This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

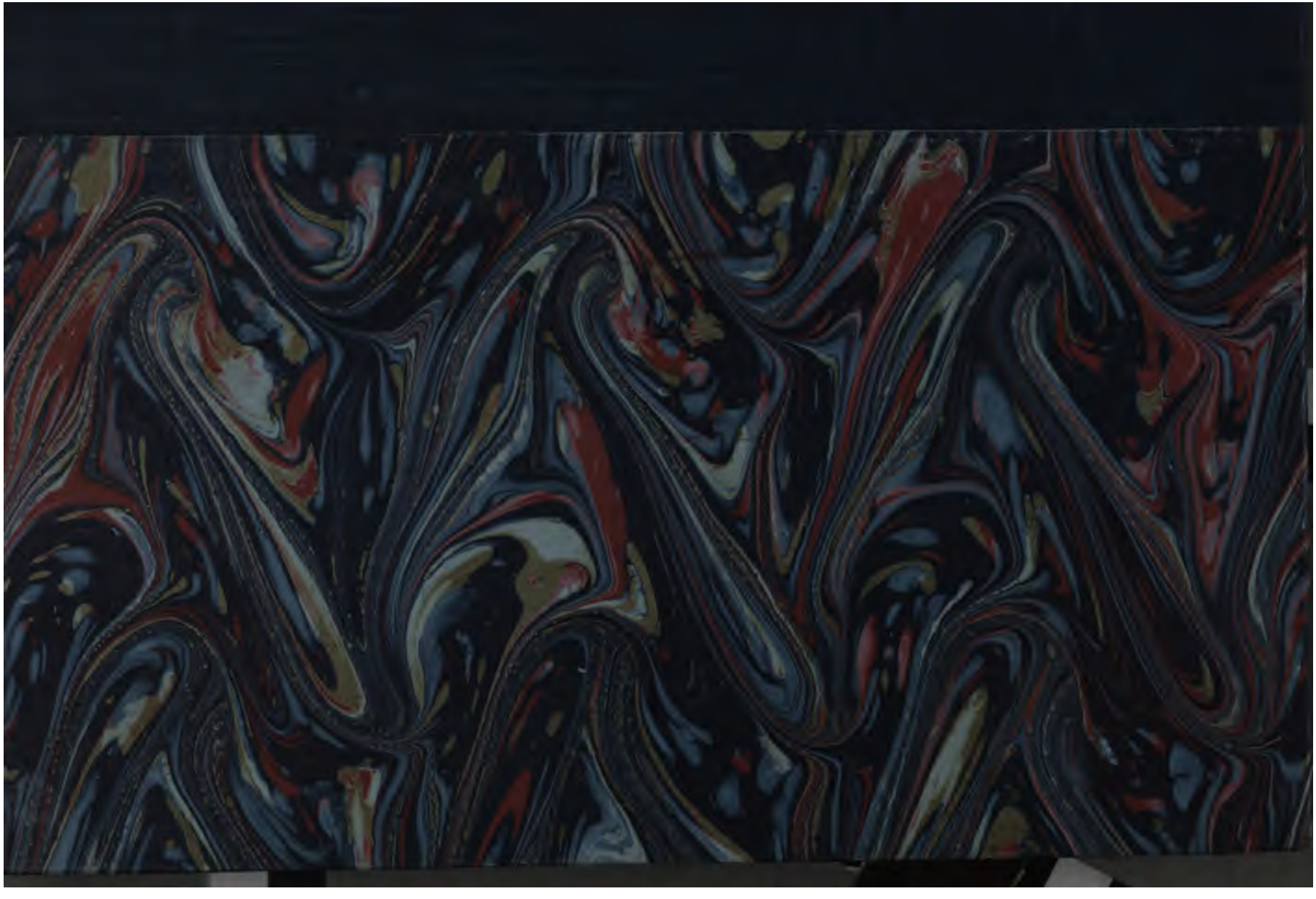

FESTGABEN

ZU EHREN

MAX BÜDINGER'S

VON

SEINEN FREUNDEN UND SCHÜLERN.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1898.

J. J. Büdinger

Photogravure R. Paulussen, Wien

Druck d. Gesellschaft f. vervielf. Kunst, Wien

FESTGABEN

ZU EHREN

MAX BÜDINGER'S

VON

SEINEN FREUNDEN UND SCHÜLERN.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1898.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

DEM FORSCHER UND LEHRER

ZUM

SIEBZIGSTEN GEBURTSTAG

GEWIDMET.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vom König Bokchoris. Von J. Krall 1

Nineve's Ende und die Ausgänge des assyrischen Reiches von Thomas Friedrich 13

Zum griechischen Staatsrecht. Von Heinrich Swoboda . . . 53

Der Brief Alexanders des Grossen über die Schlacht gegen Porus. Von Adolf Bauer 69

‚Sallustius in Ciceronem', ein classisches Stück Anticicero. Von Hans Wirz 89

Doxographische und stoische Reste bei Ammianus Marcellinus. Von Rudolf von Scala 117

Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit. Von Robert v. Nostitz-Rieneck 151

Universalhistorische Anknüpfungen der Zürcher Geschichte vom 8. bis 13. Jahrhundert. Von Karl Dändliker 169

Der Verfasser des ‚Liber de unitate ecclesiae conservanda'. Von G. Meyer von Knonau 179

Habsburg, Ungarn und Sicilien und ihre ersten Beziehungen. Von Oswald Redlich 191

Zur deutschen Verfassungsfrage unter König Rudolf von Habsburg. Von Alfons Dopsch 207

Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik. Von P. Schweizer . 225

Die Ordnungen der Schule der Propstei Zürich im Mittelalter. Von J. Brunner 253

Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz. Von R. Thommen 273

Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis ~~Georg~~ Gregor XI. Von M. Tangl 287

Zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Von Karl Uhlirz . . 311

Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol. Von Hans von Voltelini 331

Seite

Ueber einen Widerspruch zwischen den „Pactum mutuae successionis“ von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713. Von Th. Fellner 365

Verfassung und Verwaltung der belgischen Provinzen beim Regierungsantritt Joseph's II. Von H. Schlitter 381

Pestalozzi, französischer Bürger. Von O. Hunziker 405

Lebzeltern und Capo d' Istria in Zürich. Von Professor Wilhelm Oechsli 429

Kunstgeschichte und Universalgeschichte. Von Alois Riegl . . 449

Ueber die historische Einheitlichkeit der gesammten Kunstentwicklung. Von Franz Wickhoff 459

Vom König Bokchoris.

Nach einem demotischen Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer.

Von

J. Krall.

Bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts v. Chr. geht eine ununterbrochene griechische Ueberlieferung über die ägyptischen Pharaonen zurück. In die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts fällt der Beginn der Siedelungen der Griechen auf ägyptischem Boden. Um die Gestalten der ersten ägyptischen Könige, mit denen die Griechen in Berührung traten, vor allem um jene des Tnephachtos und seines weisen Sohnes Bokchoris, hat die Sage ihre Gebilde gesponnen. Von Tnephachtos weiss Diodor[1]), der hier wohl Manetho folgte, zu erzählen, dass er auf einem Zuge nach Arabien, als die Vorräthe in der Wüste ausgiengen, mit einfacher Kost sich begnügen musste. Da diese ihm vorzüglich mundete, verwünschte er den König Menas, der zuerst die Menschen zur Ueppigkeit verleitet hatte und liess auch den Fluch an dem Tempel des Amon in Theben in Hieroglyphenschrift anbringen.

Ungleich reichlicher fliessen die Nachrichten über des Königs Tnephachtos Sohn Bokchoris. Sie sind von Unger[2]) und Wiedemann[3]) mit gewohnter Umsicht zusammengestellt. Diodor führt ihn als vierten der sechs grossen Gesetzgeber Aegyptens an[4]), er sagt von ihm, dass er weise und gewandt war, dass er Alles die Könige Betreffende, sowie auch die Bestimmungen über die Schuldverhältnisse regelte. Er

---

[1]) Ein ähnliches Geschichtchen erzählt uns Cicero von einem Ptolemaier, der auf dieser Reise durch Aegypten hungrig in eine Bauernhütte kam und das schwarze Brot, das man ihm reichte, mit grossem Behagen verzehrte, nie habe ihm etwas besser geschmeckt als dieses grobe Brot, denn nie zuvor hatte er wirklichen Hunger gehabt. Gutschmid (bei Sharpe, Gesch. Aegypt. II, 33, A. 2) hat dargethan, dass hier Ptolemaios Philadelphos gemeint sei, vgl. Krall, Manetho und Diodor (1880) S. 16.

[2]) Chronologie des Manetho, 241 ff.

[3]) Aegypt. Geschichte II, 579 ff.

[4]) Diese waren Mneues, Sasychis, Sesoosis, Bokchoris, Amasis, Dareios, I 94, 95.

wäre als Richter hervorragend gewesen und mancher seiner Urtheilssprüche gedachte man zu Diodor's Zeit. Schwächlichen Körpers wäre er sehr habsüchtig gewesen. An einer andern Stelle [1]) äussert Diodor sich dahin, Bokchoris wäre unansehnlichen Körpers, aber an Scharfsinn seinen Vorgängern überlegen gewesen. Auch von anderen Schriftstellern [2]) wird seine Thätigkeit als Richter rühmend hervorgehoben; einige seiner Urtheilssprüche sind uns erhalten. [3]) Athenaios [4]) erwähnt eine Bokchoreis, welche von Pankrates, einem alexandrinischen Dichter der hadrianischen Zeit verfasst war.

Auch in der Kunst glaubt man Darstellungen der Wirksamkeit des Königs Bokchoris nachweisen zu können. In dem bekannten pompeianischen Wandgemälde, welches das aus der Bibel bekannte salomonische Urtheil uns vorführt, wollte Lumbroso [5]) eine Episode aus der richterlichen Thätigkeit des Königs Bokchoris erkennen. Mit mehr Recht spricht Emanuel Loewy [6]) die seit 1879 in einem Hause aus augusteischer Zeit entdeckten Wandgemälde unserem Könige zu. In einer Reihe von Scenen fällt ein Richter, von Wachen umgeben, in Gegenwart der Kläger sein Urtheil. In einer Nebenscene, die durch eine Mauer oder Thür von der Hauptscene getrennt ist, wird der Vorgang, der zu der Klage Anlass gegeben hat, vorgeführt. Das Bild, welches wir uns nach diesen Berichten vom König Bokchoris machen können, wird durch eine Angabe Aelians [7]) ergänzt, wonach er den Mnevis mit einem anderen Stiere kämpfen liess; dabei soll der heilige Stier von Heliopolis den Kürzeren gezogen haben. Durch dieses Beginnen soll Bokchoris sich den Hass seiner ägyptischen Unterthanen zugezogen haben. Dieser wohl auf griechischen Ursprung zurückgehende Bericht schreibt dem Könige die Absicht zu, durch den Kampf der Stiere den Beweis zu erbringen, dass dem Mnevis keine besondere göttliche Kraft innewohne.

Besonders wichtig sind die Angaben der manethonischen Tomoi über unseren König. Er wird als Saïte bezeichnet und bildet allein

---

[1]) I 65.

[2]) Plutarch Demetrios 27, de vitios. pud. 3. Suidas s. v. Βάκχορις, Zenobios II 60; bei Jamblichos heisst er κριτῶν κατ' ἐκείνους καιροὺς ἄριστος.

[3]) Clemens Alex. Str. IV 18, p. 695, 19, und Jamblichos, Babyl. p. 75 ab Phot. p. 224, 14 ff. (ed. Hercher), vgl. Rohde, der griech. Roman, 369 ff.

[4]) XI, p. 478 a.

[5]) Atti della reale Accademia dei Lincei, Serie III, Band XI, S. 303 ff.

[6]) Rendiconti della reale Accademia dei Lincei, 1897, S. 27 ff.

[7]) N. A. XI, 11.

die vierundzwanzigste Dynastie. Wir erfahren ferner, dass er nach einer 6jährigen Regierung von dem Aethiopenkönige Sabakon lebendig verbrannt wurde.[1]) Endlich heisst es in den Tomoi des Africanus ἐφ' οὗ ἀρνίον ἐφθέγξατο ἔτη ϡϟ, bei Eusebios waren, wie wir aus der armenischen Uebersetzung ersehen, die Worte ἔτη ϡϟ ausgelassen. Diese Anmerkung hat zu vielen Erörterungen und Conjecturen Anlass gegeben.

Gutschmid[2]) hat darauf hingewiesen, dass das sprechende Lamm, welches ohne Zweifel den Einbruch des Sabako verkündete, auch bei Aelian erwähnt und näher beschrieben wird. Es hatte acht Füsse, zwei Köpfe und vier Hörner.[3]) Gutschmid erinnerte daran, dass Aelian an einer anderen Stelle (N. A. X, 16) Manetho benützt hat, und daher auch die eben angeführte als manethonisch anzusehen ist.

Schwieriger war der Zusatz ἔτη ϡϟ zu fassen. Boeckh[4]) bezeichnete ihn als räthselhaft. Gutschmid[5]) wollte unter Hinweis auf die Aelianstelle lesen (ἐφ' οὗ ἀρνίον ἐφθέγξατο) ὀκτάπουν. Unger[6]) zog diesen Zusatz zu der nachfolgenden fünfundzwanzigsten äthiopischen Dynastie. Lauth[7]) erinnerte daran, dass nach einer alten Ueberlieferung, die von Lysimachos[8]) und nach ihm von Tacitus[9]) vertreten ist, der Auszug der Juden aus Aegypten unter unserem König Bokchoris stattfand, und die Zahl 990 den Unterschied zwischen diesem Ansatze und dem von Africanus verfochtenen unter König Amôsis (danach etwa 1710 v. Chr. anzusetzen) darstelle. Diese Annahme fand die Zustimmung von Gutschmid[10]) in einer sonst vernichtenden Anzeige des Lauth'schen Buches. Auf die zeitliche Entfernung Amosis I — Bokchoris haben auch ich[11]) und Wiedemann[12]) die Zahl 990 bezogen.

---

[1]) Σαβάκων, ὃς αἰχμάλωτον Βόχχοριν ἑλὼν ἔκαυσε ζῶντα. Ueber die Bedeutung dieser Strafe habe ich anknüpfend an Herodot II 111 im Eranos Vindobonensis (1893) S. 283 ff. gehandelt.

[2]) Philologus XI (1856) S. 532 (Kleine Schriften, I, 278).

[3]) N. A. XII 3, λέγουσι Αἰγύπτιοι .... ἄρνα καὶ ὀκτάπουν καὶ δίκερκον κατὰ τὸν Βόκχοριν τὸν ἀδόμενον ἐκεῖνον γενέσθαι καὶ ῥῆξαι φωνήν. καὶ δύο κεφαλὰς ἄδουσι τῆς ἀρνός, καὶ τετράκερω γενέσθαι φασὶ τὴν αὐτήν.

[4]) Manetho 164.

[5]) a. a. O.

[6]) Chronologie des Manetho, 245.

[7]) Aegypt. Chronologie (1877), 212.

[8]) Contra Apionem I 34, II 2, 14.

[9]) Hist. V. 3.

[10]) Kleine Schriften I 403.

[11]) Composition und Schicksale des manethon. Geschichtswerkes 104.

[12]) Aegypt. Geschichte, II 580. Aegypt. Zeitschrift 1879, 138 ff.

Im Anschlusse an Lauth betonte Gelzer [1]), dass die Notiz nicht manethonisch sei, sondern ein einfaches Rechenexempel eines jüdischen oder christlichen Apologeten: „Wer die Bemerkung zu Bokchoris machte, wollte die Behauptung des Lysimachos durch Manethos widerlegen, welcher Bokchoris in eine viel jüngere Zeit versetzte, als die ist, in welcher Moses lebte". Gelzer versucht dann auf Grund des chronographischen Systems des Africanus die 990 Jahre genau herauszurechnen. Er giebt dem Amosis 67 Jahre gegen die Ueberlieferung der Tomoi, welche hierin in Uebereinstimmung mit den Monumenten ihn nur 25 Jahre regieren lassen. 67 Jahre sind in den Excerpta Barbari für den Halbgott Amusis angesetzt; ich habe an einer anderen Stelle gezeigt [2]), dass hier eine echte ägyptische Ueberlieferung vorliegt. Es geht nicht an, sie nach Unger's [3]) Vorgang für den König Amosis in Anspruch zu nehmen. Die 25 Jahre des Königs Amosis fehlen nur scheinbar beim Africanus. War Amosis der König des Auszugs, der nach dem biblischen Bericht im rothen Meer bei der Verfolgung seinen Untergang gefunden, dann endete seine Regierungszeit mit der Hykschosherrschaft und musste auch in dieselbe eingerechnet werden.[4]) Zu den supponierten 67 Jahren des Amosis zählt Gelzer noch die Jahre der achtzehnten bis dreiundzwanzigsten Dynastie (260 + 209 + 135 + 114 + 116 + 89) und erhält so die gesuchten 990 Jahre. Man würde doch eher erwarten, dass consequenter Weise die 990 Jahre von dem Ende des Amosis bis zu jenem des Bokchoris gezählt wären. Alle diese bisher gemachten Versuche, die Zahl 990 zu deuten, erweisen sich nach einem unten mitzutheilenden Papyrus als unzulänglich.

Dieser reichen classischen Ueberlieferung gegenüber musste die monumentale als äusserst dürftig bezeichnet werden. Wir wissen aus Inschriften des Sarapeum [5]), dass am 5. Thoth des sechsten Jahres des Bokchoris ein Apis starb, welcher in derselben Kammer wie der im 37. Jahre Scheschonk IV. gestorbene begraben wurde. Man schliesst aus dieser Thatsache, dass Bokchoris Scheschonk's Nachfolger gewesen sei.

Was mich speciell veranlasst, auf diesen König zurückzukommen, ist der Umstand, dass ich unter den Papyrus der Sammlung Erzherzog

---

[1]) Sextus Julius Africanus I 204, 205.

[2]) Wiener Studien 1884, 315 ff.

[3]) Chronol. des Manetho, 163.

[4]) Composition und Schicksale des maneth. Geschichtswerkes, 44. 53.

[5]) Mariette, Serapeum, III 34; Revillout, Notice des papyrus démotiques archaïques, 213.

Rainer ein Stück in demotischer Schrift vorgefunden habe, in welchem unser König Bokchoris eine Rolle spielte. Es ist zwar nicht die von Lumbroso vom guten Glück der Aegyptologen erwartete »latente nelle viscere della terra od in qualche museo, la raccolta papiracea dei giudizi di Boccori«, es ist vielmehr ein weiteres Stück jener im alten Aegypten so verbreiteten Literatur romanhafter Erzählungen mit historischem Hintergrunde, welche Maspero und Flinders Petrie auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht haben. Ueber ein grosses Fragment dieser Art konnte ich auf dem Genfer Orientalisten Congresse 1894 berichten [1]), es spielt in der Zeit des Königs Petubastis aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Um mehrere Jahrzehnte weiter führt uns das bedeutend kleinere Stück, von welchem hier die Rede sein soll. Es ist kaum 50 cm breit und 26 cm hoch, und giebt uns nur Reste der drei letzten Columnen des vollständigen Papyrus. Von der drittletzten Columne sind nur einzelne Gruppen erhalten, von der vorletzten, welche etwa 19 cm breit war, liegt uns der grössere Theil vor, die letzte (18 cm breit) ist fast ganz vorhanden. Die dunkelbraune Färbung des ungemein brüchigen Papyrus erschwert die Lesung desselben ungemein. Dieser Papyrus stammt aus dem grossen Funde von Soknopaios, über welchen ich anlässlich der Besprechung des historischen Romans aus der Zeit des Königs Petubastis näher gehandelt habe [2]), er kommt uns aus dem Grenzgebiete des ägyptischen Culturkreises zu, von dem Rande des Birket el Qerûn, in welchem wir nach den Andeutungen unserer Papyrus die Reste des Moirisse's zu suchen haben.

Besonders werthvoll ist es, dass die Subscription des Papyrus erhalten ist, wir ersehen aus derselben, dass er im 34. Jahre des Kaisaros, d. h. des Augustus von einem Schreiber geschrieben wurde, dem wir die Niederschrift eines anderen nicht minder wichtigen, den Gott Sobk behandelnden Papyrus der erzherzoglichen Sammlung aus dem 23. Jahre des Augustus verdanken. Ich lasse eine Uebersetzung der sicherstehenden Gruppen folgen, welche trotz ihrer Lückenhaftigkeit den Zusammenhang zu erfassen gestattet. Die nähere philologische Interpretation sowie die photolithographische Wiedergabe des Textes bleibt dem ersten demotischen Bande des Corpus Papyrorum Raineri vorbehalten.

Die drittletzte Columne, die erste erhaltene des Papyrus, giebt uns die Gruppen: »Nachdem der Matoi gekommen [3])«. In der vorletzten

[1]) Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer VI 19 ff.: Ein neuer historischer Roman in demotischer Schrift.

[2]) Mittheilungen, a. a. O. VI, 20.

[3]) msa h(o)pr p-matoi ei.

Columne wird uns der traurige Zustand Aegyptens vorgeführt. Zweimal Z. 12 und 14 wird „das Land Choir“ erwähnt, dann heisst es: „Die Verwünschung (das Unheil) ist gross in Aegypten, weine Heliopolis im (?) Osten ..... weine Schmun (?) ..... sie machen die Strassen von Ḥebyt (?) ..... weine Theben ..... es endete der Ḥîb (das Lamm) die Verwünschungen .....“

„Es sagte zu ihm (d. h. zu dem Ḥîb) P-se-n-ḥor: Was .....“ der Zusammenhang dieser kurzen Zwischenfrage bleibt unsicher.

„Es (d. h. das Lamm) sagte: ..... Vollendung von 900 Jahren, ich werde schlagen Aegypten“, es ist dann davon die Rede, dass „er (doch wohl ein Gott) sein Gesicht Aegypten zuwendet, er weicht von den fremden Kriegern ..... Lüge, Verletzung (des?) Rechts und Gesetzes, wie es in Aegypten (bestanden?) ..... Sie werden nehmen ..... die Kapellen der Götter Aegyptens für sich (?) nach Nniwa, zu dem Gebiete (tôsch) des Amôr, er ..... die Männer Aegyptens gehen in das Land Choir, sie schlagen seine Nomen (nef-tôsch), sie finden“ — hier beginnt die letzte Seite — „die Kapellen der Götter Aegyptens“. Es ist dann von der Glückseligkeit und Freude die Rede, in welche Aegypten dadurch versetzt wird. Daran schliesst sich die Bemerkung, dass der Ḥîb (das Lamm) seine Sprüche vollendete, ... und seine Reinigung machte (d. h. starb). „Es liess ihn P-se-n-ḥor auf eine neue Remesbarke geben, nicht zögerte [1]) er an den Ort (zu kommen) an dem der König Bokchoris war. Man las die Papyrusrolle in Gegenwart des Königs, nämlich von allem Unglück, welches Aegypten betreffen würde .... Es sagte der König: P-se-n-ḥor, sieh auf den Ḥîb (das Lamm), möge man ihn geben in eine Kapelle (?) möge man ihn bestatten, wie einen Gott, möge er auf Erden sein wie es Sitte bei jedem Vornehmen (Oberen) ist“. So geschah es nach dem Befehle des Königs. Es folgt nun die Subscription: „Vollendet ist diese Papyrusrolle, welche im Jahre 34 des Kis(a)r(o)s .... beschrieben wurde“. Wir erhalten den Namen des Schreibers und den Titel der Erzählung: „Die Verwünschung über Aegypten seit dem sechsten Jahre des Königs Bokchoris“.

Trotz der grossen Lücken, welche die eben gegebene Uebersetzung giebt, lässt sich der Zusammenhang in folgender Weise herstellen. Neben dem König Bokchoris, der nur am Schlusse des Papyrus erwähnt wird, erscheinen ein Aegypter, des Namens P-se-n-hor und ein Hîb. Diese Gruppe, männlichen Geschlechts, wie der Artikel p beweist, und durch das Determinativ der Vierfüssler bezeichnet, ist mit

[1]) Die in den demotischen Texten so häufige Gruppe, die Brugsch mit dem Koptischen hrur zusammengestellt hat, möchte ich vielmehr serfe lesen.

dem Koptischen p-hieib das Lamm zusammenzustellen.[1]) Es ist wohl kein Zweifel, dass wir es hier mit dem Lamm von welchem die Notiz der Tomoi des Africanus und Aelian melden, zu thun haben. Das Lamm ist es, welches die Unglücksfälle prophezeit, die Aegypten treffen werden, in seiner Rede erscheint auch die Zahl 900, ein Seitenstück zu den 990 Jahren der Tomoi des Africanus.

Die vorletzte Columne giebt uns zuerst ein Stück der „Verwünschung", welche das Lamm verkündet. Die Gefahr kommt vom Nordosten, vom Choiriterland. In dem trilinguen Dekret von Kanopos wird Choir[2]) durch Phoinikien wiedergegeben. Bei dieser Bedrängniss werden die Städte Aegyptens in Mitleidenschaft gezogen. Näheres über die Art des Unheils, welches Aegypten seit dem sechsten Jahr des Königs Bokchoris bedrohte, giebt ein Blick auf die damaligen politischen Verhältnisse. Es ist die Zeit, da von Süden her die Aethiopen, von Nordosten die Assyrer gegen Aegypten vordringen, wo von verschiedenen Seiten Sargon und Sabakon ihre Heerschaaren gegen Aegypten wälzen. Die Herrschaft der culturell verwandten Aethiopen haben die Aegypter sich gefallen lassen, das Joch der assyrischen Herrschaft hat man bitter genug empfunden. Die Bedrängniss vom Choiriterlande, von Syrien her, ist die drohende assyrische Invasion, welche mit der Eroberung Aegyptens durch Assarhaddon ihren Abschluss erhält.

Auf die vom Lamme gesprochene Verwünschung erfolgt eine kurze Gegenfrage des Psenyris, worauf das Lamm wieder zu prophezeien beginnt. Es erwähnt die Vollendung der 900 Jahre, und die Noth Aegyptens, es spricht von ägyptischen Götterbildern, die nach N(e)niwa in dem Gebiete des Amor gekommen, und eröffnet einen Ausblick in eine glückliche Zukunft. Die Aegypter werden in das Land Choir eindringen und die geraubten Götterbilder wieder zurückbringen.[3])

Bei Neniwa denkt man sofort an Niniveh, das Gebiet des Amor[4]) wird in dem trilinguen Dekret von Kanopos — wo es genau wie in unserem Papyrus geschrieben ist — durch Συρία wiedergegeben.

---

[1]) Wir finden die Gruppe auch in dem Leidener Papyrus I 383 (vgl. jetzt meine Demotische Lesestücke I) Seite XV, Z. 34. Revillout übersetzt (Revue II 88 und autograph. Tafel 24) trotz des Thierdeterminativs „le faible", indem er an das Koptische hibe, humiles erinnert. Das Lamm ist freilich wegen seiner Schwäche bekannt.

[2]) Für die Aussprache des Namens vgl Hess in der Aegypt. Zeitsch. 1892, 119, und Max Müller, Asien und Europa, 148 ff., 150: „In der Ptolemaierzeit ist Haru der allgemeine Name für ganz Syrien geworden".

[3]) Auf ein vielfach analoges griechisches Stück hat Wilcken, Aegyptiaca S. 142 aufmerksam gemacht.

[4]) Brugsch las die Gruppe Aschr = Ἀσσυρία, vgl. Max Müller, a. o. a. O. 219.

Die Zurückbringung vom Feinde geraubter Götterbilder spielt in der vorderasiatischen Geschichte eine grosse Rolle. Wer erinnert sich nicht an jene Angabe der Inschriften Assurbanipals, wonach er das vom Elamiterkönig Kudurnanhundi aus Uruk geraubte Bild der Göttin Nana nach 2300 Jahren wieder an seine Stelle zurückbrachte, oder an die Stelle der Inschriften Sanherib's, wonach er die Götterbilder, welche der Babylonier Marduknadinahi vor 418 Jahren geraubt hatte, nach Hekali zurückbrachte. Und heisst es nicht ähnlich wie in unserem Papyrus in der trilinguen Inschrift von Kanopos: καὶ τὰ ἐξενεγχθέντα ἐκ τῆς χώρας ἱερὰ ἀγάλματα ὑπὸ τῶν Περσῶν ἐξστρατεύσας ὁ βασιλεὺς ἀνέσωσεν εἰς Αἴγυπτον καὶ ἀπέδωκεν εἰς τὰ ἱερὰ ὅθεν ἕκαστον ἐξ ἀρχῆς ἐξήχθη.

Durch unseren Papyrus erhält auch die Zahl 990 ihre Erklärung, sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Prophezeiungen des Lammes. Wir müssen wohl annehmen, dass in den verloren gegangenen Theilen des Papyrus näheres über die Zahl 900 ausgesagt, ja dieselbe vielleicht begründet war. Allem Anscheine nach bezieht sie sich auf die kommenden Zeiten. 900 Jahre nach Bokchoris führen uns in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. Man bedenke, dass der Papyrus in der Zeit des Kaisers Augustus geschrieben ist; wer damals die Verwünschungen des Königs Bokchoris abschrieb, musste die Erfüllung der Zeiten, die Zurückbringung der Götterbilder von einem siegreichen Vorstosse der Römer gegen das Partherreich erwarten. Das grosse Interesse, welches damals für die apokalyptische Literatur herrschte, mochte wohl auch den Schreiber unseres Papyrus zu seiner Abschrift der alten Prophezeiungen veranlasst haben.

Bei Africanus ist die Zahl 900 unseres Papyrus zu 990 geworden. Es werden wohl verschiedene Varianten der Zahl im Umlaufe gewesen sein. Zu der Zeit des Africanus war die Zahl 900 schon überholt, die Zahl 990 eröffnete dagegen einen Ausblick in eine baldige glückliche Zeit. Bei Eusebios ist eine direkte Benützung der manethonischen Bibloi nicht nachzuweisen. Er hat in die ihm vorliegende von der africanischen weit abweichende ἔκδοσις der manethonischen Tomoi das aus der africanischen entnommene Anmerkungsmaterial einfach eingefügt. Die Anmerkung ἔτη ϡϟ hat er entweder als ihm unverständlich, oder als gegenstandslos geworden, ausgelassen. Wie dem auch sei, so viel dürfte aus dem Gesagten mit Sicherheit hervorgehen, die Zahl 900 ist kein Zusatz, sondern bildet einen organischen Bestandtheil der Prophezeiungen des Lammes.

Es ist charakteristisch, dass die Anmerkung ἐφ' οὗ ἀρνίον ἐφθέγξατο ἔτη ϡϟ fast die einzige nicht biblischen Charakters ist, die sich im

dritten Tomos des Africanus findet. Dass sie manethonischen Ursprungs ist, wird man jetzt nicht bezweifeln können. Den Neigungen des Verfassers der Κεστοί, der die Ἱερὰ βίβλος des Königs Σοῦφις als ein μέγα χρῆμα in Aegypten erwarb, der die Wundererscheinungen unter den Königen der drei ersten Dynastien sorgsam verzeichnete, und über wichtige Ereignisse späterer Zeit einfach hinweggieng, entspricht die Aufnahme dieser Notiz vollkommen. Man bedenke zudem, welche Rolle das Lamm in der apokalyptischen Literatur spielt. So unscheinbar unser Papyrus auch ist, so gewährt er die Möglichkeit, manche für die Manetho-Kritik nicht unwichtige, hart umstrittene Fragen ihrer Lösung zuzuführen.

Nineve's Ende

und die

Ausgänge des assyrischen Reiches

von

Dr. Thomas Friedrich,

k. k. a. o. Professor an der Universität Innsbruck.

Auch bezüglich der neuaufgefundenen Stele Nabuna'ids (MESSERSCHMIDT in *Mittheilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 1896. 1)* ist man so ziemlich einig, dass weder Nineve noch Nabu-aplu-usur erwähnt werde (MESSERSCHMIDT a. a. O. p. 3. OPPERT. AICR *Seance 27. März 1896)*. Abydenus hat nun seine Nachrichten über Babylon freilich dem Auszuge, den Polyhistor aus Berossus gemacht, entnommen, mit diesen aber die Ktesiasfabeln zusammengeschweisst. Zudem haben wir Polyhistor's Text nur unvollständig, zumal seine Notiz über das Ende Nineve's ist verloren *(Euseb. Chron. 30, Anm. 1)*; es ist daher nicht möglich, auf Grund der beiden Berichte das auf Berossus zurückgehende von Ktesias-Märchen zu scheiden. Man muss sich also, was das Ende Nineve's betrifft, auf Muthmassungen, die bis jetzt wenig durch monumentale Nachrichten gestützt werden, beschränken (vgl. H. WINCKLER, *Untersuchungen z. altorient. Gesch. Leipz. 1889,* p. 62. MESSERSCHMIDT a. a. O. p. 5 flg.). So ziemlich allgemein nimmt man an, dass Nineve erobert worden sei. Diese Ansicht haben kürzlich BILLERBECK und A. JEREMIAS *(Der Untergang Nineveh's* in *Beitr. z. Assyr. III/1 1895 p. 97 flg.)* neuerdings zu begründen gesucht. Da sich aber BILLERBECK hiebei lediglich auf eine eingestürzte Stelle des inneren Mauerzuges bei der N.-O.-Ecke beruft, ein Moment, das auch durch andere Umstände veranlasst worden sein konnte, so vermag ich aus den betreffenden Ausführungen, so wertvoll sie für die Kenntniss des assyr. Festungskrieges an sich sein mögen, nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, dass hiemit bewiesen sei, dass Nineve durch die Meder (vgl. Diod. II, 27 wo den Medern der Besitz oder die Kenntniss derartiger Belagerungsmaschinen ganz abgesprochen wird) oder überhaupt erobert worden sei! Dies um so weniger, da ich im Gegensatz zu JEREMIAS, bei Nahum die Schilderung eines Strassenkampfes nicht zu erkennen vermag.

Die Beantwortung der Frage nach dem Ende Nineve's möchte auch ich zum Gegenstand der folgenden Untersuchung machen; werde

aber um diesem Ziele zuzustreben einen wesentlich anderen Weg einschlagen und mich hiebei namentlich auf topographische Momente stützen. Dies bedingt aber, dass man sich zunächst vergegenwärtige, welche Gestalt Nineve unter Sanherib und seinen Nachfolgern angenommen habe.

Das reiche inschriftliche Material, das hiefür jetzt zu Gebote steht, setzt uns in die Lage, ein genaues Bild von der Anlage und Ausgestaltung Nineve's seit Sanherib geben zu können; im Verlaufe dieser Darstellung werden Momente zutage treten, welche, wie ich glaube, geeignet sein dürften, das Räthsel, wie Nineve, die unbezwingliche Festung, zugrunde gegangen sei, zu lösen.

Nineve's Blüthe.

Obwohl nicht die älteste Hauptstadt Assyriens, wurde doch gewiss auch Nineve schon in sehr früher Zeit der assyrischen Niederlassung gegründet. Von specieller Wichtigkeit ist aber die Regierung Sanherib's für die Geschichte dieser Stadt geworden, denn er ist es gewesen, der Nineve völlig neu baute und zur Hauptstadt des assyrischen Reiches erhob. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung fieng er mit dem Bau seines Königspalastes an. Er fand bereits einen alten Palast vor, mit dessen Dimensionen wir uns zunächst zu befassen haben. Sanherib *Stierinschriften III Rawl. 12—13.* (vergl. B. MEISSNER und P. ROST, *Die Bauinschriften Sanheribs. Leipz. 1893)* giebt für diesen alten Palast folgende Dimensionen: 360 Ellen [*šiddu ina tar-ṣi za-mi-i (bît) ziḳ-ḳur-rat* (1 Elle = 0·484 m d. i. 174·24 m)], 80 Ellen [*rupšu i-na tar-ṣi bit na-ma-ri bît Ištar* (d. i. 38·72m)], 134 Ellen [*rupšu i-na tarṣi bit na-ma-ri (bît) kid-mu-ri* (d. i. = 64·856m)] und 95 Ellen. Wir finden hier die eigentümliche Thatsache, dass sich eine Lang-*(šiddu)* und drei Breit-*(rupšu)* Seiten angegeben finden. Hiebei an ein Polygon zu denken, ist unzulässig, denn die Assyrer und Babylonier haben bei ihren Bauten nur das nach den Himmelsgegenden orientierte Rechteck angewendet[1]).

---

[1]) Les edifices de la Mesopotamie sont toujours construits sur plan rectangulaire, et souvent sur plan carré; or ce sont tantôt les angles tantôt les milieux des différents faces qui regardent les quatre points cardinaux. — Les architectes assyriens avaient le plus souvent pris le même parti. Voici par exemple le plan de la ville de Sargon, Dour-Saryoukin; l'enceinte de la ville dessine sur le sol un carré presque parfait; or les axes d'orientation répondent aux diagonales de ce carré (PLACE, *Ninive,* t. I pp. 17—18. BOTTA avait déjà fait la même remarque. *Monum. de Ninive t. V, p. 25)* Sur les plans à plus grande échelle que nous donnerons de l'ensemble et de certaines parties du palais, on verra que

Bei öffentlichen Bauten, Palast- und Tempelterrassen war die Anwendung des orientierten Rechteckes Gesetz! Um aber die Ausdehnung eines solchen bestimmen zu können, genügt die Angabe zweier Dimensionen. Sanherib nennt demgemäss die *šiddu-* und *pûtu-*Seite. Anders ist es bei Grundstücken, welche keine durch das Herkommen bestimmte, sondern auch unregelmässigere Formen haben konnten. Bei diesen werden, auch wenn es sich um ein Rechteck handelt, immer alle 4 Seiten genannt und zwar in der Form: *miṣru ilû pân iltani, — miṣru šaplu pân šuti, — pûtu ilû pân amurri, — pûtu šaplu pân šadi;* die Reihenfolge der Himmelsgegenden wechselt natürlich. Die Ausdehnung[1]) derselben wird selten durch Zahlen, sondern durch die als bekannt vorausgesetzte Länge an der Breit- oder Langseite befindlicher Objecte bestimmt und wenn nöthig werden zur Bestimmung der Länge einer dieser Seiten auch 2 oder mehrere Objecte (Häuser, Grundstücke oder Strassen) genannt: Solch' eine Angabe findet sich z. B. in dem Contracte *London* No. 99 (veröffentl. *IV. Rawl.* 38; Oppert, *Doc. jur.* S. 129 ff. K. B. IV p. 60): *pûtu ilû iltâna US-SA-DU (maḫâzu) An-za-ga-miš bît Tu-na-mi-is-saḫ ša ri-du-ti:* obere Breitseite im Norden anstossend die Stadt Anzagamiš (und) das Grundstück des Tunamisaḫ vom Harem. — Ein weiteres Beispiel bietet *London Nr. 106* (veröffentl. III *Rawl.* 43; Uebersetzg. bei Oppert a. a. O.; S. 98 ff. Verbesserung und neue Uebersetzg. von Belzer in *Beitr. zur Assyr. II S. 116 ff.*) *miṣru ilû iltâna (nâru) Zi-ir-zi-ir-ri US-SA-DU bît A-da u iḳlu bît ša-ak-nu-ti:* obere Langseite im Norden der Zirzirri-fluss, anstossend Bît-Ada und das Feld des Grundstückes der Statthalter. — Ebenso der Contract *Berliner Museum V. A. 208* (veröffentlicht bei Peiser, *Keilschriftl. Aktenstücke S. 2 ff. K. B.* IV 94) *miṣru ilû šûta ita suḳi u bîti Bil-iddin(na):* obere Langseite im Süden, die Seite der Strasse und das Grundstück des Bil-iddin. — u. a. m.

Die *šiddu*-Frontseite der Terrasse wird am Tigris gelegen haben. Da wir ein Rechteck zu erwarten haben, welches durch zwei Seiten völlig bestimmt ist, so müssen die 3 *rupšu*-Seiten addiert werden. Dies ergiebt 309 Ellen = 149·556 m. Die Tempelpyramide muss an der Südecke und nahe dabei natürlich auch der Tempel der Ištar sich befunden haben; an diesen schloss sich der Kidmurutempel. Die Breite

les parallélogrammes dont est composé cet édifice ont aussi les sommets de leurs angles dirigés vers les quatre points principaux du compas. Il en est de même des bâtiments distribués sur le sommet du vaste tertre de Kouioundjik dans l'intérieur de ce qui fut Ninive (Perrot & Chipiez. *Hist. d. l' art. II 324 fig.).*

[1]) Vgl. Peiser, *Scizze der babyl. Gesellschaft.* M d V A G. I 1896 (22).

der Terrasse wird also bestimmt durch die Frontlänge der dort befindlichen Bauten[1]). Hiebei kommt auf das Heiligtum der Ištar (samt der dazugehörigen zikḳurat) 80 Ellen (38·72 m), auf das daran stossende Kidmuruheiligtum 134 Ellen (64·856 m). Dann folgt ein Stück Terrasse von 95 Ellen (45·98 m) *rupšu;* da sich hiefür keine Angabe findet, so war dasselbe eben nicht verbaut. Der Tebiltu[2]), eine Wasserader des Choser, war seit langem vor Sanherib bis an den Fuss dieser Terrasse vorgedrungen und hatte deren Grundfeste beschädigt. Diesen kleinen Palast und auch die dort befindlichen Tempel reisst Sanherib in ihrer Gesammtheit nieder: *ikalla ṣiḫ-ra ša-a-tu a-na si-ḫir-ti-ša aḳ-ḳur-ma.* Dieser Tebiltu wird, nachdem er sich durch die Stadtmauer einen Weg gebahnt, dem natürlichen Gefälle des Bodens folgend, damals dem Tigris zugestrebt haben. Daher werden wir diesen alten Palast am besten dorthin verlegen, wo heute, das Gefälle markierend, der Chosr aus den Mauern in den Tigris fliesst. Die Mauerlinie am Tigris war geschlossen und ein Abfluss nicht möglich, eben desshalb wurde die ganze Umgebung dieser alten Palastterrasse zeitweise unter Wasser gesetzt und versumpft. Die Einbruchstelle wird verlegt: *ša (nâru) Ti-bil-ti ma-lak-ša uš-ṭib-ma* (Der Lauf des Tebiltu in Ordnung gebracht); und die Verwüstung, nachdem ein weiteres Zufliessen des Wassers unmöglich gemacht worden war, wieder gut gemacht. Sanherib berichtet hierüber: Während sein Strombett noch bedeckt war (mit Wasser), deckte ich zu unterst Rohr, zu oberst gewaltige Bergsteine mit Erdpech verbunden und liess ein Stück Land 454 Ellen lang, 289 Ellen breit aus dem Wasser hervorsteigen und verwandelte es in trockenes Land«. Layard *(Disc. p. 118)* hat ein Basrelief aufgefunden, auf welchem, wie er richtig erkannt hat, Sanherib den Bau der Terrasse von Kuyunjik dargestellt hat. Da findet sich nun eine Abbildung von Leuten, welche auf Steindämmen stehen und mit einer

---

[1]) *za-mi-i* ist kaum mit ‚West' zu übersetzen (Jensen. Z A IX 1894.). Da *za-mu-ú ša dûri* nach dem *Züricher Vok. Rev. (K 2034)* dem Ideogramm ZAG. UD. DU, das sonst = *nakâpu sa dûri* ist, gleichgesetzt ist, UD. DU = יצא = herausgehen, herauskommen, ausgehen i. S. von ‚anfangen'; נבק = ‚losgehen, losbrechen' bedeutet, so wird mit dieser Angabe gemeint sein, dass diese 360 Ellen lange Seite von der Pyramide, die sich an der Ecke befindet, ausgeht. Vgl. Delitzsch, A H W p. 257, 464, 237.

[2]) Tebiltu ist nicht die Bezeichnung eines besonderen Flusses. Auch in der Inschrift aus dem Negubtunnel (vgl. *B. z. Ass. III/2 1896 p. 206 vgl. 194 z. 15)* wird von Asarhaddon ein Tebiltu erwähnt, welchen Ašur-naṣirpal von unterhalb des Zabflusses bis in die Umgegend der Stadt Kalḫu gegraben hatte: *(nâr) Tebil-ti maḫ-ri-tu ša Aššur-naṣir-apli [ul]-tu šaplan (nâr) Za-ban eli ta-mar-ti (âl) Kal-ḫi u-šaḫ-ru-u.*

Ziehbrunnen ähnlichen Vorrichtung Wasser schöpfen. [LAYARD, *The Monument of Nineveh 2nd ser. pl. 14, 15.* RAWLINSON, *Ancient monarch. II p. 215.* MASPERO, *Hist. anc. I 1895 p. 764:* deux batteries de Schadufs au bord d'une rivière.] Lediglich als „Wasserschöpfer" wurde diese Darstellung bisher erklärt. Aber schon der Umstand, dass dieses von Sanherib mit dem Bau der Terrasse in unmittelbare Verbindung gebracht ist, legt uns nahe diese Darstellung auf die dem Bau der Terrasse vorausgegangene Entwässerung des Terrains zu beziehen[1]).

Es ist bisher unbeachtet geblieben, dass hier zwei Bassins dargestellt sind, deren Wasserspiegel ungleich hoch ist. Das inundierte Gebiet ist durch Steindämme in mehrere Theile geteilt, nun schöpft man das Wasser von einem in das andere, bis es endlich über den Wall geschüttet wird. Das auf diese Art über den Stadtwall beförderte Wasser ist in Form eines Flüsschens dargestellt, und dieses hat LAYARD für die Mündung des Chosr in den Tigris gehalten. *Hätte diese Wasserader des Chosr nicht an den westlichen Stadtwällen und der Terrasse Widerstand gefunden, so wäre das Wasser ruhig in den Tigris abgeflossen und hätte nicht weite Strecken inundiert.*

Dieses inundierte und nun trocken gelegte Stück (vgl. Plan I d g h i) werden wir am besten unmittelbar oberhalb der alten Palast-Terrasse (vgl. Plan I a b c d) suchen. Nun wird zur Area der alten Terrasse noch ein Rechteck von 240 Ellen Länge und 288 Ellen Breite hinzugefügt[2]). Schon daraus kann man ersehen, dass auch die alte Palast-Terrasse ein Rechteck gewesen sein müsse und die obige Erklärnng der fünf Dimensionen richtig sei!

Da man mit *šiddu* gewöhnlich die Langseite, mit *pûtu* die Breitseite, Flanke bezeichnet, hier aber das Mass der *šiddu*-Seite kleiner als jenes der *pûtu*-Seite ist[3]), so wird wohl gemeint sein, dass jenes Rechteck derart an die Area des alten Palastes angefügt wurde, dass dessen *šiddu*-Seite (360 Ellen) um 240 Ellen vergrössert wurde; darin wird man bestärkt, weil auch die Breite des neuen Rechteckes (288 Ellen = 139·392 m) sich mit der Breite der alten Palast-Terrasse (149 m) beinahe deckt (Plan I t b f e).

[1]) Vgl. EVETTS. Z A III p. 330: The operations which Sennaherib here describes, seem to be actually those represented in the basreliefs of the British-Museum.

[2]) *240 i-na 1 ammatu šiddu 288 i-na 1 ammatu pûtu ḳaḳ-ḳaru ṣi-ir mi-šiḫ-ti tam-li-i maḫ-ri-i u-rad-di-ma [A^8 = K 1675; frgmt. 10 cm.* Columnenbreite 5·5 cm*].*

[3]) Da den Babyloniern-Assyriern die kürzeren Seiten eines Grundstückes einer Terrasse u. s. w. als pûtu, die längeren als šiddu gelten, so kann šiddu und pûtu ebensogut durch Langseite und Breitseite, als durch Flanke und Front wiedergegeben werden (DELITZSCH. A H W. p. 517).

Etwa gleichzeitig wurde dieses Terrain nochmals erweitert. Die als ausgetrocknetes Land bezeichnete Fläche wird vergrössert (Plan I g m n s t c i h) und ein Theil dieses Terrains der alten Palast-Terrasse hinzugefügt: (Plan I d k l s t c) „Das feste Land mehr als früher machte ich gross, zu dem Masse des früheren Palastes fügte ich noch etwas hinzu, erweiterte seine Baufläche in seiner Gesammtheit: *tar-pa-šu-u* (= *nabalu.* DELITZSCH A H W *p. 445: dürres, trockenes Land) il ša ûmi pa-ni u-šar-bi ṣi-ir mi-ši-iḫ-ti ikalli maḫ-ri-ti u-rad-di-ma u-ša-an-di-la ši-kit-tas.* Nun wird der Palast selbst erbaut. Daneben wird nun i. J. 702 ein neues grosses Rechteck (Plan I a o r p) angefügt, für welches der *Bellinocylinder*[1]) folgende Dimensionen angiebt. Die *šiddu*-Seite ist gleich 700 Gross-Ellen[2]) (die Gross-Elle = 0·5235 d. i. = 366·45 m). Die Breitseite wird wieder durch drei *pûtu*-Seiten bestimmt u. z. 1) *pûtu ilitu iltâni* d. i. die nördliche obere *pûtu*-Seite = 162 Gross-Ellen (84·807 m), 2) *pûtu ḳablîtim,* die mittlere *pûtu*-Seite = 217 Gross-Ellen (113·5995 m), 3) *pûtu šaplitu šûti* US-SA-DU *(nâru) Diglat,* die untere südliche, am Tigris befindliche *pûtu*-Seite = 386 Gross-Ellen (202·071 m). Die Tempel waren damals (702 unter dem Eponymate des *Nabu' li)* noch nicht gebaut, wohl aber der gegenwärtig von LAYARD erforschte Theil des Palastes, nämlich das Serail, jener für öffentliche Empfänge, für Repräsentation bestimmte Theil des Palastes, denn dieser selbst ist auf der erweiterten Fläche des alten Palastes[3]) erbaut worden: *ši-kit-ti ikalli labirti u-tir-ma šu-bat-ša uš-rab-bi:* „(erweiterte) ich die Baufläche des alten Palastes und vergrösserte seine Wohnung". Der Palast bildet also für eine Strecke von 386 Gross-Ellen (202·071 m, Plan I a k) einen Theil der Begrenzung der neuen Terrasse. Dies stimmt völlig mit den Ergebnissen der Ausgrabungen. Darauf folgt ein Theil des erweiterten Baugrundes der alten Terrasse, der als *pûtu ḳablîtim* bezeichnet wird und damals noch nicht verbaut war (Plan I k m); und schliesslich die oberste Breitseite der neuen Terrasse, welche die Area des Palastbaugrundes überragte und daher keine Begrenzung hat (Plan l m r).

Die Baufläche des Palastes wird zum III. male erweitert; derart, dass einschliesslich der früheren II. Erweiterung, das an die alte

---

[1]) *Bellinocylinder* d. i. jener Tonnencylinder *(K 1680;* LAYARD, 64, 65), welcher gewöhnlich durch B[1] bezeichnet wird; derselbe wurde unter dem Eponymate des *Nabu'li* d. i. 702 angefertigt.

[2]) MEISSNER & ROST a. a. O. fügen hier ein ganz *ungerechtfertigtes „im Ganzen" ein.*

[3]) An der Stelle, wo er seinen Palast aufführte, stand schon von früher her ein königl. Gebäude *(ikallu maḫrîtu).* MEISSNER & ROST a. a. O. p. 3.

Palast-Terrasse angefügte Stück ein Rechteck von 914 Gross-Ellen (478·479 m) Länge und 440 Gross-Ellen (230·34 m) Breite darstellte: (Plan II l m h g) *a-na 914 i-na suk-lum rabi-tim šiddu u 440 i-na suk-lum rabi-tim pûtu ši-kit-ti ikalli labirti u-tir-ma.* — Jetzt wurde die Pyramide nnd der Tempel der Ištar oberhalb des Palastes erbaut. Auf die Höhe der ersteren scheint sich nämlich die Angabe: *i-na 190 ti-ip-ki ul-la-a ri-ši-šu* (190 Ellen hoch erhöhte ich seine Spitze) zu beziehen.

Im Jahre 700 unter dem Eponymate des *Mitunu* ist die neue Terrasse vergrössert[1]) worden und nahm ihre definitive Gestalt an. Dies kann man den Angaben von *80, 7—19, 1* = *B*²; *80, 7—19, 2* = *B*³; *79, 7—8, 302* = *B*⁴; *81, 2—4, 42* = *B*⁵ entnehmen. Gleichzeitig sind die oberhalb des Palastes in einem Hofe befindliche *ziḳ-ḳurat* und die Tempelgebäude der Ištar fertig geworden. Die an diese neue Terrasse angrenzende Frontlinie dieser Gebäude erscheint nun bei der näheren Bestimmung der *pûtu*-Seiten der nunmehr vollendeten neuen Terrasse. Die *šiddu*-Seite bleibt natürlich unverändert (Pl. II. a b), ebenso die durch die Länge des Palastes bestimmte südliche untere *pûtu*-Seite (386 Gross-Ellen = 202·071 m, Plan II b l). Oberhalb des Palastes begann nun aber jetzt die Façade (Pl. II l n) jener Mauerumgebung (Pl. II l n o m), innerhalb welcher sich die Pyramide erhob *(a-mu-ri ku-tal (bît) ziḳ-ḳur-rat bît (ilu) Ištar, Sanh.* Rass. 78). Wir entnehmen diesen Angaben, dass diese Mauer auf eine Strecke von 383 Gross-Ellen (200·50 m) die neue Terrasse begrenzt habe (Pl. II l n). Dieses Stück der Terrasse lag *a-mur-ri* (westlich) von diesem Mauerzug. Daran schlossen sich unmittelbar andere zum Ištar-Tempel (Pl. II n p q o) gehörige Gebäude, welche diese Terrasse auf eine Länge von 268 Gross-Ellen (140·29 m) begrenzt haben (Pl. II n p: *mi-iḥ-rit za-mi-i ad-manni ku-tal (ilu) Ištar (Sanh.* Rass. 77). Das freie, d. h. von Bauwerken nicht begrenzte Stück der neuen Terrasse im Norden, wird auf 176 Gross-Ellen (92·136 m) bestimmt (Plan II p i).

---

[1]) Meissner & Rost a. a. O.: p. 23 A 20: „Um diese Angaben verstehen zu können muss man die Gestalt des Terrains berücksichtigen, auf dem der Palast gebaut wurde. Dasselbe bildet ein Fünfeck (?), und zwar in der Weise, dass drei Seiten je nach Norden, Süden und Osten, die übrigen beiden nach Westen lagen, von denen die eine als pûtu ḳablîtu, die andere als pûtu ḳablîtu šanitu bezeichnet wird. Diese Angaben stimmen vollständig (?) zu den von Layard in Ninive und Babylon, Plan Nr. I, gegebenen (?). Da Sanh. B 1 (S. 8, Anm. 28, 29) kleinere Maasse und nur ein viereckiges Stück Land angiebt, muss demnach später neues Terrain urbar gemacht und hinzugefügt (?) worden sein.“ — Die Fragezeichen wurden von mir beigesetzt!

Da die Terrasse, ebenso der Vorhof, in dessen Mitte die *ziḳ-ḳurat* emporstieg, mit den Ecken genau nach den Himmelsgegenden orientirt ist, so befindet sich die zweite mittlere Breitseite (Plan II 1 n) wirklich westlich *(a-mur-ri)* von den Nebengebäuden der *ziḳḳurat*. Bei der folgenden Breitseite findet sich der Zusatz *mi-iḫ-rit za-mi-i*. Nach dem früher Bemerkten dürfte *zamu*, obwohl hier auch die Bedeutung „Westen" passt, den Punct bezeichnen, an dem die Nebengebäude des Tempels an den Vorhof der Pyramide stiessen (vgl. EVETTS Z A III p. 325: in the middle fronting the corner of the Wall-Shrine of Istar).

Wie verhält sich nun unsere auf grund inschriftlichen Materiales gewonnene Reconstruction der Terrasse zu den noch vorhandenen Resten, dem heutigen Hügel von Kuyunjik? Dass die Westseite der Terrasse Sanheribs in der Linie des Westwalles gelegen habe, betont RICH: Koyunjuk is rather nearer the north than the south extremity of the western wall, which adjoins it, or rather did adjoin it, on both sides; *the western face of Koyunjuk being aligned with the wall* (NARRATIVE *836 p. 36*). Da die Wallmauern an beiden Enden erhalten sind, so haben wir die nach dem Tigris gerichtete Front der reconstruierten Terrasse in diese Linie einzurichten. Ein Blick nach Norden zeigt uns, dass die reconstruierte Terrasse bezüglich ihrer Erstreckung von West nach Nord sich völlig mit dem äussersten nach Norden gerichteten Punkt der Fläche des Hügels deckt. Aber noch mehr, da wir daraus ersehen, dass die nördliche Seite diejenige sei, welche am wenigsten von ihrer ursprünglichen Ausdehnung eingebüsst hat, so müssen wir hoffen, dort noch Reste der ursprünglichen Steinverkleidung des Hügels zu finden. Diese Reste sind thatsächlich vorhanden und wurden von RICH (a. a. O. p. 56) bemerkt: We first went up to Koyunjuk along the banks of the Khausser, which skirts the greater part of it close at the base. At the level of the water where the rains had washed away some of the soil from off the mound *we saw several layers of large stone-masonry like a solide foundation. This was near the village of Koyounjuk* where we crossed the Khausser (Plan II r). Es ist also nicht zu bezweifeln, dass die in den Inschriften angegebene Ausdehnung mit dem thatsächlich Vorhandenen in dieser Richtung sich deckt.

Im allgemeinen wird man bemerken, dass die Terrassen-Anlage ursprünglich viel grösser war, als die gegenwärtige Oberfläche des Hügels. Dies ist an sich natürlich. Ruinen werden kleiner nicht grösser. Grosse Theile, namentlich im O. und S.-W., wo jetzt der Choser fliesst, sind völlig verschwunden. Immerhin muss die eigentümliche Form, die Kuyunjik angenommen hat, (The shape of Koi-

yunjik is that of an irregular oval somewhat elongated at its north-eastern extremity: JONES, *Journ. of Ass. soc. Bd. XV 1855 p. 825)* auf besondere Einflüsse zurückgeführt und speciell im Folgenden erklärt werden. Dass die von LAYARD aufgedeckten Höfe und Gemächer nur ein Theil der ganzen Palastanlage sind, bedarf keines weiteren Beweises[1]). Da jede Palastanlage im Orient aus drei streng geschiedenen Theilen besteht, dem *Serail*[2]), d. i. der für die äussere Repräsentation bestimmte Theil, in dem die grösste Prachtentfaltung stattfindet; — dies muss der von LAYARD und LOFTUS erforschte Theil des S.-W.-Palastes auf Koyunjik sein; — dem *Harem (bît ridûti)* und dem *Khan,* dem Complexe der Wirthschaftsgebäude, wo sich die Ställe, die Küchen, die Vorrathskammern und Dienerwohnungen befinden, so ist ersichtlich, dass hier weder das durch seine Abgeschlossenheit nach aussen so leicht kenntliche Harem (vgl. Khorsabad), noch der Khan mehr vorhanden sind. Da dieselben aber gewiss vorhanden gewesen sein mussten, so müssen sie eben — wie meine Reconstruction zeigt — mit jenem Theil der Terrasse, der sich dort befand, wo jetzt der Choser fliesst — abgestürzt sein! Verlegen wir das Harem auf den äussersten Süd-Westflügel, so bliebe für den Khan eine centrale Lage zwischen Serail und Harem, eine Lage, die ja den Aufgaben dieses Theiles am besten entspricht, da ja durch denselben sowohl das Serail, Harem, als auch die Bewohnerschaft des Tempelbezirkes, der ja als Palastheiligtum mit zum Complexe gehörte, mit Nahrungsmitteln versorgt werden musste.

Für den König muss zwischen Serail und Harem eine Communication vorhanden gewesen sein, die er von der Masse der Dienerschaft möglichst ungesehen benützen konnte; dieselbe dürfte unmittelbar an der Westseite der Terrasse beim Tigris, entlang der nach dieser Seite hin abgeschlossenen Rückseite des Khan's zum Harem geführt haben. Da nun aber der Khan das Serail z. B. bei Banquetten mit Nahrungsmitteln, bei Ausfahrten mit Ross und Wagen zu versehen hatte, so muss für diese Zwecke auch zwischen Serail und Khan eine Verbindung vorhanden gewesen sein. Die Ergebnisse der Ausgrabungen

---

[1]) We were now upon the very brink of the southern side of the mound and had consequently reached the furthest chamber in this part. There were no trace of an exterior wall. LAYARD, *Disc. 442.* — Wether these walls (XL) belonged to a chamber or formed part of the southern face of the palace could not now be determined, as they were on the very brink *(ibid. p. 460).*

[2]) Auch PLACE, *Nineve t. III. pl. 3* unterscheidet Serail, Harem und Dependances. MEISSNER & ROST (*Noch einmal das bît ḫilâni p. 4*) machen also eine von ihnen selbst gemachte Verwechslung *mir* zum Vorwurf.

LAYARD's scheinen diese Annahme zu bestätigen. LAYARD entdeckte, nachdem er die lange nach Westen gerichtete Gallerie (LAYARD, *Disc. Plan I No. 49)* erforscht hatte, an deren nach Norden liegenden Seite eine Thüre, durch welche man in einen nach abwärts führenden Gang gelangte (An outled was discovered near its western end, opening into a narrow descendig passage. LAYARD, *a. a. O. p. 338).* Die Wände dieses Ganges zeigen Darstellungen von Leuten, die einerseits Nahrungsmittel, andrerseits reichgeschirrte Pferde herbeibringen. Da der Tigris, der, wie sich aus den folgenden Erörterungen ergeben wird, unmittelbar den Fuss der Terrasse bespülte, den Bewohnern kein Trinkwasser lieferte, so kann man nicht annehmen, dass man auf diesem Wege Pferde zur Tränke geführt habe. Auch in anderer Beziehung hätte ein Ausgang hier keinen Sinn (an entrance it would appear, into the palace from the river: LAY. *a. a. O. p. 338).* Am Ende des erforschten Theiles biegt der Weg nach Norden um und nun beginnt solides Mauerwerk: at its western end the gallery turned abruptly to north, its walls being there built of solid stone-masonry (LAY. *a. a. O.).* Die Wendung dieses abwärts führenden Ganges nach Norden ist noch kein Beweis dafür, dass der Khan nördl. vom Serail gelegen haben müsste, sondern nur ein Mittel, um die Anlage des Weges weniger steil zu machen. Da von diesem Punkte ab die Wände aus massiven Steinquadern hergestellt sind, so muss dieser Gang als Tunnel unter der Oberfläche der Terrasse weiterführen. Er dürfte erst eine westliche Richtung einschlagen, dann nach Süden umbiegen und wird der westlichen Terrassenwand entlang in den Khan empor geführt haben [1]).

Dass von der *Pyramide* eine Spur sich nicht gefunden [2]), ist nicht verwunderlich; wenn man das kleine Kärtchen (PLAN III), welches Kuyunjik, nach den Messungen von JONES [3]) a. d. J. 1852 (vgl. *Vestiges of Assuria.* Sheet I. *An iconographic scetch of the remains of ancient Nineveh, with the enceinte of modern Mosul, Beilage zu J A S. Bd. XV, 1855),* welches ich desshalb beifüge, weil die Böschungsanlage ungemein exact

---

[1]) I lost all further traces of it, as the workmen were unable, at that time, to carry on the tunnel beneath an accumulated mass of earth and rubbish abouth forty feet thick, I did not, consequently, ascertain its western outlet. We had, however, nearly reached the edge of the mound; LAY. *a. a. O. p. 340.*

[2]) Vgl. PERROT & CHIPIEZ, *Hist. de l'art. II. 396 flg.* und seine Reconstruction einer assyrischen Pyramide.

[3]) „Captain JONES has recently made a very careful trigonometrical survey of the ruins (LAYARD, *Disc. p. 557 A*).

zum Ausdrucke gebracht ist, mit von mir eingezeichneten Terrassenumrissen darstellt, so sehen wir, dass der Punkt, wo vermutlich der Thurm gestanden haben dürfte, wie auch der ganze s.-w. Theil des Palastes, wo eben Khan und Harem gewesen sein müssen, jetzt bereits über die Böschung zu liegen kommt. Diese Theile, nebst dem grössten Theil des Ištartempels sind also zur Zeit, in der Kuyunjik seine so eigentümliche ovale Form angenommen hatte, abgestürzt.

Auf den Hof des Ištartempels nimmt Ašurbanipal in der auf Kuyunjik aufgefundenen sog. Beltis-Inschrift *(II Rawl.* 66) Bezug, indem er sich rühmt, der Bílit, die in Imaš-maš (so hiess der Tempel) wohnt, den Fussboden mit starken (?) Quadersteinen gemacht zu haben [1]). *i-na pi-i-li iš-ki ši-kit-ta-šu u-rab-bi.* Mit Steinen gepflasterte Flächen hat auch RICH noch 1836 auf Kuyunjik wahrgenommen („stones and bricks are dug or ploughet up every where. · We also saw in many parts a flooring or pavement, on the surface of the mount of small stones rammed down with earth'. *Narrative* II p. 37).

In dem von Sanherib erbauten Harem war Ašurbanipal aufgewachsen, hatte es auch noch als König geraume Zeit bewohnt. Dasselbe war schadhaft geworden, die Wände begannen zu zerfallen und Ašurbanipal reisst den ganzen Bau nieder. Nichts berechtigt uns anzunehmen, dass er das neue Harem auf derselben Stelle wieder erbaut habe! Die *(Rassam,Cylinder Col. X 76 flg.)* über den Neubau gemachten Angaben müssen vielmehr auf das dem Ašurbanipal zugehörige, auf der Nordseite der Terrasse von *Rassam* entdeckte Bauwerk bezogen werden und zwar aus folgenden Gründen: 1. Dasselbe ist schon durch seine ganze Anlage, bezüglich der Abgeschlossenheit nach Aussen wie kein zweites (von Khorsabad abgesehen) vorhandenes Bauwerk als Harem gekennzeichnet:

Die aus der Westfront vorspringende Mauer, welche bis an den äussersten Rand der Terrasse geht, macht den dahinter liegenden Theil der

---

[1]) „Ces cours devaient, comme aujourd'hui celles des mosquées, servir de rendez-vous, pendant certaines heures du jour, à toute une partie de la population: elles devaient renfermer des boutiques, où se vendaient surtout les objects de piété, ceux qui servaient aux offrandes et aux sacrifices, les amulettes que que l'on emportait chez soi après avoir visité le sanctuaire — C'était dans la cour d'un de ces temples de Babylone que, d'après Hérodote, s'accomplissait le rite des prostitutions sacrées (I, 199); la se dressaient ces allées de cordes où étaient assises les femmes. On s'explique donc l'etendue des enceintes fermées au milieu desquelles nous avons placé les temples.“ PERROT & CHIPIEZ *a. a. O. p. 393 A*[1].

Terrasse unzugänglich. Man beachte ferner die Anlage des einzigen Ein- und Ausganges: Auf derselben Westseite befindet sich der durch zwei in den Eingang gesetzte Säulen als Hauptthor betonte Einlass. Er hat eine Weite von zwei Metern! Hat der Besucher diese Schwelle überschritten, so befindet er sich in einem länglichen Raum; zwei kleine Gemächer, welche hier aus der dem Eintretenden gegenüberliegenden Wand einmünden, sagen uns, dass sich hier die Wache aufgehalten habe. Gewöhnlich wird aber dieses Entrè durch ein Gitter geschlossen gewesen sein; der Zutritt in diesen Raum war dann nur durch das kleine Pförtchen an der Südwand, welches unmittelbar vor der Thür dieser Wachlocale einmündet, möglich. Hatte man sich hier gehörig legitimiert, so gelangt man auf seinem Weg in's Innere durch ein kleines Pförtchen, das auch nur eine Person auf einmal passieren kann, in einen kleinen viereckigen Raum; hier hielt sich vermuthlich ein höherer Palastbeamter auf, vor dem neuerdings Formalitäten erledigt werden müssen. Machte auch dieser dem Besucher keine Schwierigkeiten, so verliess man diesen Raum durch eine ebenso enge Pforte und hat nun einen langen schmalen Gang zu durchschreiten, der sich rechts nischenartig erweitert, wo eine Reihe wohlbewaffneter Palasttrabanten gestanden haben mochte. Hatte man auch diese ungehindert passiert, so eilt man, sich in dem nun breiter werdenden Gange schon freier bewegend, auf eine dritte verschlossene Thüre zu. Hat man hier Einlass erhalten, so befindet man sich neuerdings in einem Gang, der aber in Bezug auf die Richtung des ersten in rechtem Winkel abgebogen ist. Man gelangt nun in ein viereckiges Gemach, in dem die letzten Formalitäten abgewickelt wurden. Nun erst treten wir in einen Vorraum und stehen vor dem eigentlichen, durch Säulen markierten Eingang des Harem! Die ganze Anlage dieses einzigen Ein- und Ausganges hat etwas mausefallen-artiges und ist ganz ganz geeignet, den Kommenden und Gehenden der strengsten Controlle zu unterwerfen! (Vgl. Rassam, TSBA t VII Plan). Für's *zweite* ist zu beachten, dass die Annalen-inschrift, in welcher sich der Bericht über den Bau des Harem befindet *(Rassam cyl. Col. X 51 flg. V Rawl. 1—10)*, von Rassam 1878 in eben diesem Nordpalaste aufgefunden worden ist; die assyr. Könige aber pflegten, mit wenigen Ausnahmen, in ihren Inschriften über den Bau desjenigen Palastes, resp. Tempels zu berichten, wo die betreffende Inschrift ihre Aufstellung finden sollte (Meissner & Rost *a. a. O. p. 49)*. *Drittens,* hätten wir über den Bau dieses Nordpalastes, wenn wir den Vorliegenden nicht dafür halten wollten, keinen anderen Baubericht, was bei dem uns für Ašurbanipal zur Verfügung stehendem Materiale nicht gut anzunehmen ist. Die Baufläche, wo das alte von Sanherib

angelegte Harem[1]) gestanden hatte, blieb, nachdem die zerfallenden Mauern abgeräumt worden waren, gänzlich unverbaut. Dies berichtet Ašurbanipal ausdrücklich mit den Worten: Zum Zwecke der Vergrösserung der Fläche riss ich ihn ringsum nieder *(aš-šu ru-up-pu-uš tal-lak-ti-šu*[2]) *a-na si-ḫir-ti-šu aḳ-ḳur (l. c. v. 75)*. Serail und Khan wurden durch das alte Harem beengt, daher riss es Ašurbanipal ganz weg und schuf auf dem äussersten südl. Punkt einen offenen Platz, von dem vermutlich Rampen in die Stadt hinabgeführt haben.

Man ist bisher der Ansicht gewesen, dass der Choser auch seit Sanherib mitten durch die Stadt geflossen sei und sich bei Kuyunjik, wie heute, in den Tigris ergossen habe. Ritter *(Erdkunde II, 1844, p. 232)* sagt ausdrücklich: ‚Aus den angegebenen Bauresten, an seinem Eintritt und Austritt in die Area des heutigen Trümmerfeldes, sollte man schliessen, dass dieser Chozer von jeher auch schon durch die Mitte der alten Königsstadt Ninive seinen Lauf gehabt, und keineswegs erst in späteren Jahrhunderten sich etwa hindurchgebrochen'. Hiebei stützt er sich besonders auf Rich: ‚Dieser Eintritt durch die Lücke scheint zu der ursprünglichen Anlage gehört zu haben, die durch Thor und Stadtmauer gesichert war, von denen man noch Spuren sehen kann, so wie von einer Brücke über ihn, die Rich erst später entdeckte'. Bezüglich dieser vermeintlichen Brücke schreibt nun *Rich* (a. a. O. II 34) folgendes: from the well we rode north in the ravine, till it opens a little at the river Khausser, which passes through it. On the edge of the river — is a piece of ancient stone work, as if there had been a bridge over it. — Vgl. Rich ibid. p. 39: We continued riding along the wall — to the place where the Khausser runs trough it — and on the banks of the Khausser here and also a little higher up is some stone work, which may have been part *of a pier* or bridge. — Rich hat also Reste von Steinmauern

---

[1]) Vgl. Mürdter & Delitzsch, *Gesch. p. 229*. ‚Auch als Baumeister hat sich Ašurbanipal ausgezeichnet. Ausser verschiedenen Tempeln — erbaute er sich auf der zuvor von ihm erweiterten (?) Terrasse Kujundschick dort (?) wo früher der von Sanherib und Asarhaddon mit Vorliebe bewohnte Palast Bît-riduti gestanden hatte, einen neuen mächtigen dreiflügeligen Palast'; vgl. Meissner & Rost, *a. a. O. p. 4*: ‚Einer dieser Höfe mit den umliegendeu Gemächern wird jedenfalls den Harem (bît ridûti) repräsentieren; indess lässt sich eine sichere Entscheidung noch nicht treffen, da nichts in den Ruinen auf einen Unterschied zwischen Männer- und Frauengemächer hinweist'. Meissner & Rost suchen also in dem von Layard erforschten Theil des Palastes *das Harem*.

[2]) *tallaktu* bezeichnet Gang, Weg, auf dem man geht. V. 20 wird so das Pflaster der Processionsstrasse genannt; dann Strecke, Fläche *kisalla-ša* (sc. des Palastes) Delitzsch a h w. *p, 69*.

gesehen, dieselben liegen genau in der Linie der inneren Stadtmauer und anderer davor liegender Wälle und Gräben (vgl. z. B. Plan bei Billerbeck & Jeremias a. a. O.) und Reste derselben; von einer Brücke findet sich keine Spur.

Indess berichtet Sanherib, dass er eine Brücke gebaut: Gegenüber vom Stadtthore inmitten der Stadt liess ich aus Ziegelsteinen und Alabaster zum Wege des Wagens meiner Herrschaft eine Brücke bauen (vgl. Evetts. *One five unpublished cylinders of Sennacherib.* Z. A III 318 z. 90). Diese Brücke befand sich also bei einem Stadtthore, d. h. an der äusseren Umfassungsmauer, nicht inmitten von Nineve! Das *ḳabal ali* (inmitten der Stadt) darf eben nicht so genau genommen werden. Die Palastanlage auf Kuyunjik, welche sich doch an der westlichen Umfassungsmauer befindet, wird auch als *ḳabal ali* bezeichnet *(Taylor Cylind. Col. VI 25 folg. British Mus. 55, 3—10, 1).*

Ueber diese Brücke muss die eigentliche grosse via triumphalis geführt haben, auf welcher Sanherib aus seinem Kriege mit Susa und Babylonien durch das Ostthor, welches „Eingang zur Thüre der Länder" *(Rassam Cyl. C IX 109; V Rawl. 1—10)* heisst, in Nineve seinen Einzug hielt. Dieser Brückenbau steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung der inneren und äusseren Mauern und Wälle *(dûru u salḫu)* und der Herstellung der Königsstrasse. Wir werden sie demnach etwa dort suchen, wo die Strasse nach Arbela führt, dort ist auch im Mauerzuge eine Bastion eingeschaltet. Die Brücke befindet sich innerhalb der äussern Vorwerke und führt über den Wassergraben. Auch Layard *(Disc. p. 118)* spricht sich gelegentlich der Besprechung jenes Basreliefs, welches den Terrassenbau zum Gegenstande hat, in dem Sinne aus, dass der Chosr auch zur Zeit Sanherib's durch Nineve geflossen sei: it will be perceived that two rivers, a smaller running into a larger, appear to be rudely represented. They correspond with the actual position of the Tigris and Khausser beneath Kouyunjik[1]). Dass es sich hier um Trockenlegung des vom Tebilti inundierten Terrain's handle, habe ich bereits eingangs ausgeführt. — Auch Strauss *(Nahumi de Nino vaticinium. Berol. 1853 p. 69)* ist der Meinung „et secundum omnia indicia semper perfluxisse putandus est (Khoser)". — Und in der neuesten Arbeit Billerbeck und A. Jeremias, *der Untergang Nineveh's (B. z. A. III/1 p. 120),* wird diese Ansicht gleichfalls festgehalten: „Der Choser nimmt noch kurz vor seinem Ein-

[1]) ebenso *Discov.* 659 „and enters (Khauser) the inclosure almost in the centre. — Nearly one half of the eastern wall was, consequently, provided with natural defences. The Khauser servet as a ditch. etc. —

tritt in die Festung mehrere kleine Zuflüsse auf und ergiesst sich schliesslich nach seinem Austritte bei d *heute wie im Altertume* auf dem kürzesten Wege in den Tigris«.

Der Choser hat gutes Trinkwasser und trocknet nie aus, während das Tigriswasser ungeniessbar ist; wäre der Choser durch Nineve geflossen, so wäre es nicht gut verständlich, wesshalb dessen Bewohner ihre Augen auf den Regen, der vom Himmel fällt, gerichtet hätten« *(Inschr. vom Felsen zu Bavian III Rawl. 14 z. 7).*

Als wichtigstes Resultat ergiebt sich also aus den vorausgegangenen Untersuchungen, dass der Choser nach Vollendung der Terrassenbauten Sanherib's sich bei derem Südfusse in den Tigris nicht ergossen haben konnte. Für's erste lag gerade dort, wo jetzt der Choser sich hinwindet, die erweiterte Terrasse des alten Palastes, auf welcher das bît riduti Sanherib's gestanden hatte, *für's zweite schlossen sich die Stadtwälle unmittelbar* (vgl. Plan 3) *an den Terrassenbau* und zeigen, wo sie erhalten, eine Construction, die nicht geeignet wäre, die Mündung eines wilden Bergstromes zu begrenzen (At the southern foot of Koyunjuk runs the little brook of Khausser on the south bank of which the wall re-commences. It is here brocken abruptly, and shaws an interior construction of unburnt bricks (Rich *Narrative* II p. 36).

Der Boden, auf dem man Nineve gegründet hatte, war ursprünglich ein Morast [1]); je nach der Jahreszeit bot er ein verschiedenes Bild. Zur Zeit des niedrigen Wasserstandes (Sept.—Jän.) floss der Tigris über die Stelle, wo heute *Armuschieh* steht. Sein östliches Ufer muss genau dort gewesen sein, wo sich heute noch die westliche Walllinie Nineve's erhebt; dies zeigt schon die leichte Krümmung des Walles im Süden, der sich hier dem Laufe des Tigris angeschmiegt haben muss. Der Choser eilt auf dem nächsten Wege über die sanft gegen den Tigris zu abfallende Fläche diesem Strome zu und bildet auf dem Boden des späteren Nineve ein weitverzweigtes Delta. Zur Zeit des höchsten Wasserstandes tritt der Tigris über seine Ufer und bedeckt die Stellen, wo sich später Kuyunjik und Nabi-yunus erheben und erreicht sogar die Stelle, wo heute die Mühle von *Armuschieh* steht und überflutet das Winterdelta des Choser.

Gerade die Wahl dieser Stelle für eine Stadt- und Festungsanlage spricht am deutlichsten für den fortificatorischen Scharfblick der Assyrer; denn dieser Choser und der mächtige Tigris lieferten ihnen die Mittel, hier einen für die damalige Zeit wirklich uneinnehmbaren

---

[1]) Vgl. Jones, JAS. *Bd. XV. 1885.*

Punkt zu schaffen. Die ersten Arbeiten werden natürlich zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes in Angriff genommen. Vor allem handelt es sich darum, den Choser vom Terrain, auf welchem die Stadt erstehen sollte, ostwärts abzudrängen. Dies konnte rasch und leicht geschehen, indem man den inneren Graben aushob, — das so gewonnene Erdreich lieferte das Material für den dahinter liegenden Stadtwall — und den Choser hineinleitete. Da der nördlichste Punkt des für die Stadt bestimmten Terrains höher liegt, als die Stelle, wo heute der Choser in die Mauern Nineve's eintritt, so konnte der Choser die Gräben auf der N.-W.-Front nicht speisen. Um dies dennoch zu ermöglichen, wird oberhalb Nineve's vom Choserbett ein Canal direct auf die Nordecke zugeführt. Das so herbeiströmende Wasser theilte sich, ein Theil floss entlang der N.-W.-Front in den Tigris ab; der andere floss von diesem N.-Punct südwärts und vereinigte sich etwa an der Stelle, wo der Choser heute in rechtem Winkel die Mauern von Nineve trifft und durchzieht, mit diesem Gewässer sich vereinigend, die Stadtgräben im Osten und dann nach Westen umbiegend ergiesst er sich ebenfalls in den Tigris. Da hier der Choser den Wall in rechtem Winkel trifft, so muss der auf *diese Stelle ausgeübte* Druck *ein ganz bedeutender* gewesen sein. Es ist also erklärlich, dass sich schon vor Sanherib an dieser Stelle eine Wasserader durch die alte und schadhafte Stadtmauer einen Weg gebahnt habe und bis zur Terrasse am Tigris vorgedrungen sei. Dieses Gewässer richtet auf seinem Weg durch die Stadt an den Gebäuden allerlei Verwüstung an und inundiert, da ein Abfluss in den Tigris nicht möglich war, das vor der Terrasse befindliche Terrain. Sanherib verlegt dem Tebiltu den Weg, trocknet dieses Terrain aus und erbaut hier seine Terrasse.

Sanherib ist sich der Gefahr, welche der Stadt und der Terrasse von dieser Seite droht, sehr wohl bewusst: *‚Damit später bei einer gewaltigen Hochflut sein Fundament nicht nachgebe, habe ich mit grossen Alabasterplatten seine Einfassung umgeben und fertigte so ihre Aufschüttung‘* (vgl. Meissner & Rost *a. a. O. p. 8*). Um den Anprall der behufs Bewässerung des inneren Grabens bisher in rechtem Winkel gegen die Ostmauer gerichteten Fluten des Chosr zu brechen, scheint Sanherib die mittlere, halbkreisförmige, auf beiden Seiten durch hohe Dämme geschützte Grabenanlage geschaffen zu haben. Ein quer durch das bisherige Flussbett aufgeführter Steindamm (Jones, *Vestiges. I 27;* Billerbeck, *Beitr. z. Ass. III/1 Plan II D*[3]) hinderte nun den Choser, wie früher, sich überhaupt an dieser Stelle der Stadtmauer zu nähern und sich in den Stadtgraben zu ergiessen. Er musste vielmehr auf ebenem, nach S.-W. geneigtem Terrain, durch hohe Dämme eingeengt,

seinen Weg nehmen, und erst, nachdem er auf diesem Wege viel von seinem ursprünglichen Gefälle eingebüsst hatte, wird er viel weiter unten wieder in den Stadtgraben eingeleitet. Diese schwache Stelle wurde indess noch durch einen zweiten Steindamm, der sich vor dem inneren Stadtgraben und der Festungsmauer erhob, nochmals geschützt (Diese Reste hat RICH gesehen.). Die Schluchten westl. und östl. von *Haschemieh* zeigen so tief eingerissene Spuren der Wildbäche, dass es ganz verständlich ist, wenn Sanherib Nineve auch nach dieser Seite hin zu sichern suchte. Behufs dessen wird der äusserste Graben angelegt und durch sehr hohe Dämme geschützt. Während sich der äussere Damm direct an die Vorberge anschloss, muss der innere in einem Bogen die Mündung dieser Schluchten umschlossen haben; derart, dass alles Gewässer, das hier zeitweise hervorbrach und das Vorfeld Nineve's inundierend, die Dämme und Stadtmauern bedrohte, nun gezwungen war, auf diesem Wege zwischen den hohen Wällen die Ostfront entlang zu fliessen und sich unten in den Tigris zu ergiessen.

Auch diese Erörterungen führen zu dem Ergebniss, *dass der Choser zur Zeit der Existenz Ninive's als Festung nicht durch, sondern um dasselbe geflossen sei*[1]). Die von Sanherib in Anwendung gebrachten Vorsichtsmassregeln waren nur allzu nöthig. Der Choser war wohl eine unschätzbare Kraft, welche Nineve schützte, aber er musste scharf im Zaume gehalten werden, denn nur unwillig trug er die ihm angelegten Fesseln. Dass der Stadt lediglich von ihrem Schirmer Gefahr drohte, hat Sanherib recht gut gewusst; auch zur Zeit Asarhaddon's scheint sich trotz der umsichtigen Vorkehrungen Sanherib's der Vorgang, dass Choser-Wasser in Nineve eindrang, wiederholt zu haben, denn es ist (K 2745 Col. II 15: *kaḳ-ḳa-ru bu(?)-ṣi-i ḳabal âli ša*

---

[1]) Diese Ueberzeugung hat auch JONES (a. a. O. p. 321): That the wall was originally continous, the remains of the great dam in its line, as well as the water channels to the south-east, leave no cause to doubt. It is now, however ruptured, and the Khósr again flows in its ancient bed. Indess nimmt er an — *und darin kann ich ihm nicht beistimmen,* dass von der N.-O.-Ecke *ein Chosrcanal* durch Nineve gegangen sei, *welcher Kuyunjik umgebend in den Tigris abgeflossen sei:* Koiyunjik is the most considerable in extent of the two, and may appropriately named the Acropolis of Nineve, for the eminence bounded on three sides by the waters of the Khósr (led through the city into its old bed near the mill from the moat and canal at (No. 24) must have been isolated from the surounding edifices, while washed at the same time by the protecting current of the Tigris on the west, where the walls had openings to admit of the debouchure of the north eastern stream. The beds of these are well marked at the foot of Koiyunjik. (JONES, *a. a. O, 325)*

Ninua (ki)) von einem Schlammboden inmitten von Nineve die Rede, welchen auszutrocknen Asarhaddon unternimmt.

Nineve's Ende.

Was nun das Wetter in der Umgegend von Mosul betrifft, so fällt hier mehr Regen, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. RICH *(Narrative. II p. 63)* hat uns hierüber in seinem, während des Aufenthaltes zu Mosul vom November 1820 bis März 1821 geführten Tagebuche wertvolle Angaben hinterlassen: Vom 25. November berichtet er: We have had abundant rain yesterday and to-day. — 30. November: We have had rain for several days past. At no season of the year is there so much rain at Bagdad as has just fallen here. This Mousul owes to the vicinity of the mountains. 1. December: We have incessant rain. Last night a violent thunder-storm, with very heavy tropical rain, and one of the loudest claps, or rather crashes of thunder I ever heard. Such a quantity of rain as this does not fall in Bagdad from one year's end to the other. The Khausser now discharge itself direct into the Tigris and brings an immense body of water. 5. December: The rain still continues. Der Choser ist bereits so angeschwollen, dass er eine von Bekin Aga erbaute Steinbrücke über denselben wegreisst: but it was carried away one night by the violence of the Khausser an a sudden inundation. 5. März (l. c. p. 134): The night was very dismal, with thunderstorms and squalls of rain. — So weit Rich. — Ueber einen ähnlichen cyklonartigen Gewittersturm vom 6. April berichtet LAYARD *(Disc. p. 294):* One the sixth of April we witnessed a remarkable electrical phenomenon. During the day heavy clouds had been hanging on the horizon, foreboding one of those furious storms which at this time of the year occasionally visit the desert. Late in the afternoon these clouds had gathered into one vast circle, which moved slowly round like an enormous wheel, presenting one of the most extraordinary and awful appearances I ever saw. From its sides leaped without ceasing, forked flammes of lightning. Clouds springing up from all sides of the heavens, were dragged hurriedly into the vortex, which advanced gradually towards us, and threatened soon to break over our encampment, fortunately, however, we only felt the very edge of storm — a deluge of rain and hail of the size of pigeons' eggs. — LAYARD, *Disc. 242:* One of those furious and sudden storms, which frequently sweep over the plains of Mesopotamia during the spring season, burst over us in the night. Whilst incessant lightnings broke the gloom, a raging wind almost drowned the deep roll

of the thunder. The united strengt of the Arabs could scarcely hold the flapping canvass of the tents. Rain descended in torrents, sparing us no place of shelter. Towards dawn the hurricane had passed away.

Es ist natürlich, dass bei solchen Gelegenheiten, namentlich zur Zeit der Schneeschmelze, der kleine Choser ein wilder Bergstrom werden musste, der auf die ihm entgegentretenden Dämme auf der Ostseite Nineves mit der ganzen Wucht seines Gefälles drücken musste. Erfolgt hier ein Dammbruch, so stürmen die Gewässer, welche Trümmer des Dammes mit sich führen, direct auf die östl. innere Mauer, wirken auf dieselbe wie Mauerbrecher und erzwingen sie sich endlich auch hier den Durchgang, dann haben sie kein Hindernis mehr vor sich. Nachdem die übrigen Canäle, welche den Fluss um die Stadt geführt hatten, jetzt von Mauertrümmern erfüllt, den Fluten den Weg versperren, dringt die gesammte Wassermasse in Nineve ein und eilet, alles auf ihrem Wege wegfegend, über die geneigte Fläche dem Tigris zu. Doch hier ist den Fluten der Ausweg verlegt; hier stehen die Terrassen und die Stadtmauern; infolge dessen, da es nicht mehr möglich, den Zufluss der Gewässer zu hemmen, steigt das Wasser rasch höher, die tiefer liegenden Theile der Stadt sind bereits ganz inundiert und auch in den höher ostw. gelegenen Quartieren steigt das Wasser fort und fort. Schliesslich gleicht das ganze von Mauern umgebene Stadtgebiet Nineve's *einem einzigen Wasserreservoir*, aus dem nur mehr die Palastterrassen emporragen!

Dies ist der Sinn von *Nahum* II v. 9 וְנִינְוֵה כִּבְרֵכַת־מַיִם מִימֵי הִיא. Dass im Texte eine Lücke sei, wird allgemein[1]) angenommen. „*Nineve aber wie ein Wasserteich* . . . .“ Nach der üblichen aber sprachlich sehr zweifelhaften Erklärung bedeuten die beiden übergangenen Worte „von jeher“ d. i. eigentlich: von den Tagen [wo] sie [stand]. Man denkt dabei an den Gürtel von Canälen, welcher Nineve umgab! Dies sagt aber unsre Stelle nicht; dem Bilde wird nur Genüge geleistet, wenn man sich den *Innenraum* Nineve's vom Wasser erfüllt vorstellt, *dann erst ist Nineve* (d. i. das von Mauern umgebene Gebiet der Stadt) *wie ein Wasserteich!* Die LXX *(Vulg. syr. Vers.)*, welche hier überhaupt sehr übel berathen ist, setzt ein מִימֵי statt מִימֵי, wie M. T. und *Chald. vers.* Dass der status constr. ein Substantiv fordere, ist selbstverständlich. Wie den vorausgegangenen Erörterungen zu entnehmen ist, kann die Bezeichnung Nineve's als ‚*Wasserteich*‘ auf den durch ein Elementarereignis hervorgerufenen Untergang der Stadt

[1]) JEREMIAS *(B. z. Ass. II/1 p. 89* ebenso E. KAUTZSCH, *Die heilige Schrift des A. T. Freiburg im Br. Leipzig 1894.*

bezogen werden [1]). Man wird also diese Stelle am besten so lesen: וְנִינְוֵה כִּבְרֵכַת מַיִם מִימֵי הָיָה הִיא „*Und Nineve, sie ist ein Wasserteich seit den Tagen des Unglücks*". Die Interpolation von הָיָה vor הִיא ist um so empfehlenswerter, da ja von einem Abschreiber הָיָה vor dem fast gleichlautenden הִיא leicht unterdrückt worden sein kann. Die *chald. Version* hat in ihrer Vorlage sicher הִיה, also die gleichen Radicale gesehen, welche sie aber als הָיָה vocalisiert und demgemäß mit ‚existieren' in Verbindung bringt. Demgemäss bietet ihre Paraphrase: וְנִינְוֵה כְּבֵית בְּגִישַׁת מַיָּם מִיּוֹמֵי קֶדֶם אִיא (TARGUM JONATHAN) ‚*a diebus antiquis*'. Ist diese meine Auffassung gerechtfertigt, so kommt nun auch in andere Stellen Licht. Cap. II v. 6 וְהֻכַּן הַסֹּכֵךְ erklärt JEREMIAS (*B. z. Ass. III*/$_1$ *p. 101*) סֹכֵךְ als „aramme". BILLERBECK denkt hiebei an „Sturmdächer". סכך ist nichts anderes, als das *assyr. sukku* d. i. ein *Damm, Uferwand, Wehr aus Asphalt und Baksteinen* (DELITZSCH, AHW sub סכך).

Nicht um Abwehr anstürmender Feinde, sondern um Vorkehrungen gegen den eindringenden Choser handelt es sich hier. Der innere Damm am Fusse der Vorberge, welcher die Mündung dieser Thalschluchten umspannt und deren Gewässer zwischen die äussersten Dämme abzuleiten hatte, ist geborsten. Das Wasser vernichtet nun auch einen Theil des halbkreisförmigen Walles, befreit den Choser und dieser, mit den Fluten der Wildbäche vereinigt, bedroht nun die innere Stadtmauer. Deshalb eilet man zur bedrohten Stelle יְמַחֲרוּ חוֹמָתָה und errichtet neue Dämme! Es ist zu spät, die Gewässer brechen sich Bahn durch die Mauern: שַׁעֲרֵי הַנְּהָרוֹת נִפְתָּחוּ und ungehemmt brausen die Wogen über die zum Tigris geneigte Fläche der Stadt und umtosen den Fuss der Terrassen, auf denen die Paläste, Tempel und das Arsenal steht: וְהַהֵיכָל נָמוֹג (und der Palast vergeht) aus Furcht oder wirklich? Dass Theile der Terrasse eingestürzt sein müssen, wissen wir. Auch vor der Zeit Sanherib's war eine Wasserader bis an den Palast gekommen und hatte „während seiner gewaltigen Hochflut in seinem Fundamente eine Verwüstung angerichtet."

Die Schrecken, welche Nineve in diesen Tagen heimsuchten, waren indessen noch nicht erschöpft. Es war eines der von LAYARD beobachteten Ungewitter, bei denen Blitz auf Blitz niederfährt, das über Nineve niedergieng. Durch einen Blitzschlag müssen die Paläste auf Kuyunjik und das Arsenal auf Nabi-Yunus in Brand gekommen sein. Der Sturm, der mit unglaublicher Gewalt dahinbraust, facht die Flammen, die in den Holzconstructionen, mit denen einzelne Säle ausgebaut waren (vgl.

---

[1]) HOELMANN bei *Strauss* a. a. O. p. 76 A[1]: Aquis enim non felicitatem sed miseriam indicari existimat.

FRIEDRICH, Holztektonik; MEISSNER und ROST Noch einmal das bît hillani und ebendieselben in BEITR. z. ASS. *III/2 1896. p. 192**)* reichliche Nahrung finden. Die Ausgrabungen LAYARD'S und RASSAM'S haben unwiderleglich dargethan, dass das Feuer auf Kuyunjik in Schrecken erregender Weise gewüthet haben musste und sich sogar auf die Thorbauten im N.W. erstreckt habe.

Seit Sanherib waren alle Kriegsvorräthe in Nineve in dem auf einer von Kuyunjik südlich gelegenen Terrasse erbauten Arsenale (bît kutalli) aufgestappelt[1]). Den Anforderungen Asarhaddon's entsprachen auch diese Räume nicht mehr und waren ihm „zur Stallung der Pferde, zur Einstellung der Streitwagen" zu beschränkt geworden. Den kleinen Palast, wo sich bisher die Stallungen und Remisen für die Streitwagen befunden hatten, riss er völlig nieder, erweitert die Terrasse und erbaut das bît danni[2]). Jedes Jahr am Neujahrsfeste, im ersten Monat, findet von nun ab durch den König eine Besichtigung sämmtlicher Rosse, Maulthiere, Esel, Kameele, Waffen, Schlachtgeräthe des gesammten Heeres statt. Es war also das ganz Kriegsmaterial des Reiches, wenigstens für die assyrischen Kerntruppen an diesem einen Puncte, im Palaste EŠ-GAL-ŠID-RU-RU-A, dem Palaste der „alles beherbergt" vereinigt. Hier befanden sich die Stallungen für die Pferde der Reiter, der Streitwagen, des Trains und die anderer Lastthiere. Hier standen in langen Reihen die Streitwagen und der Wagenpark der Trainfuhrwerke. Hier befindet sich das für die Bespannung nöthige Geschirr-, Zaum- und Sattelzeug. Hier befanden sich die Depôts, welche die Waffen der Truppen enthielten, wenn diese nicht im Felde standen. Ja noch mehr, da die jährlichen Abgaben

---

[1]) Sanherib berichtet (Taylor Cyl. Col. VI, 25 flg., Brit. Mus. 55, 3—10, 1) und Memorial-tablet (Konstantinopel), dass er den Palast, den seine Väter errichtet hatten, „zur Instandhaltung des Feldlagers, zum Einstellen der Rosse, zur Aufbewahrung von allerlei Dingen", der zu klein und überhaupt baufällig geworden war, niedergerissen und an anderer Stelle (Nebi-Yunus) eine Terrasse aufgeschüttet und dort neben anderen Palästen das Arsenal erbaut habe. „Um rechtzuleiten die Schwarzköpfigen, aufzubewahren die Rosse, Maulesel — Streitwagen, Köcher, Bogen, Pfeile und allerlei Kriegsgeräth, Geschirre von Pferden, Mauleseln, welche gewaltige Kräfte besitzen, um sie an's Joch zu schirren". Der Vorraths-palast *(ikallu mahirtu)* wird gewaltig vergrössert. — „Den Tribut, die überreiche Abgabe der Länder, der fernen Meder, — nebst den Lastwagen des Elamiters, des Königs von Babylon, vom Kaldilande, welche meine Hände erbeutet hatten, nebst dem Geschirr ohne Zahl, welches ich aufgehäuft hatte, brachte ich in die Schatzkammer selbigen Palastes."

[2]) So berichtet das im Hügel von Nebi-Yunus aufgefundene *Prisma* A (LAYARD, *Inscript. 20—29. I Rawl.* 45—47. Vgl. SCHRADER *K B II 1890, 134.* MEISSNER & ROST, *Bauinschriften Asarhaddons* in *Beitr. z. Ass. III/2 1896)*

der unterworfenen Völker wohl in Naturallieferungen bestanden hatten, so haben wir hier auch die Proviantdepôts des gesammten assyrischen Heeres und endlich auch die Schatzkammern zu suchen. Und dies alles geht in Flammen auf!

Dass die Paläste auf Kuyunjik ausgebrannt sind, steht, wie schon erwähnt, durch die Ausgrabungen LAYARD's fest. Bezüglich Nebi-Yunus ist dies, da dort eingehende Ausgrabungen überhaupt noch nicht stattgefunden haben, bis jetzt nicht erwiesen; auf Grund einer Stelle Nahum's kann man dies indes als gewiss annehmen: „Fürwahr ich will an dich, ist der Spruch Jahves (des Gottes) der Heerschaaren וְהִבְעַרְתִּי בָעָשָׁן רִכְבָּהּ (und will deine Wagen in Rauch aufgehen lassen). JEREMIAS (BEITR. z. ASS. III/$_1$) liest statt רִכְבָּהּ ein רִבְבָה (= 10.000) und übersetzt: ich lasse vergehen wie Rauch deine Menge (nach *LXX, Syr.* τὸ πλῆθός σου).

Bisher haben wir von Hinweisen auf eine Belagerung keine Spur gefunden. Cap. 2, 4 scheint aber doch deutlich für die Anwesenheit fremder Krieger zu sprechen, ja noch mehr, die *„rothe Uniform"* ist ein sicheres Zeichen, dass dies die Meder sein müssten. So haben thatsächlich manche Erklärer diese Stelle gedeutet: O. STRAUSS *(Nahumi de Nino vaticinium, Berol. 1853, p. 59)* führt diesbezüglich eine Stelle des POLLUX *I, 13* an (Σαράγης, Μήδων τι φόρημα, πορφύρος, μεσάλευκος χίτων, et auctore Xenophonte Persae a Medis acceperunt πορφύρους χίτωνας). Nebenbei bemerkt ist es ganz unbegründet bei πορφύρος überhaupt an eine *rothe Farbe* zu denken![1]) Andere Deutungen mag der Leser bei STRAUSS selbst einsehen. Nur eines möchte ich hervorheben, dass mit גִּבּוֹרָיו diese Helden als die Krieger des Zerschmetterers bezeichnet werden, denn das Suffix bezieht sich *ad dominum.* Dies haben richtig erkannt MICH. BURK. HITZ. HOELEM. SCHMIEDERER: Dominus ipse adversus Ninum movet castra, Dominus est, qui per instrumenta irae suae atque talionis stupenda illa omnia atque horrenda operatur (STRAUSS a. a. O. p. 57). Jam ut intelligatur, quidnam sibi velit, ubi Dominus ipse ad exsequendum procedit indicium additum est צְבָאוֹת: Dominus deus est exercituum, siderum atque angelorum etc. *O. Strauss* (a. a. O. p. 85 ad cap II v. 14).

---

[1]) BERGER hat gelegentlich der *„Ausstellung für Maltechnik"* in München 1893 in einer Vitrine (Kasten II, vgl. den betreffenden Catalog) *„Purpurschnecken und Purpurfarben auf Leinwand und in Kreide"* ausgestellt. Dieselben sind tiefblau, daher wird πορφύρεος von den Meereswogen gebraucht *(Homer).* קָשְׁקָם (אָדֹם = rot, von den Wangen; vom Blute Jes. 63, 2. 2 Kg. 3. 22. Substantiv Rotes, Röte) und מְתֻלָּע (denom. von תּוֹלָע; nur bei Nahum „in Scharlach gekleidet") lassen bezüglich der Farbe keinen Zweifel zu!

Die rothen Krieger sind die Helden Jahu's [1]), den ja alle Westländer verehrten — der von Addu und Raman (vgl. FRIEDRICH, *Kabiren, und Keilinschriften.* Leipz. 1894, p. 71) im Grunde nicht verschieden ist, und als Wettergott gilt den Israeliten auch noch seine vergeistigte Emanation *Jahve* (H. WINCKLER, *Gesch. d. Volkes Israel p. 36).* Seine Manifestationen sind Donner, Blitz, verheerender Regen und Sturmwind: Unter Donner, Erdbeben, gewaltigem Krachen, Gewitter, unter flammendem und verheerendem Feuer sucht Jehova der Weltenherrscher heim seine Feinde *(Jes. 29, 6).* Sein Zorn ist Feuer, das niemand löschen kann *(Jerem. 21, 12).* Sturm ist die Rächerwuth Jehovas, ein Wirbelwind wälzt sich um des Verruchten Haupt *(Jerem. 23, 19).* In seiner Wuth lässt er durch einen Wirbelwind Alles niederreissen, in seinem Zorne sendet er einen Platzregen, in seinem Grimme grosse Hagelsteine zur Vernichtung *(Ezech. 13, 13).* Er straft durch Pest und Blut, durch überschwemmenden Platzregen und Hagelsteine, Feuer und Schwefel lässt er regnen auf das Heer seiner Feinde (*Ezech. 38, 22).* Am Sinai offenbart sich Jahu unter Donner und Blitzen dem Volke *(2. Mos. 19, 9, 16—20, 18).* Der Blitz wird *Hiob 1, 16* direct אש אלהים genannt.

Aber auch als irdischer Streiter wird Jahu gedacht, der wie ein Feldherr sein Zeughaus öffnet und demselben Waffen seines Zornes entnimmt (*Jerem.* 50, 25), er zieht das Schwert aus der Scheide (*Ezech.* 21, 9), sein Schwert ist geschärft und geglättet, um recht zu würgen ist es geschärft, um zu blitzen ist es geglättet (*Ezech.* 21, 13, 14), sein Schwert ist voll Blut (*Jes.* 34, 5). Als Wettergott ist Jahu gleich

---

[1]) Der Cult Jahu's lässt sich für Palästina schon unter Dḥutmose III (mindestens 16. Jahrh.) aus dem Stadtnamen *Bai-ti-y-'â* (בית־יה) nachweisen. Auch den Aegyptern war es wohlbekannt, dass der Semitengott auf Gebirgen (in Gewitterwolken) wohnend gedacht wird, wie die Stelle *D H I 24, 43:* S. May. ist wie der Herr pʒb-'*ra* (הבעל) auf den Bergen' beweist. Schon die Verbindung mit dem Artikel (wie biblisch) zeigt, dass der Name in Aegypten sehr geläufig und seine Bedeutung verständlich war. (W. MAX MÜLLER, *Asien und Europa* p. 309). Nur eine andere Form des Gewittergottes ist רֶשֶׁף (Blitz); Inschriften aus Cypern (= Alašia. W. M. MÜLLER, *Das Land Alasia. Z A X p. 257)* beweisen, dass es auch einen רֶשֶׁף חץ ‚Rešep mit dem Pfeile' gab. Derselbe konnte nach dem vieldeutigen Wesen der semitischen Gottheit mit Apollon identifiziert werden, wie die Bilinguis von Tamassos (MEISTER, *Griechische Dialekte II, 171)* beweist, wo dem לרשף אלחיתם ein *to-i a-[po-]lo-ni to-i a-la-si-o-ta-i*, also ein Apollon Alasiotas d. i. ein Apollo von Alas —, an die Seite gestellt wird (P. JENSEN, *Kleinere Mittheilungen Z A X 1895 p. 380.)* Ich verweise auf die Stelle: *Habakuk 3, 11,* aus der erhellt, dass Licht die Pfeile und Lichtschein die blitzende Lanze des Gewittergottes seien: לְאוֹר חִצֶּיךָ יְהַלֵּכוּ לְנֹגַהּ בְּרֶק חֲנִיתֶךָ

anfangs (Nahum 1, 3) scharf gekennzeichnet. Jehova's Weg ist im Sturm und Ungewitter; Wolken sind der Staub seiner Füsse (vgl. LAYARD, *Disc. 294:* Clouds springing up from all sides of the heavens were dragged hurriedly into the vortex). Als Herr der gesamten Natur ist Jahu in den folgenden Zeilen (4, 5, 6) gezeichnet. Durch „eine einbrechende Ueberschwemmung verheert er ihre Stätte" (v. 8), aber auch Feuer wirkt beim Strafgerichte mit: „sie werden verzehrt wie ganz dürre Stoppeln." Dieses Thema, Jahu, der Wettergott, vollzieht durch Ueberschwemmung und Brand das Strafgericht an Nineve wird auch im 2. Cap. etwas eingehender behandelt. Auch hier wird das Herannahen Jahu's, des Wettergottes, durch aufsteigendes Gewölk gekennzeichnet: Siehe auf den Bergen die Füsse des Heroldes! During the day heavy clouds had been hanging on the horizon, foreboding one of those furious storms, (LAYARD, *Disc. 294*). Bittrer Hohn ist die Aufforderung, besetze die Festung, gib Acht auf den Weg, umgürte die Lenden, verstärke sehr die Macht. Der Zerstörer, der da heranzieht, ist kein irdischer Feind, sondern Jahu, der Gewittergott, gegen ihn sind solche Mittel zwecklos! Jahu ist ein gewaltiger Krieger, *seine Waffen sind die zündenden Blitze* und *die lodernden Flammen,* die das Werk der Zerstörung vollbringen, *seine Krieger*: „Das Schild seiner Helden besteht aus Röthe, seine Krieger sind in Scharlach gekleidet. Wie Feuer .... die Wagen, wenn er sie gerüstet!": bewegt werden die Lanzen (vgl. *Habakuk* 3. 11. Licht sind deine Pfeile, die herumfliegen, der Lichtschein deine bitzenden Lanzen!). Die Paläste auf Kuyunjik, die Arsenale, Ställe, Depôts auf Nabi-Junus stehen in Flammen [1])! Da an ein Löschen des Brandes nicht mehr zu denken, so ist das einzig mögliche, was man bei dieser Gelegenheit veranlassen kann, was von den Truppen, die unten in der Stadt dislociert waren, noch nach Nabi-Junus kommen kann, wird bewaffnet, — die Cavallerie sattelt u. zäumt die Pferde, die Wagenkämpfer bespannen die Streitwagen, und alles stürmt über die Rampen hinab in die Strassen der Stadt, mitten in die angsterfüllte Volksmenge, die mit Hab und Gut beladen, die s.-östl. od. n.-ö. höher gelegenen Ausgänge zu gewinnen sucht!

---

[1]) *Nahum* II, 14 führwahr ich will an dich — und will deine Wagen in Rauch aufgehen lassen — und ich will deinen Raub von der Erde vertilgen. Vgl. *Assah. Cyl. A (C) B. Col. IV v. 52 fly. pa-ḳa-di (imêr) mur-ni-is-ḳi parê, narkabâti be-li u-nu-te ta-ḥa-zi u sal-la-at na-ki-ri:* In selbigen Tagen was anbetrifft das Arsenal *ekal ma-ḥir-ti* zur Aufbewahrung des Feldlagers zur Einstellung von Rossen, Maulthieren, Streitwagen, Waffen, Schlachtgeräthe und der Beute der Feinde etc.

Diese Situation wird gekennzeichnet durch Nahum (II, 5, III 2, 3) [1]). „Auf den Gassen rasen die Wagen, rennen hin und her auf den Plätzen; wie Fackeln sind sie anzusehen, sie fahren einher wie die Blitze. — Horch, Peitschenknall! Horch, Rädergerassel, jagende Rosse und rollende Wagen, anstürmende Reiter, funkelnde Schwerter und blitzende Lanzen!" Die hereinbrechenden Fluten, die einstürzenden Häuser machen diese Flucht zu einer grauenhaften. „Zahllos sind die Erschlagenen und massenhaft die Leichen; kein Ende ist der Leichname, so dass sie über ihre Leichname hinstürzen." „Sie aber fliehen." „Stehet, stehet doch", aber keiner wendet sich um." Hab' und Gut lässt man im Stich, um nur das nackte Leben retten zu können. „[So] raubt [denn] Silber, raubt Gold! Denn endlos ist der Vorrat; [da ist] eine Masse von allerlei kostbarem Gerät" (Nah. II; 9, 10).

Die Truppen Assyrien's sind nicht geschlagen, sie sind noch unversehrt und zahlreich (Nah. I, 12).

Der Löwe verlässt seine Lagerstätte d. h. der königliche Hofstaat verlässt Nineve „aber niemand hat ihn aufgeschreckt וְאֵין מַחֲרִיד (Nah. II, 12). Zerstört ist Nineve שְׁדֻדָה גִינְוֵה (Nah. III, 7), aber nicht erobert. ‚Verwüstet und öde und ausgeleert' (Nah. II, 11) ist Nineve, ein von Leichen erfülltes Kothmeer ist die stolze Festung geworden; von weit und breit strömt man herbei, um das Unglaubliche mit eigenen Augen zu schauen. „Und ich will Unrath auf dich schleudern und dich schänden und ein Schauspiel aus dir machen" (Nah. III, 6).

Noch auf einen bemerkenswerten Umstand möchte ich aufmerksam machen. Das im nord-westl. Mauerzuge befindliche Thor ist bezüglich der Bildhauerarbeiten unvollendet geblieben; die Arbeit scheint plötzlich abgebrochen worden zu sein. Das Thor war zwar von Sanherib erbaut (‚most of the baked bricks found amongst the rubbish bore the name of Senaherib.' LAYARD, *Disc. 120)*, die Stiergenien aber, welche den Eingang schmückten, müssen lange Zeit nach Sanherib angefertigt worden sein, denn sie tragen das Gepräge der Vollendung, welches den Arbeiten aus dem Zeitalter Ašurbanipals eigen ist. Dies fiel auch LAYARD sofort auf.

---

[1]) Dass es sich hier nicht um einen Strassenkampf handle, hebt auch FARRAR *(The minor prophets, Nisbet & Co.)* p. 148 ff. hervor. Das Buch war mir nicht zugänglich: Mc. CURDY *(Hist. Prophecy and the monuments II. New-York 1896 p. 417 A[1])* schreibt hierüber: An excellent analysis of the prophecy may be found in Farrar. The main criticism to be offered to this and most other expositions is, that II 3—5 does not refer, as is supposed to a contest in the street or a defeat of the defenders, but to hurried preparations for defence.

More knowledge of art was shown in the delineation of the muscles, than in any sculpture I have seen of this period. The naked leg and foot were designed with a spirit and truthfulness worthy of a Greek artist. It is however remarkable that the four figures were unfinished, none of the details having been put in, and parts being but roughly outlined. The stood as if the sculptors had been interrupted by some public calamity and had left their work incomplete. — The sculptor had begun to mark out the feathers in those of the bull, but had been interrupted after finishing one row and commencing a second. No inscription hat yet been carved on either sculpture (Layard, Disc. p. 120). Unter einem der Söhne Ašurbanipal's wurde also dieses Thor ausgeschmückt, man scheint daran gearbeitet zu haben, bis an jenem verhängnissvollen Frühlingstage der Herrlichkeit Nineves ein Ende bereitet wurde; da warf auch jener Bildhauer sein Geräthe beiseite und rettete sich in die Berge.

Auch des königl. Hofes wird Erwähnung getan (Nah. II, 8). Die Paläste, das Harem brennen, die Königin und ihre Dienerinnen, bisher so ängstlich den Blicken aller entzogen, stürzen jammernd in's Freie. Dies dürfte der Sinn dieser offenbar verderbten Stelle sein. Schon Kautzsch hatte bemerkt, dass hier ein Hauptwort mit dem Artikel und zwar irgend eine Bezeichnung der Königin vorhanden gewesen sein müsse. „Denn die Fortsetzung zeigt, dass nur von ihr, nicht etwa von der Stadt Nineve die Rede sein könne.“ Paul Ruben *(The Academy 1896, N° 1244, p. 203)* schlägt nun für העלתה, die Lesung העתלה vor und zieht assyr. *etellu, etellitu* nach Delitzsch *A H W, p. 151* gross, erhaben, als Substantiv ‚Herr‘ bezw. Herrin zur Erklärung heran, das von Göttern und Königen gebraucht wird. Diese Stelle ist also zu lesen: וְהֻצַּב גֻּלְּתָה העתלה וא····: „Es ist entschieden, die Herrin (vgl. עתליה Königin von Juda, Tochter Ahabs und Isebel's, Wittwe Jorams 2 Reg. 11, 1 ff.) wird enthüllt (d. h. den Blicken aller preisgegeben) und ihre Mägde seufzen wie Tauben und schlagen auf ihre Brüste. Nah. Cap. II, 12, 13 ist der König mit einem Löwen, sein Palast mit der Löwenhöhle verglichen. אַיֵּה מְעוֹן „Wo ist der Löwen Lager?“ Es ist niedergebrannt! Der letzte König scheint einen Sohn gehabt zu haben, dies lässt die Erwähnung des „jungen Löwen“ גּוּר אַרְיֵה (Nah. II, 2), vermuthen. Ueber die Familie Ašurpanibals sind wir jetzt ziemlich gut unterrichtet: Wir wissen, dass er zwei Söhne: Aššur-ê-ṭil-ilani und Sin-šar-iškun, eine Tochter Al-Aššur-šarrat, und die Tochter des Aššur-ê-ṭil-ilani Irua-eṭerat zur Enkelin gehabt

habe [1]). Es steht ferner fest, dass ihm Aššur-ê-ṭil-ilani auf dem Thron nachgefolgt sein müsse [2]).

Derselbe hat in Kalḫu (Nimrud) am Tempel I-zida gebaut. Auf Ziegeln [3]), die man im S. O. Palaste zu Nimrud (Kalḫu) gefunden, nennt er sich „König von Assyrien und Sohn Ašurbanipals: *Ašur-i-ṭil-ilî šar kiššati šar (mâtu) Aššur apal Ašur-bâni-apli.* Sein Name hat sich aber auch auf zwei aus Nippur, in Babylonien, stammenden Contracttafeln gefunden, auf welchen der vor Zeugen und Priestern rechtskräftig abgefasste Vertrag nach dem Regierungsantritte Ašur-êṭil-ilâni's, Königs von Assyrien *šar (matu) Aš-šur(ki)* datiert ist; so zwar, dass das II *(Nippûru arḫu Šabâṭu ûmu 20 šattu 2)* und das IV Regierungsjahr *(Nippûru arḫu Araḫ-šamna ûmu 1 šattu 4)* des assyrischen Königs, als Regenten in Babylonien, inschriftlich festgestellt erscheint [4]).

Auf einer aus Mosul stammenden, im Besitze Scheil's befindlichen Urkunde, findet sich der Name des zweiten Sohnes Ašurbanipal's: Sin-šar-iškun's. Derselbe nennt sich ausdrücklich König von Assyrien, Sohn des Ašurbanipal: *Sin-šar-iš [kun šar mât Aššur ki] mar Aššur bân-apli* [5]). Dem Bruchstücke [6]) eines aus Kuyunjik stammenden, von

[1]) In einem Briefe III *Rawl.* 16, 2 werden Al-Aššur-šarrat als Tochter und Erua-eṭerat, die Tochter Ašur-etil ilâni's als Enkelin Ašurbanipals erwähnt: *Iru'a-i-ti-rat bintu rabît-tu ša bît ridû-ti ša Asur-iṭil-ilâni-uki-in-ni šarru rabû šarru dan-nu sar kissati šar (mâtu) Aššur.* Zwischen beiden scheint Rivalität bestanden zu haben, indem die Tante ihrer Nichte gegenüber den Vorrang beanspruchte. Aus *K 501* (Text veröfftl. von Lehmann, *Šamaššumukîn,* (Ass. B. Bd. VIII *1892) Tafel XLIII.)*, welche einen Bericht an Asarhaddon über Opfer enthält, welche im Namen seiner vier Kinder dargebracht wurden, entnehmen wir, dass diesem Opfer auch dessen *Urenkelin* (sic!) *Šerûa-eṭerat* beigezogen war! Vgl. Scheil (Z A XI *1896 p. 49 A*[1]) „Avis de la fille du roi à Al-Aššur-šarrat: N'écris plus tes lettres, et re prononce plus tes discours (comme tu as coutume de faire), afin qu'on ne dise pas: Celle ci est donc la supérieure d' Erua-eṭerat, première princesse du Bît-ridûte d' Aššur-etil-ilâni-ukinni, grand roi, roi puissant, roi des légions, roi d' Assyrie? — Car toi, tu n'es qu'une fille de l'épouse, maîtresse du palais, d' Aššurbanipal, premier prince du Bît-ridûte d' Assaradon, roi d' Assyrie!"

[2]) British. Mus. K 6065 (veröffentl. bei Peiser, *Neue Texte, Tafel 2. vgl.* K B IV 157) wird auf das Hinscheiden Ašurbanipal's und die Thronbesteigung Ašur-ê-til-ilani's Bezug genommen, da dieser letztere an diesem Tage seinem Erzieher irgend eine Begünstigung zuwendet.

[3]) Sieben im *Br. Mus.* befindliche Ziegeln, Inschrift ist gleichlautend; veröffentlicht I Rawl. 8 (vgl. H. Winckler bei Schrader, *K. B II 1890 p. 268).*

[4]) Hilprecht, *Keilinschriftliche Funde in Niffer Z. A IV 1889 p. 164. Vgl.* auch Harper, *Academy, 20. April 1889.*

[5]) Fr. v. Scheil: *Sin-sar-iskun fils d' Aššurbanipal. Z A XI 1896 p. 48.*

[6]) Veröffentl. I Rawl. 8, 6, vgl. hiezu Schrader, *B K S G W, phil.-hist. Classe. 1880* p. 33 und H. Winckler bei Schrader, *K B.* II p. 270.

LAYARD aufgefundenen Cylinders *(British Museum, K 1662)* können wir entnehmen, dass dieser König noch in Nineve residiert und an einem Palais gebaut hat. Die Inschrift ist noch in vollem Machtbewusstsein abgefasst und hebt rühmend kervor: er habe mit Hülfe der Götter seine Feinde und Widersacher besiegt. Die Inschrift ist nach dem Eponymate *Daddîs* datiert. Im Reiche herrschen also noch geordnete Zustände. In Babylonien wird er als Herrscher anerkannt. Zwei aus Sippar[1]) stammende Contracttafeln sind nach seinem II Regierungsjahr als König von Assyrien datiert. Auf einem aus Uruk (Erech) stammenden Täfelchen wird sein VII Regierungsjahr erwähnt. *[Uruk (ki) arḫu Ṭibitu ûmu XII KAN šaltu VII KAN (ilu) Sin-šar-iš-kun šar (matû) Aššur (ki)*[2]).

Den angeführten keilinschriftlichen Berichten entnehmen wir zunächst bezüglich Babyloniens die Thatsache, dass im IV. Regierungsjahre Ašur-iṭil-ilâni's und im VII. Regierungsjahre Sinšariškun's Babylonien (oder Theile desselben) diesem assyrischen Monarchen nicht für verloren gelten kann. Da nun Ašur-iṭil-ilâni seinem Vater unmittelbar auf dem Throne nachgefolgt ist, so muss im 8. Monat des Jahres 623 Babylonien nominell und officiell assyrische Provinz gewesen sein, und im VII. Jahre Sinšariškun's diese Herrschaft auch im Süden noch behauptet worden sein. Nun wissen wir aber, dass nach dem Tode Šamašśumkîn's, des *Zwillingsbruder's* Ašurbanipals (vgl. DELITZSCH *A H W* bei *talimu* p. 708), *Kandalanu* und diesem, nach 21jähriger Regierung *Nabu-pal-uṣur* in der Königswürde von Babylon gefolgt seien. Wie verträgt sich nun mit dieser Herrschaft der Könige von Babel die Regentschaft der Könige von Assyrien in Babylonien?

Als Asarhaddon nach Aegypten aufbrach, hatte er es für nöthig erachtet, seine Bestimmungen über die Thronfolge öffentlich anerkennen zu lassen. Er lässt Ašurbanipal als Kronprinzen und künftigem Könige huldigen. Gleichzeitig hatte er Šamašśumûkîn in Babylon zum Könige ausrufen lassen, wovon Ašurbanipal freilich nichts erwähnt, da er es liebt, dessen Einsetzung als ein Werk seiner Bruderliebe hinzustellen. Es scheint (LEHMANN *a. a. O. 39)*, dass eine Bestimmung Asarhaddon's über die Thronfolge in Babylonien vorlag, der Ašurbanipal durch die wirkliche Installierung seines Bruders nachkam, aber wahrscheinlich in einer Weise und mit einer Beschränkung, die den Absichten seines Vaters völlig zuwiderlief.

---

[1]) *Berl. Mus. V. A. 238. Brit. Mus. 182, 7—14, 21* (vgl. SCHRADER, *K B IV 1896 p. 174.*

[2]) *Brit. Mus.* (94. 6—11, 36), vgl. L. W. KING, *Sin-šar-iš-kun and his rule in Babylonia. Z A IX 1894 p. 396 flg.*

Asarhaddon war *šakkanak Bâbili* und *šar (mat) Šumeri u Akkadî* (Backsteininschriften aus Tarbiṣ (I Rawl. 48 No. 5, 6 (vgl. No. 8) No. 51). Ašurbanipal scheint aber nach wie vor die Herrschaft in Šumer und Akkad ausgeübt zu haben und als Oberherr in die Angelegenheiten Babyloniens eingegriffen zu haben. Als Urtaki von Elam, wohl im Einverständnisse mit Bel-iqiša, dem von Asarhaddon unterworfenen Gambulæerscheich und Nabu-šum-eriš d. i. wohl ein chaldaeischer Scheich gewesen, Raubzüge nach Babylonien unternimmt, durchzieht Ašurbanipal auf seinem Rückweg von Elam ihr Gebiet, und führt vier der rebellischen Scheich's nach Nineve. Weshalb hatte hier nicht der König von Babel eingegriffen?

Die Gründe, welche Šamaššumkîn veranlassten mit dieser Ordnung der Dinge unzufrieden zu sein, bedürfen also keiner weiteren Erklärung. Er wollte diejenigen Landestheile erwerben, deren Besitz ihn aus einem Scheinkönig zu einen wirklichen Herrscher machen konnte. Ašurbanipal blieb der Stärkere. Der Tod Šamaššumukîn's fällt nach dem ptolemäischen Canon, der hier, da die keilinschriftliche Königsliste und Chronik[1]) versagen, die einzig zuverlässliche Quelle ist, in das Jahr 648. Ihm folgt Κινηλάδαν. Von Kandalanu *šar Babili (Berl. Mus. V. A. 189, V. A. 451)* haben sich Contracte in Babylon (6. 10. 14. Regierungsjahr) und *Sippar* (15. 18. Regj. vgl. PINCHES *P S B A 1882 No. 7, p. 6)* gefunden. Derselbe wird von SCHRADER mit Ašurbanipal identifiziert (Z K. I *Kineladan und Ašurbanipal)*[2]). Wenn wir auch die an sich unwahrscheinliche Namensänderung zugeben, so ist es doch merkwürdig, dass auf einer aus *Uruk (British Mus.* K 433, veröffentl. von S. A. SMITH *Misc. texts 38, vgl.* SCHRADER *K B, IV p. 171)* stammenden Contracttafel der 20. Nisan vom 20. Jahre des Ašur-bani-aplu erwähnt wird. Das Gulafest (12 Ijjar) scheint in Assyrien der Krönungstag gewesen zu sein. Wenn aus III Rawl. 2 No. 24 hervorgeht, dass Ašurbanipal im Eponymate des *Marlarim* (668) bereits König war, so scheint er sich, obwohl sein Vater noch lebte,

---

[1]) *Babylonische Chronik,* PINCHES, *P S B A VI 1883/4* p. 198 folg. H. WINCKLER *Z A II* p. 148 folg. *Babylonische Königsliste,* veröffentl. v. PINCHES *a. a. O.* p. 193 folg., vgl. BEZOLD *Lit. § 8, 2.* SCHRADER, *Die keilinschriftliche babylon. Königsliste in Sitzungsb. der Berl. Ak. 1887. 31 S. 579 folg.*

[2]) *Ebenso:* JOHANNES BRANDIS. Rerum assyric. tempora emendata p. 33. A. v. GUTSCHMID, *Jhb. f. class. Philologie VI, 1860* (vgl. *K G F* p. 540), ebenso LEHMANN u. H. WINCKLER u. a. Diese Identität bestreitet OPPERT, *La vraie personnalité et les dates du roi Chineladan. Revue d' Assyriologie Vol. I. Memoires divers relatifs à l'archéologie assyrienne I p. 29. Sin-šar-iškun roi d' Assyrie Z A VII* 1892 p. 334.

als solcher betrachtet zu haben. Officiell aber scheint er erst beim Gulafest im Jahre 667 die Regierung angetreten zu haben, da inzwischen sein Vater gestorben war. Demgemäß bezeichnet die babylonische Chronik 667 als šattu riš und zählt also den Rest von 668 und den Nišan 667 gar nicht. Ašurbanipal ist auf dem Täfelchen von Uruk nicht als šar babili bezeichnet, daher muss dieses 20. Jahr auf seine Regierung als König von Assyrien bezogen werden, dies ergiebt also 647. Um diese Zeit ist Šamašš. bereits todt, und ihm ist officiell Kandalanu in Babylon gefolgt. Weshalb nun, müssen wir fragen, nennt sich hier Ašurbanipal nicht König von Babylon oder, wenn er seinen Namen gewechselt, nicht Kandalanu?

Ašurbanipal hat nach dem Tode seines Bruders in Babylon ein Blutbad angerichtet und einen assyrischen Statthalter eingesetzt [1]); Umstände, die mir nicht dafür zu sprechen scheinen, dass er, wenn er überhaupt „die Hände Bel's ergriffen hat", dies als Kandalanu gethan habe [2]). Wie dem auch sei, jedenfalls war Ašurbanipal in den folgenden Jahren derart von den kriegerischen Verwicklungen, welche ihm sein Bruder angezettelt hatte, in Anspruch genommen, dass er gar nicht in der Lage war, in Babylon eingreifen zu können. Wohl führt er das Bild der Nana nach Uruk, dies konnte er aber als König von Šumer und Akkad thun. Kandalanu kann also auch ein von den Babyloniern nach dem Abzug der Assyrer erhobener König sein, der (ausser für Babylon ist er nur für Sippar gegenwärtig nachgewiesen) nicht viel Macht besessen haben dürfte und von Assyrien nicht anerkannt wurde. Wohl aber haben die officiellen Annalen in Babylon, aus denen Berossus, der ja eine babylonische Geschichte schreiben wollte, geschöpft hatte, nach ihm datiert. Sicher aber ist, dass unmittelbar auf Ašurbanipal-Kineladan in Babylon Nabu-aplu-uṣur gefolgt sei. Dieser ist also der Zeitgenosse Ašuritililâni's und Sinšariškun's, welche beide neben dem Könige von Babel die Herrschaft in Šumer und Akkad innegehabt und behauptet hatten. Nabu-pal-uṣur's Herrschaft dürfte anfangs [3]), wie die Šamaššumukîn's, Kandalanu's auf Babel und Sippar beschränkt gewesen sein. Aus dieser Zeit scheint der Thoncylinder (veröffentl. H. WINCKLER *ZA II 69 ff.* autograph von J. W. STRASSMAIER) zu stammen, auf welchem er sich einfach *šar Babili* nennt und von

---

[1]) Statthalter von Babylon genannt V. Rawl. 10, 124. von Akkad III Rawl. 26, 120, 124.

[2]) Nach OPPERT dürfte der griech. Text gelautet haben: Μετὰ τούτον Σαρδαναπάλλου τοῦ ἀδελφοῦ ἐτι ὑπάρχοντος χανδάλανος ἔτη κα΄ ZA 7, 337.

[3]) J. N. STRASSMAIER, *Inschriften von Nabopalassar. ZA IV 1889 p. 106.*

einem Kanalbau bei Sippar berichtet. Da wir aber auf einer aus Sippar stammenden Contracttafel Sinšariškun's Namen finden, so hat es fast den Anschein, dass die Assyrer dem Chaldæer gegenüber die Offensive ergriffen und diese Stadt für ihre Machtsphäre gewonnen hätten. —

Dies ist die Situation, in welche die Nachricht des Abydenus völlig passt: Post quem Saracus Assyriis imperavit, qui certior factus, quod exercitus locustarum instar e mari exiens impetum faceret, Busalossorum ducem confestim Babelonem mittebat. Dass Saracus der Sinšariškun der Keilinschriften sei, ist nicht zu bezweifeln und wird allgemein angenommen. Zu seiner Zeit dringt *e mari* ein Heer in Babylonien ein. In „e mari" liegt eine wörtliche Uebersetzung des bekannten *mât tam-tim* (des Meerlandes) vor. Es ist dies so recht die eigentliche Heimat der Chaldaer, die von dort aus Babylonien überfluten, sie waren auch die Bundesgenossen des Šamaššumkîn's und Ašurbanipal hat sie unterworfen (*Rass.* Cyl. Col. IV 101). Busalossor ist aber nicht[1]) Nabu-apluṣur, denn die Thronbesteigung Nabopolassar's fällt schon mit dem Tode Ašurbanipal's zusammen und zwischen diesem und Sinšariškun muss noch Ašuriṭilukîni regiert haben[2]). Sinšariškun beherrscht als assyr. König Šumer und Akkad. In Šumer fallen nun, vermutlich im Einverständniss mit dem Chaldaer Nabopolassar die Truppen des „Meerlandes" ein und gegen sie schickt Saracos-Sinšariškun seinen Feldherrn, dessen Name muss jenem des Nabu-paluṣur ähnlich gewesen sein und Polyhistor scheint beide für identisch gehalten zu haben! *Tukulti-pal-ê-šara* wird im Canon des Ptolemäus *Poros,* in der Bibel *Phul* genannt. Dies ist auf eine Abkürzung dieses Namens in *pal* — wessen Sohn damit gemeint, wusste man ja —, zurückzuführen. Dieses wurde ‚*pul*' gesprochen und ist das persische *poros* oder *por* (vgl. Sayce *Neue Entdeckg. 133*). Konnte aus dem Namen *Tukulti-pal-êšara* = *pul* werden, so musste auch *Nabu-pal-uṣur,* einfach *Pul-uṣur* gesprochen worden sein. Der Feldherr Sinšariškun's wird aber wohl einen echt assyrischen Namen geführt haben, dessen einer Bestandtheil gewiss ‚aššur' [3]) gewesen ist. Darauf weist schon der zweite Bestandtheil in Busal-ossor. In dem ‚Busal' dürfte aber buzur stecken. Buzur-aššur ist gut assyrisch (II Rawl. 65, 5: *Bu-ṣur Aš-šur šar mat Aš-*

---

[1]) E. Meyer, *A. G.* p. 576: ‚Busalossor ist zweifellos der Nabopalassar (Nabubaluṣur) der übrigen Schriftsteller, mit dem Babylon auf's neue selbständig wird'. Eb. Schrader, *ZKI* 1884 p. 228: Busalossor, d. i. Nabopolassar.

[2]) H. Winckler, *Untersuchungen* p. 63.

[3]) Th. Nöldeke, *Ueber den Namen Assyriens ZA I* 1886 p. 268.

šur) und kann, zumal wenn man einen Wechsel der Liquidae (r, l) und eine Lautangleichung (a wegen u zu o) zugiebt, leicht zu *Buzul-ossur* werden und dann thatsächlich von Polyhistor, der diese Namen bei Berossus fast nebeneinander fand, mit *Pul-uṣur* verwechselt worden sein. Er bringt dieses Kunststück leicht zu wege, indem er statt Pul-uṣur seiner Vorlage zu setzen, einfach mit *‚ille'* fortfährt. So wurde Nabupaluṣur zum Feldherrn des Saracos! Damals muss Nineve und seine Arsenale noch existiert haben, sonst hätte man kaum ein wohlgerüstetes Heer nach Šumer schicken können. Wie diese Kämpfe Buzuraššur's mit den Völkern des Meerlandes verlaufen sind, wissen wir nicht. Nabupaluṣur, obwohl als Chaldaer und ein nach Unabhängigkeit strebender Fürst, an der Sache lebhaft interessiert, scheint zunächst eine abwartende Rolle gespielt zu haben. Dann aber, als die Assyrer in Šumer festgehalten wurden und sich die Kämpfe vielleicht in die Länge zogen, sucht er Akkad, die assyrische Provinz, für sich zu gewinnen: *Ille (d. i. Nabu-pal-uṣur) autem consilio rebellionis* (ABYDENUS) etc. Er hoffte bei den Städten Akkads wenig Widerstand zu finden; Darin aber hatte er sich geirrt. In Akkad zog man die Herrschaft der Assyrer jener der Chaldaeer vor! Darauf dürfte sich Nabonid in seiner bei Mujelibeh aufgefundenen Stele [1]) beziehen *(u maḫâzi pa-aṭ mât KI-BUR-BUR ša it-ti šar mât KI-BUR-BUR na-ak-ru-ma la il-li-ku ri-ṣu-ut-šu:* und die Städte im Gebiet des Landes Akkad, welche dem König des Landes Akkad feindlich gewesen waren, nicht ihm zu Hilfe gekommen waren *Col. II v. 20—25).* Nabu-pal-uṣur dürfte dabei etwas in's Gedränge gekommen sein! In diese Zeit aber fällt, wie ich glaube, der Beginn vom Ende, die entscheidende Wendung im Geschicke Assyrien's: Nineve geht an einem Frühjahrstage durch ein Elementar-Ereigniss zu Grunde. Alle Kriegsvorräthe haben die Flammen verzehrt, die stolze Festung ist nicht mehr. —

Assyrien ist momentan wehrlos, sein Heer steht in Babylonien, wird daselbst festgehalten; Nineve geht zu Grunde und die Armee hat davon nicht einmal eine Ahnung (Nah. III 18: Es schlafen deine Hirten, o König von Assyrien! ruhig liegen deine Obersten), indes irrt die Bevölkerung Nineve's ohne Obdach in den Bergen umher. In der That „keine Linderung gab es für diese Wunde, gefährlich ist der Schlag"

---

[1]) L. MESSERSCHMIDT, Die Inschrift der Stele Nabun'ids. in *Mitt. der Vorderasiat. Gesellsch. Berlin 1896. I.* Vgl. H. WINCKLER, *Berl. phil. Wochenschr.* 1895 No. 45. SCHEIL, *Inscript. de Nabonide* in *Recueil de travaux relatifs a la philol. et l'archeol.* etc. vol. 18. 1895. BOSCAWEN, *The Babylonian and oriental record. Sept. 1896 vol. VIII, 5, 6.* OPPERT *A I C R 1896*, LEHMANN *Z A 1897.*

(ibid. III, 19). Alles Kriegsmaterial und die Schätze sind vernichtet. Assyrien kann kein Heer zu seinem Schutze aufstellen; Ja, es scheint bei seinen eigenen Kaufleuten allen Credit verloren zu haben („Du hast mehr Handelsleute, als Sterne sind am Himmel, aber die Heuschrecken breiten sich aus und fliegen davon." (Nah. III, 16).

Und dennoch gab Assyrien sich selbst nicht auf! Die Unglücksstätte von Nineve, zu der nun von weit und breit die Gaffer herbeiströmten und sich an diesem Schaustücke weideten (Nah. III, 6), wurde verlassen; man zog sich nach Kalḫu zurück [1]), auch dies war eine Festung, obwohl sie sich mit Nineve nicht messen konnte und deren Mauern dürften schon schadhaft gewesen sein, da man diesem Punkte seit Ašurbanipal weniger Beachtung geschenkt hatte. Hier wird nun in aller Eile für den König ein ärmliches Palais [2]) aufgeführt und die Festungswerke nothdürftig ausgebessert. (Nah. III, 14).

Auch ich sehe übrigens in Nahum's Schrift kein vaticinium post eventum; hat doch diese Schrift, wie schon die Überschrift ספר חזון und die Bezeichnung des Nahum als προφήτης (Josephus) lehrt, als Prophetenschrift gegolten. Meiner Ansicht nach aber ist *das Ende Nineve's*, das Nahum von Elkosch (vgl. JEREMIAS B. z. Ass. III/1 p. 90 flg.) mit angesehen oder von dem er genaue Kunde erhalten hatte, *das Gegebene*, daran erst knüpft er seine von froher Zuversicht getragene Weissagung, dass nun auch für Assyrien, dem Bedränger seines Volkes, die Stunde der Abrechnung kommen werde.

Die Festungen Assyriens sind noch *nicht* gefallen; *Nahum* sieht nur deren Fall voraus. Mit unglaublicher Schnelligkeit eilt die Kunde vom Ende Nineve's von Mund zu Mund, von Zelt zu Zelt, von Stadt zu Stadt und überall beginnt es sich unheimlich zu regen. Welcher

---

[1]) Ornaments of this kind (Verzierungen von Köchern) were discovered by hundreds at Nimrud in a chamber, which contained arms of many description. LAYARD, *Nin. & Babyl. p. 177.* RAWL. *Ancient monarch. I 453.* — Both bronze and iron spear heads were found at Nimrud. LAYARD a. a. O.

[2]) LAYARD, *Disc.* p. 655: The south-east edifice was very inferior, both in the size of its apartments and in the materials employed in its construction, to the other royal buildings. It was probably built when the empire was fast falling to decay, and, as is usual in such cases, the arts seem to have declined with the power of the people. In this palace there was no great hall, nor even any sculptured slabs. It consisted of a number of rooms of small proportions, panelled by common limestone slabs, roughly hewn and not much above three feet and a half high. The upper part of the walls was simply plastered. I have not been able to find any great entrance, façade, or exterior architectur, and recent excavations have only led to the discovery of a few new chambers containing no objects of interest.

Jubel mochte damals die Mauern Jerusalems erfüllt haben! Jaḫu, ihr Jahwe hat Nineve vernichtet. Wer zweifelte damals, dass jetzt die Stunde der Freiheit und des Triumphes gekommen; denn Jahwe stellt her die Hoheit Jakobs wie die Israels (Nah. I, 3) und wird zerreissen ihre Fesseln (Nah. I, 13). Diese Kunde war es gewesen, die alle Völker gegen das wehrlose Assyrien in Bewegung brachte. Jetzt erst werden die Meder herangezogen sein. Sinšariškun kann keine offene Feldschlacht mehr wagen; er scheint sich in Kalḫu eingeschlossen [1]) zu haben. Der Feind findet wenig Widerstand und kann nach Herzenslust sengen und brennen *(Inschrift Nabonids: Col. II, 7: [e-li-]iš u sap-liš [imnu] u šu-me-lu a-bu-ba-niš is-pu-un:* Oben und unten rechts und links warf er (der König der Ummanmanda) wie ein Flutsturm das Land nieder. —). Nun wurde auch Kalḫu belagert. Aber auch hier kamen die Götter dem Feinde zu Hilfe. Nach übereinstimmenden Gutachten von Layard und Jones sind infolge einer ungewöhnlich hohen Anschwellung des Tigris und vermuthlich auch des zuweilen als wilder Bergstrom daherstürmenden Schor-deré die Stützmauern der Südfront eingestürzt und beim Einsturz der Mauer ist ein grosser Theil der Plattform nachgefolgt. Die Meder haben leichte Arbeit. Alle Paläste mit Ausnahme jenes Ašurnazirpal's gehen in Flammen auf, alles wird zertrümmert [2]) und dabei kam auch der König um's Leben. —

Durch diese leichten Erfolge kühn gemacht dringen nun die Meder auch in Babylonien ein und verwüsten die Städte Akkads. Dem Nabu-pal-uṣur mögen sie recht ungelegen gekommen sein, denn auch Necho rückt heran, um seinen Anspruch am assyrischen Erbgute sicher zu stellen. Damals stellte sich ihm Josia von Juda entgegen, gewiss nicht als treuer Vasall Assyriens, sondern von der Überzeugung beseelt, dass Jahve selbst für ihn, wie er gegen Nineve gekämpft, so auch jetzt

---

[1]) Billerbeck *B₂ A III/I p. 131.* „Kalḫu unter den letzteren (den „gefallenen Burgen") aufzuführen, hätte Nahum sicher nicht unterlassen, denn es stand Nineveh an Ansehen mindestens gleich. Auch diese Auslassung möchte die Ansicht bestätigen, dass Kalḫu viel später gefallen als Nineveh. —

[2]) Zeichen offenbarer Zerstörung fand Rassam, *TSBA VII,* 57 in Nimrud (Kalḫu) „At Nimrud my researches also proved of some importance by the discovery of what has been proved to be the temple of Assurnasirpal. Everything in it was found in fragments, with the exception of a marble altar and three marble chair; and its shows that the enemy was determined not to leave one stone upon another, when de destroyed it. Hundreds of beautifully painted and enamelled tiles and knobs which I believe belonged to the Ceiling of the temple, inscribed marble tablets pieces of marble tripods, pillars, and other small objects were found in utter confusion, scattered all over the floor of the temple.

gegen Aegypten streiten werde. Er hatte sich getäuscht! Das Herannahen des aegyptischen Heeres nöthigt Nabu-pal-uṣur, sich rasch mit den Medern abzufinden, der Bund, zu dem die Meder, welche wider alles Erwarten auf den gerüsteten König von Babel stossen, schliesslich auch bereit waren, wird durch eine Heirath besiegelt und so haben die Chaldæer freie Hand gegen Aegypten.

Noch einmal müssen wir unsern Blick auf Nineve werfen. Der ganze Umkreis der Mauern ist mit Wasser erfüllt, die Häuser der Stadt, aus getrockneten Lehmziegeln aufgeführt, sind wieder zu Lehm geworden, die Seitenwände der Terrassen sind durchweicht. Nach Jahr und Tag muss endlich der Druck, den das Gewässer auf die Westmauer ausübte, stärker geworden sein, als der Widerstand, den die Mauer entgegensetzen konnte, auf beiden Seiten von Kuyunjik bilden sich Risse und durch diese strömt nun mit grosser Gewalt das Gewässer; bei dieser Gelegenheit werden die Ecken der Terrasse weggerissen [1]) und die stolze Terrasse Sanheribs wurde zum Hügel von Kuyunjik! Die enorme Masse von Sinkstoff [2]), welchen das Gewässer in den Tigris führte, hat diesen von den Mauern Nineves abgedrängt und so hat sich dieses Vorland gebildet, das im Laufe der Jahrhunderte noch grösser geworden ist.

---

[1]) Damals bildete sich die tiefe Furche am N.-Fusse von Kuyunjik, welche Jones für eine alte Canalanlage gehalten hat.

[2]) Vgl. Billerbeck, *B. z. Ass. III/1 p. 137.*

Plan 1.

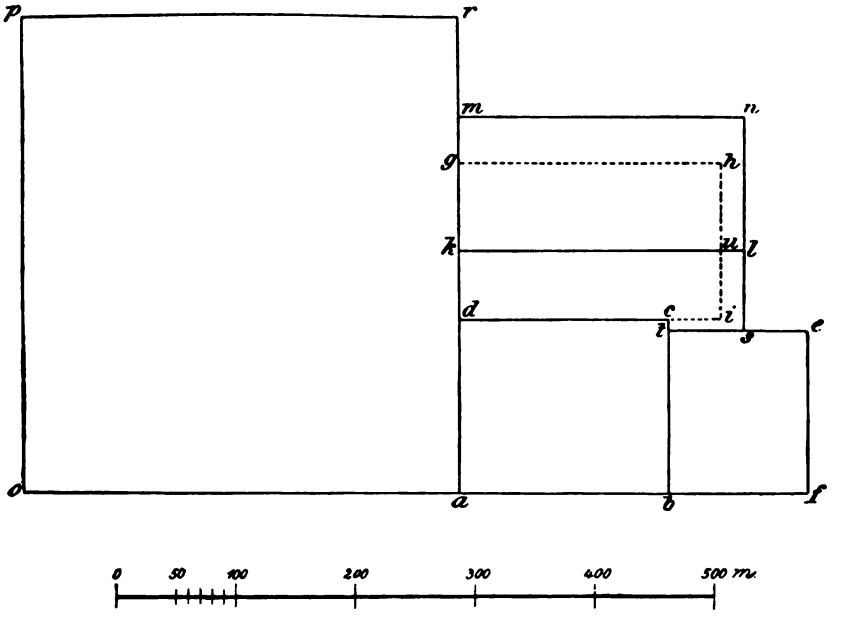

Plan II.

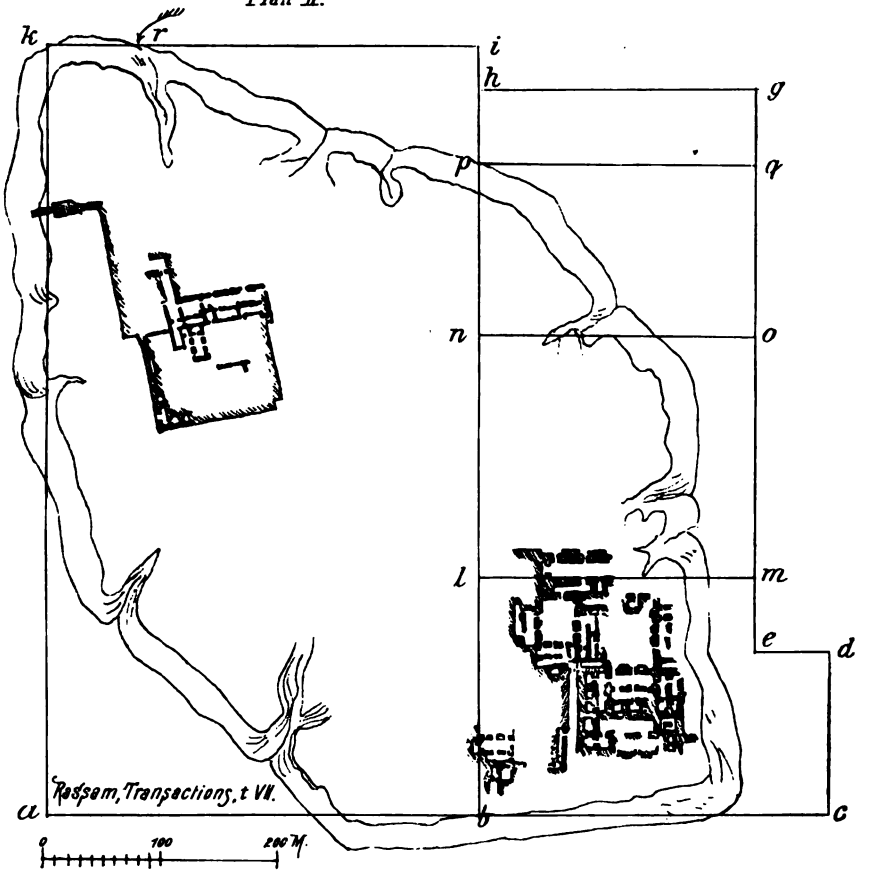

Plan III.

Zum griechischen Staatsrecht.

Von

Heinrich Swoboda.

I

Die wichtige Stellung, welche die Behörde der Polemarchen in den boiotischen Städten einnahm, ist bereits von Foucart [1]) und Holleaux [2]) in überzeugender Weise umschrieben worden. Bei dem Umstande, dass in dem zu Ausgang des vierten Jahrhunderts wieder erstandenen boiotischen Bunde die Verfassungen der einzelnen Städte bis ins Detail nach gleichen Grundsätzen gemodelt waren [3]) und sogar diejenigen Städte, welche nur zeitweilig der Föderation angehörten, wie Megara, Aigosthena, Oropos — wozu noch jüngst als interessantes Beispiel Eretria hinzugefügt ward [4]) — diese Verfassung und damit das Amt der Polemarchen übernahmen, ist es leicht, ihre Functionen im Einzelnen zu überblicken, umsomehr, als die dafür in Betracht kommenden Inschriften jetzt in dem ersten Bande von Dittenbergers *Corpus Inscriptionum Graeciae Septentrionalis* bequem zu benützen sind [5]). Dass sie die Hauptbehörde in den Städten waren, darauf deutet schon der Umstand hin, dass sie neben dem Archon der Stadt eponym waren, u. z. nicht bloss in Militär- und Ephebenkatalogen, wo man diess ihrem Amtskreise gemäss als selbstverständlich ansehen muss, sondern

---

[1]) Zu Lebas *Mégar.* n. 34[a] und im *Bull. de corr. hell.* IV 85 ff.

[2]) *Bull. de corr. hell.* XIV 15 ff.

[3]) Darauf wies zuerst Foucart (*Mégar.* n. 34[a]) hin. Vgl. auch Busolt, Griech. Staatsaltertümer [2] 346 ff.

[4]) Cf. den schönen aus CIG. 2144 geschöpften Nachweis von Holleaux *Revue des études grecques* X (1897) 157 ff. Ich hatte bereits (Griech. Volksbeschl. 118) in der Stellung der Polemarchen in der genannten Urkunde boiotischen Einfluss vermutet. Für die allgemeinen Fragen vgl. noch Holleaux a. a. O. 173. Sogar nach Thessalien haben die Boioter zur Zeit, da sie diese Landschaft reorganisirten, die Polemarchen übertragen, allerdings nicht als Ortsbehörde (Gilbert, Griech. Staatsaltertümer II 12).

[5]) Ich citire dieses Werk in meinem Aufsatze ohne weitere Anführung durch einfache Angabe der Nummern.

auch auf dem Kopfe von Volksbeschlüssen [1]). Ihre militärischen Befugnisse, die ursprünglich ihre Hauptaufgabe waren, werden sich, seitdem es einen festen Bund in Boiotien gab, auf den Befehl über das Contingent ihrer Stadt und die Organisirung ihrer Streitkräfte beschränkt haben; die Zeugnisse dafür, die Listen von Epheben und der aus der Ephebie Ausgemusterten sind zu zahlreich und zu bekannt, um sie im Einzelnen anführen zu müssen [2]). Damit wird in Verbindung gestanden haben, dass sie für die Approvisionirung der Stadt zu sorgen hatten [3]). Aber sie hatten auch die Vertretung ihrer Gemeinwesen nach Aussen, soweit natürlich die Competenz des Bundes dadurch nicht berührt ward, und die Correspondenz in deren Namen [4]); sie laden daher auch die von der Stadt Geehrten zur Staatstafel [5]). In ganz eigentümlicher Weise offenbart sich dieser Zweig ihrer Befugnisse darin, dass sie nicht bloss bei dem Abschluss von Anleihen, welche die Stadt aufnimmt, dieselbe vertreten [6]), sondern auch, was die bekannte Nikareta-Inschrift von Orchomenos gelehrt hat (n. 3172), sich für die Rückzahlung eines solchen Anlehens von Seiten der Stadt als Correal-Schuldner persönlich verpflichten [7]) und darüber eine Urkunde (συγγραφή) ausstellen; endlich die von der Stadt zur Rückzahlung getroffenen Massregeln zur Ausführung bringen (ebenso n. 1737, Thespiae) sowie bei der Rückzahlung anwesend sind [8]). Ob sie unmittelbar in die Finanzverwaltung eingriffen, ist zweifelhaft, dafür waren die Schatzmeister da; aber

[1]) n. 4256. 4257 (Oropos). 4127. 4130 z. 62 ff. 4132. 4133 (Akraiphia). Die von Gnaedinger *De Graecorum magistratibus eponymis quaestiones epigraphicae selectae* (Dissert. Argent. 1892) 29 ff. dafür gegebene Erklärung scheint mir zu eng gefasst zu sein. Die Polemarchen sind sonst noch eponym: n. 4137 (Akraiphia, Weihgeschenk). 3198. 3199 (Orchomenos, Freilassung eines Sklaven). 1739 (Thespiai, Verpachtung von Tempelgut).

[2]) Nur der Ephebenkatalog von Eretria (Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1892, 136 ff. n. 7 = Ἐφημ. ἀρχ. 1895, 144) verdient Hervorhebung. Er gehört in die Jahre 308 bis 304 (Holleaux l. l. 189 Note).

[3]) n. 4262 (Oropos). Ebenso die Strategen Athens in der Kaiserzeit (Rhein. Mus. XLV 310).

[4]) n. 4130. 4131. 4138 (Akraiphia).

[5]) n. 4130. 4131 (Akraiphia); n. 2710 (ebenda) wird, wie es scheint, eine Einladung zur Proedrie durch sie vermittelt.

[6]) n. 3172. 3173 (Orchomenos). 3054 (Lebadea); n. 4236 (Oropos) werden sie beauftragt, gemeinsam mit der Bautencommission Gelder für den Bau der Stadtmauer aufzunehmen.

[7]) Szanto (Wiener Studien VII 242 ff.) und Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 469 ff.. Daher wird ihnen auch ein Anteil an der von Nikareta eventuell zu zahlenden Busse zugestanden (z. 85 ff). Ob die Polemarchen wirklich die Schuld zahlten, wie Szanto meint, ist zweifelhaft; Dittenberger (z. Inschr.) bestreitet es.

[8]) So auch n. 3171 (Orchomenos).

die Oberaufsicht über die Finanzen wird ihnen zugestanden haben, und zwar nicht bloss über die profanen, sondern auch über die Tempel-Schätze, wofür das uns überlieferte Beispiel spricht, dass sie in Oropos bei der Revision des Schatzes des Amphiaraos mitbeteiligt sind (n. 303)[1]. Aber sie haben auch bei der Ausrüstung von Festen mitzuwirken[2]; ihrer Stellung an der Spitze der Staates entspricht es, dass sie das Privilegium des amtlichen Schutzes ausüben[3]. Endlich obliegt ihnen die Aufschreibung der von der Volksversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die Verkündigung der von ihr decretirten Ehren[4].

Ich hatte bereits früher Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen[5], dass nach der bereits berührten Urkunde von Orchomenos n. 3172 die Stellung der Polemarchen zu Rath und Volksversammlung eine ähnliche gewesen sei, wie diejenige der Strategen in Athen d. h. sie hatten das Recht, den Sitzungen des Rathes beizuwohnen, in denselben Anträge zu stellen und sie, falls sie angenommen wurden, in eigenem Namen und dem Namen des Rathes an die Gemeindeversammlung zu bringen. Die Inschrift der Nikareta zeigt aber, dass ihre Machtvollkommenheit noch ausgedehnter war als diejenige der athenischen Strategen, da sie u. z. abwechselnd je Einer, als Vorsitzende der Volksversammlung, und wol auch des Rathes, fungirten, da das Präsidium beider Körperschaften in den griechischen Städten meistens wenn auch nicht immer vereinigt war. Aus dem Umstande, dass die boiotischen Stadtverfassungen gleichartig gestaltet waren, folgerte ich damals, dass auch in den übrigen Städten die Rechte der Polemarchen gleicher Natur gewesen seien. Dieser Schluss ist seitdem durch neu gefundene Urkunden bestätigt worden: in zwei Decreten von Oropos (n. 4256. 4257)[6] erscheint als Antragsteller Amphidemos, der durch die vorangehende Datirung als Polemarch bezeichnet wird. Diese Urkunden sind desswegen wichtig, weil sie aus dem Ende des vierten

---

[1]) Eine ähnliche Stellung hatten die Strategen in Pergamon (Rh. Mus. XLVI 506 ff.). Auch bei der Verpachtung von Tempelgut wirken die Polemarchen mit (n. 1739, Thespiai).

[2]) n. 351 (Oropos); die Inschrift ist vollständiger von Leonardos Ἐφημ. ἀρχ. 1892, Sp. 43 sq. n. 70 veröffentlicht. n. 4146 (Akraiphia) bezieht sich vielleicht auf ihre Mitwirkung bei der Ausrüstung einer Theorie.

[3]) Zu Gunsten von Freigelassenen n. 3198. 3199, *Bull. de corr. hell.* XIX 157 n. 1. 161 n. 2 (Orchomenos), im Verein mit dem Priester. In andern Urkunden (n. 3200. 3201. 3203. 3204) fällt diess dem Priester, den Hierarchen und dem Rathe zu.

[4]) n. 207. 208. 213 (Aigosthena). 21. 3172 (Orchomenos). 298. 4263 (Oropos). 4130. 4131 (Akraiphia).

[5]) Griechische Volksbeschlüsse 170.

[6]) n. 4256 steht auch bei Ch. Michel, *Recueil d' inscriptions grecques* n. 203.

Jahrhunderts stammen — diess führt Dittenberger in der Anmerkung zu n. 4256 überzeugend aus — und dafür Zeugniss ablegen, dass die Polemarchen damals die gleiche Stellung hatten, wie in der Inschrift von Orchomenos, welche ein Jahrhundert später (222—200) fällt. Diess wird dadurch bekräftigt, dass auch in dem Beschluss von Eretria (CIG. 2144), welchen Holleaux in ganz sicherer Weise dem Jahre 308 oder einem bald darauf folgenden Datum zuwies, die Polemarchen als Antragsteller auftreten.

Wir haben aber ein Mittel, um nachzuweisen, dass die Polemarchen in noch früherer Zeit im Besitz der erwähnten Rechte waren: die bekannte Erzählung Xenophons in den Hellenika (V 2, 29 ff.) über die Bewältigung Thebens durch die Spartaner im Spätsommer 383. Leontiadas und Ismenias bekleideten damals Beide das Amt eines Polemarchen (ibid. § 25) — ein weiterer Beweis für dessen Wichtigkeit, da sie die Führer der mit einander rivalisirenden Parteien waren. Währenddem die Kadmeia durch Phoibidas besetzt wird, hält der Rath eine Sitzung in der Halle auf dem Markte; nachdem der Streich gelungen ist, erscheint daselbst Leontiadas mit Truppen im Gefolge, kündigt die Einnahme der Kadmeia an und verhaftet Ismenias, welcher der Sitzung des Rathes beiwohnte. Wir sehen also, dass schon damals die Polemarchen, wie in Athen die Strategen, das Sitzrecht im Rathe hatten — und mit diesem hängen alle übrigen Praerogative auf das engste zusammen; ob sie schon den Vorsitz des Rathes führten, ist nicht zu entscheiden, aber wenigstens wahrscheinlich.

Einen weiteren Beleg für die Stellung der Polemarchen bildet eine andere Stelle Xenophons, welche sich auf Vorgänge bezieht, die sich nicht um Vieles später abspielten. In seiner Ansprache an den Rath (§ 30) sagt Leontiadas, dass den Polemarchen das Recht zustehe, diejenigen zu verhaften, welche ein Verbrechen begangen hätten, auf das die Todesstrafe gesetzt sei (ἐγὼ δὲ τοῦ νόμου κελεύοντος ἐξεῖναι πολεμάρχῳ λαβεῖν, εἴ τις δοκεῖ ἄξια θανάτου ποιεῖν, λαμβάνω τουτονὶ Ἰσμενίαν ὡς πολεμοποιοῦντα), und lässt darauf Ismenias ergreifen. Es mag dahingestellt bleiben, wie weit die Anwendung des Gesetzes auf diesen Fall passte — ganz abgesehen von der mangelnden Schuld des Ismenias —, denn es wird schwerlich einem Polemarchen das Recht erteilt haben, gegen einen im Amte befindlichen Collegen einzuschreiten. In der Schilderung nun (Hellen. VII 3, 4 ff.) von dem Ausgang des Tyrannen Euphron von Sikyon — wahrscheinlich aus dem Jahre 366[1]) —

[1]) Sievers, Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea (Kiel 1840) 410.

hören wir, dass sich Euphron nach Theben begab und dort, auf der Kadmeia, mit den Behörden verhandelte; die verschworenen Flüchtlinge, welche ihm gefolgt waren, dringen in den Rath ein und ermorden ihn daselbst, τῶν τε ἀρχόντων καὶ τῆς βουλῆς συγκαθημένων (§ 5). Wer diese Archonten waren, die der Rathssitzung beiwohnten, geht aus Xenophon nicht unmittelbar hervor: der speciell mit ἄρχων bezeichnete Stadtbeamte ist schon desswegen ausgeschlossen, da er nur in der Einzahl vorkommt; man kann aber auch nicht an die Gesammtheit der höheren Magistrate denken, welche später in den boiotischen Städten, auch in Theben, mit ἄρχοντες bezeichnet wurden, weil das Vorkommen solcher „Synarchien" in Boiotien nicht vor dem zweiten Jahrhundert v. Ch. zu constatiren ist [1]). Eher gienge es noch, in ihnen die Boiotarchen zu erkennen [2]); ich glaube aber, dass es sich auch da um die Polemarchen handelt. Die ἄρχοντες führen nämlich die Mörder des Euphron vor den Rath (§ 5) und klagen sie auf den Tod an (ἡμεῖς τουτουσὶ τοὺς ἀποκτείναντας Εὔφρονα διώκομεν περὶ θανάτου § 6) — wir treffen also hier auf eine Anwendung desselben Gesetzes, das, wie wir früher sahen, die Verfolgung eines todeswürdigen Verbrechens den Polemarchen zur Pflicht machte. Etwa anzunehmen, dass die Boiotarchen in dieser Beziehung an die Stelle der Polemarchen traten, ist schwerlich erlaubt; und dann haben wir es in der Erzählung mit dem Rathe von Theben zu thun, mit dem die Boiotarchen nicht in unmittelbarer Verbindung standen. Dieses Recht der Polemarchen, Jeden zu verhaften, den sie des Todes für schuldig hielten, das naturgemäss etwas sehr Arbiträres an sich hatte, hieng natürlich mit ihrem militärischen Amtskreise, der Sorge für die öffentliche Sicherheit, zusammen und stammte jedesfalls aus alter Zeit. Die Art der in einem solchen Fall erhobenen Klage findet in dem attischen Rechte kaum ein Gegenstück, höchstens in der Eisangelie, mit welcher sie wenigstens das Aussergewöhnliche des Verfahrens gemeinsam hat. Die Verhandlung fand nicht vor Gericht statt, sondern vor dem Rathe: es scheint, dass von Letzterem nicht mehr an die Volksversammlung oder an das Gericht appellirt werden konnte, sondern dass sein Urteilsspruch endgültig war; diess ist wenigstens in der Anrede der Polemarchen an den Rath bei Xenophon ausgesprochen (§ 6 ὥστε παρ' αὐτὰς τὰς ἀρχὰς καὶ παρ' αὐτοὺς ὑμᾶς τοὺς κυρίους, οὕστινας δεῖ ἀποθνήσκειν καὶ οὕστινας μή, αὐτογνωμονήσαντες ἀπέκτειναν τὸν ἄνδρα), was

[1]) n. 4127. 4128. 4132. 4133. 2712. 2713 (Akraiphia). 2711, z. 78 ff. 113 ff. (Theben). 379 (Oropos). Vgl. Griechische Volksbeschlüsse 149 ff.

[2]) Wie Breitenbach (z. Stelle) meint.

nicht bloss eine rhetorische Floskel sein kann. Der Rath in Theben hatte also eine bedeutendere richterliche Machtvollkommenheit als derjenige in Athen, er war κυρία ἀποκτεῖναι, eine Gewalt, welche der Rath in Athen zwar in früherer Zeit ebenfalls besessen hatte, die ihm aber später genommen worden war (Aristoteles Ἀθην. πολ. c. 45, 1, cf. c. 40, 2. 41, 2) [1]).

Busolt leitet die Gleichmässigkeit der boiotischen Stadtverfassungen aus der Zeit des Einheitsstaates her und glaubt, dass das Muster von Theben dafür massgebend war [2]). Allein auch abgesehen von der Frage, ob die Ansicht Wilhelm Vischers über den boiotischen Einheitsstaat zu Epaminondas' Zeit richtig ist [3]), ist es viel wahrscheinlicher, wenigstens die Stellung, welche die Polemarchen einnahmen, höher herauf zu datiren und von der Thatsache abzuleiten, dass sie von altersher die Hauptbehörde in den boiotischen Städten waren [4]); die Entwicklung des Amtes war bei den ähnlichen Verhältnissen an den einzelnen Orten gewiss überall eine gleiche. Ihre Functionen werden daher auch in früherer Zeit nicht viel verschieden von dem Wirkungskreis gewesen sein, den sie später hatten und den wir zu Eingang aus den Inschriften zu bestimmen suchten [5]); dass speciell die Befugniss, Jedermann nach freiem Ermessen zu verhaften, sicherlich in alte Zeit zurückreicht, wurde bereits bemerkt [6]). Die Entwicklung, welche das

[1]) Dazu Hermes XXVIII 596 ff.; auch Kaibel, Stil und Text des Aristoteles 207 ff. und Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 195 ff., welche mit Unrecht an der historischen Realität der Geschichte des Lysimachos ἀπὸ τοῦ τοπάνου festhalten.

[2]) a. a. O. 346.

[3]) Szanto (Griech. Bürgerrecht 157 ff.) hat dagegen gewichtige Gründe vorgebracht. Die Fassung der beiden Psephismen n. 2407. 2408 beweist nichts für den Einheitsstaat, da die Proxeniedecrete des späteren Bundes, der ohne Zweifel bundesstaatliche Form hatte, in der gleichen Weise formulirt sind (n. 280. 283. 393. 2858. 2860. 2861. 2862. 2863. 4259. 4260. 4261; ferner Michel *Recueil* n. 535 III).

[4]) Wilamowitz a. a. O. II 43.

[5]) Ob das ταμιεῖον τοῦ πολεμαρχείου bei Xenophon (Hellen. V 4, 6) für ihre Ingerenz auf die Finanzverwaltung herbeizuziehen ist, erscheint als unsicher; aber schwerlich kann der Ausdruck etwas Anderes bedeuten als „Kassenzimmer." Otto Keller hat dafür in seiner kritischen Ausgabe der Hellenika (1890) aus den Handschriften προταμιεῖον eingesetzt.

[6]) P. Liman hat (*Foederis Boeotici instituta.* Greifswalder Dissertat. 1882, S. 55) auf Grundlage von Nicolaus Damascenus Fgm. 58 die Behauptung aufgestellt, dass diese Functionen der Polemarchen aus Korinth stammten und durch die Gesetze des Philolaos nach Theben übertragen worden seien. Allein auch wenn man davon abstrahirt, dass Philolaos' Gesetze hauptsächlich die παιδοποιία zum Gegenstand hatten (Aristot. Pol. 1274 b), so beweist der Wortlaut von Nico-

Kriegsamt in Boiotien nahm, wurde dann ganz verschieden von derjenigen des Polemarchats in Athen; während hier die Strategen das Erbe des Polemarchen antraten, bewahrten letztere in Boiotien ihre alte Machtfülle, wozu sicherlich die lange Dauer der oligarchischen Herrschaft in dieser Landschaft beitrug. Die Sonderrechte, welche die attische Strategie vor der sonstigeu demokratischen Ordnung so sehr auszeichneten, sind ohne Zweifel auch den boiotischen Polemarchen zugekommen — in ihrem Verhältniss zu Rath und Gemeindeversammlung war diess bereits zu beobachten: sie wurden gewählt [1]) und das Amt konnte von einer und derselben Person öfter bekleidet werden [2]); es entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass diess auch in zwei auf einander folgenden Jahren geschehen durfte und damit eine ähnliche Suspension der Rechenschaft eintrat, wie bei den attischen Strategen in dem gleichen Fall [3]). Die für die ganze folgende Zeit massgebende Abgrenzung der Machtsphäre der Polemarchen und die Feststellung ihrer Rechte gegenüber den Factoren im Staate, welchen die Souveränetät zukam, wird zu der Zeit erfolgt sein, da die Demokratie in Boiotien an Stelle der Oligarchie trat; diess war nicht erst bei der Befreiung Thebens 379 der Fall [4]), sondern der Umschwung der auswärtigen boiotischen Politik, wie er sich in dem korinthischen Kriege ausspricht, wird auch in der Umwandlung der Verfassung seinen Ausdruck gefunden haben [5]).

Iaos' Bruchstück (νόμος καθεστήκει Κορινθίοις τοὺς ἐν δικαστηρίῳ ἁλισκομένους ἀπάγεσθαι πρὸς τὸν πολέμαρχον, καὶ καθείργνυσθαι τῶν ἐπιτιμίων ἕνεκα, ὧν καὶ αὐτῷ μέρος τι ἦν) nichts weiter, als dass dem Polemarchen in Korinth die Aufsicht über das Staatsgefängniss zustand. Diess war allerdings auch in Theben der Fall (Xen. Hell. V 4, 8); aber zu dieser Einrichtung brauchte man wahrlich nicht das Vorbild von Korinth.

[1]) Diess versteht sich bei einer militärischen Behörde eigentlich von selbst. Wenn es eines Nachweises bedürfte, so liefert ihn die Thatsache (Xen. Hell. V 2, 25), dass Ismenias und Leontiadas in demselben Jahre Polemarchen waren; diess auf eine Looswahl zurückzuführen, ist unmöglich.

[2]) Bereits bemerkt von Foucart, *Bull. de corr. hell.* IV 85 und Liman l. l. 14; cf. n. 3178. 3180, ferner Dittenberger zu n. 2824. 2827. 2829. Für den Bundesarchon (Liman a. a. O.) und die Boiotarchen gilt das Gleiche.

[3]) Ueber Letzteres Hermes XXVIII 554 ff. Diodors Angabe (XV 81, 4), dass Pelopidas von Thebens Befreiung bis zu seinem Tod ununterbrochen Boiotarch war, wird durch Plutarch (Pelop. c. 15) berichtigt; aber auch nach diesem Autor (ibid. c. 34) bekleidete er in derselben Zeit (379—364) nicht weniger als dreizehnmal das Amt.

[4]) So Wilhelm Vischer, Kleine Schriften I 558.

[5]) Sievers a. a. O. 60.

II

Ich habe bereits vor Jahren auf die hohe Bedeutung hingewiesen, welche der Rede des Polydamas von Pharsalos in Xenophons Hellenika (VI 1, 4 ff.) innewohnt[1]) und die nur derjenigen gleichgestellt werden kann, welche den Gesandten von Akanthos und Apollonia in den Mund gelegt ist; beide Stücke bezeichnen den Höhepunkt xenophonteischer Geschichtschreibung. Aber auch was Xenophon (§ 2. 3) über Polydamas' Stellung in Pharsalos sagt, ist in staatsrechtlicher Hinsicht bemerkenswert: Polydamas war so angesehen, ὥστε καὶ στασιάσαντες οἱ Φαρσάλιοι παρακατέθεντο αὐτῷ τὴν ἀκρόπολιν καὶ τὰς προσόδους ἐπέτρεψαν λαμβάνοντι, ὅσα ἐγέγραπτο ἐν τοῖς νόμοις, εἵς τε τὰ ἱερὰ ἀναλίσκειν καὶ εἰς τὴν ἄλλην διοίκησιν. κἀκεῖνος μέντοι ἀπὸ τούτων τῶν χρημάτων τήν τε ἄκραν φυλάττων διέσωζεν αὐτοῖς καὶ τἆλλα διοικῶν ἀπελογίζετο κατ' ἐνιαυτόν. καὶ ὁπότε μὲν ἐνδεήσειε, παρ' ἑαυτοῦ προσετίθει, ὁπότε δὲ περιγένοιτο τῆς προσόδου, ἀπελάμβανεν. Polydamas hat also in der Art geschaltet, wie in älterer Zeit die Aisymneten, etwa Pittakos von Mytilene; interessanter ist jedoch, dass wir aus den angeführten Sätzen eine Analogie zu einem charakteristischen Grundsatz des attischen Staatsrechts erschliessen können.

Szanto hat nachgewiesen[2]), dass, was das Budget in Athen anlangt, die für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu machenden Ausgaben ständig durch Gesetz festgestellt und bestimmte Summen für sie ausgeworfen waren, ohne dass von Jahr zu Jahr eine neue Bewilligung notwendig wurde; innerhalb dieser gesetzlichen Vorschriften konnten dann einzelne Ausgaben durch Volksbeschluss decretirt werden. Nach den oben ausgeschriebenen Worten αὐτῷ . . . τὰς προσόδους ἐπέτρεψαν λαμβάνοντι, ὅσα ἐγέγραπτο ἐν τοῖς νόμοις, εἵς τε τὰ ἱερὰ ἀναλίσκειν καὶ εἰς τὴν ἄλλην διοίκησιν[3]) galt ganz der gleiche Grundsatz in Pharsalos: auch da waren die Ausgaben für sacrale Zwecke und für die übrigen Zweige der Verwaltung durch Gesetze festgelegt. Allerdings setzt eine solche Einrichtung das Bestehen einer demokratischen Ordnung des Staates voraus, speciell die rechtliche Trennung von Gesetz und Psephisma ist, wie wir wissen, ein Ergebniss der Demokratie; höchst wahrscheinlich ist aber, bevor Poly-

[1]) Archäol. epigraph. Mitteilungen aus Oesterreich VII 54. Sie gehört in das Jahr 374.

[2]) Im *Eranos Vindobonensis* 103 ff. Vgl. auch Schömanns Griech. Alterthümer (⁴ von J. H. Lipsius) I 428.

[3]) Der Relativsatz ist, wie die Structur der ganzen Periode lehrt, natürlich zu dem Folgenden zu ziehen (Attraction); ich würde diess nicht bemerken, wenn es nicht einzelne Uebersetzer verkannt hätten.

damas das Regiment ergriff, die Demokratie wenigstens eine Zeit lang in Pharsalos herrschend gewesen [1]). Mit Orestes, dem Sohne des Echekratidas, hatte das Königtum sein Ende gefunden (Thuc. I 111, 1) [2]); an dessen Stelle war, wie überhaupt in Thessalien, die Oligarchie getreten (Thuc. IV 78, 2. 3). Seit dem Ende des fünften Jahrhunderts dringt dann die demokratische Bewegung in Thessalien ein und in Pharsalos selbst war es zu heftigen Parteikämpfen gekommen (Xenophon l. l. § 2), deren Schluss eben die in gesetzlichen Formen gehaltene Tyrannis des Polydamas bildete. Einen Fingerzeig dafür, dass letzterer demokratische Einrichtungen unmittelbar vorausgiengen, können wir in der von Polydamas am Ausgange jedes Jahres erstatteten Rechenschaftsablage über seine Gebarung erblicken, die einem fundamentalen Principe des griechischen demokratischen Staates entspricht [3]). Es ist für die Beurteilung der thessalischen Institutionen nicht unwichtig, dass wir aus ungefähr derselben Zeit — in weiterem Umfang gefasst — ein inschriftlich erhaltenes, in epichorischem Alphabet geschriebenes Gesetz (als solches auch in der Ueberschrift bezeichnet) besitzen, das wahrscheinlich aus Phalanna stammt [4]) und die Ordnung der staatlichen Finanzen zum Gegenstand hat. Kirchhoff bemerkt mit Recht [5]), dass der Stein in die Zeit gehöre, in welcher bereits die ionische Schrift in Thessalien eindrang und macht dafür besonders auf das ionische X (statt dss früheren Ψ) aufmerksam; anderseits findet sich noch O für ō und das Digamma. Der griechische Herausgeber (Dimitriadis) rückt die Urkunde der schönen und regelmässigen Schriftzüge wegen in das vierte Jahrhundert herunter und man wird ihm beistimmen dürfen, denn der ganze Habitus der Inschrift macht einen verhältnissmässig jungen Eindruck. Für die Wandlung im Schriftgebrauch Thessaliens sind die Münzen die Hauptquelle, sie zeigen, auch diejenigen von Phalanna,dass die ionische Schrift in der ersten

---

[1]) Diess ist auch die Ansicht von Ernst v. Stern, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea S. 91.

[2]) Dazu Hiller von Gärtringen in „Aus der Anomia" 5.

[3]) Bei der Rechenschaftslegung kann auch die Gemeindeversammlung in Thätigkeit getreten sein, die sonst wahrscheinlich suspendirt war.

[4]) Gefunden in dem während des letzten Krieges viel genannten Tyrnavos, zuerst publicirt in der Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1884, Sp. 223. 224; zur Lesung Prellwitz, Bezzenbergers Beiträge XIV 301 (darnach bei Otto Hoffmann, Griech. Dialekte II 12 n. 5 und Michel *Recueil* n. 304). Es lautet: Νόμος. Αἴ κε τὸν ϝασστὸν κις ϝαλίσσκετα[ι] κοινὰ χ[ρ]έματα ἔ[χ]ον καὶ μ[ὲ] δύναετ[α]ι ἀππε[ῖσ]αι τοῖ[ς . . . .

[5]) Studien zur Gesch. d. griech. Alphabets [4] 148.

Hälfte des vierten Jahrhunderts (400—344) angenommen wurde [1]), im Besonderen tragen die genau zu datirenden Münzen Alexanders von Pherae (369—357) bereits ionische Aufschrift. Man wird daher die Urkunde in die ersten Jahrzehnte nach 400 v. Ch., eher diesem Zeitpunkte näher, zu setzen haben.

Nicht in dem gleichen Masse sicher sind zwei Fälle, zu deren Besprechung wir nun übergehen; aber man kann vermuten, dass auch da eine ähnliche Regelung zu Grunde lag. Der eine Fall stammt aus der Stadt Kyme in der Aiolis; es ist notwendig, das Bruchstück eines dafür in Betracht kommenden Psephisma (herausgegeben von Baltazzi in dem *Bull. de corr. hell.* XII 362 n. 6) [2]) aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. [3]) zum grössten Teil hierher zu setzen:

. . . . . ἐσσόμενον . . . . . .
τοὶς πρεσβεύτα[ις] παρακάλεσαι τὸν ταμίαν Εὔιππον προειςέ-
[νε]γκαι ἐπὶ πόρω τοὶς πρώτοις προστθησομένοισι εἰς τὰμ φυλάκαν τᾶς
[πόλιος] μετὰ πρύτανιν Ἡρακλείδαν, τοὶς δὲ χρεοφύλακας ἀνάγρα-
[ψαι] αὔτω τὰν πόλιν ὀφέλλοισαν τόκω ἔκτω, καὶ τὸν ταμίαν τὸν ἀπ-
οδειχθησόμενον ἐπὶ τᾶς διοικήσιος ἀποδόμεναι αὔτω τό τε ἄρχαιον
[καὶ] τὸν τόκον ἔκ τῶ πόρω τῶ γεγραμμένω· τᾶς δὲ ἀναγράφας
καὶ τὰς ἀναθέσιος τᾶν στάλλαν ἐπιμελήθην τοὶς στρατάγοις
[τ]οὶς ἀποδειχθησομένοις· ἔμμεναι δὲ τὸ ψάφισμα τοῦτ[ο]
εἰς φυλάκαν καὶ σωτηρίαν τᾶς πόλιος καὶ τᾶς χώρας κύριον ε[ἶς]
πάντα τὸν χρόνον, τὸν δὲ ἀποδεδειγμένον εἰςαγ[ωγ]εῖα τῶν . . .
. . το . . . . . ον εἰςένεγκαι αὔτο εἰς τὸ νομοθέτικον δικαστήριον, ἵνα
[ὑπά]ρχη ἀσφάλεια τᾶ πόλει καὶ τᾶ χώρα ἐννόμως, καὶ τὰ πάντα
[εὖ ἔχη κτλ.

Darauf folgen eine Bestimmung über die Verlesung des Psephisma, die Namen der gewählten Gesandten und das Postscript, enthaltend den Monatstag, den vorsitzenden Strategen und den eponymen Pry-

[1]) Head *Historia Numorum* 246 ff., Percy Gardner *Catalogue of the Greek Coins in the British Museum: Thessaly to Aetolia* XXIII sq.; cf. besonders die Bemerkung des Letzteren über das Aufkommen des Ω. Die Münzen von Gyrton haben zum Teil noch O (vgl. Pl. XXXI nr. 3), diejenigen von Phalanna zeigen dagegen schon Ω (Pl. VIII n. 12—14). Die Münzen Alexanders von Pherae Pl. X n. 11 ff.

[2]) Darnach bei Hoffmann, Griech. Dialekte II 110 n. 157, der aber, wie Wilhelm Schulze mit Recht tadelnd hervorhebt (GGA. 1897, 881), z. 11 ff. nicht verstanden und in der Wiedergabe ganz verballhornt hat. Vgl. zur Inschrift auch meine Griech. Volksbeschlüsse 6. 159. 236/7.

[3]) Es zeigt etwas jüngere Schriftzüge als das von Baltazzi ibid. 360 n. 4 herangezogene, ebenfalls nach Kyme gehörende Decret, das der Herausgeber in die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. setzt.

tanen (Herakleidas). Der Anfang fehlt leider, nach den Andeutungen in dem erhaltenen Teil muss er eine Verordnung über Aussendung und Wahl einer Gesandtschaft enthalten haben; unser Fragment beschäftigt sich zunächst mit der Aufbringung der Kosten für dieselbe. Der Beschluss stammt aus dem Ende eines Amtsjahres [1]), da wiederholt Verfügungen für das künftige Jahr getroffen werden (z. 3/4. 6 ff. 8 ff.); die Magistrate des nächsten Jahres, wenigstens die Strategen und der Schatzmeister sind noch nicht gewählt, da sie als ἀποδειχθησόμενοι bezeichnet werden (z. 5. 6. 8. 9. vgl. z. 15), nur der künftige Eisagogeus scheint schon bestellt zu sein (z. 11). Dazu stimmt, dass die Staatskasse bereits vollständig erschöpft ist und daher zu einer ausserordentlichen Massregel geschritten werden muss: die Gesandten sollen den fungirenden Tamias Euippos auffordern, die Kosten für ihre Sendung [2]) aus eigenen Mitteln vorzustrecken (προεισένεγκαι, was ein technischer Ausdruck ist, für den ein Hinweis auf die attische προεισφορά genügt) [3]). Die Chreophylakes haben dafür die Stadt als Schuldnerin des Euippos in ihre Register einzutragen, die zu leistenden Zinsen werden auf $16^2/_3$ % festgesetzt [4]); der Schatzmeister des künftigen Jahres erhält die Anweisung, Euippos sein Darlehen sammt Zinsen aus einem bestimmten Fonds zurückzuzahlen (ἐκ τῶ πόρω τῶ γεγραμμένω). Welcher Fonds darunter zu verstehen sei, wird in den Z. 2—4 gesagt: τὸν ταμίαν Εὔιππον προεισέ[νε]γκαι ἐπὶ πόρω τοῖς πρώτοις προσοθησομένοισι εἰς τὰμ φυλάκαν τᾶς [πόλιος] μετὰ πρότανιν Ἡρακλείδαν, deren Verständnis freilich nicht ganz leicht ist. Ich fasse sie folgendermassen auf: die Gesandten sollen Euippos auffordern, den Vorschuss zu leisten auf die Einkünfte, die in dem Jahre, welches auf dasjenige des Prytanen Herakleidas folgt, also in dem bald beginnenden nächsten Jahre, als die ersten — oder zum ersten Zahlungs-

---

[1]) Die Lage des Monats Ἀμαλώιος (z. 17) im Jahre, wie überhaupt der Kalender von Kyme ist unbekannt. Der Monat entspricht wol dem sonst vorkommenden Ὁμολώιος, dessen Zeit in verschiedenen Staaten verschieden, gewöhnlich aber zu Ende des Jahres ist (Bischoff, Leipz. Stud. VII 413).

[2]) Wahrscheinlich ist Z. 1 zu ergänzen τὸ] ἐσσόμενον [ἀνάλωμ]α, als Object zu dem Verbum προεισένεγκαι.

[3]) Schömann-Lipsius, Griech. Altertümer I 499. Vgl. auch die προδανεισταί in dem Decret von Halikarnass *Brit. Mus.* 4, n. 897 (= Michel, *Rec.* n. 595), denen zur Rückzahlung der Vorschüsse, welche sie dem Staat geleistet hatten, gewisse Einkünfte verpfändet werden.

[4]) Ueber den üblichen Zinsfuss bei griechischen Staatsanlehen Szanto, Wiener Studien VIII 32 ff. Der obige Zinsfuss kommt öfter vor (Beloch in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Suppl. Band S. 1003); für die damalige Zeit war er allerdings von einer ganz anständigen Höhe.

termin — für die Sicherung der Stadt eingezahlt werden (oder eingehen). Dabei würde πόρος collectiv gesetzt sein, im Sinne mehrerer zu einem Zwecke zusammengefasster Einnahmsquellen, zu dem daher das Particip προσοφηισόμενοι im Plural tritt; allerdings vermag ich die von mir vorausgesetzte Bedeutung von προστίθεσθαι nicht weiter zu belegen. Aber man wird sich die Sache so vorstellen dürfen, dass in Kyme die Staats-Einkünfte, τὰ τέλη, zu festgesetzten Terminen im Jahre eingiengen, gerade so wie in Athen [1]). Dazu kommt, dass gewisse Einnahmen nach dem Gesetz zur Bestreitung von bestimmten Auslagen verwendet wurden, in gewisse Fonds oder Budget-Titel flossen, wie hier der Titel εἰς τὰμ φυλάκαν καὶ σωτηρίαν τᾶς πόλιος καὶ τᾶς χώρας erwähnt wird; aus ihm wurden zunächst die Auslagen für die militärischen Bedürfnisse und die Sicherung des Landes bestritten, doch wird man den Begriff noch weiter gefasst und, so vielleicht in unserem Falle, manch' Anderes darunter subsumirt haben. Es wurde darnach dem Euippos zugesichert, dass er sein Darlehen so bald als möglich, zu dem nächsten Termin, da Staatseinnahmen eingehen konnten, zurückerhalten solle, und der Fonds bezeichnet, aus dem die Zahlung erfolgen würde. Für den Zusammenhang, in dem wir diese Dinge betrachten, erscheint es am wichtigsten, dass auch in Kyme gewisse Budget-Titel ständig durch Gesetz festgestellt waren [2]); innerhalb derselben erfolgten dann die weiteren Bewilligungen durch Volksbeschlüsse. In unserem Falle aber, wo die regelmässige Bedeckung nicht ausreichte und die notwendige Auslage durch ein Anlehen bestritten werden musste [3]), genügte ein Psephisma nicht und es wurde daher bestimmt (z. 11 sq.), dass die getroffene Verord-

---

[1]) Aristoteles Ἀθην πολ. c. 47, 3. 4. Vgl. Wilamowitz a. a. O. II 240 ff.

[2]) Wie weit derselbe Grundsatz auch für andere Staaten gilt, in deren Decreten sich die Formel ταῦτα δ' εἶναι εἰς φυλακὴν (s. σωτηρίαν) τῆς πόλεως (s. τῆς χώρας) findet (Gr. Volksbeschl. 6 ff.), bedarf noch einer näheren Untersuchung. Eine gewisse Analogie zu Kyme scheint eine wahrscheinlich aus Magnesia a. M. stammende Inschrift zu ergeben (P. Wendland und O. Kern, Beiträge zur Geschichte der griechischen Philosophie und Religion 112) z. 9 ff. [το]ὺς δὲ οἰ[κονόμους το]ὺς μετὰ τὸν . . ὑπηρε[τῆ]σαι τὸ ε[ἰς] τὴν ε[ἰκόνα ἀνήλωμα ἐκ τῶ]ν πόρων ὧν ἔχουσιν εἰς πόλεως διοίκησ[ιν κτλ.; der Passus weist auf bestimmte Budget-Titel oder bestimmte Einkünfte hin, die einzelnen Behörden zur Bestreitung ihrer Ausgaben zugewiesen waren. Die διοίκησις ist zu vergleichen der οἰκονομία in dem oben citirten Volksbeschluss aus Halikarnass (*Brit. Mus.* n. 897).

[3]) Der Schluss auf die damalige schlimme Lage der Finanzen in Kyme ergibt sich von selbst; dass die griechischen Gemeinden in römischer Zeit nach dieser Richtung hin sehr bedrängt waren, ist bekannt. Einen Tempelschatz, bei dem der Staat borgen konnte, hat es in Kyme nicht gegeben.

nung Sanction durch ein νομοθέτικον δικαστήριον — also ähnlich wie in Athen eine aus den Heliasten erlooste Nomotheten-Commission dafür eingesetzt ward — erhalten musste. Ich halte die Deutung des zuletzt citirten Passus in diesem Sinn für sicher, obwol ich eingestehen muss, was wir nicht entscheiden können, dass auch der übrige, uns verlorene Inhalt des Beschlusses für die Erwirkung eines solchen Gesetzes massgebend gewesen sein kann.

Um vieles zweifelhafter erscheint mir die Sache für Korkyra. Vielleicht liefert für diese Stadt eine seit Langem bekannte und in mancher Hinsicht aufschlussreiche Urkunde (jetzt im CIGS. III 694) einen Hinweis [1]); sie enthält eine Stiftung, welche Aristomenes und dessen Frau Psylla zum Engagement von Dionysischen Techniten machen [2]), und deren Verwaltung durch ein Raths-Decret in ausführlicher Weise geregelt wird (z. 39 ff.). Zum Schluss des letzteren findet sich die Bestimmung z. 137 ff. εἰ δέ κα διόρθωσις τῶν νόμων γίνηται, ταξάντων οἱ διορθωτῆρες εἰς τοὺς νόμους, καθώς κα δ(ἐ)ῃ τὸ ἀργύριον χειρίζεσθαι d. h. es wird verordnet, dass für die von dem Rathe getroffene Regelung in ordnungsgemässer Weise ein Gesetz erwirkt werden solle. Einen directen Schluss auf die Behandlung des Budgets in Korkyra lässt diese Anordnung nicht zu [3]); doch wird man vermuten dürfen, dass in analoger Weise die Einnahmen und Ausgaben des Staates durch Gesetze geregelt waren, schon desswegen, weil diese Dinge für das Gemeinwesen von viel durchgreifenderer Wichtigkeit waren als die Verwaltung von Schenkungen.

Die Frage, welche sich bei ähnlichen Erscheinungen in den griechischen Verfassungen immer wieder aufdrängt, ob wir es in diesen Institutionen mit einer Nachahmung des von Athen gegebenen Musters zu thun haben, kann nur mit gewissen Einschränkungen bejaht werden: im Allgemeinen ist diess vielleicht zuzugeben, bei der Durchführung im Detail haben sicherlich die Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten der einzelnen Gemeinwesen den Ausschlag gegeben.

---

[1]) Nach Dittenberger gehört die Urkunde ebenfalls in das zweite Jahrhundert v. Chr.

[2]) Vgl. über solche Stiftungen Wiener Studien XI 78 ff.

[3]) Wol aber darauf, dass, wie in Athen (R. Schoell, Attische Gesetzgebung 124 ff.) die Nomothesie in Korkyra auf dem Zusammenwirken des Rathes und einer gesetzgebenden Commission beruhte. Dass der Rath die Oberaufsicht über die gesammte Finanzverwaltung hatte, geht ebenfalls aus der Urkunde hervor.

Der Brief Alexanders des Grossen über die Schlacht gegen Porus.

Von

Adolf Bauer.

Viele Forscher sind gegenwärtig der Ansicht, dass die meisten der erhaltenen Briefe Alexanders des Grossen als echt zu betrachten seien. Dies geschieht wenigstens in den Schriften, die sich mit dem Briefwechsel Alexanders im Besondern befassen: sowohl E. Pridik (de Alexandri Magni epistularum commercio, Berlin 1893), als Zumetikos (De Alexandri Olympiadisque epistularum fontibus et reliquiis, Berlin 1894) sind für diese Ansicht eingetreten. J. Kaerst allerdings hält an der Meinung fest, der er in seinen Forschungen zur Geschichte Alexanders des Grossen (Stuttgart 1887) zuerst Ausdruck gegeben hatte, und hat erst jüngst in zwei Aufsätzen (Philologus N. F. V S. 602 ff. und X S. 406 ff.) die Unechtheit der meisten Alexanderbriefe näher zu begründen gesucht. Auch M. Adler (De Alexandri Magni epistularum commercio, Leipzig 1891) kommt zu dem Ergebnis, dass wenigstens ein grosser Theil der überlieferten Correspondenz Alexanders als unecht gelten müsse.

Dass Alexander zahlreiche Briefe geschrieben hat, kann nicht bezweifelt werden, auch ist die Möglichkeit zuzugeben, dass späteren Herausgebern seiner Correspondenz und den Geschichtschreibern zahlreiche und einzelne echte Briefe des Königs zugänglich gewesen sind. Ebensowenig aber lässt sich in Abrede stellen, dass in diesen Sammlungen, die Plutarch, Athenaios und Andere benutzt haben, gefälschte Briefe gestanden haben und dass einige der von den Geschichtschreibern nicht solchen Sammlungen entlehnten Briefe ebenfalls unecht sind. Dies wird auch von denen, die jetzt die Echtheit der überwiegenden Mehrzahl der auf uns gekommenen Alexanderbriefe behaupten, nicht bestritten.

Die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit der Correspondenz Alexanders darf also überhaupt nicht im allgemeinen gestellt werden, sondern jeder erhaltene Brief und jeder Auszug aus einem solchen bildet eine kritische Aufgabe für sich, deren Lösung für das Urtheil

über die anderen ganz unverbindlich ist. Die Sache verhält sich hier nicht anders als bezüglich der auf uns gekommenen Briefe des Isokrates, Platon, Aristoteles und Anderer. Auch folgt aus der erwiesenen Unechtheit eines einzelnen Briefes noch keineswegs, dass dieser völlig werthlos sei; es ist vielmehr auch dann noch zu untersuchen, ob der Fälscher sich bei seiner Arbeit nicht werthvoller älterer Ueberlieferungen bedient hat.

Dieser Sachverhalt gibt mir die Berechtigung, aus der ziemlich beträchtlichen Zahl der Briefe Alexanders einen einzeln ohne Rücksicht auf die übrigen herauszugreifen und die Frage seiner Echtheit durch einen Vergleich mit der sonst über dessen Inhalt vorliegenden Ueberlieferung zu erörtern.

Ich habe dazu das im 60. Capitel der Alexanderbiographie Plutarchs eingefügte Schreiben des Königs gewählt, weil es verhältnismässig ausführlich wiedergegeben ist und daher einer kritischen Betrachtung reichlichere Anhaltspunkte gewährt, als die meist kurzen Inhaltsangaben anderer Alexanderbriefe. Dies hat wohl auch J. Kaerst veranlasst, sich in seiner letzten Arbeit ebenfalls auf die Besprechung dieses einen Briefes zu beschränken.

Das Schreiben enthält eine Darstellung von Alexanders Uebergang über den Hydaspes und von der auf dessen Gelingen folgenden Schlacht gegen den Inderkönig Porus. Der Adressat, an den Alexander den Brief gerichtet hat, wird nicht genannt. Der Uebergang über den Fluss ist darin ausführlicher behandelt, als die Kämpfe gegen den Sohn des Porus und diesen selbst. Es muss daher Wunder nehmen, dass man in den zahlreichen Erörterungen über die Echtheit oder Unechtheit dieses Briefes sich bisher fast nur auf die Angaben über die Schlacht und das ihr vorangehende Reitergefecht beschränkt hat, während die meines Erachtens entscheidenden Beobachtungen sich an dem ersten, den Uebergang über den Hydaspes behandelnden Theile anstellen lassen.

In der neuen Auflage der Realencyclopädie von Pauly, einem viel benutzten Nachschlagewerke, urtheilt (II. 1. S. 917) E. Schwartz, dass E. Pridik (a. a. O. S. 104 ff.) die Echtheit dieses Briefes erwiesen habe. Pridik (a. a. O. S. 108) gibt daher auch in allen Punkten, in denen die beiden Schlachtschilderungen sich unterscheiden, der Darstellung des Briefes den Vorzug vor Arrian, hält also, was wir nur aus dem Briefe erfahren, für werthvolle Bereicherungen unserer Kenntnis durch den authentischesten aller Zeugen. Lezius (De Alexandri Magni expeditione Indica quaestiones, Dorpat 1887 S. 96) hält den Brief gleichfalls für echt und glaubt nur, dass Plutarch ihn in einem Punkte

nicht genau wiedergegeben habe. Auf die Differenzen, die Arrian und der Brief in der Beschreibung des Flussüberganges enthalten, sind diese Vertheidiger seiner Echtheit überhaupt nicht eingegangen. Zumetikos (a. a. O. S. 56 ff.), der auf den Unterschied von Arrians Erzählung des Flussübergangs und der Angaben des Briefes hierüber aufmerksam geworden ist, tritt ebenfalls für die Echtheit des Briefes ein und hält dessen Angaben für wahrscheinlicher als jene Erzählung, er findet ferner, was Arrian über Alexanders Erwägungen vor der Schlacht berichtet, ein consilium temerarium atque praeceps, die in dem Briefe angegebenen Erwägungen des Königs dagegen ein consilium, quod viro prudenti rerumque bellicarum perito dignum est. Dies ist, wie die folgende Darlegung zeigen wird, unrichtig. M. Adler (a. a. O. S. 22), der das Verhältnis der Angaben des Briefes über den Flussübergang zu den sonst erhaltenen Berichten nur kurz berührt hat, übersieht deren entscheidenden Gegensatz ganz und irrt, wenn er für die Unechtheit des Schreibens geltend macht, Alexander könne nicht die Thorheit begangen haben, angesichts des Feindes auf eine Insel mit seinen Truppen hinüberzufahren. Davon steht in dem Briefe nichts; es heisst im Gegentheil, die für den Uebergang ausersehene Insel habe πόρρω τῶν πολεμίων gelegen. Was J. Kaerst (Philol. X S. 406 ff.) für die Unechtheit des Briefes vorbringt, scheint mir nicht geeignet, jeden Zweifel auszuschliessen; dieser Forscher hat sich wiederum auf eine Kritik der beiden Schlachtberichte beschränkt. Den Darstellungen bei Droysen (Geschichte Alexanders d. Gr. I S. 356 4. Aufl.) und Ruestow-Koechly (Geschichte des griechischen Kriegswesens S. 300) wird zwar Arrian zu Grunde gelegt, da jedoch in beiden Werken von einem „neuen wasserreichen Arm" des Flusses die Rede ist, so haben deren Verfasser doch auch den Angaben des Alexanderbriefes eine Concession gemacht und daher den Hergang in einer Weise erzählt, die, wie gleich zu zeigen ist, weder bei Arrian noch durch den Alexanderbrief bezeugt ist. B. Niese (Geschichte Alexanders des Grossen) folgt ausschliesslich Arrian und ignoriert die Angaben bei Plutarch vollständig.

Da somit zum Beweise für die Unechtheit bisher nur theils Irriges, theils nicht ausreichende Gründe geltend gemacht worden sind, so ist es erklärlich, dass Pridiks Vertheidigung der Echtheit des Briefes überzeugend wirken konnte. Dennoch bin ich der Meinung, dass Kaerst im Recht ist, wenn er trotz aller Rettungsversuche den Brief für unecht hält.

Ich betrachte zuerst, was uns von Alexanders Uebergang über den Hydaspes, abgesehen von dem Briefe bei Plutarch, bekannt ist und beginne dabei mit der Darstellung Arrians V. 3 ff.

Alexander hat den Indus überschritten und erfahren, dass Porus ihn am Uebergang über den Hydaspes mit seinem Heere und zahlreichen Elephanten zu hindern beabsichtigt. Er lässt daher die Schiffe, auf denen er seine Truppen über den Indus gebracht hatte, zerlegen und auf Wagen nach dem Hydaspes schaffen. Beide Heere stehen an dessen Ufern sich unmittelbar gegenüber. Alexander sieht ein, dass der Uebergang angesichts des Feindes, insbesonders wegen der zahlreichen Elephanten, nicht zu erzwingen sei. Porus liess überdies alle in der Nähe befindlichen zum Ueberschreiten geeigneten Stellen überwachen. Alexander zog nun mit seinem Heere Fluss auf- und abwärts, liess das Ufer verwüsten, dabei zum Ueberschiffen der Seinen geeignete Punkte ermitteln und setzte seine Fahrzeuge, sowie mit Heu gefüllte Häute zur Anfertigung von Flössen an verschiedenen Orten in Bereitschaft. Es war zur Zeit der Sommersonnenwende, da die Flüsse in Indien am wasserreichsten sind. Alexander liess absichtlich die Nachricht verbreiten, dass er das Eintreten eines niedrigeren Wasserstandes abwarten wolle, um dann den Fluss zu durchwaten. Diese falsche Nachricht und die Aufhäufung grosser Vorräthe im Lager Alexanders liessen Porus glauben, dass es seinem Gegner mit dem Zuwarten ernst sei, indes dieser nur einen geeigneten Augenblick erspähte, um unbemerkt von dem gegenüber lagernden Inderkönig an einer etwas entfernteren Stelle den Uebergang zu bewerkstelligen. Durch wiederholten Allarm seiner Truppen zur Nachtzeit hatte Alexander überdies Porus' Wachsamkeit vermindert, der bisher stets umsonst sich zur Abwehr bereit gemacht hatte.

Indessen war ein für die Ueberschiffung der Truppen geeigneter Punkt ausfindig gemacht worden. Einhundertfünfzig Stadien von Alexanders Lager entfernt befand sich an dem sonst dichtbewaldeten Ufer bei einer starken Krümmung des Flusses ein in diesen vorspringender Felsen, der einen Ueberblick bot. Wenig flussabwärts des Felsens lag eine gleichfalls bewaldete einsame Insel. Durch diese gedeckt beabsichtigte Alexander Nachts unbemerkt am jenseitigen Ufer zu landen. Er liess Tags über in seinem Lager auffällige Vorbereitungen treffen, als ob er von diesem aus die Truppen hinübersetzen wolle, und verliess dann um Mitternacht den Lagerplatz, nachdem er Krateros den Auftrag gegeben hatte, mit seiner Hipparchie, den arachosischen und parapamisadischen Reitern, den zwei Taxen makedonischen Fussvolkes und den indischen Hilfstruppen, die er zur Verfügung hatte, im Lager zu bleiben und nicht eher den Uebergang zu unternehmen, bis Porus und zwar mit den Elephanten seine jetzige Stellung verlassen habe und im Kampfe gegen ihn selbst stehen werde.

Halbwegs zwischen seinem Lager und der für den Uebergang der Hauptmacht in Aussicht genommenen Stelle liess Alexander abermals eine Abtheilung und zwar die Söldner zu Pferd und zu Fuss aufmarschieren mit dem Auftrag, erst dann über den Fluss zu gehen, wenn er selbst am jenseitigen Ufer den Kampf gegen Porus aufgenommen haben werde.

Mit der Gardereiterei, drei Hipparchien, den baktrischen, sogdianischen und skythischen Reitern, den berittenen Bogenschützen, mit allen Hypaspisten und zwei Taxen schwer bewaffneten Fussvolkes, mit den Bogenschützen zu Fuss und den Agrianern bog Alexander selbst auf dem Marsch zu der Uebergangsstelle, an der die Schiffe und Flösse mit den strohgefüllten vernähten Häuten für den Transport des Fussvolkes und der Reiterei bereit lagen, weit landeinwärts aus, um seine Absicht nicht vorzeitig durch den Lärm seiner Colonne zu verrathen. Ein während des nächtlichen Marsches ausbrechendes Gewitter begünstigte das Unternehmen. Sturm und Regen hörten erst mit Tagesanbruch auf.

Alexander brachte dann seine Truppen auf die Schiffe und Flösse und stiess seinem Plane gemäss gegenüber dem flussaufwärts gelegenen Ende der Insel vom Ufer ab, fuhr diese entlang an's jenseitige hinüber und hoffte, erst wenn er diesem ganz nahe sein werde, von den Spähern des Gegners bemerkt zu werden. (V. 12. 4 ἑπέρα κατὰ τὴν νῆσον, ὡς μὴ πρόσθεν ὀφθεῖεν πρὸς τῶν σκοπῶν τῶν ἐκ Πώρου καθεστηκότων πρὶν παραλλάξαντας τὴν νῆσον ὀλίγον ἔτι ἀπέχειν τῆς ὄχθης, 13 . 1 ὡς δὲ τὴν νῆσον παρήλλαξεν ἡ στρατιά, φανερῶς ἤδη ἐπεῖχον τῇ ὄχθῃ). Dies schien vortrefflich zu gelingen. Erst als der König drüben ans Land stieg, wurden die Späher seiner gewahr und meldeten dies durch Berittene dem Porus.

Alexander, der mit dreien seiner Leibwächter: Ptolemaios, Perdikkas und Lysimachos und mit dem späteren König Seleukos aus der Zahl seiner Hetären, sowie mit der Hälfte der Hypaspisten in einer Triakontore zuerst gelandet war, ordnete zunächst seine Reiterei und gieng mit dieser vor. Da erst bemerkte er, dass er sich nicht auf dem gegenüberliegenden Ufer, sondern auf einer grossen Insel befinde, die er eben ihrer Ausdehnung wegen für das Ufer gehalten hatte. (V. 13. 2 ἔλαθε δὲ οὐκ ἐς βέβαιον χωρίον ἐκβὰς ἀγνοίᾳ τῶν τόπων, ἀλλὰ ἐς νῆσον γὰρ καὶ αὐτὴν μὲν μεγάλην· ἦ δὴ καὶ μᾶλλον νῆσος οὖσα ἔλαθεν, οὐ πολλῷ δὲ ὕδατι πρὸς τοῦ ποταμοῦ ἀποτεμνομένην ἀπὸ τῆς ἄλλης γῆς). Der Arm des Hydaspes, der die Insel vom jenseitigen Gestade trennte, war damals in Folge des nächtlichen Gewitters überdies angeschwollen und die Reiter konnten keine Furth finden. Es schien eine Zeit lang, als

ob der König noch ein zweitesmal mit grossem Zeitverlust seine Truppen mittelst der Schiffe und Flösse werde hinübersetzen müssen, und es bestand die Gefahr, dass er den Porus nicht überraschend werde angreifen können.

Endlich wurde aber doch eine Furth ausfindig gemacht, an den tiefsten Stellen gieng aber das Wasser dem Fussvolk bis zum Halse, den Pferden bis zu den Köpfen. Nun erst konnte der König seine Truppen zur Schlacht ordnen.

Obwohl also Alexander nach Arrians Darstellung alles höchst umsichtig vorbereitet hatte, war er dennoch das Opfer einer Täuschung geworden und das Gelingen seines Unternehmens war vorübergehend in Frage gestellt.

Die reichen, hier nur zum Theil wiederholten Einzelangaben und die vollendete Anschaulichkeit dieser Darstellung des Ueberganges über den Hydaspes weisen auf einen sehr genau unterrichteten, in militärischen Dingen sachverständigen Gewährsmann. Arrian gibt dessen Erzählung ohne irgend eine abweichende Ueberlieferung anzuführen wieder, Widersprüche zwischen Ptolemaios, Aristobulos und der ihm sonst bekannten Ueberlieferung führt er erst in dem folgenden, den Kampf Alexanders gegen den Sohn des Porus betreffenden Abschnitt an (V. 14. 3). Diese Beschaffenheit seiner Darstellung und Arrians bekannte, in dem Vorwort seines Werkes enthaltene Auseinandersetzung über sein Verfahren bei der Benutzung der Quellen sprechen dafür, dass Ptolemaios und Aristobulos Alexanders Uebergang über den Hydaspes ganz übereinstimmend erzählt haben und dass sie hier von Arrian benutzt worden sind. Die ganz besondere Genauigkeit, mit der verschiedene Einzelheiten berichtet werden, weist insbesonders auf Ptolemaios als die Hauptquelle hin, der als Augenzeuge an dem Unternehmen betheiligt war (V. 13. 1).

Diese somit schon aus allgemeinen Erwägungen zu gewinnende Ansicht über die Gewährsmänner Arrians lässt sich hier zur Gewissheit erheben, da gezeigt werden kann, dass wirklich Ptolemaios und Aristobulos den Uebergang über den Hydaspes so erzählt haben, wie wir bei Arrian lesen. Dieser führt nämlich später aus Ptolemaios mit Nennung seines Namens einen Satz an, der sich auf den Flussübergang bezieht und der mit Arrians vorhergehender Darstellung bestens übereinstimmt. Es heisst V. 14. 6 λέγει (Πτολεμαῖος) φθάσαι περάσαντα Ἀλέξανδρον καὶ τὸν ἐκ τῆς νήσου τὸν τελευταῖον πόρον. Ebenso hatte aber, wie gleichfalls durch ein Citat belegt werden kann, auch Aristobulos den Hergang berichtet. Es heisst nämlich V. 14. 3 Ἀριστόβουλος δὲ τὸν Πώρου παῖδα λέγει φθάσαι ἀφικόμενον . . . πρὶν τὸ

ὕστερον ἐκ τῆς νήσου τῆς μακρᾶς περᾶσαι Ἀλέξανδρον. Die Unterschiede in den Erzählungen dieser beiden Schriftsteller begannen also wirklich erst da, wo Arrian sie anführt.

Es frägt sich nun, ob wir zu diesem vorzüglichen Bericht des Ptolemaios und Aristobulos aus der sonst vorliegenden Ueberlieferung noch etwas hinzulernen. Im Gegensatz zu der älteren Tradition, die Arrian in diesem Falle frei von Zuthaten aus der jüngeren wiedergibt, legt die jüngere den Nachdruck auf die Beschreibung der Schlacht selbst und darin wiederum auf die Kämpfe gegen die Elephanten, auf die wunderbaren Eigenschaften des Riesenelephanten, den der Riese Porus ritt, auf die persönlichen Kämpfe des indischen Königs, seine Gefangennahme und sein Gespräch mit Alexander [1]). Bei Diodor (XVII. 87) geht dies soweit, dass von dem Ueberschreiten des Hydaspes überhaupt mit keinem Wort die Rede ist. Es darf unentschieden bleiben, ob dieser Mangel auf Diodors Rechnung zu setzen ist, oder schon seiner Quelle zur Last fällt. Diodor kommt weiter nicht in Betracht. Die Bemerkung bei Polyaen (IV 3. 9) dagegen, dass Alexander im Eilmarsch zu der vorbereiteten Uebergangsstelle flussaufwärts sich begeben habe (ἀναδραμών) darf mit der Angabe der Distanz bei Arrian in der Weise verbunden werden, dass wir die Uebergangsstelle 150 Stadien flussaufwärts von Alexanders Lager ansetzen. Dieselbe Angabe kehrt nämlich in der sonst freilich unsinnigen Fassung wieder (per superiorem partem subitum transmisit exercitum), in der Frontinus (I. 4. 9) das Stratagem Alexanders erzählt. Dieselbe

[1]) Für die Hartnäckigkeit, mit der gelegentlich eine Bemerkung eines älteren Berichterstatters, die dann von irgend einem jüngeren in eine besonders charakteristische Fassung gebracht worden ist, noch bei den uns vorliegenden Autoren festgehalten und immer wieder vorgebracht wird, ist folgendes Beispiel bezeichnend. Arrian sagt (V. 17. 2) in der Beschreibung der Schlacht, seinen Quellen folgend, dass die von Alexander bedrängte indische Reiterei auf die Elephanten wie auf eine befreundete Festungsmauer zurückgeworfen wurde (κατηράχθησαν ὥσπερ εἰς τεῖχός τι φίλιον τοὺς ἐλέφαντας). Diese Bemerkung des Ptolemaios oder des Aristobulos oder auch beider hat irgend Jemand für die Beschreibung der Schlachtaufstellung des Porus in der Weise verwendet, dass er die Linie der Elephanten und der zwischen ihnen stehenden Reihen des Fussvolkes mit den Thürmen und Mauern einer Festung verglich. Dieses Bild hat solchen Beifall gefunden, dass noch sowohl Diodor als Curtius und Polyaen an der gleichen Stelle sich seiner übereinstimmend bedienen. Diod. XVII 87 ἡ μὲν οὖν ὅλη σύνταξις αὐτῶν ὁπῆρχε πόλει παραπλήσιος τὴν πρόσοψιν· ἡ μὲν γὰρ τῶν ἐλεφάντων στάσις τοῖς πύργοις, οἱ δὲ ἀνὰ μέσον τούτων στρατιῶται τοῖς μεσοπυργίοις ὡμοίωντο. Curtius VIII. 14. 13 beluae dispositae inter armatos speciem turrium procul fecerant. Polyaen IV. 3. 22 . . . ὥστε ἦν τὸ σχῆμα τείχει μεγάλῳ παραπλήσιον, οἱ μὲν ἐλέφαντες ἐοικότες πύργοις, οἱ δὲ πεζοὶ μεσοπυργίοις.

Lage beider Orte zu einander wird auch von Curtius (VIII. 13. 23) festgehalten (averso hoste in eos qui cum Ptolemaeo inferiorem obsederant ripam). Es spricht alles dafür, dass diese an sich wahrscheinliche Einzelheit von den genannten Schriftstellern einem älteren Gewährsmann entnommen ist.

Curtius (VIII. 13. 8 ff.) endlich behauptet, wenn von handgreiflichen Phrasen und ausschmückenden Zuthaten des Rhetors selbst abgesehen wird, dass dort, wo Alexander sein Lager aufschlug, der Hydaspes vier Stadien breit, gleichwohl aber sehr reissend gewesen sei, und dass ausser grossen Steinen, die man an dem Schaum und den Wasserwirbeln erkannte, sich hier auch zahlreiche Inseln befanden, nach denen Inder und Makedonen wiederholt hinüberschwammen, um sich kleine Gefechte zu liefern. Mit beweglichen Worten schildert er den Untergang einer unter Symmachos' und Nikanors Führung stehenden Schaar junger Leute aus dem Lager Alexanders in einem dieser Scharmützel. Daran schliesst sich die Erwähnung der auch von Arrian genannten grossen bewaldeten Insel (13. 17). Alexanders List und Geschicklichkeit wird von Curtius dadurch noch in helleres Licht gerückt, dass der König ferne von dieser Insel durch Scheinübergänge seiner Reiterei, durch Aufstellen des Königszeltes und Bekleidung des ihm ähnlich sehenden Attalos mit dem Königsgewande den Porus und sein Heer aus der Gegend, die er für seinen Uebergang ausersehen hatte, weglockt. Bei Curtius ist also der Hydaspes je nach Bedarf einmal nahezu einen Kilometer breit, wenn es sich darum handelt, die Schrecken der Alexandern bevorstehenden Aufgabe eindrucksvoll darzuthun (fluminis magnitudo terrebat) und ein andermal wieder ein schmales Wasser, von dessen einem Ufer man nach dem anderen bequem hinübersehen, ja selbst Einzelheiten der Bekleidung wahrnehmen konnte.

Hierauf wird der Uebergang selbst, das dabei herrschende Gewitter, dessen vorübergehendes Aufhören (worauf dann freilich noch ein dichter Nebel einfällt) und Alexanders glückliche Landung am anderen Ufer mit Verlust nur eines seiner Schiffe berichtet. Davon, dass Alexander wider Erwarten erst auf eine Insel gelangt war und dann vom Feinde schon entdeckt den sie vom Ufer trennenden Arm durchwaten musste, steht bei Curtius überhaupt nichts. Die Widersprüche und Uebereinstimmungen mit Arrian bespreche ich im Einzelnen nicht. Wie leichtfertig Curtius gearbeitet hat, geht daraus zur Genüge hervor, dass nach seiner Darstellung nicht Krateros, sondern Ptolemaios von Alexander im Lager zurückgelassen wird, in der Schlacht jedoch kämpft Ptolemaios gleichwohl an Alexanders Seite (VIII. 14. 15).

Eine oder die andere ganz nebensächliche Einzelheit abgerechnet, darf von dieser schwulstigen Schilderung nichts als beglaubigt gelten, was nicht aus Arrian belegt werden kann. Hier bietet also die jüngere von Curtius benutzte Ueberlieferung über Ptolemaios und Aristobulos Darstellungen hinaus nichts Brauchbares von Belang.

Ausser diesen Erzählungen haben wir nun noch den Alexanderbrief bei Plutarch (c. 60), der, wenn er echt ist, für die Kritik des von Ptolemaios und Aristobulos Berichteten höchst werthvoll wäre.

Vergleicht man diesen Brief Alexanders mit Arrian, so findet sich unstreitig für jeden Satz des Plutarch inhaltlich Entsprechendes bei Arrian, beide Schriftsteller halten dieselbe Reihenfolge ein, ja es wiederholen sich sogar einzelne Ausdrücke bei beiden, deren zufällige Uebereinstimmung ausgeschlossen ist. Plut. φόφον ποιεῖν καὶ θόρυβον, Arr. V. 10. 3 θόρυβος παντοδαπὸς ἐγίγνετο, Plut. ἐθίζοντα τοὺς βαράρους μὴ φοβεῖσθαι, Arr. 10. 3. u. 4 Ἀλέξανδρος ἐς ἔθος αὐτὸν τῆς ἀντιπαραγωγῆς καθίστη . . . . ὡς ἐξείργαστο αὐτῷ ἄφοβον τὸ τοῦ Πώρου. Auch die Beschreibung des nächtlichen Gewitters stimmt überein, Plutarch bietet nur das eine mehr, dass einige Leute Alexanders vom Blitz erschlagen worden seien. Dass das Wasser den Truppen beim Durchwaten ἄχρι μαστῶν (Plut.), ὑπὲρ τοὺς μαστοὺς (Arr. 13. 3) gegangen sei, wird gleichmässig hervorgehoben. An derselben Stelle der Erzählung wie bei Arrian werden auch in dem Briefe bei Plutarch die Erwägungen erwähnt, die Alexander darüber anstellt, was Porus gegen ihn unternehmen werde. Ihr Inhalt ist allerdings nicht ganz übereinstimmend, wie schon Kaerst (Philol. N. F. X. S. 407) mit Recht bemerkt hat. Die Zahl der Streitwagen, die Porus auf die Nachricht von Alexanders Landung unter dem Befehl seines Sohnes abschickt, gibt der Brief übereinstimmend mit Aristobulos, der 60 Wagen erwähnt, während, wie wir gleichfalls aus Arrian (14. 3 ff.) erfahren, Ptolemaios die doppelte Zahl angegeben hatte. Nebst den 60 Streitwagen erwähnt der Brief noch 1000 Reiter unter dem Befehle des Sohnes des Porus. Ptolemaios hat, wie Arrian bezeugt, die doppelte Zahl angegeben. Die niedrigere Ziffer könnte daher auch bei Aristobulos bezeugt und der Brief also auch in dieser Einzelheit mit diesem Gewährsmann in Uebereinstimmung gewesen sein. Die Zahl der gefallenen Reiter (400) findet sich sowohl in dem Briefe als auch bei Ptolemaios (Arr. 15. 2). Endlich wird übereinstimmend in dem Briefe und bei Arrian (16. 3) bemerkt, dass Alexander sich scheute, die geschlossene Reihe der Elephanten und des indischen Fussvolkes anzugreifen und daher mit seiner Reiterei die der Inder attakiert habe. Auch am Schlusse des Schreibens kehrt noch

einmal ein wörtlicher Anklang an Arrians Bericht wieder: Plut. ἀναχωρεῖν ἀεὶ πρὸς τὰ θηρία καὶ συνειλεῖσθαι τοὺς ἐκβιαζομένους, Arr. V. 17. 4 ὡς ἐπὶ τοὺς ἐλέφαντας αὖθις κατειλήθησαν, 17. 5 καὶ ἐς στενὸν ἤδη κατειλημένων τῶν θηρίων .... τῶν τε οὖν ἱππέων, οἷα δὴ ἐν στενῷ περὶ τοὺς ἐλέφαντας εἰλουμένων.

An dem engen Zusammenhang dieses Schreibens mit den Darstellungen der ältesten Alexanderhistoriker, des Ptolemaios und Aristobulos, kann angesichts dieser Uebereinstimmungen nicht gezweifelt werden. Ist der Brief also echt, so hat er selbst oder eine ihm fast völlig gleichartige Relation dem Ptolemaios und Aristobulos bereits vorgelegen; Ptolemaios hat die darin enthaltene Angabe bezüglich der Stärke des unter Porus' Sohn ausgerückten Vortrabes aus eigener Kenntnis des Herganges des Gefechtes berichtigt, Aristobulos diese unverändert in sein Buch aufgenommen. Wenn dagegen der Brief unecht ist, dann ist er unstreitig mit Benutzung des Ptolemaios und Aristobulos angefertigt.

Kaerst hat sich nun bemüht, in der Beschreibung des Kampfes selbst einige Widersprüche zwischen der Darstellung Arrians und des Alexanderbriefes aufzudecken und zu zeigen, dass in allen Fällen die grössere innere Wahrscheinlichkeit auf Seite Arrians sei, und gefolgert, dass die unwahrscheinlichen, mit der besten Ueberlieferung bei Ptolemaios und Aristobulos im Widerspruch stehenden Angaben des Briefes dessen Unechtheit beweisen. E. Pridik (a. a. O.) findet gegen Kaerst polemisierend gerade das Gegentheil und dieser Forscher selbst scheint, nach einer Bemerkung in seinem letzten Aufsatz (Philol. N. F. X. S. 411) die von ihm vorgebrachten Argumente nicht für entscheidend zu halten. Ich glaube nun, dass ein zwingender Grund, der gegen die Echtheit des Briefes spricht, sich aus einem fundamentalen Unterschied seiner und der Arrian'schen Darstellung des Flussüberganges gewinnen lässt und dass daher auch die von Kaerst für dessen zweiten Theil angestellten Beobachtungen sich grösstentheils als richtig erweisen lassen.

Die Erzählung des Ueberganges über den Hydaspes nach Ptolemaios und Aristobulos habe ich bereits wiedergegeben und dabei die Stellen, auf die es ankommt, im Wortlaut mitgetheilt. Dem Briefe Alexanders zufolge wäre jedoch die Sache anders vor sich gegangen.

Alexander wiegt seinen Gegner durch häufigen falschen Allarm in Sicherheit und setzt dann in einer stürmischen, finsteren Nacht einen Theil seines Fussvolkes und die Elite seiner Reiterei an einer vom Lager des Porus entfernt gelegenen Stelle nach einer kleinen, im Hydaspes gelegenen Insel hinüber (προελθόντα πόρρω τῶν πολεμίων

διαπεράσαι πρὸς νῆσον οὐ μεγάλην). Auf dieser angelangt, wurde er von einem heftigen Gewitter überrascht, und entschloss sich gleichwohl während desselben nach dem gegenüberliegenden Ufer hinüberzusetzen (ἀπὸ τῆς νησίδος ἄρας προσφέρεσθαι ταῖς ἀντιπέρας ὄχθαις). In Folge des Gewitters gieng das Wasser des Hydaspes reissend und hoch und drängte sich in den zwischen dem Inselchen und dem jenseitigen Ufer befindlichen Arm, der zu einem tiefen Wasserriss geworden war, in dessen Mitte man auf glattem und unterwaschenem Grunde nicht festen Fuss fassen konnte. Hier fügt nun Plutarch aus Onesikritos einen Ausspruch ein, den Alexander bei diesem Anlass gethan haben soll und fährt dann wieder dem Briefe folgend fort: Alexander habe die Flösse auf der Insel zurückgelassen und sei mit seinen Leuten durch den Flussarm hindurchgekommen, obwohl ihnen das Wasser bis zur Brust reichte.

Der wesentliche Unterschied dieser übrigens, wie bemerkt, vielfach mit Arrian übereinstimmenden Erzählung liegt also darin, dass dem Alexanderbrief zufolge, wenn man das nicht vorauszusehende Unwetter, das den Flussarm anschwellen gemacht hatte, ausnimmt, alles programmgemäss vor sich geht. Alexander hat von vornherein eine kleine Insel in dem Flusse als solche erkannt, er fährt nach dieser hinüber, landet daselbst und durchwatet nun noch den die Insel vom andern Ufer trennenden Arm, was des Gewitters wegen zwar schwieriger, aber doch ebenfalls schon von Anfang vorhergesehen war. Nach Arrian dagegen bedient sich Alexander einer waldreichen Insel, die er vom Ufer aus entdeckt hat, blos zur Deckung seiner Fahrt; er fährt die Insel entlang flussabwärts nach dem jenseitigen Ufer zu, landet also nicht auf dieser Insel, sondern unterhalb derselben an einer Stelle, die er für das jenseitige Ufer hält, und wird erst beim Vormarsch mit seiner Reiterei gewahr, dass er sich getäuscht hat, sich vielmehr auf einer grossen Insel befinde und dass er nun noch, worauf er überhaupt nicht gefasst gewesen war, den sie vom festen Land trennenden Arm des Hydaspes zu bezwingen hat. Da sein Eintreffen auf der grossen Insel bereits vom Feinde bemerkt worden war, so hätte diese ungenaue Kenntnis des Geländes ihm leicht verhängnisvoll werden können.

So wesentlich nun auch die angegebenen Unterschiede beider Erzählungen sind, so haben sie doch in einigen Hauptsachen grosse Aehnlichkeit: beidemale wird mit Rücksicht auf eine Insel die Stelle gewählt, an der der Uebergang in's Werk gesetzt werden soll, beidemale gelangt der König auf Schiffen und Flössen mit seinen Truppen nach einer Insel im Flusse und erst von dieser aus, nun den Arm durchwatend, an's jenseitige Ufer.

Es scheint mir deutlich, dass keine dieser beiden Darstellungen eine blos missverständliche Wiederholung der anderen sein kann, sondern dass die des Alexanderbriefes, indem sie die Hauptumrisse des thatsächlichen Herganges festhält, Alexander vor dem Vorwurf sicher stellen will, dass er ohne genügende Kenntnis des Geländes tollkühn das Unternehmen in's Werk gesetzt und dessen Gelingen nur einem glücklichen Zufall zu danken gehabt habe. Dem Briefe zufolge hat nämlich Alexander alles genau vorhergesehen: er kennt die Beschaffenheit des gegenüberliegenden Ufers, der Uebergang ist lediglich durch den vorher nicht zu berechnenden Gussregen etwas erschwert, kein irriger Factor ist in der Berechnung des Königs, keinerlei neue Entschliessungen sind, während das Unternehmen im Gange ist, erforderlich. Nach der Darstellung des Ptolemaios und Aristobulos bei Arrian hatte zwar Alexander ebenfalls alles höchst umsichtig in's Werk gesetzt, gleichwohl war eine Einzelheit nicht vorhergesehen, und er gerieth in Folge dessen vorübergehend in eine peinliche Lage, aus der ihn nur ein rascher Entschluss und der günstige Umstand, dass die Furth zur Noth noch durchschritten werden konnte, befreit haben.

Der gleiche Unterschied beider Darstellungen und somit dieselbe Tendenz des Alexanderbriefes tritt nun aber nicht blos an dieser einen Stelle zu Tage, sondern noch ein zweites Mal wird im Gegensatz zu Ptolemaios und Aristobulos in dem Briefe ein Vorgang so vorgestellt, als ob Alexander die später thatsächlich eingetretenen Umstände genau vorhergesehen hätte, während dies nach Arrian nicht der Fall gewesen war. Diese Tendenz lässt sich nämlich auch in den Erwägungen beobachten, die Alexander dem Briefe zufolge nach seiner Landung am jenseitigen Ufer darüber anstellt, was Porus nun gegen ihn unternehmen werde. Kaerst (Philol. N. F. V. S. 610) hat diesen Unterschied des Briefes und der Darstellung Arrians bereits richtig beobachtet.

Nach Arrian (V. 14) geht Alexander mit den Reitern rasch vor und befiehlt dem Fussvolk langsam zu folgen. Den Bogenschützen ertheilt er den Befehl, sich den Reitern so schnell als möglich anzuschliessen. Dies that der König in der Erwägung (γνώμην δὲ ποιήσειν), dass er Porus, falls dieser mit seiner ganzen Streitmacht ihm entgegentreten werde, entweder mit seiner Reiterei leicht besiegen, oder doch ihm so lange werde Stand halten können, bis sein Fussvolk zur Stelle sei. Falls aber Porus, durch das unerwartete Gelingen des Flussüberganges erschreckt, sich zur Flucht wenden sollte, so hoffte Alexander mit den Reitern dem Fliehenden leichter auf den Fersen bleiben und ihm grösseren Nachtheil zufügen zu können. Thatsächlich geschah nach Arrian aber Folgendes. Der Inderkönig sandte

Alexandern unter dem Befehl seines Sohnes eine Anzahl Reiter und Kriegswagen entgegen, die Alexander besiegt. Ueber die Stärke dieser zuerst entsendeten Abtheilung giengen, wie ich früher schon bemerkt habe, die Angaben des Ptolemaios und Aristobulos auseinander, andere Ueberlieferungen sprachen sogar nicht von einem Gefechte, sondern von einer förmlichen Schlacht gegen den Sohn des Porus, in der Alexander verwundet wurde und sein Leibpferd verlor. Erst nachdem diese Vorhut besiegt worden war, findet aber nach allen Berichterstattern der Kampf gegen die Hauptmacht der Inder unter Porus selber statt. Allen diesen Berichten zufolge ist also keiner der von Alexander vorhergesehenen Fälle, sondern ein von ihm nicht in Rechnung gestellter eingetreten.

Andere sind die Erwägungen, die Alexander nach dem von Plutarch mitgetheilten Briefe angestellt hat. Er geht gleichfalls mit der Reiterei allein vor, das Fussvolk folgt in einer Entfernung von zwanzig Stadien. Dies that Alexander in der Ewägung (λογιζόμενος), dass er, falls ihm die feindliche Reiterei entgegentreten würde, diese leicht besiegen könne. Falls aber Porus mit seiner gesammten Macht sich zur Schlacht stellen sollte, rechnete er, dass sein Fussvolk noch rechtzeitig eintreffen könne. Davon sei nun der erste Fall eingetreten (θάτερον δὲ συμβῆναι). Alexander besiegt nämlich die Reiterei unter dem Sohne des Porus und dann diesen selbst. Dem Briefe zufolge spielt sich also wiederum alles genau so ab, wie es Alexander vorhergesehen hat, auch in diesen Berechnungen findet sich keine irrige Voraussetzung gerade wie in der Schilderung des Ueberganges über den Hydaspes, während nach Ptolemaios und Aristobulos bei Arrian beidemale Zwischenfälle eintreten, auf die Alexander nicht gefasst war.

Es ist daher nicht zweifelhaft, dass dieser Brief die Tendenz hat, „dasjenige, was sich später wirklich ereignet hat, als bereits von Alexander vorausgesehene Eventualitäten" darzustellen. Wer also den Alexanderbrief für echt hält, müsste annehmen, dass der König ihn zu seiner eigenen Rechtfertigung geschrieben hat, und müsste ferner wegen seiner nahen formellen und inhaltlichen Uebereinstimmungen mit Ptolemaios und Aristobulos annehmen, dass diese Rechtfertigung, die zugleich eine Verschleierung des wahren Sachverhaltes gab, mit Rücksicht auf andere, eben von diesen beiden Geschichtschreibern benutzte Berichte erfolgt sei. Damit kommt man aber zu gänzlich unhaltbaren Folgerungen, während sich von der Voraussetzung aus, dass dieser Brief ein mit Benutzung des Ptolemaios, Aristobulos und

noch anderer Nachrichten angefertigtes Machwerk ist [1]), das die angegebene Tendenz verfolgt, alles leicht und ungezwungen erklärt. Andere gleich anzustellende Erwägungen werden dieses Ergebnis bestätigen und die Unechtheit des Briefes noch näher begründen.

Der Brief ist gleichwohl keine späte Fälschung, schon darum nicht, weil er sich der in der ältesten Geschichtsüberlieferung bei Ptolemaios und Aristobulos vorliegenden Angaben bedient. Er ist auch gar nicht ausschliesslich mittelst deren Angaben angefertigt. Er enthält einiges mehr als Arrian, was durchaus nicht den Eindruck des Erfundenen, vielmehr den sehr genauer Kenntnis macht: so die Angabe der Distanz von 20 Stadien zwischen Alexanders Reiterei und seinem Fussvolk, die Zahl der Reiter, die der Sohn des Porus befehligte, falls diese nicht bei Aristobulos gestanden hat, endlich die Mittheilung, dass die Hauptschlacht um die achte Stunde beendet war. Es lässt sich freilich nicht feststellen, ob Ptolemaios und Aristobulos diese Einzelheiten übergangen haben, oder ob dies Arrian gethan hat, wahrscheinlicher dünkt mich aber für die erste und dritte dieser Thatsachen der erste Fall und dann stammen diese Angaben aus einer dritten sehr guten Quelle zur Geschichte Alexanders. Man könnte an die Ephemeriden denken, auch Onesikritos muss, wie das Citat bei Plutarch beweist, diese Vorgänge erzählt haben und es sind noch andere Möglichkeiten denkbar. Der von Plutarch mitgetheilte Brief ist also kein rhetorisches Machwerk, sondern sein Verfasser will im Gegensatz zu der Darstellung der beiden Kampfgenossen Alexanders dessen Eigenschaften als Feldherr in ein, wie er glaubt, günstigeres Licht setzen. Der Brief kann daher auch aus diesem Grunde nicht erst spät entstanden sein. Plutarch hat ihn einer Sammlung von Alexanderbriefen entnommen, auch das spricht nicht dagegen, dass die Fälschung schon früh entstanden ist; sowohl E. Pridik (a. a. O. S. 7) als auch Kaerst (Philol. X. S. 620) haben die Anhaltspunkte zusammengestellt, die darauf hinweisen, dass Sammlungen von Alexanderbriefen schon am Ende des vierten Jahrhunderts vorhanden waren.

Es könnte nun leicht die Meinung entstehen, als ob die bei Arrian vorliegende Geschichtsüberlieferung der Voraussicht Alexanders

[1]) Nunmehr darf ich zu den früher hervorgehobenen Uebereinstimmungen, die die Abhängigkeit des bei Arrian Berichteten und des Briefes von einander beweisen, noch eine Stelle hinzufügen, die an und für sich keine überzeugende Kraft hat, sie aber in Zusammenhang mit dem obigen Ergebnis gewinnt. Auch in der Wendung des Briefes αὐτοὺς δὲ δέξασθαι τὸ μέσον οὐ βεβαίως scheint mir ein Anklang an den von Arrian (13. 2) gebrauchten Ausdruck ἔλαθε δὲ οὐκ ἐς βέβαιον χωρίον ἐμβὰς ἀγνοίᾳ τῶν τόπων vorzuliegen.

als Feldherr nicht völlig gerecht geworden wäre, dass sie eine Darstellung gegeben hat, die ihn als waghalsigen Führer erscheinen lässt, der schliesslich seine Erfolge mehr dem Glück als seinen militärischen Fähigkeiten zu danken hatte.

Allein man braucht nur etwas näher zuzusehen, um das Verkehrte dieser Meinung zu erkennen und zugleich zu bemerken, dass gerade sachliche Erwägungen zu Gunsten der Richtigkeit dessen sprechen, was Ptolemaios und Aristobulos berichtet haben, während der Verfasser des Alexanderbriefes bei aller guten Absicht dem makedonischen König mit seiner Darstellung keinen Dienst erwiesen hat. Diese Erwägungen bestätigen das früher gewonnene Ergebnis, dass dieser Brief unecht ist.

Kein militärisch gebildeter Leser kann es glaubhaft finden, dass Alexander, wie der Verfasser dieses Schreibens zeigen will, das übermenschliche Vermögen besessen habe, alle unvorhergesehenen Zwischenfälle bei seinen Kriegsunternehmungen schon im Vorhinein in Rechnung zu stellen. Indem der Verfasser dieses Briefes, wie wir gesehen haben, die ältere ihm vorliegende Ueberlieferung in diesem Sinne zurechtrückt und verändert, beweist er vielmehr, dass ihm wirkliches Verständnis für den Krieg und die Anlagen eines grossen Feldherrn fehlt, wie es Ptolemaios mindestens sicherlich besessen hat. Der Mann, der diesen Brief zu Alexanders Ruhm verfertigt hat, war thatsächlich nicht im Stande, seiner Feldherrngrösse gerecht zu werden, die er in's beste Licht gestellt zu haben wähnte.

Der von Arrian wiedergegebene Bericht, obwohl danach Alexander sich in seinen Berechnungen zweimal getäuscht hat und nicht der Brief, nach dem alles so eintrifft, wie es Alexander vorherberechnet, zeigt uns den Feldherrn in seiner Grösse. Nach Arrian fasst der König, am jenseitigen Ufer glücklich angelangt, zwei Fälle in's Auge und trifft demgemäss seine Vorbereitungen: entweder Porus werde sich mit seiner ganzen Streitmacht zum Kampfe stellen, oder er werde sich zur Flucht wenden. Im ersten Falle traut sich der König zu, seinen Gegner mit der Reiterei allein zu besiegen oder doch den Kampf bis zum Eintreffen des Fussvolkes hinzuhalten, im zweiten Falle wird er im Stande sein, sogleich die Verfolgung des Fliehenden in's Werk zu setzen. Die erste der beiden Annahmen, die Alexander macht, ist also die für ihn ungünstigste, sie setzt voraus, dass Porus das thun werde, was von seinem Standpunkt das vortheilhafteste war. Nun mochten beliebige andere nicht vorherzusehende Entschliessungen von Porus gefasst werden, keine konnte Alexander in Verlegenheit bringen; that der Feind das nicht, was von seinem Standpunkt das beste war,

so musste Alexander durch die für den ungünstigsten Fall getroffenen Vorkehrungen nun erst recht einen Erfolg haben. So haben alle grossen Feldherrn ihre Rechnung gestellt, weil Niemand auf alle Einzelheiten genau gefasst sein kann; die Kriegsgeschichte aller Zeiten gibt dafür zahlreiche Beweise. Nicht der königliche Stratege des Alexanderbriefes, der, was später geschah, auch richtig schon vorhergesehen hatte, ist der grössere, sondern der des Arrian, der im Bewusstsein der schlimmsten Lage gewachsen zu sein, diese scharf im Auge behält, obwohl sie dann in Wirklichkeit nicht eingetreten ist. Und ferner, wir sollen dem Verfasser des Briefes glauben, dass Alexander, der eine Welt erobert hatte, vor dem die grössten Barbarenheere wiederholt ohne Widerstand Reissaus genommen hatten, überhaupt gar nicht mit der Möglichkeit gerechnet habe, dass Porus ihm nicht Stand halten werde, wir sollen glauben, dass er bei seinen Dispositionen gar nicht an eine rasche und nachdrückliche Verfolgung des Fliehenden gedacht haben sollte? Nein, worin Alexanders Feldherrnblick bestand, das hat der Verfasser dieses Schreibens, der seine Sache besser machen wollte als Ptolemaios und Aristobulos gar nicht verstanden. Der Brief kann also auch darum nicht von Alexander herrühren, weil er für das Talent des grossen Strategen kein Verständnis zeigt, sondern weil er nur eine unsinnige Schmeichelei [1]) oder eine thörichte Bewunderung seiner Voraussicht enthält.

Da also der Verfasser dieses Briefes für militärische Dinge kein Verständnis hat, so sind wir auch bezüglich des Verlaufes der Hauptschlacht lediglich auf Arrian angewiesen. Die Bemerkung in dem Schreiben, dass Alexander mit seinen Reitern die Inder auf deren linkem Flügel angegriffen habe und dem Koinos den Befehl gab, deren rechten Flügel anzugreifen, braucht daher nicht weiter irre zu machen. Nach Arrian (16. 2) beschliesst Alexander, ebenfalls mit seinen Reitern den linken Flügel der Inder anzugreifen (ἐπὶ τὸ εὐώνυμον κέρας τῶν πολεμίων παρήλαυνεν, ὡς ταύτῃ ἐπιθησόμενος, Κοῖνον δὲ πέμπει ὡς ἐπὶ τὸ δεξιόν) und heisst Koinos, wenn er sehe, dass Alexander mit dem Gegner handgemein geworden sei, diesem in den Rücken fallen. In der That müssen sich dann die indischen Reiter,

[1]) Eine Schmeichelei von der Art, wie sie beispielsweise Lukian de hist. consc. 12 in der Anekdote, die Alexanders Einzelkampf gegen Porus betrifft, dem Aristobulos zuschreibt. Die in dem Alexanderbrief vorgetragene Darstellung stammt zwar sicherlich weder von Aristobulos noch von Onesikritos, könnte aber gleichwohl ihren Ursprung in Alexanders Umgebung haben; in die vorliegende Form ist sie aber erst nach dem Erscheinen der Werke des Ptolemaios und Aristobulos gebracht worden.

auf die Alexanders Angriff gerichtet ist, in doppelter Front formieren, da sie von zwei Seiten angegriffen werden. Der Ausdruck ὡς ἐπὶ τὸ δεξιόν kann also nur heissen, Koinos solle sich in der Richtung nach dem rechten Flügel der Inder in Bewegung setzen; es handelt sich um ein Scheinmanöver, damit Koinos in die Lage komme, den indischen Reitern in den Rücken zu fallen. So sagt Arrian II. 7. 1 ὡς ἐπὶ Ἰσσον προῆγεν Dareios überschritt die amanischen Thore in der Richtung nach Issos zu, und 10. 4 ὡς ἐπὶ τὸ δεξιὸν κέρας παραρραγεῖσα von der Stelle gegen den rechten Flügel hin, an der in der Schlacht von Issos Alexanders Schlachtreihe durch seinen raschen Angriff mit diesem Flügel unterbrochen worden war. Ich halte daher wie Kaerst die von Ruestow und Koechly (a. a. O. S. 302 Anm. 41) begründete und von andern angenommene Auffassung, dass mit Arrians Worten der rechte Flügel der Aufstellung Alexanders gemeint sei, für irrig, ich kann dagegen nicht finden, wie Kaerst (Philol. N. F. X. S. 411) meint, dass der Bericht Arrians dem Verständnis eine Schwierigkeit biete. Der militärisch ungebildete Verfasser des Alexanderbriefes hat freilich die Angabe seiner Quelle vergröbert, indem er aus einer Scheinbewegung des Koinos nach dem rechten Flügel der Inder hin einen Befehl Alexanders gemacht hat, diesen thatsächlich anzugreifen. Dann allerdings wäre bei der grossen Ausdehnung der Aufstellung des Porus ein Zusammenwirken der Reiter des Koinos mit denen Alexanders gegen die Reiterei auf dem linken Flügel der Inder nicht mehr möglich gewesen. Dieses Unmögliche zu glauben, wird uns aber in dem Alexanderbriefe durch die folgenden Worte: γενομένης δὲ τροπῆς ἑκατέρωθεν ἀναχωρεῖν ἀεὶ πρὸς τὰ θηρία gleichwohl zugemuthet.

Was nun das Ueberschreiten des Hydaspes betrifft, von dem ich ausgegangen bin, so ist Alexander dabei unstreitig trotz umsichtigster Vorbereitung durch Unkenntnis des Geländes vorübergehend in eine schwierige Lage gerathen. Es bedarf geringer Ueberlegung, um einzusehen, dass ihn dafür kein begründeter Vorwurf treffen kann, und dass es überflüssig war, die Täuschung, der er sich hingegeben hatte, durch eine andere Darstellung des Herganges in Abrede zu stellen, wie das in dem angeblichen Briefe geschieht. Das gegenüberliegende Ufer, das die Späher des Porus besetzt hielten, konnte Alexander, ohne seinen Plan vorzeitig zu verrathen und so dessen Durchführung zu vereiteln, vor der Ueberschiffung seines Heeres nicht absuchen lassen. Er musste sich also mit dem begnügen, was von dem vorspringenden Felsen vom diesseitigen Ufer aus zu sehen war. Dabei lief eine Täuschung unter. Allein auf solche Ueberraschungen muss jeder Führer im Kriege gefasst sein, er kann durch Umsicht und Erfahrung ihre Zahl

möglichst vermindern, aber sie nie ganz beseitigen. Es beweist also wiederum geringe Kenntnis der militärischen Praxis und Theorie[1]), dass der Verfasser des Alexanderbriefes einen jedem in militärischen Dingen Erfahrenen geläufigen Zwischenfall aus seiner Erzählung ausgemerzt hat. Gerade in solchen Lagen bewährt sich die nächst der Umsicht zweitgrösste Eigenschaft eines grossen Feldherrn: der rasche und kühne Entschluss. Auch darin war Alexander unvergleichlich. Die Fähigkeit kühler Ueberlegung, kluger Vorausberechnung und consequenter Durchführung aller Unternehmen hatte er von seinem Vater Philipp überkommen und in dessen Schule geübt, sie paarte sich mit kühner Entschlossenheit im Augenblick der Entscheidung. In der Person Alexanders waren die seltenen Eigenschaften eines grossen Strategen mit den ebenso seltenen eines hervorragenden Reiterführers vereint.

Nicht aus dem angeblichen Briefe des Königs bei Plutarch, sondern aus den sachkundigen Darstellungen, denen Arrian gefolgt ist, lernen wir, wie Alexander beim Uebergang über den Hydaspes und in der Schlacht gegen Porus diese Eigenschaften bewährt hat.

---

[1]) Allgemein gefasst hat dies bereits Thukydides wiederholt ausgesprochen I. 122 ἥκιστα γὰρ πόλεμος ἐπὶ ῥητοῖς χωρεῖ, αὐτὸς δὲ ἀφ' αὑτοῦ τὰ πολλὰ τεχνᾶται πρὸς τὸ παρατυγχάνον, 142 τοῦ δὲ πολέμου οἱ καιροὶ οὐ μενετοί II. 11 ἄδηλα γὰρ τὰ τῶν πολέμων.

„Sallustius in Ciceronem",

ein

classisches Stück Anticicero.

Von

Hans Wirz (Zürich).

Die unter dem Namen des C. Sallustius Crispus gehende Schmährede gegen M. Tullius Cicero, deren Wert[1]) in der nachstehenden Untersuchung bestimmt werden soll, ist in so arg zerrüttetem Zustand überliefert, dass es notwendig erscheint, den Text[2]) in möglichst lesbarer Gestalt ihr voranzustellen:

Graviter et iniquo animo maledicta tua paterer, M. Tulli, si te scirem iudicio magis quam morbo animi petulantia ista uti: sed quoniam in te neque modum neque modestiam ullam animadverto, respondebo tibi, ut, si quam male dicendo voluptatem cepisti, eam male audiendo amittas.

Ubi querar, ⟨apud⟩ quos complorem, patres conscripti, diripi rem publicam atque audacissimo cuique esse praedae? apud populum Romanum? qui ita largitionibus corruptus est, uti ipse se ac fortunas suas venales habeat! an apud vos, patres conscripti? quorum auctoritas turpissimo cuique et sceleratissimo ludibrio est! ubiubi M. Tullius leges iudicia [r. p.] defendit, atque in hoc ordine ita moderatur, quasi unus reliquus e familia

2. *cum]* Hahn. ‖ 4. *dicendo* (bis)*]* Vulg. ‖ 5. *quos implorem]* W. ‖ 6. *perfidiae]* F. Hitzig krit. Miszellen in Monatsschrift des wiss. Vereins (Zürich 1856) S. 458; W (1863); A. Eussner Jen. Lit. Z. 1876; F. Vogel p. 339; vgl. Resp. 6, 17. ‖ 9. *r. p.* vor oder nach *audacia* (so!) oder *iudicia]* W (Vulg. *populi Romani*).

---

[1]) Siehe die frühere Litteratur bei Gerlach II (1827) S. 17 ff. vgl. 11 f Auf Abwege und dann ganz in die Irre sind geraten ebensowol H. Jordan im Hermes XI (1876) 305—331, vgl. dessen Ausg. II (1876) Praef. p. XII, als Frid. Vogel δμαότητες Sallustianae in Acta Seminarii Erlangensis I (1877) 315—351. Ich begnüge mich meine Beweisführung für sich selbst sprechen zu lassen. Aus Calvary's bibl. phil. class. 1896 ist mir nur dem Titel nach bekannt: Cserép, J., a Sallustius-és Cicero féle Invectiva; Erdelyi — Múz. 335 bis 346.

[2]) Siehe die Ausgaben Orellis[2] und Jordans. Vor der Klammer] steht die von den ältern Handschriften vertretene Leseart; nach derselben der Name des Urhebers der in den Text aufgenommenen; mit W bezeichne ich meine Aenderungen, die oft nur einen Versuch für die unverständliche Ueberlieferung bedeuten.

viri clarissimi Scipionis Africani, ac non reperticius [accitus] ac paulo ante insitus huic urbi civis.

An vero, M. Tulli, facta ac dicta tua obscura sunt? an non ita a 2
pueritia vixisti, ut nihil flagitiosum corpori tuo putares quod alicui collibuisset? at scilicet istam immoderatam eloquentiam apud M. Pisonem non pudicitiae iactura perdidicisti? itaque minime mirandum est, si eam flagitiose venditas, quam turpissime parasti. (2) Verum, ut opinor, splendor domesticus tibi animos tollit, uxor sacrilega ac periuriis delibuta, filia matris paelex, tibi iucundior atque obsequentior, quam parenti par est. domum tuam ipsam vi et rapinis funestam tibi ac tuis comparasti: videlicet ut nos commonefacias, quam conversa res sit, cum in ea domo habites, homo flagitiosissime, quae M. Crassi viri clarissimi fuit.

Atque cum haec ita sint, tamen Cicero se dicit in concilio deorum 3
immortalium fuisse, inde missum huic urbi civibusque custodem, absque carnificis nomine, qui civitatis incommodum in gloria sua ponit. quasi vero non illius coniurationis causa fuerit consulatus tuus, et idcirco res publica disiecta eo tempore, quod te custodem habebat. sed, ut opinor, illa te magis extollunt, quae post consulatum cum Terentia uxore de re publica consuluisti: cum legis Plautiae iudicia domi faciebatis, ex coniuratis alios ⟨exilio alios⟩ pecunia condemnabas, cum tibi alius Tusculanum, alius Pompeianam villam exaedificabat, alius domum emebat: qui vero nihil poterat, is erat Catilinae proximus; is aut domum tuam oppugnatum venerat, aut insidias senatui fecerat; denique de eo tibi compertum erat. quae si tibi 4
falsa obicio, redde rationem, quantum patrimonii acceperis, quid tibi litibus accreverit, qua ex pecunia domum paraveris, Tusculanum et Pompeianum infinito sumptu aedificaveris; aut, si retices, cui dubium potest esse, quin opulentiam istam ex sanguine et miseriis civium paraveris? (3) verum, ut opinor, homo novus Arpinas, ex C. Marii familia, illius virtutem imitatur, contemnit simultatem hominum nobilium, rem publicam caram habet, neque terrore neque gratia permovetur, ⟨tribuit⟩ vero amicitiae tantum ac virtus est animi. immo vero homo levissimus, supplex inimicis, amicis contume- 5
liosus, modo harum modo illarum partium, fidus nemini, ⟨venalis⟩ senator, mercennarius patronus, cuius nulla pars corporis a turpitudine vacat, lingua vana, manus rapacissimae, gula immensa, pedes fugaces, quae honeste nominari non possunt, inhonestissima.

Atque is, cum eiusmodi sit, tamen audet dicere: ‚O fortunatam natam me consule Romam!' te consule fortunatam, Cicero? immo vero infelicem et miseram, quae crudelissimam proscriptionem ⟨omnium⟩ perpessa est, cum tu, perturbata re publica, metu perculsos omnes bonos parere crudelitati tuae cogebas, cum omnia iudicia, omnes leges in tua libidine erant, cum tu, sublata lege Porcia, erepta libertate, nostrum omnium vitae ne-

11. *accitus]* Wasse. | 14. *alicui] alteri* Vulg., Orelli vgl. Resp. 5, 13. || 15. *aut]* W, vgl. Sall. or Phil. 5. || 18. *debilitata* oder *delibuta] per viros delibata?* oder *stupris debilitata?* || 21. *habitares]* Hahn. || 22. *P.]* W. || *v. c.* oder *vīr cōn.]* Baiter. || 25. *gloriam suam]* W || 27. *quo]* Baiter. || 29. *domo]* Vulg. || *alios pecunia]* Halm. || 32. *calumniae]* W. *proximus* i. S. von *maxime obnoxius* ist gar nicht lateinisch; vgl. Sall. Cat. 14, 3. || 37. *parasti]* Vulg. || 38. *M. Crassi]* Glareanus. | 40. *removetur]* W, vgl. Sall. Ing. 9, 3. || *aliud vero]* W, vgl. Cic. Lael. 20, 100, 104; de off. III 43; Sall. Cat. 10, 5; Resp. 4, 11. | 42. *levissimus* (bis)*]* W. || 48. *eam]* W.

6 cisque potestatem ad te unum revocaveras. atque parum quod impune fecisti, verum etiam commemorando exprobras, neque licet oblivisci [iis] servitutis suae. egeris, o bone Cicero, perfeceris quidlibet: satis est perpessos esse. etiamne aures nostras ⟨fas⟩tidio tuo onerabis, etiamne molestissimis verbis insectabere: ‚cedant arma togae, concedat laurea — linguae'? quasi vero togatus et non armatus ea quae gloriaris confeceris, atque inter te Sullamque dictatorem, praeter nomen imperii, quicquam interfuerit.

7 (4) Sed quid ego plura de tua insolentia commemorem? quem Minerva omnes artes edocuit, Juppiter optumus maxumus in concilium deorum admisit, Italia exulem umeris suis reportavit. oro te, ⟨o⟩ Romule Arpinas, qui egregia tua virtute omnes Paullos Fabios Scipiones superasti, quem tandem locum in hac civitate obtines? quae tibi partes rei publicae pla-
8 cent? quem amicum, quem inimicum habes? Cuius tu vitae insidias fecisti, ⟨ei⟩ ancillaris; quo ⟨auctore⟩ de exilio tuo [Dyrrhachio] redisti, eum insequeris; quos tyrannos appellabas, eorum potentiae faves; qui tibi ante optimates videbantur, eosdem nunc dementes ac furiosos vocas! Vatinii causam agis, de Sestio male existimas! Bibulum petulantissimis verbis laedis, laudas Caesarem! quem maxime odisti, ei maxime obsequeris! aliud stans, aliud sedens de re publica sentis; his maledicis, illos ⟨adularis⟩, levissime transfuga, neque in hac neque in illa parte fidem habens.

53. *his* oder *iis]* Cortius. || 54. *oro te]* W, oder *optime?* || 55. *odio]* W, vgl. Resp. 1, 2. || *etiam in]* Vulg. || 59. *interfuit]* — *fuerit* Vulg. || 61. *concilio]* Vulg. 1 Cortius. || 62. *te, Romule]* s. Quint. 9, 3, 89. || 65. *cui in civitate]* W. 66. ⟨*ei*⟩ W || *quo iure cum — redisti]* W. || 73. *Dyrrhachio]* W.

I.

Dass dieses Schriftstück ein Apokryphon ist, darüber herrscht kein Zweifel: es kann erst nach Caesars, nach Ciceros, nach Sallusts Tode abgefasst und herausgegeben sein. Im Altertum selbst aber galt es als echt; Quintilian sind zwei Stellen zumindest (Z. 1 und 62) mustergiltige Beispiele.

Im 1. Cap. des IV. Buches handelt er „de exordio" und erörtert die Frage, ob und inwieweit darin die „Apostrophe" zulässig sei (63 ff.). Gegenüber der Theorie, die sie daraus verweist, erklärt er sie für unter Umständen zweckdienlich. Klassische Beispiele hiefür gewinnt er aus Ciceros Rede für Ligarius und des Demosthenes für Ktesiphon, und bespricht den Unterschied in der Wirkung bei jenem (§ 2) wie bei diesem (§ 11). Zur Bestätigung über das Gebiet der Gerichtsrede hinausgreifend, schiebt er ein (68): *Quid? non*[1]) *Sallustius derecto ad Ciceronem, in quem ipsum dicebat, usus est principio et quidem protinus: ‚graviter... paterer, M. Tulli?' sicut Cicero fecerat in Catilinam ‚quousque tandem abutere?'*

[1]) Beispiele dieser Formel bei Bonell Lex. Quint. 749.

Im 3. Cap. des IX. Buches verbreitet sich Quintilian „de figuris verborum", und schreibt (89): *etiam in personae fictione accidere quidam idem putaverunt, ut in verbis esset haec figura ‚crudelitatis mater est avaritia', ut apud Sallustium in Ciceronem ‚o Romule Arpinas', quale est apud Menandrum ‚Oedipus Thriasius.'*

Und zwar steht die Anführung dieser Zitate in gleichen Rechten mit andern, z. B. öfter ‚apud Ciceronem in —' oder ‚pro —', oder ‚Catilina apud Sallustium' (3, 8, 45). Sonach ist die Auffassung in nichts begründet, dass Quintilian das Uebungsstück eines Rhetors oder Declamators meine betitelt „Sallustius in Ciceronem." Er weiss und pflegt bei Zitaten genau sich auszudrücken und unterscheidet sorgfältig durch die Wahl der Ausdrücke die Uebungsstoffe und -stücke der Declamatoren (z. B. 3, 8, 44; 46 ff.; s. die Indices unter declamatores, schola u. dgl.). Vielmehr ist ihm der leibhaftige Sallust der wirkliche Verfasser.

An zwei Möglichkeiten möchte man denken, um die Zeugenschaft Quintilians, sei es für die Echtheit des Ganzen oder der Zitate, zu beseitigen: entweder seien diese im Text des Quintilian Zutaten eines späteren Interpolators, oder sie zwar seien echt, aber die echte Rede, aus der jener sie entnommen, sei verloren, ein späterer Rhetor habe sie in sein Machwerk verflochten, sei es um damit dasselbe aufzuputzen, oder ihm den Anschein der Echtheit zu geben.

Die Unantastbarkeit der beiden loci classici ist zweifellos und wird überdies noch durch eine dritte Stelle gesichert, wo Quintilian auf die Rede anspielt. Im 1. Abschnitt des XI. Buches erörtert er das „apte dicere" und spricht vom Selbstlob (15 ff.) mit besonderer Bezugnahme auf Cicero; er schränkt den diesem gewordenen Tadel ein und sagt: *(23) plerumque contra inimicos atque obtrectatores plus vindicat sibi. erant enim illa tuenda cum obicerentur. (24) in carminibus*[1] *utinam pepercisset, quae non desierunt carpere maligni: ‚cedant arma togae, concedat laurea linguae' et ‚o fortunatam natam me consule Romam' et ‚Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur' et ‚Minervam, quae artes eum docuit' — quae sibi ille secutus quaedam Graecorum exempla permiserat'* Durch diese Tatsache wird auch die oben in zweiter Linie aufgestellte Möglichkeit, die an sich unwahrscheinlich genug ist, als noch unwahrscheinlicher hingestellt; durch das Folgende wird sie als haltlos erwiesen werden.

[1]) Gemeint ist Ciceros Epos ‚de consulatu', s. u. S. 101 ff.

Für die Untersuchung darf nun nicht in Betracht kommen, was für einen Eindruck von dem Schriftstück der moderne Leser bekommt, ob ihm die Vorwürfe selbst und die Form, in die sie gekleidet sind, behagen oder nicht, ob ihm die Behauptungen albern oder aus der Luft gegriffen vorkommen oder ob sie beides sind. Ich greife die Stelle (Z. 19) *filia matris paelex* heraus. Der Vorwurf selbst ist weder geschmackvoll noch neu [1]). Aber wenn Cicero pro Cluentio 199 die Mutter seines Clienten *uxor generi, noverca filii, filiae paelex* betitelt, so ist das, mag es vielleicht wahr sein, für unser Gefühl nicht weniger stossend. Derselbe hält in der Candidatenrede (frgm. 18) Catilina vor: *ex eodem stupro tibi et uxorem et filiam invenisti.* Die Erörterung von dergleichen Verhältnissen muss den antiken Hörer weniger verletzt haben, die Sache selbst mag häufig genug vorgekommen sein. Ueberhaupt leistete die persönliche Verunglimpfung das Unmögliche. Ein ungereimtes Opus war Caesars *Anticato* in jedem Fall, und welcher Ehrabschneiderei macht sich Cicero gegen Clodius und Clodia, Gabinius und Piso, Antonius und Fulvia u. a. schuldig! Die Gegnerschaft blieb ihm nichts schuldig. So sind denn auch, obwol der Vorwurf weder neu noch die Behauptung anständig oder wahr ist, die Worte *filia matris paelex* in unserm Schriftstück ganz an ihrem Platze, der Ausdruck ist schlagend. Die Untersuchung hat auch nicht für oder gegen Cicero Partei zu ergreifen. Massgebend ist das Urteil des Quintilian, der doch in seinem Werk genugsam Geschmack an den Tag legt, dessen in die vielen Tausende sich belaufenden Beispiele aus der römischen und griechischen Litteratur, aus Prosa und Poesie, der alten und der neuen, alle wol gewählt sind. Das litterarische, rhetorische, ästhetische Urteil wird ihm Niemand absprechen, mag ihm auch das historisch-kritische abgehen: sonst hätte er freilich die Unechtheit dieser Rede und auch anderer (s. S. 111) erkennen müssen.

Quintilian also hegt kein Bedenken, die Anfangsworte dieser Rede in gleichem Rang anzuführen mit Ciceros ‚*quousque tandem*', das Sallustische ‚*Romule Arpinas*' für ebenso gut zu erklären wie ‚*Oedipus Thriasius*" (Kock Fragm. N. 949) des von ihm (10, 1, 69 ff.) hochgestellten Menander. Ihm bedeutet aber die Rede auch inhalt-

[1]) Eine Anspielung auf einen solchen fand Aelius Donatus bei Vergil. Servius bemerkt zu Aen. 6, 623 *hic thalamum invasit natae] Thyestes, unde Aegisthus natus est, item Cinyras: nam quod Donatus dicit, nefas est credi, dictum esse de Tullio.* Der weitere Zusatz früherer Ausgaben *quod convicium a Sallustio Ciceronis inimico natum est, qui de illo inquit ‚filia matris pellex'* ist apokryph, s. Thilo praef. vol. I p. XCII sq. — Ovid. Met. 10, 347 lässt Myrrha sagen: *tune eris et matris paelex et adultera patris?*

lich etwas: bei all seiner Verehrung Ciceros (vgl. 12, 1, 14 ff.) kann er nicht umhin, das Uebermass des Selbstlobes in jenen Versen und damit diese selbst als eine Herausforderung zum Tadel, den Tadel als berechtigt anzuerkennen. Er nimmt also die Vorwürfe um der Sache willen ernsthaft. Danach haben sie ihm den Eindruck der Ursprünglichkeit gemacht, sie sind ihm nicht als Plagiat vorgekommen.

Würde die Bezeichnung ‚*Romulus Arpinas*' anderswoher stammen, so fiele es Quintilian sicher nicht ein, sie als ein Sallustianum aufzuführen; m. a. W. Ps.-Sallust hat sie erfunden und in Umlauf gebracht. Sie ist die neue und witzige Combination des Inhalts des Verses *Roma nata Cicerone consule* (vgl. Cat. III 2) mit dem oft gehörten Spott über Ciceros Herkunft vom Lande; sie ist wesentlich anders als der Witz des Torquatus (vgl. Cic. p. P. Sulla 22) ‚*tertius peregrinus rex*' und des Lepidus Ausfall gegen L. Sulla (Sall. or. Lep. 5) „*scaevus Romulus.*' Man muss sich den innern Widerspruch zwischen den Begriffen ‚Romulus': Römling, Urrömer, und ‚Arpinas': Nichtrömer und municeps, gegenwärtig halten, um die ganze Prägnanz des Hohnes zu würdigen. Ich wüsste nicht, warum unser Geschmacksurteil mit demjenigen Quintilians sich nicht decken sollte.

Abgesehen von der Vereinigung der vier Anführungen aus Ciceros Gedicht ‚*de consulatu suo*', wovon zwei in Prosa aufgelöst und zwei in Versen wiedergegeben sind, berechtigt zu der Annahme, dass Quintilian unter den „*maligni*" vornehmlich der Verfasser unserer Rede im Sinne liegt, besonders der Umstand, dass er den Vers Z. 56 nicht in der authentischen Fassung, die ihm Cicero selbst gegeben hat, zitirt, sondern in der bei jenem vorliegenden. Schon L. Piso hatte i. J. 55 Cicero dieses Verses wegen vorgenommen, kannte aber die zweite Hälfte in der unschuldigern Form ‚*concedat laurea laudi*' (Cic. in Pis. 74). Diese begegnet wieder (nach der Ueberlieferung der guten Hdschr.) in der Ende 44 abgefassten Schrift de officiis I 77, wo Cicero zum letzten Mal Gelegenheit haben sollte, seine Rettung Roms vor Catilina gegenüber den Siegen Anderer im Felde oder auf der Strasse ins richtige Licht zu stellen. Die Vermutung, dass die ursprüngliche Fassung *laurea linguae* gewesen sei und Cicero selbst, weil sie Anstoss erregt, in *laudi* abgeschwächt habe, ist aus dem Grunde zu verwerfen, weil doch Piso u. A. sich die Gelegenheit nicht würden haben entgehen lassen, gerade diese Palinodie auszubeuten; daran, dass Cicero die Abschwächung etwa erst in die Schlussredaction der Pisoniana eingeschmuggelt hätte, ist nun gar nicht zu denken. Wer Cicero so etwas zutraut, kennt sein Wesen, das von falscher Bescheidenheit frei war, schlecht. Das aber ist richtig, dass gerade *linguae* echter, mehr nach

Cicero klingt. Was folgt daraus? dass man in der Fassung des Ps.- Sallust eine Parodie zu sehen hat, das Beispiel einer wahrhaft classischen Parodie, die noch einen Doppelsinn in sich birgt: unter *lingua* als Gegensatz zu *laurea* kann man ebensowol den Redner wie den — Zungendrescher gegenüber dem Triumphator verstehen. Ihrem Urheber ist es gelungen, die authentische Fassung zu verdrängen, ja sie wurde geflügeltes Wort, weil in späterer Zeit Ciceros Gedicht nicht mehr gelesen wurde, vielleicht schon früh verschollen war. Die Ironie des Schicksals wollte es, dass die Parodie ernst genommen wurde; die Bosheit ihres Erfinders verschaffte dem Opfer der Persiflage sogar stärkeres Lob, nicht nur Tadel. So verwenden vor Quintilian die untergeschobene Fassung im günstigen Sinne der Verfasser des Lobgedichts auf C. Piso († 65 n. Chr.) [1]) und der ältere Plinius [2]) († 79). Im selben Tadel wie Quintilian bewegt sich Plutarch [3]).

Uebrigens ist nicht gesagt, dass Quintilian die echte Fassung unbekannt gewesen; er kannte sie sicher aus der Pisoniana, die er mehrfach erwähnt oder zitirt. Als Beispiel des „carpere“ und der „malignitas“ hat er gerade diesen Vers an die Spitze des Zitates gesetzt; genau vertraut mit dem Stoffe hat er aber den Satz (Z. 62) *Italia . . . reportavit*, der in einen andern Zusammenhang gehört (wovon nachher), bei Seite gelassen. Ebenso, weil ihm bekannt ist, dass Cicero mehrfach [4]) wegen solcher Ruhmredigkeiten mitgenommen worden, spricht er allgemein von „maligni“ und macht nicht ‚Sallust. in Cic.‘ namhaft.

Ich schliesse weiter: wenn Quintilian einzelne Stellen der Rede der Erwähnung würdigt, so kann ihm das Ganze nicht als abgeschmacktes Machwerk erschienen sein, sondern es ist ihm ein beachtenswertes Erzeugnis der classischen Litteratur. In dieser muss sie

---

[1]) V. 36 f. *Sic etiam magno iam tum Cicerone iubente laurea facundis, cesserunt arma togatis;* vgl. M. Haupt in Herm. III (1868) 211 = Opusc. III 415 f.

[2]) VII 117 *M. Tulli, . . . salve . . primus in toga triumphum linguaeque lauream merite.*

[3]) Vergleich. Dem. u. Cic. 2 ἡ δὲ Κικέρωνος ἐν τοῖς λόγοις ἀμετρία τῆς περιαυτολογίας ἀπρασίαν τινὰ κατηγόρει πρὸς δόξαν βοῶντος, ὡς τὰ ὅπλα ἕδει τῇ τηβέννῳ καὶ τῇ γλώττῃ τὴν θριαμβικὴν ὑπείκειν δάφνην.

[4]) Nur die erste Vershälfte wurde angezogen von M. Antonius nach Cic. Phil. II 20; dieselbe wird von Serv. zu Verg. Aen. 1, 1 wegen *arma* zitirt. — Der andere Vers (Z. 46 f.) findet sich vor Quint., bezw. vor unserer Rede nicht erwähnt, auch er verdankt also sein Fortleben (Juvenal 10, 122; Diomedes 466 K) dem Pamphlet. Quint. befasst sich wegen der hässlichen Silbenwiederholung mit demselben 9, 4, 41; ebenso Diomed. a. a. O.

sich, da Spuren der Benützung bis zu Neros Zeit sich vorfinden, irgendwie ihren festen Platz erobert haben, und zwar geraume Zeit vorher, so dass Quintilian arglos sie für sallustianisch hielt. Tatsächlich haben sich die von Quintilian beigebrachten Stellen als gut gewählte Beispiele, inhaltlich als durchschlagende Treffer erwiesen. Es ist also zu suchen, wo die Rede in der Litteratur einzuordnen und unterzubringen ist. Ist sie ein Libell und nicht bloss ein Rhetorenstück, so muss eine plausible Veranlassung zur Abfassung und Unterschiebung sich finden lassen.

II.

Um die weitere Untersuchung auf den richtigen Boden zu stellen, ist es nötig, den Wahn zu zerstören, dass das Libell des Ps.-Sallust mit der unter Ciceros Namen überlieferten Gegenrede ein unzertrennliches Ganzes bilde, dass die beiden Stücke von einem und demselben Verfasser geschrieben seien. Den Beweis hiefür ist man schuldig geblieben; denn ein Beweis liegt weder darin, dass ‚sie bestimmt waren, hinter einander gelesen zu werden', noch darin, dass ‚beide zusammen mit Ciceronischen Schriften verbunden in Umlauf gekommen' sind. Dagegen ist es leicht, den unwiderleglichen Beweis zu leisten, dass zwei Verfasser sich in die Urheberschaft teilen müssen, dass die Gegenrede von einem andern Verfasser herrührt.

Ich will kein besonderes Gewicht darauf legen, dass die sogenannte Responsio um $2^1/_2$ mal umfangreicher ist, als die sog. Inv.; aber es ist doch seltsam, dass derjenige, welcher sich selbst widerlegen soll, eines solchen Wortschwalls bedarf! Oder soll die Inv. nur die Folie für die Resp. sein, oder durch den verschiedenen Umfang die Knappheit Sallusts, die Breite Ciceros veranschaulicht werden? Noch seltsamer ist, dass Antisallust nur der Abklatsch des Anticicero ist. Nicht so sehr mit der Widerlegung der Vorwürfe als mit der Wiederholung eben derselben oder ähnlicher Schmähungen befasst sich Ps.-Cicero; dabei begegnen nicht nur die gleichen Wendungen, sondern es laufen Verballhornungen der Ausdrücke des Gegners unter.[1]) Ja derjenige, der durch die Schmähungen des Gegners zur Antwort herausgefordert sein will (in Sall. 1, 1 *huic conviciatori respondero, qui initium introduxit,* 2 *pro me .. respondeam*), vergisst, dass er selber den Wortstreit angefangen hat (in Cic. Z. 1 *maledicta tua, respondebo tibi*)! Das beweist nur, dass die Resp. nach der Inv. geschrieben ist.

---

[1]) Siehe die Zusammenstellungen bei Jord. l. c. 322 und Vogel l. c. 326 ff.

Wäre der Verfasser der beiden Stücke derselbe, so würde er auch darin ganz aus der Rolle gefallen sein, dass er in Cic. sich eine Zeitgrenze setzt, um dieselbe in Sall. zu überschreiten. Es muss auch auffallen, dass er dort sich in den Vorwürfen eine Schranke zieht, auf die zugkräftigsten verzichtet, wie deren M. Antonius am 19. Sept. 44 vorbringt, Dio Cassius den Q. Fufius Calenus in den ersten Tagen d. J. 43 im Senat vorbringen lässt (vgl. Cic. Phil. II 21 ff., Plut. Cic. 41; Dio C. 46, 2; 22; 18): Ciceros Schuld sei es, dass Caesar und Pompeius auseinander und nicht wieder zu einander gekommen seien, ihm falle die Ermordung des Clodius durch Milo, diejenige des Caesar durch Brutus zur Last, aus Habsucht und Sinnlichkeit habe er mit 60 Jahren Terentia verstossen und die junge Erbin Publilia geheiratet u. a. m. Terentia nun wird (in Cic. Z. 18) so erwähnt, dass die Voraussetzung besteht, er sei noch mit ihr verbunden (die Scheidung fällt 46), ferner Tullia (Z. 19) so, dass sie noch am Leben sei († 45). Ebenso ist da vorausgesetzt, dass Caesar und Bibulus († 48) noch leben (Z. 69 f.), doch nicht nur jener, sondern auch die Triumvirn (Z. 67 *tyranni*), also Pompeius († 48) und Crassus († 53), dass dem Hörer oder Leser die wechselnden Beziehungen zu Sestius und Vatinius (Z. 68 f.) und deren Händel (56—54) frisch im Gedächtnis seien; indirecte endlich, dass Clodius noch lebt. Demnach ist der Schluss berechtigt, dass nach der Fiction des Verfassers die Herausforderung Ciceros im Senat und Sallusts Abwehr jedenfalls vor dem 18. Januar 52, an dem Milo den Clodius erschlug, stattgefunden habe. — Sallust war bekanntlich in diesem Jahre Volkstribun. Dieses Amt bekleidete man gewöhnlich nach der Quaestur, die hinwieder in dieser Zeit erst vom vollendeten 30. Lebensjahre ab geführt werden konnte (Mommsen RStR. I 469, II 497). Sallust, dessen Quaesturjahr nicht bekannt ist, kann, als 86 geboren, durch die Quaestur frühestens 55 Sitz und Stimme im Senat erlangt haben.

An diese Zeitgrenze kehrt sich Ps.- Cic. nicht: auffallenderweise schweigt er von Sallusts Tribunat, erwähnt (5, 15—7, 20) seine zweimalige Quaestur, die Ausstossung aus dem Senat, die Praetur, die Statthalterschaft in Numidien und die nach der Rückkehr angehobene Anklage wegen Repetunden. Damit ist er aber schon über das Jahr 46 gerückt; ja Caesar ist tot, denn er hat dessen Tiburtinische (?) Villa erworben!

Das sei des Beweises genug dafür, dass der Verfasser des Libells gegen Cicero nicht zugleich derjenige der Declamation gegen Sallust sein kann. Die Rhetoren der guten Zeit verstanden doch wol ihr Handwerk, wenn es keine Kunst war, besser, als dass deren einer,

wenn er ein Thema in Rede und Gegenrede bearbeitete, so blind daneben gehauen hätte, wie dies hier der Fall ist. M. a. W. einem Spätern liegt das Libell des Ps.- Sall. vor und er versucht mit seinen sehr schwachen Kräften und seiner geringen Einsicht durch eine Gegenschrift in derselben Einkleidung jenes zu entkräften und zu widerlegen. Er hält die Schmähschrift für ein echtes Erzeugnis Sallusts und bemüht sich unter Ciceros Namen dessen Ehre zu retten, indem er Sallust schlecht macht. Vielleicht ist er ein Rhetor und verfasst es als Musterstück für seine Schule, vielleicht hat ein durch die Rhetorenschule gegangener Dilettant, Verehrer Ciceros, in bitterem Ernst zum Schreibrohr gegriffen. Von dieser nachträglich von einem Andern verfassten und später in Umlauf gekommenen, natürlich dem Libell des Sallust angefügten Gegenschrift [1]) mag im übrigen alles Schlechte gelten, was Jordan l. c. 329 über den vermeintlichen einen Rhetor als Verfasser beider Stücke gesagt hat.

Kein Wunder, dass dieses Opus von Quintilian nirgends zitirt wird; es gibt auch keinen Beleg dafür, dass es von einem Alten für ciceronisch gehalten worden, nicht einmal einen sichern Anhalt dafür, dass es im Altertum überhaupt bekannt gewesen. Nur eine Stelle findet sich, wo sich fragen lässt, ob da ein Zitat daraus gegeben sei. Diomedes (p. 387 K.) lehrt: *de (verbi comedendi) perfecto ambigitur apud veteres, comestus an comesus et comesurus . sed Didius ait de Sallustio ‚comesto patrimonio', Valgius* [Hdschr. *Vulgius*] *de translatione ‚comesa patina', similiter et Varro* [de r. r. 1, 2, 11 *cena comessa* (Var. *comesa,* s. Keil z. St.)], *et ita melius quasi adesa et ambesa, ut Vergilius* [Aen. 3, 257] *ambesas . . . mensas.* Hiemit soll Bezug genommen sein anf die Stelle in Sall. 7, 20: *modo, inquam* (§ 19), *patrimonio non comeso* [Var. *commeso, comisso*] *sed devorato quibus rationibus repente factus es tam adfluens,* und daher *comesto* eingesetzt werden. Ueberdies hat man, weil *Didius* unstatthaft sei, versucht einen passenden Namen an die Stelle zu setzen.

Es handelt sich zunächst darum zu entscheiden, ob Diomedes die Stelle in Sall. im Sinne habe. Zwar dürfte es kein Bedenken erregen, *comesto* zu corrigiren. Denn einmal ist die Ueberlieferung auch der Responsio sehr verdorben, sodann pflegen bekanntlich auch in guten Hdschr. originale Wortformen den vulgären geopfert zu werden. Aber *comestus* ist aus handschriftlichen Quellen für manche Stelle verschiedener Schriftsteller belegt (s. die Angaben bei Georges Wortf. s. v. und Neue-

[1]) Meine Ansicht über dieselbe als Quelle für Sallusts Leben werde ich demnächst anderswo darlegen.

Wagener III 550); für Cic. pro Clu. 173 wird es von Priscian (II 520, 2 und 523, 1) ausdrücklich bezeugt. Wie sollte also Diomedes, bezw. seine Quelle seine Belegstelle gerade aus dem Ps.-Cicero geholt haben? Ferner ist *comedere patrimonium* keine seltene Verbindung: Cic. braucht sie p. Sest. 111; Quint. 6, 3, 74 in einer Anecdote von Augustus; ebenso begegnen synonyme Objecte (so *bona* Cic. l. c. 110). Nun ist *non — sed* eine Formel der Correctur des Ausdrucks. Für sich genommen stellt also der Redner nur seinen zu schwachen Ausdruck *comeso* durch den stärkern *devorato* richtig; ganz ähnlich schreibt Cic. an D. Brutus (XI, 21, 2): *Segulius res novas quaerit, non quo veterem comederit (nullam enim habuit), sed hanc ipsam recentem* [*novam*] *devoravit.*

Andererseits weckt aus Diomedes nicht so sehr die Flexionsform *comesto* unser Interesse, sondern dass *comesto patrimonio* von Sallustius gesagt wurde. So wird es erst wichtig, den Gewährsmann für diese Nachricht zu eruiren. Von ‚*Didius*' kann vernünftiger Weise keine Rede sein, aber auch nicht von dem Grammatiker ‚*Didymus*' *(Claudius)*, wie die alten Ausgaben haben, noch von ‚*Epidius*', wie G. Linker vermutete (De Sall. Cr. Historiar. prooem. 1850, Add. ad p. 26 adn. lin. 3). Warum diesem, dem Lehrer des Augustus, des M. Antonius und des Vergil die Verfasserschaft dieser geringwertigen Declamation andichten? etwa weil er als ‚*calumniator*' verrufen war (Sueton. de rhetoribus 4)? dann hätte er hoffentlich etwas Besseres zuwege gebracht! Das Richtige [1]) liegt nach anderer Seite, worauf die Einführung des Zitats mit *de Sallustio* weist. Die nach Acro benannten Horazscholien melden zu Serm. 1, 2, 41 ausser *Sallustius enim Crispus in Faustae filiae Sullae adulterio deprehensus ab Annio Milone flagellis caesus esse dicitur,* wofür Varro die Quelle ist, noch das Besondere: *quem Asconius Pedianus in vita eius significat.* Man traut zwar dieser Nebenquelle nicht recht, aber unwahrscheinlich ist die durch sie gegebene Nachricht nicht, und weil doch zugegeben wird, dass jene Scholien manch Bemerkenswertes enthalten, finde ich keinen Grund, warum sie zu verwerfen wäre. Sonach setze ich in Diomedes Text statt *sed* (diese Conjunction ist hier ganz widersinnig) *Didius* ein: *Pedianus;* die Aenderung ist palaeographisch ganz leicht; sprachlich zutreffend: ‚*Pedianus*' und nicht *Asconius* zitirt Quintil. zweimal (1, 7, 24; 5, 10, 9). Dessen Autorität darf wol gegenüber ‚*Valgius*' *(Rufus)* und ‚*Varro*' angeführt werden, freilich nicht als des Verfassers

[1]) Jordans Vorschlag (l. c. 312) ‚*Tullius ait*' u. s. f. beruht auf unmöglicher bereits oben S. 94 zurückgewiesener Voraussetzung.

der Declamatio in Cic., sondern einer Vita Sallustii. Die weitere Frage, ob Ps.- Cicero auf diese Bezug nimmt, verneine ich: die Dürftigkeit des Inhalts dieser Stilübung verwehrt es anzunehmen, dass er die Schrift des Asconius oder auch sonst gute Quellen benützt oder auch nur gekannt habe; als Quelle für diesen Ausdruck habe ich oben Cicero an Brutus nachgewiesen.

Ist somit jeder Zusammenhang zwischen Diomedes und der Declamatio in Sall. gelöst, so fällt auch jede Zeugenschaft für diese im Altertum dahin, man wird also auch ruhig die Form *comeso* im Text stehen lassen.

III.

Ist so durch Zuweisung des Antisallust an einen besondern Verfasser der Anticicero isolirt, so kann man auch dessen Inhalt näher treten. Die im 1. Abschnitt gewonnenen Gesichtspunkte erwirken ihm soviel günstiges Vorurteil, dass dem Verfasser in keinem Fall greifbarer Unsinn zur Last gelegt werden darf, vielmehr die schlechte Ueberlieferung dafür verantwortlich gemacht werden muss. So habe ich Z. 38 unbedenklich *C. Marii*, die Emendation des Glareanus, aufgenommen statt *M. Crassi*. Bekannt ist, wie übel in besten Hdschr. oft den Eigennamen mitgespielt ist. Es ist ein bequemes Verfahren, hier dem ‚Rhetor' ein ‚Versehen' aufzubürden. So viel wüsste doch ein vorquintilianischer Rhetor, dem der Witz ‚Romulus Arpinas' gelungen ist, dass Cicero ein engerer Landsmann des C. Marius ist, aber weder zur ‚Sippe' noch zum ‚Gesinde' des M. Crassus gehört hat; wenn dies ein Witz sein sollte, so müsste er zum Gespötte seiner Schüler werden. Eher durfte sich der ‚Rhetor' erlauben, Cicero, der sich so viel und öfter auf seinen Landsmann zu Gute tut, Verwandtschaft mit diesem zu insinuiren, wenn er nicht gewusst haben sollte, dass diese in der Tat durch Adoption eines Gliedes der Familie der Mutter Ciceros in die des Marius eingetreten war, worauf sich sogar der falsche Marius Cicero gegenüber berief (an Att. XII 49, 1), wovon Cicero selber sprach (de off. III 67)! Ebenso klar ist, dass das folgende *illius* nicht auf Crassus gehen kann, soll nicht alle Ironie aufhören; dass in den weiter folgenden Sätzen (Z. 39 f.) Cicero in Gegensatz zu Marius gesetzt wird (vgl. p. Sest. 50, 116 de imp. Pomp. 71, in Verr. V 181 ff., Sall. Jug. 85 or. Mar.)

Unhaltbar ist Z. 22 der überlieferte Vorname *P.*, wofür ich schlankweg *M.* eingesetzt habe[1]), da doch wohl nach besserem Latein der Beisatz

[1]) Derselbe Vorname ist durch Contamination, wie oft, in Sall. 5, 14; 7, 20 eingedrungen.

viri clarissimi die Beifügung des Vornamens erfordert. Die Sache mit dem Hauskauf war zu bekannt (Gell. XII 12), als dass selbst ein ‚Rhetor' sich irren dürfte, geschweige ein Fälscher, der damit die Sticheleien des Clodius (Cic. an Att. I 16, 10) aufgreift und in Z. 30 seine Bosheit kurz und gut anbringt. Und zwar beruht seine Kenntnis der Sache auf Cicero selbst, in dem er überhaupt gründlich belesen ist, besonders im Briefwechsel mit Atticus sowol als mit Andern. Dies verrät sich hier in der Verbindung der Erwähnung des Hauskaufs mit derjenigen des Ausbaues des Tusculanum und zugleich der Villa zu Pompeji. Ueber die Geldverlegenheiten, in die ihn beides brachte, scherzt er in ähnlicher Weise gegenüber Sestius i. J. 62 [1]) und Atticus i. J. 60.[2]) Es zeugt von politischem Verstand, dass der Autor über denjenigen schweigt, der Cicero das Geld zum Hauskauf verschafft hatte: P. Sulla, einen der anrüchigsten Caesarianer aus der höchsten Aristokratie, heimlichen Catilinarier, wenn auch von Cicero 62 verteidigt, von dem Parteigenossen Sallust in der Darstellung der Verschwörungen, zumal der ersten, mit beredtem Schweigen übergangen (Cat. 17, 18 und 47).

Ciceros grössten Ruhm bildete sein Consulat mit der Rettung Roms vor Catilina. Daher ist der Hauptstoss des Angriffs dagegen gerichtet, gegen sein Auftreten selbst wie gegen das Selbstlob hierin. Ueber die glückliche Verwendung der zwei Verse aus dem Gedicht ‚de consulatu' war oben die Rede. Man gewinnt dadurch einen Anhalt, was es wol mit der Belehrung durch Minerva, mit der Zuziehung in den Rat der Götter und der Entsendung vom Himmel auf sich hat: es ist witzige Uebertreibung. Wir sind genugsam unterrichtet, mit was für Mitteln Cicero sein Epos über sein Consulat ausstattete (i. J. 60). Der Dichter legte im II. Buch der Musa Urania eine prophetische Anrede an den Helden, d. i. an sich selbst, in den Mund; 78 Verse sind erhalten (de divin. I 17—22), völlig genug, um nach dieser Probe ahnen zu lassen, wie geschmacklos das Ganze gewesen sein muss. Im III. Buche gibt ihm Kalliope einen Zuspruch auf den künftigen Lebensweg (an Att. II 3, 3, wo παραίνεσις zu lesen ist), wovon noch zu reden sein wird. Grossartig gieng es in dem Epos ‚de temporibus suis' zu, an dem er 55/54 arbeitete, das wol nicht an die Oeffentlichkeit kam: Juppiter wurde redend eingeführt (an den Bruder II 7 (9) 1); in einer Götterversammlung trat Apollo weissagend auf, wobei Bosheiten gegen Piso und Gabinius unterliefen (an dens. III 1, 24). Ohne einen Götterrat ist es gewiss im ersten Gedicht auch nicht abgelaufen, das bedingt

[1]) Briefe V 6, 2; zur Sache vgl. Drumann VI 386.

[2]) II 1, 11; a. a. O. 388 und 394.

auch Juppiters Eingreifen: es ist nun schon eine lächerliche Situation, dass der Dichter, der davon kündet, was nach der Götter Ratschluss der Held erst tun soll, identisch ist mit demjenigen, der die Tat hinterher wirklich vollführt hat. So bot ohne Zweifel irgendwie dem Verfasser des Pamphlets das Gedicht eine Handhabe zu der Uebertreibung, die in Z. 23 u. 61 liegt. Minerva (60) kam wol auch nicht ohne eine Rolle davon, war etwa als Mentor verwendet (vgl. an Att. IX 8, 2). Eine besondere Bosheit liegt aber im Doppelsinn von *artes* mit der Hinzufügung von *omnes:* es kommt auf den Ausdruck an, den man beim Vortrag hineinlegt. Was würde Cicero gesagt haben, wenn ihm das Lob des echten Sallust *neque illi tamen ad cavendum dolus aut astutiae deerant* (26) zu Gesichte gekommen wäre (vgl. Rut. Lup. bei Quintil. 9, 3, 65 *cum te pro astuto sapientem appelles*)! Auf erlaubter und passender Uebertreibung endlich beruht die Stelle Z. 24; man vergleiche den Wortlaut der supplicatio in Cat. III 15 mit der Fassung de domo 102 und 144, um es wahrscheinlich zu finden, dass in dem Gedicht seine göttliche Bestimmung als des ‚custos urbis civiumque' in besonders lauten Tönen verkündet war (vgl. dazu p. Sulla 40; 86). Uebrigens hatte schon Clodius seines Feindes Grosstun, als sei er das auserwählte Werkzeug der Götter, lächerlich gemacht. Wenn Cic. de domo 92 davon berichtet *me dicere solere me esse Jovem eundemque dictitare Minervam esse sororem meam,* so sind das natürlich ebenso viel Anspielungen auf Aeusserungen Ciceros wie Uebertreibungen derselben: Juppiter ist custos urbis, wird auch von Cicero so genannt (in Cat. I 11, III 22. 29); wenn er dann wieder sich selbst so nennt, so identifizirt er sich mit jenem. Sichtlich sind diese Vorwürfe Cicero sehr unbequem; denn er weicht (l. c.) mit einer Verdrehung aus, die in einen gemeinen Ausfall gegen Clodia ausartet. In Vergleichung zu dergleichen Rohheiten und Verdrehungen ist freilich Ps.-Sallust harmlos und anständig.

Von dem zweiten Gedicht, das Ciceros Leidenszeit und glorreiche Rückkehr zum Gegenstande gehabt haben muss, hat der Verfasser jedenfalls nichts gewusst, geschweige es gekannt; daher zieht er (Z. 62) den überschwänglichsten Ausdruck, der ihm bekannt ist, freilich mit einer wichtigen Auslassung und bezeichnenden Hinzufügung herbei: post red. in sen. 39 *cum me ... Italia cuncta paene suis umeris reportarit.* Darin, dass Ps.- Sall. *exulem* einsetzt, liegt die Spitze, denn Cicero verbat sich diese Bezeichnung (de domo 72 und 83).

Einen verhängnisvollen Anteil an dem nachträglichen Strafverfahren gegen die Catilinarier soll nach Z. 28 ff. Terentia gehabt haben. Diese Nachricht findet sich sonst nirgends. Sie ist auch nicht ernst zu

nehmen, aber eine sehr treffende Insinuation, bei der übrigens Terentia besser wegkommt als andere Frauen von Seiten Ciceros. Auch hiefür bot Cicero selbst in seinen Darstellungen der Catil. Verschwörung die Handhabe. Im I. Buch des erwähnten Heldengedichts war geschildert, wie Terentia aus der Asche des Opfers vor der Libation plötzlich die Flamme hoch entgegenschlug — das kündete Ciceros Wahl zum Consul voraus (Serv. zu Verg. Ecl. 8, 106)! Zweifelsohne hat ferner in demselben Werk Cicero auch das erzählt, wovon er in dem griechisch geschriebenen von Plutarch benutzten ὑπόμνημα berichtet hat. Am Abende des Tages, sagt dieser (Plut. Cic. 19 f.), nachdem die in der Nacht verhafteten Catilinarier verhört worden und der Senat die Beschlüsse gefasst hatte, wovon dem Volke in der III. Catilinaria Kenntnis gegeben wurde, ist Cicero unentschlossen, was er tun, wie er vorgehen soll. Er verbringt die Nacht im Nachbarhause, da im eigenen von der Frau zusammen mit den Vestalinnen u. a. das Fest der Bona dea gefeiert wird. Da wird er zu mannhaftem Entschluss durch Terentia ermuntert. Ein Zeichen hat sich beim Opfer ereignet (ähnlich dem im ersten Buch erzählten[1]), von dem sie ihm im Auftrage der Priesterinnen Nachricht bringt. Später wie das Zerwürfnis mit Terentia eingetreten war, wurde diese zur intellectuellen Urheberin der Bluttat von den Nonen des December gestempelt: wenigstens scheint Tiro, der Biograph seines früheren Herrn, aus dessen Sinn und Geist heraus es so dargestellt zu haben, um ihn selber zu entlasten.[2]) Dass die Feinde zu Lebzeiten Ciceros Terentia hineingezogen hätten, davon verlautet nichts. Es ist also neu und gehört dem Pamphlet an, dass der Terentia Mitwirkung an dem prozessualischen Nachspiel 62 zugeschrieben wird. Die Ausdrücke sind natürlich noch stärker aufgetragen, als die Sache gemeint ist: bei Cicero zu Hause wurde ausgemacht, wer angeklagt, wer laufen gelassen werden solle, und um welchen Preis. Mit *‚compertum est'* wird zudem dem geflügelten Wort des Clodius (an Att. I 14, 5) *‚comperisse omnia'* (vgl. dagegen Sall. Cat. 29, 1 *neque . . . satis compertum habebat*) eine neue Seite abgewonnen. Gegen eine anders gehaltene Anklage musste sich Cicero p. Sulla 40 ff. wehren: das Protocoll der Aussagen vom 3. December sei gefälscht worden; einer der bestellten Protocoll-

---

[1]) Es ist grundlos die beiden Zeichen zu identifiziren; die Wiederholung darf eben beim Dichter Cicero nicht Wunder nehmen! Plut. irrt im Tage.

[2]) H. Peter, die Quellen des Plut., hat (S. 128 ff.) auf die Benutzung dieser Cicerobiographie aufmerksam gemacht, die man, da ja doch Ciceros ὑπόμνημα von ihm nicht ausschliesslich ausgeschrieben wurde, nicht hätte wieder in Frage stellen sollen.

führer war P. Nigidius (l. c. 14, 42), und von demselben berichtet Plut. (Cic. 20), dass er, der stehende Beirat des Consul, in jener Nacht mit dem Bruder Quintus geschürt habe.

Nach den bisherigen Darlegungen halte ich es für unnötig auf die übrigen Vorwürfe betreffend Ciceros Consulat näher einzugehen: vom gegnerischen Standpunkt aus enthalten sie Berechtigtes. Ist der Vorwurf wegen ‚crudelitas' (Z. 48) nicht unerhört (schon von Metellus 63/62 erhoben, an Metellus Celer V 2, 5—8; vgl. de domo 93; Phil. II 16), so ist die Zusammenstellung mit der Dictatur des Sulla (Z. 48) und der Ausdruck ‚*proscriptio*' neu. Der Fälscher zahlt Cicero heim, was dieser über Caesar gesagt hatte (de off. I 43; II 27; an Att. IX 11, 3; an Cassius XV 17, 2; Cass. an Cic. 19, 3), der Leser des postumen Pamphlets bekommt den Eindruck, Cicero habe später mit der Aechtung das verdiente Strafgericht ereilt (vgl. Sall. Cat. or. Caes. 51, 14; 36).

Die übrigen Schmähungen dienen mehr als Beiwerk. Es kann auffallen, dass (Z. 15) *M. (Pupius) Piso* in diesen Zusammenhang hineingezogen ist. Es verlautet nirgends, dass er überhaupt Lehrer der Beredsamkeit, geschweige des Cicero, gewesen. Die Quellenstelle findet sich im Brut. 310 *commentabar declamitans — sic enim nunc* (46) *loquuntur — saepe cum M. Pisone* . . . (vgl. 240) — das war in den 80er Jahren. Piso war erheblich älter als Cicero, gehörte zur Generation des Hortensius (230); mit ihm machte er die griechische Reise (79). In Erinnerung an die gemeinsamen Studien in Athen anvertraut er ihm im fünften Buch der Schrift de finibus (45) den Vortrag. Zwischen hinein hatte die Politik das gute Einvernehmen gestört; im J. 61, wo Piso Consul war und in der Clodius-Affaire nicht nach Ciceros Wunsch handelte, blieben sie sich in gehässigen Reden nichts schuldig. Auf dem, was Cicero im Briefwechsel darüber schreibt (s. die Stellen bei Drumann II 86) und was er von der Art seiner Beredsamkeit Brut. 236 sagt, fusst hier der Verfasser des Anticicero. Das Unsaubere ist eine weil landläufige (Cic. Phil. II 44, Plut. Pomp. 44 fin.), darum nichtssagende Insinuation, über die man sich nicht zu ereifern braucht. Es fügt sich insoweit in den chronologischen Rahmen, als Cicero in der Planciana (54) in Verbindung mit Catulus von Piso wieder ehrend spricht, als ob auch dieser tot sei.

Die Fundstelle für die an sich unbegreifliche Aneinanderreihung der ‚*Pauli, Fabii, Scipiones*' (Z. 63) ist in Vat. 28 (56) *nihil Maximus fecit alienum . . illis viris clarissimis, Paulis, Maximis, Africanis.* Der Z. 11 erwähnte *Scipio Africanus* ist natürlich der Aemilianus; die Veranlassung zu seiner Namsung ist die Rolle, die Cicero in der

Schrift de republica (begonnen 54) ihm zuteilte, aus der aber der Politiker Cicero selbst sprach.

Der ergibigste Vorwurf ist der der persönlichen Unzuverlässigkeit und politischen Verräterei. Dieses Thema, schon am Schluss des ersten Hauptteils aufgestellt, wird am Schluss des zweiten zugleich und des Ganzen in einer Reihe von doppelgliedrigen Sätzen entwickelt, eine Anordnung, die die Mittel an die Hand gibt, die am schlimmsten verderbte Stelle wenigstens dem Sinne nach zu heilen. Abgesehen von der rhetorischen Wirkung, welche diese sich Schlag auf Schlag folgenden knappen Sätze machen, wohnt ihnen noch eine andere Eigenschaft bei: ihr Inhalt ist nicht nur für die Zeit, von welcher der Redner ausgeht, wahr, sondern trifft auch für die Folgezeit zu, welcher der Leser, der das Pamphlet in die Hände bekommen hat, nahesteht. Die Vorwürfe charakterisiren also doppelsinnig Ciceros ganze Wirksamkeit. Es ist das Zeichen des guten Pamphlets, dass es nicht nur die geschichtliche Treue äusserlich wahrt, sondern auch den historischen Sinn des Verfassers bekundet. So ist, um das vorwegzunehmen, der Ausdruck *‚pedes fugaces‘* innerhalb der Zeitgrenze natürlich auf die *‚fuga‘* im Exil gemünzt, — boshaft genug, da Cicero den Vorwurf des exul, wie ihn Crassus und Gabinius gebrauchten, bitter empfand (vgl. Dio C. 39, 60 und Cic. an den Bruder III 2, 2 Okt. 54; o. S. 104) —, aber er ist auch für Ciceros zögernde Haltung vor dem Juni 49, dann für sein Fernbleiben von Pharsalus 48, für sein Verlassen der Pompejaner, endlich für sein schwankendes Verhältnis zu Caesar, bezeichnend, so dass — immer vom Standpunkt des Gegners — der Zuruf *‚levissime transfuga‘* (Z. 72), in dem die Vorwürfe gipfeln, den Nagel auf den Kopf trifft. Und wie hatte sich doch der Held des Jahres 63 von Kalliope verabschieden lassen (Cic. an Att. II 3, 3; o. S. 103)? —:

> interea cursus, quos prima a parte iuventae
> quosque adeo consul virtute animoque petisti,
> hos retine atque auge famam laudesque bonorum!

Sicher ist in dem ersten Satz der Ausführung (Z. 65) von Pompeius die Rede, und auf den durch Vettius zur Anzeige gebrachten angeblichen Anschlag auf dessen Leben (59) angespielt, dessen Urheberschaft Cicero zugeschoben wurde (Sest. 41, an Att. II 24). Den Fall schwarzen Undanks, von dem im Gegensatz die Rede sein muss, wieder auf das Verhältnis von Cicero zu Pompeius zu beziehen, liegt auf der Hand. Die Erwähnung der Rückkehr aus dem Exil bringt sogleich auf den Gedanken, dass, wie ja Cicero selbst ein wesentliches Verdienst daran Pompeius zuschreibt, dies als Tatsache hier wirklich von ihm gesagt

war. Für die Behauptung des ‚*insequi*' finden sich, d. h. fand der Verfasser im ganzen Briefwechsel manche Belege in den hämischen Bemerkungen Ciceros über Pompeius (M. an den Bruder I 3, 9 Juni 58 *Pompeium etiam simulatorem puto* nur ein Beispiel).

Dass unter den ‚*tyranni*' (Z. 67) die Triumvirn verstanden sind, ist schon oben bemerkt (S. 97) [1]; der Gegensatz (Z. 68) bezieht sich auf die vom J. 56 an sich vollziehende Schwenkung und den 54 vollzogenen Uebergang in die Dienste derselben, worüber hauptsächlich die Briefe an Att. IV, 5 April 56 und an Lentulus I 9 Dec. 54 so lehrreich sind. In beiden finden sich zudem Ausfälle gegen die Optimaten, in andern des J. 54 Bosheiten aber auch gegen Pompeius.

Eine eigentümliche Entstellung mit Ciceronischen Worten hat sich der Verfasser in den den Optimaten gewidmeten Sätzen (Z. 68) erlaubt. Kurzer Hand dichtet er dem Gegner an, den Begriff ‚*furiosus*', der nach Cicero selbst von dem Begriffe ‚*optimates*' ausgeschlossen ist [2], auf diese übertragen zu haben zu einer Zeit, wo er in seinen Bemerkungen über sie noch nicht soweit gegangen ist (an Lent. I 9, 17). Im Bürgerkriege schrieb er ihnen wirklich dergleichen Eigenschaften, gewiss mit Recht, zu [3]. Wir werden mit dem Verfasser nicht rechten, dass er diese Verschiebung sich erlaubt hat, um so weniger, als gerade in diesen Sätzen der oben berührte Doppelsinn zur Geltung kommt. Auch Caesar muss sich von Cicero die Bezeichnung ‚*tyrannus*' gefallen lassen, und mutatis mutandis gilt alles, was von dem schwankenden Verhältnis zu Pompeius gesagt ist, auch von den wechselnden Beziehungen zu Caesar, von dem Undank gegen diesen.[4])

Einer der wunderlichsten Seitensprünge, die Cicero im Dienst der Machthaber verübt hat, ist die Uebernahme der Verteidigung des zwei Jahre früher so bitter verfolgten Vatinius (August 54). Gerade hierüber spricht er sich in dem oben schon zweimal angezogenen Briefe an Lentulus (I 9, 19) aus. Kein Wunder, dass das Pamphlet sich darauf wirft, und, da in diesem Schritt eine Art Verläugnung des P. Sestius liegt, auch kein Wunder, dass dieser im Gegensatz verwendet wird.

---

[1]) Die Ausdrücke *regnum*, *servire*, *dynastae*, τυραννίς u. dgl. finden sich öfter in den Briefen an Att. II, 8. 9. 12. 13. 14. 17. 18 vom April bis Juni 59.

[2]) pro Sest. 97 *omnes optumates sunt, qui neque nocentes sunt nec natura improbi nec furiosi nec malis domesticis inpediti*, vgl. in Pis. 47 *ego te non vaecordem, non furiosum, non mente captum, non .. Oreste .. dementiorem putem ...?*

[3]) S. Cicero an Tiro XVI 12, 2 (Februar 49), und mehr bei Drum. III 412 ff. Vgl. an Caecina VI, 6, 6 (Oct. 46); an Sulpic. IV 3, 2 (Nov. 46).

[4]) S. Cicero an Att. VII 20, 2 (Februar 49), und mehr bei Drum. III 416 ff. VI 286. Vgl. Phil. II 117 *puchrum ... tyrannum occidere* mit 90.

Die Handhabe auch darüber etwas zu sagen, bot nun dem Verfasser wieder der Briefwechsel; und zwar sogar aus der Zeit selbst, wo, wie man meinen sollte, Cicero für Sestius Feuer und Flamme ist, finden sich abschätzige Bemerkungen, die man mit *‚male existimare'* noch nicht einmal in Uebertreibung wieder gegeben halten darf[1]).

Im selben Briefe an Lentulus (I 9) fand der Verfasser in einer Reihe mit Sestius und Vatinius auch C. Caesar und Bibulus (§ 7) — Anlass genug auf den Widerspruch in Ciceros Urteilen über diese Männer hinzuweisen und dabei auf die Briefreihe an Atticus vom J. 59 (s. S. 106 A. 1) zurückzugreifen. Cicero befriedigte damals der passive Widerstand des Bibulus gegen Caesars Massnahmen nicht und er bespöttelte das Entzücken der Andern darüber[2]). Caesars Lob aber stimmt er zu verschiedenen Zeiten an, vor aller Welt 56 in der Rede über die consularischen Provinzen, ferner z. B. in dem Briefe an Att. IV 5; sodann 54 in demjenigen an Lent. I 9, an den Bruder II 13 und III 9, 6, wo einer Dichtung über seinen Zug nach Britannien Erwähnung getan ist; dann im J. 46 aber öffentlich in der Curie in der Rede für Marcellus, auf dem Forum in derjenigen für Ligarius, während es freilich in seinem Innern anders tönte[3]). Man begreift, wie schon im Altertum der Ausdruck der wechselnden Stimmungen, der durch die Herausgabe des Briefwechsels enthüllt wurde, zu Anklagen gegen Ciceros Charakter benützt wurde, — in unserer Invective, um den Schluss wirksam zu gestalten.

Diese Gedankenreihe wird (Z. 70) mit dem zunächst noch in besonderer Beziehung auf Caesar gesagten, aber schon verallgemeinernden Satz[4]) abgeschlossen, und dann prallt es weiter[5]) in vernichtender Weise auf den in seiner politischen Laufbahn verunglückten Mann nieder.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich geworden, dass der Fälscher von der Fiction ausgeht, Sallustius spreche in der zweiten Hälfte des

---

[1]) M. Cic. an den Bruder II 3, 5 (Februar 56) *‹Sestio›nos totos tradidimus idque fecimus praeter hominum opinionem, qui nos ei iure suscensere putabant, ut humanissimi gratissimique et ipsi et omnibus videremur.* 4, 1 ist von seiner *‚perversitas' quibusdam in rebus* die Rede, er als *‚morosus homo'* bezeichnet.

[2]) An Att. II 19, 2. Man wolle dem Fälscher gestatten mit *‚petulantissimis verbis'* etwas zu übertreiben. Nebenbei bemerke man die Alliteration *laedis laudas.*

[3]) S. Drumann VI 286.

[4]) Er gilt auch in Bezug auf das gerade 56—54 wechselnde Verhältnis zu M. Crassus: an Att. IV 12. 13 *(‚o hominem nequam')*, an Crassus V 8, an Lent. I 9, 20.

[5]) *adularis* ist ein Versuch statt des nur aus Versehen aus Z. 70 wiederholten unhaltbaren *odisti*, wie Z. 42 *venalis* statt *levissimus;* ebenso Z. 4 und 65.

J. 54 im Senat, durch irgendwelche Schmähworte Ciceros herausgefordert, und zerpflücke hauptsächlich das Verdienst der Unterdrückung der Catilinarischen Bewegung. Er wählt das Jahr von Sallusts Quaestur, wenn er sie 54 in Rom bekleidete, oder wenn er sie ausserhalb Roms im J. 55 bekleidet hatte, das darauffolgende. Zwei Jahre lang, hauptsächlich seit seiner Versöhnung mit den neuen Zuständen, hatte Cicero wieder das grosse Wort geführt, nicht nur eine Reihe von Invectiven gehalten, sondern auch bei jeder Gelegenheit Gift und Galle gespieen, aber auch sein Wort zur Verteidigung Vieler geliehen. So begreift sich auch sachlich der Eingang, der übrigens etwas nach der Schablone gemacht[1]) und matt ist, bis er das Fahrwasser des persönlichen Angriffs gefunden hat, — und doch hat, wolgemerkt, Quintil. den ersten Satz als mustergiltig zitirt! Das Jahr 53 scheint ausgeschlossen, weil da die Candidaturen des Milo für den Consulat, des Clodius für die Praetur, des Sallustius für den Tribunat einsetzen. Da hätte eine Rede des letzteren wol schon mehr auf die actuelle Politik eingehen müssen. Das hatte viel wirksamer der Tribun Sallustius in seinen Contionen im J. 52 nach Clodius Ermordung besorgt. Von diesen wird noch im IV. Abschnitt die Rede sein.

Dass ein politisches Pamphlet vorliegt, schliesse ich aus dem warmen, von wahrer Leidenschaft durchdrungenen Ton, der aus dem Ganzen spricht und im Verlaufe immer erregter wird, der weit entfernt ist von gemachter und erkünstelter Entrüstung.

Warum die Maske gerade des Sallust gewählt ist, erhellt aus dem, was den wesentlichen Inhalt des Pamphlets ausmacht. Zwar war Ciceros Verdienst um die Rettung Roms in seinem Consulat heftig bestritten worden; im Ernst aber mochte es Niemand läugnen; ja sogar Crassus hatte es öffentlich (61) anerkannt, freilich in denselben überschwänglichen Ausdrücken, die Cicero geläufig waren, — welche Persiflage dieser nicht gemerkt zu haben scheint (Cic. an Att. I 14, 3). Es war unbestreitbar geworden, seit nach Caesars Tode aus den Reihen der Caesarianer Sallustius in aller Form es gebilligt, die Entfernung Catilinas aus Rom als heilsame Folge der ersten Rede, die Hinrichtung der fünf, vornehmlich des Lentulus, als wol verdient gepriesen hatte. Das Verdienst Ciceros wird zwar gegenüber den eigenen ruhmredigen Schilderungen des leitenden Mannes in Poesie und Prosa auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt, auch versteckte Bosheiten gegen ihn

[1]) Nach *ubi querar* darf der Symmetrie halber ein zweites Glied nicht fehlen: *ap* nach *ar* fiel leicht aus; dann war die Verschlimmbesserung zu *implorem* gegeben.

versteht er anzubringen (s. o. S. 103; b. Cat. 48, 9; 49, 1), wie gegen M. Antonius, als den Neffen von Ciceros kläglichem Collegen und des abtrünnigen Catilinariers (21, 3. 26, 1; 4. 59, 4) und den pietätvollen Stiefsohn des Lentulus (Cic. Phil. II 17 f.); nicht Cicero — C. Caesar und M. Cato werden als die wahrhaft grossen Männer der Zeit hingestellt, dieser durch diese Gegenüberstellung als das Ideal der Bürgertugend. Dergleichen verhalfen der verklungenen Nachricht von Sallusts Verfeindung mit Cicero aus der Zeit seiner politischen Laufbahn zu einem Nachhall. Wie konnte wirksamer das sonst beschränkte Lob Sallusts zu nichte gemacht werden, als wenn die Rede des jungen Sallust auf dem Büchermarkt auftauchte, wo in bitterster Weise Ciceros Consulat angegriffen, dieser selbst nach allen Rücksichten schlecht gemacht war? Der Erfolg blieb nicht aus; er liegt vor in der Tatsache, dass Quintilian sie als classisches Schriftstück neben den echten Schriften zitirt. Allfällige Zweifel mussten sich bei dem eigenen Geständnis des gereiften Mannes, der, der Geschichtsschreibung als einem Zweig politischer Betätigung sich zuwendend, auf die Streberei von ehedem als jugendliche Torheit zurückblickt (Cat. 3 f.), schliesslich beruhigen. Die führenden Kreise der neuen Zeit hatten kein Interesse, bei Schriftwerken, die die leitenden Männer der Republik heruntersetzten, auch wenn ihre Echtheit zweifelhaft war, den Betrug aufzudecken; der Erbe Sallusts mochte, auch wenn ihm am litterarischen Ruhm des Grossoheims lag, keine Veranlassung nehmen, den Schleier zu lüften. Asinius Pollio, der zwar als Geschichtsschreiber Cicero Gerechtigkeit widerfahren zu lassen nicht umhin konnte, mochte es geschehen lassen, dass in der Aventina eine Kapsel (mit den Contiones des Tribunen?) ‚Sallustius in Ciceronem' enthielt, oder war er kritisch, so war dieses Schriftstück in der Palatina aufgestellt. So viel Fragen, so viel Möglichkeiten.

Eines aber zeugt noch von dem besonderen Geschicke des Fälschers, was man verkehrter Weise in allem Ernste zum Beweis der Plumpheit der Fälschung geltend macht: ‚die unsallustische Sprache'. Natürlich hat der junge Sallust nicht in der Manier gesprochen, die er sich erst als Geschichtschreiber schuf und zwar erst nach und nach ausbildete. Wäre der Fälscher darauf verfallen, sallustischen Stil zu schreiben, sein Opus mit den Lappen und Fetzen sallustischer Ausdrucksweise aufzuputzen, — er hätte sich sofort verraten. Nur entfernte Anklänge an die echten Schriften, zumal im Anfang, finden sich, die sich nicht aufdringlich geltend machen, ebensogut anderswo wirklich vorkommen oder vorkommen könnten. Die Verbindung *neque modus neque modestia* (Z. 3 = Cat. 11, 4. 38, 4) ist gewiss eine der Volkssprache gang und gäbe Alliteration; das vorklassische *absque*

(Z. 24) hat Sallust nirgends; *praedae* (Z. 6), *ludibrio esse* (Z. 9) *venalem habere* (Z. 7), *leges iudicia* (Z. 9), *vitae necisque potestas* (Z. 51) schreibt auch Cicero; die letztern gehören zudem zur parlamentarischen Sprache. Die Sprache selbst ist rein, abgesehen von der Singularität des *absque;* der Ausdruck markig und knapp, sinngemäss und schlagend, der Rhythmus vortrefflich. Das Stück ‚Anticicero' ist also nicht sallustianisch, wofür es Quintilian hielt', aber ‚classisch'.

IV.

Sollte sich aus alter Zeit keine andere Spur von dieser Rede Sallusts finden? Unter den ‚Testimonia Veterum' liest man von jeher, auch bei Eussner, eine Stelle aus Seneca Rhetor (Controv. III praef. 8) angeführt: *‚orationes Sallustii in honorem historiarum leguntur'*. Sie wird gemeiniglich so verstanden, als ob unter *‚orationes'* die den Geschichtswerken eingeflochtenen Redestücke gemeint seien.

Diese irrige Auffassung hat erst jüngst O. Ribbeck zerstört und (Rh. Mus. 46 (1891) S. 333) unter Darlegung des Zusammenhangs der zitirten Worte mit dem Vorhergehenden gezeigt, dass vielmehr ‚von Sallust selbst gehaltene Reden, welche unabhängig von seinen Hauptwerken unter seinem Namen veröffentlicht waren und gelesen wurden, gemeint sind'.

Das ist so zweifellos richtig, wie nur etwas; aber man gewinnt durch dieselbe Stelle noch einen Zeugen mehr für Sallustische Reden, wenn festgestellt wird, dass dort nicht Seneca sein Urteil über dieselben abgibt, sondern des Cassius Severus Urteil widergibt, nachdem jener zuvor diesen seinen Söhnen als das Beispiel eines Redners hingestellt hat, der wol auf dem Forum die Gemüter beherrschte, aber ‚in den Declamationen' von seinem Talent im Stiche gelassen war.[1])

Wenn nun Ribbeck l. c. als Beleg für die von Seneca, beziehungsweise Severus erwähnten Reden des Sallust diejenigen heranzieht, die er als Volkstribun nach Clodius' Tod im Jahr der Anarchie gehalten nach des Asconius Zeugnis[2]), so widerstreite ich dem nicht; indessen glaube ich

[1]) Sen. Rh. III praef. § 1 *memini . . me a Severo Cassio quaerere, quid esset cur in declamationibus eloquentia illi sua non responderet.* Es folgt die Charakteristik derselben. § 8 wird auf den Eingang zurückgegriffen: *quaerenti mihi quare in declamationibus impar sibi esset.* Das Thema von Cassius Erwiderung ist ‚eines schickt sich nicht für alle' mit Spott über diese Rednerei im Hörsaal. Erst § 18[b] am Schlusse der Einleitung zum Buche nimmt Seneca selbst wieder das Wort zur Bestätigung dessen, was Cassius über sich selbst geurteilt habe.

[2]) Argum. or. pro Mil. p. 33, 1 (K. u. S.) *Q. Pompeius et C. Sallustius et T. Munatius Plancus tribuni plebis inimicissimas contiones de Milone habebant, invidiosas etiam de Cicerone* —. Diese Belegstelle streicht Jordan l. c. S. 312 kurzweg aus dem Text des Asc.!

in der von Quintilian mehrfach zitirten, uns erhaltenen Rede ‚Sallustius in Ciceronem' ein Specimen jener Reden gefunden zu haben, und zwar gerade, weil es dem von ihm ausgesprochenen Urteil entspricht: *Ciceronem elequentia sua in carminibus destituit, Vergilium illa felicitas ingenii sui in oratione soluta reliquit, orationes Sallustii in honorem historiarum leguntur, eloquentissimi viri Platonis oratio quae pro Socrate scripta est nec patrono nec reo digna est.*

Gerade auch die Reihe der Beispiele ist beachtenswert: dem Redner, der kein Dichter war, entspricht der Dichter, der kein Redner war. Man möchte in der Aufführung des zweiten Paars, des Geschichtschreibers und des Philosophen, die beide in der Rede nichts ihrem Rufe Entsprechendes schufen, auch einen Gegensatz finden: zu Plato als Verfasser der Apologie Sallustius als Verfasser von — Invectiven! Leicht vertauschen sich die Aussagen: ‚*Platonis Apologia Socratis in honorem dialogorum legitur*'[1]), *Sallustii orationes in Ciceronem neque hoc neque illo dignae sunt.* Aber so wenig Severus zu dem Ergebnis gelangt ist, die Apologie für unecht zu halten[2]), so wenig ist ihm der Verdacht aufgestiegen, die orationes Sallustii könnten untergeschoben sein.

Besässen wir Asconius Vita Sallustii, so wären wir aller Zweifel überhoben. Sein kritischer Blick hätte hierin sicher das Richtige gesehen, wie in anderem. So zitirt Quint. Inst. Or. IX 3, 94 als classisches Beispiel für die ‚singulis propositis subiecta ratio: *ut est apud C. Antonium: ‚sed neque accusatorem eum metuo, quod sum innocens, neque competitorem vereor, quod sum Antonius, neque consulem spero, quod est Cicero'.* — unzweifelhaft aus der oratio C. Antonii in toga candida, einer Erwiderung auf diejenige Ciceros im J. 64. Asconius aber lehrt am Schluss der enarratio der letztern (p. 84, 4): *huic orationi Ciceronis et Catilina et Antonius contumeliose responderunt, quod solum poterant invecti in novitatem eius. feruntur quoque orationes nomine illorum editae, non ab ipsis scriptae, sed ab Ciceronis obtrectatoribus: quos nescio an satius sit ignorare.* Da wich vom historischen Wissen des ältern Zeitgenossen das rhetorisch-ästhetische Urteil des jüngeren ab.

Es hat also eine apokryphische anticiceronische Litteratur gegeben; die einen Stücke behandelten Ciceros vorconsularische, andere die nachconsularische Zeit, und zwar schon unter Augustus. Denn das Gespräch mit Cassius Severus, welches der Hispaner Seneca aus

[1]) Dionys. Hal. de admiranda vi Demosth. c. 23 p. 1026 R δικανικὸς λόγος ἐς ἐστιν Πλάτωνι Σωκράτους ἀπολογία ... οὔτ' ἐν λόγοις τόπον ἔχων οὔτ' ἐν διαλόγοις.

[2]) So Ast (1816) und M. Baumann (1868). Andere halten sie in der uns vorliegenden Gestalt für unecht.

der Erinnerung an seine Studienzeit schöpft, muss er gehabt haben noch vor dessen Verbannung aus Rom nach Creta, worüber sichere Nachrichten vorliegen [1]), d. h. vor dem J. 12 nach Chr.

Die widersprechenden Urteile des Severus und des Quintilian über den Wert der sallustischen Rede sind sehr begreiflich: jener urtheilt als forensischer Redner, dem sie zudem nach seinem ganzen Wesen (Tac. Dial. 26, Quintil. X 1, 116/7) viel zu zahm vorgekommen sein muss, Quintilian als der Theoretiker, der lehrte und schrieb an Hand dessen, was ihm die classische Zeit bot. Hat also auch Cassius Severus die Rede für echt gehalten, so muss diese (sammt den andern) geraume Zeit vor ihm als zum Bestand der republicanischen Litteratur gehörig anerkannt gewesen sein.

V.

Es ist aus der Darlegung des Inhalts des Pamphlets ersichtlich geworden, dass der Fälscher manche Einzelnheiten zur Verunglimpfung Ciceros nur aus dem Briefwechsel hat schöpfen können, sowol aus dem allgemeinen als auch aus dem mit Atticus und mit dem Bruder Quintus. Es muss also die weitere Folgerung gezogen werden, dass alle diese Sammlungen, wenigstens den Hauptbestandteilen nach, vielleicht noch mehr, dem Verfasser bekannt, also vor 12 nach Chr. veröffentlicht waren.

Nun soll aber, wenn F. Buechelers Vermutung (Rhein. Mus. 34 (1879) S. 352 ff.) richtig ist, die Sammlung an Atticus († 32 v. Chr.) erst um das J. 60 nach Chr. herausgegeben worden sein. Buecheler folgert dies daraus, dass die erste Erwähnung dieser Briefe erst bei dem Philosophen Seneca, im Briefwechsel mit Lucilius (Nr. 97 und 116), zu finden sei, und dass unmittelbar vor ihm in der Auseinandersetzung [2]) mit Fenestella über die Frage, ob Cicero im J. 65 den Catilina in dessen Repetundenprozess verteidigt habe oder nicht, Asconius in seiner Erklärung von Ciceros Candidatenrede sie nicht benutzt habe.

---

[1]) Des Severus Verbannung erfolgte nach dem Selbstmord des Labienus, der die Folge der durch Senatsbeschluss angeordneten Verbrennung von dessen Schriften war. Cassius, der seiner bösen Zunge um so mehr freien Lauf gelassen, um Labienus, so verhasst er ihm zu Lebzeiten gewesen, zu rächen, war der erste, auf dessen Person man griff. So lassen sich die Nachrichten bei Seneca Rh. X praef. 8, Tac. Ann. I 72 und IV 21, Suet. Calig. 16, Dio C. LVI 27 zum Jahr 12 gut vereinigen. Wenn dagegen Hieron. Euseb. Chron. zum J. 32 mit der Nachricht (2, 149 Sch.), Severus sei im 25. Jahre seiner Verbannung gestorben, Recht haben sollte — was weniger wahrscheinlich ist —, so käme man auf das Jahr 7. Für unsere Untersuchung ist diese Differenz belanglos.

[2]) S. 76, 9 bis 78, 6 K. und Sch.

Asconius verneint nämlich diese Frage, während, so meint B., er sie hätte bejahen müssen, hätte er, der sorgfältige Ciceroforscher und berufene Kritiker, den Brief an Att. I 2 (vom J. 65) gekannt.

Ich sehe mich indessen nicht veranlasst, von dem, was ich früher[1]) dargetan zu haben glaube, irgend etwas zurückzunehmen. Woher anders, hat Fenestella seine Nachricht, Cicero habe die Verteidigung geführt, als aus eben der Stelle des Briefes an Atticus? Fenestella schliesst daraus gerade das, was Buecheler daraus geschlossen und was nach dessen Ansicht Asconius daraus hätte schliessen sollen. Ich kann hier natürlich nicht beweisen, dass Asconius trotz Kenntnis dieser Stelle daraus den Schluss nicht gezogen habe[2]); aber seine Beweisführung ist, wie ich ausgeführt habe, klar und zwingend; ein unabweislicher Grund liegt in der Berufung des Ciceroforschers auf eine authentische, für uns verlorene Quelle, die Zusammenstellung der Themata von Ciceros Reden.[3]) Asconius zitirt überhaupt spärlich, auch Cicero selten, von erhaltenen Reden vier je einmal, zwei rhetorische Schriften je einmal, Briefe nie, von verlorenen das Stenogramm der gehaltenen Rede für Milo, die soeben erwähnte Zusammenstellung der Prozessreden, endlich die ‚expositio consiliorum suorum'. Wie die Arbeitsweise der Gelehrten von einst und jetzt verschieden, so die Zitirhäufigkeit und -freudigkeit.

Auf die Geheimgeschichte Ciceros, die von Verschiedenen erwähnt wird, muss ich kurz eingehen. Sie ist gewiss erst nach Ciceros Tod durch den Sohn veröffentlicht worden; sie muss mit ihren Enthüllungen (z. B. dass Caesar 65/64 des Catilina und Antonius Wahlbündnis gegen Ciceros Candidatur unterstützt, dass Crassus geheimer Anstifter der Unruhen des J. 65 gewesen sei, Asc. p. 74, 17 ff.) mächtig Staub aufgewirbelt und das Hinüber- und Herrüberrufen aufs neue angeregt haben. Das erneuerte sich mit jeder neuen Veröffentlichung aus dem Nachlass des vielseitigen und schreibseligen Mannes, besonders wie ein Stück aus dem Briefverkehr nach dem andern ans Tageslicht gebracht wurde, von dem ja Vieles verloren gegangen, z. B. der mit Axius, in dem Caesars Teilnahme an der Verschwörung im J. 65 angedeutet war, Suet. Caes. 9 —, mit seinen Schlaglichtern, mit der Blosslegung der Schwächen Anderer und der eigenen Schwachheit. Wie das mancherorts Schadenfreude und Ingrimm weckte, so rief es Gegenäusserungen

[1]) In meiner Doctordiss. ‚Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Consulat für das J. 63' (1864) S. 8 ff.

[2]) Auch zu einer andern Stelle des Asc. (zu Mil. § 37 p. 42, 17 ff.) vermisst F. Leo (Ind. schol. aest. 1892 Göttingen p. 4 f.) Benutzung des Briefwechsels — mit ebensowenig Grund —, worüber ich anderswo mich aussprechen werde.

[3]) Ascon. p. 78, 4; vgl. Quintil. IV 1, 69; X 7, 30.

im Tagesgespräch und in der Schriftstellerei hervor. So erkläre ich mir das Auftauchen einer apokryphischen Litteratur in den ersten Jahrzehnten nach Caesars und Ciceros Tod, einer anticiceronischen Litteratur, die sich die Namen des L. Catilina, C. Antonius, C. Sallustius, vielleicht auch Anderer borgte. Besonderen Erfolg erzielte man mit einer Rede des letztern, des Geschichtsschreibers der Catilinarischen Verschwörung, gegen den Mann, der sie gemacht hatte, gegen den Consul des J. 63; man erfand sie in der Form einer Abwehr des Quaesto(rie)rs gegen eine Insulte des Consulars im Senat im J. 54, die im Epilog gewissermassen in einem Brennpunkt den Abscheu zusammenfasste, den die hauptsächlich auch aus dem Briefwechsel zu Tage tretende Doppelzüngigkeit des Retters Roms erzeugt hatte. Sie hat vielleicht schon Ovid, wenn man annehmen darf, er habe das geflügelte Wort *‚filia matris paelex'* zu Met. 10, 347 (o. S. 47 A) verwendet, vorgelegen. Sicher aber hat der Verfasser des Briefs an Caes. II 9, 2 seine Phrasen aus 3, 5. Sie sowie überhaupt diese Gegenschriften und pamphletartigen Gegenäusserungen der *‚obtrectatores'* und *‚invidi'* benutzte und verarbeitete Dio C. (oder seine Quelle?) in der dem Q. Fufius Calenus in den Mund gelegten Antwort auf Ciceros Angriff (46, 1 ff.) [1]), die eben darum, weil sie auf dergleichen zeitgenössische Quellen zurückgeht, ‚von einer Leidenschaft erfüllt ist, wie sie Interessen der Gegenwart eingeben und erklären' [2]).

---

[1]) Vgl. R. Wilmans, de Dion. C. fontibus (Berol. 1836) p. 36 sqq.

[2]) M. Büdinger, ‚Cicero und der Patriciat', in den Denkschriften der phil.-hist. Cl. der K. Ak. d. W. XXXI (1881) S. 22 des Sonderabdrucks.

Doxographische und stoische Reste bei Ammianus Marcellinus.

Ein Beitrag

zur Geschichte der allgemeinen Bildung des 4. Jahrhunderts n. Chr.

Von

Rudolf von Scala.

Der Weltstadt Antiochia, deren auf Glanz und Genuss gerichtete Lebensführung der finstere und harte Asket im Purpur, Kaiser Julianus so sehr verhöhnt, hat es gerade in jener Zeit an bedeutenden Männern nicht gefehlt. Mag die grosse Menge, die in schlechte Laune geriet, wenn sie nicht schmausen und Musik machen konnte [1]), wenig Verständnis für den Mann hegen, der die denkbarste Gleichgiltigkeit gegen Mode und Tracht an den Tag legte und in heissem Ringen gegen die neue übermächtige Lehre den Pentateuch durch Platons Timaios zu bekämpfen suchte, die hervorragenden Männer Antiochiens, in denen das antike Geistesleben noch fortwirkte, dachten anders. Der Redner Libanios erblickt in Kaiser Julianus den Retter der alten Zeit und Ammianus Marcellinus, der sittenstrenge Richter der Einzelnen und der Völker, steht Julian sehr anerkennend gegenüber: vir profecto heroicis connumerandus ingeniis et coalita maiestate conspicuus (XXV. 4. 1). Die Hast des Lebens lässt freilich kaum Zeit, dem grossen Manne das nötige Bedauern zu widmen und sich sein Bild noch einmal bei seinem Tode in voller Klarheit zurück zu rufen: nec fuit post haec lamentis aut fletibus locus (XXV. 5. 1) . . .

Der unbestritten reich gebildete Kaiser und der Gardeoffizier, der mit encyklopädischen Bildungsbrocken um sich wirft, scheinen wenig mit einander gemein zu haben. Aber die Anerkennung erklärt sich zunächst aus sittlichen Beweggründen: derselbe Geist der Sittenstrenge lebt in beiden [2]). Zudem ist der Ursprung der aus den verschiedensten Bildungsgebieten stammenden Abschweifungen im Werke Ammians vielleicht doch ein einheitlicherer, nicht so buntscheckig zusammengesetzt, als man sich vorgestellt hat.

---

[1]) Julianos Misopogon (p. 77 ed. Paris;): ὁ δὲ τῶν Σύρων δῆμος οὐκ ἔχων μεθόσιον οὐδὲ κορδακίζειν ἄχθεται.

[2]) Man vergleiche die Stellen des Ammianus bei Büdinger, Ammianus Marcellinus und die Eigenart seines Geschichtswerkes (Denkschr. der Wiener Akad.

Seltsame Gegensätze mischen sich in Ammianus. Die ethischen Porträts der Menschen weiss er mit einer Schärfe zu entwerfen, die eines Dante'schen Elementes nicht entbehrt. Und derselbe Mann, der in vornehmer Abwehr der Zeitlaster einen erschütternden Ton, in Aufdeckung der psychologischen Motive einen tiefdringenden Seherblick besitzt, streut in wahrhaft kindlicher Weise die Schätze seines Zettelkastens, der nicht bloss Gegenstände encyklopädischer Bildung, sondern auch einzelne Phrasen, ja einzelne gutklingende Wörter enthält, sorgfältig verteilend über sein Werk aus [1]). Daneben stehen Reste uralter Forschung, die man als kunterbunt zusammengewürfelt erklärt hat [2]).

Es ist vielleicht doch zu wenig betont worden, wie damals die Zeit für die Wissenschaft langsam und träge dahinfliesst, da ihre Merkzeichen durch Jahrhunderte die gleichen sind, Muster und Richtungen durch Jahrhunderte in wirksamer Geltung bleiben. Seltsam erscheint freilich trotzdem, wie in Sprachfloskeln und Ausdrücken, in Wissenswürdigem und in Anekdotenkram das vierte Jahrhundert nach Christus von Gnaden des 1. Jahrhunderts vor Christus lebt, ja sogar auf Dinge zurückgreift, die um 7 Jahrhunderte zurückliegen, um gutes sagen zu können.

Aber wenn man bisher Ammianus als einen Excerptor im grossen Stil auch in all den Gebieten ansah, die naturwissenschaftlichen und philosophischen Charakter zeigen, und ihm die Buntheit dieser Excerpte vorwarf, so hat man ihn zugleich über- und unterschätzt. Wol haben auch hier Auszüge den mannigfachen Ursprung aufzuweisen: die Kleinheit der Erde entnimmt er den Tusculanarum disputationum l. V des Cicero [3]), seine Redensarten über Erdbeben und Ge-

---

XLIV 12 ff. §§ 3 Sittenreinheit), zu welcher Abhandlung die vorliegenden Zeilen einen kleinen Anhang bilden sollen. Die Schilderung Julians bei Ammianus Marcellinus XXV. 4, 2, zum Teil begeistert gehalten, stimmt namentlich mit den Anschauungen Julians im Misopogon. — Gimazane (Ammien Marcellin, sa vie et son oeuvre. Toulouse 1889) und Witte (Ammianus Marcellinus, quid iudicaverit de rebus divinis. Diss. Jena 1891) liefern wenig für den Zweck dieser Untersuchung.

[1]) M. Hertz. Aulus Gellius u. Amm. Marc. Hermes 8, 257—302.

[2]) Mommsen, Ammians Geographica. Hermes 15, 602—636.

[3]) Amm. Marc. XV 1, 4: quod — ut docent mathematici concinenter — ambitus terrae totius, quae nobis videtur immensa, ad magnitudinem universitatis instar brevis obtinet puncti XX. 3, 12 .. instar ... puncti. Cicero Tuscul. I. 17, 40: persuadent enim mathematici terram in medio mundi sitam ad universi coeli complexum quasi puncti instar obtinere. Vgl. Somn. Scip. § 16. [Der Gedanke stammt, wie Kleomedes cycl. theor. II. 1. p. 72, 18 beweist, aus Poseidonios: vgl. Schmekel, Die Philos. der mittl. Stoa. 282.

zeiten schöpft er zum Teil aus Aulus Gellius [1]), den Meteoritenfall bei Aigos Potamoi aus Plinius [2]), die Lehre von den Finsternissen zum Teil aus Ptolemaios [3]).

Die grosse Masse dieser Abschweifungen vom Gegenstande ist aber unter Kategorien einzureihen, deren Ursprung jeder sofort erkennt, wenn sie in einer bestimmten Ordnung zusammengestellt werden.

I. de principiis.

Ammianus Marcellinus XXVI. 1: περὶ ἀρχῶν.
„ „ XXI. 14, 3: περὶ δαιμόνων καὶ ἡρώων.
„ „ XXXI. 8, 8; XIV. 11, 18: περὶ τύχης.

II. de mundo.

(Ammianus Marcellinus XV 1, 4: περὶ κόσμου).

III. de sublimibus.

Ammianus Marcellinus XXV. 10, 2; XXV. 2, 6: περὶ κομητῶν καὶ διαττόντων.
(„ „ XXIII. 5, 14: περὶ βροντῶν ἀστραπῶν κεραυνῶν πρηστήρων τυφώνων).
„ „ XX. 11; 26, 1: περὶ ἴριδος.

IV. de terrestribus.

Ammianus Marcellinus XVII. 7, 11: περὶ σεισμῶν.
„ „ XXII. 15, 4: περὶ Νείλου ἀναβάσεως.

V. de anima.

Ammianus Marcellinus XXI. 1, 7; XXI. 1, 10: περὶ μαντικῆς.
„ „ XXI. 1, 12: πῶς ὄνειροι γίνονται.
„ „ XXVII. 4, 14; XIX. 4, 2: περὶ ὑγείας καὶ νόσου καὶ γήρως.

---

[1]) M. Hertz, Aulus Gell. u. Amm. Marc. Hermes 8, 277, 293 (A. M. XVII) 7, 9 zum Teil aus Gellius II. 28, 1; A. M. XXVII. 8, 4 aus Gellius XIV. 1, 3.

[2]) Amm. Marc. XXII. 8. aus Plin. II. 58 (= Laërt. Diog. II. 3, 10). Anders Aetios 8. 342. II. 13. § 9.

[3]) A. M. XX. 3, 4. Die verwickelte Untersuchung über diese Frage, die durch die Beziehungen zwischen Amm. Marc. XX. 3 und Schol. Arat. Διοσημ. 1 ff. auf den Zeitgenossen Ammians, den Commentator des Aratos und Ptolemaios Theon, hinführt, würde hier zu umständlich sein.

Damit hat sich bereits als wahrscheinlich ergeben, dass eine unter solche Schlagworte einzuordnende Bildung eine einheitliche und zwar doxographische Weisheitsquelle voraussetzen lässt. Prüfen wir die Abschweifungen im einzelnen, so wird bei Heranziehung der wichtigsten Parallelstellen Licht auf diese Frage fallen; die Aufgabe drängt sich dann von selbst auf, die Beschaffenheit und Färbung der Quelle zu ermitteln.

I. de principiis.

1. περὶ ἀρχῶν.

Ammianus Marcellinus XXVI. 1. quas si sciscitari voluerit quispiam individua illa corpuscula volitantia per inane, ἀτόμους, ut nos appellamus, numerari posse sperabit.

Aetios S. 285 I. 3 § 18. Ἐπίκουρος (fg. 267 Usener) ... ἔφη τὰς ἀρχὰς τῶν ὄντων σώματα λόγῳ θεωρητὰ .... ταῦτα μέντοι κινεῖσθαι ἐν τῷ κενῷ καὶ διὰ τοῦ κενοῦ .... εἶναι δὲ καὶ αὐτὸ τὸ κενὸν ἄπειρον καὶ τὰ σώματα ἄπειρα.

Achill. isagog. 3. p. 125 A. Petav. Ἐπίκουρος ... ἐκ σωμάτων νοητῶν σμικροτάτων τὰς ἀρχὰς τῶν ὅλων εἶναί φησι. καλεῖ δὲ αὐτὰς ἀτόμους ἢ διὰ σμικρότητα ἀκαριαίας τινὰς οὔσας ἢ διὰ τὸ ἀφθάρτους αὐτὰς εἶναι καὶ μὴ τέμνεσθαι.

Theodoret. curat. graec. err. IV. 9. ὥσπερ .. Ἐπίκουρος ... τὰ ὑπ' ἐκείνων νασταὶ καὶ ἀδιαίρετα δὴ κληθέντα ἄτομα προσηγόρευσεν.

Laërt. Diog. X 41. ὥςτε τὰς ἀρχὰς ἀτόμους ἀναγκαῖον εἶναι σωμάτων φύσεις .... καὶ μὴν καὶ τῷ πλήθει τῶν σωμάτων ἄπειρόν ἐστι τὸ πᾶν καὶ τῷ μεγέθει τοῦ κενοῦ. 42: εἴτε γὰρ ἦν τὸ κενὸν ἄπειρον, τὰ δὲ σώματα ὡρισμένα, οὐδαμοῦ ἂν ἔμενε τὰ σώματα, ἀλλ' ἐφέρετο κατὰ τὸ ἄπειρον κενὸν διεσπαρμένα .... 43: κινοῦνταί τε συνεχῶς αἱ ἄτομοι.

Eine derartige Notiz kann durch mancherlei Kanäle auf Ammianus gekommen sein; sie beweist in ihrer Vereinzelung zunächst gar nichts.

2. περὶ δαιμόνων καὶ ἡρώων [1]).

Ammianus Marc. XXI 14, 3. ferunt enim theologi in lucem editis

Epiktet. diss. I. 14, 12 ... ἐπίτροπον ἑκάστῳ παρέστησεν (Ζεὺς) τὸν ἑκάστου

[1]) Vgl. Wachsmuth, Die Ansichten der Stoiker über Mantik und Dämonen. Berl. 1860. 35 ff. Bonhöffer, Epiktet. 83. Schmekel, Die Philosophie der mittleren Stoa 256. Rohde, Psyche 606, 3. Merkwürdig berührt die Verwendung des menandrischen Verses im Dienste dieser Sache: sie erweist, dass hier nicht eine Entlehnung aus Menandros, sondern aus einem Sammelwerke vorliegt.

hominibus cunctis salva firmitate fatali huius modi quaedam velut actus rectura numina sociari, admodum tamen paucissimis visa, quos multiplices auxere virtutes idque et oracula et auctores docuere praeclari, inter quos est etiam Menander comicus apud quem hi senarii duo leguntur (inc. 18 a. Com. IV. p. 38 Meineke III fg. 550 Kock):

ἅπαντι δαίμων ἀνδρὶ συμπαρίσταται
εὐθὺς γενομένῳ, μυσταγωγὸς τοῦ βίου.

δαίμονα καὶ παρέδωκε φυλάσσειν αὐτὸν αὐτῷ καὶ τοῦτον ἀποίμητον καὶ ἀπαραλόγιστον.

Clemens Alexandrinus V. 131. p. 260 Sylburg: Μένανδρος ὁ κωμικὸς ἀγαθὸν ἑρμηνεύων τὸν θεόν φησιν· ἅπαντι δαίμων ἀνδρὶ συμπαρίσταται ‖ εὐθὺς γενομένῳ μυσταγωγὸς τοῦ βίου ‖ ἀγαθὸς· κακὸν γὰρ δαίμον' οὐ νομιστέον ‖ εἶναι, βίον βλάπτοντα χρηστόν. εἶτα ἐπιφέρει, ἅπαντα δ' ἀγαθὸν εἶναι τὸν θεόν.

Dieser Anschluss an den Volksglauben ist von ἅπαντι bis ἀγαθὸς bei Plut. περὶ εὐθυμίας 15 p. 474b angeführt. Ebenso erscheinen die beiden Verse Stob. Ekl. I. (περὶ εἱμαρμένης καὶ τῆς τῶν γινομένων εὐταξίας) 5, 4.

Vgl. Seneca ep. XIX. 1, 1: sepone in praesentia quae quibusdam placent, unicuique nostrum paedogogum dari deum.

Seneca ep. IV. 12, 2: sacer intra nos spiritus sedet malorum bonorumque nostrorum observator et custos.

Chrysippos bei Laërt. Diog. VII. 1, 88: εἶναι δ' αὐτὸ τοῦτο τὴν τοῦ εὐδαίμονος ἀρετὴν καὶ εὔροιαν βίου, ὅταν πάντα πράττηται κατὰ τὴν συμφωνίαν τοῦ παρ' ἑκάστῳ δαίμονος πρὸς τὴν τοῦ τῶν ὅλων διοικητοῦ βούλησιν.

L. Diog. VII. 1, 151: φασὶ δ' εἶναι καί τινας δαίμονας ἀνθρώπων συμπάθειαν ἔχοντας, ἐπόπτας τῶν ἀνθρωπείων πραγμάτων.

Marcus Aurel. 5, 27: ὁ δαίμων δν ἑκάστῳ προστάτην καὶ ἡγεμόνα ὁ Ζεὺς ἔδωκεν.

Die Annäherung des Gedankens an die Stoa ist hier erkennbar, die Quelle vermutlich eine gnomologische.

3. περὶ τύχης.

XXXI. 8, 8: de te Fortuna ut inclementi querebatur et caeca, quae eum puncto temporis brevi

Demetrios von Phaleron bei Plut. Παραμ. πρὸς Ἀπολλ. VI. στιγμὴν... χρόνου. Diod. XIII. 23, 2; 24, 6:

quibus exutum et dulcedine caritatum domoque extorrem, quam concidisse vidit in cinerem et ruinas.

XIV. 11, 25: haec et huius modi quaedam innumerabilia ultrix facinorum impiorum bonorumque praemiatrix aliquotiens operatur Adrastia — atque utinam semper — quam vocabulo duplici etiam Nemesim appellamus: ius quoddam sublime numinis efficacis, humanarum mentium opinione lunari circulo superpositum, vel ut definiunt alii, substantialis tutela generali potentia partilibus praesidens fatis, quam theologi veteres fingentes Justitiae filiam ex abdita quadam aeternitate tradunt omnia despectare terrena. 26. haec ut regina causarum et arbitra rerum ac disceptatrix urnam sortium temperat accidentium vices alternans voluntatumque nostrarum ex orsu interdum alio, quam quo contendebant, exitu terminans multiplices actus permutando convolvit. eademque necessitatis insolubili retinaculo mortalitatis vinciens fastus tumentes incassum et incrementorum detrimentorumque momenta versans, ut novit, nunc erectas mentium cervices opprimit et enervat, nunc bonos ab imo suscitans ad bene vivendum extollit. Pinnas autem ideo illi fabulosa vetustas aptavit, ut adesse velocitate volucri cunctis existimetur et praetendere

27, 6. Plut. Aem. Paul. XXVII. 4: ὥρας μιᾶς μορίῳ Liv. XXV. 24. XXX. 30, 21. Polyb. XXIII. 10, 16

Strabon XIII. p. 588: ἐνταῦθα μὲν οὖν οὐδὲν ἱερὸν Ἀδραστείας δείκνυται οὐδὲ δὴ Νεμέσεως.

[Timaios] περὶ ψυχᾶς κόσμου 12 p. 104 E ff. (Mullach F. Ph. Gr. 2, 46): ἅπαντα δὲ ταῦτα ἐν δευτέρᾳ περιόδῳ † ἁ Νέμεσις συνδιέκρινε σὺν δαίμοσι παλαμναίοις χθονίοις τε, τοῖς ἐπόπταις τῶν ἀνθρωπίνων.

θύγατερ Δίκης: Mesomedes Hymnus v. 2. (ed. Bellermann Berl. 1840). Der Zusammenhang zwischen Themis und Nemesis scheint auch aus den Inschriften der Marmorsessel des Tempels von Rhamnus hervorzugehen: CIG. n. 461, 462.

Areios Didymos Fg. 29 (Diels Doxogr. 464, 28): διὸ δὴ καὶ Ζεὺς λέγεται ὁ κόσμος, ἐπειδὴ τοῦ ζῆν αἴτιος ἡμῖν ἐστι, καθ' ὅσον δὲ εἱρομένῳ λόγῳ πάντα διοικεῖ ἀπαραβάτως ἐξ ἀϊδίου, προσονομάζεσθαι εἱμαρμένην. Ἀδράστειαν δέ, ὅτι οὐδὲν ἔστιν αὐτὸν ἀποδιδράσκειν. Vgl. [Arist.] π. κόσμ. p. 401 b.

Martianus Capella I. 64: intra consistorium regis quaedam femina, quae Adrastia dicebatur, urnam coelitem superamque sortem irrevocabili raptus celeritate torquebat excipiebatque ex volubili orbe decidentes sphaeras peplo inflexi pectoris.

Artemidor Oneirokr. II. 37: λέγουσι δέ τινες, ὅτι ἡ θεὸς αὕτη τὰ μὲν ἀγαθὰ ἐπὶ τὸ χεῖρον τρέπει, τὰ δὲ κακὰ ἐπὶ τὸ βέλτιον. Vgl. Pol. V. 26, 12; Diod. XXXIV. 18. u. öfter.

Pausan. I. 33, 6: πτερὰ δ' ἔχον οὔτε τοῦτο τὸ ἄγαλμα Νεμέσεως οὔτε ἄλλο πεποίηται τῶν ἀρχαίων, ἐπεὶ μηδὲ Σμυρναίοις τὰ ἀγιώτατα ξόανα ἔχει πτερά. οἱ δὲ ὕστερον, ἐπιφαίνεσθαι γὰρ τὴν θεὸν μάλιστα ἐπὶ τῷ ἐρᾶν ἐθέλουσιν, ἐπὶ τούτῳ Νεμέσει πτερὰ ὥσπερ Ἔρωτι ποιοῦσι.

gubernaculum dedit eique subdidit rotam,

Steuerruder bei der Nemesis-Fortuna: Ausgrab. zu Olympia Tafel XVII. b. 1. III. S. 12.

Orphica (ed. Abel) Fg. 36: ὠνομάσθαι δὲ Χρόνον ἀγήρατον καὶ Ἡρακλῆα τὸν αὐτόν. συνεῖναι δὲ αὐτῷ τὴν Ἀνάγκην, φύσιν οὖσαν, τὴν αὐτὴν καὶ Ἀδράστειαν ἀσώματον, διωργυιωμένην ἐν παντὶ τῷ κόσμῳ τῶν περάτων αὐτοῦ ἐφαπτομένην.

ut universitatem regere per elementa discurrens omnia non ignoretur.

XXX. 1, 1: interea et fortunae volucris rota, adversa prosperis semper altérnans .....

Rota z. B. Münze von Stoboi: (v. Sallet) Beschreibung der antiken Münzen II. Tfl. VI n. 52, S. 127 Nr. 3. ὁ τῆς μοίρας τροχός: Proklos Fg. 226. ὑπὸ σὸν τροχὸν ἄστατον: Hymn. des Mesomedes v. 7. Relief von Thasos: Bent Athenaeum 1887 n. 839. Münzen von Nikomedeia: Mionnet Suppl. V. 1164; von Samos: Mionnet Suppl. VI. 267. Gemmen: Posnanski Nemesis 162.

XXVI. 8, 13: versa rota Fortunae ...

XIV. 11, 29: assumptus autem in amplissimum fortunae fastigium, versabilis eius motus expertus est, qui ludunt mortalitatem, nunc evehentes quosdam ad sidera, nunc ad Cocyti profunda mergentes.

Darin braucht keineswegs der (allerdings XXVIII. 3, 10 u. XXIX. 1, 25 angezogene) Dichter Horatius in Od. III. 29, 49 ff. nachgeahmt zu sein: Fortuna saevo laeta negotio, et || ludum insolentem ludere pertinax, || transmutant incertos honores, || nunc mihi, nunc alii benigna. Die Anschauung kommt öfters vor: vgl. Livius XLV. 41, 9: velut ad ludibrium casuum humanorum. Justin XXVII. 2, 5. Luk.

Nigr. 02. Philo de somn. I 24 (I 644 Mang.). Prokop. Goth. IV. 33.

XXII. 3, 12: Eusebium .... quem ab ima sorte ad usque iubendum imperatoria paene elatum ideoque intolerabilem, humanorum spectatrix Adrastiam aurem, quod dicitur, veliens monensque ut castigatius viveret, reluctantem praecipitem tamquam e rupe quadam egit excelsa.

Eine stoische Färbung ist in den Ansichten περὶ τύχης unverkennbar. Die starke Aehnlichkeit mit den Orphika lässt dieselbe gleichfalls hervortreten [1]). Eigene Anschauung archäologischer Symbole erweisen die Vergleiche.

II. de mundo.

1. περὶ κόσμου.

Amm. Marc. XV. 1, 4: namque etiam si mundorum infinitates Democriti regeret, quos Anaxarcho incitante magnus somniabat Alexander.

Aetios S. 327, II. 1, § 3: Ἀναξίμανδρος Ἀναξιμένης Ἀρχέλαος Ξενοφάνης Διογένης Λεύκιππος Δημόκριτος Ἐπίκουρος ἀπείρους κόσμους ἐν τῷ ἀπείρῳ κατὰ πᾶσαν περιαγωγήν.

Plut. π. εὐθυμ. II. 4 (p. 466 E): Ἀλέξανδρος Ἀναξάρχου περὶ κόσμων ἀπειρίας ἀκούων ....

Val. Max. VIII. 14 ext. 2: iam Alexandri pectus insatiabile laudis, qui Anaxarcho comiti suo, ex auctoritate Democriti praeceptoris innumerabiles mundos esse referenti .....

Es ist vollkommen klar, dass hier keine doxographische Quelle, sondern dieselbe Quelle, die Plutarch vorliegt, von Ammianus benützt ist: die innumerabiles mundos des Valerius M. sind bereits verändert.

---

[1]) Vgl. Petersen, Verh. d. 23. Vers. d. Phil. in Hannover (1865) 124 ff.

III. de sublimibus.

περὶ κομητῶν καὶ διαττόντων.

Amm. Marc. XXV. 10, 2 visa sunt interdiu sidera cometarum, super quorum natura ratiocinantes physici variant.

3. quidam enim eos hoc nomine ideo existimant appellari, quod tortos ignes spargunt ut crines, inunum stellis multiplicibus congregatis.

Aristoteles Meteorol. I. 6, 1: Ἀν. καὶ Δ. φασιν εἶναι τοὺς κομήτας σύμφασιν τῶν πλανήτων ἄστρων. Vgl. Alex. Aphrod. Comm. (p. 180) fol. 78 a.

Poseidon. bei Schol. Arat. Diosem. 359: ἀλλ' οὐδὲ εἷς ἐστιν, ἀλλὰ πλείονες, ... τοὺς μὲν οὖν ἄνω τῶν ἀστέρων ἔχοντες τὴν κόμην, κομήτας ἐκάλεσαν. Δημόκριτος δὲ καὶ Ἀναξαγόρας κατὰ σύλληψιν δύο πλανωμένων, ἡνίκα πλησίον ἀλλήλων γένωνται, καθάπερ ἐσόπτρων ἀντιλαμπόντων ἀλλήλοις, τοὺς κομήτας συνίστασθαι λέγουσι.

Seneca N. Q. VII. 11, 3: qui undique circa se velut comam spargunt.

Aetios S. 366. III. 2, § 2: Ἀναξαγόρας καὶ Δημόκριτος σύνοδον ἀστέρων δυεῖν ἢ καὶ πλειόνων κατὰ συναυγασμόν.

Seneca VII. 3, 1: Democritus suspicari se ait plures esse stellas quae currant.

III. 11, 4: cum ex stellis errantibus alteri se altera adplicuit, confuso in unum duarum lumine facies longioris sideris redditur.

alii eos arbitrantur ex halitu sicciore terrarum ignescere paulatim in sublimiora surgente.

Poseidon. bei Laërt. Diog. VII. 152: κομήτας τε καὶ πωγωνίας καὶ λαμπαδίας πυρὰ εἶναι ὑφεστῶτα πάχους ἀέρος εἰς τὴν αἰθερώδη τόπον ἀνενεχθέντος.

Poseidon. bei Schol. Arat. Diosem. 359: ὁ δὲ Ποσ. ἀρχὴν γενέσεως ἴσχειν φησὶ τοὺς κομήτας, ὅταν τι τοῦ ἀέρος παχυμερέστερον ἐκθλιβὲν εἰς τὸν α⟨ἰθ⟩έρα, τῇ τοῦ α⟨ἰθ⟩έρος δίνῃ ἐνδεθῇ.

Aetios S. 366. III. 2, § 3: Ἀριστοτέλης τῆς ξηρᾶς ἐκ γῆς ἀναθυμιάσεως διάπυρον σύστασιν. Vgl. Sporos bei Schol. Arat. Diosem. 359.

Seneca N. Q. VII. 4, 1: illa autem calidior sicciorque terrarum exhalatio fulmina extundit. trabes vero et faces .... hoc modo fiunt.

quidam currentes radios solis densiore nube obiecta digredi ad inferiora prohibitos, splendore infuso corpori crasso, lucem velut stellis distinctam mortali conspectu monstrare [1]).

Aetios S. 366. III. 2, § 4: Στράτων ἄστρου φῶς περιληφθὲν πυκνῷ καθάπερ ἐπὶ τῶν λαμπτήρων γίνεται.

Sedit quorundam opinioni, hanc speciem tunc apparere, cum evecta solito celsius nubes aeternorum ignium vicinitate conluceat

§ 5: Ἡρακλείδης ὁ Ποντικὸς νέφος μετάρσιον ὑπὸ μεταρσίου φωτὸς καταυγαζόμενον.

vel certe stellas esse quosdam ceteris similes, quarum ortus obitusque quibus sint temporibus praestituti, humanis mentibus ignorari.

§ 8: Διογένης ἀστέρας εἶναι τοὺς κομήτας.

Vgl. Seneca N. Q. VII. 25, 1: .... quid ergo miramur cometas, tam rarum mundi spectaculum, nondum teneri legibus certis nec initia illorum finesque notescere quorum ex ingentibus intervallis recursus est?

Plura alia de cometis apud peritos mundanae rationis sunt lecta, quae digerere nunc vetat aliorsum oratio properans.

XXV. 2, 5: nitor igneus iste, quem διάσσοντα nos appellamus... 6: scintillas quidam putant ab aetherio candentes vigore, parumque porrectius tendere sufficientes, extingui, vel certe radiorum flammas iniectas nubibus densis acri scintillare contactu, aut cum lumen aliquod cohaeserit nubi. id enim in stellae speciem figuratum decurrit quidem dum vi-

Aetios S. 367. III. 2 § 9: Ἀναξαγόρας τοὺς καλουμένους διάττοντας ἀπὸ τοῦ αἰθέρος σπινθήρων δίκην καταφέρεσθαι· διὸ καὶ παραυτίκα κατασβέννυσθαι.

§ 10: Μητρόδωρος τὴν εἰς τὰ νέφη τοῦ ἡλίου βιαίαν ἔμπτωσιν σπινθηρίζειν.

§ 11: Ξενοφάνης πάντα τὰ τοιαῦτα νεφῶν πεπυρωμένων συστήματα ἢ κινήματα.

[1]) Vgl. Keppler. De cometis libri tres. Aug. Vindelic. 1619. (Opera omnia Frankf. 1868 VII. 25): „Wann die Luft etwa an einem Ort dick wird, also dass die Sonne und die Sterne ihre Straalen nicht wohl hindurch schiessen und auff Erden leuchten können, alsdann ist es Zeit, und bringt es dieser himmlischen Luft lebhafte Natur mit sich, dass solche dicke feiste Materie gleichsam als in ein Apostem zusammengezogen und ihrer Natur nach erleuchtet und wie andere Sterne mit einer Bewegung begabt werde." Günther, Geophysik I. 77 nennt diese Anschauungen „über ihre Zeit sich erhebend!"

ribus ignium sustentatur: amplitudine vero spatiorum exinanitum in aerium solvitur corpus ad substantiam migrans, cuius adtritu incaluit nimio.

Eine Uebereinstimmung mit Aetios ist vorhanden; die Berührungspunkte mit Poseidonios am Beginne sind jedoch wol zu beachten. Noch seltsamer ist hier bei Ammianus eine vollständigere Aufzählung der Lehrmeinungen als bei Aetios. Sie weist auf eine noch weiter als Aetios zurückliegende doxographische Quelle hin.

2. περὶ βροντῶν ἀστραπῶν κεραυνῶν πρηστήρων τυφώνων.

Amm. M. XXIII. 5, 14: contra philosophi eandorem ignis sacri repente conspecti nihil significare aiebant, sed esse acrioris spiritus cursum ex aethere aliqua vi ad inferiora detrusum.

Aetios S. 368. III. 3, § 3: Μητρόδωρος ὅταν εἰς νέφος πεπηγὸς ὑπὸ πυκνότητος ἐμπέσῃ πνεῦμα, τῇ μὲν συνθραύσει τὸν κτύπον ἀποτελεῖ, τῇ δὲ πληγῇ καὶ τῷ σχισμῷ διαιγάζει, τῇ δὲ ὀξύτητι τῆς φορᾶς προσλαμβάνον τὴν ἀπὸ τοῦ ἡλίου θερμότητα κεραυνοβολεῖ, τοῦ δὲ κεραυνοῦ τὴν ἀσθένειαν εἰς πρηστήρα περιίστησιν.

Seneca N. Q. II. 18: Anaximandros ... inquit ... quid est fulmen? acrioris densiorisque spiritus cursus.

19. Anaximandros ait omnia ista sic fieri, ut ex aethere aliqua vis in inferiora descendat .... minor vis ignium fulgurationes facit, maior fulmina.

Zenon bei Laërt. Diog. VII. 153 (Chrysippos Stob. Ekl. I. p. 233) ἀστραπὴν δ' ἔξαψιν νεφῶν παρατριβομένων ἢ ῥηγνυμένων ὑπὸ πνεύματος. Vgl. [Arist.] περὶ κόσμου p. 395 a, 11.

Die wörtlichen Anklänge machen eine Herübernahme aus Seneca auf den ersten Blick sicher, da zwei Uebersetzungen nicht mit solchen gleichen Wörtern ausgestattet wären.

3. περὶ ἴριδος.

XX. 11, 26: halitus terrae calidiores et umoris spiramina

Aetios S. 372 III. 5, § 6: δεῖ γὰρ ἐπινοῆσαι τὴν ὑγρὰν ἀναθυμίασιν

conglobata in nubes, exindeque disiecta in aspergines parvas, ac radiorum fusione splendida facta supinantur volubiliter contra ipsum igneum orbem, irimque conformant ideo spatioso curvamine sinuosam quod in nostro panditur in mundo, quem sphaerae dimidiae parti rationes physicae superponunt.

νέφος μεταβάλλουσαν, εἶτα ἐκ τούτου εἰς μικρὰς ῥανίδας νοτιζούσας. ὅταν οὖν ὁ ἥλιος γένηται εἰς δυσμάς, ἀνάγκη πᾶσα ἶριν ἀντικρυς ἡλίου φαίνεσθαι.

27. Cuius species quantum mortalis oculus contuetur, prima lutea visitur, secunda flavescens vel fulva, punicea tertia, quarta purpurea, postrema caerulo concreta et viridi. 28. Haec autem mixta pulchritudine temperatur ideo, ut terrenae existimant mentes, quod prima eius pars dilutior cernitur aeri concolor circumfuso, sequens fulva, id est paulo excitatior quam lutea, punicea tertia, quod solis obnoxia claritudini pro reciprocatione spiritus fulgores eius purissimos e regione deflorat, quarta ideo purpurat, quod inter-

§ 7: καὶ ἔχει τὸ μὲν πρῶτον φοινικοῦν, τὸ δὲ δεύτερον ἀλουργὲς καὶ πορφυροῦν, τὸ δὲ τρίτον κυανοῦν καὶ πράσινον.

Arist. Met. III. 2, 6: ..... τὸ δὲ φοινικοῦν καὶ πράσινον καὶ ἁλουργὸν ... τὸ δὲ μεταξὺ τοῦ φοινικοῦ καὶ πρασίνου φαίνεται πολλάκις ξανθόν.

§ 8: μήποτε τὸ μὲν φοινικοῦν, ὅτι ἡ λαμπρότης τοῦ ἡλίου προσπεσοῦσα καὶ ἡ ἀκραιφνὴς λαμπηδὼν ἀνακλωμένη ἐρυθρὸν ποιεῖ καὶ φοινικοῦν τὸ χρῶμα. τὸ δὲ

Der Gedanke bei Metrodor in der Poseidonios-Ausführung Schol. Arat. v. 940 p. 136 Bekker ist ähnlich: ..... τὸ νέφος κυανοῦν διὰ τὴν κράσιν

micante aspergi-
num densitate, per
quas moritur radio-
rum splendor, conspi-
ciens offendit aspec-
tum flammeo propio-
rem, qui color, quanto
magis diffunditur,
conceditin caerulum
et virentem. 29. ar-
bitrantur alii tunc iri-
dis formam rebus
apparere mundanis
cum altius delatae
nubi crassae radii
solis infusi lucem in-
iecerint liquidam,
quaenonreperiens
exitum in se con-
globata nimio splen-
descit adtritu, et pro-

δεύτερον μέρος ἐπιθο-
λούμενον καὶ ἐκλυόμενον
μᾶλλον τῆς λαμπηδόνος
διὰ τὰς ῥανίδας
ἁλουργές· ἄνεσις γὰρ
τοῦ ἐρυθροῦ τοῦτο.
ἔτι δὲ μᾶλλον
ἐπιθολούμενον τὸ
δροσίζον εἰς τὸ πρά-
σινον μεταβάλλει.
§ 10: Ἀναξιμένης
ἶριν γίνεσθαι κατ'
αὐγασμὸν ἡλίου πρὸς
νέφει πυκνῷ καὶ πα-
χεῖ καὶ μέλανι παρὰ τὸ
μὴ δύνασθαι τὰς
ἀκτῖνας εἰς τὸ πέ-
ραν διακόπτειν ἐπι-
συνισταμένας αὐτῷ.

γίνεται, τὸ δὲ περιφαι-
νόμενον τῇ αὐγῇ οἰνι-
κοῦν, τὸ δὲ ὂν κάτω λευ-
κόν [1]).

Aristot. bei Areios Didym. (14. p. 454 Diels = Stob. Ekl. I. p. 241 W.) weicht ein wenig ab.

Poseidonios b. Laërt. Diog. VII. 152: ἶριν δ' εἶναι αὐγὰς ἀφ' ὑγρῶν νεφῶν ἀνακεκλασμένας ἥ, ὡς Ποσειδώνιός φη-
σιν ἐν τῇ μετεωρολο-
γικῇ, ἔμφασιν ἡλίου τμήματος ἢ σελήνης ἐν
νέφει δεδροσισμένῳ,
κοίλῳ καὶ συνεχεῖ πρὸς
φαντασίαν, ὡς ἐν κατ-
όπτρῳ φανταζομένην
κατὰ κύκλου περιφέρειαν.

Poseid. bei [Arist.] περὶ κόσμου 4. p. 395 a: ἶρις μὲν οὖν ἐστιν ἔμ-
φασις ἡλίου τμήματος ἢ σελήνης, ἐν νέφει νοτερῷ καὶ κοίλῳ καὶ συνεχεῖ πρὸς φαντασίαν ὡς ἐν κατόπτρῳ θεω-
ρουμένη κατὰ κύκλου περιφέρειαν. Vgl. Wendland Philos Schrift über die Vorsehung 79, 2.

ximo quidem albo co-
lores a sole sublimiore
decerpit, subvirides
vero a nubis simili-
tudine superiectae, ut
in mari solet usu venire,
ubi candidae sunt undae
quae litoribus inlidun-
tur, interiores sine ulla
concretione caerulae.

[1]) Vgl. Diels Doxographi 132.

30. Et quoniam indicium est permutationis aurae, ut diximus, a sudo aere nubium concitans globos, aut contra ex concreto mutans in serenam laetitiam caelum, ideo apud poetas legimus saepe Irim de caelo mitti, cum praesentium rerum verti necesse sit status, suppetunt aliae multae opiniones et variae, quas dinumerare nunc est supervacuum, narratione redire unde digressa est festinante.

Homer P 547: ἠΰτε πορφυρέην ἶριν θνητοῖσι τανύσσῃ || Ζεὺς ἐξ οὐρανόθεν, τέρας ἔμμεναι ἢ πολέμοιο || ἢ καὶ χειμῶνος δυσθάλπεος, ὅς ῥά τε ἔργων || ἀνθρώποις ἀνέπαυσεν ἐπὶ χθονί, μῆλα δὲ κήδει.

Citirt bei Platon (Theaitet p. 155D): Aetios S. 372, 9.

XX. 3, 6: Sol autem geminus ita videri existimatur si evecta solito celsius nubes, aeternorumque ignium propinquitate conlucens, orbis alterius claritudinem tamquam e speculo puriore formaverit.

Aetios S. 373. III. 5, § 11: Ἀναξαγόρας ἀνάκλασιν ἀπὸ νέφους πυκνοῦ τῆς ἡλιακῆς περιφερείας, καταντικρὺ δὲ τοῦ κατοπτρίζοντος αὐτὴν ἀστέρος διὰ παντὸς ἵστασθαι. παραπλησίως δὲ αἰτιολογεῖται τὰ κακούμενα παρήλια γινόμενα κατὰ τὸν Πόντον.

Seneca. N. Q. I. 11, 3: (parhelia .....) sunt autem imagines solis in nube spissa et vicina in modum speculi. quidam parhelion ita definiunt nubes rotunda et splendida similisque soli.

Das Spiegelgleichnis wird mit besonderer Vorliebe von Poseidonios angewendet: Diels Doxographi 231.

Dieser Abschnitt über Regenbogen und Nebensonnen ist wieder für die Quelle des Ammianus ausserordentlich wertvoll. Die Ausführungen Ammians über den Regenbogen stehen, was die Entstehung betrifft, dem Bericht bei Aetios am nächsten, werden aber, was die Farben betrifft, durch eine Einzelheit aus Aristoteles Meteorol. III. 2, 6 vermehrt, während sie in der Erklärung der Farben mit Aetios auch in Ausdrücken ganz übereinstimmen, — in jener Farbenerklä-

rung, auf die nach dem Muster Metrodors Poseidonios besonderes Gewicht gelegt haben muss. Von den übrigen Lehrmeinungen hat Ammian gerade die des Anaximenes durchaus übereinstimmend mit Aetios übernommen, also diejenige, die für des Poseidonios Theorie Bestätigung und Vorläuferin war. Doch schliesst sich hieran ein sonst nicht erhaltener Vergleich aus der Farbenlehre, der sicher nicht auf Ammians eigenem Boden gewachsen ist. Zum Schlusse des Regenbogenabschnittes finden wir so recht zum Beweise, dass eine doxographische Quelle bei Ammianus hier vorliegen muss, sogar auf diejenige Dichterstelle angespielt, die sonst durch Platons Theaitetos in die doxographischen Sammlungen gekommen ist: auf Homer P 547. Und wie in den doxographischen Berichten dem Abschnitte περὶ ἴριδος ein Anhang über die Nebensonnen wegen ähnlicher Entstehung gegeben wird, so bringt auch Ammian die Anaxagoras-Ansicht, die Poseidonios aufgenommen hat [1]), nur dass die Sache in geradezu roher Verwendung mitten in dem Capitel über Finsternisse steht!

IV. de terrestribus.

1. περὶ σεισμῶν.

I. Amm. Marcellinus XVII. 7, 9: adesse tempus existimo pauca dicere, quae de terrae pulsibus coniectura veteres conlegerunt. ad ipsius enim veritatis arcana non modo haec nostra vulgaris inscitia, sed ne sempiterna quidem lucubrationibus longis nondum exhausta physicorum iurgia penetrarunt [2]).

Aul. Gell. Noct. Att. II. 28, 2: quaenam esse causa videatur, quamobrem terrae tremores fiant, non modo his communibus sensibus opinionibusque compertum, sed ne inter physicas quidem philosophias satis constitit.

II. accidunt autem, ut opiniones aestimant, inter quas Aristoteles

[Aristot.] περὶ κόσμου 4, 27 p. 395 b (also Poseidonios):

Poseidon. bei Laërt. Diog. VII. 154: τοὺς σεισμοὺς δὲ γίνεσθαι

[1]) Vgl. Schmekel, Die Philosophie der mittleren Stoa. 284.

[2]) Aus Gellius: M. Hertz Hermes 8, 277.

aestuat et laborat, aut in cavernis minutis terrarum, quas Graece σόριγγας appellamus, impulsu crebriore aquis undabundis.

πολλάκις δὲ καὶ συγγενὲς πνεῦμα εὔκρατον ἐν γῇ παρεξωσθὲν εἰς μυχίους σήραγγας (Q: συρίγγας) αὐτῆς, ἔξεδρον γενόμενον ἐκ τῶν οἰκείων τόπων, πολλὰ μέρη συνεκράδανεν. πολλάκις δὲ πολὺ γενόμενον ἔξωθεν ἐγκατειλήθη τοῖς ταύτης κοιλώμασι, καὶ ἀποκλεισθὲν ἐξόδου μετὰ βίας αὐτὴν συνετίναξε, ζητοῦν ἔξοδον ἑαυτῷ καὶ ἀπειργάσατο πάθος τοῦτο ὃ καλεῖν εἰώθαμεν σεισμόν.

πνεύματος εἰς τὰ κοιλώματα τῆς γῆς ἐνδύοντος ἢ καθειρχθέντος καθά φησι Ποσειδώνιος ἐν τῇ ὀγδοῇ.

III. aut certe ut Anaxagoras adfirmat, ventorum vi subeuntium ima terrarum: qui cum soliditatibus concrustatis inciderint, eruptiones nullas reperientes, eas partes soli convibrant, quas subrepserint umidi [1]).

Aetios S. 379 III. 15 § 4: Ἀναξαγόρας ἀέρος ὑποδύσει τῇ μὲν πυκνότητι τῆς ἐπιφανείας προσπίπτοντος, τῷ δὲ ἔκκρισιν λαβεῖν μὴ δύνασθαι τρόμῳ τὸ περιέχον κραδαίνοντος.

Anaxag. bei Hippolyt (S. 563): σεισμοὺς δὲ γίνεσθαι τοῦ ἄνωθεν ἀέρος εἰς τὸν ὑπὸ γῆν ἐμπίπτοντος· τούτου γὰρ κινουμένου καὶ τὴν γῆν ὀχουμένην ὑπ' αὐτοῦ σαλεύεσθαι.

(Irrtümlich: Berger, Gesch. d. wissenschaftl. Erdkunde d. Gr. 1. 125, 7).

Anaxagor. bei Arist. Met. II. 7, 2: Ἀ. μὲν οὖν φησι τὸν αἰθέρα πεφυκότα φέρεσθαι ἄνω ἐμπίπτοντα δ' εἰς τὰ κάτω τῆς γῆς καὶ τὰ κοῖλα κινεῖν αὐτήν· τὰ μὲν

Anaxag. bei Seneca N. Q. VI. 9, 1: hic ipse (i. e. aer) in obvia incurrit exitum quaerens ac divellit repugnantia, donec per angusta aut nactus est

[1]) Wie dies auf Sallust Hist. II. 43 (venti per cava terrae citati, rupti aliquot montes tumulique sedere) zurückgehen soll (Gardthausen, Coniect. Ammian. Kiel 1869, 36 und VI. SB. d. Jhrb. f. cl. Phil. 549), ist unverständlich.

γὰρ ἄνω συναληλίφθαι διὰ τοὺς ὄμβρους κτἕ.

viam exeundi ad coelum aut vi aut iniuria fecit.

IV. unde plerumque observatur terra tremente ventorum apud nos spiramina nulla sentiri, quod in ultimis eius secessibus occupantur.

Arist. Meteor. II. 8, 22: .... πρὸ τῶν ὀρθρίων σεισμῶν ἐνίοτε νηνεμίαν .... 24: τὴν μὲν γὰρ νηνεμίαν ἀναγκαῖον .... οἷον μεταρροίας ἔσω γινομένης τοῦ πνεύματος.

Aristoteles bei Ar. Didym. S. 453, 17 (Stob. Ekl. I. 36) ὅθεν καὶ νηνεμίας οὔσης ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ γίνεσθαι τοὺς σεισμοὺς τῆς τῶν ἀνέμων ὁρμῆς ἔσω τραπείσης.

V. 12. Anaximander ait crescentem nimia aestuum siccitate aut post madores imbrium terram rimas pandere grandiores, quas penetrat supernus aer violentus et nimius, ac per eas vehementi spiritu quassatam cieri propriis sedibus.

Aetios S. 379 III. 15, § 3: Ἀναξιμένης ξηρότητα καὶ ὑγρότητα τῆς γῆς αἰτίαν τῶν σεισμῶν, ὧν τὴν μὲν αὐχμοὶ γεννῶσι, τὴν δὲ ἐπομβρίαι.

Anaximenes bei Seneca N. Q. VI. 10, 1: A. terram ipsam ait sibi esse causam motus nec extrinsecus incurrere, quod illam impellat, sed intra ipsam et ex ipsa. quas autem humor resolverit aut ignis exederit aut spiritus violentia excusserit.

Arist. Meteorol. II, 7, 6: Ἀ. δέ φησι βρεχομένην τὴν γῆν καὶ ξεραινομένην ῥήγνυσθαι, καὶ ὑπὸ τούτων τῶν ἀπορρηγνυμένων κολωνῶν ἐμπιπτόντων σείεσθαι. διὸ καὶ γίνεσθαι τοὺς σεισμοὺς ἔν τε τοῖς αὐχμοῖς καὶ πάλιν ἐν ταῖς ὑπερομβρίαις.

VI. qua de causa terrores huius modi vaporatis temporibus aut nimia aquarum caelestium superfusione contingunt ideoque Neptunum umentis substantiae potestatem Ennosigaeon et *Enos*ichthona poe-

Kallisthenes bei Seneca N. Q. VI. 23, 4: ideo frequentissime mari adposita vexantur et inde Neptuno haec adsignata est maris movendi potentia.

Seneca fügt hinzu: quisquis primas literas

tae veteres et theologi nuncuparunt.

Sisichthona Hdschr.

Graecas didicit scit illum Homerum Ἐνοσίχθονα vocari.

Ἐννοσίγαιος: Il. N, 43 Od. ι, 518.

Ἐνοσίχθων: Il. H, 445; Θ, 208 u. ö.

VII. fiunt autem terrarum motus modis quattuor. aut enim brasmatiae sunt, qui humum intus suscitantes sursum propellunt inmanissimas moles, ut in Asia Delos emersit et Hiera et Anaphe et Rhodus, Ophiusa et Pelagia prioribus saeculis dictitata, aureo quondam imbri perfusa, et Eleusina in Boeotia et apud Tyrrenos † Vulcanus insulaeque plures; aut climatiae qui limes ruentes et obliqui urbes aedificia montesque conplanant;

Aristot. bei Ar. Didym. S. 453, 11: Ἀρ. φησὶ σεισμοὺς γίνεσθαι καὶ μυκήματα καὶ χάσματα τῆς ξηρᾶς ἀναθυμιάσεως εἰς τὰς ἀραιότητας κατὰ τῆς γῆς ῥυείσης καὶ κατὰ τὰς ἀθρόας ἐμπτώσεις τρόμους καὶ βρασμοὺς περὶ αὐτὴν ἀπεργαζομένης.

Die Beispiele von Delos, Anaphe, Rhodos bei Theophrast (Philon π. ἀφθ. κόσμ. 23, p. 510. Diels 486).

Delos: Plin. h. n. IV. 22. Hiera: Plin. n. h. II. 89 IV. 23. Anaphe: Konon narr. 49. Apoll. Rhod. IV. 1710 ff. Rhodos: Pindar Olymp. VII. 100 ff. Ophiusa: Strabon XIV. 2, 7 p. 653. Plin. n. h. V. 31. Eleusina unbekannt. In Vulcanus steckt eine alte Nachricht, aber der Name ist schwerlich richtig.

Poseid. bei Laërt. Diog. VII. 154. εἶναι δ' αὐτῶν τοὺς μὲν σεισματίας, τοὺς δὲ χασματίας, τοὺς δὲ κλιματίας, τοὺς δὲ βρασματίας.

VIII. aut chasmatiae, qui grandiore motu patefactis subito voratrinis terrarum partes absorbent, ut in Atlantico mari Europaeo orbe spatiosior insula et in Cri-

Atlantis: Platon Timaios 24E: ἅμα Λιβύης καὶ Ἀσίας μείζων. Plin. n. h. II. 90: in totum abstulit terras primum omnium ubi Atlanticum mare est, si Platoni credimus, immenso spatio. Theophrast bei Philon π. ἀφθ. κόσμ. 26. (Diels

saeo sinu Helice et Bura et in Ciminia Italiae parte oppidum Saccumum [1]) ad Erebi profundos hiatus abactae aeternis tenebris occultantur.

490, 5); ebenda Helike und Bura. Die letzteren bei Kallisthenes: Seneca N. Q. VI. 23, 3.

Sotion 42 (Physici et medici Gr. minores ed. Ideler I. 188): Ἐν Ἰταλίᾳ λίμνη Σάκατος καλουμένη· ἧς ὅταν τὸ ὕδωρ διαυγὲς γένηται, καταφαίνονται ἐν τῷ βυθῷ θεμέλιοι πολλοὶ καὶ ναοί, καὶ πλῆθος ἀνδριάντων. φασὶ δὲ οἱ ἐπιχώριοι, πόλιν ποτὲ οὖσαν καταποθῆναι, τὸ δ' αὐτὸ λέγεται καὶ περὶ τοῦ Κιμίνου λάκκου ἐν Ἰταλίᾳ ὡς πόλεως πρότερον οὔσης καὶ αἰφνιδίως καταποθείσης.

Serv. V. Aeneis VII. 697 erzählt die Entstehung des ciminischen Sees durch einen Schlag der Keule des Herakles.

IX. 14: inter haec tria genera terrae motuum mycematiae sonitu audiuntur minaci cum dissolutis elementa compagibus ultro adsiliunt vel relabuntur concidentibus terris. Tunc enim necesse est velut taurinis reboare mugitibus fragores fremitusque terrenos.

Arist. Meteorol. II. 8, 38: ὅταν δ' ἔλαττον ᾖ ἢ ὥστε κινῆσαι τὴν γῆν διὰ λεπτότητα, διὰ μὲν τὸ ῥᾳδίως διηθεῖσθαι οὐ δύναται κινεῖν, διὰ δὲ τὸ προσπίπτειν στερεοῖς ὄγκοις καὶ κοίλοις καὶ παντοδαποῖς σχήμασι παντοδαπὰς ἀφίησι φωνάς, ὥστ' ἐνίοτε δοκεῖν ὅπερ λέγουσιν οἱ τερατολογοῦντες, μυκᾶσθαι τὴν γῆν.

Seneca N. Q. VI 13, 4: ideoque antequam terra moveatur, solet mugitus audiri ventis in abdito tumultuantibus.

[Aristot.] περὶ κόσμου 4, p. 396 a: γίνονται δὲ καὶ μυκητίαι σεισμοί, σείοντες τὴν γῆν μετὰ βρόμου.

---

[1]) Amm. hat hier zwei Geschichten in eine zusammengeworfen. So vermutete auch A. v. Hoff, Geschichte der durch Ueberlieferung nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche. Gotha 1822. II. 330.

Dieser Abschnitt ist ausserordentlich lehrreich. Von Amm. eingeleitet (I.) durch eine Erinnerung aus Aulus Gellius, bringt er zuerst eine Ursache, die Poseidonios angegeben hat (eingeschlossene Luft), verändert (eingeschlossenes Wasser), aber mit Ausdrücken, wie sie bei Ps.-Arist. περὶ κόσμου gebraucht werden (II.), und geht hierauf durchaus doxographisch vor. Die Ansicht des Anaxagoras (III.) wird ganz so wie bei Aetios gebracht, hierauf die Windstille bei den Erdbeben wie bei Aristoteles und Areios Didymos betont (IV.); die sonst Anaximenes zugeschriebene Einsturztheorie wird Anaximandros zugeschrieben (V.), aber genau wie bei Aetios gebracht. Die neptunische Theorie klingt an Plinius an (VI.). Die Einteilung der Erdbeben (VII. VIII.) ist die der Stoa bei Laërt. Diog., nur dass Amm. noch grösseren Wert auf die μοχηίαι zu legen scheint, als der Verfasser der Schrift περὶ κόσμου (IX.) Altes Gut findet sich hier in den Beispielen; zu einem Beispiel († Vulcanus eine Stadt in Etrurien) haben wir keine Parallele, zu einem andern nur bei Sotion! Die scheinbare Uebereinstimmung mit Seneca (mugitibus — mugitus) hat ihre Erklärung in dem μυκᾶσθαι bei Arist. Meteorol. II. 8, 38.

Gerade dieser Abschnitt erweist es als unmöglich, dass Ammianus hier mit seinem „Zettelkasten" gearbeitet und aus grösseren Werken gerade diese doxographischen Nachrichten so herausgeschält hat, dass er selbst etwa dadurch zum Doxographen wurde. Es liegt ihm eben eine doxographische Quelle vor, die, reichhaltiger als Aetios, stoisch gefärbt, auch älter als Aetios sein muss.

2. περὶ Νείλου ἀναβάσεως [1]).

XXII. 15, 4: origines fontium Nili, ut mihi quidem videri solet, sicut adhuc factum est, posterae quoque ignorabunt aetates. verum quoniam fabulantes poetae variantesque geographi in diversa latentem notitiam scin-

[1]) Vgl. Diels, Seneca und Lucan. Abh. d. B. Akad. 1885. III. 17. A. Bauer, Antike Ansichten über das jährl. Steigen des Nil (Hist. Unters. A. Schäfer gewidmet). S. 82.

dunt, opiniones eorum veritati confines, ut arbitror, expediam paucis. 5. adfirmant aliqui physicorum in subiectis septentrioni spatiis, cum hiemes frigidae cuncta constringunt, magnitudines nivium congelascere, easque postea vi flagrantis sideris resolutas, fluxis umoribus nubes efficere gravidas, quae in meridianam plagam etesiis flantibus pulsae, expressaeque tepore nimio incrementa ubertim suggerere Nilo creduntur.

Aetios S. 385. IV. § 4: Δημόκριτος τῆς χιόνος τῆς ἐν τοῖς πρὸς ἄρκτον μέρεσιν ὑπὸ θηρινὰς τροπὰς ἀναλυομένης καὶ διαχεομένης νέφη μὲν ἐκ τῶν ἀτμῶν πιλοῦσθαι. τούτων δὲ συνελαυνομένων πρὸς μεσημβρίαν καὶ τὴν Αἴγυπτον ὑπὸ τῶν ἐτησίων ἀνέμων ἀποτελεῖσθαι ῥαγδαίους ὄμβρους, ὑφ' ὧν ἀναπίμπλασθαι τάς τε λίμνας καὶ τὸν Νεῖλον ποταμόν.

Anonym. Florent. post Athen. Deipnos. libr. II.: Δ. δὲ λέγει περὶ τὰς χειμερινὰς τροπὰς τοὺς περὶ τὰς ἄρκτους τόπους χιονίζεσθαι· περὶ τροπὰς δὲ θερινὰς μεταστάντος τοῦ ἡλίου τηκομένης τῆς χιόνος καὶ ἀνατμιζομένης ὑπὸ τῆς τήξεως νέφη γίνεσθαι, διὰ τὸ τοὺς ἐτησίας ὑπολαμβάνοντας φέρειν πρὸς μεσημβρίαν. συνωθουμένων δὲ τῶν νεφῶν ἐπὶ τὴν Αἰθιοπίαν καὶ τὴν Λιβύην ὄμβρον γίνεσθαι πολύν, ὃν καταῤῥέοντα πληροῦν τὸν Νεῖλον.

Daraus wol Euripides Helena 1 (vgl. Berger, Gesch. d. wissensch. Erdk. d. Griechen I. 119 ff.).

Diod. I. 39: Δημόκριτος δ' ὁ Ἀβδηρίτης φησὶν οὐ τὸν περὶ μεσημβρίαν τόπον χιονίζεσθαι, καθάπερ εἴρηκεν Εὐριπίδης καὶ Ἀναξαγόρας, ἀλλὰ τὸν περὶ τὰς ἄρκτους, καὶ τοῦτο ἐμφανὲς εἶναι πᾶσι. τὸ δὲ πλῆθος τῆς σωρευομένης χιόνος ἐν τοῖς βορείοις μέρεσι περὶ μὲν τὰς τροπὰς μένειν πεπηγός, ἐν δὲ τῷ θέρει διαλυομένων ὑπὸ τῆς θερμασίας τῶν πάγων πολλὴν τηκεδόνα γίνεσθαι καὶ διὰ τοῦτο πολλὰ γεννᾶσθαι καὶ παχέα νέφη περὶ τοὺς μετεωροτέρους τῶν τόπων, δαψιλοῦς τῆς ἀναθυμιάσεως πρὸς τὸ ὕψος αἰρομένης. ταῦτα δ' ὑπὸ τῶν ἐτησίων ἐλαύνεσθαι, μέχρι ἂν

ὅτου προσπέσῃ τοῖς μεγίστοις ὄρεσι τῶν κατὰ τὴν οἰκουμένην, ἃ φησιν εἶναι περὶ τὴν Αἰθιοπίαν· ἔπειτα πρὸς τούτοις οὖσιν ὑψηλοῖς βιαίως θραυόμενα παμμεγέθεις ὄμβρους γεννᾶν, ἐξ ὧν πληροῦσθαι τὸν ποταμὸν μάλιστα κατὰ τὴν τῶν ἐτησίων ὥραν.

6. ex Aethiopicis imbribus, qui abundantes in tractibus illis per aestus torridos cadere memorantur, exundationes eius erigi anni temporibus adserunt alii praestitutis: quod utrumque dissonare videtur a veritate. imbres enim apud Aethiopas aut numquam aut per intervalla temporum longa cadere memorantur.

Aetios S. 386 IV. 1, § 7: Εὔδοξος τοὺς ἱερεῖς φησι λέγειν τὰ ὄμβρια τῶν ὑδάτων κατὰ τὴν ἀντιπερίστασιν τῶν ὡρῶν· ὅταν γὰρ ἡμῖν ᾖ θέρος τοῖς ὑπὸ τὸν θερινὸν τροπικὸν οἰκοῦσι, τότε τοῖς ὑπὸ τὸν χειμερινὸν τροπικὸν ἀντοίκοις χειμών ἐστιν, ἐξ ὧν τὸ πλημμῦρον ὕδωρ καταῤῥήγνυται.

Arist. Met. I. 12, 19: γίνεται δὲ καὶ περὶ τὴν Ἀραβίαν καὶ Αἰθιοπίαν τοῦ θέρους τὰ ὕδατα καὶ οὐ τοῦ χειμῶνος καὶ ταῦτα βαγδαΐα, καὶ τῆς αὐτῆς ἡμέρας πολλάκις.

Aristoteles (liber de inundacione Nili bei Rose Aristot. pseudep. 639, 132): videntur enim aquae factae per tempora haec a caue usque ad arctarum multae et abundanter. Aus Aristoteles (vgl. Diels Doxogr. Proll. 229) Agatharchides (fg. 15 M.) bei Diodor I. 41: φησὶ γὰρ κατ' ἐνιαυτὸν ἐν τοῖς κατὰ τὴν Αἰθιοπίαν ὄρεσι γίνεσθαι συνεχεῖς ὄμβρους ἀπὸ θερινῶν τροπῶν μέχρι τῆς μετοπωρινῆς ἰσημερίας· εὐλόγως οὖν τὸν Νεῖλον ἐν μὲν τῷ χειμῶνι συστέλλεσθαι, τὴν κατὰ φύσιν ἔχοντα ῥύσιν ἀπὸ μόνων τῶν πηγῶν, κατὰ δὲ τὸ θέρος διὰ τοὺς ἐκχεομένους ὄμβρους λαμβάνειν τὴν αὔξησιν. εἰ δὲ τοῖς παρ' ἡμῖν γινομένοις ἐναντίαν ἔχει τὰ λεγόμενα φύσιν, οὐ διὰ τοῦτ' ἀπιστητέον.

Strabon XVII. 1, 5 p. 789: οἱ μὲν οὖν ἀρχαῖοι στοχασμῷ τὸ πλέον, οἱ δ' ὕστερον αὐτόπται γενηθέντες ἤσθοντο ὑπὸ ὄμβρων θερινῶν πληροῦμενον τὸν Νεῖλον, τῆς Αἰθιοπίας τῆς ἄνω κλυζομένης. Vgl. II. p. 98.

Arist. de inund. Nili 638, 130 Rose: hanc causam dicendum, propter quod iam non problema videtur esse, in sensum enim venit, quemadmodum per se videntes facti a visis.

Ebenso Poseidon. bei Kleomed. cycl. theor. p. I. 41 Bake: ἐπεὶ καὶ περὶ τὴν Αἰθιοπίαν ὄμβροι συνεχεῖς καταφέρεσθαι ἱστοροῦνται περὶ τὸ θέρος καὶ μάλιστα τὴν ἀκμὴν αὐτοῦ, ἀφ' ὧν καὶ ὁ Νεῖλος πληθύνειν τοῦ θέρους ὑπονοεῖται.

Ob hier Poseidonios aus Aristoteles (Diels Doxogr. 229) oder aus Agatharchides, den er erweislich in diesen Partien benützt hat (Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II. 305 ff. Leopoldi, de Agatharchide Cnidio Diss. Rostock 1892. 31 ff.), geschöpft hat, lässt sich kaum entscheiden.

Amm. M. XXII. 15, 7. opinio est celebrior alia, quod spirantibus prodromis, perque dies quadraginta et quinque etesiarum continuis flatibus repellentibus eius meatum, velocitate cohibita, superfusis fluctibus intumescit: et reluctante spiritu controverso adulescens in maius, hinc vi reverberante ventorum, inde urgente cursu venarum perennium, progrediens in sublime tegit omnia, et humo suppressa per supina camporum speciem exhibet maris.

Aetios S. 384 IV. 1, § 1: Θαλῆς τοὺς ἐτησίας ἀνέμους οἴεται τῇ Αἰγύπτῳ ἀντιπροσώπους ἐπαίρειν τοῦ Νείλου τὸν ὄγκον διὰ τὸ τὰς ἐκροὰς αὐτοῦ τῇ παροιδήσει τοῦ ἀντιπαρήκοντος πελάγους ἀνακόπτεσθαι.

Diodor I. 38, 2: Θαλῆς μὲν οὖν, εἷς τῶν ἑπτὰ σοφῶν ὀνομαζόμενος, φησὶ τοὺς ἐτησίας ἀντιπνέοντας ταῖς ἐκβολαῖς τοῦ ποταμοῦ κωλύειν εἰς θάλατταν προχεῖσθαι τὸ ῥεῦμα, καὶ διὰ τοῦτ' αὐτὸν πληρούμενον ἐπικλύζειν ταπεινὴν οὖσαν καὶ πεδιάδα τὸν Αἴγυπτον.

Laërt. Diog. I. 1, 57: (Θαλῆς) τὸν Νεῖλον εἶπε πληθύνειν ἀνακοπτομένων τῶν ῥευμάτων ὑπὸ τῶν ἐτησίων ἐναντίων ὄντων.

Herodot II. 20: . . . τοὺς ἐτησίας ἀνέμους εἶναι αἰτίους πληθύειν τὸν ποταμόν, κωλύοντας ἐς θάλασσαν ἐκρέειν τὸν Νεῖλον.

Aristot. l. de inund. Nili 633, 20 Rose: Tales ... a ventis annualibus repulsum inquit fluvium inundare.	
Seneca N. Q. IV. 2, 21: Si Thaleti credis, etesiae descendenti Nilo resistunt et cursus eius acto contra ostia mari sustinent: ita reverberatus in se recurrit nec crescit, sed exitu prohibitus resistit et quacumque mox potuit inconcessus (in concessa: Diels) erumpit. Vgl. Lucan. 239 ff.	Daraus vielleicht Plin. n. h. V. 55: causas huius incrementi varias prodidere, sed maxume probabilis etesiarum eo tempore ex adverso flantium repercussum ultra in ora acto mari ....

Die alten Ansichten über die Ursachen der Nilüberschwemmung, die schon im Zeitalter Strabons längst nicht mehr durch graue Theorie, sondern durch Erfahrung erklärt werden konnte, werden durch Ammianus unvollständig wiedergegeben. Aus der Fülle der Nachrichten wählt er nur 3: die des Demokritos, die des Eudoxos und Aristoteles, die des Thales. Indem er sich gegen die zweite so scharf wendet, weil sie eben auch die Ansicht des ihm vorliegenden doxographischen Sammelwerkes gewesen sein wird, entscheidet er sich für die Vermutung des Thales, die er mit einem wörtlichen Anklang an Seneca bringt (reverberante-reverberatus) [1]). Allein hier ist die gleiche Uebersetzung des griechischen ἀναχόπτεσθαι tatsächlich unabhängig möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass die doxographische Quelle des Ammianus dem Poseidonios, der thatsächlich die zweite Ansicht sich zu eigen gemacht hat, nahe steht, ist durch diesen Abschnitt gegeben.

V. de anima.

1. περὶ μαντικῆς.

Amm. Marc. XXI. 1, 7: Et quoniam erudito	Comm. Bern. Luc. IX. 578 (S. 305 Use-

[1]) Ein solcher würde übrigens gegen die sachliche Entlehnung aus einem andern Werke wenig beweisen, vgl. Hertz Hermes 8, 279, 285. Mommsen Hermes 16, 630.

et studioso cognitionum omnium principi malivoli praenoscendi futura pravas artes adsignant, advertendum est breviter, unde sapienti viro hoc quoque accidere poterit doctrinae genus haud leve.

8. elementorum omnium spiritus, utpote perennium corporum praesentiendi motu semper et ubique vigens, ex his, quae per disciplinas varias adfectamus, participat nobiscum munera divinandi: et substantiales potestates ritu diverso placatae, velut ex perpetuis fontium venis, vaticina mortalitati suppeditant verba, quibus numen praeesse dicitur Themidis, quam ex eo quod fixa fatali lege decreta praescire facit in posterum, quae τεθειμένα sermo Graecus appellat, ita cognominatam in cubili solioque Jovis vigoris vivifici theologi veteres conlocarunt.

Aetios S. 323 I. 28, § 3: Χρύσιππος δύναμιν πνευματικὴν τὴν οὐσίαν τῆς εἱμαρμένης, τάξει τοῦ παντὸς διοικητικήν.

9. auguria et auspicia non volucrum arbitrio futura nescientium conliguntur — nec enim hoc vel insipiens quisquam dicet

Seneca N. Q. II. 32: sed non a deo pennae avium reguntur nec pecudum viscera sub ipsa securi formantur.

ner): ait enim Posidonius Stoicus: θεός ἐστι πνεῦμα νοερὸν διῆκον δι' ἁπάσης οὐσίας. „deus est spiritus rationalis per omnem diffusus materiam." Cicero de div. II. 15, 35: Chrysippi, Antipatri, Posidonii, qui istuc quidem dicunt, quod est dictum a te, ad hostiam deligendam ducem esse vim quandam sentientem atque divinam quae toto confusa mundo sit (= I. 52, 118).

Cic. de div. I. 30, 64: altero quod plenus aër sit immortalium animarum, in quibus tanquam insignitae notae veritatis appareant.

— sed volatus avium dirigit deus, ut rostrum sonans aut praetervolans pinna turbido meatu vel leni futura praemonstret. amat enim benignitas numinis, seu quod merentur homines seu quod tangitur eorum adfectione, his quoque artibus prodere quae impendent.

XXI. 1, 10: extis itidem pecudum attenti fatidicis in species converti suetis innumeras, accidentia sciunt. cuius disciplinae Tages nomine quidam monstrator est, ut fabulantur, in Etruriae partibus emersisse subito visus e terra.

11. aperiunt tunc quoque ventura cum aestuant hominum corda sed locuntur divina. sol enim, ut aiunt physici, mens mundi, nostras mentes ex sese velut scintillas diffunditans cum eas incenderit vehementius, futuri conscias reddit. unde Sibyllae crebro se dicunt ardere torrente vi magna flammarum. multa significant super his crepitus vocum et occurrentia signa, tonitrua quin

Aetios S. 332. II. 4, § 16: Κλεάνθης ὁ Στωικὸς ἐν ἡλίῳ ἔφησεν εἶναι τὸ ἡγεμονικὸν τοῦ κόσμου.

Areios Didym. fg. 29 Diels S. 465: ἡγεμονικὸν δὲ τοῦ κόσμου Κλεάνθει μὲν ἤρεσε τὸν ἥλιον εἶναι διὰ τὸ μέγιστον τῶν ἄστρων ὑπάρχειν καὶ πλεῖστα συμβάλλεσθαι πρὸς τὴν τῶν ὅλων διοίκησιν. Vgl. Epiphanios bei Diels S. 592.

Aetios S. 302, I. 7, § 17: Διογένης καὶ Κλεάνθης καὶ Οἰνοπί-

Cic. de div. II. 23, 50: Tages quidam dicitur in agro Tarquiniensi, cum terra araretur .... extitisse repente et eum adfatus esse qui arabat .... omnem autem orationem fuisse eam, qua haruspicinae disciplina contineretur.

Aetios S. 303. I. 7, § 23 Ζήνων ὁ Στωικὸς νοῦν κόσμου πόρευσιν. Vgl. S. 306. I. 7, § 33: πῦρ τεχνικόν.

Aetios S. 302. I. 7, § 19: Ποσειδώνιος πνεῦμα νοερὸν καὶ πυρώδες οὐκ ἔχον μὲν μορφὴν μεταβάλλων δὲ εἰς ὃ βούλεται καὶ συνεξομοιούμενον πᾶσιν.

Vgl. Plut. π. κοιν. ἐνν. 46, 2 (1084 E): γεγονέναι δὲ καὶ τὸν ἥλιον ἔμψυχον λέγουσι, τοῦ ὑγροῦ μεταβάλλοντος εἰς πῦρ νοερόν.

etiam et fulgura et fulmina itidemque siderum sulci.

δης τὴν τοῦ κόσμου ψυχήν.

Panaitios fg. 34 Fowler (Cic. Tusc. I. 18, 42): is autem animus .... ex inflammata anima constat... Comm. Bern. Luc. IX., 9 (p. 291, Usener): animos philosophi tradunt divino igne constare.

Laërt. Diog. VII. 157: Ζήνων ὁ Κιττιεὺς καὶ Ἀντίπατρος ἐν τοῖς περὶ ψυχῆς, καὶ Ποσειδώνιος, πνεῦμα ἔνθερμον εἶναι τὴν ψυχήν.

Plin. nat. hist. II. 12: eorum (siderum errantium) melius sol fertur amplissima magnitudine ac potestate .... hunc esse mundi totius animum ac planius mentem, hunc principale naturae regimen, ac numen credere decet opera eius aestumantis.

12. Somniorum autem rata fides et indubitabilis foret, ni ratiocinantes coniectura fallerentur. interdumque, ut Aristoteles adfirmat, tum fixa sunt et stabilia, cum animantis altius quiescentis ocularis pupilla neutrubi inclinata rectissime cernit.

XVIII. 3, 8: ne sit hoc mirum, homines profutura discernere non numquam et nocentia quorum mentes cognatas caelestibus arbitramur, animalia ratione carentia salutem suam interdum alto tueri silentio solent, ut exemplum est hoc perquam notum.

Arrian Epiktet I. 14, (Schenkl 50, 19): ἀλλ' αἱ ψυχαὶ μὲν οὕτως εἰσὶν ἐνδεδεμέναι καὶ συναφεῖς τῷ θεῷ ἅτε αὐτοῦ μόρια οὖσαι καὶ ἀποσπάσματα.

Poseidon. bei Cicero de div. I. 30, 64: tribus modis censet (P.) deorum appulsu homines somniari, uno quod provideat animus ipse per sese quippe qui deorum cognatione teneatur. Vgl. II. 11, 26: duo enim genera divinandi esse dicebas.. naturale quod animus arriperet aut exciperet extrinsecus ex divinitate, unde omnes ani-

XXIX. 1, 31: numine praescitionum auctore.

mos haustos aut acceptos aut liberatos haberemus.

Der Abschnitt über die Mantik ist von grosser Wichtigkeit. Die Sonne als Weltseele, die unseren Seelen die Glut mittheilt, zeigt unverkennbar den stoischen Ursprung; die Lehre geht auf Kleanthes zurück und ist Plinius durch Poseidonios vermittelt [1]). Der Geist, der durch das All verbreitet ist, lebt auch in den Menschen, denen er die Verwandtschaft mit den Göttern verbürgt. Er entzündet den urverwandten Stoff und lässt ihn in dieser Glut das ewig Vorherbestimmte schauen. So fügt sich die Stelle bei Ammianus in einer Reinheit in die Lehre der mittleren Stoa ein, die ganz überraschend ist. Altes stoisches Gut hat sich somit wiedergefunden.

2. Πῶς ὄνειροι γίνονται.

Amm. Marc. XIV. 11, 18: solutus enim corporis nexibus animus semper vigens motibus indefessis et cogitationibus subiectus et curis, quae mortalium sollicitant mentes, colligit visa nocturna, quas φαντασίας nos appellamus.

Corporum vinculis Cic. Somn. Scip. 14. Tusc. I. 74. Vgl. Seneca ep. 24, 17.

Cic. de div. I. 17, 63: cum ergo est somno revocatus animus societate et a contagione corporis, tum meminit praeteritorum, praesentia cernit, futura providet; iacet enim corpus dormientis et mortui, viget autem et vivit animus.

I. 115: viget animus in somnis liber ab sensibus omnique impeditione curarum.

II. 10, 26: illud autem naturale aut concitatione mentis edi et quasi fundi videbatur aut animo per somnum sensibus et curis vacuo provideri.

Die Auffassung der φαντασίαι ist vollkommen verschieden von der bei Chrysippos (Aetios S. 401. IV. 12, § 1 Laërt. Diog. VII. 50); man würde vielmehr τὰς τῶν εἰδώλων παραστάσεις (Aetios S. 416 V.

[1]) Ebenso wie dies bei Sextos Empeirikos adv. dogm. III. 71 der Fall: noch nicht sicher erwiesen bei Hirzel Untersuch. zu Ciceros phil. Schriften II. 140, 1, vollkommen klargestellt bei Schmekel Die Philos. d. mittl. Stoa 135.

2, § 1) oder ähnliches erwarten. Aber belehrend ist hier, wie ohneweiters bei Ammianus die Cicero-Erinnerung (liber ab sensibus omnique impeditione curarum) zum Gegenteil verwertet wird (subiectus et curis).

3. Περὶ ὑγείας καὶ νόσου καὶ γήρως.

Amm. Marc. XXVII. 4, 14: constat autem, ut vulgavere rumores adsidui, omnes paene agrestes, qui per regiones praedictas montium circumcolunt altitudines, salubritate virium et praerogativa quadam vitae longius propagandae nos anteire, idque inde contingere arbitrantur, quod conluvione ciborum abstinent ..... calidis et perenni viriditate roris asperginibus gelidis corpora constringente, aurae purioris dulcedine potiuntur, radiosque solis suapte natura vitales primi omnium sentiunt nullis adhuc maculis rerum humanarum infectos.

Asklepiades bei Aetios S. 444. V. 30, § 6: τὰ δὲ ὑπὸ τῶν ἄρκτων (erg. σώματα) πυκνά, διὰ τοῦτο καὶ πολυχρόνια. Vgl. Wendland a. a. O. S. 81 Anm. 4. v. Scala Stud. des Polyb. I. 204, woraus klar wird, dass die Betonung der Atmosphäre von Panaitios und Poseidonios stammt.

XIX. 4, 2. Nimietatem frigoris aut caloris vel umoris vel siccitatis pestilentias gignere philosophi et illustres medici tradiderunt. unde accolentes loca palustria vel humecta tusses et oculares casus et similia perferunt, contra confines calores tepore febrium arescunt.

5. Aliis placet auras, ut solent, aquasque vitiatas faetore cadaverum vel similibus salubritatis violare maximam partem, vel certe aeris permutationem subitam aegritudines parere leviores. 6. adfirmant etiam aliqui terrarum halitu densiore crassatum aera emittendis corporis spiraminibus resistentem necare non nullos, qua causa animalia praeter homines cetera iugiter prona Homero auctore et experimentis deinceps multis, cum talis incesserit labes, ante novimus interire. 7. et prima species luis pandemus adpellatur, quae efficit in aridioribus locis agentes caloribus crebris interpellari, secunda epidemus quae tempore ingruens acies hebetat luminum et concitat periculosos tumores, tertia loemodes, quae itidem temporaria est sed volucri velocitate letabilis.

Wir können wol vermuten, dass diese gesammte Einteilung aus doxographischen Abschnitte περὶ ὑγείας νόσου γήρως stammt, obwol Parallelstellen hiezu nicht zur Verfügung stehen.

Zum Schlusse sei noch ein ausserhalb der doxographischen Gliederung liegendes Moment hervorgehoben, da es auf die starke stoische Färbung der Weltanschauung Ammians Licht wirft.

Amm. M. XXV. 4:	Laërt. Diog. VII. 1. 92:	Hippolyt. Philosoph.
Cum enim sint, ut sapientes definiunt, virtutes quatuor praecipue: Temperantia, Prudentia, Justitia, Fortitudo, eisque accidentes extrinsecus aliae, scientia rei militaris, autoritas, felicitas atque liberalitas (intento studio coluit omnes ut singulas).	τῶν δ' ἀρετῶν τὰς μὲν πρώτας, τὰς δὲ ταύταις ὑποτεταγμένας. πρώτας μὲν τάςδε, φρόνησιν, ἀνδρείαν, δικαιοσύνην, σωφροσύνην. Vgl. 102. Plut. II. στωικ. ἐναντ. 7, 1. (p. 1034 C.).	19, 16 (Diels Dox. 569, 6): οἷον τέσσαράς φησιν εἶναι ἀρετάς, φρόνησιν, σωφροσύνην, δικαιοσύνην, ἀνδρείαν (Vgl. ebenda 20, 5 Diels 570, 30).

Die gewöhnliche Erklärung (Michael De Ammiani Marcellini studiis Ciceronianis. Diss. Breslau 1874, 12) führt diese Stelle auf eine Zusammenschweissung von Cicero de off. I. 5, 14 mit Cic. de imp. Cn. Pomp. 10, 24 zurück. Aber dort stehen die Tugenden nur umschrieben angeführt und hier ist virtus statt liberalitas genannt. Und seltsam, dass ein tieferer stoischer Zusammenhang in diesen scheinbar so willkürlich zusammengeworfenen Dingen steckt, ja dass echt stoisch die virtutes accidentes (also griechisch doch ἐπιγεννήματα Laërt. Diog. VII. 94) [1]) durch intento studio erworben werden können: man sehe nur die officia media an, die man sich nicht blos durch ingenii bonitate, sondern auch durch progressione discendi verschaffen kann (Cicero de off. III. 14. Stob. Ekl. II. p. 110 ἐκ τῆς ἀσκήσεως). Und die virtutes accidentes selbst hängen zum Teil mit den grossen Tugenden, den κατορθώματα zusammen, die liberalitas mit der justitia (Cic. de off. I. 7, 20 vgl. 14, 42 ff.), die scientia militaris mit der ἀνδρεία: es sind die simulacra virtutis, die ins Leben treten (Cic. de off. I. 46).

Die Einteilung in die vorzüglichen Tugenden (ἀρετὰς τελείας) und in die accidentes extrinsecus ist also doch dieselbe, wie τὰ μὲν περὶ ψυχήν und τὰ δ' ἐκτός (Laërt. Diog. VII. 95).

[1]) Schmekel, Die Philosophie der mittleren Stoa 272.

Es kann somit kein Zweifel sein, dass eine specifisch stoische Anschauung περὶ ἀρετῆς Ammianus zu diesem Auslaufe veranlasst hat.

Eine Anzahl kleiner Züge liesse sich noch anführen, die die stoische Beeinflussung Ammians erweisen, so z. B. die rationalistische Götterdeutung (Amm. Marc. XXI. 1, 8: Iovis vigoris vivifici. XVI. 5, 5: Mercurio supplicabat, quem mundi velociorem sensum esse, motum mentium suscitantem theologicae prodidere doctrinae — freilich nicht so wie Seneca de benef. IV. 8, 1: Mercurium, quia ratio penes illum est numerusque et ordo et scientia), die Betonung des Zusammenhanges zwischen dem Menschen und dem Kosmos (A. M. XXIX. 2, 18: de vita et spiritu hominis, qui pars mundi est et animantium numerum complet; vgl. Marc. Aurel. II. 11: ἄνθρωπος κόσμου μέρος καὶ τοῦ διοικοῦντος τὸν κόσμον ἀπόῤῥοια. Seneca ep. 66. 92. cons. ad Helv. 8), die Fessel, die der Körper für die Seele darstellt (XIV. 11, 18), welche Anschauung allerdings manchen Orts auf Plotin zurückgeht (Amm. Marc. XXI. 14, 15). Doch absichtlich sind hier jene Punkte besonders betont, die der doxographischen Einteilung eingegliedert sind.

Wir können nunmehr zusammenfassen. Eine Fülle doxographischer Nachrichten, zum Teil sichtlich stoisch gefärbt, ja zum Teil auf Poseidonios weitaus am besten passend, ist uns bei Ammianus entgegengetreten. Sicher ist, dass damit auch die Arbeitsweise und Schreibweise unseres Schriftstellers in einem anderen Lichte erscheint. Nicht mit seinem Wissen will er auf diesem Gebiete prunken; die reiche Belehrung, die er selbst aus einem doxographischen Werke erhalten hat, will er weiter geben. Hier ist nicht der Zettelkasten sein Lehrmeister gewesen, sondern eine ihn wol auf alle Feldzüge geleitende, nicht allzu umfangreiche Sammlung[1]) hat ihm Aufschluss gegeben, die das Wissen der Jahrhunderte zusammengestellt und im Sinne des Verfassers gefärbt hat. Und wo der Stoff nicht unmittelbar aus den doxographischen Abschnitten geschöpft wurde, dort gaben die Gesichtspunkte dieser Abschnitte das Interesse für andere Excerpte (XV 1, 4. περὶ κόσμου, XX. 3: περὶ ἡλίου, περὶ σελήνης, XXIII.

[1]) Noch sind im Bestand der Litteratur solche Abhängigkeitsverhältnisse nicht überall erkannt. Man vergleiche die reiche Belesenheit, die Timaios dem Hermokrates in den Mund legt (bei Polyb. XII. 26) mit der Tatsache, dass sich ein Teil der Citate auch bei Stob. Flor. 50, 4; 55, 1; 55, 10 findet, also auf einen Abschnitt περὶ εἰρήνης eines älteren Florilegiums zurückgehen muss. Auch bei Ammianus wird noch manches Citatennest auszuheben sein: man lese XXX. 4. 3, wo nacheinander Platon Gorgias (463 D), Epikur (fg. 51 p. 117, 10 Usener) und Gorgias (ja sogar Tisias, aber dieser wol nur nach Gorgias) citirt sind.

5, 14: περὶ βροντῶν), die Fächer für anderswo geholte Weisheit. Aelter als Aetios und der stoischen Richtung angehörig kann diese doxographische Quelle, schwerlich eine andere als Poseidonios gewesen sein: für die doxographische Litteratur wie besonders für die stoische Lehre hat sich somit Ammianus von Wert erwiesen [1]).

Uralte Weisheitsquellen rauschen im 4. Jahrhundert n. Christus und beleben die Wüstenei; der überragende Geist des Poseidonios scheint noch lebendig.

---

[1]) Nach Abschluss der Arbeit kommt mir von Freund Wendland eine hocherfreuliche Parallelunterſuchung (Eine doxographische Quelle Philos SBBA 1897, 1074) zu, welche für Philo gleichfalls Poseidonios (durch die Vermittlung der Vetusta placita) als doxographische Quelle wahrscheinlich macht. Die Fragen, wie sie auch Seneca N. Q. prol. 2 stellt, sind bei Philo viel ausführlicher erhalten.

Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit.

Von

Robert v. Nostitz-Rieneck S. J.

Die Regesta romanorum pontificum und Maassens „Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechtes“ haben der Erforschung des päpstlichen Brief- und Urkundenwesens unschätzbare Hülfsmittel geboten. In nahezu erschöpfender Weise wurde in dem einen Werk der Bestand, im anderen das wichtigste Ueberlieferungsmedium der päpstlichen Correspondenz inventarisiert; in beiden Werken zugleich die Zusammenfassung von Bestand und Ueberlieferung zu einem einheitlichen Bilde angebahnt.

Die Ausgabe der arelatensischen Briefe in den Monumenta, die der Avellana im Corpus scriptorum ecclesiasticorum stellen die Forschung für eine bedeutende Zahl vorgregorianischer Papstbriefe auf die sichere Grundlage kritisch bearbeiteter Texte, und die Untersuchungen der Herausgeber, welche die Ausgaben begleiteten, sind von hervorragendem und bleibendem Wert, wie Ewalds auf diesem Gebiet bahnbrechende Studien über Gregors I. Register. Noch muss man aber betreffs der meisten vorgregorianischen und zumal vorleoninischen Papstbriefe sich mit den alten Ausgaben behelfen, deren Mängel durch den Gegensatz zu den heutigen Editionen erst recht hervortreten. Prof. Kehrs gross angelegtes Unternehmen kann desshalb in allen interessierten Kreisen nur mit lebhafter Freude begrüsst werden. Abschliessende spezialdiplomatische Arbeiten wird erst das in Aussicht gestellte Urkundenbuch ermöglichen, doch dürften auch bis dahin Versuche mit Hülfe der vorhandenen Drucke das überlieferte Material zu sichten, nach den Empfängern und Provenienzen zu gruppieren, epistolographische Eigentümlichkeiten zu ermitteln der Berechtigung nicht entrathen, vielleicht als bescheidene Beiträge für die höheren Zwecke der Editoren nicht ohne Nutzen sein.

Einzusetzen wäre mit Julius' I. Brief „ἀνέγνων τὰ γράμματα“. In der ersten Auflage der Regesta, welche die Fälschungen nicht mitzählte, trägt er die Nummer 32, in der zweiten die Nr. 186. Da aber

für epistolographische Untersuchungen nicht bloss Fälschungen und deperdita, sondern auch Fragmente auszuschalten sind, müssen von den 31 vorhergehenden Nummern der ersten Auflage 24 deperdita und 4 Fragmente, von den 185 vorhergehenden der zweiten 144 Fälschungen, 33 deperdita und 5 Fragmente abgezogen werden. Es bleiben also vor Julius' I. Brief „ἀνέγνων" a. d. Jahre 341 an echten und ganzen Brieftexten nach der Liste der Regesta nur der Clemensbrief (JK 9) und die zwei Corneliusbriefe der Cyprianischen Sammlung übrig (JK 110 111).[1])

Mit Julius' I. gedachtem Brief beginnt aber auch die fast ununterbrochene Reihe der vorgregorianischen Briefe und Urkunden. Erst weit später finden wir Pontificate, etwa das des Papstes Silverius (536—537) oder das Johannes' I. (523—526), aus denen kein echtes Schreiben auf uns kam. Das Registrum Gregors I. überragt mit seinen mehr als 850 Briefen weitaus die Briefsammlungen der Vorgänger und der Nachfolger. Unter den Vorgängern sind von Leo I. 143 Briefe überliefert; an ihn schliesst sich mit mehr als der Hälfte dieser Zahl zunächst Hormisda an. Gelasius' und Pelagius' I. Pontificat sind zwar in den Regesta durch eine stolze Briefreihe vertreten, aber nur verhältnismässig wenige dieser Briefe sind anders überliefert, als in den schmächtigen canonistischen Excerpten der Collectio britannica, welche der epistolographischen Untersuchung nichts bieten. Unter den noch übrigen 22 Päpsten von Julius' Ausgang bis zum Amtsantritt Gregors nimmt Innocenz I. mit 35 Briefen schon eine hervorragende Stelle ein.

Innerhalb dieser vorgregorianischen Zeit beginnt in der päpstlichen Epistolographie die Umwandlung vom antiken Brieftypus zum mittelalterlichen Papsturkundentypus sich zu vollziehen. Ein Unterschied zwischen beiden liegt darin, dass der erstere völlig freie, der andere zumeist formelhaft gebundene Composition und Stylisierung des Contextes aufweist.

Nun liegt freilich am Tage, dass dies vielfach durch den Inhalt bedingt ist. Private Mittheilungen oder officielle Notificationen von einzelnen Entschlüssen oder von Ereignissen, die nicht periodisch wiederkehren, Instructionen oder Rathschläge, die jeweilige kirchliche oder kirchenpolitische Fragen betreffen, Erörterungen oder Entscheidungen dogmatischer Streitsachen, ja selbst disciplinäre Verfügungen,

---

[1]) Die Fälschungen im „Supplementum" brauchen hier nicht Berücksichtigung zu finden. Genaueste Nachweisungen über die deperdita nunmehr in A. Harnacks monumentaler Gesch. d. altchr. Litteratur.

die concreten Umständen oder Uebelständen angepasst sind — und derart sind fast alle vorgregorianischen Briefe — widerstreben der Fassung in Contextformeln, wo sie diese nicht geradezu ausschliessen. Erst immer wiederkehrende Rechtsverleihungen und Gnadenerweise können stereotypiert werden.

Für den mittelalterlichen Typus der Papsturkunde sind aber auch die Protokollformeln charakteristisch. Einige davon, die der Frühzeit noch angehören, bilden die erste diurnus-Formel. Will man deren Vorgeschichte und ihren Ursprung untersuchen, so muss man den Protokollen der ältesten Papstbriefe nachzugehen und ihre Originalfassung zu ermitteln versuchen.

Dieses Bemühen könnte zunächst ziemlich aussichtslos dünken. Die Protokollformeln beschränken sich zumeist auf die Adresse [1]), die subscriptio Papae [2]) und die Datierung. Letztere fehlt häufig, die Unterschrift ist, sieht man auf die Gesammmtüberlieferung, selten vorhanden, die Adressen haben zumeist die verkürzte und veränderte Form, welche der sog. Registerüberlieferung eigen ist. Gerade bei den zwei Päpsten, von denen wir grössere Briefbestände haben, ist dieses der Fall, bei Leo I. und Hormisda. Weitere Protokollteile und Kanzleinotizen — das „a pari“ hinter der Adresse, die Botennennung am Anfang oder Schluss, der Einlauftagesvermerk im Anschluss an die Datierung u. Ae. — treten nur als Ausnahmen auf. Dennoch sind derlei Untersuchungen bei genauer Würdigung des Ueberlieferungsmittels m. E. nicht völlig ergebnislos; zumal in Betreff der grundlegenden Frage nach den Merkmalen der Original- und der Registerüberlieferung.

Ein Blick auf die Briefe Gregors I. kann ein vorläufiges Ergebnis erzielen und weiteren Untersuchungen die Wege weisen.

Durchgängig und ausnahmslos haben die Hunderte von Gregorbriefen, welche durch die Registerauszüge überliefert sind, den gleichen Protokolltypus. Auch fehlt das Eschatokoll. Allen fehlt die Unterschrift und die volle Datierung, an deren Stelle eine gleichartig verkürzte tritt, die sich an die Jahrgänge der Copialbücher anlehnt. Alle haben die kürzest mögliche Adresse, mit Vorstellung des Absendernamens, deren Schema also dieses ist: Name des Papstes ohne Amtstilel, Name

---

[1]) Statt intitulatio, inscriptio und Grussformel sagt man, wo es sich um Briefe handelt, wohl einfacher Adresse.

[2]) Um Missverständnisse zu vermeiden, bezeichne ich die Gruss- und Segensformel am Schluss als Unterschrift.

des Empfängers im Dativ [1]), zumeist ein Amtstitel und eine Ortsbezeichnung; z. B. Gregorius Leandro episcopo de Spaniis. (Reg. 1, 41 JE 1111).

Diesen Hunderten von Registerauszugbriefen stellen wir 17 Briefe gegenüber, die auch anderwärts, in 7 Fällen bloss anderwärts überliefert sind.

Vier Briefe sind Widmungsschreiben [2]) theologischer Werke, mit den Hss. dieser Werke überliefert; sie sind der Adressen wegen heranzuziehen, die Unterschrift und die Datierung fehlen. Eine Gruppe von 5 Briefen [3]) hat in der collectio Hispana Aufnahme gefunden; es sind, mit einer Ausnahme [4]) nach Spanien gerichtete Schreiben.

Eine fernere Gruppe, 8 Briefe umfassend, von denen aber nur 6 hier zu berücksichtigen sind [5]), hat Beda seiner Kirchengeschichte einverleibt, sie stehen in Beziehung zu Augustinus' Sendung. Diese drei von einander unabhängigen Ueberlieferungsgruppen stimmen darin vollständig überein, dass sie die der Originalfassung entsprechende Adressform aufweisen, die zudem durch die Uebereinstimmung mit den Adressformularen des liber diurnus als solche beglaubigt wird. [6]) Dazu kommt in den Briefen der Hispana und bei Beda die subscriptio

---

[1]) Die Abweichung der Collectio Pauli, die in einigen Fällen den Empfängernamen mit ‚ad' einführt, verdient als Abschreiberwillkür Beachtung. Ewald im N. A. 3, 476. 545.

[2]) JE 1094 (Reg. 1, 24[a]), 1289 (Reg. 4, 17[a]). 1368 (Reg. 5, 53[a]), 1401 (Reg. 12, 16[a]).

[3]) JE 1111 Or. Übl. Hispana 97, Reg. Übl. 1, 41; JE 1369 OÜ Hisp. 98 RÜ 5, 53; JE 1756 OÜ Hisp. 99 RÜ 9, 227; JE 1757 OÜ Hisp. 100 RÜ 9, 228; JE 1102 Hisp. 102 fehlt im Reg., JE 1758 Reg. 9, 230 ist nur in einem Hisp. Codex überl., oben nicht berücks.

[4]) JE 1102.

[5]) Die Liste im N. A. 3, 542 (Ewald) und 17, 388 (Mommsen). JE 1826 ist bei Beda 1, 31 Fragment; Beda 1, 27 JE 1843 ohne Adresse.

[6]) Liber diurnus I § 9: ‚Reverentissimo et sanctissimo fratri ill. coepiscopo ill. servus servorum Dei' (v. Sickel S. 2). Nach diesem Formular ist adressiert:

JE 1368 (Widmung der Moralia vgl. Reg. 5, 53[a]).

JE 1289 (Widmung der Evang. homilien, vgl. Reg. 4, 17[a]).

JE 1094 (Widmung der regula pastoralis, vgl. Reg. 1, 24[a]). Es fehlt servus s. D.

JE 1111 (Hispana 97 nach Ewalds Apparat zu Reg. 1, 41).

JE 1369 (Hispana 98 ‚episcopo' für coepiscopo; eine Hs. ‚quoepm.', vgl. Ewald zu Reg. 5, 53, Bd. 1, S. 352[30]).

JE 1756 (Hispana 99, ebenso wie JE 1369, vgl. Reg. 9, 227, Bd. 2, S. 218[40]).

JE 1435 (Beda 1, 24 im Reg. 6, 50 ‚a paribus').

JE 1836 (Beda 1, 28, vgl. Reg. 11, 45).

JE 1829 (Beda 1, 29, vgl. Reg. 11, 39).

Papae, bei letzterem auch die volle Datierung. Durch ihre Adressen stehen diese drei Briefgruppen in schroffem Gegensatz zu den sämmtlichen Adressen der Registerbriefe, insbesondere zu denen, welche neben der Ueberlieferung durch die Hispana oder durch Beda zugleich im Register überliefert sind.

Die Briefe Bedas haben aber eine Aeusserung Mommsens veranlasst, welche die eigenartige Beschaffenheit der Registerüberlieferung in Frage stellt, den Unterschied zwischen Formeln der Originalüberlieferung und solchen der Registerüberlieferung aufhebt, für die Behandlung der vorgregorianischen Briefe demnach von einschneidender Bedeutung ist und deshalb hier nicht unerwähnt bleiben darf.

Nach dem Gesagten möchte man vermuten, dass Bedas Papstbriefe die in England verwahrten Originale zum Ausgangspunct der Ueberlieferung haben. Dem steht aber das ausdrückliche Zeugnis Bedas entgegen, dass er ‚einige' Papstbriefe aus Rom erhielt. Ewald hat trotz dieser Angabe an den in England verwahrten Originalen als den Vorlagen Bedas festhalten zu müssen gemeint und dafür nachträglich scharfen Tadel erfahren (N. A. 17, 389. 395).

Mommsen schreibt: ‚Beda ist der einzige Gewährsmann, welcher uns über die Beschaffenheit des päpstlichen Archivs in vorkarolingischer Zeit Auskunft giebt; und diese Auskunft giebt er dahin, dass die damals im päpstlichen Archiv aufbewahrten Papstbriefe den Originalen völlig entsprachen, insonderheit die Inscriptionen und Subscriptionen ebenso vollständig enthielten, wie die Ausfertigungen selbst' (N. A. 17. 391). Allein erstens sagt Beda nicht ausdrücklich, dass er alle Papstbriefe, die er in seine Kirchengeschichte aufnahm, aus Rom erhalten habe; wird die Benutzung englischer Archive durch seine Angabe über das römische Archiv nicht geradezu ausgeschlossen, so wird sie durch anderweitige Angaben Bedas nahegelegt. Zweitens bezeugt er lediglich die Herkunft einiger Papstbriefe aus dem römischen Archiv, sagt aber gar nichts über die Beschaffenheit und Einrichtung der Copialbücher. Wenn man bloss auf Beda's Briefe sieht, so wäre dennoch der Schluss nicht unberechtigt: Bedas Briefe stammen aus

---

Liber diurnus I § 11 (ad presbiteros etc.) ‚Dilectissimo filio ill. ill. servus servorum Dei'.

JE 1848 (Beda 1, 30): ‚Dilectissimo filio Mellito abbati Gregorius servus servorum Dei', vgl. Reg. 11, 56.

JE 1401 (Widmung der Ezechielhomilien): ‚Dilectissimo fratri Mariniano episcopo Gregorius episcopus servus servorum Dei', vgl. Reg. 12, 16[a].

An Könige: JE 1757 Hispana 100, vgl. Reg. 9, 228, Bd. 2, S. 222[36] und JE 1827, Beda 1, 32, vgl. Reg. 11, 37, Bd. 2, S. 308[38] nach liber diurnus I § 3.

den Copialbüchern des römischen Archivs und haben dennoch die Formeln der Original-Ausfertigungen; folglich „entsprachen" jene Copien „den Originalen völlig". Allein man muss nicht bloss die Briefe bei Beda, sondern erstens die sämmtlichen Briefe Gregors und ferner die gesammte päpstliche Correspondenz vor Gregor ins Auge fassen. Zunächst möge ein Wort der Abwehr wider den Vorwurf gestattet sein, dass Ewalds betreffende Ausführungen einen „Zirkelschluss" enthalten.

Die nach Spanien gerichteten Briefe der Hispana, die nach England gerichteten Briefe Bedas und die vier Widmungsschreiben haben übereinstimmenden Adresstypus, der selbst wieder diurnus-Formeln entspricht. Alle Registerauszugsbriefe dagegen haben einen völlig verschiedenen Adresstypus: Umstellung der Wortfolge und erhebliche Verkürzung. Diese Registerauszugsbriefe setzen sich nun aber aus 3 verschiedenen und von einander unabhängigen Sammlungen zusammen, welche doch in dem eigenartigen Adresstypus durchgängig übereinstimmen. Wie die Uebereinstimmung in den Originalformeln des Protokolls und der Unterschrift die Originale, so hat die Uebereinstimmung in den veränderten und verkürzten Formeln des Protokolls die Copien der Registratur zur Voraussetzung und zum Ausgangspunct. Hiermit glaube ich Ewalds Gedankengang getreu wiedergegeben zu haben, ob ich ihn gleich etwas anderes formulierte, und kann hierin keinen Zirkelschluss finden. Eine andere Frage freilich ist, ob die vorstehende Ausführung so beweiskräftig erscheint, dass man dadurch berechtigt oder genötigt würde, an Bedas Aussage eine einschränkende Interpretation, selbstredend kann es sich nur um eine wahrhaft sinngemässe handeln, vorzunehmen. Und das möchte ich nicht unbedingt bejahen. Mommsens Annahme, dass erstens die römischen Copialbücher Abschriften [der Originale] enthielten, welche die Originalformeln aufwiesen, und dass zweitens alle Veränderungen und Verkürzungen, zumal der Adressen, lediglich den Sammlern zuzuschreiben sind, hat im Zeugniss Bedas und den Formeln seiner Briefe eine so beachtenswerte Stütze, dass die Uebereinstimmung der drei von einander unabhängigen Sammlungen von Registerbriefen mir nicht gerade an Beweiskraft sicher überlegen scheint. Schwerer, vielleicht entscheidend fällt gegen Mommsens Annahme ein anderer Umstand ins Gewicht.

Es genügt nicht zu sagen: „schwerlich ist Gregor der erste römische Bischof gewesen, welcher solche Copialbücher angelegt hat" (N. A. 17. 392), da vielmehr „die Existenz päpstlicher Registerbücher für die Zeit der Päpste Zosimus und Caelestinus' I., also für den An-

fang des fünften Jahrhunderts« »sicher nachweisbar ist« (Bresslau Urkundenlehre 1, 93). Der gleiche Gegensatz zwischen dem Protokolltypus der Originalüberlieferung und dem der Registerüberlieferung, der in Gregors Briefen klar hervortritt und nur durch Bedas Wort getrübt wird, lässt sich 200 Jahre zurückverfolgen. Es wird aber nicht angenommen werden können, dass verschiedene Sammler in verschiedenen Jahrhunderten, welche die an verschiedene Empfänger gerichteten Schreiben verschiedener Päpste zusammenstellten und abschrieben, immer die gleiche Verkürzung und Umstellung der Adresse vorgenommen hätten.

Der Protokolltypus, den man als für die Registerüberlieferung charakteristisch anzusehen pflegt, findet sich erstens in Hormisdas und Simplicius' Briefen der avellanischen Sammlung, über die nun O. Günthers scharfsinnige Untersuchungen Licht verbreitet haben. Der Gegensatz zwischen Simplicius' Avellana-Briefen und den arelatensischen Urkunden seines unmittelbaren Vorgängers Hilarus verdient besondere Aufmerksamkeit, da den letzteren wiederum Originalüberlieferung zukommt.

Zweitens ist die lange Reihe leoninischer Briefe des Codex Grimani von reinem Registertypus, der in den Briefen des nämlichen Papstes, welche der Codex Monacensis 14540 enthält, zwar gleichfalls kenntlich ist, aber, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muss, durch Zusätze des Sammlers oder der Abschreiber einigermassen verwischt wurde.

Drittens und viertens begegnet uns der Registertypus der Adresse in der dionysianischen Gruppe der Briefe Papst Innocenz I. und den Briefen des Papstes Caelestinus im Codex Monaceusis 6243, womit die Reihe noch nicht erschöpft ist.

Gundlach kam in seinen Studien über die arelatensischen Briefe zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass diese Urkunden vor dem Jahr 449 Register-, darnach Original-Formeln haben und baute darauf den Schluss, die älteren Urkunden seien nachträglich, wohl auf eine von Arles her ergangene Bitte, aus den Copialbüchern mit Beibehaltung der da üblichen Formeln abgeschrieben worden [1]). Gundlachs Ergebnis und Schluss wäre mit Mommsens Annahme unvereinbar. Nun tragen aber gerade zwei dieser arelatensischen Zosimus-Briefe den Kanzleivermerk »a pari«, stammen also sicher aus der päpstlichen Kanzlei, weshalb auch willkürliche Aenderung der Adresse nicht wohl angenommen werden kann.

---

[1]) N. A. 14, 317. 328.

O. Günther hat nachgewiesen, dass zwei nach Constantinopel gehende Briefe des Papstes Hormisda (epp. 236, 237) zugleich von Rom nach Spanien gesandt wurden, was Hormisda zudem ausdrücklich bezeugt. Diese Briefe, die in die Hispana kamen, stehen zugleich im Registerauszug der Avellana. Gemeinsame Corruptelen zeigen gemeinsamen Ursprung. Die nach Spanien versandten Abschriften wurden aber als Duplicate der Originale behandelt und mit den Originalformeln ausgestattet, während die für die Registratur bestimmten Copien die Registerformeln erhielten.[1]) Vielleicht zeigt dieses einen Weg zur Lösung der Schwierigkeit betreffs der Briefe in Bedas Kirchengeschichte. Gegen die thatsächliche Uebereinstimmung der Registerauszüge vom Anfang des fünften bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts kann der Schluss aus Bedas Angabe unseres Erachtens nicht Stand halten. Ist die Benutzung englischer Archive für die nachgregorianischen Briefe Bedas, wie Mommsen bemerkt, in der That sehr unwahrscheinlich (oder „unmöglich"), ist überhaupt die Annahme, dass Beda oder Nothelm in die römischen Registerabschriften nach den englischen Originalen die Originalformeln einsetzten, zum mindesten gewagt, so erübrigt nur, dass in Rom selbst die für England bestimmten Abschriften, ähnlich wie jene Hormisdabriefe, als Duplicate der Originale, beziehungsweise als Neuausfertigungen hergestellt worden sind.

Das ist aber sicherlich zuzugeben und wohl zu beachten: die Willkür der Sammler und Schreiber hat in der Ueberlieferung jedenfalls auch ihre Spuren hinterlassen und nicht alles, was man für ein Merkmal von Registerüberlieferung anzusehen geneigt sein möchte, hat als solches für sich allein erhebliche Beweiskraft. Handelt es sich um Zusätze, solche zumal, die eine Nachricht enthalten (z. B. die Botennennung), oder um bedeutendere und constante Veränderungen, so wird man mit grösserer oder geringerer Sicherheit behaupten dürfen, dass diese nicht von Sammlern oder Abschreibern herrühren. Handelt es sich aber um Kürzungen oder Vereinfachungen, so dünkt uns diese Annahme a priori unzulässig. Solcher Art wäre für sich allein genommen das „consulibus suprascriptis", oder „data eodem die" im Datum. Gegen die Verwendung der erstgenannten Formel als Merkmal für Registerüberlieferung hat schon P. Krüger ein Bedenken geltend gemacht[2]). Im Anschluss an den Nachweis dieser Formel in den leoninischen Briefen des Codex Monacensis 14540 wurde im Histor. Jahrb. d. Goerres-Ges. 18 (1897) 131 ein weiteres hervorgehoben. Die

[1]) Avellana-Studien 57 (Wiener SB. 134. 1896) Prolegomena der Ausgabe S. LXXVIII ff.

[2]) Gesch. d. Quellen u. d. Litt. d. röm. R. (1888) 280[10].

nämliche Hs. bietet zugleich einen Beweis dafür, dass es nötig ist, die oben betreffs der Zusätze aufgestellte Behauptung so einzuschränken, wie es geschah.

Im Gegensatze zu den übrigen Gruppen päpstlicher Briefe, denen Registerüberlieferung zukommen dürfte, fügt die Regensburger Sammlung leoninischer Briefe zu dem an die Spitze gestellten Papstnamen einen Amtstitel, u. zw. zweiundfünfzigmal episcopus, mittenhinein gar noch neunzehnmal das völlig „unkanzleimässige" papa. Das stammt gewiss nicht aus der Hauptquelle dieser Sammlung, dem Register, sondern aus den Nebenflüssen der Sammlerwillkür oder Schreiberlaune, die sich ja auch in dem Mangel an Consequenz verräth.

Für eine einzelne Urkunde vermögen wohl auch gewisse einzelne Merkmale die Provenienz mit Sicherheit zu bezeugen. Das „a pari" verbürgt Herkunft aus den Copialbüchern, der Vermerk des Einlaufsdatums Herkunft von den Originalen. Das sind aber höchst vereinzelte Fälle. In der Regel werden nur ganze Briefreihen, denen eine Summe von Eigentümlichkeiten eignet, mit einiger Sicherheit auf den einen von den beiden Ausgangspuncten aller Ueberlieferung echter Stücke sich zurückführen lassen. Aus diesem Grunde sind die Briefbestände Gregors so wichtig und lehrreich, trotz des enormen Missverhältnisses zwischen der Zahl der Register- und der Zahl der anderwärts aufgezeichneten Briefe. Der ständigen Umstellung der Adresse und deren kürzester Form in den Briefen der drei Registerauszüge, also der Adresse mit Vorstellung des Papstnamens ohne Amtstitel, steht gegenüber die feierliche, wortreiche Adresse der Originale, deren Structur durch die Nachstellung des Papstnamens bedingt ist. In auffallendster Weise stimmt hiermit überein, was betreffs der Adressen vorgregorianischer Papstbriefe ermittelt wurde oder sich nachweisen lässt. Es ist aber gleich eine wichtige Einschränkung hinzuzufügen. Nachstellung des Papstnamens in der Adresse, an den sich oft, nicht immer, der Amtstitel „episcopus", seit Gregor „servus servorum Dei"[1]) anschliesst, ist ein positives und zumeist exclusives Merkmal für Originalüberlieferung. Der seltene Fall einer Neuausfertigung

[1]) In einigen augustinischen Briefadressen scheint der Amtstitel „servus servorum Dei" vorbereitet oder vorgebildet. Epp. 153 und 155 „Augustinus episcopus famulus Christi familiaeque eius". ep. 231 „servus Christi membrorumque Christi", ep. 157 servus Christi et eius ecclesiae", ep. 130 „Augustinus episcopus servus Christi servorumque Christi", ep. 217 „Aug. ep. servus Christi et per ipsum servus servorum ipsius". Auf zwei von diesen Stellen hat schon Baluze, vgl. Rozières diurnus S. 4, aufmerksam gemacht.

macht hierin keinen grossen Unterschied, weil ja auch in diesem Fall eine gewissermassen secundäre Originalüberlieferung und eine vom Urkundenempfänger ausgehende Ueberlieferung vorliegt. Aber die Vorstellung des Papstnamens, selbst die ohne folgenden Amtstitel, ist an sich noch keine sichere Bürgschaft für Registerüberlieferung, aus dem einfachen Grunde, weil nicht bloss zur Zeit Gregors I., sondern von den Anfängen der Ueberlieferung päpstlicher Briefe an, Originale mit Vorstellung des Papstnamens nachweisbar sind.

Unter den ausserhalb des Registers auf uns gekommenen Urkunden Gregors sind zwei sehr wichtige bisher unerwähnt geblieben. Beide haben zweifellos Originalüberlieferung. Die eine (JE 1991) ist inschriftlich, die andere (JE 1082) als Transsumpt überliefert; jene hat eine Parallelüberlieferung im Register (14, 14), diese nicht. Beide haben Originalformeln, insbesondere die Unterschrift; beide inscriptio und intitulatio mit Vorstellung des Papstnamens [1]). Der Unterschied zwischen dem Originaltext und dem Registertext von JE 1991 besteht lediglich darin, dass in letzterem die Unterschrift (Bene vale) wie die Datierung fehlt; und dass die Adresse des Originals nach dem Papstnamen den Doppeltitel aufweist, der im Register gleichfalls fehlt. Blosse Auslassungen, rein negative Unterschiede sind aber, wie gesagt, für sich allein kein zuverlässiges Krinomenon. In diesem einen Falle ist demnach die Eigenart der Registerüberlieferung kaum zu erkennen.

Deshalb musste oben hervorgehoben werden, dass nur ganze Serien von Briefen massgebend sein können. Eine Briefreihe gleicher Ueberlieferung an verschiedene Empfänger in guter chronologischer Ordnung, die gleichzeitig durchgängig mit der Kurzform der Adresse und (titelloser) Vorstellung des Papstnamens ausgestattet ist, während die Unterschrift fehlt, kann mit Sicherheit als Registerauszug angesehen werden. Um so geringer wird die Sicherheit, je mehrere dieser Momente fehlen, oder selbst unsicher sind.

Aus der Gruppe der ältesten, der vorleoninischen Papstbriefe sollen nun noch einige Beweise dafür vorgelegt werden, dass erstens der Gegensatz in der Structur der Adresse mit einem Gegensatz im Ausgangspunkt der Ueberlieferung zusammenzufallen pflegt, und zweitens die Vorstellung des Papstnamens in der Adresse, mag sie gleich der weit seltenere Fall sein, doch von Anfang an als Originalformel im Gebrauch war.

---

[1]) Ausserdem nur noch in dem Hispana-Brief 102 JE 1102, der im Reg. fehlt (1, 39[a] der neuen Ausg.).

Eine flüchtige Skizze der Ueberlieferungsverhältnisse kann vorausgeschickt werden. Zahlreicher als aus den späteren Zeiten sind vor Leo und zumal aus Leos Pontificat griechische Texte vorhanden. Sie sind teilweise von Schriftstellern (Athanasios, Sokrates, Sozomenos) in ihre Werke, oder von den Notaren in die Concilsacten von Ephesus und Chalkedon aufgenommen worden; leoninische Briefe auch durch griechische Sammelhss. überliefert. Die lateinische Schriftstellerüberlieferung ist in mehreren Fällen Rückübersetzung aus dem Griechischen („Historia tripartita"), was teilweise auch bei den ephesinischen Actensammlungen der Fall ist, die Maassen nach den Hss. von Tours, Verona und Salzburg benannt hat[1]). Vereinzelte lateinische Texte sind durch abendländische Synodalprotokolle überliefert. Vier Papstbriefe finden sich im hieronymianischen Epistolarcorpus. Die von Empfängern herrührenden Sammlungen der Kirchen von Thessalonike und Arles enthalten eine bedeutende Zahl (23) vorleoninischer Briefe, 6 die Avellana. In einzelnen späteren Sammlungen versprengt stehen etwa vier Briefe dieser Zeit. Die meisten Stücke des Gesammtbestandes aber stammen aus den drei grossen „allgemeinen" Sammlungen, die an der Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert entstanden sind, der Dionysiana (D), der Quesnelliana (Q), der Frisingensis (F = Codex Monacensis 6243). Q und F setzen mit Damasus ein, mit Siricius D. Im Ganzen und Grossen tragen D und F, Q nur in einzelnen und geringeren Partien, den Stempel von mehr oder weniger weit vom Ausgangspunct stehenden Registerexcerpten. Muss es zwischen diesen Excerpten und den Sammlungen selbst, wie sie vorliegen, verschollene Mittelglieder gegeben haben, so fehlt es nicht an Anzeichen dafür, dass, vielleicht officielle, Archivpublicationen zur Promulgierung wichtiger disciplinärer Verfügungen als solche anzunehmen wären. In jeder dieser drei Sammlungen ist je ein Papst besonders reich bedacht. D bietet, ausser einigen Briefen des Papstes Innocenz, die auch in F und Q und fast allen allgemeinen Sammlungen stehen (JK 286 293 303 311), eine eigene Gruppe von 17 Schreiben des nämlichen Papstes; — Q ausser vier eigenen Innocenzbriefen, einen Anhang von 32 Briefen Papst Leos I.; F endlich eine Sammlung von 12 Briefen des Papstes Caelestinus, welche als eigene, auch von den zwei vorhergehenden Schreiben desselben Papstes (JK 369 371) gesonderte Gruppe, durch die an der Spitze der Serie stehende Rubrik gekennzeichnet wird: „Inc. epistl. sci. Celestini papae ad orientl.

[1]) Gesch. d. Q. 721–733.

eps. de causa damnationis Nestorii Constantinopolitani« (Cod. Monac. 6243 fol. 90r.

Ueberlieferung durch alle drei Sammlungen, QFD, haben vor Leo I. nur 9 Briefe; es sind lauter solche, denen bedeutende Wichtigkeit und allgemeine kirchliche Geltung eignet. Der erste Brief dieser Q F D Ueberlieferung ist Siricius' Brief: »Directa ad« JK 255. Sehr verbreiteter Brauch bezeichnet ihn als »die erste päpstliche Decretale«; wie es scheint bloss deshalb, weil er in D die Reihe der Papstbriefe eröffnet. Diese Behauptung müsste nun zum mindesten auf die dionysianischen Papstbriefe beschränkt, könnte aber, ohne sonderliche Einbusse für die Wissenschaft, überhaupt ausser Curs gesetzt werden.

JK 255 trägt nun bei Coustant die Adresse »Siricius Himerio Tarraconensi episcopo«. Ausser diesem Brief haben nur noch zwei weitere des nämlichen Papstes Adressen.[1]) Der eine von beiden JK 259 stammt aus der thessalonicensischen Sammlung, über deren Adressen in der Innsbrucker »Zeitschrift für katholische Theologie« 21 (1897) 22 ff. gehandelt wurde. Der andere ist mit den Concilsacten von Telepte überliefert. Diese beiden Ueberlieferungsmedia beanspruchen nach dem Zeugniss äusserer Umstände Orginal-Ueberlieferung. Von der Collectio Thessalonicensis wurde es a. a. O. nachgewiesen. Betreffs des Concils von Telepte ist es, da ein nach Africa gerichteter Brief in Rede steht, schon deshalb wahrscheinlich und wird zudem durch die Worte des Synodalprotokolls bestätigt. — Dessen primäre Ueberlieferung stellt die Quesnelliana dar, capit. LXII, unter den Ableitungen ist die Hispana (XX). Da heisst es: »Episcopi dixerunt: Recitentur epistolae venerabilis memoriae sancti Siricii, ut noverimus, quid earum textus contineat. Cumque traderentur, Privatus notarius dixit: Exemplar [Hisp. exemplum] tractatoriae episcopi urbis Romae. Dilectissimis fratribus et coepiscopis per Africam Siricius« (Ballerini-Migne 56, 725 B 726 A, Gonzalez-Migne 84, 235 D). Dementsprechend lautet die thessalonicensische Ueberschrift: »Dilectissimo

[1]) JK 261 habe ich nicht mitgezählt, weil die Ueberlieferungsverhältnisse mir nicht klar sind. Maassens Angabe 242[5], dieser Brief stehe in Vat. 5751 ist ein wahrscheinlich durch Holste veranlasster Irrtum, von Maasen selbst 767 stillschweigend richtig gestellt. Tillemonts Behauptung Mém. 10, 365, dieser Brief sei sicher siricianisch, scheint zum mindesten viel zu zuversichtlich. In JK wurden die Zweifel, die bis auf Baronius zurückgehen, nicht berücksichtigt. — JK 260 und 263 sind ohne Adresse, haben statt dessen eine Ueberschrift: 260 »Incipit epist. papae Syricii per diuersos epos. missa«, Codex Monac. 6243 fol. 117v[2]. Quesn.: Ballerini-Migne 56, 562 C. — JK 263 in der Hispana, vgl. Gonzalez-Migne 84, 637 D., im Codex Vercell. 76 d. verm. Hadr. Wiener SB. 68, 530. Die Ueberschrift bei Mansi 3, 663 scheint auf Ambrosiushss. zurückzugehen.

fratri Anysio Siricius‹ (Cod. Vat. 5751 fol. 59^{v}) dagegen die Adresse von JK 255 in der Quesnelliana: ›Siricius Himerio episcopo Tarraconensi‹ (cap. XXIX Ballerini-Migne 56, 554 C); in der Freisinger Sammlung: ›Siricius episcopus urbis Romae Himerio episcopo Tarraconensi‹ (Cod. Mon. 6243 fol. 43$^{r\,2}$).

Noch auffallender ist diese Erscheinung betreffs JK 293, weil dieser Brief Papst Innocenz' I. sowohl eine gesonderte Empfänger-Ueberlieferung, wie eine weitverbreitete Sammlungs-Ueberlieferung hat. Es ist die bekannte Decretale an Exsuperius Bischof von Toulouse. Sie gehört zu den 9 vorleoninischen QFD Decretalen. In Q lautet die Adresse: ›Innocentius episcopus Exsuperio episcopo Tolosano‹ (Cap. XXI. Ball.-Migne 56, 500 C); in D: ›Innocentius Exsuperio episcopo Tolosano salutem‹ (Cod. Vatic. 5845 f. 86); in F: ›Innocentius papa Exsuperio epo. Tolosano‹ (Monac. 6243 fol. 55$^{r\,1}$); wie man sieht, ergeben sich bei aller Uebereinstimmung im Vorstellen des Papstnamens doch einige Varianten, die Schreiberlaunen und Sammlerwillkür ihren Ursprung verdanken müssen. Diese nach Südgallien gerichtete Decretale wurde nach Synodalbeschluss in die Canones des südgallischen Concils von Agde aufgenommen und beginnt da mit der Adresse: ›Dilectissimo fratri Exuperio Innocentius‹ (Bruns 2, 148). Gleiche Structur der Adresse hat Innocenz' Brief JK 298 bei Sozomenos 8, 26 (Migne S. g. 67, 1584 B): ›τῷ ἀγαπητῷ ἀδελφῷ Ἰωάννῃ Ἰνοκέντιος‹.

Eine gesonderte Gruppe, aus 17 Briefen dieses Papstes bestehend, ist der reiche Beitrag der dionysianischen Sammlung zu der Correspondenz dieses Papstes. Diese an die verschiedensten Empfänger des Orients und Occidents gerichtete Briefreihe hat ganz gleichen Typus in Bezug auf die Formeln. Durchgängig fehlt die Unterschrift und Datierung, alle haben die kürzestmögliche Adressform mit Vorstellung des Papstnamens, sogar die Form ›Innocentius Probo‹ ist vertreten. Diese Gruppe ist nun bloss in die Hispana übergegangen. Mitten hinein wurde da ein Brief anderer Herkunft eingeschoben (XVII Gonzalez-Migne 84, 657 C), weil er an denselben Empfänger gerichtet ist, wie die vorhergehenden Briefe und im Context sich auch eine Anspielung auf diese findet. Im Gegensatz zu den übrigen 17 Briefen trägt er die Original-Briefadresse: ›Dilectissimo fratri Aurelio Innocentius‹, dazu die Unterschrift: ›Deus te incolumem custodiat‹ und die Datierung, welche Coustant einst beanstandet hat, die aber schon durch die Ballerini rehabilitiert wurde und in der That dem Brief zur Empfehlung gereicht und keineswegs ihn zu verdächtigen geeignet erscheint. Es möge gestattet sein, dies darzulegen, obgleich die Datierungen

eine eigene Behandlung verlangen. Das Jahr dieses Briefes, 416, ist ein Jahr mit nachweislich successiver Publication der Consuln.[1]) Der Brief der Hispana JK 312 nennt nur Junius Quartus Palladius (am 2. resp. 4.Juni), nicht Theodosius' VII. Consulat, während der Brief JK 311 (Ueberlieferung QFD u. s. w.) aus dem März mit beiden Consuln datiert ist. Letztere Datierungsweise wird aber sowohl durch das Inschrift-Fragment bei de Rossi I Nr. 206, wie durch Codex Theodos. 6, 32, 1 als nachträglich im Register, oder durch die Sammler bereinigte Datierung erwiesen. JK 311 u. 312 bilden demnach ein interessantes occidentalisches Pendant zu Codex Theodos. 6, 32, 1 einerseits, andererseits 6, 26, 17 und 6, 27, 18, indem in den Papstbriefen wie in den Kaisergesetzen der ursprünglichen Datierung mit einem Consul die nachträglich verbesserte gegenübersteht. Das spricht allein schon dafür, dass dem Brief der Hispana JK 312 Originalüberlieferung zukommt. Dieser Brief ist ferner nach Africa gerichtet und weiteste Verbreitung dem Empfänger darin aufgetragen: „frater charissime, haec velim cuncta recitanda per omnes Africanas Ecclesias scripta dirigas". Ist damit allein eine afrikanische Quelle für die Hispana noch nicht positiv wahrscheinlich gemacht, so dürfte dies doch durch die Thatsache erreicht werden, dass dieser Brief sonst nur in der Vercellensischen Hs. CLXV der Breviatio canonum des Africaners Fulgentius Ferrandus nachgewiesen ist. Zwar findet sich in den Drucken keine Spur davon, aber diese Hs. ist eben, wie Maassen bemerkt hat, nicht benutzt worden.[2])

Noch sind vier Avellana-Briefe aus dem Pontificat Innocenz' I. zu erwähnen. Sie gehören zu der Briefreihe dieser Sammlung, für die O. Günther, meines Erachtens in überzeugender Beweisführung, das bischöfliche Archiv zu Carthago als Ausgangspunkt der Ueberlieferung dargethan hat.[3]) Zunächst JK 325, 326, 227, bloss in der Avellana überliefert; alle drei haben die Original-Briefadresse. Sodann JK 323, mit einer Parallelüberlieferung in der Quesnelliana. Dieser Brief trägt in der Avellana die Adresse mit Nachstellung, in der Quesnelliana aber die Adresse mit Vorstellung des Papstnamens. Wenn nun O. Günther auch für die Quesnelliana Originalüberlieferung nachwies, wofür zudem die auch in dieser Sammlung vorhandene Unterschrift

[1]) Th. Mommsen im N. A. 14, 231.

[2]) Wiener SB. 53 (1866) 419 Gesch. d. Q. 247, 702, 799. In welcher Verbindung der Brief hier mit dem Uebrigen steht, lässt sich nach M. nicht genau bestimmen.

[3]) Avellana-Studien 19—27.

spricht, dürfte man hier doch auch einen Sammlungs-Redactor auf einer Umstellung der Wortfolge ertappt haben.

Auch den Caelestinusbriefen der Freisinger Sammlung eignet Registerüberlieferung; wir meinen die erwähnten Briefe „in causa Nestorii". Die griechische Parallelüberlieferung von dreien dieser Briefe weist diesen Adresstypus auf: „τῷ ἀγαπητῷ ἀδελφῷ Κυρίλλῳ" JK 372 „Ἰωάννῃ" JK 373 „Νεστορίῳ" JK 374 „Κελεστῖνος". Die nämlichen Briefe sind im Codex Monacensis 6243 wie folgt adressiert: JK 372 fol. 90 r[1]: „Caelestinus eps. Cyrillo coepo. Alexandrino"; JK 373 fol. 91[v]: „Caelestinus Johanni Anthioceno, Rufo Thesallonicensi (so), Juuenali Hierosolimitano et Flauiano Phillipensi coepis. orientalibus, a pari"; JK 374 fol. 92[v 2]: „Caelestinus Nestorio Constantinop". Schon das a pari zeigt die Herkunft an; scharf ausgeprägt ist der Gegensatz in der Structur der Adressen.

Im Adressformular mit Vorstellung des Papstnamens tritt schon in frühester Zeit der mittelalterliche Papsturkundentypus hervor. Es muss dies um so mehr betont werden, als die Formulare des Liber diurnus in der Formel I nur im § 12 subscriptio Constituti ein Beispiel dafür bieten. Und doch dürfte es sich mit Sicherheit nachweisen lassen. Die nach Afrika gerichteten Briefe des Papstes Zosimus, welche in der Avellana Aufnahme fanden, gehören mit zu der Gruppe, welche aus dem Empfänger-Archiv stammt. Insbesondere ist das von JK 342 gewiss; denn dieser Brief hat, nebst der Unterschrift „Et subscriptio: Bene ualete fratres", noch den Vermerk des Einlauftages hinter dem Datum [1]). Die Adresse dieses Briefes lautet: „Zosimus Aurelio et ceteris qui in concilio Carthaginensi adfuerunt, dilectissimis fratribus in Domino salutem". Das gleiche Adressformular begegnet uns in folgenden griechischen Texten: JK 375 »Κελεστῖνος ἐπίσκοπος πρεσβυτέροις διακόνοις κλήρῳ Θεοῦ δούλοις καὶ καθολικῷ λαῷ διάγουσιν ἐν Κωνσταντινουπόλει, ἀγαπητοῖς ἀδελφοῖς ἐν κυρίῳ χαίρειν"; in JK 379 „Κελεστῖνος τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ τῇ ἐν Ἐφέσῳ συναχθείσῃ, ἀγαπητοῖς καὶ ποθεινοτάτοις ἐν κυρίῳ χαίρειν"; man erinnere sich, dass die griechischen Texte der an cinzelne gerichteten Caelestinus-Briefe die umgekehrte Wortfolge darbieten. Ferner JK 294 bei Sozomenos 8, 26 (Migne S. g. 67, 1586): „Ἰνοκέντιος ἐπίσκοπος πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις καὶ παντὶ τῷ κλήρῳ καὶ τῷ λαῷ τῆς Κωνσταντινουπόλεως Ἐκκλησίας τοῖς ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον Ἰωάννην, ἀγαπητοῖς ἀδελφοῖς χαίρειν". Die bisher namhaft

[1]) „Es ergibt sich daraus mit absoluter Sicherheit, dass als Quelle für dies Stück nicht das päpstliche Archiv in Rom zu betrachten ist, sondern" ein Empfänger-Archiv. O. Günther Avellana-Studien 25.

gemachten Briefe mit Vorstellung des Papstnamens sind alle an Viele, an ganze Classen, Gemeinden, Diöcesen, Synoden gerichtet. Unter den griechischen Texten Papst Leos I. begegnet uns die nämliche Erscheinung. Es sind ihrer 21; 16 davon mit Nachstellung, 5 mit Vorstellung des Papstnamens. Die Ersteren sind alle an einzelne Personen, die letzteren an Viele gerichtet, u. z. drei davon an Synoden (epp. 33, 93, 114). Die zwei noch übrigen Schreiben gehen auch an Gruppen von Empfängern; das eine (ep. 50) an Clerus und Volk von Constantinopel, das andere an 4 Archimandriten (ep. 51). Diese zwei sind zugleich im Namen einer römischen Synode ausgestellt. Letzteres gilt auch von zwei ferneren griechisch überlieferten Briefen, in deren Adressen aber der Papstname nebst der Erwähnung der Synode nachgestellt wurde. Sie sind an den Kaiser und die Kaiserin gerichtet (epp. 44, 45). In den 5 griechischen Schreiben Leos mit Vorstellung des Papstnamens in der Adresse folgt durchweg der Amtstitel: Λέων ἐπίσκοπος (ep. 114 „ἀρχιεπίσκοπος Ῥώμης“ [1]). Das nämliche Adressformular, das den Namen des Papstes vorausschickt und nach der dann folgenden Bezeichnung der Adressaten fortfährt, dilectissimis fratribus (filiis) in Domino salutem“, ist überdies nachweisbar in JK 329, 330 (Auellena Nr. 45, 46) JK 346. JK 321, 322, 292. Es lässt sich sogar bis ins vierte Jahrhundert verfolgen, indem die Briefe des Papstes Julius, von denen oben gesagt wurde, dass sie die ununterbrochene Reihe der päpstlichen Briefe eröffnen, nach diesem Formular adressiert sind: JK 186 überliefert durch Athanasios in der Apologie (nr. 21 ff. Migne S. g. 25, 281 B) und JK 188 ebendaselbst nr. 52 (Migne 344), und bei Sokrates 2, 23 (Migne 67, 252), woraus in der „Historia tripartita“ 4, 29 (Migne S. l. 69, 977).

Das Vorbild für diesen Adresstypus dürften die apostolischen Briefe des N. T. gewesen sein. Auf die immer häufigere Anwendung und endliche Stabilisierung dieser Formel mag aber auch das Vorbild der kaiserlichen Kanzlei massgebenden Einfluss geübt haben.

[1]) Kommt sonst nur vor in Briefen von Leo epp. 106, 139, 104, 115, an Leo epp. 98, 101, 110.

Universalhistorische Anknüpfungen der Zürcher Geschichte

vom 8. bis 13. Jahrhundert.

Von

Prof. Dr. Karl Dändliker, Küssnach (Zürich).

Spät erst tritt die Schweiz als selbständiges Gebilde in die Entwicklung der Europäischen Staaten ein. Entweder beim Kampf der wittelsbachisch-luxemburgischen und der österreichischen Partei nach der unglücklichen Doppelwahl um die Mitte des zweiten Jahrzehends im 14. Jahrhundert, da die Eidgenossenschaft am Morgarten einen ersten grossen Schlag gegen Oesterreich führte, oder bei den Kämpfen Karls IV. gegen Zürich und die Eidgenossen in der Mitte des Jahrhunderts, oder endlich bei den siegreichen Erfolgen der Eidgenossen des Gebirgs zur Zeit des deutschen „Städtekriegs", kann und muss der Universalhistoriker des Schweizerbundes, seiner Entstehung und Bedeutung gedenken.

Vor diesen Zeiten dürften die Schweizerlande als Theile des fränkischen und deutschen Reiches in einer welthistorischen Darstellung kaum irgend welche spezielle Rücksichtnahme heischen.

Und doch giebt es jetzt-schweizerische Orte, zu welchen die allgemeine Entwicklung des Mittelalters Fäden hinüberschlägt, oder welche ihrerseits Anknüpfungen an grosse Personen oder treibende Ideen allgemeiner Geschichte vollziehen. Von diesen aber dürfte keiner so reiche Beziehungen universalhistorischer Art aufweisen, wie die Stadt am Ausflusse der Limmat aus dem Zürichsee.[1])

Schon auf Ursprung und Entwicklung des Ortes hatten fränkische und deutsche Könige Einfluss.

Denn in und um Zürich befanden sich, spätestens seit dem 8. Jahrhundert, zahlreiche Königsgüter, in deren Mitte sich (auf dem „Lindenhof") eine Pfalz als natürliches Verwaltungscentrum erhob.[2]) Die An-

[1]) Dieser Aufsatz will nicht die Forschung bereichern, sondern nur zerstreute Thatsachen zu einem Gesammtbild vereinigen. Er dürfte u. a. seine Berechtigung auch darin finden, dass er auf ältere Arbeiten unseres verehrtesten Lehrers hinzuweisen Gelegenheit findet.

[2]) F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des Schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892. S. 342.

siedler waren zum Theil »Königsleute«. Bei der durchaus naturalwirthschaftlichen Art der Kostenbestreitung des Unterhaltes, und der Sitte von Herrscher und Hof, ihre Königsgüter bei Anlass von Reisen im Reich in Augenschein zu nehmen, war es von vornherein gegeben, dass die Könige dahin kamen und dem Orte Zürich Interesse schenkten. Die Ueberlieferung will, dass dies zuerst in bemerkenswerthester Weise geschehen sei durch jenen gewaltigen Herrscher, dessen gehaltvolle Regierung zumal für die deutschen Lande den Beginn höherer politischer und cultureller Lebensentwicklung bezeichnet, durch Karl den Grossen. Dies wohl nicht ganz ohne Grund.[1]) Auf seinen Zügen nach Italien mag der Kaiser Pfalz und Königsgut besucht haben, und dass er dem mit der Grossmünsterkirche, der Kirche des Königsgutes, verbundenen Chorherrenstift, das den Cultus der heil. Thebäer pflegte, seine ordnende Sorgfalt zugewendet hat, — davon haben sich in späteren notarialischen Zürcher Aufzeichnungen urkundliche Spuren erhalten.[2]) Wahrscheinlich beschenkte der Kaiser Stift und Kirche des heil. Felix und der heil. Regula mit einem Privilegienbriefe.[3]) Es dürfte das dankbare Andenken, das Zürich dem grossen Kaiser später spendete[4]), nicht unbegründet sein.

Aus dem durch Karl geförderten Stift ist ein Stadttheil erwachsen; um die Pfalz herum ein anderer entstanden — so kam man dazu, Karl zu den Gründern Zürichs zu zählen.

Weit bedeutender und greifbarer zugleich sind die Einwirkungen, die vom Enkel des grossen Kaisers, von dem ersten Herrscher des ostfränkischen oder deutschen Reiches, Ludwig dem Deutschen, ausgingen. Dieser hielt sich oft in Alamannien auf und besuchte den Ort Zürich.[5]) Zehn Jahre nach dem Vertrage von Verdun stiftete er hier für seine Tochter Hildegard ein Kloster (oder erweiterte ein schon

---

[1]) S. G. v. Wyss, Kaiser Karls des Grossen Bild am grossen Münster in Zürich (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1861).

[2]) S. M. Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwangs, Zürich 1865, S. 3 ff. Der vielbesprochene Rotulus (s. Zürcher Urkundenbuch Nr. 37) enthält ohne Frage Fragmente älterer Aufzeichnungen. S. F. v. Wyss, Reichsvogtei Zürich, Zeitschrift für Schweiz. Recht XVII 1.

[3]) So laut Bestätigungsurkunde Heinrichs V. (Zürcher Urk. Nr. 259). Die ältere Urkunde Karls des Grossen war schon im 12. Jahrhundert nicht mehr vorhanden; sie mag beim Brande des Grossmünsters 1078 untergegangen sein S. Büdinger u. Grunauer, Aelteste Denkmale der Zürcher Literatur, Zürich 1866 S. 43 f.

[4]) Vgl. den Karlscultus im 13. Jahrhundert, das Karlsbild am Münster und in den Siegeln der Pröpste seit 1259. Zürch. Urk. IV S. 195.

[5]) G. v. Wyss, Geschichte der Fraumünsterabtei Zürich, S. 15.

vorhandenes), die Fraumünsterabtei, Juli 853 [1]), die er reich mit Gütern ausstattete. Ein zweites kirchliches Stift, königlichen Ursprungs, erhob sich an der Limmat und erhöhte Werth und Bedeutung des Ortes. Diese Stiftung des Fraumünsters hatte später die Ausscheidung der kirchlichen Güter aus dem Gau und die Verbindung derselben mit den Königsgütern zu einer von der Pfalz aus verwalteten „Reichsvogtei" zur Folge, und das Stift selbst ist für Zürichs politische Entwicklung von grösstem Einfluss gewesen. Wenn daher die alten Chroniken in etwas abenteuerlicher Ausmalung mythische Könige der Urzeit und Römische Kaiser als Gründer der Stadt zu nennen liebten [2]), so können wir heute mit weit mehr Recht, — mit mehr Recht selbst als Karl den Grossen — König Ludwig als einen »Gründer« der Stadt bezeichnen.

Dies kirchlich und politisch nicht unbedeutende Zürich bildete in der Folge für eine aus den Trümmern der Karolingermacht sich erhebende deutsche Landesgewalt die Stütze. Als es dem aus rätischem Stamme entsprossenen Burkhard I. gelang, 917 das alamannische Stammesherzogthum aufzurichten, wendete er seine Aufmerksamkeit dem Orte zu. Seine Gemahlin Reginlind entstammte einem am Zürichsee sehr begüterten Geschlechte; öfters hielt er selbst sich in der Pfalz auf.[3]) Die herzogliche Familie stand in enger Beziehung zum deutschen Königs- und Kaiserhofe: die schöne Adelhaid, durch deren Hand Otto der Grosse Italien gewann, war Reginlinds Enkelin, und Reginlinds Tochter aus zweiter Ehe, Ita, wurde Gemahlin Liudolfs, des Sohnes von Otto I. Darum richtete auch Otto der Grosse seine Blicke auf den Ort. Als er nach Vermählung mit Adelhaid und der ersten Eroberung Italiens 952 mit seinem Heere über die Alpen zurückkehrte, nahm er seinen Weg über Zürich, weilte im März daselbst und beschenkte die Fraumünsterabtei.[4]) Seiner eigenen Gunst, derjenigen seiner Nachfolger und der alamannischen Herzoge ist es zuzuschreiben, wenn Zürich allmählich zum Range einer Stadt sich erhob. Dieses näher darzustellen, ist Aufgabe der Lokalgeschichte. Die allgemeine Geschichte hat hievon keine Notiz zu nehmen, so wenig wie von den weiteren Besuchen und Aufenthalten der Kaiser aus sächsischem Hause in Zürich.

---

[1]) Zürch. Urk. Nr. 68.

[2]) S. Ettmüller, Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich. (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. II, Heft 3) S. 41.

[3]) G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, S. 30.

[4]) G. v. Wyss a. a. O. S. 32 f.

Universalhistorische Bedeutung erhalten aber diese Beziehungen der Kaiser zur Limmatstadt unter den Herrschern fränkischen oder „salischen" Ursprungs. Die burgundisch-italische Politik dieser letzteren führte sie mit Nothwendigkeit nach Zürich. Der erste „Salier", Konrad II., unternahm 1027 von Zürich aus seinen gegen Herzog Ernst, den Kronansprecher von Burgund, gerichteten Feldzug.[1]) Und als er den Hauptgewinn seiner Regierung, das burgundische Erbe, zu ordnen und zu befestigen trachtete, nahm er diese wichtige Regierungshandlung in Zürich vor. Hier traf er 1033, von Murten und Payerne zurückkehrend, mit burgundischen Grossen zusammen, liess sich selbst krönen und seinen Sohn als Nachfolger anerkennen. Darum sagt denn auch Ranke in seiner „Weltgeschichte": „Will man einen wirklichen Anfang des neuen (burgundischen) Königthums von Konrad II. bezeichnen, so könnte man denselben nur in Zürich ansetzen".[2]) Aehnlich war Zürich der Ort, wo Konrads Sohn, Heinrich III., der am meisten von allen Kaisern hier weilte, und der wahrscheinlich die Fraumünsterabtei mit Herrschaftsrechten in der Stadt ausstattete[3]), die Ordnung der Verhältnisse Italiens vornahm. 1054 hielt er hier einen grossen Reichstag, an welchem auch italienische Grosse Theil nahmen, erliess Gesetze für Italien zur Sicherung des Landfriedens und der Rechtsordnung.[4]) Im folgenden Jahre feierte er hier die Verlobung seines Sohnes Heinrich mit Bertha, der Tochter des Markgrafen von Susa.[5]) Auf diese Zeit wird sich beziehen, was der grösste Chronist des deutschen Mittelalters, Otto von Freising, ein Historiker von schärferer universalhistorischer Auffassung, sagt, dass Zürich, „einst eine Colonie der Kaiser oder Könige"[6]), „nach der Ueberlieferung der Vorfahren" von solchem Ansehen gewesen sei, dass die Mailänder, wenn sie von einem Kaiser über die Alpen gerufen worden seien, dort tagen, verhandeln und zu Recht hätten stehen müssen.[7])

Noch einmal tritt in den Tagen des beginnenden Kampfes zwischen kaiserlicher und päpstlicher Gewalt Zürich bedeutsam hervor. Herzog Rudolf von Schwaben (früher Graf „von Rheinfelden") weilte öfters hier; seine burgundischen Besitzungen zogen ihn in die Lande

---

[1]) Wipo. Vita Chuonradi c. 21.

[2]) L. v. Ranke, Weltgeschichte 1.—3. Aufl. VII 153.

[3]) G. v. Wyss a. a. O. S. 36.

[4]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II³, S. 487.

[5]) Giesebrecht a. a. O. S. 522.

[6]) Dies bezieht sich auf das königliche Zürich um die Pfalz auf dem Lindenhofe herum.

[7]) Otto Frisingensis, Gesta Ottonis I C. 8.

südlich vom Rhein.[1]) Als er 1077 von der päpstlichen Partei zum Gegenkönige erhoben worden, hoffte er von Zürich besonders Unterstützung. Allein die Stadt hielt, wie ihre Colleginnen am Ober- und Mittelrhein, zu König Heinrich. Die Erinnerungen an des letzteren Vater, den gewaltigen Heinrich III., den so hervorragenden Gönner des Ortes; der Einfluss des Reichsvogtes; Widerwille der Geistlichkeit gegen die Anmaassungen Roms, zusammen mit den natürlichen Neigungen der Bürgerschaft, mochten dazu führen. Genug — als Rudolf kam, fand er wenig freundliche Aufnahme; die Geistlichkeit stiess Verwünschungen gegen ihn aus, und er musste Zürich verlassen.[2]) Im Kampfe, der in der Folge um das Herzogthum Alamannien zwischen den Staufern einerseits und den Rheinfeldern und deren Erben, den Zäringern andererseits, entbrannte, tritt Zürich bedeutsam hervor. Die Zäringer mussten im Frieden von Mainz 1097/98 auf das Herzogthum Alamannien verzichten und dieses den Staufern lassen; als Entschädigung dafür „erhielten sie Zürich", wie Otto von Freising sagt, d. h. — wie nach den staatsrechtlichen Verhältnissen gesagt werden muss — sie kamen in den Besitz der den König vertretenden herzoglichen Gewalt über die „Reichsvogtei Zürich".[3])

Bei diesem Anlasse verkündet Otto von Freising das Lob Zürichs. Es sei dieses „die vornehmste Stadt Schwabens" (nobilissimum Suevae oppidum) gewesen, und von dem wirklichen oder durch Ruhm behaupteten Reichthum rühre es her, dass man sage (dicitur), an dem Thore hätte die Inschrift gestanden: „Das edle Zürich mit Ueberfluss an vielen Dingen" (Nobile Turegum multarum copia rerum.) Auf alle Fälle ein Beweis, dass man nördlich vom Rheine eine nicht geringe Vorstellung von Zürich hegte! Die fürstlichen Besuche alle, von denen wir gesprochen, hoben den Ort materiell und machten seinen Namen bekannt.

Ein halbes Jahrhundert nach diesem Mainzer Frieden richteten sich von fern her die Blicke wieder auf die Limmatstadt. Dort platzten die grossen kirchenpolitischen Bestrebungen zusammen: die durch den kecken Arnold von Brescia angefachte Reformrichtung und die

---

[1]) G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, S. 38.

[2]) Vgl. G. v. Wyss a. a. O. bes. Anmerk. 38. 39.

[3]) S. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zäringen. Freiburg 1891. S. 189. Diese Vogtei bezog sich auf Güter der beiden Zürcher Stifte und des Königs in und um Zürich, am unteren Theil der beiden Seeufer, im Zuger Lande, in Uri u. s w. S. F. v. Wyss, Reichsvogtei Zürich a. a. O. S. 50 f. Sie war noch in den Händen der Lenzburger und fiel erst 1173, nach deren Aussterben, thatsächlich an die Zäringer.

durch den feurigen Bernhard von Clairvaux vertretene hierarchische Tendenz. Aus Italien und Frankreich vertrieben, begab sich der von der Kirche als Ketzer verfluchte italienische „Apostel" nach Zürich und fand hier Schutz und Anhang 1142—1143.[1]) In Zürich, das schon unter Heinrich IV. der päpstlichen Partei widerstrebt hatte und wo zwei reiche geistliche Stifte, das eine mit politischer Macht ausgerüstet, herrschten, fand der Ruf des unerschrockenen Reformers nach Verzicht der Kirche auf weltliche Macht, Anklang. Mit Bestürzung berichtet der heil. Bernhard dem Bischof von Constanz, dass Arnold in Zürich als Lehrer aufgetreten und die Saat seiner Predigt da ausgestreut habe, dass er „in den Häusern der wohlhabenden Kaufleute zu Zürich geheime Verschwörungen anzettle", und ein italienischer Dichter (der sogenannte Ligurinus) weiss, dass Arnolds Lehre in Zürich und Umgegend sich ausgebreitet habe. In schwerer Besorgnis um das Heil der Kirche, verlangte der Eiferer von Clairvaux ein Einschreiten gegen den ketzerischen Prediger. Der Bischof wies Arnold aus, und dieser ging von Zürich nach Italien, um daselbst den Kampf mit Rom direct aufzunehmen, der ihn dann dem Märtyrertode zuführte. Arnolds Partei in Zürich musste sich jedenfalls Zurückhaltung auferlegen, als 1146 bei Anlass der Kreuzzugspredigt der starre Kirchenmann von Clairvaux auf seiner Rundreise durch Deutschland nach Zürich kam. Wie ein Heiliger wurde er verehrt; sein Wort habe, erzählt die Legende, Lahme, Blinde und Stumme geheilt. Doch nicht alle Spuren der Wirksamkeit des freisinnigen Propheten von Brescia konnten in Zürich verwischt werden. Jener Dichter, der unter dem Namen des Ligurinus bekannt ist, behauptet, dass die Zürcher so sehr an der Lehre des falschen Propheten gehangen, dass noch jetzt — er schreibt 1187 — das Gift sich forterbe und jenes Volk noch immer den Geschmack der väterlichen Traube bewahre.[2])

Die kurze, aber glänzende Herrschaft der Zäringer über Zürich, von den wichtigsten Folgen für die innere Entwicklung der Stadt begleitet, dürfte kaum irgendwie universalhistorisches Interesse finden.

---

[1]) Nachdem Hausrath (Arnold von Brescia 1891, S. 64—80) aus einer Stelle in einer spätern Urkunde des Chorherrenstiftes St. Martin auf dem Zürichberg, wo von Androhung von geistlichem Bann bei erneuter Ketzerei die Rede ist, geglaubt hatte, schliessen zu müssen, dass in diesem Augustinerstifte die Lehre des Augustiner Chorherren von Brescia Wurzel gefasst und dass Arnold wahrscheinlich in diesem Stifte geweilt habe, hat Zeller-Werdmüller im Zürcher Taschenbuch von 1892 (S. 60) gezeigt, dass besagte Stelle nur eine, die Abweichung von der Klosterregel bedrohende Formel ist.

[2]) Nach Hausrath eine Anspielung auf Ezechiel VIII 2.

Dagegen hat ihr Aussterben im Jahre 1218 wieder Anknüpfungen an weltgeschichtliche Vorgänge gebracht. Der letzte grosse Kaiser aus dem staufischen Hause, Friedrich II., kurz zuvor zum Könige erwählt und darauf angewiesen, Anhang zu gewinnen, erklärte hierauf die Stifte und ihr Gebiet für reichsunmittelbar.[1]) Der Schritt war folgenreich; die Verfügung erstreckte sich indirect auch auf die damals noch unselbständige Stadt.[2]) Eine freie bürgerliche Verfassung entstand, und als Reichstadt, frei und mündig geworden, griff Zürich bald kräftig in die politischen Angelegenheiten ein. Im letzten grossen Conflicte zwischen Papstthum und hohenstaufischem Kaiserthum ergriff die Stadt, in welcher die freieren Anschauungen eines Arnold von Brescia Wurzel geschlagen, und welche dem Kaiser ihre Freiheit verdankte, Partei für diesen. Nach dem Concil von Lyon (1245) schritt Zürich zum Kampfe und erlitt die Strafe des Interdictes durch Innocenz IV. Der renitente Clerus wurde durch die Bürgerschaft vertrieben (1248).[3]) Das Unglück der Staufer wirkte dann auch auf Zürich zurück, so dass es um die Mitte des Jahrhunderts seinen Frieden mit der Kirche machte.

Von nun an ist es der Kampf um die glücklich errungene Reichsfreiheit, welcher in erster Linie Zürichs Bürgerschaft beseelte. Dieses Ziel bestimmte das immer mehr von einem bestimmten Bewusstsein geleitete Handeln des kräftig emporstrebenden, in seine Mannesjahre tretenden, freien Gemeinwesens, und dieses Handeln brachte wieder mannigfache Anknüpfungen an Erscheinungen des allgemeinen geschichtlichen Lebens. Als der grosse rheinische Städtebund sich bildete, schloss sich Zürich 1255 demselben an und suchte damit zum ersten Mal in eine, für spätere Zeiten sehr folgenreiche, Fühlung mit den verwandten Elementen nördlich vom Rheine zu treten. Dem von der welfischen Partei 1256 erkorenen König Richard war es wenig geneigt, fand aber bald Anlass, ihn hoch zu schätzen. Als nämlich der letzte Hohenstaufe Conradin den Versuch machte, das Herzogthum Schwaben in seinem alten Umfange wieder herzustellen und Zürich, das seit dem Mainzer Frieden von 1098 und noch mehr seit Friedrichs II. Begünstigung von der herzoglichen Gewalt unabhängig geworden, wieder sich zu unterwerfen, ja dasselbe ächten liess, parirte die Stadt den Streich eben durch König Richard. Dieser bestätigte

[1]) Zürcher Urkundenbuch Nr. 385. 389. 401. Anz. f. Schweizerische Geschichte 1897 Nr. 5.

[2]) F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, S. 409 f.

[3]) Zürch. Urk. Nr. 649. 660. 746.

Zürichs Reichsunmittelbarkeit und annullirte Conradins Achturtheil.[1]) Um in der trostlosen Zeit des ‚Interregnums' einen Rückhalt zu gewinnen, wendete sich Zürich dem aufleuchtenden Stern des staufisch gesinnten Grafen Rudolf von Habsburg zu und fand in ihm einen willkommenen Bundesgenossen im Waffengange gegen feindselige Adelige.[2]) Des ersten Habsburgers oft drückende Königsregierung war für Zürich finanziell und politisch fast unerträglich[3]); sie zeitigte in der freien Bürgerschaft dergestalt Hass und Abneigung gegen das Haus Habsburg, dass 1291 nach Rudolfs Tode die Stadt eines der eifrigsten Glieder und Häupter des über Süddeutschland, Burgund und Rätien verzweigten antihabsburgischen Bundes wurde.[4]) Der Eifer schlug jedoch in Uebermuth und Selbstüberschätzung aus, und ein mit Ueberstürzung betriebener kriegerischer Auszug gegen das habsburgische Winterthur brachte in König Adolfs Tagen (April 1292) eine schwere Niederlage. Die Katastrophe wirkte mit elementarer Wucht. Für lange hinaus war damit die Thatkraft der Zürcher geknickt; ein Friede mit Herzog Albrecht, nach vorangegangener Belagerung der Stadt durch diesen, lähmte Unabhängigkeitssinn und Unternehmungslust Zürichs, bis erst fast ein halbes Jahrhundert später in Bürgermeister Brun eine neue initiative Kraft erstand, die Zürich wieder zu entschiedenem Eingreifen in die allgemeinen Verhältnisse führte.

Doch diese späteren Zeiten, da Zürich der Eidgenossenschaft sich beigesellte und mit dieser selbst das öffentliche Leben beeinflusste, gehören nicht mehr in unsere Betrachtung. Was wir zeigen wollten, war nur das, dass in wichtigen Momenten allgemeiner Geschichte vor der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft universalhistorische Personen und Ereignisse zu Zürichs Namen Beziehung hatten, dass Zürich zuerst mehr passiv, dann zunehmend selbstthätig an solchen Ereignissen Theil nahm, und dass von diesen Erscheinungen jeweilen bedeutende Wirkungen auf die innere Entwicklung der Reichstadt an der Limmat ausgingen.

---

[1]) Zürch. Urk. Nr. 1196. 1197. Dazu Sal. Vögelin, Altes Zürich, 2. Aufl. II, 253 f.

[2]) Altes Zürich S. 254. P. Schweizer, Anfänge der Zürcherischen Politik (Zürcher Taschenbuch für 1888) S. 119 ff.

[3]) P. Schweizer a. a. O. S. 127 ff.

[4]) Das. S. 130.

Der Verfasser des „Liber de unitate ecclesiae conservanda".

ein Beitrag zur Litteraturgeschichte des Investiturstreites.

Von

G. Meyer von Knonau.

Unter den Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreites nimmt der „Liber de unitate ecclesiae conservanda“ einen seinem Umfang und Inhalte entsprechenden wichtigen Rang ein. Die Art und Weise seines ersten Hervortretens, nachdem Ulrich von Hutten 1519 in der Bibliothek von Fulda das Manuscript entdeckt hatte, jene hoffnungsfreudige Uebersendung des unter der so passenden, gültig gebliebenen Benennung durch ihn bezeichneten Buches mit seiner Widmung an Ferdinand von Oesterreich, das Aufsehen, das die Erscheinung auch in gegnerischen Kreisen alsbald erregte [1]), aber ebenso die in unserer Zeit durch die Forschung abermals dem Werke geschenkte Aufmerksamkeit beweisen, dass diese Kundgebung eines kaiserlich gesinnten deutschen Schriftstellers vom Ende des 11. Jahrhunderts einen höchst ausgezeichneten Platz unter den „Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti“ behauptet.

Um so begreiflicher ist es, dass schon früh der Wunsch laut wurde, den Versuch zu bewerkstelligen, einen Namen für den Verfasser des ungenannten Werkes zu finden.

Die zuerst durch Flacius Illyricus geäusserte Vermuthung, dass Bischof Walram von Naumburg mit der Schrift in Verbindung zu bringen sei, fand in den Untersuchungen, die in der letzten Zeit über die Frage gebracht wurden, Zustimmung bei P. Ewald, der in seiner Dissertation: „Walram von Naumburg, zur Geschichte der publicistischen Litteratur des 11. Jahrhunderts“ (Bonn 1871) alle für seine

---

[1]) Wie entschieden die Tragweite der Angriffe der Schrift auf die von Rom betonte Gestalt der Kirche eben in Rom alsbald nach der Drucklegung durch Hutten erkannt wurde, zeigt der Umstand, dass schon 1520 Papst Leo X. in einem Breve an den Cardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz, gegen die Ausgabe des Liber de unitate ecclesiae conservanda sich wandte, ebenso dass Papst Paul IV. gleich 1559 das Buch auf den Index setzte (Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. I, pp. 70 und 71).

These zur Geltung zu bringenden Argumente vorzuführen wusste, sowie bei W. Schwenkenbecher, der zuerst 1883 in der Handausgabe der „Scriptores rerum Germanicarum" das Buch als „Waltrami ut videtur" herausgab — mit Rechtfertigung des Standpunktes in der Praefatio — und ebenso in der Edition der „Libelli de lite", Tomus II (1892), pp. 173—184, diese Einleitung wiederholte, ohne dass freilich in der Ueberschrift noch der Autorname beibehalten worden wäre. Gegen diese Zuweisung an Walram hatte sich dagegen schon 1874 A. Helmsdörfer in den „Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau", pp. 26—28, erklärt, woneben im gleichen Jahre F. Berger: „Zur Kritik der Streitschrift de unitate ecclesiae" (Dissertation von Halle) ebenfalls Walram's Autorschaft zurückwies. Auch Sackur verwahrt sich in einer Anmerkung zu Schwenkenbecher's Einleitung in den „Libelli de lite", p. 178, entschieden gegen die Behauptung des Herausgebers, und noch nachdrücklicher weist Holder-Egger, in seinen „Studien zu Lambert von Hersfeld", im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XIX, p. 201 n. 2 (1894), jede Möglichkeit für die Annahme gegenüber Schwenkenbecher ab. Auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. III (5. Aufl.), p. 1055, und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Bd. II (6. Aufl.), pp. 83 und 84, äussern sich gegen Walram als Verfasser des Buches. Zuletzt hat sich Mirbt, in seinem für die Beurtheilung der Streitschriften so massgebenden Werke: „Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII." (1894), pp. 53—58, immerhin wieder dahin ausgesprochen, „dass die Kandidatur des Bischofs Walram von Naumburg" für die Autorschaft „diskutabel" bleibe, und ein eigener Excurs ist da dem Versuche gewidmet, ein Ergebniss von Combinationen zu bieten, in deren Natur es freilich liege, dass sie ausserhalb der Linie sich bewegen, die das Gebiet festen historischen Erkennens begrenze.

Die Nothwendigkeit, die für jeden, der sich mit der Geschichte des Investiturstreites beschäftigt, vorliegt, die Frage der Autorschaft der wichtigen Streitschrift zu erwägen, aber auch nicht zum mindesten der Umstand, dass ein so hoch beachtenswerthes Buch, wie das letztgenannte, von Mirbt, diesem Punkte wieder eingehende Aufmerksamkeit schenkt [1]), rechtfertigen wohl, dass hier nochmals zu prüfen versucht wird, ob es möglich sei, einen Autor des „Liber de unitate ecclesiae conservanda" namhaft zu machen.

---

[1]) Auch Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, p. 850 n. 1, scheint auf Mirbt abstellen zu wollen.

Eine Beziehung örtlicher Art steht für den Verfasser des Werkes ganz unleugbar fest: er war Mönch des hessischen Klosters Hersfeld, das durch seine nachbarliche Lage, durch die aus Lambert's Annalen genügend bekannten Zehnt-Angelegenheiten auch mit thüringischen Dingen auf das engste verknüpft war. In Lib. II, c. 28, ist von derjenigen ‚expeditio contra Henrichum regem' des Magdeburger Erzbischofs Hartwig, die zumeist ‚ad vivum nos tetigit', die Rede: ‚illa, quando ad locum Herosfeldiae posuit castra' (im Anschlusse daran: ‚ipse, sc. Hartwig, odio habebat eundem locum Herosfeldiae, ideoque civitatem et sancta nostra quaerebat omnibus modis destruere'), ebenso wieder in c. 31 von Bischof Burchard von Halberstadt, ‚quem nos ipsi quoque vidimus .. in castris, quae posuerant Saxones atque Thuringi ad locum Herosfeldiae' — und in c. 32: ‚Vidimus etiam ibi Gebehardum dictum quondam Salzburgensis ecclesiae archiepiscopum'. Wieder geht selbstverständlich auf Hersfeld, was in c. 16 erzählt wird: ‚ecce nos aliquando Herimannum (den Gegenkönig) vidimus in castris ... et cum suppliciter eum interpellaremus pro imminentis periculi necessitate, quo jam jamque minabatur nobis vastitas atque contritio ecclesiae nostrae, respondit'. In sehr bestimmter Weise ist der Verfasser an den Angelegenheiten seiner Kirche, nicht bloss als Angehöriger des Klosters überhaupt, sondern auch geschäftlich betheiligt.

Allein nun soll, nach der Ansicht derjenigen, die in Bischof Walram den Verfasser sehen wollen, in der Stellung des Verfassers, während er sein Werk schrieb, eben eine völlige Veränderung sich vollzogen haben, und Schwenkenbecher, pp. 181 und 182, will das sogar aus einem der oben citirten Stücke des Lib. II. entnehmen.

Nach Mirbt's eingehender Untersuchung (pp. 55—57) ist Bischof Walram von Naumburg im Anfang des Jahres 1091 an diese Kirche promovirt worden. Ist Walram wirklich der Urheber des Buches ‚De unitate ecclesiae conservanda', so hat er also alle jene Stücke, die über dieses Jahr 1091 hinaus liegen, nicht mehr in Hersfeld, sondern in Naumburg verfasst, und man sollte denken, das würde spürbar sein, dass nicht mehr ein Mönch eines hessischen Klosters, sondern der Bischof eines Sprengels im thüringischen Markgebiete der Verfasser sei.

Wie allgemein jetzt anerkannt wird — bloss Schwenkenbecher, pp. 176, 179, ist auch da, besonders gegen Ewald, pp. 39—41, abweichender Ansicht —, ist das erste Buch der Streitschrift 1084 abgefasst, aber 1090 überarbeitet worden. Dann kamen 1090 bis 1093 die Fortsetzungen hinzu. In Lib. II, c. 6, ist eine im Jahre 1090 geschriebene Stelle; die cc. 17 und 21 enthalten Sätze, die 1092 ab-

gefasst sein müssen; der Zusammenhang von c. 36, in welchem von der Gräfin Mathilde gesprochen wird, gehört zum Jahre 1093.

Nun meint Schwenkenbecher, pp. 181 und 182, er könne darlegen, dass innerhalb des Liber II, von c. 14 zu c. 15 hinüber, die Veränderung im Leben des Verfassers sich beweisen lasse: in Hersfeld sei noch c. 14 geschrieben worden, und c. 15 habe der Verfasser erst nach längerem Zwischenraum, zu Naumburg, als Bischof, verfasst.

Der Verfasser hatte in c. 14 es beklagt, dass die gregorianisch gesinnte Partei, die Feinde, wie sie offen genannt werden, so viel eifriger und thätiger seien, als die eigenen Leute, unter Betonung dessen, wie der aus Hirsau hervorgegangene Urheber der Streitschrift gegen Clemens III. — gegen diese Streitschrift ist ja das ganze zweite Buch und die weitere Fortsetzung gerichtet — sich rühme, dass er Gregor's VII. Sache vertheidige und dadurch nicht einem Menschen, sondern Gott selbst zu gefallen sich anstrenge, und zwar ist da ein aus jener Streitschrift entnommener Satz eingerückt, der schon unmittelbar vorher auch in c. 13 enthalten war. Allein der Verfasser des ‚Liber de unitate ecclesiae conservanda' meint da, dass vielmehr die Liebe und die Gerechtigkeit die Zeichen der Erwählung seien und dass in diesen die Kirche geeinigt erscheine. Die ‚Häretiker' können Gott nur beleidigen, wenn sie sich bestreben, ihn zu vertheidigen, um so mehr, wenn sie nur die Sache eines Einzelnen, hier eben Gregor's VII., vertheidigen.

Daran schliesst sich das viel längere c. 15. Es beginnt wieder mit einem Satze, der der Streitschrift entnommen ist, und zwar mit einem solchem, der schon in c. 13 stand, ganz so, wie c. 14 sich in ähnlicher Weise aus c. 13 wiederholt hatte. Unter Anknüpfung an ein Wort des Papstes Gelasius wird danach die Einsetzung der geistlichen Autorität und der königlichen Macht neben einander, durch die gleiche göttliche Anordnung, erörtert, etwas was freilich Hildebrand und seine Bischöfe nicht anerkennen wollen, indem sie Heinrich IV. die königliche Ehre entziehen und die königliche Würde für sich selbst in Anspruch nehmen. Und nun folgen unter der ‚Wolke' angerufener Zeugen allerdings Dinge, die schon früher vom Verfasser in seinem Buche gebracht worden sind. Da ist von der schon in Lib. II c. 1 vorgeführten Gregor's I. Liber de pastorali cura entnommenen Geschichte von Saul und David wieder die Rede: es soll gezeigt werden, wie Saul's Regierung ertragen worden sei, obschon er 85 Priester des Herrn an einem Tage tödtete, was doch bei Heinrich IV. nie vorgekommen sei, der dennoch von Hildebrand, nur weil er seine königliche Ehre nicht preisgeben wollte, verdammt wurde. Im Weiteren

folgen Widerlegungen eines abermals wörtlich eingerückten Satzes des ‚Widersachers', betreffend die Excommunication und Absetzung der Fürsten; der Streitschrift, die da behauptete, nicht nur Päpste, sondern auch Erzbischöfe seien mit Strafurtheilen gegen Könige und Kaiser schonungslos vorgegangen, soll geantwortet werden. Hier kehren nun allerdings einige historische Beispiele wieder, die schon früher vorgekommen waren: Papst Innocenz I. und Kaiser Arkadius, schon Lib. I c. 9, Papst Zacharias und König Childerich, schon Lib. I cc. 2 und 3 gebracht, während Papst Constantin I. und der Gegenkaiser Philippus, Papst Hadrian und König Desiderius, die Päpste Nikolaus I. und Hadrian II., gegenüber König Lothar II., hier neu sind. Die Wiederholungen erklären sich ganz einfach: unser Autor war an die Reihenfolge der historischen Beispiele der von ihm zu widerlegenden Schrift gebunden[1]). Denn nach Abweisung aller dieser Geschichten, die hätten zeigen sollen, Heinrich IV. sei nach Recht von Gregor VII. verurtheilt worden, kommt der Verfasser ganz begreiflicherweise nochmals, um so recht zu beweisen, wie gehorsam vielmehr der König gewesen sei, auf die Ereignisse von 1077 zurück, obschon er sie schon in Lib. I c. 6 behandelt hatte. Am Schlusse des c. 15 soll dann zuletzt zusammenfassend nachgewiesen werden, wie sehr Hildebrand und seine Bischöfe sich vergingen, indem sie so Gottes Ordnung umstürzen und selbst in die weltlichen Geschäfte hineingreifen wollten.

In c. 16 folgt danach sogleich jene Stelle, in der der Verfasser den Ausdruck ‚ecclesia nostra' für Hersfeld anwendet.

Nun also soll nach Schwenkenbecher ein längerer Zwischenraum zwischen der Niederschreibung des c. 14 und derjenigen des c. 15, (ebenso c. 16) liegen, weil die Wiederholung vieler schon ausgesprochener Dinge in c. 15, gegenüber solcher bereits vorher gebrachter eingehenderer Vorführung, einzig und allein aus einer derartigen länger dauernden Zwischenzeit, innerhalb deren der Verfasser die Stätte seiner Wirksamkeit vertauscht habe, sich erklären lasse.

Sollte das als richtig angenommen werden, so müsste auch nach der Abfassung von c. 15 nochmals ein solcher Tausch des Wohnortes und der Stellung von Seite unseres Autors stattgefunden haben. Denn wie derselbe so gerne ausgreift und von Anfang an seine Beweise immer von neuem bringt und sich oft darin nicht genügen kann, so hat er, ganz wie von Lib. I c. 1 bis Lib. I c. 14, so wieder von c. 15

---

[1]) Man vergleiche bei Sdralek, Die Streitschriften Altmann's von Passau und Wezilos von Mainz, pp. 168 und 169, in dem Versuche einer Herstellung der dort allerdings irrthümlich Altmann zugeschriebenen Hirsauer Schrift.

bis zu Lib. III c. 3 oft genug sich wiederholt. Gleich in c. 17 wird einlässlich auf die durch Heinrich IV. gegen Gregor VII. und dessen Stellung in Rom gemachten Versuche, der Jahre 1081, 1084, zurückgegriffen, die schon in Lib. II c. 7 behandelt worden waren, oder in c. 40 betreffend Nabuchodonosor auf Lib. I cc. 13 und 16; aber da könnte gesagt werden, es handle sich um Wiederbringung eben eines vor c. 15 liegenden Stückes. Anders liegen die Dinge, wo innerhalb der nach c. 15 folgenden Abtheilung des Werkes Wiederholungen geschehen. So spricht c. 40 ganz genau wieder von der Gewaltthätigkeit des späteren Papstes Urban II., wie er als Legat Otto in fremde Diöcesen in Deutschland eingriff, wie das schon c. 24 getadelt hatte, und ebenso handelt es von Gottes Gericht über Victor III., den fälschlich sogenannten Sergius, was schon in c. 17 gebracht worden war. Innerhalb des langen Abschnittes am Ende von Liber II über die Mönche der neuen Richtung — das „genus monachorum in nostra provincia aut solum aut primum“ (cc. 41 und 43) — ist das System der Wiederholung von Gedanken, von Sätzen, von einzelnen Worten fast bis in das Unleidliche getrieben. Auch sonst tritt das entgegen: so kehrt der dem Hirsauer Widersacher entnommene Satz: „Sicut enim sanctus pater Benedictus audivit a diabolo: ‚maledicte‘ et non: ‚benedicte‘ nec illi nocuit, ita et his Wigberti non nocebit maledictio“ nach c. 38 in c. 39 zwei Male, in c. 40 nochmals wieder, oder in c. 40 ist eine am Ende von c. 39 eingeschobene Stelle dieses Adversarius an drei Orten in einzelne Sätze aufgelöst, die dann successiv eingeschoben und der Erörterung als Texte untergelegt werden. Unaufhörlich klingt die Versicherung wieder: „Illi quippe exierunt a nobis, non nos ex ipsis“. Dieses System von Selbstrepetition ist also — kurz gesagt — die Schreibweise des Autors überhaupt, und es bedarf gar keiner künstlichen Annahme längerer dazwischen liegender Pause, um es zu erklären.

Einen sehr richtig durch Sackur, in dessen Anmerkung zu Schwenkenbecher's Vorworte, p. 178 [n. 5], hervorgehobenen Gesichtspunkt sucht Mirbt, p. 58, abzuschwächen. Es ist die von Sackur aufgeworfene Frage, wie denn der Verfasser — angenommen, es sei Bischof Walram gewesen — am Ende von Liber II, also in dem von ihm als Bischof geschriebenen Theile, so masslos heftig gegen die Mönche von Hirsau, die Bekenner einer neuen Gewohnheit anstatt der alten festgestellten Regel, sich äussern möge, wo er doch, im Falle seiner Anwesenheit in Naumburg, den klösterlichen Verhältnissen jetzt ferne gerückt gewesen wäre. Mirbt meint, dass das leicht noch „die Abrechnung eines älteren Konto“ darstellen könne und dass mönchische Erbitterung zu allen Zeiten grosse Ausdauer besessen habe. Das auch zugegeben, so

ist doch, und zwar, je mehr sich das Buch seinem Abschlusse nähert, diese Verwendung ausgedehnten Raumes auf rein mönchische Dinge sehr auffallend. Man sollte vielmehr denken, dass der Autor nun in der neuen Stellung zu Naumburg sich mehr den Angelegenheiten des bischöflichen Amtes zugewendet haben würde. Freilich ist von c. 16 an, ganz besonders in c. 19, wieder in weiteren Abschnitten, so beispielsweise cc. 30—32, von einzelnen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen recht viel die Rede, aber als von ausgeprägten Persönlichkeiten, historischen Individuen, als den Theilnehmern an den Kämpfen zwischen Kaiserthum und Papstthum, wie solche 1085 durch die im kaiserlichen Sinn abgehaltene Mainzer Synode abgesetzt worden seien, von ihren nachherigen Schicksalen, dagegen durchaus nicht in allgemeiner theoretischer Erörterung, wie sie so überreichlich in der Bekämpfung der dem Verfasser widrigen Richtung des Mönchthums hervortritt. Höchstens wird in c. 24 von dem die Privilegien der Erzbisthümer schädigenden willkürlichen Hineingreifen Gregor's VII. in fremde Erzsprengel gehandelt, aber auch nicht eigentlich in allgemeinerer Ausführung; sondern es soll da nur theils Gregor VII. selbst, theils Erzbischof Hartwig von Magdeburg, den der Verfasser so glühend hasst, theils dem Legaten Otto — dem spätern Papste Urban II. — ein neuer Tadel wegen einiger Eingriffe, die sie sich speciell zu Schulden kommen liessen, angeheftet werden. Dagegen wäre es eine sonderbare Erscheinung, wenn ein Streitschriftsteller, der doch auch als Bischof, wenn er wirklich in dieser Stellung gewesen wäre, seine eigenen Streitpunkte zu betonen Gelegenheit gehabt hätte, davon ganz geschwiegen, einzig seine alten Mönchszänkereien fortgesetzt haben würde.

Endlich aber ist eine Frage kurz zu streifen, da sie auch schon für Walram's Autorschaft angeführt worden ist. Man hat darauf hingewiesen, dass eben in den zur Geschichte der Jahre 1085 bis 1090 so aufschlussreichen Abschnitten von Liber II so Vieles zur Geschichte der sächsischen und thüringischen Gebiete, beispielsweise des Erzbischofs Hartwig, des Halberstädter Bischofs Burchard, des Markgrafen Ekbert, mitgetheilt sei. Aber dabei ist zu beachten, dass dazwischen heraus — in cc. 29, 32, 36 und 37 — von Bischof Adalbero von Würzburg, von Erzbischof Gebehard von Salzburg, von den Bischöfen Wigolt von Augsburg und Adalbert von Worms gesprochen wird, also von Dingen aus dem rheinischen und mainischen Frankenlande, aus Schwaben und Baiern, so dass also die Aufmerksamkeit gar nicht so allein auf die nordöstlichen Gebiete des Reiches concentrirt war. Und endlich hat wieder Sackur gegen Schwenkenbecher eindringlich genug

betont, dass bei der Lage Hersfeld's eine genaue Kunde der in Sachsen vorgehenden Dinge einem aufmerksamen Beobachter im Kloster durchaus nicht entgehen konnte.

Für die Autorschaft Walram's in Bezug auf den ‚Liber de unitate ecclesiae conservanda' soll aber ganz besonders noch in Betracht fallen, dass die Vergleichung mit Stil und Inhalt eines ohne allen Zweifel dem Bischof Walram zuzuschreibenden Schriftstückes, der in den Libelli de lite, Tomus II, pp. 286 und 287, abgedruckten ‚Epistola Walrami de causa Heinrici regis conscripta', für die Identität der Urheberschaft spreche.

Bischof Walram von Naumburg schrieb den Brief an den Grafen Ludwig von Thüringen, um diesen dergestalt auf die Seite Heinrich's IV. hinüber zu bringen. Der Graf liess das Schreiben durch den Bischof Herrand von Halberstadt, der früher Abt von Ilseburg gewesen war, einen sehr eifrigen Anhänger der gregorianischen Partei, in einem Walram's Zuspruch abweisenden Sinne beantworten. Brief und Antwort sind wohl, wie der Herausgeber, E. Dümmler, in der Einleitung, p. 286, sagt, 1094 bis 1095 geschrieben worden[1]).

Walram führt in seinem kurzen Schreiben aus, dass für ein jedes Reich die Eintracht nützlich, Gerechtigkeit begehrenswerth sei. Wer dagegen in innerer Zwietracht einherschreitend Andere zur Vergiessung menschlichen Blutes reize, sei sicher ein Mann des Blutvergiessens und ein Theilhaber dessen, der nach unserem Blute dürstend herumgehe, suchend wen er verschlinge (I. Epist. Petri, V, 8). Weil nun Gott ein Gott des Friedens sei, solle Ludwig nach Kräften mit Allen Frieden halten. Dann geht der Verfasser auf den Widerstand gegen die Ordnung Gottes über, der die Strafe des Herrn nach sich ziehe: ‚Untergehen werden die Männer, die Dir widerstehen' (Jesaja, XLI, 11). So sind Rudolf, Hildebrand, Ekbert und ungezählte Fürsten, die Gottes Ordnung in Kaiser Heinrich IV. widerstanden, untergegangen; sicher muss da schon der Anfang ein übler gewesen sein, wo das schlimmste Ende nachgefolgt ist. So schlägt der Schreiber des Briefes dem Grafen vor, während die Gegner bis dahin nur von ferne mit ihren Beweisgründen kämpften, jetzt die Meinungen von beiden Seiten

---

[1]) Die Anfechtung der Aechtheit beider Schreiben durch Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses 1039—1247, p. 59 n. 1 (wo auch die Anmerkung des Herausgebers K. Menzel dem Autor widerspricht), ist entschieden hinfällig: gerade ‚die vielen und langen Citate aus heiligen Schriften und Kirchenvätern' sind der beste Beweis für die Zugehörigkeit des Briefes zu dieser Zeit der Streitschriften zur Investiturfrage.

unmittelbar einander gegenüber hervortreten zu lassen, und zwar nach des Grafen Entscheidung, wo es ihm beliebe, oder am besten an dessen Wohnort. Dabei gelte, dass Walram entweder zur Ansicht der Gegner übertrete, oder dass er aus dem Sieg seiner Sache den Grafen für seinen Herrn, den Kaiser, gewinne.

Es ist durch Mirbt, p. 54, n. 5, darauf hingewiesen worden, dass in dem Briefe Begriffe, auf die auch der „Liber de unitate ecclesiae conservanda" grosses Gewicht lege, wie „concordia", „pax", „civitas Dei", vorkommen: es liessen sich noch andere wie „humani sanguinis effusio", „vir sanguinum" — im Hinblick auf Lib. II, c. 27 — beifügen. Ebenso ist von Schwenkenbecher, p. 180, betont, dass von den fünfzehn im Briefe herangezogenen Bibelstellen fünf auch im „Liber de unitate ecclesiae conservanda" vorkommen, von denen allerdings die eine — Epist. ad Roman., XIII, 1 und 2: „Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Non est enim potestas nisi a Deo. Qui autem resistit potestati, Dei ordinationi resistit" — sich unzweifelhaft mit dessen Pragma unmittelbar sehr viel berührt. Auch das ist durch Schwenkenbecher nicht übersehen, dass der üble Ausgang von Feinden Heinrich's IV., das nach der Ansicht des Verfassers des „Liber de unitate ecclesiae conservanda" geschehende Gottesgericht, auch im Briefe an Ludwig wiederkehre.

All das ist zuzugeben. Aber dass nun die hier erwähnten in der Zeit und ihrer ganzen Stimmung völlig obenauf liegenden Begriffe gebracht sind, dass ferner so wohl bekannte viel gebrauchte Bibelstellen wiederkehren, kann gewiss nicht als auffällig bezeichnet werden. Ebenso werden treue Anhänger Heinrich's IV. hier und dort immer wieder mit Genugthuung es festgestellt haben, wenn es einem grimmigen Feinde ihres Kaisers zuletzt recht schlimm erging, und es darf nur als höchst einleuchtend bezeichnet werden, wenn solche Aeusserungen bei dem Autor des „Liber de unitate ecclesiae conservanda" einerseits und beim Walram anderentheils erscheinen, ohne dass damit ein zwingender Beweis für die Identität der Verfasser irgendwie gegeben wäre. Dazu hat noch Schwenkenbecher, p. 180, geirrt, wenn er sagt, auch der Gegenkönig Hermann stehe im Briefe an Ludwig aufgezählt: dieser fehlt vielmehr, und gerade das Fehlen dieses Namens in der Reihe, während der „Liber de unitate ecclesiae conservanda" mit wahrer Begierde und sichtlicher innerer Freude stets wieder auf den lächerlichen, ohnmächtigen, bei seinen eigenen Leuten missachteten, schiesslich elend zu Grunde gehenden zweiten Gegenkönig sich wirft — vergl. Lib. I. c. 3, Lib. II cc. 16, 17, 22, 28 —, ist ein Beweis gegen Schwenkenbecher's Annahme, wie er sprechender kaum möglich ist.

Allein auch die ganze Schreibart des Briefes an Ludwig dürfte, wenn genauer zugesehen wird, von derjenigen des grossen Buches ganz wesentlich abweichen. Der Verfasser des „Liber de unitate ecclesiae conservanda“ ergeht sich breit, behaglich; er scheut, wie wir sahen, vor zum Theil recht weit gehenden Wiederholungen nirgends zurück. Daneben ist aber seine Sprache durchsichtig, klar; die Sätze holen weit aus; seltene Ausdrücke wird man ziemlich spärlich angewendet finden, so weit sie nicht geradezu erfordert werden. Ganz anders schwer, kurz gefasst, an manchen Orten wenig dem leichten Verständnisse sich eröffnend ist, was Bischof Walram geschrieben hat. Man nehme Sätze, Wendungen, wie: „Nunc ergo, quoniam, qui ex adversa sunt, suis adversum nos eminus digladiantur ratiocinationibus, vestro judicio ubivis, vel etiam in vestro judicia conseramus domicilio; tantum non suo usurario“[1]) (etc.). Das ist gewiss eine ganz andere Schreibweise, als diejenige im „Liber de unitate ecclesiae conservanda“ gewesen ist.

So dürfte diese Vergleichung wieder dagegen sprechen, den wichtigen Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites, der im „Liber de unitate ecclesiae conservanda“ vorliegt, einem bestimmten Autor zuzuschreiben. Wir werden uns begnügen müssen, zu sagen, dass das Buch jedenfalls in Hersfeld geschrieben worden ist und einen Mönch, einen jedenfalls wohl unterrichteten, schriftgewandten, überzeugungstreuen Mann, zum Verfasser hatte, einen Litteraten, der es wohl verdiente, dass ein Ulrich von Hutten auf seine Spur gekommen ist.

[1]) Nach dem p. 287 a) gebrachten Verbesserungsvorschlage.

Habsburg, Ungarn und Sicilien und ihre ersten Beziehungen.

Von

Oswald Redlich.

Kaum hatte Karl von Anjou sich durch den Sieg über Manfred sein neues Reich gesichert, als er schon jenen Zielen nachzustreben begann, welche die eine Hauptrichtung seiner Regierung bestimmten. Denn wenn Karl einerseits nach der Oberherrschaft in Italien verlangte, so lag das andere Ziel seines Ehrgeizes im Osten, in Griechenland. Fünf Jahre vor der Schlacht von Benevent hatte Michael Palaeologos dem kläglichen Dasein des lateinischen Kaisertums ein Ende gemacht. Der vertriebene Kaiser Balduin II. wanderte von Fürstenhof zu Fürstenhof, um Unterstützung für die Wiederherstellung seines Reiches zu gewinnen. Das war der Mann des Anjou; denn in Karls weitumfassendem und ruhelosem Geist waren offenbar schnell Pläne gereift, wie sie einst die Normannenkönige Unteritaliens gehegt, wie sie die Lage dieses Reiches jetzt von selber mit sich zu bringen schien, nachdem der stamm-, sprach- und religionsverwandte Lateinerstaat auf der Balkanhalbinsel zusammengebrochen war.

So schloss denn König Karl schon am 27. Mai 1267 mit Balduin II. zu Viterbo einen Vertrag, welcher ihn zur Wiedereroberung des oströmischen Kaiserreichs für Balduin binnen sechs oder sieben Jahren verpflichtete, ihm aber dafür die Anwartschaft auf die Lehenshoheit über Achaia, dann auf die Gebiete von Epirus, die meisten griechischen Inseln, sowie den dritten Theil von Albanien, vom ehemaligen Königreich Thessalonich und von allen künftigen Eroberungen sicherte; Karls Tochter Beatrix soll Philipp den Sohn Balduins heiraten, mit dem Recht der Nachfolge, wenn jener ohne Erben stürbe. Und um dieselbe Zeit hatte Karl bereits die Insel Corfú, ein Stück der Mitgift von Manfreds Witwe Helena von Epirus, in Besitz genommen, um dieselbe Zeit war er mit Wilhelm Villehardouin, dem reichen Fürsten von Achaia (Morea), in nähere Berührung getreten,

der eine Lehenshoheit des Palaeologen nicht anerkannte und einen fortwährenden Grenzkrieg mit den Byzantinern führte [1]).

Sehr bald knüpfte Karl auch im Norden des griechischen Reiches Verbindungen an, welche geeignet schienen, seine Absichten gegen den Palaeologen zu fördern. Nach dem Tode seiner Gemalin Beatrix von Provence im September 1267 warb Karl um die Hand Margaretas, der Tochter Belas IV. und Schwester Stefans V. von Ungarn. Allein die fromme Prinzessin wollte überhaupt nichts von einer Heirat wissen, sie ist unvermält geblieben und gestorben [1]). Und wenn nun auch Karl sich nach anderer Seite um eine vortheilhafte Verbindung umsah und im November 1268 mit Margareta Gräfin von Nevers und Erbin von Tonnerre Hochzeit hielt, so gab er darum die Anknüpfung mit Ungarn nicht auf. Seit Juni 1269 gehen und kommen Gesandte zwischen Neapel und Ungarn, am 14. September 1269 bevollmächtigt Karl eine feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze Abt Bernhard von Montecasino stand. Es sollte eine Doppelehe zwischen beiden Häusern vereinbart und ein Bündniss abgeschlossen werden. Karl bat sogar die Curie um eine Bestätigung des abzuschliessenden Vertrages. Am 12. December war alles schon vollendet: Karl von Salerno, der erstgeborne des sicilischen Königs, ward mit Maria, der Tochter Stefans V. und dessen Sohn Ladislaus mit Isabella (Elisabeth) von Neapel versprochen, beide Könige geloben sich gegenseitig Schutz und Hilfe, Karl für Stefan besonders gegen die Deutschen, die zu Deutschland gehörigen und alle Nachbarn, Stefan für Karl gegen alle Feinde desselben [3]). Im Frühjahr 1270 trat schon Maria ihre Reise an und landete im Mai in Apulien, im Juli aber geleitete eine namhafte Gesandtschaft die angiovinische Isabella nach Ungarn [4]).

---

[1]) Vgl. Gelzer in Krumbachers Gesch. der byzant. Literatur 2. Aufl 1052. Sternfeld Ludwigs d. H. Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. v. Sizilien 16 ff., 33 ff., 55 ff.

[2]) Vgl. Pauler A magyar nemzet törtenete az Árpádhási királyok alatt (Gesch. Ungarns im Zeitalter d. Arpaden) 2, 350 und 421 aus dem Canonisationsprocesse Margaretas. Auch Ottokar II. von Böhmen hatte sich um Margareta beworben.

[3]) Acta extera Hungar. 1, 21, 25, vgl. Schipa, Carlo Martello im Arch. stor. Napol. (1889) 14, 22 ff., Pauler 2, 350 f., Sternfeld 155 ff.; Sternfeld sind sowol das Werk von Pauler wie der Aufsatz von Schipa unbekannt geblieben. Schipa hat die angiovinischen Register in Neapel benützt, aus denen schon früher Minieri-Riccio reichliche, aber in verschiedenen Schriften zerstreute Auszüge gebracht hatte.

[4]) Schipa l. c. 28 ff.

Stefan V. von Ungarn wollte das Bündniss, wie man sieht, ausnützen gegen seinen Hauptfeind Ottokar von Böhmen, für Karl lag der Wert der Allianz nicht so sehr in der Aussicht auf thatsächliche Unterstützung in dem zukünftigen Kampf mit dem Palaeologen, als vielmehr darin, auch Ungarn überhaupt an seine Interessen zu ketten. Denn die südlichen Nachbarn Ungarns, Serbien und Bulgarien, standen bereits im Kreise dieser Interessen: in Serbien war eine Tochter des vertriebenen Balduin Königin und in Bulgarien war die Czarin Irene eine Schwester des jungen Johannes Laskaris, den Michael Palaeologos blenden hatte lassen und des Thrones von Nicaea beraubte [1]).

Schon zu Anfang 1270 war Karl fest entschlossen, das Griechenreich anzugreifen. Da kam der Kreuzzug seines Bruders Ludwigs IX. dazwischen, dem er sich nicht entziehen konnte und der doch seine ganzen Pläne zu kreuzen drohte. Aber nach der Rückkehr von Tunis nahm Karl seine Politik gegen den Osten neuerdings auf. Die schon früher vereinbarte Heirat seines zweitgebornen Sohnes Philipp mit Isabella Villehardouin, der Erbin von Achaia, ward 1271 vollzogen, nach dem Tode des Despoten Michael II. Angelus von Epirus nahm jetzt Karl eine Reihe illyrischer Küstenstädte in Besitz (Avalona, Canina, Butronto u. a.) und gewann 1272 den wichtigsten Punkt daselbst, das feste Durazzo.

Allein inzwischen war ein neuer Factor mitten in diese Fragen hineingetreten, ein neuer Papst. Nach fast dreijähriger Sedisvacanz war endlich Gregor X. erwählt worden. Am 1. Jänner 1272 betrat er, von Palaestina kommend, den Boden Italiens. Er war ausgefüllt von der Idee der Errettung des hl. Landes, von dem Plane eines allgemeinen Kreuzzuges der christlichen Mächte, und er betrachtete vornehmlich zweierlei hiezu als Vorbedingung: ein weltliches Oberhaupt der Christenheit in einem allgemein anerkannten deutschen König und Kaiser und die Union der griechischen und römischen Kirche. Beides widerstrebte den Zielen und Wünschen Karls von Sicilien. Allein unmöglich konnte dieser entgegentreten, wenn nun Gregor mit Michael Palaeologos in rege Verhandlungen eintrat, wenn Michael, der in der Vereinigung mit Rom die sicherste Abwehr gegen die von Karl drohende Gefahr erblickte, deshalb trotz des hartnäckigsten Widerstrebens des griechischen Clerus und Volkes ernstlich die Union anstrebte. Und wirklich ward sie 1274 auf dem Concil von Lyon für den Augenblick erreicht.

---

[1]) Sternfeld 161, Gelzer 1052.

Jene andere Absicht des Papstes suchte Karl wenigstens zu seinen Gunsten zu lenken durch die Bemühung, seinem Neffen Philipp von Frankreich die deutsche Königskrone zu verschaffen. Freilich vergebens. Als dann Rudolf von Habsburg gewählt war, bildete es Gregors erstes Werk, neben der Ordnung des Verhältnisses zwischen dem neuen König und der Kirche eine Annäherung Rudolfs und Karls herbeizuführen. Rudolf musste sich dem Eifer des Papstes fügen und Karl griff zu, um mit Hilfe der Curie die Lage möglichst vortheilhaft für sich auszunützen. Am 6. Juni 1274 beschwor der deutsche Kanzler Otto zu Lyon neben den anderen Zusicherungen für die römische Kirche ganz besonders auch das Versprechen seines Königs, in keinerlei Weise feindlich gegen König Karl aufzutreten noch das Königreich Sicilien oder einen Theil desselben für sich oder jemand anderen gewinnen zu wollen [1]). Dann war es zunächst wieder eine Heiratsberedung, welche schon im Juni oder Juli 1274 während des Concils zu Lyon unter Vermittlung des Papstes zu Stande kam. Rudolfs Tochter Guta sollte Karls Enkel Karl Martell heiraten [2]). Eine politische Auseinandersetzung war vorderhand nicht erfolgt, aber Gregor strebte auch sie mit allen Kräften an. Er sandte in der zweiten Hälfte Juli den Bischof von Perigueux an Karl zu Verhandlungen wegen eines engeren Bündnisses. Der König schickte Johann von Maflers (de Mefleto) als Boten zurück und mag auf die Schwierigkeiten hingewiesen haben, die ihm der deutsche König und zukünftige Kaiser besonders in Italien bereiten könne, ja müsse. Vielleicht hatte Rudolf wirklich bereits die Niederlegung der Reichsverweserschaft über Toscana von Karl verlangt [3]). Der Papst aber sandte im September den Boten zurück mit den dringlichsten Betheuerungen, dass ihn einzig nur Pflicht, Gerechtigkeit und Billigkeit leite, um einerseits für das Kaiserreich zu sorgen, andererseits aber auch nur im Interesse und zu Gunsten des Königs von Sicilien zu handeln [4]). Und nun ordnete Karl eine feierliche Gesandtschaft ab, bestehend aus dem bekannten Rechtslehrer Robert di Lavena, Jacob Cantelmi und Johann von Maflers. Sie waren beauftragt, die junge habsburgische Braut in Empfang zu nehmen, welche ihnen der Bischof von Sisteron zuführen sollte; auch müssen sie mit weitgehenden Vollmachten betreffs Abschluss eines

[1]) Reg. imp. VI n. 171.

[2]) Reg. imp. VI n. 178; daselbst auch wegen der Verwechselung Gutas mit Clementia.

[3]) Wie dies einzig nur Raynald Ann. 1274 § 60 ohne Angabe einer Quelle meldet. Vgl. Reg. imp. VI n. 178.

[4]) Reg. imp. VI n. 206.

Bündnisses versehen gewesen sein. Am 4. October fordert Karl die Barone der Provence auf, den Befehlen des genannten Bischofs und der Gesandten Folge zu leisten [1]). Die Gesandtschaft kam nach Lyon, aber vergebens wartete sie auf die Ankunft der Braut und deutscher Bevollmächtigter. Denn Rudolf zögerte; er wollte jedenfalls zunächst den auf Martini nach Nürnberg einberufenen Reichstag abwarten, um nicht ohne den Rath der Fürsten vorzugehen. Dies um so mehr, als doch sicherlich eine gewisse Scheu vorhanden war, überhaupt mit Karl von Anjou in Freundschaft und enge Verbindung zu treten. Nur sechs Jahre waren es, seitdem Konradins und Friedrichs von Oesterreich Häupter gefallen und das hatte man denn doch noch nicht überall vergessen [2]). Noch im Herbst 1278 spricht Rudolf dem Papste Nicolaus gegenüber von dem allgemeinen Argwohn und den misstrauischen Befürchtungen, die man gegen den König von Sicilien hege und noch im December 1279, als der Abschluss der Verträge unmittelbar bevorstand, schreibt Rudolf an denselben Papst darüber nicht freudigen Herzens, sondern nur im Gefühle der politischen Notwendigkeit und überzeugt von den guten Absichten des Papstes [3]).

Die Gesandten, welche König Rudolf endlich am 17. December 1274 beglaubigte, mögen sicherlich auch zu Verhandlungen mit Sicilien bevollmächtigt gewesen sein. Aber inzwischen waren die Vertreter Karls mit ihren Aufträgen herausgerückt. Karl wünschte nichts geringeres als die Abtretung von Piemont, das hiess also die unmittelbare Verbindung seiner Grafschaften Provence und Forcalquier mit Italien, das Thor in die Lombardei, wie Cardinal Ubertus treffend an König Rudolf schrieb. Die französisch-guelfische Cardinalspartei unterstützte diese Forderung. Aber Gregor selbst wollte davon nichts wissen [4]). Und mochte auch der Papst trotz alledem um diese Zeit schon von einem Bündniss Karls und Rudolfs sprechen, als ob es schon geschlossen wäre [5]), so mussten doch an solch unannehmbaren Forderungen alle weiteren Verhandlungen scheitern, wenn sie überhaupt noch aufgenommen worden sind. Wir hören nichts mehr da-

[1]) Minieri-Riccio Il regno di Carlo I. d'Angiò 1273—1285 im Arch. stor. ital. 3. serie 23, 429, von Schipa l. c. 212 f. verwertet, von den deutschen Forschern und auch von mir in den Regesten Rudolfs übersehen. Ebenso sind in den folgenden Erörterungen eine Reihe solcher aus den angiovinischen Registern stammender Nachrichten zuerst im rechten Zusammenhange verwertet.

[2]) Vgl. Hampe Gesch. Konradins 325.

[3]) Vgl. Baumgartenberger Formelb. ed. Bärwald 281, Wiener Briefsammlung 142, Reg. imp. VI n. 1004 und 1154.

[4]) Wiener Briefsammlung 42.

[5]) Vgl. Otto Beziehungen Rudolfs v. Habsb. zu Gregor X. S. 57.

von; auch die Verlobung Gutas mit Karl Martell blieb ohne Folgen [1]). Freilich, Gregor ist nicht müde geworden, Rudolf zuzusprechen und wahrscheinlich er ist es gewesen, der im Frühjahr 1275 den Gedanken einer Heiratsverbindung zwischen Sicilien und dem Pfalzgrafen Ludwig angeregt hat, auch dies ohne jede weiteren Folgen [2]).

Inzwischen war überhaupt Karls Stellung gegenüber dem deutschen König eine andere geworden. Das hieng mit der böhmischen Frage zusammen. Karl stand schon von früher her in guten Beziehungen zu Ottokar von Böhmen. Als zu Ende 1272, Anfang 1273 sich Ottokar an der Curie um die deutsche Königskrone bemühte, hatte er, sicherlich in dieser Sache, Boten auch an Karl gesandt, und eine nicht ganz unglaubwürdige Nachricht erzählt uns, Papst Gregor habe, wol im Gedanken an die Möglichkeit einer Wahl Ottokars, einen Moment an eine Heirat von Ottokars Tochter mit Karls Enkel gedacht [3]). Nachdem die Dinge ganz anders gegangen, mag wol Ottokar, wie er die lombardischen Städte gegen seinen Hauptfeind den deutschen König aufzustacheln suchte, auch die Beziehungen mit Sicilien forterhalten haben. Es ist möglich, dass er Karls Autorität als Schwiegervater des jungen Königs von Ungarn angerufen hat, um Ungarn von der Verbindung mit Rudolf abzuziehen, in welche es getreten war. Es ist möglich, dass die plötzliche Wendung der ungarischen Politik im Frühsommer 1275, die plötzliche Annäherung an Böhmen, mit auf solche Einflüsse zurückgeht. Wenigstens wissen wir, dass König Karl am 9. August 1275 den uns schon bekannten Johann von Maflers und den Magister Peter de Latiere zu Verhandlungen mit dem Herzog von Baiern und dessen Neffen bevollmächtigte [4]). Dieser Herzog von Baiern kann aber niemand anderer sein als Heinrich von Niederbaiern, und seine Neffen sind der junge König Ladislaus von Ungarn und dessen Bruder Andreas, denn Heinrichs Gemalin Elisabeth war die Schwester König Stefans V. Es handelte sich um die Vermittelung, welche eben Heinrich von Baiern und Karl von Sicilien zwischen Böhmen und Ungarn übernommen hatten. Anfangs October sollten Heinrich für Ottokar von Böhmen, Karls Vertreter für Ungarn zusammenkommen,

---

[1]) Vgl. Reg. imp. VI n. 286.

[2]) Vgl. Reg. imp. VI n. 369.

[3]) Vgl. Bresslau in den Mitth. des Instituts 15, 62 ff., Reg. imp. VI S. 2 ff.

[4]) Minieri-Riccio im Archivio stor. Ital. 3. serie 24, 239. Schipa l. c. 215 hat irrig an Herzog Ludwig von Oberbaiern gedacht. Schon am 10. April 1275 sendet Karl den Propst Johann von Glogona nach Ungarn ad honorem et comodum regis Hungariae (Minieri-Riccio l. c. 233); vielleicht hängt schon diese Botschaft mit den böhmischen Bemühungen zusammen.

um endgültig Friede und Bündniss zu vereinbaren [1]). König Rudolf kannte den drohenden Zusammenschluss dieser gefährlichen Allianzen und richtete eindringliche Mahnungen an Heinrich, um ihn von jeder Einmischung abzuhalten [2]). Hauptsächlich aber ward alles durch die Haltung des eben wieder herrschenden Mannes in Ungarn vereitelt, durch den Tavernicus Joachim, der die erste Annäherung zwischen Ungarn und Habsburg begünstigt hatte und den unselbständigen König nun von neuem in diese Bahnen lenkte. Ottokar war natürlich aufs heftigste ergrimmt, versuchte durch Elisabeth die Schwester Ladislaus auf diesen zu wirken [3]) und suchte vor allem die Freundschaft Karls von Sicilien auszunützen. Er sandte zu Anfang des Jahres 1276 seinen getreuen Bischof Wernhard von Seckau mit zwei Begleitern an Karl; am 21. März erhalten sie von diesem Geleitsbriefe für ihre Rückkehr [4]). Der gewandte und beredte Bischof hatte den König zu bestimmen, sich nochmals für die Gewinnung Ungarns einzusetzen. Wir dürfen dies daraus schliessen, dass Karl am 22. April eine eigene Gesandtschaft an die Könige von Böhmen und Ungarn abordnet, um zwischen ihnen Frieden zu stiften [5]).

Allein Ungarn befand sich wieder einmal in heilloser innerer Verwirrung. Joachim Pectari war seit Ende 1275 schon wieder auf einige Zeit zurückgedrängt, den ganzen Winter und die ersten Monate von 1276 hindurch wütete ein Bürgerkrieg. Die eine Partei scheint sich wie schon einmal früher des kleinen Andreas bemächtigt zu haben, so dass die Kämpfe zu einem Kriege zwischen den beiden königlichen Brüdern gestempelt wurden [6]). Da war natürlich kein Boden für Verhandlungen und Allianzen. Und als dann im Juni 1276 endlich Joachim wieder obenaufkam und mächtiger dastand denn je, war an ein Bündniss mit Böhmen nicht mehr zu denken. Vielmehr nahm er seine alte Politik wieder auf und als am 24. September 1276 König Karl nochmals eine Gesandtschaft abordnete, um die Vermittelung

---

[1]) Vgl. Wiener Briefs. 61, Scheffer-Boichorst Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts 333 f.

[2]) Reg. imp. VI n. 434.

[3]) Vgl. Reg. imp. VI n. 154.

[4]) Minieri-Riccio im Arch. stor. Ital. 3. serie 25, 28. Daselbst werden die Gesandten genannt „W. vescovo Sacconense, maestro Demetrio canonico Plagense e Giovanni plebano di Licha cappellani e nunzii del re di Boemia." Das „Sacconense" ist sicherlich eine Verunstaltung statt Seccovensis, wozu ja auch die Sigle W. vortrefflich passt.

[5]) Minieri-Riccio l. c. 32.

[6]) Pauler 2, 414 f. Der letztgenannte Umstand ergibt sich aus dem später zu erwähnenden Schreiben K. Rudolfs an Ladislaus vom Juli 1276.

zwischen Ungarn und Böhmen in die Hand zu nehmen [1]), war es zu spät. Wenn diese Boten nach Ungarn gekommen sind, werden sie Ladislaus bereits gerüstet zur Heerfahrt an die österreichische Grenze zur Hilfeleistung für Rudolf von Habsburg angetroffen haben. Und wenn auch Ottokar noch ein letztesmal Karls Intervention bezüglich Ungarns angerufen zu haben scheint [2]), so hatte dies doch keinen Erfolg, Ungarn blieb auch im Entscheidungsjahre 1278 treu auf der Seite des Habsburgers.

Mit dem Tode Ottokars entfiel für Karl von Sicilien jeder Anlass für eine antideutsche Politik Ungarns einzutreten. Zudem wurden um dieselbe Zeit Karl und Rudolf durch den gewaltigen Nicolaus III. zur Auseinandersetzung in Italien und in der Provence sowie zu Bündniss und Heiratsabschluss gedrängt. Darauf einzugehen ist nicht mehr der Zweck dieser Zeilen, dagegen haben wir noch die Anfänge von Habsburgs und Ungarns Beziehungen zu betrachten.

Rudolf von Habsburg hat schon als Graf persönliche Beziehungen zu König Stefan V. von Ungarn (1270—1272) gehabt. Vielleicht sind dieselben durch Meinhard von Tirol vermittelt worden, dessen Gemalin die Schwester von Stefans Schwager Heinrich von Baiern war. König geworden, hat Rudolf die Bedeutung Ungarns für das unausweichliche Zusammentreffen mit Ottokar von Böhmen gewiss von Anfang an gewürdigt. Er wird sehr bald mit dem jungen König Ladislaus und dessen Mutter sowie mit der herrschenden Magnatenpartei, an deren Spitze der Oberschatzmeister Joachim stand, in Verbindung getreten sein. Auch in Ungarn war man gerade in der rechten Stimmung zu solchen Anknüpfungen, denn eben waren im Krieg von 1273 eine Reihe der wichtigsten westlichen Grenzorte (darunter Oedenburg) vom Böhmenkönig erobert worden [3]). Zudem hatte Joachim seinerseits auch persönliche Interessen; er hatte Maria die Tochter der letzten Babenbergerin Gertrud und Romans von Halics zur Frau und leitete davon Ansprüche auf Gebiete in Steiermark ab, deren Befriedigung er vom deutschen König und dessen Siege über Ottokar erhoffte. Schon im Frühjahr 1274 kam eine ungarische Gesandtschaft an Rudolfs Hof mit Anträgen, welche auf eine Heirats-

[1]) Minieri-Riccio l. c. 405.

[2]) Karl gibt am 4. Juni 1277 dem Magister Johannes Boemus Gesandten des Königs von Böhmen Geleite und schickt den Pontius als Boten nach Ungarn. Minieri-Riccio im Arch. stor. Ital. 3. serie 26, 205. Vgl. dazu auch Wiener Briefs. 122, Reg. imp. VI n. 899.

[3]) Vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 564 f.

beredung zwischen Andreas dem Bruder des Königs Ladislaus und einer Angehörigen von Rudolfs Haus, vielleicht auch schon auf ein Bündniss hinausliefen [1]).

Zu diesem Zeitpunkt würden nun zwei Schreiben des jungen Ladislaus an König Rudolf und an den Grafen Meinhard von Tirol sehr gut passen, in welchen der Ungar die Erhebung Rudolfs auf den deutschen Thron freudig begrüsst und mit ihm in engere Verbindung zu treten wünscht durch eine Heirat seines Bruders Andreas mit einer Tochter (si extat) oder Enkelin oder Nichte Rudolfs; er sendet eine eigene Gesandtschaft mit dem Magister A. an der Spitze und ersucht den Grafen Meinhard um Vertretung und Förderung dieser Sache. Scheffer-Boichorst setzte denn auch diese Schreiben in diese Zeit, ungefähr etwa in die ersten Monate von 1274 [2]). Ich habe sie früher und zuletzt in Reg. imp. VI n. 322 zu Anfang des Jahres 1275 gestellt. Ladislaus schreibt nämlich: gleichwie Meinhard durch die Ehe seiner Tochter mit dem Sohne des römischen Königs mit diesem verschwägert sei, so wünsche auch er eine derartige Verbindung [3]); nach meiner Annahme fand aber die Vermälung Albrechts mit Elisabeth von Tirol am 20. November 1274 zu Nürnberg statt [4]). Allein nun bestreitet Scheffer, dass die Stelle der sächsischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik (Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 287): da quam ouch sines (Rudolfs) sones wip des graven tochter von Tirol ze hus, hier die Bedeutung von Heiraten habe; denn die Wendung ze huse kommen bedeute im 13. Jahrhundert auch zu Besuch, zu Gaste kommen, und der Chronist könne hier um so weniger etwas anderes gemeint haben, als er ja Elisabeth schon Albrechts wip nenne, sie also schon vorher vermält gewesen sein müsse. Allein, was dies letztere betrifft, so kann ja „wip“ ebenso gut anticipirt sein, wie wir in solchem Falle sagen könnten: damals heiratete Albrecht seine Frau. Wegen des „ze huse kommen“ aber habe ich mich nun auch um den Beistand eines Germanisten umgesehen, gleich Scheffer-Boichorst. Seemüller war so freundlich, mir folgendes mitzutheilen. Es ist freilich kein Zweifel, dass diese Wendung im 13. Jahrhundert bedeuten kann: zu Gaste kommen; so in den von Scheffer angezogenen Stellen des

---

[1]) Vgl. für dieses alles Reg. imp. VI n. 154, 228.

[2]) Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh. 331.

[3]) Quemadmodum de felici unione matrimonii vestre filie cognate nostre carissime serenissimi Roman. regis filio copulate admodum gratulamur, cupientes et nos etc. Bodmann 48.

[4]) Reg. imp. VI n. 260[a].

Nibelungenliedes [1]), denen man noch Parcival 143, 24 hinzufügen kann. Aber diese Fälle haben alle eine ausdrückliche Bezeichnung des Besitzers des Hauses, in das der Gast kommt: koment si mir ze huse und ähnlich. Wenn es in der sächs. Weltchronik hiesse: da quam im sines sones wip ze hus, dann hätten wir allerdings den Sinn: sie besuchte ihn, nämlich ihren Schwiegervater König Rudolf. So wie die Wendung aber da steht, darf sie nach Seemüllers Meinung überhaupt nur auf den Begriff Heiraten bezogen werden [2]).

Wir dürfen also doch mit ruhigem Gewissen den 20. November 1274 festhalten als den Tag, an welchem Graf Albrecht sich mit der Tochter Meinhards von Tirol zu Nürnberg vermälte. Allerdings aber kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, welches Stadium der Heiratshandlung hier vor sich gieng. Es konnte die desponsatio, das heisst die feierliche Eheschliessung sein, es konnte aber auch die consummatio, also dasjenige sein, was wir heute mit Hochzeit bezeichnen [3]). Ist es die desponsatio gewesen, dann müssen unsere Briefe, in welchen von der felix unio matrimonii gesprochen wird, notwendig nach dem 20. November 1274 fallen [4]). Ist aber zu Nürnberg bereits die consummatio gefeiert worden, ist also die Schliessung der Ehe schon vorausgegangen, dann allerdings können jene Briefe

[1]) Lachm. 1586, 4. 1588, 2. 1590, 4. In 1578, 2 aber heisst es von Rüdiger von Pöchlarn: der sizet bî der strâze unt ist beste wirt, der ie kom ze hûse. Hier muss es wieder eine andere Bedeutung haben, denn der Wirt ist nicht der Gast; Simrock überträgt: Der Wirt wohnt an der Strasse, der beste allerwärts, der je ein Haus besessen.

[2]) Seemüller verweist noch auf verwandte Stellen der Gudrun 210, 4 und des spätern lübischen Grautoff (Lübecker Chron. 2, 406), in denen „ze huse bringen" in der ganz sichern Bedeutung von Heiraten gebraucht wird.

[3]) Zu diesen Begriffen vgl. die Erörterungen Fickers in Mitth. d. Instituts 4, 5 ff. — Freilich war Elisabeth sicherlich noch nicht mannbar, denn sie war um 1262 geboren (Friess Königin Elisabeth v. Görz-Tirol 6) und hat allem Anschein nach erst zu Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre ihre ersten Kinder geboren (vgl. Voigtel-Cohn Stammtafeln n. 32 und jetzt über die Kinder Albrechts Zeissberg in den Wiener Sitzungsber. 137, 80 ff. Allein das Beilager konnte auch bloss symbolisch gefeiert werden, quatenus minor aetas sustinuit in utroque, wie die Salzburger Annalen SS. 9, 805 sehr treffend bei Wenzel von Böhmen und Guta sagen; vgl. dazu Reg. imp. VI n. 1027 a.

[4]) In diesem Falle würde der magister A. sehr gut als Aladar magister tavernicorum reginae (Schatzmeister der Königin) zu erklären sein, wie Pauler 2, 704 bemerkt, vgl. Reg. imp. VI n. 322. Auch der von Scheffer-B. so betonte Jubel Ladislaus über die Erhebung Rudolfs, der ganz in den Anfang von Rudolfs Regierung weise, würde Ende 1274 oder Anfang 1275 nicht gar so unmöglich sein — hat doch König Eduard von England noch im Jahre 1277, als er mit Rudolf in Beziehung trat, diesen zu seiner Erhebung beglückwünscht. Bodmann Cod. ep. 1 und 126, Reg. imp. VI n. 863.

auch im Frühling 1274 schon geschrieben worden sein, denn die Heiratsberedung zwischen Habsburg und Tirol fand sicherlich schon vor Rudolfs Königswahl statt [1]) und diese Abmachungen konnten damals schon zur förmlichen Eheschliessung gediehen sein.

Mit den beiden Briefen des Königs Ladislaus hängt enge auch die Antwort Rudolfs auf ein Schreiben der Königin-Mutter von Ungarn zusammen — auch sie fällt entweder in den Februar 1275 [2]) oder in den Sommer 1274.

Aber auch wenn diese Briefe in die erste Hälfte des Jahres 1274 gehören, so ist doch um diese Zeit noch nicht Eheberedung und Bündniss zwischen Rudolf und Ungarn abgeschlossen worden. Denn Rudolf unterbreitete diese ganze Angelegenheit vorerst dem Rate des Papstes und ersucht in der zweiten Hälfte Juni einen an der Curie weilenden Kirchenfürsten, dieselbe nicht eher zu verlassen, bis er darüber die Willensmeinung Gregors kennen gelernt habe. Dieser scheint zuerst mit einer Antwort gezögert zu haben, denn noch war er der Meinung, durch ein Schiedsgericht den drohenden Zwist Rudolfs mit Ottokar bannen zu können, ein Bündniss des deutschen Königs mit Ungarn aber konnte nicht anders als gegen Böhmen gekehrt sein. Erst nachdem der Papst im August diese seine Absicht aufgegeben und sich im September zur formellen Anerkennung Rudolfs entschlossen hatte, wird er seine ausdrückliche Znstimmung zur ungarischen Heirat gegeben haben [3]). Und jetzt also, frühestens im Herbst 1274 [4]), vielleicht also doch erst in den ersten Monaten von 1275 [5]) sind die Dinge weiter gediehen. Zwar war jetzt in Ungarn eine andere Partei emporgekommen, Joachim war auf einige Monate in den Hintergrund gedrängt; allein es gab in Ungarn keine Partei, welche ein Bündniss mit Deutschland unter keiner, ein Bündniss mit Böhmen unter jeder Bedingung wollte: der Unterschied war nur der, dass die eine Partei gegen Herstellung der alten Grenzen zu einer Allianz mit Böhmen bereit war, während Joachim überhaupt kein böhmisches Bündniss wollte [6]). Ladislaus sandte den Scholaster von Fünfkirchen mit der

[1]) Vgl. die bekannte Erzählung bei Johann v. Victring ed. Böhmer, Fontes 1, 300 und die zweifellos auf diese Heirat bezügliche Bürgschaftsurkunde Rudolfs und Meinhards, welche in die Zeit von November 1272 bis October 1273 fallen muss, Kopp Reichsgesch. 2[a], 727.

[2]) So von mir in Reg. imp. VI n. 335 angesetzt.

[3]) Vgl. Wiener Briefsammlung 21 f., Reg. imp. VI n. 154, 177, 178.

[4]) Also nicht schon früher, nicht vor dem im September 1274 erfolgten Sturz Joachims, wie Scheffer-Boichorst 332 f. annimmt.

[5]) Wie ich in Reg. imp. VI n. 362 angenommen.

[6]) So Pauler 2, 704.

Bitte um die Hand einer Tochter oder Nichte König Rudolfs für seinen Bruder Andreas. Vor diesem ungarischen Gesandten ward nun die Verlobung Clementias mit Andreas und ein wol nur allgemein gehaltenes Freundschaftsbündniss abgeschlossen [1]).

Wir haben schon früher von dem Umschwung der ungarischen Politik zu sprechen gehabt, der sich bald nachher im Frühsommer 1275 für einige Zeit zu Gunsten Böhmens vollzog und der vielleicht mit durch angiovinische Einwirkung herbeigeführt ward. Allein wir haben auch schon gesehen, wie schnell die Hoffnungen Ottokars wieder zu nichte wurden. Nur die zu Ende des Jahres 1275 neuerlich ausbrechenden ungarischen Wirren haben es verhindert, dass jetzt schon der förmliche Abschluss von Ehe und Bündniss zu Stande kam. Denn König Rudolf hatte in den ersten Monaten von 1276 Gesandte pro matrimonio consummando nach Ungarn abgeordnet. Allein die Boten blieben über Erwarten lange aus, offenbar nur, weil sie in dem kampferfüllten Reiche ebensowenig etwas ausrichten konnten als jene Gesandten Karls von Sicilien vom 22. April 1276, und weil der kleine Andreas in den Händen einer Adelspartei war, die ihn gegen seinen königlichen Bruder ausspielte. Im Juni 1276 wurden endlich die Zustände durch den Sieg Joachims geordneter. König Rudolf, davon benachrichtigt, schrieb an Ladislaus hocherfreut über die glückliche Herstellung der Eintracht und ersuchte um baldige Abfertigung seiner Gesandten; aber was noch dringender, Rudolf sieht sich gezwungen seinen Getreuen in Oesterreich gegen ihren Bedränger zu Hilfe zu kommen und fordert daher Ladislaus auf, von seiner Seite gegen jenen Feind thatkräftig vorzugehen, während er selber von der andern Seite ihn mit der Macht des deutschen Reiches anzugreifen gedenke, so dass jener wie zwischen Hammer und Ambos zermalmt werden wird; so könne Ungarn seine alten Grenzen wieder gewinnen [2]). Als dann Rudolf zum Beginne des Feldzugs zunächst nach Nürnberg zog, richtete er von dort aus Ende August noch einmal an Ladislaus die dringenden Worte: sie haben Verwandtschaft und Verbindung geschlossen; er sei bereit zu allem, was Ladislaus erwünscht sein könnte,

[1]) Vgl. Reg. imp. VI n. 362—364, 368.

[2]) Schreiben (Grandem cordi — continetur) in E, dar. Stobbe 351 n. 191 unvollst.; in S. II, dar. Gerbert 156; in B, dar. Bärwald 284, vgl. Reg. imp. VI n. 622 a, wo ich nur mehr ganz kurz darauf hinweisen konnte, da ich früher der allgemeinen Ansicht, dies und das gleich zu besprechende Schreiben gehörten zu 1278, gefolgt war. Alllein eine unbefangene Vergegenwärtigung der Situation, welche diese Briefe voraussetzen und welche sie herbeiführen wollen, lehrt, dass es sich nur um den Krieg von 1276 handeln kann.

so möge denn auch Ladislaus, wie er es nach Versicherung seines Gesandten gelobt habe, ihm jetzt beistehen in der Zeit der Gefahr (in nostris necessitatibus) und möge die Getreuen des Reiches in Steiermark und Oesterreich kraftvoll unterstützen; er selber weile jetzt in Nürnberg nahe bei Böhmen [1]) und wolle, wenn König Ottokar sich auf jene Getreuen stürzen werde, ihn im Rücken verfolgen und angreifen; Ladislaus möge ihm schleunigst durch einen der noch bei ihm weilenden deutschen Boten Nachricht senden [2]). Auch an die obersten ungarischen Würdenträger hat sich allem Anschein nach König Rudolf um dieselbe Zeit und sicherlich im selben Sinne gewandt [3]).

Die Ungarn haben diesem Drängen Rudolfs in der That entsprochen. Im November zog Ladislaus mit einem Heer von Ungarn und Cumanen gegen die österreichische Grenze heran, die Stadt Oedenburg öffnete ihm ihre Thore und ein weiteres Vorrücken der Ungarn ward nur durch den Friedensschluss vom 21. November 1276 überflüssig gemacht. Aber das ungarische Heeresaufgebot hatte seine Wirkung gethan, es hat dazu beigetragen, dass Ottokar sich so bald zu einem für ihn so demütigenden Frieden entschloss [4]).

Das habsburgisch-ungarische Bündniss wurde im Jahre 1277 zu förmlichem, feierlichem Abschluss gebracht und bestand im Jahre 1278 die glänzendste Probe. An der Entscheidungsschlacht vom 26. August 1278 haben die Ungarn einen wesentlichen Antheil [5]). Damit war die

---

[1]) In civitate nostra Nurenberg, utpote regi Bohemie contermina, so in E, dar. Stobbe 345 n. 162; die Leseart Viennensi der Redactionen S I und S II (Ott. hat N.) ist entschieden eine willkürliche Aenderung und passt durchaus nicht zum Inhalt des Schreibens, selbst wenn man es zu 1278 stellen wollte, was aber eben sonst absolut nicht angeht.

[2]) Schreiben (Cum inter reges — expeditum) in E, dar. Stobbe 345 n. 162 unvollst., in Ott, dar. Wiener Briefs. 309 n. 356 Varianten; in S I, dar. Cenni II 23 und Gerbert 155 anm.; in B, dar. Bärwald 321.

[3]) Wir besitzen in der Wiener Briefs. 109 eine ganz alleinstehend überlieferte Adresse eines Schreibens an genannte ungarische Grosse. Das dazu gehörige Schreiben rührte sicherlich von König Rudolf her und die Titel der Adressaten geben die Möglichkeit, die Zeit zu bestimmen. Nach Pauler 2, 416 f. trafen in der Zeit nach Juni 1276 der Palatin Nicolaus, Matthäus Woiwode von Siebenbürgen u. s. w. zusammen und hieher würde also ein solches Schreiben vortrefflich passen. Dadurch wird mein früherer Ansatz zu Herbst 1277 berichtigt.

[4]) Vgl. Reg. imp. VI n. 622[a] und 622[b].

[5]) Freilich nicht einen solchen, wie ihn ungarische Historiker geschildert haben, als ob nämlich eigentlich nur die Ungarn die Schlacht bei Dürnkrut geschlagen und gewonnen hätten und Rudolf von Habsburg nur eine und zwar keineswegs glänzende Nebenrolle gespielt hätte.

welthistorische Bedeutung dieser ersten habsburgisch-ungarischen Beziehungen erschöpft. Denn im selben Jahre starb der junge Andreas [1]), alle Combinationen in Bezug auf Erbfolge oder ähnliches waren dadurch gegenstandslos geworden. Die Beziehungen erkalteten von selber.

Clementia aber war frei. Und da Guta für Wenzel von Böhmen bestimmt worden, wurde Clementia nunmehr für die durch Papst Nicolaus III. neu auflebende Verbindung mit Sicilien ausersehen, sie ward die Gattin Karl Martells. Als solche aber brachte sie das Geschick abermals und nun in die folgenreichsten Beziehungen zu Ungarn. Denn ihr Sohn Karl Robert verfocht siegreich die Ansprüche der Anjou auf die Erbfolge in Ungarn, die sich auf jene Doppelheirat von 1269 gründeten. Die habsburgische Clementia ward die Stammmutter der kraftvollen Anjou in Ungarn.

[1]) Vgl. Reg. Imp. VI n. 1019.

Zur deutschen Verfassungsfrage unter König Rudolf von Habsburg.

Von

Alfons Dopsch.

Es darf als ein Verdienst der neueren Geschichtsforschung bezeichnet werden, das Verhältnis König Rudolfs von Habsburg zu Italien wie zur römischen Curie im besonderen aufgehellt und damit einer richtigeren Beurtheilung dieses Herrschers überhaupt den Boden geebnet zu haben. Rudolf stand den italienischen Verhältnissen keineswegs so passiv gegenüber, als man dies in verschiedenen Geschichtsdarstellungen früherer Zeit angenommen hat, die Romfahrt und Wiederaufrichtung der römischen Kaiserwürde sind ein ständiger Programmpunkt seiner Regierung gewesen. Allerdings, er hatte dabei ganz andere Ziele im Auge als seine Vorgänger im deutschen Königthum. Nicht als ob er mit dem Papstthum um die alte Stellung der Kaiser in Italien hätte ringen wollen. Er gab der römischen Frage eine neue Orientirung. Das Imperium strebt er an nicht als Endzweck auf Kosten des deutschen Königthums, es soll vielmehr nur das Mittel sein, dieses zu dauernder Stärke zu festigen.

Indem ich hier einen neuen Beitrag zu dieser Frage veröffentlichen will, erscheint es nothwendig, den Stand derselben einigermassen zu skizziren, zumal sie gerade in jüngster Zeit an verschiedenen Orten behandelt oder wenigstens gelegentlich gestreift worden ist.

König Rudolf, der sich wie bekannt schon von seiner Wahl ab alle Mühe gab, die Geneigtheit der römischen Curie zu gewinnen, ist gleich am Beginne seiner Regierung mit derselben in Verhandlung getreten, um sich in zeitigem Romzuge die Kaiserkrone zu sichern [1]). Sein Ansinnen fand freundliches Entgegenkommen. Der loyale Charakter des damaligen Papstes (Gregors X.) war seinen Plänen günstig, ein Theil der Cardinäle ihnen mindestens nicht abhold. So ward im

[1]) Vgl. im allgemeinen Giese, Rudolf von Habsburg und die röm. Kaiserkrone (Dissertation, Halle 1893), wo auch die übrige Specialliteratur zusammengestellt erscheint.

Jahre 1275 bereits der Termin für die Kaiserkrönung (2. Februar 1276) festgesetzt, ja sogar dem Könige eine Unterstützung für die Romfahrt zugesichert. Da starb Gregor X. Noch kurz vor seinem Tode, als der Zug Rudolfs schon gesichert schien, hatten sich Schwierigkeiten erhoben. Sie verschärften sich, da mit dem neuen Papst auch ein neues System sich geltend machte.

Ob auch die Persönlichkeit Gregors X. das weniger fühlbar werden liess, der neu gewählte deutsche König durfte es sich nicht verhehlen: Er stand anderen Verhältnissen gegenüber als seine Vorgänger. Nachdem das Papstthum sich der gefährlichen Umarmung des staufischen Kaiserthums siegreich entwunden hatte, musste es naturgemäss darauf bedacht sein, sich für die Folge zu sichern, die überragende Machtstellung seines Gegners wirksam zu untergraben. Die römischen Staatsmänner, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts die voraufgehende historische Entwicklung überblickten, konnten über die Nothwendigkeit einer solchen Präventivpolitik nicht im Zweifel sein.

Da mochte es nahe liegen, an die Möglichkeit einer Trennung der römischen Kaiserwürde vom deutschen Königthum zu denken. Die Abscheidung der Reichslande in Italien musste alsdann die nothwendige Folge davon, der Einfluss des Papstthums dortselbst ein überwiegender sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ähnliche Erwägungen bereits unter Urban IV. (1261—64) im Kreise curialer Politiker angestellt wurden und solches dem Papste selbst vielleicht als erstrebenswertes Ziel vor Augen schwebte [1]). Der weiteren Entwicklung dieser Ideen konnte die italienische Politik Clemens' IV. (1265—68) förderlich sein. Die Absichten des Papstthums auf Reichsitalien, Tuscien vor allem, treten unter ihm deutlicher hervor. Ja es scheint, dass damals bereits einzelne deutsche Kurfürsten eine Schmälerung ihres Wahlrechtes durch den Papst befürchteten. Und wenn dieser auch noch nicht die Erblichkeit des deutschen Königthums als Zugeständnis für den Verzicht desselben auf die Kaiserwürde und Reichsitalien thatsächlich betrieb, so war doch eine solche Combination dem Ideengang der Zeitgenossen mindestens nicht mehr fremd. In der politischen Doctrin eines Humbert de Romanis hat sie dann, noch vor der Wahl Rudolfs, bereits greifbare Formen gewonnen.

---

[1]) Ich folge bei dieser Darstellung den wertvollen Ausführungen von C. Rodenberg: Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert, Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung 16, 1 ff., wenn ich auch nicht in allen Einzelheiten seiner Meinung beipflichte.

Aber auch an der römischen Curie war jetzt unbeschadet der Persönlichkeit des jeweiligen Papstes sicherlich eines bereits zur festen Tradition geworden: Das neue deutsche Königthum sollte in seiner Absicht die Kaiserkrone zu erwerben nur dann auf eine freundliche Haltung des Papstes hoffen dürfen, wenn es sich unter Verzicht auf die frühere Stellung der deutschen Kaiser zu wichtigen Zugeständnissen in Italien herbeiliess.

Das war klar. Und Rudolf müsste nicht jener kluge Realpolitiker gewesen sein, wenn er damit nicht von vornherein gerechnet hätte. Die Nothwendigkeit einer Regelung der italienischen Verhältnisse hatte noch vor dem Tod Gregors X. seiner Romfahrt Schwierigkeiten in den Weg gestellt. So verstand er sich denn, als mit der Wahl Nicolaus III. nach mehr als Jahresfrist die Unterhandlungen neuerdings flott wurden, diesem gegenüber zum Verzicht auf die Romagna. Unter heftiger Opposition der geistlichen Kurfürsten ward das Abkommen getroffen. Und neuerdings taucht die frühere Combination auf. In der Kirchengeschichte des Ptolomäus von Lucca († ca. 1327) ist uns eine historische Nachricht überliefert, nach welcher Nicolaus III. eine förmliche Theilung des Kaiserreiches geplant hätte, derart, dass Rudolf Deutschland als Erbreich besitzen und neben Arelat in Italien selbst zwei neue Königreiche erstehen sollten.

Man hat in jüngster Zeit diese Nachricht „ins Reich der Fabel verwiesen“ [1]), oder annehmen wollen, der Berichterstatter habe sich das selbst „aus des Papstes Verhalten zurecht gemacht“ [2]). Allein es sind, auch wenn man nicht mit Busson [3]) die objective Richtigkeit derselben annimmt, doch eine Reihe von Anhaltspunkten dafür nachgewiesen worden [4]), dass sie einen historischen Kern bergen könne. Als Reflex zum mindesten der zeitgenössischen Meinung beleuchtet sie die Verhandlungen Rudolfs mit Nicolaus III. in eigenartigem Licht. Ob der König sich zu so weitgehenden Concessionen deshalb verstand, weil

---

[1]) Giese a. a. O. 87.

[2]) Lindner, deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437) 1, 42. — Aehnlich auch Fedele Savio in der Civiltà Cattolica, Ser. 16 vol. 1 (1895) p. 286 ff. und 546 ff.

[3]) Die Idee des deutschen Erbreiches und die ersten Habsburger. Sitz. Ber. d. Wiener Akad. 88, 649 ff.

[4]) Vgl. darüber jetzt am besten die Neuausgabe der Regesten K. Rudolfs (nach J. Böhmer) von Osw. Redlich (Innsbruck 1898) n° 1156a. Es sei mir verstattet, dem Hr. Verfasser für die freundliche Liebenswürdigkeit, dass ich dies Werk noch vor seinem Erscheinen in den Aushängebogen benützen konnte, auch an dieser Stelle herzlichst zu danken.

er hoffte, damit das Papstthum für seine, auf die Festigung des deutschen Königthums abzielenden Pläne zu gewinnen? Man hatte die Empfindung, dass es sich dabei um mehr handelte, als äusserlich zu Tage trat, und die Zeitgenossen hielten eine solche Combination nicht mehr für unwahrscheinlich.

Der unerwartete Tod Nicolaus III. († 1280) brachte Rudolf neuerdings um die Frucht seiner ausserordentlichen Bemühungen. Wiederum trat mit der Persönlichkeit des neuen Papstes, Martins IV., ein Umschlag zu seinen Ungunsten ein. Die diplomatischen Beziehungen erscheinen jetzt ganz abgebrochen und erst das nächste Conclave, aus dem Honorius IV. hervorgieng (1285), belebte Rudolfs Hoffnungen wieder. Neue Verhandlungen wurden eröffnet, sie nehmen einen günstigen Verlauf. Im Februar 1286 beglaubigt der König seinen Vertrauten, Bischof Heinrich von Basel, einen der tüchtigsten Staatsmänner seiner Zeit, als Gesandten beim Papste. Er errang alsbald einen vollen Erfolg. Ein Termin für die Kaiserkrönung wird bereits festgesetzt (2. Februar 1287), ein päpstlicher Legat für Deutschland (Johann von Tusculum) als Beirath in Sachen des Römerzuges schon am 31. Mai 1286 ernannt, endlich auch (am 22. Juli) auf des Königs Bitte eine Geldhilfe vom Papste in Aussicht gestellt.

Allerdings erlitt diese Angelegenheit alsbald eine neuerliche Verzögerung. Der päpstliche Legat trat erst drei Monate später seine Reise nach Deutschland an und der Termin für die Kaiserkrönung wurde hinfällig. Aber Johann von Tusculum berief für Anfang März 1287 ein deutsches Nationalconcil nach Würzburg ein. Hier sollte über den Romzug berathen und alle Vorbereitungen dafür getroffen werden.

Doch das Schicksal dieses Concils war schon entschieden, noch ehe es zusammentrat. Die Entsendung des päpstlichen Legaten hatte in Deutschland nirgends freundliche Aufnahme gefunden. Sein Erscheinen rief überall eine heftige Aufregung hervor. Man fürchtete, in den letzten Jahren ohnedies unter ungewohntem Steuerdruck seufzend, neuerliche Abgabenforderungen, noch empfindlichere finanzielle Opfer. So scheiterte das Concil gleich am Beginn an dem Widerstande der geistlichen Fürsten, Kölns voran. Unter heftigen Vorwürfen gegen den von Rudolf beschützten Legaten fand es mit einer Appellation an den Papst rasch sein Ende; in wildem Tumult gieng man auseinander.

Die heftige Opposition des deutschen Clerus ward zweifellos durch die Befürchtungen vor neuen Zehentabgaben vornemlich bedingt. Aber man besorgte damals noch mehr. Es sollten auch, lässt eine zeit-

genössische Quelle verlauten [1]), Bestimmungen erschlichen werden gegen die Freiheit des Clerus und insbesonders das Recht der drei geistlichen Kurfürsten betreffs der Königswahl. So die Wormser Annalen. Busson hat nun angenommen, es habe sich damals „um einen sehr ernst gemeinten Versuch gehandelt, das alte Project der Umwandlung des deutschen Wahlreiches in ein Erbreich zu realisiren, dass Honorius IV. für denselben bereits gewonnen war" [2]).

Seine Ansicht gewann dann eine wesentliche Unterstützung, als Herzberg-Fränkel ein überaus wichtiges und interessantes Actenstück veröffentlichte [3]), das Beschlüsse einer Versammlung der Kölner Kirche über die gegen den Legaten an den Papst gerichtete Appellation enthält (1287 vor März). Allgemein, heisst es darin, sei das Gerücht in Deutschland verbreitet, dass der päpstliche Legat das Königthum durch Einsetzung eines erblichen Königs womöglich vom Kaiserthum trennen und so nicht nur dieses zunichte machen, sondern auch dem Wahlrecht der Kurfürsten gewaltig Abbruch thun wolle.

Schien damit die Annahme Bussons „einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit" zu erlangen, so hat dieselbe nachher gleichwohl nirgends eine Anerkennung gefunden. Ganz gleichmässig haben mehrere Forscher, die sich damit beschäftigten, sie abgelehnt, allerdings ohne darauf näher einzugehen, oder eine bestimmte andere Auffassung zu formuliren [4]). Das Hauptinteresse concentrirte sich naturgemäss auf die Verhandlungen Rudolfs mit Nicolaus III. und die Pläne, welche beide dabei verfolgten. Da aber wurde die Ansicht Bussons allgemein als unhaltbar verworfen.

Bei dieser Sachlage dürfte nun ein neuer Fund, den ich gelegentlich anderer Studien gemacht habe, umso willkommener sein, als sich damit, wie ich glaube, wenigstens ein fester Stützpunkt gewinnen lässt.

Es handelt sich um eine Urkunde des Grafen Ulrich von Heunburg vom Jahre 1286, die — bis jetzt nur in ganz kurzem Auszug bekannt [5]) — im Wiener Staatsarchiv aufbewahrt wird. Dieselbe liegt noch im Original vor, trägt das Siegel des Ausstellers und ist

---

[1]) Ann. brev. Wormat. Mon. Germ. SS. 17, 77.

[2]) a. a. O. S. 689.

[3]) Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. 12, 647 ff.

[4]) Lindner a. a. O. 64; Giese a. a. O. 86; und B. Pawlicki, Papst Honorius IV. (Münster 1896) S. 86.

[5]) Lichnowsky-Birk, Gesch. d. Hauses Habsburg 1. Reg. n° 915 (mit irrigem Datum) = Böhmer, die Reg. des Kaiserreiches (1246—1313) S. 481. Vgl. auch K. Tangl im Archiv für österr. Gesch. 25, 204.

durchaus wohl erhalten. Unzweifelhaft echt, kommt ihr als urkundlichem Zeugnis von vornherein eine gewichtige Geltung zu. Freilich, kaum ihrem Inhalt nach im allgemeinen. Herzog Albrecht von Oesterreich und Steiermark hatte dem in Kärnten, Steier und Krain reich begüterten Heunburger, der infolge seiner Vermählung mit Agnes, der Babenbergererbin und Wittwe des letzten Kärntnerherzoges (Ulrich), auch eine gewisse politische Rolle spielte, das befestigte Schloss Siebenegg in Unterkrain verpfändet. Graf Ulrich beurkundet nun unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den ihm von Herzog Albrecht ausgestellten Pfandbrief hier noch besonders die beiderseits vereinbarte Bestimmung, dass er verpflichtet sein solle, die Schlossburg selbst, unbeschadet des Pfandrechtes an den dazu gehörigen Besitzungen Albrecht zurückzustellen, wann immer dieser es von ihm verlangen würde.

Herzog Albrecht wollte sich offenbar damit dieses festen Schlosses versichern, das als militärischer Stützpunkt für ihn von Bedeutung sein mochte.

Bedeutungsvoll ist nun, dass Ulrich dabei für einen Eventualfall bereits Vorsorge trifft, es für opportun erachtet, zugleich auch im zweiten Theil der Urkunde Bestimmungen aufgenommen zu sehen, die seine Rechte sichern sollten, wenn Albrecht nicht mehr Herr dieser Lande wäre. Ausdrücklich wird da auch das wechselseitige Rechtsverhältnis an dem in Frage stehenden Gute fixirt, „für den Fall, dass der erwähnte Herzog, unser Herr, durch den römischen König zu anderen Würden erhöht werden sollte, demzufolge er die Herrschaft über die Länder Oesterreich und Steier aufgeben würde.“

Diese Stelle darf jedenfalls hohes Interesse für sich in Anspruch nehmen. Denn es kann unter dieser Erhöhung des Herzogs von Oesterreich und Steiermark zu anderen Würden, die zugleich den Verzicht desselben auf diese Länder involviren sollte, um jene Zeit nichts anderes gemeint sein als die Bestellung Albrechts zum deutschen Könige. Die Nachricht ist umso wertvoller, als sie in urkundlicher Ueberlieferung uns geboten von einer Persönlichkeit stammt, welcher die intimste Sachkenntnis zuerkannt werden muss. Man halte sich nur vor Augen: Das sind Bestimmungen, die eine Verpflichtung zu Gunsten Herzog Albrechts enthalten. Auf sein Verlangen hat der Heunburger diese Urkunde ausgestellt, sie ist aus dem Archive Albrechts, des Empfängers, auf uns gekommen. Er selbst hat offenbar auf die Textirung derselben bestimmenden Einfluss

genommen. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist damit unbedingt verbürgt.

Albrecht von Oesterreich sollte also damals zum deutschen König erhoben werden, und zwar durch Rudolf. Wir sehen: er selbst rechnete mit dieser Eventualität bereits in einer Weise, dass er auch bei diesem nicht gerade vielbedeutenden Vertrag dieselbe vorsieht und dafür bereits nähere Bestimmungen trifft. Er muss also damals die Ueberzeugung gehabt haben, dass jene Absicht seines Vaters in näherer Zeit auch zur Wirklichkeit werden könne, er musste von dem Glauben durchdrungen sein, dass der Realisirung jenes Planes keine ernstlichen Hindernisse mehr im Wege stünden. So interessirt uns das ‚damals.' Die Urkunde ist am 26. Juli zu Obdach in der Steiermark (bei Judenburg) ausgestellt. Eben mit diesem Datum gewinnt jene Angabe ihr bedeutsames Relief. Denn es ist gerade jener Zeitpunkt, da Rudolfs Absichten auf Erwerbung der Kaiserkrone der Verwirklichung sehr nahe zu sein schienen. Wir sahen es schon früher: der Tag für die Kaiserkrönung war bereits festgesetzt, auch ein päpstlicher Legat schon ernannt, der dem König für die Romfahrt mit thätigem Rath und werbendem Wort zur Seite stehen sollte. Im Juni darauf ist Rudolfs Abgesandter, Heinrich von Basel, von Rom zurückgekehrt [1]). Auf dem Hoftag zu Ulm traf er nun mit dem Könige zusammen. Er wird, nachdem der günstige Erfolg seiner Mission schon vorher bekannt geworden war, Rudolf jetzt auch über den Stand der geheimen Berathungen informirt haben.

Wir wissen ja, was Rudolf bei jenen Plänen als eigentliches Ziel vor Augen schwebte. Sobald er zum Kaiser gekrönt war, schien die Möglichkeit gegeben, einen seiner Söhne zum deutschen König wählen zu lassen und damit die Nachfolge im Reich noch bei seinen Lebzeiten zu ordnen.

Wir dürfen annehmen, dass Rudolf auch darüber bereits mit dem Papste hat verhandeln lassen. Heinrich von Basel brachte offenbar günstigen Bescheid. So meinte der König der Unterstützung des Papstes sicher zu sein. Die Entscheidung der Mainzerfrage [2]), welche gleichzeitig zu seinen Gunsten erfolgt war, musste ihn darin bestärken. Indem der Papst einen Rudolf unbedingt ergebenen Mann, eben Heinrich von Basel, zum Erzbischof dortselbst bestellte, konnte der König nunmehr auch auf die Mainzer Kurstimme rechnen. Die weltlichen Kurfürsten waren ihm durch enge Familienbeziehungen

[1]) Vgl. die Neuausgabe der Regesten Rudolfs von Osw. Redlich n° 2030 a.
[2]) Vgl. Pawlicki a. a. O. S. 77.

verbunden, der Trierer Stuhl aber erledigt. Aufs beste also schien damals alles vorbereitet, den Lieblingsplan Rudolfs zur Wirklichkeit werden zu lassen. Der König durfte sich Ende Juni 1286 thatsächlich der Hoffnung hingeben, die Wahl eines seiner Söhne zum deutschen König durchsetzen zu können.

Es ist klar, dass Albrecht selbst, der dazu ausersehen war, über diesen günstigen Stand der Dinge alsbald auch unterrichtet worden ist. Er war demnach am 26. Juli, dem Datum unserer Urkunde, wirklich berechtigt, an die nahe Verwirklichung jener Absichten Rudolfs zu glauben.

So enthüllt die in der vorliegenden Urkunde enthaltene Nachricht ein interessantes Stimmungsbild aus der Zeit vor dem Würzburger Nationalconcil, sie schafft einen positiven Anhaltspunkt für die Kenntnis der Absichten König Rudolfs um jene Zeit. Aber noch mehr. Auch jene andere Frage erfährt dadurch eine eigenartige Beleuchtung, die über die angeblichen Pläne Rudolfs auf Aenderung der deutschen Verfassung entstanden ist.

Busson hat ja ausdrücklich die Ansicht abgelehnt, dass Rudolf im Jahre 1286 ähnlich wie zur Zeit Gregor X. zunächst nur die Erwerbung der Kaiserkrone angestrebt habe, um damit die Wahl eines seiner Söhne zum deutschen König zu ermöglichen [1]). Er meinte vielmehr, Rudolf habe jetzt „auf dieselben oder doch ähnliche Pläne zurückgegriffen [2]),“ welche nach einzelnen Quellen in der Zeit Nicolaus III. bestanden: Eine Umwandlung des deutschen Wahlreiches in ein Erbreich. Seiner Ansicht mochte sich dann Herzberg-Fränkel umso eher anschliessen, als er jenes neue und bedeutsame Actenstück herausgab, welches durchaus zu Gunsten derselben zu sprechen schien. Man wird nicht sagen können, dass die für diese Annahme vorgebrachten Argumente von den Forschern, welche nachher dagegen auftraten, gänzlich entkräftet worden sind.

Nach der präcisen und unzweideutigen Nachricht nun, welche die vorliegende Urkunde enthält, kann kein Zweifel mehr sein, dass Rudolf seinen Sohn Albrecht damals zum deutschen König bestellen wollte. Und dass Albrecht selbst der baldigen Realisirung dieses Planes so bestimmt entgegensieht, lässt erkennen, wie wenig Rudolf in dieser Beziehung ein ernstliches Hindernis mehr befürchtete. Anfang Juli 1286 mindestens scheint er seiner Sache bereits ganz sicher gewesen zu sein.

---

[1]) a. a. O. S. 682.

[2]) a. a. O. S. 688.

Lässt sich aber eine solche Beobachtung mit jener Ansicht Bussons vereinigen?

Hätte Rudolf seine angebliche Absicht, das deutsche Wahlreich in ein Erbreich zu verwandeln, damals durchsetzen wollen, so war dies nur mit Zustimmung der Kurfürsten möglich; es hätte das einen Verzicht derselben auf das ihnen zuerkannte Recht der Königswahl zur Voraussetzung gehabt. Gewiss mochte dies im allgemeinen um jene Zeit noch nicht so ungeheuerlich erscheinen, als man heute etwa in Kenntnis der späteren Entwicklung annehmen mag.[1]) Zweimal (1257 und 1273) war ja jenes Vorrecht der Kurfürsten erst ausgeübt worden, und andererseits das Erbrecht des Königshauses im Bewusstsein des Volkes, wie das Beispiel Konradins zeigt, noch lebendig[2]).

Aber man darf doch auch nicht übersehen: Der Vorgang, welcher nun schon wiederholt thatsächlich zu Recht geübt ward, dass sieben Fürsten des Reiches mit besonderem Vorrecht den deutschen König erwählten, hatte damals bereits insoferne eine staatsrechtlich wichtige Anerkennung erlangt, als König Rudolf selbst diese gewohnheitsrechtliche Uebung bei einer wichtigen Gelegenheit, da es sich um die Entscheidung einer damit in engem Zusammenhang stehenden principiellen Rechtsfrage handelte[3]), als ein thatsächlich bestehendes und gültiges Recht förmlich hinnahm.

Dass die Kurfürsten nicht freiwillig darauf verzichten würden, musste dem König klar sein. Und wenn auch gerade damals, wie früher ausgeführt wurde, die Verhältnisse für Rudolf ungemein günstig lagen, so wird man doch mindestens die Bedeutung der Familienbeziehungen desselben zu den weltlichen Kurfürsten nicht überschätzen dürfen. Dass im entscheidenden Falle bei ihnen das Interesse an dem im Kurrecht gelegenen grossen politischen Einfluss doch stärker war als die Rücksicht auf die Familienbeziehungen, zeigt am besten das Scheitern von Rudolfs Bemühungen im Jahre 1290, da er in Erfurt die Kurfürsten zur Wahl seines Sohnes als Nachfolger bewegen wollte[4]). Es hätte mindestens grosser materieller Concessionen bedurft, jene zu einem solchen Verzicht zu bestimmen. Und während nun für das Jahr 1290 thatsächlich deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Rudolf

---

[1]) Vgl. z. B. Pawlicki a. a. O. S. 86.

[2]) Das hat Busson a. a. O. S. 637 mit Recht betont.

[3]) Vgl. die auf dem Reichstage von Augsburg 1275 von Rudolf ausgestellte Hofgerichtsurkunde über den Streit zwischen Baiern und Böhmen um das Kurrecht: Quellen u. Erörterungen z. bair. u. deutschen Gesch. 5, 278.

[4]) Vgl. Busson a. a. O. S. 693.

es auf diesem Wege versuchte [1]), lassen sich für diese Zeit (1286) auch nicht die geringsten Spuren davon nachweisen. Schon Busson hat den Mangel jedweder Nachricht in dieser Beziehung unangenehm empfunden [2]).

Dann aber die geistlichen Kurfürsten. Von ihrer Seite musste man im allgemeinen eine noch heftigere Opposition gewärtigen, da die Schwierigkeit, ein entsprechendes Compensationsobject für jenen Verzicht zu finden, hier naturgemäss noch grösser war. Hier erschöpfte sich das politische Interesse in der Einzel-Persönlichkeit. Wie wenig sie gewillt waren, auch nur die Wahl eines Sohnes des Königs bei dessen Lebzeiten zuzugestehen, können wir deutlich aus den Vorgängen des Jahres 1299 abnehmen. Als König Albrecht damals solches durch ein Bündnis mit Frankreich zu erreichen suchte, soll sich nach einer zeitgenössischen Quelle bei der entscheidenden Zusammenkunft der beiden Verbündeten zu Quatrevaux der Erzbischof von Mainz in heftiger Widerrede gegen jenes Ansinnen erhoben und geradezu erklärt haben, er werde niemals seine Zustimmung dazu geben, dass die Zügel des römischen Reiches an eines Lebenden Erben übergeben würden [3]). Und vollends Siegfrid von Köln als Vertreter der geistlichen Kurrechte! Dieser ehrgeizige und unruhige Kopf, der Rudolf schon so oft und von allem Anfang an Opposition gemacht, sie wiederholt bereits wirksam zur Geltung gebracht hatte. Von seiner Seite musste Rudolf alles befürchten.

Wenn auch die Verhältnisse damals recht günstig lagen: Konnte ein so fein berechnender und klug abwägender Kopf als Rudolf es war, mit solcher Sicherheit darauf rechnen, dass er die Kurfürsten zum Verzicht auf das Recht der Königswahl werde bewegen können? Wollte Rudolf auf diesem Wege die Bestellung seines Sohnes Albrecht zum deutschen König damals durchsetzen, so hätte Albrecht jenen Satz in die vorliegende Urkunde, meine ich, nicht aufnehmen lassen. Dass er es aber so zielbewusst that, legt m. E. eine andere Auffassung nahe.

Wie am Beginne seiner Regierung, so hat Rudolf auch damals weniger weitschauende Pläne im Auge gehabt. Die Erwerbung der Kaiserkrone schien damals gesichert, damit aber auch die Möglichkeit geboten, Albrecht zum deutschen König wählen zu lassen. Man wird annehmen dürfen, dass auf dem Concil zu Würzburg auch darüber verhandelt werden sollte. Vermuthlich wollte Rudolf die Kurfürsten dort

[1]) Ebda. S. 694.

[2]) a. a. O. S. 689.

[3]) Chron. S. Petri Erford. modern. MG. SS. 30, 434. Vgl. Busson a. a. O. S. 705.

zu dem Versprechen bewegen, dass sie Albrecht zum König wählen wollten, sobald er die Kaiserkrone erlangt hätte [1]). Und dies durchzusetzen konnte der König weit eher hoffen. Nicht eine Neuerung ward ja damit eingeführt, es war vielmehr der Vorgang durchaus verfassungsmässig und wiederholt vordem schon beobachtet worden.

Freilich, dem neu entstandenen Vorrecht, das die Kurfürsten in den letzten Decennien, seitdem es keinen Kaiser mehr in Deutschland gegeben, zu erringen gewusst hatten, wurde damit empfindlich Abbruch gethan. Die politische Bedeutung desselben musste demzufolge alsbald verblassen. So hatten sie alles Interesse daran, jene Absicht Rudolfs zu vereiteln. Das Zustandekommen des Würzburger Concils zu verhindern, jede Verhandlung daselbst unmöglich zu machen, war das sicherste Mittel dazu. Denn waren die Berathungen einmal im Gange, so konnte niemand für den Ausgang desselben bürgen. Das hatte der Kölner offenbar richtig erkannt. Umsichtig und planvoll hat er seine Action eingeleitet, um Rudolf desto nachdrücklicher entgegentreten zu können. Das wichtige Actenstück, welches Herzberg-Fränkel publicirt hat, ist ein sprechendes Zeugnis dafür. Die Beschlüsse einer Versammlung der Kölner Kirche enthaltend stammt es aus dem Salzburger Archivschatze. Es ist eine Abschrift des Kölner Appellationsinstrumentes; die Weglassung der individuellen Theile im Eingang (Namen), wie sie bei Formularien sonst auch zu belegen ist, bezeugt, dass es sich um eine Art „Schimmel" handelte, um eine Vorlage, die als Muster dienen sollte. Vermuthlich haben auch andere Kirchen ausser Salzburg eine solche Abschrift erhalten.

Erzbischof Siegfried von Köln, der alte Feind Rudolfs, bethätigte sein Oppositionstalent aufs neue in der glänzendsten Weise. Auf seine Anregung hin wurden ja offenbar jene Beschlüsse der Kölner Kirchenversammlung gefasst, er wird dafür Sorge getragen haben, dass sie auch in einer möglichst wirksamen Form zum Ausdruck gelangten. Die allgemeine Erbitterung, welche ob der neuerlichen Geldforderungen in Deutschland entstanden war, kam ihm zu Hilfe; er wird es nicht verabsäumt haben, sie für seine Zwecke entsprechend auszunützen. Den Clerus auch an anderen Orten zu einer energischen Protestkundgebung zu veranlassen, hat er offenbar versucht; und darin liegt die tiefere Bedeutung jenes eigenartigen Schriftstückes. Durch eine solche Declaration musste das Vorgehen des Kölners ein bedeutsames Relief erhalten.

---

[1]) Im Jahre 1290 hat Rudolf Wenzel von Böhmen thatsächlich zu einem solchen Versprechen vermocht. Redlich, Reg. Rudolfs n° 2296.

Auf dem Würzburger Concil ist er denn auch thatsächlich als Haupt der Opposition hervorgetreten und hat die Obstructionstaktik wirksam eingeleitet.

Man wird sich diese Sachlage vor Augen halten müssen, wenn man daran geht, jenes Actenstück historisch zu verwerten. Ich sagte es schon: Man hat demselben bis jetzt zu wenig Bedeutung beigemessen. Aber man wird es auch nicht kritiklos hinnehmen dürfen. Die Umstände, unter welchen es entstand, der Zweck vor allem, dem es dienen sollte, haben sicherlich auf die Fassung desselben einen nicht unbedeutenden Einfluss ausgeübt. Und die ganze Stimmung, die damals herrschte, erst recht. Man hatte in Köln allen Grund, die von dem päpstlichen Legaten drohende Gefahr in möglichst greller Beleuchtung erscheinen zu lassen. Sachliche Objectivität wird niemand von dieser einseitig gefärbten Quelle ernstlich sich erwarten.

Und so besagt das, was sie selbst nur als Gerücht bezeichnet, an sich noch wenig für die thatsächlich vorhandenen Absichten des Legaten. Schon Herzberg-Fränkel hat eine Einschränkung da gemacht. »Dass die Absicht (einen erblichen König einzusetzen) wirklich bestand, sagt er, ist freilich auch durch unsere Urkunde nicht strenge erwiesen, aber soviel steht nun fest, dass man in den höchsten Kreisen des geistlichen Fürstenthums an die Wahrheit der im Reiche verbreiteten Gerüchte glaubte.«

Ob wir das wirklich daraus folgern dürfen? Wir sehen doch nur, dass man in oppositionellen Kreisen jene Gerüchte aufgriff und ein Interesse daran hatte, sie möglichst laut zu colportiren. Entstehen aber konnte ein solches Gerücht sehr wohl schon dadurch, dass man hörte, der Legat wolle die Kurfürsten für die Wahl eines Sohnes Rudolfs gewinnen. Das hat Giese m. E. mit Recht hervorgehoben.

Noch weniger aber als dieses Appellationsinstrument kann die Nachricht der Wormser Annalen als Beweis dafür angesehen werden, dass Rudolf Absichten von solcher Tragweite damals thatsächlich zu verwirklichen gedachte.

Diese städtische Quelle steht den Vorgängen selbst ja noch ferner als jene. Ihre Angaben erklären sich in der ungezwungensten Weise. Man sah in bürgerlichen Kreisen, dass der Clerus heftig erbittert sei und sich von dem päpstlichen Legaten bedroht fühlte. Sehr wahrscheinlich drang auch jenes Gerücht von der Einsetzung eines erblichen Königs zu dem Verfasser, das, wie wir früher sahen, damals eifrig ver-

---

[1]) a. a. O. S. 649.

[2]) a. a. O. S. 86.

breitet wurde. Und da der Erzbischof von Köln auf dem Würzburger Tage vor allem gegen den Legaten auftrat, mochte der Aussenstehende sich diese Beobachtungen in jener unzutreffenden Weise erklären: dass damals Bestimmungen erschlichen werden solten gegen die Freiheit des Clerus und die der geistlichen Kurfürsten betreffs der Königswahl.

Allerdings, eines wird man festhalten müssen. Jenes Gerücht von den auf die Umänderung der Verfassung abzielenden Plänen, war nicht nur weithin damals verbreitet, man glaubte auch in den breiten Schichten des Volkes, dass Rudolf im Einverständnisse mit der römischen Curie solche Absichten hege.

Und nimmt man dazu, was in dieser Beziehung sonst noch erkennbar wird: den Vorschlag, den schon Humbert de Romanis gemacht, die Nachricht bei Ptolomäus von Lucca über Nicolaus III., endlich aber die verschiedenen deutschen und französischen Berichte über die Pläne König Albrechts im folgenden Decennium [1]), so haben wir eine Fülle grossentheils übereinstimmender Angaben vor uns, die zu einem bedeutsamen und ausdrucksvollen Stimmungsbild sich gruppiren. Man sieht mindestens, dass jene Frage und die Möglichkeit einer solchen Lösung damals wiederholt auftauchte, dass sie vielfach discutirt wurde, wir wissen auch, dass sie in der zeitgenössischen Publicistik eine Rolle spielte (Jordanus von Osnabrück).

Es wäre merkwürdig, da sie die öffentliche Meinung bereits durchdrang, wenn nicht auch König Rudolf sich mit ihr beschäftigt hätte. Sollte auch er die Möglichkeit einer solchen Verfassungsänderung in Erwägung gezogen haben, so könnte das unter solchen Umständen nicht überraschen. Dass er sie aber als nächstes Ziel seiner politischen Bestrebungen bereits sich vorgesetzt, sie unmittelbar zur Lösung hat bringen wollen, ist eine Annahme, die kaum haltbar sein dürfte.

Ernstlich hat er die Kaiserkrönung angestrebt, um auf dem durch die Verfassung bereits vorgesehenen Wege einen seiner Söhne noch bei seinen Lebzeiten zum deutschen König wählen lassen zu können. Das hat er zunächst durchsetzen wollen, darauf mögen seine Wünsche vorläufig sich beschränkt haben. Ein grosser und wichtiger Schritt nach vorwärts wäre damit ja gethan worden. Für die weitere Entwicklung war so der Boden geebnet und das, was jetzt nur blosse Combination sein konnte, wäre sicher vorbereitet worden.

---

[1]) Zusammengestellt bei Busson a. a. O. S. 698 ff. — Vgl. dazu jetzt auch die von Weiland in den Nachrichten der götting. Gesell. d. Wiss. 1894 herausgeg. niederrhein. Kaiserchron. S. 8 f., auf welche Osw. Redlich, Reg. Rudolfs n° 1156 a aufmerksam macht.

Im Jahre 1286, da die Romfahrt gesichert schien, hat Rudolf seinen ältesten Sohn, Albrecht, dafür in Aussicht genommen. Nicht Rudolf, wie man im Hinblick auf die Bestrebungen des Königs in den folgenden Jahren bisher gemeint hat[2]). Die Thatsache ist auffallend. Denn es läge näher anzunehmen, dass Rudolf seinen jüngeren Sohn dazu bestimmt habe. Derselbe war ja, nachdem er im Jahre 1283 auf die ihm 1282 zugleich mit seinem Bruder verliehenen Länder Oesterreich und Steiermark zu Gunsten Albrechts verzichtet hatte, noch immer nicht in den Besitz eines Fürstenthums gelangt, wie ihm damals versprochen worden war. Wir wissen auch, dass der König dann später, nach dem Scheitern des Würzburger Concils, 1289/90 für ihn sich bemühte, die Zustimmung der Kurfürsten zu seiner Wahl zu gewinnen[2]). Allerdings, erkannte man den erbrechtlichen Anspruch des königlichen Hauses an, dann kam Albrecht als der ältere zunächst in Betracht[3]).

Wenn der König nachher davon abgieng und nicht wie 1286 Albrecht, sondern den jüngeren Sohn, Rudolf, jetzt dazu bestimmte, so war er dabei jedenfalls vornemlich von dem Bestreben geleitet, die begründeten Ansprüche desselben auf Ausstattung mit einem Fürstenthum damit zu befriedigen. Ob vielleicht auch die Erfahrungen aus den Jahren 1286 und 1287 dafür mitbestimmend gewesen sind, ein Zugeständnis an die Kurfürsten darin zugleich gelegen sein mochte? Der König durfte hoffen, dass sie sich eher zur Wahl Rudolfs verstehen würden, da derselbe ihnen gegenüber sich nicht wie Albrecht auf eine mächtige Stellung stützen konnte. Es schien das Wahlrecht derselben damit auch insofern gewahrt, als die directe Erbfolgeordnung durchbrochen wurde und die Möglichkeit einer freien Wahl innerhalb des Kreises der königlichen Prinzen so geboten war.

Die Angaben der hier besprochenen Urkunde des Heunburger Grafen sind jedenfalls auch in dieser Beziehung recht interessant. Ich lasse nunmehr deren Wortlaut folgen.

---

[1]) So Lindner a. a. O. S. 64.

[2]) Vgl. Busson a. a. O. S. 692.

[3]) Immerhin hatte Rudolf auch früher schon (1278) einen jüngeren Sohn, Hartmann († 1281) dafür in Aussicht genommen. Vgl. Redlich, Reg. Rudolfs n° 935.

Graf Ulrich von Heunburg beurkundet die mit dem Herzog (Albrecht) von Oesterreich und Steier getroffene Vereinbarung wegen Rückstellung des ihm verpfändeten Schlosses Siebenegg.

Obdach 1286 Juli 26.

Orig. Staatsarchiv Wien.

Nos Ulricus comes de Heunburch tenore prescencium profitemur ad noticiam universorum publice deferentes, quod inter dominum nostrum serenissimum ducem Austrie et Styrie ex parte una et nos ex altera super castro in Sybenekke est taliter diffinitum, quod quandocumque per eum a nobis dictum castrum fuerit repetitum, sibi ipsum restituere debeamus, sicut muri ambitu est conclusum.

Possessiones vero ad ipsum castrum pertinentes cum aliis bonis per eundem nobis obligatis aput nos titulo pignoris remanebunt servatis tamen condicionibus, que in litteris patentibus antedicti domini nostri nobis super hoc concessis plenius continentur.

Si vero memoratus dominus noster dux per dominum nostrum serenissimum regem Romanorum ad honores alios fuerit sublimatus, ita quod contingat eum cedere regimini terrarum Austrie et Stirie, castrum dictum, videlicet Sybnekke, cum bonis aliis tamdiu pro pignore tenebimus, quousque nobis per eum vel successores eius per solutionem debitam de duobus milibus marcarum argenti puri f[ini] Wiennensis ponderis, quas super dicta castrum et possessiones memorato domino nostro mutuavimus, que possessiones in suis litteris ut prediximus sunt expresse, integre fuerit satisfactum. In cuius rei testimonium sibi presentem literam dedimus nostri sigilli munimine roboratum.

Datum in Obdako, anno domini millesimo CC octuagesimo sexto, in crastino sancti Jacobi apostoli.

Sig. pend.

Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik.

Von

P. Schweizer.

Das für mittelalterliches Städtewesen oft citierte Rechtssprüchwort „Die Luft macht frei", hat keineswegs den Sinn, dass die Einwohner aller Städte freien Standes seien, sondern bedeutet bei landesherrlichen Städten meist nur soviel, dass ein Herr gegenüber seinem Eigenmann, der in eine nicht demselben Herrn gehörige Stadt gezogen ist, nach Jahr und Tag keine Ansprüche mehr geltend machen kann. Auch dieses seit Mitte des 12. Jahrhunderts aufgekommene Recht beruhte mehr auf einseitiger Behauptung der Städte als auf einem allgemein zugegebenen Rechtsgrundsatz und war anderseits doch nicht ein speziell städtisches Privilegium, da es sich auch in Offnungen schweizerischer Landgemeinden findet (Breite, Binzikon, vgl. Grimm, Weistümer I p. 80 und IV. p. 274), während es sogar bedeutenden Reichsstädten erst später verliehen wurde. (Zürich erst 1362, vgl. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I. 389.)

Wie wenig das Stadtbürgerrecht den freien Stand zur Folge hatte, ist vielleicht nirgends klarer zu erkennen, als an den habsburgischen Städten der jetzigen Schweiz auf Grund des unter König Albrecht I. verfassten Urbars sammt den zugehörigen Revocationsrödeln, welche selbst die seit Jahren in Zürich niedergelassenen Eigenleute noch in Anspruch nehmen. (Habsburg. Urbar, in Quellen z. Schweizergeschichte XV p. 286, 289 u. 293). Während in den habsburgischen Gebieten der Stand der Freien unter den Landleuten viel verbreiteter ist als in irgend einer andern Grafschaft, so dass die landgräflichen Rechte über freie Bauern die Herrschaftsrechte über Eigenleute überwiegen (vgl. die nach meinen Angaben entworfene Karte zum Habsburg. Urbar, daselbst zum XV. Band), sind die Städte fast durchweg als Eigentum der Herrschaft und ihre Bürger als Eigenleute bezeichnet.

Die Unfreiheit der herrschaftlichen Landstädte hindert aber hier so wenig wie anderwärts die Ertheilung mehr oder weniger bedeutender Privilegien, welche die Städter in vielen Beziehungen, oft mit einziger

Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit den Bürgern der freien und der Reichsstädte gleichstellten. Sind doch umfassende Stadtrechtsprivilegien viel häufiger von Landesfürsten an ihnen unterthänige Landstädte als von Kaisern an Reichsstädte ertheilt worden. Freilich lässt sich nicht sagen, dass die Habsburger mit Gründung und Privilegierung von Städten sich besonders hervorgethan haben.

Keine einzige Städtegründung ist mit voller Sicherheit auf die älteren Habsburger über des spätern Königs Rudolf Zeit zurückzuführen, wenn auch bei Brugg und Bremgarten kaum eine frühere Gründung durch eine andere Dynastie denkbar ist. Indessen war Brugg, noch 1270 „oppidum" genannt, bis 1275 keine Stadt „civitas" im rechtlichen Sinne und für Bremgarten liegt wenigstens kein über 1250 zurückgehendes Privileg vor.

Wie die Mehrzahl der später habsburgischen Städte von andern Dynastien gegründet, durch Succession, Kauf oder Tausch an die Habsburger übergieng, so waren auch die von ihnen verliehenen Stadtrechtsprivilegien zum grossen Theil von fremden Mustern entlehnt, die von den Zähringern geschaffen, durch die Kyburger übermittelt wurden.

Die Urquelle für den grössten Theil der kyburgischen und habsburgischen Stadtrechte ist das Recht **Freiburgs im Breisgau**, welches in seinen ältesten Theilen vom Stadtgründer Konrad v. Zähringen um 1121 verliehen wurde. Dass dieses selbst wieder auf das Cölner Recht zurückgehe, beruht auf Missverständnis eines vom „jus Coloniensium" redenden, auch bei habsburgischen Städten wiederkehrenden Artikels, der für Streitigkeiten unter den Bürgern auf das Gewohnheitsrecht aller Kaufleute, besonders der Cölner, verweist und wohl nur die Bedeutung einer Reklame, höchstens Bezug auf das im Freiburger Stadtrecht nicht berührte Handels- und Verkehrsrecht hat. Die Grundsätze des fränkischen Erbrechts von Cöln und sein erst im 15. Jahrhundert schriftlich fixiertes Stadtrecht eigneten sich zur Uebertragung auf alemannische Gegenden so wenig, als die ganze Verfassung der noch auf römische Zeit zurückgehenden freien Bischofsstadt für die Neugründung einer zähringischen Landstadt. (Vgl. Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten, Zeitschr. f. schweiz. Recht XXII 1882.)

Das Freiburger Recht ist in zwei von einander ziemlich abweichenden Formen überliefert, deren eine Konrad, die andere unrichtig Berchtold als Gründer nennt, von welchen aber keine das ursprüngliche Privileg darstellt. (Vgl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte II 19 u. 28, nach dessen Nummerierung die Artikel hier citiert werden.)

Von der auf Konrad lautenden, nur im Copialbuch von Tennenbach (1341) erhaltenen, bessern Ueberlieferungsform sind ausser Vor- und Schlusswort nur die fünf ersten Artikel (3—7) sicher ursprünglich, weil in diesen Konrad noch ohne den erst Ende 1122 erlangten Herzogstitel in erster Person redet und diejenigen Rechte verleiht, welche für die Stadtgründung wesentlich sind und das Verhältnis zum Herrn bestimmen. (Dass noch weitere 10 Artikel, 8—17 auch im Stadtrecht von Kenzingen von 1283 stehen, beweist nicht, wie 1886 H. Maurer in der Oberrhein. Zeitschrift 40 p. 177 meint, die Ursprünglichkeit aller 15 Artikel, sondern nach der Berichtigung Hegel's 1896 in derselben Zeitschrift 50 p. 277 nur soviel, dass bei der 1283 bloss bestätigten, zuerst 1249 geschehenen Verleihung für Kenzingen die ursprüngliche Gründungsurkunde Freiburgs schon mindestens um diese 10 Artikel erweitert war. Doch ist auch Hegels Gegenbeweis nicht ganz zweifellos, da Subjectswechsel und bindende Verpflichtungen des Stadtherrn in dritter Person auch in ursprünglichen Privilegien, wie bei dem Winterthurer von 1264, vorkommen und auf vorhergehende Verhandlungen oder Zusammenarbeitung beiderseitiger Concepte zurückgeführt werden können. Auch in den fünf ersten Artikeln Freiburgs ist einmal vom Aussteller in dritter Person die Rede; dass er gerade hier ‚dux', in Berchtolds Rodel ‚dominus' heisst, macht die ganze Unterscheidung zwischen dem ‚dominus' und dem erst seit Ende 1122 möglichen ‚dux' zweifelhaft; der ‚dux' kann ebensogut ‚dominus' = Stadtherr genannt werden, als der ‚comes' des Winterthurer Stadtrechts auch ‚dominus civitatis' heisst.)

Die allmählige Erweiterung des Freiburger Stadtrechts, welches bis etwa 1150 auf 17 Artikel anwuchs, lässt sich besser als aus dem Kenzinger Privileg aus den zum Theil ältern kyburgisch-habsburgischen Stadtrechten nachweisen, welche meist jene 17 Artikel, eines davon auch nur die folgenden, mit Modificationen wiederholen. Daher ist für die Ableitung der schweizerischen Stadtrechte die Streitfrage, ob 7 oder 17 Artikel ursprünglich seien, von geringerer Bedeutung als das höhere Alter aller 17 gegenüber den folgenden. Den ältern 17 Artikeln sind in jenem Copialbuch noch 39 weitere hinzugesetzt (§ 18—56), die nicht auf zähringischer Verleihung beruhen, sondern aus der Rechtsprechung des Stadtrathes als erweiternde Ergänzungen oder einschränkende Interpretationen, zum Theil auch Wiederholungen der frühern Artikel unter Berchtold IV. 1152—1185 entstanden.

Die auf Berchtold zurückgeführte Form weicht, obwohl in einer viel ältern Ueberlieferung, einem Pergamentrodel von circa 1200, vorliegend, vom ursprünglichen Text mehr ab, theils durch irrthümliche

Reihenfolge in den 39 spätern Artikeln, theils durch Weglassung einiger derselben, ja sogar eines der ältern Artikel (§ 11 betreffend Leistungen zu den Heerfahrten), repräsentiert aber doch wieder ein älteres Stadium der Entwicklung als das Copialbuch, insofern ihr die 6 letzten jener 39 Artikel (§ 51—56) fehlen, weil sie wohl erst nach 1200 in der letzten Zeit Berchtolds V. entstanden. (Dass dieselben auch der Bremgartner Handfeste fehlen, ist ein weiterer, Maurer und Hegel entgangener Beweis für ihren spätern Ursprung.) Endlich hat der Rodel noch einige neue Artikel, darunter besonders einen ausführlichen Zolltarif.

Alle diese verschiedenen Bestandtheile des Freiburger Stadtrechts sind für die habsburgischen Stadtrechte irgendwie massgebend geworden. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die habsburgischen Stadtrechte unter diesem Gesichtspunkte der Ableitung zu betrachten und zugleich die bei allen Entlehnungen mitspielenden politischen Absichten und Grundsätze des Hauses Habsburg zu berücksichtigen. Handelt es sich doch keineswegs immer um blosse Uebertragung fremder Muster, wie manche nur juristisch gebildete Rechtshistoriker bei Behandlung von Stadtrechtsableitungen anzunehmen scheinen, sondern oft um eine bewusste Auswahl einzelner Bestimmungen und Ausschliessung oder Abschwächung anderer, so dass man einige der späteren Ableitungen kaum mehr erkennt, wenn nicht alle Uebergangsstadien zu Hilfe genommen werden.

Am nächsten steht dem Freiburger Recht, um diese nie habsburgisch gewordene Zähringer Stadt nur vorübergehend zu erwähnen, die Handfeste von **Bern**, deren allen Rettungsversuchen spottende Unechtheit die Ableitung von Freiburg nicht aufhebt, sondern nur von dem angeblichen Entstehungsjahr 1218 auf 1273 hinausschiebt. (Die in der Festschrift z. VII. Säcularfeier der Gründung Berns 1891 von Hidber und Zeerleder gemachten Versuche, die Echtheit der von allen Diplomatikern verurtheilten Urkunde zu retten, sind verfehlt, wie ich vielleicht in einem speciellen Artikel nachweisen werde.)

Eine später habsburgisch gewordene Stadt ist die dritte zähringische Gründung: **Freiburg im Uechtland.** (Nach Heyck Geschichte der Herzoge von Zähringen p. 398 begann die Erbauung 1176). Leider ist auch hier der zähringische Originaltext von 1177 oder 1178 nicht mehr erhalten, sondern nur eine 1249 von den Grafen Hartmann v. Kyburg ausgestellte Erneuerung, die wie alle derartige neue Recensionen allerlei Veränderungen und Zusätze aus den inzwischen hinzugekommenen Specialprivilegien und aus der eigenen Rechtsentwicklung der Stadt, aber wohl auch Beschränkungen aus politischer Absicht der

Kyburger aufweist. (Ediert im Recueil diplomatique du canton de Fribourg 1839 I p. 22 und Specialausgabe von Lehr: La Handveste de Fr. en Ue., Lausanne 1880; auch Gaupp II p. 82).

Da diese Kyburger Urkunde zwar in manchen Artikeln wörtlich mit dem breisgauischen Stadtrecht (und zwar mit Konrads Urkunde sammt einigen in Berchtolds Rodel fehlenden Artikeln, anderseits auch mit dem nur im Rodel erhaltenen Zolltarif) übereinstimmt, in andern erhebliche Abweichungen, namentlich aber eine grosse Zahl ganz neuer Artikel enthält, fragt sich, inwieweit diese Verschiedenheiten schon bei der ursprünglichen Verleihung von 1178 vorhanden waren. Hier können mit Hilfe älterer Stadtrechte von Tochterstädten Freiburgs im Uechtland Rückschlüsse auf die ursprüngliche Gestalt gemacht werden. Sind freilich die Stadtrechte der schweizerischen Tochterstädte jünger als 1249 und daher selbst nach dem Muster der Kyburger Urkunde verfasst, wie Erlach 1275, Murten wohl aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Burgdorf 1273 und 1316 (vgl. Fontes rerum Bernens. I nr. 131, II. nr. 608, III. nr. 58 und IV. nr. 21, auch bei Gaupp, Stadtrechte II, 152 und 120), so hat doch eine nicht schweizerische Stadt eine ältere Ableitung vom ursprünglichen Privilegium Freiburgs im Uechtland aufzuweisen.

Dem überspannten Einfall des Herrn Aymo von Faucigny, bei seiner 917 Meter über Meer gelegenen Stammburg eine Handelsstadt nach dem Vorbild Cölns und beider Freiburg zu gründen, verdankt das heute noch unbedeutende Städtchen **Flumet** seine Existenz und sein von 1228 datiertes Stadtrecht. (Le Fort, Les franchises de Flumet in Memoires de la soc. de l'histoire et d'archéol. de Genève XIX p. 134 hat 1875 die Abhängigkeit vom Freiburger Stadtrecht nachgewiesen, aber noch ohne die genauere Entstehung und Zergliederung der Breisgauer Urkunden zu kennen.)

Der ursprüngliche Theil der Breisgauer Urkunde, die Einleitung sammt den 13 ersten Artikeln findet sich gleich unter den ersten 25 Artikeln von Flumet fast wörtlich, wenn auch mit einigen Zusätzen, wieder, während in der Kyburger Urkunde Freiburgs i. Uechtl. Einleitung und Reihenfolge der Artikel ganz anders ist, zwei davon fehlen (nach Gaupps Nummerierung § 3 und 12). Die übrigen weisen einen stark veränderten und ausführlicheren Text auf. Wäre man hienach geneigt, das Stadtrecht Flumets von dem weiter entlegenen Freiburg abzuleiten, so spricht für das Gegentheil die weitere Beobachtung, dass diejenigen unter den 25 ersten Artikeln Flumets, welche man im breisgauischen vermisst, sich zum grossen Theil (nämlich § 5, 11, 17—21) in dem uechtländischen Stadtrecht von 1249 wiederfinden. Zwischen diesen

entgegengesetzten Schlüssen entscheidet die Untersuchung der übrigen 65 Artikel Flumets (namentlich § 26, 32, 41, 43, 69 — 73, 75, 83), durchaus zu Gunsten der Ableitung von Freiburg im Uechtland, die ohnehin wegen Nachbarschaft und freundschaftlicher Beziehungen der Herrn von Faucigny zu den Kyburgern wahrscheinlicher ist und durch die Angabe bestätigt wird, dass an dem nur noch in einer Copie des 17. Jahrhunderts überlieferten Original das Sigel Freiburgs im Uechtland gehangen habe.

Daher ist das Stadtrecht von Flumet ein werthvolles Hilfsmittel, um die ursprüngliche Gründungsurkunde des uechtländischen Freiburg zu reconstruieren. Diese muss nicht nur alle Artikel enthalten haben, welche noch in der Erneuerung von 1249 mit Flumet übereinstimmen, sondern auch diejenigen, welche Flumet scheinbar dem breisgauischen Freiburg entlehnt hat, die aber für das uechtländische erst nach 1228, vermuthlich eben bei der kyburgischen Erneuerung von 1249 aufgehoben wurden. Nach dieser Reconstruction muss das ursprüngliche Recht, welches Freiburg im Uechtland von Berchtold IV. erhielt, dem ältesten Theile des breisgauischen Stadtrechts viel genauer entsprochen haben, als die Erneuerung von 1249; z. B. muss es auch die hier fehlende Berufung auf das Cölner Recht enthalten haben (mit Ausnahme der Erwähnung Cölns steht der ganze übrige Inhalt dieses Artikels in § 3 und 46), auf die der Herr von Faucigny ohne solche Vorlage kaum verfallen wäre, ebenso den Artikel über Marktgeleit und Gleichberechtigung der Frauen im Erbrecht (Freiburg i. Br. § 7, 3 und 12 = Flumet § 10, 8 u. 16).

Die politischen, die Autonomie sichernden Freiheitsrechte, in welchen das schweizerische Freiburg und Flumet schon bei der Gründung ihr breisgauisches Vorbild übertrafen, (falls dieses nicht hierin nachträgliche Streichungen erfahren hat,) die Rechte, den Vogt oder Schultheissen sammt Waibel und Zöllner nicht nur frei zu wählen, sondern, wenn sie den Bürgern missfallen, auch wieder abzusetzen, die Ausübung freier Gerichtsbarkeit in 3 jährlichen Volksversammlungen ohne willkürliche Einmischung des Herrn, sowie absolute Steuerfreiheit, sind von den Kyburgern hier nicht geschmälert worden. Einzig die Wahl des Priesters nahmen sie in einer am Schluss hinzugefügten Interpretation des ersten Artikels für den Fall in Anspruch, dass die Bürger die vacante Stelle nicht binnen 20 Tagen besetzen, wohl eine Folge der ultramontanen Parteistellung der Kyburger in den damals auf dem Höhepunkt stehenden Kämpfen zwischen Kaiser und Papst. (Vgl. Zürcher Urkundenbuch II. nr. 670—771.) Dagegen fehlten dem uechtländischen Freiburg einige andere Rechte des breisgauischen, worunter nament-

lich die Streichung der erschwerenden Bestimmungen über Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten des Stadtherrn als charakteristisch hervorzuheben ist. (Freib. i. Br. § 15 u. 18.)

Freiburg war die erste kyburgische Stadt, welche nach dem Tode des jüngeren Hartmann 1264 den Grafen Rudolf von Habsburg mit Vorbehalt der Rechte der Erbtochter Anna zum Schirmer annahm, damit er sie in ihren geschriebenen und gewohnheitsmässigen Rechten beschütze. (Recueil diplom. du canton de Fribourg I. p. 96 e 105.) Als mit Annas Volljährigkeit die Schirmherrschaft aufhörte, bestätigten 1275 Anna und ihr der jüngeren Linie des Hauses Habsburg angehöriger Gemahl Eberhard der Stadt ihre Handfeste von 1249 (Recueil I. p. 111); aber schon 2 Jahre später verkauften sie die Stadt an die ältere Linie, die Königssöhne. (Fontes rer. Bernensium III. p. 216). Nach Niederwerfung des weitverbreiteten Städteaufstandes von 1285, an welchem auch Freiburg und Bern theilnahmen, bestätigten die Herzoge Albrecht und Rudolf 1289 die von den Kyburgern verliehene Handfeste, nur mit der erheblichen, auch von den Bürgern ausdrücklich zugestandenen Aenderung, dass die Herzoge sich die Besetzung des Schultheissenamtes wie auch das Patronat der Kirche vorbehielten. (Recueil I. p. 128.)

Damit haben die Habsburger die wichtigste Bestimmung der Zähringer über städtische Autonomie gestrichen und mit ihrem Regierungssystem für unvereinbar erklärt. Da dies nicht nur infolge jener ungünstigen Erfahrung geschah, sondern, wie unten zu erwähnende, aber früher ertheilte Stadtrechtsurkunden zeigen, ein seit 1264 regelmässig befolgter Grundsatz dieser Dynastie war und von Albrecht auch für Wien durchgeführt wurde, liegt hier der bezeichnendste Punkt für die Städtepolitik der Habsburger, die von ihren kleinen Landstädten ausgehend, auch das bedeutende Freiburg dem System der landesfürstlichen Amtmänner unterwerfen wollten. Sie geht auch in diesem Fall auf den persönlich anwesenden und die Urkunde bestätigenden König Rudolf zurück, da der älteste Sohn, Albrecht, damals in Oesterreich war. Zur Belohnung für die Treue, welche Freiburg in den Unruhen der obern Lande 1291 und nach der Ermordung Albrechts bewies, verzichteten dessen Söhne 1309 doch wieder auf jene Ernennungsrechte. (Recueil I. p. 130 und II. p. 31—33.)

Der andere Hauptpunkt der habsburgischen Städtepolitik ist das schon bei den Kyburgern für Freiburg i. Uechtl. beobachtete Bestreben, im Gegensatz zu der von den Zähringern angeordneten Erschwerung der Aufnahme ritterlicher Ministerialen und bäuerlicher Eigenleute, gerade die Aufnahme dieser Elemente ohne Aufhebung ihrer bisherigen

Verpflichtungen und ihres Standes zu begünstigen, und endlich auch die Bürger selbst zu ritterlichen Ministerialen und Burgmannen zu machen, wie ja das Haus Habsburg auf Vermehrung seiner Ministerialen ausgieng. (Vgl. Schulte, Habsburgische Studien in Mitth. des Inst. f. öst. Geschichtsf. VII 588 ff.)

Dies musste für die Entwicklung einer einheitlichen gleichartigen Bürgerschaft ebenso hinderlich sein, wie die Vorenthaltung der Beamtenwahl für die Entstehung städtischer Autonomie. Es ist nun zu untersuchen, ob die Habsburger, speciell König Rudolf und seine Söhne diese beiden Grundsätze auch in anderen Städten durchführten und inwieweit sie die zähringisch-kyburgischen Vorbilder befolgten, wo sie nicht so unmittelbar vorlagen.

Letzteres war doch noch der Fall bei **Diessenhofen**, welchem der Gründer, Graf Hartmann I. von Kyburg, 1178 ein der Freiburger Familie angehöriges Stadtrecht verlieh. Wenn auch nur in einer Erneuerung Hartmanns II. von 1260 erhalten, ist der ursprüngliche Text in der Bestätigungsurkunde doch inseriert und von den spätern Zusätzen scharf abgetrennt. (Ediert von Pupikofer, Gesch. des Thurgaues 1. Aufl. I. Beilage 7 und Gengler Codex juris municipalis I 762, nach dessen Nummerierung hier citiert wird; statt des angekündigten Stadtsigels hängt das wohl zum Zeichen der Bestätigung zwischen 1264 und 1273 angehängte Reitersigel Rudolfs von Habsburg).

Vergleicht man das Diessenhofer Stadtrecht mit dem der beiden Freiburg in der Gestalt, wie sie vorliegen, so müsste man zunächst mit Hegel, Maurer, Huber und Gengler für Entlehnung vom breisgauischen Freiburg entscheiden, obwohl Diessenhofen nicht unter den Städten genannt ist, welche den Rechtszug nach diesem Freiburg nahmen (vgl. Schreiber, Urkundenbuch Freiburgs i. Br. II. p. 182); ganz anders gestaltet sich die Untersuchung bei Zuziehung des Stadtrechtes von Flumet und der hieraus zu reconstruierenden ursprünglichen Urkunde Freiburgs im Uechtland. Da ergibt sich das scheinbar verwirrende Resultat, dass einige Artikel allerdings nur mit dem breisgauischen Freiburg übereinstimmen, sei es dass sie überhaupt nur bei diesem Freiburg vorkommen (Diessenhofen § 6, 9, 12 u. 18), sei es dass sie sich in der Ausdrucksweise mehr an dieses anschliessen (§ 1, 2, 11, 19 u. 21); andere mehr oder ausschliesslich mit dem uechtländischen (§ 3, 7, 10, 14, 15, 16 u. 17). Da sich aber nicht nur letztere fast alle bei Flumet wiederfinden, sondern auch ein Theil der scheinbar im Breisgau entlehnten (§ 1, 6, 9, 19 u. 21), einer (§ 8) sogar einzig mit Flumet gemeinsam ist und doch für Diessenhofen eine Ableitung von dem 50 Jahre später gegründeten Flumet unmöglich erscheint, kann

das Vorbild nur das ursprüngliche, gleichzeitige, höchstens ein Jahr ältere Stadtrecht von Freiburg in Uechtland sein, und nun wird das Diessenhofer Stadtrecht zu einem weitern Hilfsmittel für die Reconstruction des ursprünglichen Privilegs jener Stadt (was Le Fort und andere gar nicht beachtet haben). Eine nähere Vergleichung, die hier nur angedeutet werden kann, zeigt dies schlagend. Gleich der dritte Diessenhofer Artikel betreffend Allmendnutzung existiert beim breisgauischen Freiburg, wo eine Allmend wohl nicht vorhanden war, gar nicht, wohl aber steht er bei Flumet und bei Freiburg im Uechtland ungefähr an derselben Stelle. Vom siebenten Artikel steht die erste Hälfte betreffend Erlaubnis, die Hofstätten zu verkaufen, auch bei Freiburg i. Br., aber die zweite Hälfte, der Käufer müsse den Zins gleichfalls bezahlen, nur bei den zwei andern Städten; ebenso verhält es sich mit dem ganzen nur bei Flumet wiederkehrenden 8. Artikel über Vererbung der Hofstätten gegen Fortentrichtung des Zinses, beides so selbstverständliche und überflüssige Zusätze, dass man nicht wohl an zwei verschiedenen Orten ohne Entlehnung darauf verfallen konnte.

Sobald die Entlehnung vom ursprünglichen Privilegium Freiburgs im Uechtland feststeht, löst sich auch das Räthsel, wie einige Artikel Diessenhofens einzig mit dem breisgauischen Stadtrecht übereinstimmen und ein anderer nur mit Flumet. Diese Artikel müssen ebenfalls im uechtländischen gestanden haben, aber teils vor, teils bald nach der Gründung Flumets 1228 daraus entfernt worden sein. Damit rückt das uechtländische Stadtrecht seinem breisgauischen Vorbild um einen bedeutenden Schritt näher und es ist eine vollständigere Reconstruction der Gründungsurkunde ermöglicht. In dieser müssen noch folgende, der Erneuerung von 1249 fehlende Artikel gestanden haben: das Erbrecht an den Hofstätten gegen Fortentrichtung des Zinses, die Gleichstellung der Frauen im Erbrecht, die Ausschliessung der Ministerialen vom Bürgerrecht, die Strafen beim Verlust der Gnade des Herrn und die Berufung auf das Cölner Recht, über welches Diessenhofen in Freiburg (i. Uechtl.) nachfragen soll, während das dortige Stadtrecht von 1249 nichts mehr hievon enthält. Zudem müssen einige andere Artikel dem breisgauischen Stadtrecht genauer entsprochen haben.

Wichtiger ist für die Untersuchung der kyburgischen Politik die Bestimmung derjenigen Artikel, welche die Kyburger bei Uebertragung des Freiburger Rechts auf Diessenhofen weggelassen haben. Da es sich um eine Neugründung handelte, hatten sie in der Auswahl ganz freie Hand, und so erscheint das Muster in allen die politische Autonomie betreffenden Punkten stark reduciert. Die Wahl des Schultheissen, welche die Kyburger noch 1249 dem bedeutenden und unter Berns

Schutz stehenden Freiburg nicht zu entziehen wagten, obgleich sie es, wie die am Schluss wiederholte Zusicherung vermuten lässt, versucht zu haben scheinen, wird hier von Anfang an den Bürgern nur für den Fall zugestanden, dass sie einstimmig zu Stande kommt; sonst ernennt ihn der Graf nach freiem Belieben; von einem Absetzungsrecht der Bürger ist keine Rede. Der Umarbeitung dieses Artikels scheint eine schriftliche Erklärung der Bürger zu Grunde zu liegen, da hier vom Standpunkt der Bürger, statt wie gerade im vorhergehenden Artikel von dem des Herrn geredet wird (§ 4: ‚cives mei'; § 5: ‚dominus noster nobis scultetum preficiet'; § 6: ‚cives .... secundum meum arbitrium', gegenüber der Vorlage Freiburg-Flumet: ‚nunquam burgensibus meis advocatum absque electione preficiam'). Es fehlt auch die Befreiung von Steuern und Beherbergungspflicht, die Beschränkung der Heeresfolge auf eine Tagreise, Zusicherung eines Geleites für den Abziehenden und das Wahlrecht für den Priester.

Da Rudolf von Habsburg, welchem der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen Diessenhofen streitig zu machen suchten (Zürcher Urkundenbuch III. nr. 1073), das Stadtrecht von 1260 durch Anhängung seines Sigels anerkannte, das Urbar König Albrechts I. dieselben Verhältnisse und Abgaben für Diessenhofen angibt (Quellen f. Schweiz. Gesch. XIV. p. 340) und die im 14. und 15. Jahrhundert verfasste Einung über das Stadtrecht das alte Stadtrecht als massgebend voraussetzt, scheinen die Habsburger gar nichts daran verändert zu haben.

Zur Freiburger Familie gehört endlich noch das Stadtrecht von **Bremgarten**, für den vorliegenden Zweck um so wichtiger, als es eine althabsburgische, nicht von den Kyburgern ererbte Stadt betrifft und nur von einem Habsburger verliehen sein kann. Die Frage ist nur, von welchem und wann, da dies aus der undatierten Aufzeichnung nicht klar ist. Von einer mit 1309 datierten angeblichen Bestätigung der Herzoge Friedrich und Leopold muss man nämlich ganz absehen, da sie nicht das ist, wofür sie sich ausgibt, sondern lediglich eine nie anerkannte Vorlage der Bürger (ed. Kurz und Weissenbach, Beiträge z. Geschichte des Aargaues p. 239, aber mit vielen Lesefehlern und falschen Ergänzungen). Diesem Pergamente fehlen nicht nur die Sigel, und jede Spur einer früheren Befestigung derselben; auch ihre Ankündigung ‚sigillis Friderici, Leopoldi et fratrum ipsorum et nostro', erweckt Verdacht gegen die Kanzleimässigkeit dieser Formel, da die habsburgische Kanzlei mit ‚nostro' höchstens den als Aussteller nicht genannten königlichen Vater bezeichnen könnte, Albrecht aber 1309 nicht mehr lebte und die jüngern Brüder damals noch keine eigenen Sigel hatten.

Dies wie auch die willkürliche Abwechslung von erster und dritter Person bei Bezeichnung der Herzoge und die ungewöhnliche Zusammensetzung ihres Titels mit Weglassung des hier am meisten in Betracht kommenden Theils „comites de Habspurc et de Kyburc" lässt mit Bestimmtheit schliessen, dass die Urkunde von den Bremgartnern geschrieben, aber von den Herzogen nie anerkannt und besigelt worden ist; infolge dessen auch das „sigillum nostrum", womit das städtische gemeint sein dürfte, nicht erhielt.

Trotz dieser formellen Mängel stimmt der Rechtsinhalt in sämmtlichen Artikeln, abgesehen von rein redaktionellen Veränderungen, überein mit einer ältern als Vorlage benützten Aufzeichnung des Stadtrechts, welche weder Aussteller noch Datum oder überhaupt urkundliche Formeln enthält, wohl aber ein kleines kaum noch erkennbares Sigelfragment trägt. (Diese massgebende Aufzeichnung ist nur insofern ediert, als Weissenbach im Abdrucke der Bestätigung von 1309 die der ältern Form fehlenden Stellen eingeklammert hat Gengler, Cod. juris municipalis p. 350 hat nur die Bestätigung von 1309 berücksichtigt. Hegel erwähnt diese Handfeste wohl wegen des angeblich späten Ursprungs gar nicht.)

Eine allseitige Prüfung dieser Aufzeichnung ergab, dass sie schon der Schrift nach keineswegs, wie man bisher glaubte, in den letzten Jahren des Königs Rudolf entstanden, sondern um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist und zwar von einer Hand, die sich in Urkunden des Grafen Rudolf von 1258 und 1259, letztere zu Bremgarten ausgestellt, findet. (Zürcher Urkundenbuch III. nr. 1034 und 1082. Die Angabe von Weissenbach, Sohn, in Argovia 1879 X p. 62, die Handfeste zeige die gleiche Hand wie die Zollverleihung für Bremgarten durch Herzog Rudolf 1287, erweist sich bei Vergleichung beider Stücke als durchaus irrthümlich.) Das bisher wegen angeblicher Unerkennbarkeit nicht beachtete Sigelfragment bestätigt das auf palaeographischem Wege gewonnene Resultat in noch bestimmterer Weise. Ein mit Sigeln vertrautes Auge erkennt darauf einen kleinen Schild, wie er in der Mitte von Reitersigeln vorzukommen pflegt, und zwar mit einem Löwen, der auf Habsburg deutet.

Unter den habsburgischen Sigeln stimmt mit diesem Fragment einzig des Grafen Rudolf zweites Sigel, welches er 1241—1258 gebrauchte, da hier entsprechend dem Fragment von Bremgarten der Schild weniger stark nach vorn geneigt ist, als auf dem dritten und bei der Vergleichung auch das stark vorgestreckte Bein des Kaisers, die Satteldecke, Hals und Hintertheil des Pferdes erkennbar werden. (Vgl. die Sigelabbildungen zum Zürcher Urkundenbuch, bearbeitet von

Schweizer und Zeller, Lieferung II. nr. 5.) Da Rudolf nur in den Jahren 1245—1259 in Bremgarten nachweisbar ist, kommen wohl die letzten Jahre der Geltung dieses Sigels in Betracht und am meisten das letzte, weil er am 16. März 1258 in Freiburg i. Br. mit dem dortigen Grafen Konrad urkundete. (Vgl. Böhmer Regesten p. 464, betreffend das Kloster Tennenbach, dessen späterer Codex die Freiburger Handfeste enthält, so dass sich hier auch eine ältere Vorlage dieser Copie befunden haben mag.)

Bei dieser Gelegenheit kann Rudolf das Freiburger Stadtrecht gesehen haben und auf die sofort ausgeführte Idee gekommen sein, es durch eine von ihm besigelte Copie auf Bremgarten zu übertragen. So erklärt sich die Entlehnung von dieser nicht habsburgischen und etwas entlegenen, aber doch den elsässischen Besitzungen der Habsburger benachbarten Stadt, während das uechtländische Freiburg weniger in Betracht kommen konnte, weil dessen kyburgische Herren damals in feindseligen Verhältnissen zu Rudolf von Habsburg standen, da sie noch an ihrer Absicht festhielten, ihm ihre Erbschaft durch Uebertragung an den mit Rudolf verfeindeten Bischof von Strassburg zu entziehen. (Vgl. Zürcher Urkundenbuch III. nr. 1000—1004 die Urkunden von 1257.) Die Nothwendigkeit, seine eigenen Unterthanen zu dem bevorstehenden Kampf bereitwillig zu machen, vielleicht schon die Voraussicht, dass Bremgarten der Hauptstützpunkt in der kommenden Fehde gegen seine Rivalen, die Freiherren von Regensberg, sein werde, mag erklären, wie der Graf Rudolf zu dieser ihm sonst nicht gerade eigenen Liberalität gegen eine seiner Landstädte kam. (Nach Vitoduran ed. G. v. Wyss im Archiv f. Schweizer Geschichte IX. 20 unternahm Rudolf von Bremgarten aus die Eroberung der Uetliburg).

Inhaltlich ist nämlich das Bremgartner Stadtrecht in den entscheidenden Punkten günstiger als das Recht irgend einer andern habsburgischen Stadt. Seine Vorlage ist das Stadtrecht Freiburgs i. Br., aber weder eine der beiden vorhandenen Ueberlieferungsformen, noch die ursprünglichen Artikel, da von den 17 älteren nur 4 in gleicher Form wiederkehren (§ 7, 9, 13 u. 14), von den 7 ältesten sogar 4 fehlen und einer der aufgenommenen (39) mehr die Fassung von Berchtolds Rodel als von der Konrad zugeschriebenen Urkunde trägt. Obwohl noch einige Bremgartner Artikel mehr oder ausschliesslich mit dem Rodel übereinstimmen, wie namentlich der nur in diesem erhaltene Zolltarif (Bremg. § 32 u. 33, ferner § 3, 4, 25—27), so hat die Bremgartner Handfeste doch in der grossen Mehrzahl der Artikel so genau, selbst bis auf die Fehler, den Wortlaut der Konrads-Urkunde von deren 13. Artikel an und mit dieser namentlich auch die 6 letzten,

dem Rodel fehlenden Zusatzartikel, sowie noch einige andere dem Rodel fremde gemein, dass sie im ganzen der Urkunde Konrads viel näher steht. Ihre Vorlage dürfte eine jetzt verlorene Fassung gewesen sein, welche, nach 1200 entstanden, doch die Redaktion des Rodels nur in jenen 2 Artikeln acceptierte sammt dem wohl auch unabhängig vom Rodel existierenden Zolltarif, aber, ohne die 17 ältern Artikel mit aufzunehmen, nur die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und im Anfang des 13. aus der Rechtssprechung des Rathes allmälig hinzugekommenen Artikel zusammenfasste; ganz ähnlich wie die Winterthurer Statutensammlung von 1297 eine Ergänzung zu den Privilegien bildete. Mit dem ersten Artikel der von Maurer sogenannten Einschaltung (deren spätere Entstehung ja auch Hegel zugibt), d. h. dem 18. des ganzen Freiburger Privilegs, mit der bei habsburgischen Städten seltenen Bestimmung, dass kein Ministeriale oder Eigenmann des Herrn ohne einstimmige Genehmigung der Bürger in der Stadt wohnen dürfe, beginnt die Bremgartner Handfeste und führt sämmtliche Artikel der Einschaltung in gleicher Reihenfolge auf, beschränkt sich aber doch nicht auf diesen Theil der Vorlage (wie Maurer ungenau urtheilt), sondern streut zwischen diese Artikel hinein auch 4 der ältern des Freiburger Privilegiums. Die Weglassung der 11 übrigen ältern Artikel rechtfertigt sich zum Theil dadurch, dass dieselben wegen modifizirter Wiederholung in den spätern überflüssig erscheinen (wie Freiburg § 6, 12 u. 15, theilweise auch 10 u. 17), zum Theil aber mag sie auf Absicht beruhen. Der Bremgartner Handfeste fehlen nämlich, abgesehen von Einleitung und Schlusswort die 5 wichtigsten Artikel, welche den Grundstock aller bisher betrachteten Stadtrechtsurkunden bilden, der erste und zweite des Freiburger Privilegs, d. h. die Verleihung des Marktrechts und Zutheilung der Hofstätten, womit auch der 8. betreffend Veräusserung der Hofstätten wegfällt. Dies lässt sich wohl nur so erklären, dass es sich bei Bremgarten nicht mehr um eine Neugründung mit Vertheilung von Hofstätten an die Ansiedler und Aufrichtung eines zollfreien Marktplatzes handelte, — denn auch der dritte Artikel betreffend Marktgeleit und der fünfte betreffend Zollfreiheit fehlt —, sondern nur um Verleihung eines fremden, günstigeren Stadtrechts an eine schon existierende Stadt, wie denn Bremgarten, zu unbekannter Zeit, wohl ebenfalls nach zähringischem Muster, gegründet, schon 1246 „civitas“ genannt wurde und schon 1243 ein habsburgischer Schultheiss daselbst vorkam. (Zürcher Urkundenbuch II. nr. 575 und 650). Freilich bekleidete auch noch 1258 ein habsburgischer Ministeriale Burckhard von Baar diese Stelle und es bestanden noch später hohe Zölle und Hofstättenzinse, welche 1281 an Rudolf von Baar verpfändet waren

(Habsburg. Urbar ed. Peiffer p. 337, ed. Maag Quellen XV. p. 111) Die ganze Uebertragung muss rasch und ohne grosse Sorgfalt geschehen sein, da ein hiezu ganz ungeeigneter Specialartikel an die Spitze gestellt und die Hauptsache, der Name der Stadt, gänzlich vergessen wurde, so dass man die Urkunde nur deswegen auf Bremgarten beziehen darf, weil sie in seinem Archiv liegt und durch die freilich nicht einwandfreie Bestätigung von 1309 beglaubigt ist.

Damit ist die Freiburger Familie unter den habsburgischen Stadtrechten erschöpft. Um nun die von den Habsburgern neu und selbstständig ertheilten Stadtrechte richtig zu beurtheilen, ist nach den bisherigen Beobachtungen und als Grundlage für die folgenden der **Begriff landesherrlicher Stadtrechte** genauer zu definieren. Unter den Stadtrechten sind zwei ganz verschiedene Hauptarten zu unterscheiden, deren erste wieder in verschiedene Unterarten zerfällt.

Die eine Hauptart bilden die vom Stadtherrn aufgestellten Privilegien, welche erstens im Falle einer ohne Anschluss an ein specielles Vorbild vorgenommenen Neugründung, wie für Freiburg i. Br. 1120, vorzugsweise Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der Stadt zur Herrschaft enthalten, nicht aber ein Privat- und Strafrecht; zweitens im Falle einer Rechtsübertragung die bei der Musterstadt inzwischen entwickelten Bestimmungen über Privat- und Strafrecht mit aufnehmen, wie 1177 bei Freiburg in Uechtland, oder oft auch nur das Recht einer andern Stadt verleihen, ohne dessen Inhalt anzuführen, wie sich dies für Mellingen zeigen wird; drittens falls es sich bloss um Bestätigung eines schon bestehenden Stadtrechts handelt, erfolgt eine bald erweiternde, bald beschränkende Umarbeitung und Neuausfertigung; oft werden auch ohne Wiederholung des ganzen Inhalts nur einzelne neue Bestimmungen hinzugefügt oder ältere modifiziert, wie 1249 für Freiburg in Uechtland, oder endlich, wie es bei der nun zu behandelnden Winterthurer Familie vorkommt, nur einzelne specielle Gnaden verliehen, welche in keiner Weise ein vollständiges Stadtrecht darstellen, noch auch nur das Verhältnis zur Herrschaft allseitig bestimmen. Gerade diese Verleihung noch mehr vereinzelter und successive ertheilter Gnaden lässt sich bei der grossen Mehrzahl der Städte und namentlich in den kaiserlichen Privilegien für die Reichsstädte beobachten, bei denen ja von Gründungsprivilegien keine Rede sein kann. Beispielsweise wurde das sogenannte Privilegium de non evocando, welches Freiburg i. Br. und Bremgarten schon in ihren Stiftungsurkunden erhielten, der Reichsstadt Zürich erst 1274 durch Specialprivileg König Rudolfs zugestanden (Z. U. B. IV. nr. 1571), und derselben Stadt das Privileg über Verjährung der Hörigkeit erst

1362 von Karl IV. (Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte Zürichs I. 389).

Die andere Hauptart bilden die auch bei Reichsstädten, wie im Zürcher Richtebrief, vorliegenden Stadtrechte im engeren Sinne von Rechtsquellen, welche, den Offnungen oder Weistümern der Dörfer und Höfe vergleichbar, ausführliche Rechtsaufzeichnungen hauptsächlich über das Straf-, Privat- und Erbrecht, besonders auch Handels- und Verkehrsrecht bis zu den speciellsten Polizeiverordnungen enthalten. Sie sind meist als Gesetzbücher ohne eigentliche Urkundenform und ohne landesherrliche Ausstellung aus dem Gewohnheitsrecht der Stadt durch die Rechtsprechung ihrer Behörden auf der Grundlage des allgemeinen Landrechts erwachsen, oder von einer Mutterstadt an die Tochterstadt mitgetheilt, sobald sie vom Herrn ihr Recht erhielt; hier wieder durch Zusätze und Abänderungen aus der eigenen Rechtsprechuug der Stadt und den Erkenntnissen des Rathes erweitert, wuchsen diese Stadtrechte im Lauf der Zeit oft zu ganzen Büchern an, wie das Stadtrecht Freiburgs i. Br., welches in einem Drucke von 1520 schon 97 Folioblätter umfasst, oder das Stadtbuch von Baden i. A., die schon wegen ihres Umfanges nicht mehr in Bestätigungsurkunden des Herrn inseriert, sondern nur im allgemeinen bestätigt werden konnten.

Auch bei geringerem Umfang finden sich selten beide Hauptarten so vereinigt, dass der Herr das gesammte Recht in seine Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde aufnimmt. Die in diese Form eingekleideten Stadtrechte sind meist grösssere Compilationen, denen kein Original entspricht, wie die beiden Formen des breisgauischen Stadtrechts, welche Konrad und Berchtold zugeschrieben werden. Da zudem Fälschungen, wenigstens in formeller Beziehung durch Herstellung von Scheinoriginalen, unter den Stadtrechtsprivilegien nicht selten sind, so bedarf es bei Prüfung der Stadtrechte der strengsten diplomatischen Kritik, namentlich betreffend die Formeln des Protokolls und die Besiegelung. Wie wichtig endlich die palaeographische Kritik ist, zeigt die genauere Vergleichung der einander entsprechenden Artikel, in welche sich zahlreiche Fehler nicht nur durch die mehrfachen Uebersetzungen und Abschreiber des Mittelalters, sondern auch durch palaeographische Unkenntnis moderner Editoren, seien es Rechtshistoriker oder Geschichtsfreunde, eingeschlichen haben.

Gegenüber jenen Bestätigungen vorgefundener zähringischer und kyburgischer Stadtrechtsprivilegien findet sich eine erstmalige, selbständige Verleihung eines Stadtrechts durch die Habsburger zuerst bei **Winterthur** und dann nach diesem Vorbild bei einer ganzen Reihe von thur- und argauischen Städten, so dass der Freiburgischen eine

Winterthurer Stadtrechtsfamilie gegenüber zu stellen ist, in welcher erst recht eigentlich die habsburgische Städtepolitik zum Ausdruck kommt.

Die erste Stadtrechtsurkunde für Winterthur wurde schon vor dem Erlöschen des kyburgischen Hauses am 22. Juni 1264 von Graf Rudolf von Habsburg unter so eigenthümlichen Verhältnissen ausgestellt, dass sich aus ihr noch nicht sicher auf die freiwillige Politik Rudolfs schliessen lässt. (Ediert im Zürcher Urkundenbuch III. nr. 1268, Facsimile in der Jubiläumsschrift von Geilfus: Der Stadtrechtsbrief von Winterthur 1864; auch bei Gaupp I. p. 135 mit der im folgenden citierten Nummerierung der Artikel).

Ist auch die Art, wie Rudolf zur Ausstellung der Urkunde für eine noch kyburgische Stadt bei Lebzeiten Hartmanns des ältern gelangte, trotz aller Hypothesen noch nicht recht erklärt, so muss es doch entweder im Einverständnis mit dem alten, wohl schon kranken Hartmann gegenüber den aufrührerischen Bürgern oder umgekehrt im Einverständnis mit letztern gegen den rechtmässigen Herrn geschehen sein, so dass in beiden Fällen die Handlungsfreiheit Rudolfs einigermassen beschränkt war. Gegenüber Früheren, welche den ersten Fall annahmen, möchte man den zweiten für wahrscheinlicher halten, wenn man beachtet, wie dieses Stadtrecht der bürgerlichen Autonomie immer noch günstiger war, als die später von den Habsburgern nach diesem Muster verliehenen Stadtrechtsprivilegien. Infolge jener eigentümlichen Verhältnisse hat das Winterthurer Stadtrecht individuelleren Charakter als die meisten andern und enthält zum Theil Bestimmungen über Dinge, welche in andern gar nicht berührt sind und also nirgends entlehnt sein können; eine in dieser späten Zeit seltene Unabhängigkeit.

Auf gegebenen lokalen Verhältnissen und vorhergegangenen Vereinbarungen mit den Kyburgern beruhen die beiden ersten Artikel, welche das Weichbild der Stadt und den Marktfrieden umschreiben, der letzte Artikel (§ 14), dass die zerstörte Burg nicht wieder aufgebaut werden soll und der neunte, dass die Steuer in der bei einer kyburgischen Erbtheilung bestimmten Höhe von 100 ℔ bleiben soll, eine von den Habsburgern bald verletzte Bestimmung (vgl. das Habsburgische Urbar I. p. 339).

Ungewöhnlich für Städte sind einige weitere dem Winterthurer Stadtrecht eigentümliche Artikel (§ 5, 7 und 8), Verleihung des Connubiums, Nichterbfolge eines Herrn für die Besitzung eines Hörigen innerhalb der Stadt, und die nur an das Stadtrecht Freiburgs i. Br. einigermassen anklingende Milderung der Fallpflicht, Freiheitsbeschränkungen, welche bei andern Städten gar nicht existierten, daher nicht

erst aufgehoben oder gemildert werden mussten, und welche darauf hindeuten, dass Winterthur bis dahin noch keine eigentliche Stadt im juristischen Sinne war, sondern in ähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen stand wie die umliegenden Dörfer, dass also auch dieses habsburgische Privilegium nicht auf einer älteren kyburgischen Vorlage beruhte.

Vielmehr scheinen einzelne Artikel dieses Stadtrechts auf eine Offnung zurückzugehen, wie solche Weistümer nicht nur bei Dörfern und Höfen, sondern auch bei den „oppida", den Städten ohne eigentliches Stadtrecht, z. B. Grüningen, vorkommen. Dafür sprechen gewisse Aehnlichkeiten mit Offnungen kyburgischer und habsburgischer Dörfer der Umgegend. Der vierte Artikel über die Verpflichtung des Herrn, sich mit den Urtheil der Bürger zu begnügen, entspricht der Offnung des althabsburgischen Wülflingen: „wär dass ein Vogt zu ir keinem üdt ze sprechen hat . . . . ., da sol er ein gemein recht von im nemen ze Wülflingen vor den hofjüngern, und was man da recht git, des sol im benugen". (Grimm, Weistümer I. p. 137 oben). Der sechste Artikel betreffend Allmend mit dem Ausdrucke „Gemeinwerch" hat ebenfalls mehr Analogien mit Dorfoffnungen als mit den betreffenden Artikeln von Flumet, Freiburg in Uechtland und Diessenhofen, z. B. mit den Offnungen von Wülflingen, von Ossingen und Kyburg. (Grimm, Weistümer I. p. 138 und 96 und IV. 337). Der Strafrechts-Artikel 13 klingt in der Ausdrucksweise an die Offnung der Grafschaft Kyburg und die von Bassersdorf an (Grimm I. p. 18, Art. 7 u. IV. p. 285, Art. 32). Der fünfte und siebente Artikel betreffend Fall und Erbrecht des Herrn erinnern trotz der Milderung an Bestimmungen der Offnung der Grafschaft Kyburg und des ebenfalls kyburgischen Andelfingen (Grimm I. p. 20, Art. 25 und I. p. 100), ferner Ossingen, Bassersdorf und Binzikon (Grimm I. p. 95, IV. p. 280, Art. 9 u. 20; IV. 272). Das Connubium der Leute verschiedenen Standes und verschiedener Herrschaften (Art. 8) ist vorbereitet durch die Genosssame zwischen Habsburg und 5 Gotteshäusern in den Offnungen von Bassersdorf, Kyburg, Affoltern, Binzikon (Grimm IV. p. 280, 338, 393, 272).

Den Offnungen von Kyburg und Andelfingen (Grimm I. p. 18 und 100) entspricht der zweite Artikel, dass über Hofstätten nur von den Genossen geurtheilt werden soll, der freilich auch im Stadtrecht Freiburgs in Uechtland vorkommt. Sogar der erste Artikel erinnert mit seiner bei Stadtrechten ungewöhnlichen Grenzbeschreibung des Friedkreises viel mehr an Dorfoffungen.

Soll für die übrigen 5 Artikel (§ 3, 10—13), welche spezifisch stadtrechtliche Bestimmungen enthalten, ein Vorbild gesucht werden, so könnte es nur in den Städten zu finden sein, welche ebenfalls dem

habsburgischen Gebiete angehörten: Diessenhofen, Bremgarten und Freiburg im Uechtland. Aber auch bei diesen wenigen Artikeln, welche sich einigermassen mit den beiden kyburgischen Stadtrechten vergleichen lassen, fallen mehr Unterschiede als Aehnlichkeiten auf; es werden zwar in diesen Artikeln dieselben Verhältnisse behandelt und mitunter ähnliche Ausdrücke angewendet, wie bei Freiburg (weniger bei Diessenhofen); aber die Regelung dieser Fragen geschieht in einem ganz andern entgegengesetzten oder beschränkenden Sinne. Wenn Rudolf dabei überhaupt an das Freiburger oder Bremgartner Stadtrecht dachte, so geschah dies nur, um auszudrücken, dass es in Winterthur nicht so gehalten werden solle. Während die Stadtrechte der Freiburger Familie den Bürgern ein förmliches Wahlrecht, zum Theil sogar ein Absetzungsrecht für die Schultheissenstelle zuschreiben, und dem Herrn bloss die Einsetzung und Bestätigung vorbehalten, nur bei Diessenhofen auch die Wahl, falls die Bürger nicht einstimmig sind, ja im Freiamt Affoltern sogar den Bauern die freie Wahl des Vogtes mit Majorität zukommt (Grimm IV. p. 394), wird bei Winterthur die Wahl des Schultheissen, der hier bezeichnender Weise auch den nur herrschaftlichen Beamten zukommenden Titel „minister“ führt und der zeitweise die ganze Grafschaft Kyburg verwaltete (vgl. Habsburg. Urbar II. p. 70), vom Herrn unter blossem Beirath der Bürger in Anspruch genommen, wenn auch in etwas unklaren Ausdrücken, so dass die deutsche Uebersetzung von 1297 den Artikel zu Gunsten der Stadt fassen konnte. Die übrigen städtischen Aemter behält sich die Herrschaft ganz allein vor, während sie bei Freiburg und seinen Tochterstädten den Bürgern überlassen wurden. Es sind dies, wie aus dem Urbar (I. p. 339) hervorgeht, die Aemter des Hirten, des Försters und des Zöllners, die vom Schultheissen besetzt wurden. Vom Pfarrer, dessen Wahl in Freiburg den Bürgern zusteht, ist hier nicht die Rede, aber aus dem Urbar bekannt, dass er vom Herrn gesetzt wurde. Anstatt der Freiburg im Uechtland zugesicherten Steuerfreiheit ist hier ein hohes und doch bald überschrittenes Maximum festgesetzt, wie dies auch in manchen Dorfoffnungen geschah (Bassersdorf, Altstetten, Affoltern, Grimm IV. p. 281, 298, 393).

Die sonst allgemeine Verjährung der Hörigkeit für Leute, welche Bürger geworden und Jahr und Tag ohne Rückforderung ihres Herrn geblieben sind, soll hier (§ 11) für die Eigenleute des Stadtherrn selbst nicht gelten. Dies war ein wohlfeiles Privilegium auf Kosten anderer Herren, eine alte Politik dieser Herrschaft, da sich dieselbe Bestimmung schon in der Offnung des althabsburgischen Wülflingen findet (Grimm, I. p. 138: „ob ein frömbd man kem gen Wülflingen und da

sesshaft ist jar und tag unangesprochen, der sol dannenhin stüren und dienen als meines Herrn eigen man«, ähnlich für das Freiamt Affoltern, Grimm IV. 393, Art. 13); es war aber eine kurzsichtige Absperrung für die weitere Entwicklung der Stadt und einer einheitlichen Bürgerschaft. Das Gegentheil von der Liberalität der zähringischen Stadtrechte, nach welchen kein Ministerial oder Eigenmann ohne Zustimmung der Bürger aufgenommen werden soll, enthält die Schlussbestimmung des eilften Artikels, dass die Bürger ohne Genehmigung des Stadtherrn niemand aufnehmen dürfen, eine der Offnung von Töss entsprechende Beschränkung (Grimm I 133 »doch sol dheiner ohne Vorwüssen und Verwilligung eines Herrn zu Kyburg nit angenomen werden«).

Der Subjectswechsel, der sich in diesem Artikel findet, dass statt des Herrn die Bürger in erster Person reden, ist in Stadtrechten nicht selten und kann die Echtheit nicht verdächtigen, dürfte aber aus den Verhandlungen vor dem Uebergang der kyburgischen Herrschaft an Habsburg stammen, um so mehr als der Herr hier unbestimmt bezeichnet wird (»sine illius voluntate, qui civitatem in sua tenuerit potestate, quemquam in civem recipere non debemus«).

Da die für Unabhängigkeit und Selbstverwaltung wichtigsten Bestimmungen der Freiburger Stadtrechte den Winterthurern nicht einmal mit Modifikationen verliehen, sondern zum Theil ausdrücklich abgesprochen worden sind, lässt sich von einer Verwandtschaft dieses Privilegiums mit der Freiburger Familie nicht reden, höchstens von einem Gegensatz. Das Winterthurer Stadtrecht ist eine selbständige Schöpfung Rudolfs aus lokalen und speciellen Verhältnissen, aus der früheren Offnung der noch nicht eigentlich städtischen Gemeinde, aus aufgedrängten Forderungen der Bürger beim Uebergang an Habsburg, aber auch, wie die augenscheinlichen Beschränkungen dieser Forderungen und die Vergleichung mit freieren Stadtrechten zeigen, aus eigenen politischen Ideen der Habsburger hervorgegangen. Freilich scheint die habsburgische Politik sich unter dem Drange der Lage nicht vollständig geltend gemacht zu haben und zu manchen Conzessionen gezwungen worden zu sein, aber es ist doch schon genügend angedeutet, dass sie von einer vollständigen Autonomie der Städte in den Hauptpunkten, der Beamtenwahl, Ausschliessung der Ministerialen, Befreiung der einwandernden Unterthanen der eigenen Herrschaft, sowie von Steuer- und Zollfreiheit und Beschränkung der Heeresfolgepflicht, nichts wissen wollte, dass sie die Stadtbürger durchaus als Eigenleute betrachtete und sie in manchen Beziehungen sogar ungünstiger stellte, als die freien oder selbst die hörigen Bauern der umliegenden kyburgischen wie auch der habsburgischen Gegenden. Genossen doch laut später niedergeschriebenen,

aber inhaltlich älteren Offnungen die freien Bauern der Grafschaft Kyburg und manche unter habsburgischer Vogtei stehende Dörfer das Privilegium, nicht weiter mit dem Grafen reisen zu müssen, als dass sie zu Nacht wieder an der Herberge seien (Offnungen von Brünggen, vgl. Jahrbuch für Schweizergeschichte X 29; ähnlich die von Mühlheim und Wald, vgl. Grimm, Weistümer I, p. 264 und das Hofrecht von Wald in der Sammlung der Offnungen im Staatsarchiv Zürich).

Das Recht, ihre Besitzungen unter einander zu verkaufen, hatten manche Bauerngenossenschaften der Gegend, wie die der Grafschaft Kyburg, des Freiamts Affoltern, der Herrschaft Grüningen (Offnung von Brünggen im Jahrbuch X 27, Affoltern und Binzikon bei Grimm IV 271 und 392). Noch häufiger ist das den Freiburger Stadtrechten gemeinsame den Winterthurern fehlende Recht freien Abzuges in diesen Offnungen (Wülflingen, Binzikon, Bassersdorf, Altstetten bei Grimm I. 88 und 136, IV. 271, 281, 299).

Die den Bürgern Winterthurs vorenthaltene Zollfreiheit genossen doch in eben derselben Stadt die Bürger von Kyburg, ja auch die freien Bauern der Grafschaft (Offnung von Brünggen im Jahrbuch X p. 28 und Grimm IV. 338).

Dieses erste von ihnen selbst geschaffene Stadtrecht haben die Habsburger als Grundlage für alle weiteren Stadtrechtsverleihungen benützt, aber erst nachdem es in Winterthur selbst noch bedeutende Veränderungen im Sinne ihrer Politik erfahren hatte.

Nur in einer Mittheilung des Winterthurer Rechtes an die 1296 von Herzog Albrecht damit begabte Stadt Mellingen ist nebst einer aus eigener Rechtsprechung des Rathes entstandenen Statutensammlung mit einer Uebersetzung des Stadtrechtes von 1264 eine zweite Stadtrechtsurkunde Rudolfs von 1275 erhalten, die sich durch nicht kanzleimässige Titulatur („Küng Rudolf von Roma von gottes genaden kündet" statt 1. Person, zu welcher der folgende Satz mit „unser" übergeht) und durch das an den römischen Kalender erinnernde Datum „try tage vor Merzen anvange" als Uebersetzung eines lateinischen Originals kennzeichnet. (Ediert von Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I, 490, Gaupp I, p. 141 und Zürcher Urkundenbuch IV nr. 1585). An Fälschung ist wegen der Bescheidenheit der verliehenen Rechte und Uebertragung derselben auf andere Städte nicht zu denken. Eine formelle Fälschung ist dagegen die „Chunch Albrecht" zugeschriebene Neuausfertigung derselben Urkunde mit eben so falscher Intitulatio, auf radiertem Pergament und mit einem Sigel, dessen Vorderseite abgeschürft ist, dessen Rückseite aber die nur bei Rudolf

vorkommenden drei schildförmigen Rückssigel mit Kreuz zeigt; im Stadtarchiv Winterthur).

In diesem zweiten Privileg verlieh Rudolf den Winterthurern, ohne das dadurch theilweise modificierte frühere Stadtrecht zu erwähnen, sechs Gnaden, von welchen sich zwei mit den früheren einigermassen berühren. Die eine (vierte), dass die Bürger vor jedem beliebigen Richter klagen dürfen, aber nur vor ihrem Schultheiss angeklagt werden können, ist umfassender, als der einschlägige Artikel des ersten Privilegs, der nur für die in der Stadt gelegenen Besitzungen gilt; es ist ein förmliches Privilegium de non evocando, wie es die Habsburger häufig, aber nur zugunsten der von ihnen ernannten Richter verliehen; doch steht es hinter den bezüglichen Artikeln Freiburgs i. Br. und Bremgartens dadurch zurück, dass keine Strafe auf die Ziehung vor fremde Gerichte gesetzt ist. Die andere (sechste) Gnade, jeden Vogtmann als Bürger aufzunehmen, so dass er dem Herrn ferner nach Vogtrecht diene, dehnt die 1264 auf Eigenleute beschränkte Fortdauer der Dienstpflichten innerhalb der Stadt auf die Freien aus; denn die Vogtleute sind nichts anderes als die freien Bauern der Grafschaft Kyburg. Gerade dieses Vogtrecht war in den Stadtrechten Freiburgs i. Br. und Bremgartens (§ 39 und 36) ebenso wie die Hörigkeit ausdrücklich aufgehoben, um eine einheitliche Bürgerschaft herzustellen, während Rudolf in Winterthur alle ausserhalb bestehenden Standesunterschiede auch innerhalb der Stadt fortdauern liess.

Von den vier übrigen Gnaden betrifft eine die Verpflichtung des im Unterschied von Freiburg durch den Herrn gewählten Priesters, in der Stadt zu wohnen, die drei anderen gehören dem Lehenrecht an, welches den Bürgern nach edler Leute Sitte activ und passiv verliehen wird, auch in weiblicher Erbfolge, wie es Diessenhofen 1251 garantiert worden war, und mit directer Verleihung von Afterlehen nach Aussterben der zwischen den Bürgern und der Herrschaft stehenden kyburgischen Ministerialen. Mit Anerbietung ökonomischer und socialer Vortheile, die ja in der Erhebung zum ritterlichen Ministerialenstand liegen, untergräbt dieses zweite Privileg ebenso wie mit der Fortdauer des Vogtrechtes die Einheitlichkeit der Bürgerschaft und ihre Annäherung an den Freienstand, Entwicklungen, die auf Grund des ersten Privilegs noch einigermassen möglich waren, und stellt sich in den schroffsten Gegensatz zu den Stadtrechten der Freiburger Familie, welche die Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten erschwerten.

Das erste mit dem zweiten nicht recht harmonierende und den Habsburgern jetzt kaum mehr genehme Privilegium von 1264 liess man in Vergessenheit gerathen; es ist zwar nie förmlich aufgehoben,

aber auch nie mehr ausdrücklich bestätigt worden, während das zweite von Friedrich dem Schönen 1315 neu ausgefertigt wurde. Wie König Rudolf und seine Söhne sich zum Stadtrechte von 1264 stellten und wie weit sie von den früheren Anwandlungen zähringischer Liberalität in ihrer Städtepolitik zurückgekommen waren, zeigt am besten die Thatsache, dass sie für die noch nicht privilegierten Städte des Aargaues nicht etwa das von Rudolf einst im Breisgau entlehnte Vorbild des Stadtrechts von Bremgarten benutzten, sondern das von ihnen selbst geschaffene Stadtrecht von Winterthur zu Grunde legten, auch von diesem aber vorzugsweise die 6 Gnaden des zweiten Privilegs verliehen, vom ersten dagegen alle ihnen nicht genehmen Bestimmungen wegliessen, wie den Beirath der Bürger bei der Schultheissenwahl, den Ausschluss der Ritter von diesem Amt, die Verweisung der Klagen des Herrn an das Stadtgericht, die Abschaffung des Falls, Garantierung des freien Connubiums und die Beschränkung der Steuer. Das so hergestellte ihrer Politik entsprechende Stadtrechtsformular theilten sie dann freigebig an die meisten Städte des Aargaues aus: an Aarau 1283 (ed. Boos Urkundenbuch von Aarau p. 12 und besser Merz Rechtsquellen der Stadt Aarau I, p. 1), an Brugg 1284 (Copie im Stadtarchiv Brugg, Echtheit zweifelhaft), an Sursee 1299 (zweifelloses Original, ed. im Geschichtsfreund I, p. 68), an Lenzburg 1306 (ed. Liebenau, Königin Agnes, p. 409), an Baden, ohne Datum, von Leopold I. oder III. (ed. Welti in Argovia I. p. 36), an Zofingen 1363.

Dass gegen Ende des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts einige dieser Städte, als Aarau, Sursee und Lenzburg, doch wieder Stadtrechte nach dem Muster Bremgartens aufweisen, kann die Unterscheidung der 2 habsburgischen Stadtrechtsfamilien und die Bevorzugung der zweiten durch König Rudolf und seine Söhne nicht umstürzen, da diese der Freiburger Familie entlehnten Stadtrechte entweder von den Bürgern willkürlich angenommen, oder von den späteren Habsburgern zur Befestigung der Treue ihrer Städte gegenüber der Bedrohung ihrer Herrschaft durch die um sich greifenden Eidgenossen, ja zum Theil erst von diesen selbst verliehen wurden (Vgl. Merz, Rechtsquellen von Aarau, p. 214, für Sursee ed. Liebenau in der Zeitschrift für schweizer. Recht, II. 328; Lenzburg unediert, in einem Copialbuch des dortigen Stadtarchivs).

Die hiemit festgestellte Städtepolitik der Habsburger nur auf kurzsichtige Engherzigkeit zurückzuführen, wäre doch kaum richtig. Schon die allgemeinen Verhältnisse waren seit Mitte des 13. Jahrhunderts für Städtegründung nicht mehr so günstig, wie zur Zeit der Zähringer, die Rechte der Habsburger selbst setzten sich vorwiegend aus land-

gräflichen Rechten über freie Bauern und aus grundherrschaftlichen Eigenbesitzungen zusammen, in deren Mitte städtische Autonomie mit ihrer Immunität und Exemption von der Landgrafschaft störend erschien; die darauf zielenden Rechte mussten aus den Stadtrechten beseitigt werden, um die übrigen Classen der habsburgischen Unterthanen zu erhalten. Diesem Zwecke und zugleich der Erhöhung der von den Zähringer-Privilegien untergrabenen Wehrkraft diente die Annäherung der Städtebürger an die Eigenleute und ihre Eingliederung in den ebenfalls unfreien aber social höher stehenden Ministerialenstand, eine wohl hier wie anderswo von den Bürgern gewünschte Neuerung.

Die beifolgende Tabelle soll die Verwandtschaft der besprochenen Stadtrechte, aber auch die Beschränkungen und Weglassungen der habsburgischen Stadtrechte gegenüber den zähringischen Mustern illustrieren.

Inhalt der Artikel	I. Freiburg i. Br. Rodel Bertholds	II. Konrads Urkunde	III. Flumet	IV. Bern	V. Freiburg i. Ue.	VI. Diessenhofen	VII. Bremgarten
Marktrecht	1 u. 3	1[a]	1	3 (diff.)	—	—	—
und Hofstättenzutheilung	2	1[b]	23	1	10	1 u. 19 (= II u. III)	—
Marktgeleit	5	3	8	4[b]	78 (diff.)	—	—
Erbrecht der Witwe	24	4	4	40	26	2 (= II)	39 (= I)
und erbenlose Hinterlassenschaft	»	»	»	51	»	»	
Vererbung der Häuser gegen Zins	—	—	15	—	—	8 (= III)	—
Zollfreiheit der Kaufleute	6	5	6	4[a]	7	4	—
» » Geistlichen u. Ritter	14	—	75	16[a]	20	— (vgl. 20)	33 (= I)
Wahlrecht für den Schultheissen	10	6[a]	9[a]	7[a]	1[a] u. 144	5 (beschränkt)	— (vgl. 31)
» » » Priester	8 e 9	6[b]	9[b]	7[b]	1[b] u. 145	6 (= II u. III)	— (vgl. 29)
Absetzungsrecht	—	—	17	7[c] (diff.)	2	—	—
Cölner Recht	40	7	10	54 u. 1 u. 5	— (vg. 46)	6 (= II u. III)	4[b] (= II)
Verkäuflichkeit der Besitzungen	—	8	12	11	47	7 (= III u. V)	—
Selbsthülfe im eignen Haus	42	9	14	27	62 u. 63	10 (= III u. V)	6 (= II)
Strafe für Friedensbruch	(45)	10	22	28	38	21 (= II u. III)	— (vgl. 8)
Leistungen zur Heerfahrt	—	11	24	9 (diff.)	8	—	—
Rechtsgleichheit von Frau und Mann	25	12	16	40	—	9 (= II u. III)	— (vgl. 41)
Fortdauer der Hörigkeit	51	13	—	12	—	—	14 (= II)
Verjährung » »	52	—	25	13	48	17 (= III u. V)	—
Strafe für Aufruhr	53	14	—	26	—	—	15 (= II)
Ausschluss der Ministerialen u. Eigenleute ohne Einstimmigkeit	—	15	—	—	—	— (vgl. 12)	— (vgl. 1)
Zeugen vor Gericht	38 e 39	16	—	15	67 (diff.)	11 u. 13 (= II)	3 u. 4[a] (— I)
Strafe für Händel ausser der Stadt	48	17	—	35	39	—	—
Ausschluss von Ministerialen u. Eigenleuten ohne Freilassung	36	Spätere 18	—	—	—	12 (= II)	1 (= II)
Verbot geheimer Versöhnung nach angehobener Klage	37	19	—	34	46 (diff.)	—	2 (= II)

Inhalt der Artikel	I. Freiburg i. Br. Rodel Bertholds	II. Freiburg i. Br. Konrads Urkunde	III. Flumet	IV. Bern	V. Freiburg i. Ue.	VI. Diessenhofen	VII. Bremgarten
Beschränktes Veräusserungsrecht für Witwer und Wiederverheirathete	27, 28 u. 41	20	—	44 (diff.)	29 (diff.)	—	5 (= II)
Duell	43	21	—	30—32 (diff.)	120	—	7 (= II)
Strafe für Verwundung u. Todtschlag	44	22	—	28 u. 31	—	—	8 (= I)
» » Beraubung und Gefangennahme	46	23	—	33	—	—	9 (= II)
» » gegenseitige Beraubung unter Bürgern	47a	24a	—	34a	40	15 (= V)	10 (= II)
» » Beraubung Fremder	47b	24b	—	36	11 (diff.)	—	11 (= II)
» » Streit ausser der Stadt	48—50	24c	—	35a	39 u. 40	—	12 e 13 (= II)
» » Ziehung vor fremde Gerichte	54	25	—	23	—	—	16 (= II)
Selbsthülfe gegen Fremde	55	26a	—	37	75	—	17 (= II)
Schuldklagen gegen Fremde	56	26b	55—58 (diff.)	—	19 u. 43 (diff.)	16 (= III u. V)	18 (= II)
Verpfändung	57	27	—	—	131 u. 72 (diff.)	—	19 (= II)
Reklamation gestohlener u. verkaufter Sachen	58 u. 59	28	—	38	—	—	20 e 21 (= II)
Verbot von Gefangennahme ohne Urtheil	60	29	—	29	—	—	22 (= II)
Befreiung Höriger vom Todfall	61	30	—	—	—	—	23 (= II)
Verwirkung der Gnade des Herrn	62	31	—	39	—	18 (= II)	24 (= II)
Beschränkung der Heerfahrtspflicht	63—65	32	—	9	—	—	25—27 (= I)
Abzugsrecht mit Geleit	7	33	90	—	45	—	28 (= II)
Priesterwahl	—	34 (vgl. 6)	—	—	—	—	29 u. 30 (= II)
Schultheisswahl	—	35 »	—	—	—	—	31 (= II)
Waage	15—19	36 u. 37	—	18	—	—	34 (= II)
Maass und Gewicht	20	38	—	19	—	—	35 (= II)
Befreiung vom Vogtrecht	21	39	—	—	—	—	36 (= II)
Metzg	22	40	33 (diff.)	—	84, 87, 92, 95	—	37 (= II)
Bürgerrecht	23	41	—	—	—	—	38 (= II)

Inhalt der Artikel	I. Freiburg i. Br. Rodel Bertholds	II. Konrads Urkunde	III. Flumet	IV. Bern	V. Freiburg i. Ue.	VI. Diessenhofen	VII. Bremgarten
Meineidsbeweis	—	42	—	—	—	—	40 (= II)
Gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten	26	43	—	40	—	—	41 (= II)
Beschränktes Veräusserungsrecht der Witwer und Wiederverheiratheten	27 u. 28	44	—	44	29[a] (diff.)	—	42[a] (= II)
Eigenthumsrecht der Kinder einer früheren Frau	31	45	—	48	29[b] (diff.)	—	42[b] (= II)
Erbfolge unter Brüdern	29	46	—	47	23 u. 24	—	42[c] (= II)
Väterliche Gewalt über den Sohn	32	47	—	49	33	—	43 (= II)
Volljährigkeit	33	48	—	52	—	—	44 (= II)
Vormundschaft	34	49	—	50	—	—	45 (= II)
Strafe f. Beschimpfung einer Bürgerin	35	50 Zusatz	—	—	—	—	46 (= II)
Recusation von Zeugen	—	51	—	—	—	—	47 (= II)
Strafe für Beschimpfung	—	52	—	—	49, 50, 82 (diff.)	—	48 (= II)
Beschränktes Veräusserungsrecht Kranker	—	53	—	—	31 (diff.)	—	49 (= II)
Schuldansprüche an Erben	—	54	—	—	—	—	50 (= II)
Gantrecht	—	55	—	—	—	—	51 (= II)
Sühngeld für verzögerte Schuldzahlung	—	56	—	—	—	—	52 u. 53 (= II)
Zolltarif und -Ordnung	11	—	74—81	16[b] u. 17	102—106	—	32 u. 33 (= I)
Allmendnutzung	—	—	5	6 (diff.)	6	3	—

ie Ordnungen der Schule der Propstei Zürich im Mittelalter.

Von

Professor J. Brunner.

Ueber dem Grab der h. Blutzeugen Felix und Regula erhob sich, man weiss nicht seit wann, eine Kirche, an der ein nach fester Ordnung lebender Verband von Geistlichen den Dienst versah. Karl der Grosse bestätigte den Bestand, die Aufgabe und den schon von seinen Vorgängern festgestellten aber erst auf seinen Befehl hin aufgezeichneten Besitz desselben [1]). Sie besassen Bücher und Gewänder, die sie seiner Freigebigkeit verdankten [2]). Später wird er als der erste der Herrscher

---

[1]) Vgl. das erste Stück des ‚Rotulus', eines im 10. Jahrhundert geschriebenen Cartulars der Propstei. Dieses erste Stück (Urkundenbuch der Stadt- und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer — in der Folge angeführt; Z. U. B. — I Nr. 37) ist das älteste, von einer Hand der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts geschriebene Verzeichniss der Güter und Einkünfte derselben (Schweizer, a. a. O. S. 10). Es geht, wie im Eingang deutlich gesagt wird, auf einen Befehl des Kaisers Karl zurück, zwar nicht auf einen besondern, wohl aber auf dessen allgemeine Verordnung über Aufzeichnung der kirchlichen Besitzungen; vgl. die ‚Capitula ecclesiastica 10 (Pertz, M. G. H. LL. I S. 161; Boretius, Capitularia regum Francorum I Nr. 81): ‚ut terminum habeat ‚unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas accipiat'. — Es erwähnt zuerst die ‚ecclesia Turicina' und die ‚congregatio canonicorum' und bezeichnet als deren Aufgabe: ‚ut ibidem regulari disciplina viventes die noctuque indeficiendo ‚sepcies in die deo laudes implendo subsisterent', wie es schon die Regel des h. Benedictus (c. 17, rec. Woelfflein S. 27) und diejenige des h. Chrodegang, des Bischofs von Metz (capp. 17, 18, 20 – 22, bei Migne, Patrol. Lat. LXXXIX Sp. 1067 ff.) vorschrieb. In dem von derselben Hand herrührenden zweiten Stück (Z. U. B. I Nr. 139), das den Bestand der Bruderschaft in den Zeiten Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen aufzählt, wird diese Aufgabe dahin erweitert: ‚ibidem populis catholicae fidei et cristianitatis omni tempore ministerium querere ‚et habere'.

[2]) Zunächst die noch auf der Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten (Msc. C. 1) vorhandene Bibel, wo (fol. 4v) am Schlusse einer metrischen Aufzählung der darin enthaltenen Bücher gesagt wird: ‚Juisserat hos omnes Christi deductus amore | Alchuinus ecclesiae famulus perscribere libros'. Es ist dies also ein

genannt, die der ‚Propstei' Rechte und Gesetze verliehen haben [1]). Noch später, nachdem er auf Veranlassung des Kaisers Friedrich I. durch den Gegenpapst Paschalis III. (1164—68) heilig gesprochen [2]), im Jahr 1233 Reliquien desselben von Aachen nach Zürich übertragen, seine Verehrung daselbst eingeführt [3]) und ihm in der Stiftskirche ein

---

Exemplar des auf Befehl Karls d. Gr. von Alcuin besorgten Textes; vgl. Alcuini ep. 136 (bei Jaffé, Bibl. rer. germ. VI 529): ‚si me non occupasset domni regis ‚praeceptum in emendatione veteris novique testamenti'. Ueber diese Bibelhandschrift vgl. auch Rahn, Psalterium aureum von St. Gallen 7, 58 Anm. 13 u. 14. — In einem im Jahre 1333 aufgenommenen Inventar des Stiftschatzes (Staatsarchiv Zürich — in der Folge angeführt: St. A. Z. — Propstei-Urkunde Nr. 263, abgedruckt bei Hottinger, Hist. eccl. novi testamenti VIII 175 ff., siehe auch Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwangs. Festrede zur Feier des Stiftungstags der Hochschule Zürich am 29. April 1865, Anm. 14), erscheinen ferner (Zeile 48): ‚alba quondam ‚dicti Trembelins de serico cum pectorali *sancti* Karoli' und (Z. 13) ‚duo libri ‚omeliarum *sancti* Karoli', somit ein Exemplar der auf Veranlassung Karls d. Gr. von Paulus Diaconus in zwei Bänden zusammengestellten und an die Kirchen vertheilten Sammlung von Predigten; vgl. Karoli, ep. generalis (bei Pertz, a. a. O. 44, Boretius, a. a. O. Nr. 30). — Der in demselben Inventar (Z. 17) verzeichnete ‚libellus orationum *beati* Karoli' ist ein nach 1565 ins Kloster Rheinau und 1583 in die Schatzkammer des königl. bayerischen Hausschatzes gekommenes und noch daselbst sich vorfindendes Gebetbuch Karls des Kahlen; vgl. Rahn im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde 1878, 807 — 12 und 827 — 32. — Den auf purpurfarbnem Pergament mit Silber- und Goldtinte geschriebenen griechischen von Tischendorf (Monumenta sacra inedita. Nova collectio IV. Psalterium Turicense cum Danihele Marchalione Vaticano. Lips. 1869) herausgegebenen Psalter der Stadtbibliothek mit dem in dem genannten Verzeichniss (Z. 16) aufgeführten ‚psalterium *beati* Karoli' in Verbindung zu bringen, ‚ist beim Mangel aller Anhaltspuncte sehr gewagt'. (Voegelin, Das alte Zürich. Historisch und antiquarisch dargestellt.² I Anm. 121.)

[1]) Zuerst in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 7. März 1114 (Z. U. B. I Nr. 259).

[2]) Diploma Frederici I imp. de eleuatione et canonizatione S. Caroli (Acta Sanctor. Jan. II 888[b]). ‚... Inde est quod nos ... assensu et auctoritate Domini ‚Paschalis ... pro eleuatione et exaltatione sanctissimi corporis eius et canonizatione ‚solemnem curiam in natale Domini apud Aquisgrani celebrauimus, ubi corpus ‚eius sanctissimum ...' Die römische Kirche hat diese Heiligsprechung niemals anerkannt, wohl aber geduldet, dass Karl ‚sanctitatis titulo' verehrt werde; vgl. Baronius, Ann. eccl. 814 LXXXVIII (Bd. IX der Antwerpener Ausg. S. 626); ebenso Spondanus in der ‚Epitome' der Annalen des Baronius (Lutetiae 1617), S. 904[b]; auch angeführt in den A. A. S. S. a. a. O. 874[a].

[3]) Vgl. die zuerst von P. Gall Morel (Neues Schweizerisches Museum V 52) veröffentlichte Stelle aus der Einsiedler Papierhandschrift Nr. 245 fol.: ‚Hic est ‚Karolus imperator vere orthodoxus, cuius corpus trecentis et quinquaginta uno ‚annis occultatum, Fridericus Romanorum imperator secundus a beato Gregorio ‚papa nono impetrat canonizari et canonizatum divina cooperante gratia Aquis‚grani in tumulo, in quo tot annis jacuerat, levat et ad publicum altare cum

Altar geweiht worden war [1]), wird er geradezu als Gründer derselben bezeichnet [2]). Gleichzeitig erscheint sein Bild im Sigel des Stiftspropstes [3]), und im Jahr 1272 erhob der Bischof Eberhard II. von Constanz (1248—74), zu dessen Sprengel Zürich gehörte, wie er sagt, in Erneuerung einer Verfügung seines Vorgängers Heinrich I. (1233—48) den Todestag (28. Januar) des angeblich von Papst Gregor IX. (1227—41) neuerdings heilig gesprochenen Kaisers Karl zu einem allgemeinen Feiertag in Zürich [4]).

Es ist bekannt, wie sehr Karl dem Gr. die Heranbildung von Geistlichen am Herzen lag. In einem zwischen 780 und 800 an die Erzbischöfe gerichteten Rundschreiben forderte er sie auf dafür zu sorgen,

---

‚multa solempnitate reponit ... et nota quod venerabilis in Christo praepositus ‚et capitulum Aquensis ecclesie, Rudolfo praeposito dicto de Hottingen et Capitulo ‚Thuricensis praeposituraе Constanciensis Dioecesis per certos nuntios et litteras ‚supplicantibus quaedam de reliquiis beatissimi imperatoris cum legenda et historia ‚cantuali musicata et modum officiendi de ipso sub littera et sigillo autentico ‚transmiserunt et huiusmodi reliquiarum solemnis praesentatio et receptio facta ‚est anno Dei MCC tricesimo tertio festo Cosmae et Damiani et ab illa die usque ‚ad praesens festum Karoli celebramus‘ ..! — Morel schreibt sie dem Konrad von Mure, dem ersten Cantor der Propstei, zu; vgl. über dieselbe auch Büdinger a. a. O. Anm. 22.

[1]) zuerst erwähnt in den Statuten vom 12. Dec. 1259 (Z. U. B. III S. 196).

[2]) zuerst ebendaselbst.

[3]) in dem an eben dieser Urkunde hängenden Sigel des Propstes Heinrich Maness; vgl. die Sigelabbildungen zum Z. U. B. Liefer. III, Tafel V, Nr. 41. Eine Vergleichung desselben mit dem jetzt noch am südwestlichen Thurm erhaltenen Steinbild des Kaisers zeigt, dass das letztere wenigstens in seinem untern Theile aus dieser Zeit stammt oder einem aus dieser Zeit stammenden nachgebildet ist. Voegelin, a. a. O. Anm. 91.

[4]) vgl. die Urk. des Bischofs Eberhard vom 22. Febr. 1272 (Z. U. B. IV Nr. 1480). Weder von der Verfügung des Bischofs Heinrich I noch von einer erneuten Heiligsprechung Karls ist aber — abgesehen von der eben S. 334 Anm. 3 angeführten Stelle — sonst Etwas bekannt; vgl. Schweizer a. a. O. S. 195 Anm. 1 und 4, und Büdinger a. a. O. S. 33. Während aber Büdinger auch auf die ‚Vermischung der Elevation der Gebeine unter Friedrich I. im Jahre 1165 mit der ‚Reliquienübertragung nach Zürich im Jahre 1233‘ hinweisend, eine erneute Canonisation Karls durch Gregor IX. für schlechterdings ausgeschlossen hält und geneigt ist, ‚den damaligen ersten Gelehrten der Züricher Grossmünsterkirche ... Konrad von Mure mit dieser Erfindung in Verbindung zu bringen‘, glaubt Schweizer (a. a. O. Anm. 4): ‚Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass gerade ‚Gregor IX. bei Erneuerung des Streites mit den Hohenstaufen nach der Excommunicirung Friedrichs II. (1228—30) die Heiligsprechung durch den hohenstaufischen Gegenpapst als ungültig betrachtete und durch eine neue ersetzte, ‚um so mehr als die damals erhobenen Forderungen betreffend den Kirchenstaat ‚auf die angebliche Schenkung Karls zurückgeführt wurden‘.

dass dieselben durch geeignete Männer nicht nur zum Lesen und Singen sondern auch zum richtigen Verständniss der heiligen Schriften befähigt würden, und wies sie an, allen Bischöfen und Klöstern Abschriften dieses Erlasses mitzutheilen [1]). Solchen Unterricht machte er vor Allem den nach fester Regel lebenden Vereinigungen von Geistlichen zur Pflicht [2]). Durch seine „missi" zumal suchte er sich zu vergewissern, dass seinen Anordnungen nachgelebt würde [3]), die ja schliesslich sogar die allgemeine Schulpflicht anstrebten [4]).

[1]) Einhardi Vita Caroli 26: „Legendi atque psallendi disciplinam diligentissime emendavit". Karoli epistola de litteris colendis (Pertz a. a. O. 51, Boretius a. a. O. Nr. 29). „Notum igitur sit ... quia una cum fidelibus nostris consideravimus, ut episcopia et monasteria ... praeter regularis vitae ordinem atque sanctae religionis conversationem etiam in litterarum meditationibus eis qui donante Domino discere possunt secundum uniuscuiusque capacitatem docendi studium debeant impendere qualiter sicut regularis norma honestatem morum ita quoque docendi et discendi instantia ordinet et ornet seriem verborum, ut qui Deo placere appetunt recte vivendo ei etiam placere non negligant recte loquendo ... Quamobrem hortamur vos litterarum studia non solum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere; ut facilius et rectius divinarum scripturarum mysteria valeatis penetrare ... Tales vero ad hoc opus viri elegantur, qui et voluntatem et possibilitatem discendi et desiderium habeant alios instruendi ... Optamus ... ut quicunque ... de sapientia vestra quam in legendo seu cantando perceperit, instructus ... redeat. Huius itaque epistolae exemplaria ad omnes suffragantes tuosque coepiscopos et per universa monasteria dirigi non negligas, si gratiam nostram habere vis".

[2]) Admonitio generalis vom 23. März 789 (Pertz a. a. O. 64 f., Boretius a. a. O. Nr. 22) 72: „Sed et hoc flagitamus ... ut ministri altaris Dei suum ministerium bonis moribus ornent seu alii canonice observantiae ordines vel monachici propositi congregationes; observamus ... ut eorum bona conversatione multi protrahantur ad servitium Dei ... Et ut scolae legentium puerorum fiant".

[3]) Capitulare missorum in Theodonis villa datum (Pertz, a. a. O. 131, Boretius, a. a. O. Nr. 43) „1) de lectionibus. 2) de cantu ... 5) de caeteris disciplinis". Capitulare missorum Niumagae datum (Pertz a. a. O. 143 f.; Boretius a. a. O. Nr. 46) „... 3) Ut praedicti missi per singulas civitates et monasteria ... diligenter inquirant de conversatione singulorum vel quomodo emendatum habeant quod iussimus de eorum lectione et canto caeterisque disciplinis aecclesiasticae regulae pertinentibus". Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis (Pertz a. a. O. 166 ff., Boretius a. a. O. Nr. 72) „... 3) Interrogare volumus ipsos ecclesiasticos et qui scripturas sanctas non solum ipsi discere sed etiam alios docere debent". Interrogationes examinationis (Pertz a. a. O. 107, Boretius a. a. O. Nr. 116) „... 5) Euangelium quomodo legere potestis vel alios imperitos erudire potestis. 6) Homelias orthodoxorum patrum quomodo intellegitis vel alios instruere sciatis".

[4]) In den eben angeführten Interrogationes examinationis 12: „Ut unusquisque filium suum litteras ad discendas mittat et ibi omni sollicitudine permaneat

Dass man in Zürich „eine Ausnahme nicht zugelassen habe", und dass also die mit der „Zürcherischen Kirche" verbundene Schule auf diese Anordnungen Karls des Gr. zurückgehe, „dürfen wir auch unbezeugt annehmen" [1]). In unmittelbare Beziehung dazu ist sie zuerst [2]) gebracht worden durch Joh. Heinrich Hottinger [3]) in der Rede, die er als „Schulherr" des Stiftes am Karlstage 1662 hielt, und in der er ihn als Gründer und Förderer auch der Schule pries [4]). Nach dem Titel, den er der gedruckten Rede gab, wurde sie in der Folgezeit „Schola Carolina" oder „Collegium Carolinum" oder einfach „Carolinum" genannt. Aber bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinein finden wir keinen directen Beweis für das Vorhandensein derselben: zum ersten Male im Jahre 1225 wird ein „scolasticus" er-

„usque dum bene instructus perveniat". — Ueber die dahin gehenden Bemühungen Karls d. Gr. vgl. Büdinger, a. a O. 17—20 und Anm. 75—85.

[1]) Büdinger, a. a. O. 7.

[2]) Voegelin, a. a. O. Anm. 132.

[3]) Ueber H. vgl. Escher in Ersch und Grubers Encyclopaedie II 11 200 ff.; Voegelin im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1854, 10 ff.; Riggenbach in Herzogs Realencyclopaedie der protestantischen Theologie ²VI 337 f.

[4]) Schola Tigurinorum Carolina: Id est; demonstratio historica, ostendens Illustr. et Per-antiquae Reip. Tigurinae Scholam a Carolo Magno deducendam. Tiguri MDCLXIV 4 „... quem (Carolum Magnum) Tigurina quoque schola autorem „suum grato agnoscit animo et altorem" ... 6 ... sed et scholae Tigurinorum „trivialis originem, ab ipso Carolo Magno μέγα λίαν ἀίτημα. 7. Testis est collegium „ecclesiae Tigurinae, quod ... ille ... tabulis confirmavit atque stabilivit, sed „etiam immane quantum auxit. Hinc, hinc, inquam, scholae Tigurinae derivanda „origo ... 12 ... Carolina constitutio canonicorum tantum meminit, regulari disciplina viventium die noctuque indesinenter Dei laudes implentium, de schola „οὐδὲ γρῦ οὐδὲ μῦ ... Num quidquam collegiorum aut monasteriorum Carolinae „debemus liberalitati, quod scholarum usum non habuerit? Cur ergo soli illud „Tigurino collegio et in ea quidem ecclesia, quae et antiquissima erat et per totam „dioecesin Constanciensem post episcopalem ipso sic determinante Johanne XXII „pontifice prima derogemus? Huc accedit, quod praeter antiquissimum donationis „instrumentum catalogus in archivo custoditur decani et primorum canonicorum „Carolinorum, cui ipsa etiam officii eorum annexa est ratio. Diserte autem et „stricte iis injungitur ... 13) ibidem populis Catholicae fidei et Christianitatis omni „tempore ministerium quaererent et haberent ... Canonicis ergo, et primis quidem, „ratione officii incumbebat, Tigurinis ut omni tempore ministerium quaererent et „haberent. Id vero qua ratione et commodius et compendiosius fieri poterat, „quam si non ecclesiastica tantum cohortatione redderent auditores suos κρείττονας „ἑαυτῶν, sed et scholastica institutione tales paulatim pararent vel successores „vel collaboratores, qui ex Caroli mente ac mandato ad tam splendidam obeundam „spartam apti redderentur atque idonei ... Id quod ... exemplis scholarum in „coenobiis Bannocorensi, Heilbrunensi, Lexoviensi, Theolegiensi Malmesburiensi, „Campidonensi, Hirsaugensi, Fuldensi aliisque probatu proclive esset. *Quae consuetudo ubique recepta gravissimo nobis argumento est collegio etiam nostro scholam „fuisse annexam*".

wähnt[1]); der erste „scolaris" 1243[2]). Im Jahre 1259 wurde die Stellung eines ‚Cantors' geschaffen, welche die nämliche seine sollte wie diejenige desselben Würdenträgers am Domstift zu Basel, und das neue Amt dem bisherigen Scolasticus[3]) Magister Konrad von Mure[4]) übertragen[5]). Doch war es weder damals noch später mit dem des Scolasticus oder dem des Leiters der Schule verbunden[6]).

Das bis dahin von Konrad von Mure bekleidete Amt wurde wahrscheinlich bald ‚wenn auch wohl nur factisch und provisorisch'[7]), endgültig aber erst Ende 1271 unter der Bezeichnung ‚Scolastris' von dem neuen Propst Heinrich von Klingenberg[8]) und dem Capitel

---

[1]) H. scholasticus Turicensis, Zeuge am 2. Juni (Z. U. B. I Nr. 429).

[2]) Bu(rchardus) scolaris, Zeuge am 26. Nov. (a. a. O. Nr. 588) möglicherweise aber auch ein Schüler im Kloster Kappel (Schweizer, a. a. O. S. 95, Anm. 4).

[3]) als solcher zuerst erwähnt am 4. März 1237 (a. a. O. Nr. 506).

[4]) Ueber K. v. M. vgl. Voegelin a. a. O. 1853, 3 ff. und G. v. Wyss in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXIII 57 f.

[5]) vgl. die Bestätigungsurkunde des Bischofs Eberhard (II) von Constanz vom 1. Mai 1259 im Z. U. B. III Nr. 1063.

[6]) Für eine solche Vereinigung scheint zu sprechen, dass in dem Statutenbuch der Propstei von 1346 (s. u. S. 343 Anm. 1 — in der Folge angeführt: Stat.) unter der Aufschrift ‚de iuribus et oneribus et redditibus cantoris ecclesie Thuricensis' (fol. XXIV v[b]) als Pflicht des ‚Sängers' erwähnt wird: ‚in summis festivitatibus cappatus stare debet in medio chori inter pulpita *scolarium*', anderseits nach der ‚Declaratio instrumenti scolastrie' (a. a. O. fol. XXIV r[a]) ein neu ernannter ‚doctor puerorum' schwören soll: ‚quod scolas et *chorum* nostrum regat fideliter', oder, wie es unter der Ueberschrift: ‚de officio rectoris puerorum' (fol. XXXVI r[a]) heisst: ‚quod scolas et *chorum* nostrum fideliter regat legendo et *cantando*. — Dagegen aber spricht 1) dass weder in der in Anm. 5 citirten Urk. noch unter dem eben erwähnten Titel des Statutenbuchs, der die Verpflichtungen des Cantors aufzählt, noch in dem ‚Officium cantoris' überschriebenen Abschnitt der allerdings erst 1289 aufgezeichneten Statuten des Basler Domstifts (vgl. Urkundenbuch der Stadt Basel III 329 f.) auch nur mit Einem Worte einer Verbindung mit der Schule gedacht wird; 2) dass K. v. M. nach seiner Ernennung nie mehr als Scolasticus, sondern immer als Cantor bezeichnet wird; 3) dass neben ihm, der 1281 starb, wenigstens seit Ende 1271 (vgl. die S. 340 Anm. 1 angeführte Urk. vom 22. Dec. 1271) ein anderer Scolasticus und ein ‚rector scolarum' erscheinen; 4) dass die Statuten (fol. XXV r[a]) einerseits festsetzen: ‚Item nullus ‚nisi prebendatus canonicus Turicensis ecclesie nostre debet eligi in cantorem', anderseits bestimmen (fol. XXXVI r[a]): ‚doctor puerorum scolarum nostrarum ‚subesse debet scolastico', dass aber nicht anzunehmen ist, ein Chorherr, der eine Pfründe hatte, also ein vollberechtigtes Mitglied des Stifts war, sei einem andern untergeordnet gewesen.

[7]) vgl. Schweizer a. a. O. IV S. 187, Anm. 1 und über die muthmassliche Ursache dieser Verzögerung Anm. 2.

[8]) der Reihe nach, zum Theil gleichzeitig, Domherr zu Chur 1243 (Z. U. B. II Nr. 578) und Constanz 1252 (a. a. O. Nr. 833), Rath der Grafen von Kyburg

dem Chorherrn Magister Bertoldus, auch Chorherr zu St. Johann in Constanz [1]), übertragen. Es geschah *„secundum communem et appro-batam ab antiquis temporibus consuetudinem aliarum ecclesiarum, „in quibus consuevit huiuscemodi dignitatis officium ordinari"*. Daraus ergibt sich, dass das Amt, wie es von jetzt an bestand, für Zürich ein neues war, und dass die früheren Scolastici — auch Magister Bertoldus bis zu diesem Zeitpunkte — nicht, wie die spätere deutsche Bezeichnung lautete, ‚Schulherren', sondern, auch wenn sie Mitglieder des Stiftes waren, ‚Schulmeister' gewesen waren [2]). Es wurde festgesetzt, dass in Zukunft der Scolasticus, vom Capitel gewählt und dem Propst präsentirt, von diesem ohne Aufschub und unverweigerlich eingesetzt werden solle; dass er das Recht haben soll in Bezug auf die Schule und ihren Rector Anordnungen zu treffen, *„prout sibi visum fuerit „honori dei competere in animam suam et utilitati ecclesie convenire"*, und dieser gehalten sein soll, ihm als Zeichen der Unterordnung jährlich vier Mark Silber Zürcher Währung zu entrichten. Der neue Scolasticus schenkte der Kirche ein von ihm erworbenes Haus mit der

---

1248 und 56 (a. a. O. II Nr. 714 und III Nr. 958), Chorherr zu Zürich 1256 (a. a. O. III Nr. 958), Archidiakon im Thurgau 1264 (a. a. O. Nr. 1274), Propst zu St. Stephan in Constanz 1260 (a. a. O. Nr. 1117) und erster Propst des am 14. Juni 1268 (Neugart-Mone, Episcopatus Constant. I 2 S. 639) gestifteten Stiftes zu St. Johann daselbst (Z. U. B. IV Nr. 1424), Propst zu Zürich 1271 (a. a. O. Nr. 1472), Dompropst in Constanz 1276 (v. Mülinen, Helvetia sacra I S. 66), † 1. Mai 1279 (Jahrzeitbuch der Propstei Zürich fol. 38, Stadtbibliothek Z. Mscr. C 10 d, in der Folge citirt: Jzb.)

[1]) Er erscheint schon im Oct. 1261 als ‚magister Bertholdus canonicus Turi-‚censis dictus scolasticus de Constantia' (Z. U. B. III Nr. 1165 und 1269). Er vermachte der Kirche und dem Capitel Zürich seinen glossirten Psalter (Abschrift einer Urk. vom 3. Febr. 1283 in dem Urbar der Propstei: St. A. Z. 9 I 96, fol. 137) und starb am 31. Dec. (Jzb. fol. 100 v) nicht vor 1290. Er gehörte zu den Gründern des Stiftes zu St. Johann in Constanz und stiftete daselbst einen Altar zu Ehren der Züricher Heiligen Felix und Regula (Neugart-Mone a. a. O. 637 und 665 f.). — Der Umstand, dass an den Organisationen von 1271 und 73 zwei Geistliche aus Constanz in so hervorragender Weise betheiligt sind, könnte vermuthen lassen, das constanzische Ordnungen als Vorbild gedient hätten. Die Statuten des Domstifts vom 11. Dec. 1275 und 1. Mai 1294 (Neugart-Mone a. a. O. 647 und 667 ff.) und des Stifts zu St. Johann vom 12. Juni 1268 und 2. Febr. 1314 (a. a. O. 639 und 663) aber enthalten gar nichts über die Schule.

[2]) ‚Seit dem 12. Jahrhundert galt das Amt des Scholasters allgemein als ‚eine Dignität oder ein personatus im engern Sinne'. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 186. — Als Verdeutschung von ‚Scolasticus' erscheint nur einmal ‚Schulmeister' (‚an hern Rûdeges Manessen schûlmeisters Zürich hant', Urk. vom 24. April 1299, St. A. Z. Prosptei Urk. Nr. 94), später immer ‚Schul-

Bestimmung, dass es unverbrüchlich zu diesem Amte gehören solle [1]). Kaum ein Jahr später wurden diese Festsetzungen zum Theil abgeändert, zum Theil erweitert: der neue Scolasticus und seine Nachfolger sollten jeweilen auf das Fest des h. Martin (11. Nov.) aus dem Speicher der Propstei zwanzig Scheffel Korn erhalten; so lange er lebe, behalten sich Propst und Capitel vor, die Leistung des „rector puerorum" nach Gutdünken zu vermehren, zu vermindern oder ganz zu erlassen; für die Zeit nach seinem Rücktritt oder Tod aber in Betreff der Bezüge des Scolasticus — entweder der zwanzig Scheffel Getreide oder der auf zwei Mark herabzusetzenden Geldleistung des Schulmeisters — zu verfügen, *„ita tamen quod nichil scolastrie depereat dignitati"* [2]).

Nachdem so Stellung und Einkünfte des Scolasticus geregelt worden waren, wurden auch die des „doctor" oder „rector puerorum", der, wie es scheint, nur auf eine von den Schülern in Geld oder Naturalien zu entrichtende Entschädigung angewiesen war, gesichert gegenüber denjenigen des Lehrers der Schule der Abtei [3]). Es geschah das noch unter demselben und durch denselben Propst Heinrich von Klingenberg. Ihm wurde im Verlauf eines Streites, der darüber zwischen der Propstei und der Abtei entstanden war, von beiden Parteien die Vermittlung, nöthigenfalls die Entscheidung, übertragen. Unter Hinweis auf die bestehende Abgränzung der Sprengel der beiden Kirchen entschied er, dass jeder derselben einen Lehrer zu haben berechtigt sein solle, so zwar, dass Schüler, einheimische oder von aussen gekommene, die in einem derselben wohnen, so lange sie in demselben wohnen und daselbst ein Lehrer ist, des Lernens wegen nicht zu demjenigen des andern übergehen dürfen; dass keiner der beiden Lehrer Schüler aus dem andern Sprengel annehmen dürfe, und derjenige, der es doch thäte, gemahnt, und, wenn er nach acht Tagen der Mahnung nicht Folge geleistet hätte, von dem „ordinarius loci", also dem Bischof von Constanz, mit dem Banne belegt werden solle. Wenn aber ein Lehrer Schüler unentgeltlich unterrichten will, soll er auch solche annehmen

herr"; zuerst in einer Urk. vom 9. März 1323 (a. a. O. Nr. 218): „meister Marchwart schülherre Zürich", und vom 18. März 1326: „meister Marchwart Gnürer schülherre ze der probstei ze Zürich" (a. a. O. Nr. 236).

[1]) vgl. die Urk. des Bischofs Eberhard (II) von Constanz vom 22. Dec. 1271 (Z. U. B. IV Nr. 1476); dieselbe ist übergegangen in diejenige vom 24. April 1273 (Z. U. B. IV Nr. 1528).

[2]) a. a. O.

[3]) Seit wann es eine solche gab, lässt sich nicht sagen. Die erste Spur ihres Bestehen liegt darin, dass in einer am 2. Nov. 1268 „in der obern Stube" der Aebtissin ausgestellten Urkunde (a. a. O. IV Nr. 1398) als Zeugen „scolares" aufgeführt werden, die offenbar Schüler der Abtei waren.

dürfen, die in dem andern Sprengel wohnen, ausser wenn der andere dasselbe zu thun bereit sei. Ein Schüler, der aus der einen Kirchgemeinde in die andere übersiedelt, soll von dem Lehrer in dieser nicht eher angenommen werden, als er den in jener vollständig bezahlt hat[1]). Der Sprengel der Kirche der Propstei umfasste die heutigen Kirchgemeinden Grossmünster, Neumünster, Zollikon, Wytikon, Zumikon, Fällanden, Schwamendingen, Wipkingen, Predigern, Fluntern, Oberstrass, Unterstrass, und links der Limmat Albisrieden[2]). Viel kleiner war das Gebiet, für das die Abteikirche Pfarrkirche war, im wesentlichen die heutige Kirchgemeinde Fraumünster, zwischen der Limmat im Osten, dem See im Süden, der Stadtmauer im Westen, der Strasse „in Gassen" und der Badergasse im Norden[3]). Unklar bleibt, wie es mit den Schülern gehalten wurde, die in der umfangreichen Parochie von St. Peter wohnten, die neben denen der Propstei und Abtei ausdrücklich als solche genannt wird[4]).

Zwei Menschenalter später machten der Propst Rudolf von Wartensee (1339—54) und das Capitel von dem 1273 festgesetzten Vorbehalte Gebrauch, indem sie die Bezüge des Scolasticus, die zwei Mark Silbers, die ihm der „rector puerorum" zu entrichten hatte, mit eingerechnet, auf zwei Mark Silbers ansetzten und ihn überdies verpflichteten, das Haus, das zur „Scolastria" gehörte, in gutem Zustande zu erhalten und dasselbe, falls es durch Feuer oder sonstwie zerstört würde, wieder aufzubauen, indem sie die Erwartung aussprachen, seine Einkünfte werden sich durch die Getreuen Christi vermehren[5]). Zur „Scolastria" gehörte damals noch ein zweiter Hof[6]); auch an einem der Propstei

---

[1]) Urk. vom 27. April 1275 (a. a. O. IV Nr. 1594).

[2]) vgl. die Aufzählung der zu der Kirche der Propstei gehörenden Capellen in der Urk. des Bischofs Eberhard von Constanz vom 29. April 1271 (a. a. O. Nr. 1465).

[3]) Voegelin, Altes Zürich, Anm. 339.

[4]) in der oben (Anm. 9) angeführten Urk. desselben Bischofs vom 22. Febr. 1272: „... in ecclesiis abbatie, prepositure et Sancti Petri in Thurego et in ipsarum „ecclesiarum parrochiis ..."

[5]) vgl. die „Declaratio instrumenti scolastrie" (Stat. fol. XXIII v.^{b} f.). Sie ist nicht datirt, muss aber zwischen das Jahr 1339, in welchem Rudolf v. Wartensee Propst wurde (Voegelin in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich II 123 und v. Mülinen a. a. O. 66), und 1346 fallen, in welchem das noch erhaltene Statutenbuch angelegt wurde (siehe unten).

[6]) Stat. unter dem Titel „de numero claustralium curiarum et iuribus earundem" (fol. LXXI r.^{b}) „... Item curia scolastrie sub Tylia". — „Die Gegend „des Lindenthors oben an der obern Kirchgasse, wo die meisten Chorherren-„häuser standen". (Schweizer, Z. U. B. I S. 182 Anm. 6.)

zustehenden Aalzins hatte er Antheil [1]). Aber nicht bloss seine Einkünfte erfuhren damals eine Einschränkung, sondern im Zusammenhang damit [2]) auch seine Stellung zur Schule. War die Ernennung des Leiters und Lehrers derselben nach der Urkunde von 1271 lediglich seine Sache gewesen, so tritt nunmehr eine Mitwirkung des Capitels insofern ein, als sie ausdrücklich der Billigung desselben bedarf, und der Gewählte vor dem Capitel zu schwören hat, *quod scolas „et chorum nostrum regat fideliter, prout officii sui debitum postulat et „requirit.“* Ihn zu entlassen, wenn er in der Erfüllung seiner Pflichten nachlässig wird, steht freilich dem Scolasticus zu, aber es entspricht hinwiederum der neuen Ordnung, dass zur Wahrung der Zucht in letzter Linie nicht dieser sondern das Capitel berufen ist. Die ‚declaratio instrumenti scolastrie‘ derogirt daher trotz der ausdrücklichen Erklärung es nicht thun zu wollen [3]) den Satzungen von 1271 bezw. 1273. Ob besondere Verhältnisse oder Vorfälle und welche dazu Veranlassung gaben, oder ob darin der Zug der Zeit [4]) sich auch in Zürich geltend machte, lässt sich nicht entscheiden. Für die Verhältnisse an der Propstei Zürich ist aber doch wohl bezeichnend, dass vier Jahre vor dem Amtsantritt des Propstes Rudolf bei der Anzeige der Wahl eines neuen Leutpriesters an den Bischof von Constanz Propst und Capitel erklären, dass sie nicht schreiben könnten [5]), was freilich auch anderwärts vorkam [6]).

---

[1]) Stat. fol. LXXIX v.[a] unter dem Titel ‚de decima anguillarum‘ ... ‚Item ‚cantorie unam ... Et scolastrie unam nomine decime‘.

[2]) Die ‚Declaratio‘ leitet von den Bestimmungen betr. die Einkünfte des Scolasticus zu denjenigen betr. die Wahl des Rectors über mit den Worten: ‚*Propterea* statuimus ...‘

[3]) vgl. den Eingang derselben: ‚Nos Rûdolfus de Wartensee prepositus totumque capitulum ecclesie Thuricensis ... *scolastrie nostre in nullo derogantes* ...‘

[4]) ‚Erst in späteren Zeiten, als die Stiftsschulen mehr und mehr zerfallen ‚waren, fing man an dem Scholaster seine Vorrechte streitig zu machen. Im ‚Anfang des 14. Jahrhunderts wurde ihm die Würde einer Dignität geradezu ‚aberkannt‘. (Specht a. a. O.)

[5]) ‚... Ceterum ut benivolentia vestra cognoscat evidentius vota nostrum ‚omnium in predictis omnibus et singulis concordasse ac in petitione huiusmodi ‚existere unanimes et concordes, presens electionis nostre decretum paternitati ‚vestre transmittimus manu magistri Johannis Episcopi de Thurego clerici notarii ‚nostri conscriptum, *quia singuli de Capitulo scribere nescimus*, de sigillo nostri ‚Capituli publice consignatum. Actum et datum Thuregi Anno Domini MCCCXXXV ‚dicta feria secunda, Indictione tertia‘. (Scheucher, Cod. diplom. Nr. 1158[d]: Stadtbibliothek Z. Mscr. K. 17.)

[6]) Dasselbe bekennen am 25. Juni 1290 der Comthur des Deutschherren-Hauses zu Freiburg i. Br. und seine Ordensbrüder, darunter vier Geistliche (Nos-

Neben andern Aufzeichnungen entstand in eben dieser Zeit — 1346 — im Auftrag des Propstes Rudolf von Wartensee und des Capitels an Stelle von früheren, die entweder durch Feuer oder auf andere Weise untergegangen waren, durch Magister Johannes, Pfründner des Marienaltars im Chor, das noch erhaltene Statutenbuch [1]). Was es über die Schule, und was damit zusammenhängt, enthält, ist weder viel noch geht es über Aeusserlichkeiten hinaus, gestattet aber doch das bisher gewonnene Bild etwas mehr im Einzelnen auszugestalten. Es enthält ausser einer Abschrift der Urkunde vom 24. April 1273 und der daran sich anschliessenden ‚Declaratio instrumenti scolastrie', also den uns schon bekannten Bestimmungen nur drei etwas umfangreichere Abschnitte, die sich auf Lehrer und Schüler beziehen.

Der eine: *„de officio rectoris puerorum"* [2]) enthält, nachdem er in knappen Worten die Stellung des Leiters und Lehrers der Schule [3]) zum Scolasticus und zum Capitel berührt hat, lediglich Bestimmungen über seine und der Schüler Betheiligung am Gottesdienst, Bestimmungen, die nachweisbar zum Theil wenigstens auf Anordnungen zurückgehen, die Konrad von Mure auf Grund alten Herkommens getroffen hatte [4]).

---

gart, Cod. diplom. Alamanniae II Nr. MLXI); am 16. April 1291 der Propst von Luzern, der Abt, der Cellarius und zwei weitere Mönche von Murbach (Geschichtsfreund, Mittheilungen des histor. Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug I 212); am 31. Jan. 1291 der Abt Konrad und am 18. April 1297 der gewesene Abt Wilhelm, der Propst, der Portenarius, der Camerarius und ein Subdiaconus des Klosters St. Gallen (Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III Nr. 1074 und 1100) und am 13. Januar 1344 drei von den zehn Chorherren des Stiftes St. Ursus und Victor in Solothurn (Urkundio, Beiträge u. s. w. Herausgegeben vom geschichtforschenden Verein des Kantons Solothurn I 642 f.).

[1]) Stadtbibliothek Z. Mscr. C 10[a]. — Nach Bullinger, ‚Von den Tigurinern und der Stadt Zürich Sachen' VI 4 (Bibl. der Kantonal-Lehranstalten, Mscr. C 43, fol. 248 v.) hätte die grosse Feuersbrunst von 1280 das Gebäude der Propstei ‚merteils verzert'.

[2]) fol. XXXV r.

[3]) Die in den amtlichen Aufzeichnungen — Statuten- und Jahrzeitbuch — am häufigsten gebrauchte Bezeichnung ist ‚doctor puerorum', die am wenigsten häufig gebrauchte: ‚rector puerorum'. Dass sie dasselbe bezeichnen, ergibt eine Vergleichung des Titels — ‚de officio *rectoris puerorum* — mit dem Eingang des betreffenden Abschnittes —: *Doctor puerorum* scolarum nostrarum . . . — Häufiger als ‚rector puerorum' findet sich ‚rector scolarum'.

[4]) vgl. die Worte: ‚Verum cum in vesperis tercia pulsatur campana, scolares ‚binati chorum intrare et ante altare publicum gradatim descendentes per medium ‚chori directa linea stare debent, usque per sacerdotem Deus in adiutorium in‚choetur. Et tunc separatim se in choro recipiant' mit dem ‚Ordo divini officii ‚per magistrum Chünradum primum cantorem secundum consuetudinem chori

Von Einkünften desselben verzeichnen die Statuten nur kleinere und gelegentliche: drei „staupae" rothen Weines am Tage vor Weihnachten[1]); von der „urna vini albi terre mensure Thuricensis", welche die Aebtissin des Fraumünsters dem Propst, den Chorherrn und den Officialen der Propstei für ihre Theilnahme an der Procession auf den Lindenhof am Palmsonntag zu geben und der Cellarius der Propstei zu vertheilen hatte, einen „ciphus"[2]); für seine Bemühungen am Frohnleichnamsfest einen Schilling vom Leutpriester[3]); von jedem neu aufgenommenen Chorherrn einen halben „ciphus" Wein und zwei Semmeln[4]). Er konnte auch ein Laie sein, oder musste wenigstens nicht die höheren Weihen empfangen haben und konnte desshalb verheirathet sein[5]). Er heisst auch *„rector scolarum"*. Trotz des Pluralis, der häufiger als der Singularis und auch in dem von dem neugewählten Rector zu schwörenden Eide gebraucht wird, haben wir mit Hottinger[6]) nicht an mehrere Schulen, sondern nur an mehrere Classen zu denken; denn die Schule der Abtei hatte ja ihren eigenen Lehrer, und von einer innern und

„prepositure Thuricensis compilatus" (Stat. fol. CXIX r^b f.): „Item scolares ad „vesperam chorum intrabunt combinati et a medio publici altaris usque ad „medium hostii cancellorum, si tot fuerint, facie ad publicum altare conversum „(so!) extensi stabunt linealiter combinati, donec a sacerdote Deus in adiutorium „imponatur, quo imposito in utramque partem chori se divisim et sine strepitu „linealiter ordinabunt". — „Imponere psalmum, litaniam, est eorum cantum in„cipere et quo vocis sono decantari debent, designare". Ducange-Henschel-Favre, Lexicon mediae et infimae Latinitatis IV 310.

[1]) fol. CCCXXII v.^{b} unter dem Titel „de expedicionibus, quas dat cellarius „claustralis in pane et vino rubeo in vigilia nativitatis domini" und fol. CCCXXIII r.^{b}: „Et notandum . . . quod urceolus pendens in sacristia bis sumptus facit staupam „et antiquus ciphus facit staupam".

[2]) fol. LXXV r.^{a} unter dem Titel: „de processione facienda in die palmarum".

[3]) fol. LXXXV v.^{b}: unter dem Titel „de festo corporis Christi".

[4]) fol. LXXIX r.^{b} unter dem Titel „ad quid teneatur canonicus de novo receptus".

[5]) Jzb. fol. 10: XVIII Kal. Febr. „Magister Heinricus quondam rector scolarum" und dazu fol. 34: XVI Kal. Maii: „Engelburgis relicta quondam mag. H. „rectoris scolarum nostrarum"; fol. 96 v. XIX Kal. Jan.: „Magister Ûlr. iuvenis „de Const. rector puerorum h(uius), e(cclesie), Adelheidis uxor eiusdem Ûlr."; fol. 35 v. X Kal. Maii: „Mag. Albertus de Rotwila quondam rector scolarum „huius ecclesie et Adelheidis uxor eius cum quinque pueris qui pueri hic sunt „sepeliti" (so!); Urbar der Propstei (St. A. Z. G I 96) fol. 114 v.: „Meister Johans „Valkenstein Schûlmeister ze der Propstei Zürich . . . und sinen erben". — Die im Jzb. fol. 33^v zu XVII Kal. Maii erwähnte „Adelhaidis *Schûlmeisterin* de Esslingen" und die Stat. (fol. CXLV r^a) genannte „dicta Branschenkin *informatrix puerorum*" sind wohl nicht Lehrerinnen, sondern Wittwen von Lehrern.

[6]) a. a. O. 17.

äussern Schule, wie wir sie anderwärts [1]), z. B. in St. Gallen treffen, findet sich in Zürich keine Spur.

Die Statuten kennen daher *„scolares minores, maiores et mediocres"* [2]), und selbst *„scolares clerici accoliti"* d. h. solche, welche die dem Subdiaconat vorausgehende Stufe erreicht hatten [3]). *„Scolares canonicorum"* [4]) sind wohl entweder solche, die eine Pfründe hatten [5]), oder solche, die bei einzelnen — etwa verwandten — Chorherren oder Würdenträgern wohnten und diesen wohl zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet waren [6]). Ueber die Schüler handelt auch der zweite der erwähnten grössern Abschnitte: *„de honestate et disciplina clericorum „ecclesie prepositure Thuricensis"* [7]). Er bestimmt auch über das Verhalten der Schüler im Gottesdienst und in der Kirche, und dass — wie schon in Konrad von Mures Zeiten [8]) — auch sie bei schwerer Strafe zu den canonischen Stunden und während des Gottesdienstes weder im Chor noch in der Kirche noch im Kreuzgang noch auf dem Kirchhof anders als mit dem Chormantel bekleidet sich zeigen dürften. Der dritte *„de octo scolaribus in bucellis"* setzt, auf ein angeblich

---

[1]) Specht 181.

[2]) Stat. fol. XXXVI r. unter dem Titel; ‚de officio rectoris puerorum'.

[3]) a. a. O. fol. LXXIIII r.[a] unter dem Titel: ‚de octo scolaribus in bucellis' — ‚Accolitus = acolytus = proximus hypodiaconatus gradus'; Ducange I 58.

[4]) Stat. fol. CCCXVIIII r.[b] unter dem Titel: ‚de expedicionibus, quas dat cellarius in tritico'.

[5]) ‚Den Stiftsschülern ‚scolares canonici' genannt, wurden ebenfalls wie den ‚Kanonikern bestimmte Praebenden zugewiesen, aus deren Renten sie ihren ‚Lebensunterhalt zu bestreiten hatten'; Specht 17[2]. — Vgl. damit Stat. fol. LIIII v. unter dem Titel: ‚de honestate et disciplina clericorum' etc. die Worte: ‚Si autem clericus fuerit vel *scolaris* in nostra ecclesia minime *beneficiatus* . . '

[6]) ‚H. scolaris domini prepositi', Zeuge am 25. Febr. 1259 (Z. U. B. III Nr. 1053); ‚Chûnradus de Bregentz scolaris Johannis dicti Spengler sacerdotis': Jzb. fol. 37 v. III Kal. Maii); ‚Wilhelmus de Steininur scolaris domini Rûd. de Wartensee can. h. c.' (a. a. O. fol. 76, IIII Kal. Oct.) Stat. XVI v.[b] unter dem Titel: ‚de candelis que portantur in parascene processionaliter ad sepulchrum ‚domini': ‚Post reversionem ad chorum per thesaurarium seu scolarem suum ‚colligi et resumi debent et conservari in sacristia maiori' (scil. candelae) und a. a. O. (fol. XVII r[b]) unter dem Titel: ‚de candelis, que dantur in deposicione ‚funerum': ‚Statuimus, quod quilibet nostre ecclesie canonicus sive receptus in ‚canonicum tradito funere ecclesiastice sepulture suam candelam clerico seu scolari ‚ecclesie nostre thesaurarii absque mora presentet, quodque idem clericus sive ‚scolaris nomine sui domini et ecclesie nostre a nobis et receptis nostris easdem candelas colligat, recipiat et conservet in sacristia minori convertendas in aug‚mentum candelarum cancellorum nostrorum'.

[7]) fol. LIIII v[a] — LV r[a].

[8]) vgl. in dem S. 343 Anm. 4 angeführten ‚ordo divini officii per magistrum ‚Chûnradum . . . compilatus' fol. CXIX r.[b]: ‚Canonicis eciam in choro circa

bis in die Zeit der Gründung der Kirche zurückgehendes Herkommen sich berufend, für acht vom Rector ausgewählte, ältere, arme und ehrbare Schüler Entschädigungen fest für besondere Leistungen beim Besuch der Gräber der Heiligen, bei Processionen und beim Dienst im Chor. Jeder Chorherr, der einem Hause vorsteht und anwesend ist, hat ihnen von seinem Pfründbrod täglich „zwei ziemliche Stücke" zu geben, jeder andere jeden Sonnabend vier neue Pfennige. Einer dieser acht Schüler, der den Titel *„prepositus"* führte, oder, weil es jede Woche ein anderer war, *„ebdomadarius"* genannt wurde, sorgte für gleichmässige Vertheilung dieses Brodes und Geldes. Wer von ihnen abwesend war, verlor seinen Antheil daran zu Gunsten der andern. Keiner aber, der einmal dazu gehörte, sollte ohne „vernünftige Ursache" diese Vergünstigung verlieren.[1]) Kürzere Aufzeichnungen zeigen, dass die Schüler überhaupt — zum Theil gegen Entgelt — zu verschiedenen Dienstleistungen herangezogen wurden: zum Messdienst in der Kirche[2]) und in den zu ihr gehörigen Capellen in der Stadt und ausserhalb derselben[3]), aber auch zum Einsammeln der Kerzen nach Processionen[4]), ja sogar zur Mithilfe bei der alle zwei Jahre stattfindenden Reinigung sämmtlicher Gewölbe der Kirche[5]). Der Frohnleichnamstag aber war nach der Beendigung des Gottesdienstes der Erholung gewidmet[6]); am Tage der Kirchweih (11. Sept.) erhielten sie Semmeln, gleich den Chorherren[7]), und nach einer etwas spätern Aufzeichnung[8]) am Tag der Maria Magdalena (22. Juli) Aepfel und an dem der Enthauptung Johannes des Täufers (29. August) einen Schilling für Birnen.

„divinum officium intentis nullus scolaris, qui scolis vel ipsi choro cupiat ascribi, „intra dictum ambitum vel ecclesiam se debet sine superpellicio presentare".

[1]) a. a. O. fol. LXXIIII r.[a] — v.[b] — „Bucella: frustulum alicuius escae in primis panis" Forcellini-de Vit, totius Latinitatis lexicon I 588.

[2]) Stat. fol. V v.[a] unter dem Titel: „de iuribus et oneribus plebani prepositure Thuricensis".

[3]) a. a. O. fol. XII r. und v.[a] unter dem Titel: „qualiter socii plebani nostri capellas nostras extra muros debeant inofficiare".

[4]) a. a. O. fol. XVI v.[b] und XVII r.[b] siehe S. 345 Anm. 6.

[5]) a. a. O. fol. XII v.[a] unter dem Titel: „Quociens ecclesia scobari debet et „per quem": „Sciendum est, quod plebanus ecclesie nostra, qui pro tempore fuerit, „procurare debet de biennio ad biennium omnes testudines ecclesie purgari et scobis „mundari per scolares et familiam sacriste nostri".

[6]) a. a. O. fol. LXXXV v.[b] unter dem Titel: „de festo corporis Christi".

[7]) a. a. O. fol. CCCXVIIII v.[a] unter dem S. 345 Anm. 4 angeführten Tite.

[8]) In dem zweiten Band des Statutenbuchs (Stadtbibl. Z. Mscr. C 10[b]), einer etwas jüngern Abschrift der Statuten mit Zusätzen und Einträgen bis auf die Zeit der Reformation herunter, fol. XI v.[a]. Vgl. dazu Jzb. fol. 68 v. IIII Kal. Sept.: „decollacio s. Johannis baptiste . . . et scolaribus 1 solidus pro piris" (scil. dari debet).

Zu den Ordnungen der Schule müssen noch diejenigen Bestimmungen gerechnet werden, welche das Verhältniss der Schüler zu der weltlichen Obrigkeit regelten. Die erste, noch im dreizehnten Jahrhundert [1]) entstandene, Fassung des „Richtebriefes“ [2]) schliesst die Geltung seiner Bestimmungen für die Geistlichkeit ausdrücklich [3]) aus. Derjenigen von 1304 ist als sechstes Buch ein zwischen der Aebtissin, dem Pfleger des Propstes und Capitels in geistlichen und weltlichen Dingen und dem Rath und der Gemeinde der Ritter und Bürger von Zürich geschlossenes und vom Bischof Heinrich (II.) von Constanz genehmigtes Abkommen angefügt, welches festsetzt, dass Geistliche — und dazu werden ausdrücklich auch Schüler gerechnet — Verletzungen durch Bürger vor dem Rathe, Bürger aber Verletzungen durch Geistliche oder Schüler vor den drei jährlich wechselnden geistlichen Richtern (einem Chorherrn der Abtei und zwei der Propstei) einklagen sollten [4]). Bei der Bestätigung dieses Abkommens durch den Nachfolger des Bischofs Heinrich am 30. August 1326 wurde diese Bestimmung in Bezug auf die Schüler dahin abgeändert: *„Des ersten umbe die Schuoler „die nit gewicht sint noch dehein gotzgabe hant noch wartende sint, „daz die burger über die richten. Wele Schuoler aber gewicht ist ald „Gotzgabe hat, ald wartende ist, da süln die drije richter richten und „nit die burger“* [5]).

---

[1]) F. v. Wyss bei Voegelin, Das alte Zürich II 174 und in den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts 416.

[2]) Richtebrief der Bürger von Zürich von 1304, mitgetheilt im Archiv für Schweizergeschichte V 149 ff.; Einleitung „... Und sol man wissen, das dis buch „nit anders ist wan ein abschrift des alten Richtbrieves, darnach der rat ... „sweret ze richtenne“.

[3]) Helvetische Bibliothek II 50: „Alle die gesezzede und die einunge, die „an diesem brieve geschriben sind die gant alle nit wan uber die burger und „die Zürich wonhaft sint und nit uber die pfafheit ze schaden noch ze guote“.

[4]) Richtebrief VI 2: „Ob dehein korherre, kappelan, pfaffen, swi si geheissen „sin, Schuoler, kleine und groze, gewichte und ungewichte ... dehein vrevel ald „unfuoge tete mit worten ald mit werken deheinem burger, der ze Zürich wonhaft ist, nach der stadt rechte, solich vrevel und unfuoge sol der burger, dem „si geschehen ist, und der Rat mit in, ob es der burger vorderot und bittet, „klagen den drin korherren, die hier umbe richter sind, als hie nach geschriben „stat; und sun die drie das usrichten ... 3) Wer ouch, das dehein burger ald „ieman, der in der stat wohnhaft ist, dehein unfuogo ald vrevel tete deheinem „pfaffen ald schuoler ... mit worten ald mit werken, solich vrevel ald unfuoge „sol der pfaffe ald schuoler, dem si geschehen ist, dem Rate klagen ze Zürich, „und die drie korherren Richter mit ime, ob er das vorderot vnd sol der Rat „das us rihten“.

[5]) G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich (Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich VIII) Beil. 411.

Weitere Quellen, aus denen wir die Ordnungen der Schule und ihr Leben im Mittelalter könnten kennen lernen, gibt es nicht [1]); erst mit der Reformation beginnen sie wieder und in reicherer Fülle zu fliessen. Die, welche wir haben, zeigen uns nur die äussere Form der Schule und auch diese in so dürftigen Umrissen, dass wir nicht einmal erkennen können, ob sie, wie Hottinger glaubt [2]), nur eine ‚schola trivialis' gewesen sei, oder ob sie auch das Quadrivium umfasst, und ob sie ihren Schülern, wenn auch nur nebenbei, mehr als nur die Kenntniss und Uebung des Lesens und Singens vermittelt habe.

Dass sich die Schule noch im Mittelalter weiter entwickelt habe, ist kaum anzunehmen; dazu hatte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auch in der Propstei Zürich die Verweltlichung zu sehr Platz gegriffen. Zwar besuchten seit Anfang des ersteren gelegentlich zürcherische Chorherren auswärtige hohe Schulen [3]) und bezogen während ihrer Abwesenheit die Einkünfte ihrer Pfründe weiter [4]), aber später sah man sich veranlasst festzusetzen, dass ihnen nur die Früchte, nicht aber die Praesenzgelder zukommen, und sie vor Antritt der Reise schwören sollen: *„quod statim sine dolo et fraude et sine ficto impedi-„mento ad studia proficiscantur et redeuntes a rectoribus et doctoribus „studiorum legitima documenta ad quantum tempus cum eis steterint,*

---

[1]) Mone, der im I. und II. Band der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins eine Anzahl mittelalterlicher Schulordnungen süddeutscher Städte herausgegeben hat, sagt über diese (II 130): ‚Die ältesten Schulordnungen sind polizei-‚licher Natur und enthalten sehr wenig über die Lehrmethode ... Die Urkunden ‚über das Schulwesen sind aus praktischen Bedürfnissen hervorgegangen und auf ‚besondere Vorfälle entstanden; sie geben daher keine vollständige Darstellung ‚des Unterrichts' u. s. w. — G. Meier in seiner Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte X 35 ff.) klagt (S. 97): ‚Die Klosterchronik wird fortgesetzt von der Zeit an, da Ekkehard IV. ‚sie liegen gelassen; aber der Schule geschieht darin keine Erwähnung mehr', und (S. 98): ‚Von der Klosterschule verlautet gar nichts mehr'; und Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn I (Beilage zum Programm der Kantonsschule Solothurn 1875) 26: ‚Die Statuten (des St. Ursusstiftes von 1327) enthalten ‚kein Wörtchen über die Stiftschule; kein günstiges Zeichen für dieselbe'.

[2]) a. a. O. 5, 6, 11, 23, 28.

[3]) Unter den von Schneider (Der Zürcher Canonicus und Cantor Magister Felix Hemmerli an der Universität Bologna 19 f.) aus den Annalen der germanischen Nation an der Universität Bologna angeführten, daselbst studirenden Zürchern finden wir den spätern Scholasticus der Propstei Johannes Peregrinus (Bilgeri) (1316), die Chorherrn Ulrich Vink 1318, Joh. Cisilhuser von Constanz (1335), Konrad von Reutlingen (1355) und Rudolf (1367).

[4]) Urk. des Bischofs Heinrich (III.) von Constanz vom 27. Febr. 1368 im Urbar der Propstei (St. A. Z. G. I 96) fol. 50 v.

reportent" [1]). Es mag in der Folge nicht mehr vorgekommen sein, dass wie 1335, kein Mitglied des Stiftes schreiben konnte, aber Felix Hemmerli, seit 1412 Chorherr, seit 1428 Cantor der Propstei [2]) übertreibt doch nicht, wenn er sagt, dass seit Conrad von Mure kein Angehöriger derselben ein Buch geschrieben habe, das der Erwähnung werth wäre [3]). Die Vernachlässigung des Gottesdienstes, die Verweltlichung, ja sogar Verwilderung des Sinnes und der Sitten, die am Stifte herrschten, treten uns nirgends deutlicher vor Augen als in seinen Schriften und in seinen Schicksalen. Liessen doch sogar einmal der Propst und einige andere ihm feindlich gesinnte Chorherren einen Mordanfall auf ihn machen. So hart seine Anklagen lauten, so erscheinen sie doch gerechtfertigt angesichts zweier Actenstücke aus den letzten Jahrzehnden des Jahrhunderts. Das eine beschuldigt die Chorherren, dass sie auf mannigfache Weise entgegen den Bestimmungen und zum unmittelbaren Schaden des Vermögens des Stiftes theils ordentliche, theils ausserordentliche Einnahmen desselben unter sich vertheilen; dass, wenn der Bischof von Constanz ein Mandat ausgehen lasse, „der „liederlichen Jungfrowen halb, so sy bi inen sitzen haben", sie eine Botschaft an ihn schicken und sich um Geld absolvieren lassen, und sie diese Summe und was die Botschaft kostet, aus den Mitteln des Stiftes nehmen; dass sie gewissenlos richten, „vnd dadurch lüt sy sigen „geistlich oder weltlich, die für sy zu recht komen, verkürtzt werden"; dass sie bei der Besetzung von Aemtern, Würden, Pfründen u. s. w. ihre Stimmen verkaufen, „also das nieman schier kein gotzgab recht„lichen on simony mag me by inen überkomen etc." [4]). Das zweite ist eine von Bürgermeister und Räthen am 24. Sept. 1485 beschlossene „Ordnung der priesterschaft zuo der probsty vnd der stuben daselbs" [5]). Sie verbietet den Chorherren während des Gottesdienstes und statt bei demselben mitzuwirken vor der Kirche und im Kreuzgang zu spazieren

---

[1]) Bestätigung des Beschlusses des Capitels der Propstei durch den Bischof Otto (III.) von Constanz vom 5. Nov. 1426 (a. a. O. Propstei-Urk. Nr. 541).

[2]) Ueber F. H. vgl.: Reber, F. H. von Zürich; Fiala im Urkundio I 281 ff. und in der Allgemeinen Deutschen Biographie XI 721 ff.; Schneider a. a. O. und im Zürcher Taschenbuch 1894, 106 ff.

[3]) in der Einleitung zu seiner Sammlung der Schriften des Konrad v. Mure, bei Reber 352: „Sed quia post ipsum primum Cantorem non experior in Collegio „nostro fuisse prelatum Canonicum aut Clericum. Qui confecerit librorum aliquod „opusculum denominatione famatum", und im Passionale, a. a. O. 397 a. E.

[4]) St. A. Z., G I 1.

[5]) abgedruckt bei Voegelin, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1853, S. 9, Anm. 26.

sie sucht das auf ihrer in unmittelbarer Nähe der Kirche befindlichen Stube und Laube eifrig betriebene Brett-, Karten- und Würfelspiel einzuschränken, indem sie einen Höchsteinsatz von einem Angster festsetzt und verlangt, dass sie beim Vesperläuten damit aufhören und sich in die Kirche begeben u. s. w.

Wie konnte unter solchen Verhältnissen die Schule mehr als nur eben fortbestehen. Ihre beste Zeit scheint die gewesen zu sein, da Konrad von Mure und Bertold von Constanz an ihrer Spitze standen.

Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz.

Von

R. Thommen.

Auf dem Wege zu einem Tournier, das in Zürich zwischen Weihnachten und Fastnacht 1368 abgehalten werden sollte, trafen mehrere Ritter aus Konstanz und Umgebung zufällig mit den Brüdern Wolfhard und Thüring von Brandis, den Neffen des damals regierenden Bischofs Heinrich III. von Konstanz aus demselben freiherrlichen Hause, und deren Genossen zusammen. Die schon seit längerer Zeit bestehende Feindschaft zwischen den Herren von Brandis und denen von Konstanz entlud sich bei dieser Gelegenheit in einem Handgemenge, in dem u. a. Wolfhard von Brandis eine tötliche Wunde erhielt [1]). In jener eigenmächtigen und wehrhaften Zeit genügte der Vorfall, um beide Parteien in eine vierjährige, mit grosser Erbitterung und Grausamkeit geführte Fehde zu verwickeln, an der sich auch Bischof Heinrich mit geistlichen und weltlichen Waffen betheiligte [2]). Die unmittelbare Folge dieser Betätigung seines Familien-Interesses war die vollständige Zerrüttung des bischöflichen Haushaltes, die er und das Domkapitel einige Jahre hindurch ohne Erfolg zu beseitigen trachteten [3]). Es gelang das erst durch den Verkauf der bischöflich-konstanzischen Stadt Arbon an den Ritter Ulrich Payer (1382 Juni 2) [4]).

Einen nach mancher Richtung lehrreichen Einblick in diese Verhältnisse gewährt nun auch das nachstehend mitgeteilte und offenbar in diesen Zusammenhang gehörige Aktenstück. Es ist eine Steuerliste, angelegt zum Zwecke der Erhebung einer „Liebessteuer", die Bischof Heinrich im Jahre 1379 dem Klerus seiner Diözese auferlegt hat.

---

[1]) Vgl. A. Schubiger, Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz 1879, S. 235.

[2]) Eb. S. 238.

[3]) Eb. S. 264 und 327. Vgl. auch Th. v. Liebenau: Zur Lage der deutsch-schweizerischen Bistümer im Jahre 1370, im Anzeiger für schweizerische Geschichte NF. 3, 385.

[4]) Vgl. Schubiger S. 339.

Diese Steuer wurde von dem Einkommen der geistlichen Korporationen und einzelner Kleriker, das wir auf diese Weise nach den eigenen, an einigen Stellen sogar doppelt belegten Angaben der Steuerpflichtigen kennen lernen, erhoben. Ueber die Verwendung der einlaufenden Gelder wird nichts gesagt. Es kann aber wol kaum ein Zweifel darüber entstehen, dass der Ertrag der Umlage direkt dem Bischof zu Gute kommen sollte, der sich also in der äussersten finanziellen Bedrängnis befunden haben muss. Schon der für jene Zeit niedrige Steueransatz — 6 Pfennige von jeder Mark, das sind 3,57‰ [1]) — lässt hinlänglich erkennen, dass man nicht auf einen Ertrag spekulierte, der eine nachhaltige Kräftigung der Finanzen des Hochstiftes herbeiführen sollte, sondern nur eine verhältnismässig kleine Summe erwartete, dazu bestimmt, einer augenblicklichen Bedrängnis zu wehren. Trotzdem wurden selbst die aus diesem bescheidenen Ansatz sich ergebenden Steuerquoten von manchem als eine schwere Last empfunden, so dass mehrfach eine Verlängerung des Zahlungstermines gewährt werden musste, ein Beleg mehr für die auch sonst zu beobachtende Tatsache, dass baares Geld damals im allgemeinen noch sehr spärlich vorhanden war.

Man sieht übrigens, dass der Bischof auch persönlich mit besonders wolhabenden Geistlichen und geistlichen Korporationen unterhandelt und es dabei augenscheinlich verstanden hat, sie zu grösseren Beitragsleistungen zu bewegen, so bei einem Besuche der Bäder von Baden die Dekane von Zürich, Wetzikon und Baar, dann die Stifter in Luzern und Zofingen u. a. Recht bedauerlich ist es, dass die Steuerliste nicht mit der nötigen Sorgfalt angefertigt ist, um den wirklichen Ertrag der Umlage genau ermitteln zu können. Ich habe ein steuerpflichtiges Einkommen von 9381 Mk. S. gefunden und darnach einen Steuerbetrag von 234½ ℔ berechnet; dazu kommen noch aus den übrigen, besonders den frei vereinbarten Zahlungen rund 200 ℔, zusammen also 434½ ℔ (nach dem Verhältnis 1 : 23½ etwa 10200 Frs.).

Die Steuerliste, die, soviel ich sehe, noch unbekannt ist und die für eine verhältnismässig frühe Periode nur wenig Analoga findet [2]), ist im Archiv des Klosters St. Paul in Kärnten [3]) im Original (Nr. 28)

---

[1]) Im Jahre 1379 galt in Konstanz die Mark Silber 7 ℔ = 1680 ₰. Siehe Heinrich Poinsignon, Kurze Münzgeschichte von Konstanz 1870, S. 3.

[2]) Ich kenne für die Schweiz nur die von F. Zell im Geschichtsfreund 19, 165 ff. veröffentlichten Angaben aus dem liber decimationis in dioecesi Constantiensi pro papa anno 1275.

[3]) Für die Zuvorkommenheit, die mir die Bearbeitung dieses Stückes in Basel ermöglichte, spreche ich dem Stifts-Archivar, Herrn P. Anselm Achatz, meinen besten Dank gerne auch hier aus.

erhalten. Auf vier in der Mitte gefalteten Bogen Papier mit dem Trinkhorn als Wasserzeichen [1]) ist der Text in ziemlich schwer lesbarer Schrift und in einem kläglichen Latein niedergeschrieben. Er lautet, wie folgt:

Nota. De anno domini M°C°CCLXXIX de iussu et mandato domini H[einrici] episcopi Constantiensis ego . .[2]) subsidium quoddam caritativum[3]) per eundem dominum meum clero suo inpositum, de qualibet marca VI denarios Constantienses, in archyepiscopatibus[4]) Zúrichgôye, Burgundie, Cleggôye et Ergôye colligere habeo, ut infra notatur:

Archiepiscopatus Zúrichgôye.[5])

In decanatu Thuricensi.

Capitulum ecclesie prepositure Thuricensis inclusis feodis, cantoria et scolastria habent CCCXXXIII marcas.

Prepositus ecclesie Thuricensis.[6])

Thesaur[arius] habet VI marcas.

Capitulum et prebendarii habent in universo CVIII marcas.

Plebanatus ibidem habet XXI marcas.

Abbatissa et conventus monasterii Thuricensis pro se et prebendis, quas ministrat, suis dominabus et canonicis et officiis ipsius monasterii cum prebendis canonicorum et officiatorum ibidem habet in universo CCLXX marcas. Induciam habent per dominum usque Martini.

Dominus Jo[hannis] Stetfurt[7]) dedit de IIII^{or} marcis prebende canonicalis et de ecclesia sua Mure et plebanatu I libram[8]) et abbatissa satisfaciet de III marcis in sua summa de prebenda canonicali predicti domini Jo[hannis].

Prepositus et conventus monasterii Montis Thuricini habet XL marcas. Induciatus est ad diem crastinam conmemorationis animarum.

Priorissa et conventus monasterii in Ötenbach habet CXLII marcas.

Abbas et conventus monasterii loci Heremitarum pro se et conventu et cameranatu, officiis subscriptis exceptis, et cum ecclesiis Riegel[9]), Ettiswil,

---

[1]) Vgl. E. Kirchner, die Papiere des 14. Jh. . . . . und deren Wasserzeichen, Frankfurt a. M. 1893 S. 19, n° 24.

[2]) Der Name ist mit Tinte dick durchgestrichen.

[3]) caritatum in A.

[4]) archyb. in A. die Auflösung entspricht den unten folgenden, allerdings irregulären Ueberschriften.

[5]) Das Archidiakonat Zürichgau existierte also noch 1379. Vgl. Th. v. Liebenau im Anzeiger f. schweizer. Gesch. NF. 3, 419 und F. Rohrer eb. 4, 16 ff.

[6]) Solche unvollständige Sätze kehren mehrfach wieder.

[7]) Johann von Stettfurt (sw. Frauenfeld am Fusse des Sonnenbergs) Magister und Chorherr von Zürich; urkundlich nachweisbar 1369—1395.

[8]) Nach libram folgt noch Bacul(!) in A. — Für diese mir unverständliche Abkürzung weiss ich keine Auflösung.

[9]) Da sowol die Abweichungen in den Namensformen der meisten hier vorkommenden Orte geringfügig sind, als auch die Orte selbst mit den gewöhnlichen Hilfsmitteln leicht ermittelt werden können, werde ich die geographischen Erläuterungen auf zweifelhafte Fälle beschränken. — Riegel in Baden nw. Freiburg am Kaiserstuhl. Ueber Besitzungen Einsiedelns daselbst vgl. Geschichtsfreund 1, 109 und 407.

Sarmenstorf, Meilan, Brütten et Wagen inclusis in toto habet CCL marcas. Induciati sunt per dominum usque ad festum Martini.

Custos ibidem habet IIIj (= 3 1/2) marcas.

Cellerarius ibidem habet IIj marcas.

Plebanus ibidem habet XV marcas.

Cappellanus ibidem sancti Johannis habet V marcas.

Abbatissa et conventus monasterii in Seldnō [1]) ordinis Cysterciensis habet LXXXIX marcas.

Abbatissa et conventus in Wurmspach habet XX marcas.

Congregatio sororum in Brunnengassen [2]) habet XXVI marcas.

Decanatus ruralis Thuricensis sine Rordorf habet CCCCLXXIV marcas cum j.

Plebanus in Baden missus in hac parte inducias obtinuit usque ad octavum festi assumptionis Marie.

Nota. Decanus Thuricensis pro se et suo decanatu, decanus in Wezikon pro se et suo decanatu et decanus in Barre [3]) pro se et suo decanatu convenerunt cum domino meo Constantiensi feria VI post Bartholomeum [4]) in termis balneorum pro XXXV florenis, pro quibus cavit Marquardus plebanus in Baden et ut sic sunt per dominum quittati.

In decanatu Regensperg.

Prepositus et conventus in Var [5]) habet XXX marcas. Induciati sunt ad festum Martini.

Cappelanus ibidem habet V marcas. Dedit per prepositum.

Abbas et conventus in Wettingen cum ecclesiis Talwil, Dietikon, Riehein [6]) et Wetingen habet CCCC marcas.

Monasterium sancti Wilhelmi in Clingnō habet XVI marcas. Inducias habet ad nativitatem Marie.

Prepositus et capitulum in Zurzach inclusis preposito, custode, cantore et altarist[a] habet CLXXXX marcas.

Wislikon [7]), ordinis sancti Benedicti habet XVIII marcas. Habet inducias usque omnium sanctorum.

Decanatus Regensperg ruralis habet CCCLXXXXIj marcas.

Decanus, qui est vicarius in ecclesia Weningen, deponit X marcas, dedit X sol.

Rectoria pertinet dominis de capitulo Constantiensi.

Cappellanus ibidem dedit V sol. de tot marcis.

---

[1]) Selnau in Zürich.

[2]) Die Brunnengasse, eb. Diese congregatio war wol ein Beginenhaus. Vögelin, das alte Zürich 1², 415 nº 5 und 2², 387 kennt dort zwar nur ein Bruderhaus, das über 200 Jahre existierte. Wenn also in unserem Texte nicht ein Versehen des Schreibers vorliegt, so muss man annehmen, dass diese congregatio nur kurze Zeit vorhanden gewesen ist.

[3]) Baar, Kt. Zug, n. Zug.

[4]) 26. August 1379.

[5]) Fahr, Kt. Zürich, an der Limat ö. Dietikon.

[6]) Riehen, Kt. Baselstadt, nö. Basel.

[7]) Wislikofen, Kt. Aargau, sö. Zurzach.

Legnang [1]) vicarius deponit pro se VIII marcas, dedit VIII sol. Rectoria pertinet dominis in Búkein.[2])

Buchs[3]) pertinet Johannitis in Bûbikon.

Item ecclesia Legnang[1]) pro rectoria, pertinet dominis in Búkein.[2])

Dielstorf cum filia Regensperg, rector et plebanus usque Galli.

Steinimur[4]) cum filiabus suis usque Galli.

Búllach, rectoria usque crastino animarum.

Plebanus dedit V sol.

Cloten cum filiabus suis, inducias habent rector et plebanus usque Galli.

Rúmlang, rectoria pertinet capellanis ecclesie Constanciensis. Plebanus inducias habet usque Galli.

Hóng cum filiabus suis, rectoria pertinet dominis in Witingen. Vicarius dedit pro se VIII sol. per plebanum in Baden.

Winingen [5]), rectoria pertinet in Var. Plebanus dedit de IIII^{or} marcis IIII sol.

Wúkelloz [6]) cum filiabus suis usque Galli.

Wetingen, vicaria dedit IIII^{or} sol. per plebanum in Baden.

Buchse, vicaria usque Galli dedit IIII^{or} sol. per plebanum in Clingnow.

Clingnow cum filiabus suis, vicaria. Plebanus dedit V sol. Item premissarius dedit III sol. per dominum de Gerwilr.[7])

Sneisang[8]) cum filia rectoria et plebanus dederunt XVI sol.

Bebikon [9]) pertinet preposito in Wislikon.[10]) Galli.

Kilchdorf [9]) rector cum plebano crastino animarum.

Baldingen rector inducias habet usque Galli.

Regenstorf [11]), Obernhasla [12]) inducias habent usque Bartholomeum.

Tellikon [13]) rector cum plebano Galli.

Capitulum in Búllach V sol. Inducias habent usque Galli. Tres solverunt XV sol.

Dominus Petrus Langriter et Johannes Schriber tenentur X sol. crastino animarum.

In decanatu Wetzikon.

Abbas et conventus monasterii in Rúti ordinis Premonstratensis habet CL marcas.

---

[1]) Lengnau, eb. n. Baden.

[2]) Beuggen, Grossherzogtum Baden ö. Basel.

[3]) Am Rande steht die (arabische) Zahl 12. Ebenso vor den ‚folgenden Alineas bis inclusive Buchse die Zahlen: 12, 6, 30, 40, 7, 26, 5, 26, 5 19, 4, 4.

[4]) Steinmaur, Kt. Zürich, n. Dielsdorf.

[5]) Weningen eb. nö. Baden.

[6]) Offenbar verschrieben für Würkelloz = Würenlos, Kt. Aargau, sö. Baden. Vgl. Urkundenbuch von Zürich 2, 226 n° 754.

[7]) Görwil, n. Klein-Laufen-burg, Grhzgt. Baden.

[8]) Am Rande steht 12. — Schneisingen, Kt. Aargau, nö. Baden.

[9]) Böbikon, eb. sö. Zurzach. — Vor dem folgenden Alinea steht 15, korrigiert aus 16.

[10]) Wislikofen, Kt. Aargau, sö. Zurzach.

[11]) Am Rande steht 2. Oberhasli, Kt. Zürich, nw. Rümlang.

[12]) Am Rande steht 4.

[13]) Am Rande steht 14. — Dällikon, eb. w. Rümlang.

Monasterium Gevenense [1]) ordinis sancti Lazari habet XVI marcas.

Decanatus ruralis Wetzikon habet CCCXXV marcas. Induciati sunt usque ad octavam festi assumptionis Marie.

Conposuerunt supra in decanatu Thuricensi et ibidem per dominum sunt quittati.

Archiepiscopatus Ergôye.

In decanatu Bare sive Núhein [2]).

Abbas et conventus monasterii in Cappell ordinis Cysterciensis cum ecclesia Barr, Riferswil, Benwil [3]) et Núhein [2]) habet CCLXXX marcas.

Abbatissa et conventus monasterii in Frôwental habet LXII marcas.

Decanatus ruralis habet CCXLVj marcas.

Dominus Marquardus plebanus in Baden inducias obtinuit usque ad octavam festi assumptionis Marie.

Supra in decanatu Thuricensi conposuerunt in summa ibidem scripta et sunt quittati per dominum meum.

In decanatu Stôffen vel Ombrechtswilr. [4])

Abbatissa et conventus monasterii in Camporeg[io] [5]) ordinis sancte Clare habent CCCCLXXX marcas. Induciate sunt, quousque habeam aliud in mandatis per dominum.

Abbatissa et conventus in Gnadental [6]) ordinis Cysterciensis habet XXI marcas.

Abbas et conventus monasterii in Mure ordinis sancti Benedicti; de ipso monasterio et ecclesiis Mure, Buntzhein [7]) et Egennwile [8]) habent CCXXX marcas.

Conventus monialium velatarum in Hermanswile [9]) ordinis sancti Benedicti habent LXXII marcas.

Decanatus ruralis habet CCLXXXIII marcas. Induciati sunt usque ad festum nativitatis Marie inclusive. Conposuerunt in termis balneorum cum domino meo Constantiensi pro IX libris stebler, quos etiam hospite dicte Kôfmannin expediverunt, exclusis ecclesiis dominarum in Kúngxvelt subscriptis.

Ecclesia Brug habet X marcas.

Ecclesia Windesch habet LX marcas.

Ecclesia Stôffen [4]) habet LX marcas.

Ecclesia Woleswile [10]) habet XXIII marcas.

---

[1]) Gfenn, eb. nw. Greifensee.
[2]) Neuheim, Kt. Zug, nö. Zug.
[3]) Beinwil, Kt. Aargau s. Muri.
[4]) Staufen, sw. und Ammerswil, eb. sö. Lenzburg.
[5]) Königsfelden, eb. bei Brugg.
[6]) Gnadental, eb. an der Reuss, sö. Mellingen.
[7]) Bünzen, eb. nw. Muri.
[8]) Eckwil (?), eb. sw. Mellingen.
[9]) Hermetschwil, eb. s. Bremgarten.
[10]) Wohlenschwil, eb. sw. Mellingen.

In decanatu Syns ,sive Hochdorf.

Capitulum ecclesie Beronensis [1]) habet CC marcas.

Prepositus ibidem habet XXII marcas.

Custos ibidem de ecclesia Richental habet XX marcas.

Pheoda prebendarum canonicorum ibidem habent XXXVII marcas.

Capitulum seu prebendarii habent LXXXIIj marcas.

Magistra et conventus monasterii in Eschenbach ordinis sancti Augustini habet XXXIX marcas.

Decanatus ruralis habet CLXXXIII marcas. Induciati sunt usque ad festum Galli inclusive.

In decanatu Lucernensi.

Prepositus et conventus monasterii in Lucern ordinis sancti Benedicti habent CXXX marcas. Dominus H. de Stein conposuit pro eis pro IIII^{or} florenis ad festam Martini solvendis.

Abbas et conventus Montis Angelorum ordinis sancti Benedicti pro se et suo monasterio, ecclesiis Stans, Buchs, Kerns, Lûngern, Briens, Kússnach et etiam pro dominabus dicti monasterii CLXXVj marcas.

Abbatissa et conventus monasterii in Ratzenhusen [2]) habet III marcas.

Abbatissa et conventus monasterii in der Ow [3]) habent XXVI marcas.

Congregacio sororum in Mûrachtal [4]) habet XX marcas.

Cenobium in Sedorf de ordine sancti Lazari habet X marcas.

Decanatus ruralis habet CXXXVIII marcas.

Dominus H. de Stein camerarius, qui conposuit pro XV florenis solvendis in festo Martini vel domino meo Constantiensi vel Friderico Büttenner, ecclesiis domini Montisangelorum subscriptis exclusis preter vicarios, qui contribuunt dicte summe.

Ecclesia Stans — ecclesia Kússnach — ecclesia Buchs — ecclesia Kerns.

In decanatu Culm sive Arõ.

Prepositus et capitulum ecclesie Werdensis [5]) prepositura, custodia, cantoria, altarist[a] et ecclesiis Kilchberg et Lútwil [6]) habet CIII marcas. Induciati sunt usque ad [7]) octavam festi nativitatis Marie. Composuerunt cum domino meo Constantiensi in Clingnõ per illum de Büttikon pro III libris; solverunt.

Congregatio sororum in Arõ sub cura Predicatorum habet X marcas et sunt in summa decanatus.

Decanatus ruralis habet CCCXL marcas. Induciati sunt ad festum nativitatis Marie inclusive.

Dominus Johannes in Sure camerarius convenit cum domino meo pro X florenis exclusis ecclesiis subscriptis, de quibus florenis solvit II

---

[1]) Beromünster, Kt. Luzern, nö. Sursee.
[2]) Rathausen, eb. n. Luzern.
[3]) Steinen (in der Au) Kt. Schwyz, nw. Schwyz.
[4]) Verschrieben für Muottatal.
[5]) Schönenwerd, Kt. Soloturn, sw. Aarau.
[6]) Leutwil, Kt. Aargau, s. Seon.
[7]) Vor ‚ad' steht ‚ad festum' durchgestrichen.

florenos et loco IIII^{or} florenorum dedit IIII^{or} libras V sol. cum IIII den. Tenentur adhuc IIII^{or} floreni, pro quibus induciati sunt usque Martini.

Sengen habet LX marcas[1]) } Johannitarum.
Kôllikon habet XII marcas }

Lútwil habet VI marcas } dant pro quarta III marcas.
Kilchberg habet VII marcas }

Sunt in summa dominorum de Werde.[2])

Sur XX marcas pro quarta.

Grenkon[3]) VI marcas pro quarta.

In decanatu Richental sive Phasnach.[4])

Capitulum ecclesie Zovigensis habet in toto de prepositura, pheodis et cappellanis CLXV marcas iuxta depositionem factam de anno LXXIIII; sed habet in registro subsidii Thur[icensi] soluti CL marcas. Inducias habent usque ad octavam nativitatis Marie. Conposuerunt per dominum Joh[annem] prepositum in Werde[2]) de ecclesia Zovingensi cappellanis, capitulo et omnibus eis pertinentibus cum domino meo Constantiensi pro V libris stebler; solverunt.

Prepositus habet VIII marcas.

Prebende pheodales X marcas.

Prebendarii seu cappellani XXXIIj marcas.

Abbatissa et conventus monasterii in Ebersegg habet III marcas.

Decanatus ruralis habet CCXXXI marcas. Inducias habent usque ad octavam nativitatis Marie. Decanus conposuit pro VII lib. stebler solvendis in festo Martini subscriptis exclusis.

Altishoven LXXX marcas incluso plebano cum quarta Theutonicorum.

Reiden Johannitarum LX marcas incluso plebano.

Richental est dominorum in Berona, XVI marcas.

Burgrein est Rudol[phi] de Grûnenberg ordinis Theutonicorum, XIIII marcas.

Ettiswiler est dominorum in Heremitis[5]), XXX marcas; sed plebanus contribuit in summa decanatus de VIII marcas.

Mentznō[6]) domini Wernheri de Brand[is] XXX marcas incluso plebano.

Ufhusen altare domini Wernheri de Búttikon militis IIII^{or} marcas.

In decanatu Butzensultz[7]) sive Sure[7]) cum altarist[is].

Congregatio sororum in Núwenkilch[8]) sub cura Predicatorum habet XV marcas secundum deposita camerarii facta de anno LXXIIII; VIII marcas tantum.

---

[1]) Seengen, eb. am n. Ufer des Hallwilersees.
[2]) Schönenwerd, Kt. Soloturn, sw. Aarau.
[3]) Gränichen, eb. sö. Aarau.
[4]) Verschrieben für Pfaffnau, Kt. Luzern, sw. Zofingen.
[5]) Einsiedeln.
[6]) Menznau, Kt. Luzern, sö. Willisau.
[7]) Büttisholz, s. Sursee, beide eb.
[8]) Neuenkirch, eb. s. Sempach.

Decanatus ruralis habet CLVIIIJ marcas de anno 74, deposuit camerarius. De eodem decanatu preter quartas CCCCLXXXVIIII marcas cum dimidio. Induciati sunt usque ad festum nativitatis Marie inclusive. Decanus conposuit, si est de concessu suorum confratrum, pro XVI florenis et induciati sunt ad festum Andree ita etiam, quod ecclesie subscripte huic summe sunt excluse.

Steinbach [1]) ecclesia L marcas, pertinet [2]) abbati in Mûrbach.

Butzensultz [3]) pertinet capitulo Constantiensi ecclesia XX marcas et ultra.

Knotwil pertinet in Zovingen, habet XX marcas vel circa.

Archyepiscopatus Burgundie.

In decanatu Kilchberg sive Beterchtingen.[4])

Abbas et conventus monasterii in Trûb ordinis sancti Benedicti habet L marcas.

Monasterium sanctimonialium in Rûxō̄ [5]) ordinis Benedicti habet X marcas.

Monasterium iu Ettiswile [6]) ordinis Cluniacensis habet X marcas.

Monasterium Fontis sancte Marie [7]) ordinis Cysterciensis cum ecclesia Riedensi [8]) habet XLVIII marcas.

Decanatus ruralis habet CCCCLXVIIII marcas. Decanus conposuit nomine suo et confratrum suorum pro XXII lib. stebler, terminus infra octavam Martini exclusis ecclesiis subscriptis, que non contribuunt in hac summa. Dedit in hiis crastino Michaelis VII lb. X sol.

Sûmiswalt XXX marcas
Affoltern X marcas
Trachsselwalt XII marcas } domini Wernheri de Brand[is].

Rûxō̄ [5]) et Rûxspach dominarum ibidem XII marcas.

Item decanatus Witrach sive Mure [9]) altarist[is] inclus[is] habet CCCCLXXI marcas.

Decanus in Kilchberg petivit pro induciis usque ad octavam Martini; concessi.

In decanatu Lis sive Wengi.

Monasterium in Frienisperg ordinis Cysterciensis cum ecclesiis Sedorf et Riprechtswil [10]) habet CLXVI marcas.

---

[1]) Steinbach? Vgl. Geschichtsfreund 4, 262 nº 2.

[2]) Nach ‚pertinet‘ folgt ‚capitulo cons‘ durchstrichen.

[3]) Büttisholz, s. Sursee, Kt. Luzern.

[4]) Kirchberg und Bätterkinden, Kt. Bern, an der Aare nw. Burgdorf.

[5]) Rüegsau, eb. sö. Burgdorf.

[6]) Ein Kloster in Ettiswil hat es nie gegeben. Wahrscheinlich ist ‚monasterium‘ verschrieben für ecclesia.

[7]) Fraubrunnen, Kt. Bern.

[8]) Welches von den drei, in der Nähe von Fraubrunnen gelegenen Ried — Grafen-, Zauggen oder Kernen-Ried — hier gemeint ist, lässt sich nicht sagen.

[9]) Wichtrach und Muri, Kt. Bern im Aaretal, zwischen Bern und Thun.

[10]) Seedorf und Rapperswil, eb. nö. Aarberg.

Congregatio sororum in Tedlingen [1]) ordinis Cysterciensis habet IIII marcas.[2])

Decanatus ruralis habet CLXX marcas. Transmiserunt per decanum in Kilchberg IIII lb. X sol. stebler et pro IIII^{or} lb. induciati sunt ad octavam Martini; pro hiis cavit Eberhardus decanus in Kilchberg.

In decanatu Winnō sive Hutwil.

Abbas et conventus monasterii sancti Urbani habet CC marcas. Item de anno 74 deposuit tantum de CL marcas.

Summa decanatus CVIIII marcae. Inducias habent usque ad octavam nativitatis Marie. Conposuerunt per decanum in Phasnach [3]) pro III lb. stebler, de quibus idem etiam satisfecit. Ecclesie subscripte Johannitarum et Theutonicorum sunt excluse:

Ecclesia Vischib[ach] [4]) III marcas
Ecclesia Ursibach [5]) VII marcas
Ecclesia Rorbach XVI marcas
Ecclesia Lotzwilr XVI marcas
} Cungstetten [6]) XXX marcas Johannitarum in Cungstetten.

Ecclesia Rot XVI marcas dominorum in Sûmiswalt.

Archiepiscopatus Cleggôye.

In decanatu Limpach [7]).

Prepositus et conventus monasterii in Riedern ordinis canonicorum regularium incluso conventu dominarum ibidem habet LXV marcas; in summa decanatus contribuerunt.

Prepositus et conventus in Gravenhusen [8]) ordinis sancti Benedicti habet XV marcas; contribuerunt in summa decanatus.

Decanatus ruralis habet CCXXVIII marcas. Dominus decanus cum camerario conposuerunt pro se et decanatu suo necnon pro monasterio in Riedern et Gravenhusen predictis pro XIIII lb.; solverunt in hiis IX lb. XII sol.

Dederunt in restanciis infrascripta:

Junkher Wôlfli de Brand[is] de ecclesia Fûzen I lb. VI sol.
Junkher H[einrich] von Luphen de ecclesia Sweining[en] [9]) XIIII sol.
Lenczkilch pertinet domui in Vilingen Johannitarum VIII sol.
Rector ecclesie in Lúshein [10]) XVIII sol.
Idem rector de ecclesia Tillendorf XIIII sol.
Ecclesia Limpach VIII sol. Symonis et Jude.

---

[1]) Dettlingen, eb. s. Aarberg.
[2]) Dieser Satz ist am Rande von gleicher Hand nachgetragen.
[3]) Verschrieben für Pfaffnau, Kt. Luzern, sw. Zopfingen.
[4]) Fischbach, Kt. Luzern, nö. Huttwil.
[5]) Ursenbach, Kt. Bern, nw. Huttwil.
[6]) ? — Die Anordnung genau nach der Vorlage.
[7]) Lembach, Grhzgt. Baden, sö. Bonndorf.
[8]) Grafenhausen, eb. sw. Bonndorf.
[9]) Schwaningen, eb. s. Lembach.
[10]) Lausheim, eb. Bonndorf.

Decanatus Eglisow sive Grieshein [1])

habet CCCLXVI marcas.

Decanus in Eglisow cum camerario convenerunt pro XV lib. stebler ad festum nativitatis Marie solvendis.

Tengen sive Keiserstůl cum filiabus Glatvelden. Rectoria pertinet domino episcopo; I lb. VII sol. tenetur.

Plebanus tenetur IX sol.

Premissarius ibidem tenetur IIII sol.

Núnkilch [2]) rectoria pertinet canonicis ecclesie Constantiensis I lb. III den.

Wil, rectoria tenetur I lb. VII sol.; usque Galli.

Erzingen tenetur XIIII sol.

Swerczen [3]) tenetur I lb. III den.

Beringen
Lôningen
Jestetten
Lotstetten
} Decanus presentavit in summa convencionis sue qua supra; convenit VII lib. Vj sol.

Rinhein [4]) tenetur XVIII sol.; Galli.

Cappellanus in Kússaperg dedit IIII sol. III den., tenetur ad h . . .[5])

Bůl. — Tegernow. — Ebravingen.[6]) — Eggingen. — Bůchberg.

Lienhein superier tenetur IX sol.

Lienhein inferior. — Ow.

Summa in restanciis VII lb. XIIII sol.[6a]) VI den., prout supra in specie sunt conscripte.

Decanatus Waltzhůt sive Tůngen [7])

habet CCXIIj marcas. Induciati sunt ad festum Galli et placet domino convencio facta per decanum pro IX florenis ecclesiis subscriptis exclusis. Induciati sunt Galli.

Ecclesia Wilhein [8]) habet VIII marcas
Ecclesia Birbrunnen habet IIII marcas
} Johannitarum in Clingnō.

Ecclesia Stunczingen [9]) habet XXX marcas dominarum in Camporegio.

Ecclesia Birdorf [10]) dominorum in Búkein [11]) habet XIII marcas.

Abbas monasterii sancti Blasii pro monasterio et ecclesiis suis sibi incorporatis videlicet Steina [12]), Inczlingen, Blansingen, Hôlnstein [13]), Túlli-

---

[1]) Griessen, eb. n. Kaiserstuhl.
[2]) Neunkirch, Kt. Schaffhausen ö. Hallau.
[3]) Schwerzen, Grhzgt. Baden, ö. Thiengen.
[4]) Rheinheim, eb. Zurzach gegenüber.
[5]) Die obere rechte Ecke von fol. 8 ist weggerissen.
[6]) Degernau und Eberfingen, eb. sw. Stühingen.
[6a]) So in der Handschrift. Es soll richtig heissen 8 β.
[7]) Thiengen, eb. ö. Waldshut.
[8]) Weilheim, eb. nö. Waldshut.
[9]) Stunzingen, abgegangener Vorort von Waldshut.
[10]) Birndorf, eb. w. Waldshut.
[11]) Beuggen, Grhzgt. Baden, ö. Basel.
[12]) Steinen, eb. im Wiesental zwischen Brombach und Maulburg.
[13]) Höllstein, eb. w. Schopfheim.

kon [1]), Birmenstorf et Nollingen, officiis custodie, cellerariatus et infirmarie inclusis, habet DCCCCXVIII marcas, VI lb. de moneta Hallensi et novorum conputando. Induciatus est ad festum omnium sanctorum.

e [2]) prepositura Celle Nove et in Totmos et .... ma [2]) in dicto monasterio sancti Stephani in Mentzenswand [3]), in Urberg, in Hechenswand et in Slůchse eiusdem ordinis habent XXIII marcas.

Item plebani ecclesiarum in Totnŏ et in Schônow eiusdem ordinis habent XXVIII marcas.

Item ecclesia Húgelnhein habet XXIIII marcas.

Monasterium sanctimonialium in Berow [4]), ordinis sancti Benedicti habet CXXXVII marcas. Inducias habent usque omnium sanctorum.

---

[1]) Nach ‚Túllikon' folgt noch ‚Ebikon' unterstrichen und damit wol als getilgt bezeichnet. Gemeint wäre sonst Ebigen.

[2]) Die obere rechte Ecke von fol. 8 ist weggerissen.

[3]) Menzenschwand, eb. ö. Totnau.

[4]) Berau, eb. nö. Waldshut.

ie päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI.

Von

M. Tangl.

Mit den päpstlichen Registern des 14. Jahrhunderts hat sich die diplomatische Forschung noch niemals im Zusammenhang und nicht in dem Ausmass beschäftigt, wie mit den Beständen des 13. und dann wieder der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wenn ich hier in knappen Umrissen eine Darstellung innerhalb des oben stehenden Zeitraumes zu geben versuche, so kann ich dies nur mit allem Vorbehalt thun. Ich habe lange nicht alle Registerbände der Zeit eingesehen [1]; zu einem abschliessenden Urtheil halte ich überdies die Kenntnis der gleichzeitigen Kammerbücher für unerlässlich; aber ich hoffe, wenigstens in der Hauptsache klar zu sehen.

Johann XXII. hat das Kanzleiwesen zu Avignon neugestaltet; aber seine umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiet fällt erst in das Ende seines Pontificats, in den November 1331 [2]), sie zieht die Summe einer Entwicklung, die zum Theil noch weit in das 13. Jahrhundert hinaufreicht, zum Theil sich langsam und schrittweise während seiner eigenen Regierung ausgestaltet hatte. In ganz ähnlicher Weise sind die jahrelangen Bemühungen des Papstes um die Ausfindungmachung und Herbeischaffung des alten päpstlichen Archives erst unter seinem Nachfolger zum Erfolg gereift.[3])

Johann XXII. hat seinem Nachfolger übervolle Kassen und einen weitverzweigten, bis in alle Einzelheiten streng geordneten und stramm ineinander greifenden Verwaltungsapparat hinterlassen, der den Lichtpunkt des Avignonesischen Papstthums bildet und der es bei allen

---

[1]) Die Kenntnis des in den folgenden Ausführungen verwerteten archivalischen Materials verdanke ich Studien, denen ich 1888—89 als Mitglied des Istituto Austriaco di studi storici in Rom obliegen konnte.

[2]) Vgl. meine ‚päpstlichen Kanzleiordnungen' S. 83 ff. Constitutiones XI bis XIV.

[3]) Vgl. darüber Denifle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. d. MA. 2, 3 ff.

sonstigen Anzeichen des Verfalls noch immer hoch erhebt über die bis ins Mark faulen inneren Zustände der römischen Kurie des 15. Jahrhunderts. Erst seit etwa 1355 machen sich Vorboten beginnender Erschlaffung geltend, die auf den Zusammenbruch von 1378 hinleiten.

Als oberster Eintheilungsgrund für die Register dieser Zeit gilt noch immer die Scheidung zwischen Papier- und Pergamentbänden [1]). Ich halte sie in dieser Form für verfehlt und möchte an ihre Stelle eine andere, aus der inneren Kanzleiorganisation geschöpfte setzen, die man bisher nur als Unterabtheilung gelten liess. Seit Benedikt XII. gehen die einzelnen Abtheilungen der päpstlichen Kanzlei in der Art ihrer Geschäftsführung ganz getrennte Wege. Dem entsprechen auch vollständig getrennte Registraturen, als deren Erzeugnisse uns die Communregister einerseits, die Sekretregister andererseits vorliegen; später treten noch die Kammerregister hinzu.

Die Communregister entstammen der Registratur des Gratialbureaus, der Cancellaria de gratia. Ueber Aussehen, Eigenart und Einrichtung der einzelnen Bände, über Reichhaltigkeit des Bestandes und Lücken der Ueberlieferung kann ich ausser auf Denifles grundlegende Specimina palaeographica Regestorum Romanorum pontificum hauptsächlich auf drei zuverlässige, zum Theil ineinander greifende und sich gegenseitig ergänzende Einzelübersichten verweisen; es sind: Riezlers und Grauerts Einleitung zu den „Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs d. Bayern", die Bemerkungen zu Schmidts unter Beihilfe von Kehr gesammelten „Päpstlichen Urkunden und Regesten" 1295—1352 und 1353—1378 (GQ. der Provinz Sachsen, 21. und 22. Bd.) und die Einleitung zu der von Schneider und Kaser bearbeiteten Sammlung „Würtembergisches aus römischen Archiven" (Würtembergische GQ. 2, 359) [2]). Alle drei Arbeiten bieten zugleich Muster, wie bei Forschungen, die zunächst nur der sachlichen Ausnützung der Registerbände zugewandt sind, doch auch mit bestem Erfolg auf die formalen und diplomatischen Fragen der Registerführung geachtet werden kann [3]).

---

[1]) Werunsky, Bemerkungen über die im Vatic. Archiv befindlichen Register Clemens VI. und Innocenz VI., Mitth. d. Instituts f. österr. GF. 6, 140 ff.

[2]) Vgl. auch die Zusammenstellung der neueren Register-Litteratur bei Schmidts, Römische Quartalschrift 7, 209 ff. und 486 ff.

[3]) Für spätere, uns hier nicht direkt berührende Zeit verweise ich auf die ganz vorzügliche Einleitung Arnolds zum jüngst erschienenen 1. B. des Repertorium Germanicum.

Jedes Aktenstück gelangte im Laufe der Erledigung in doppelter Form zur Registrirung: einmal als Supplik [1]) und dann als auf Grund derselben ausgestellte Urkunde. Letztere Eintragung erfolgte auf lose Papierlagen in Kleinfolio-Format, die amtlich stets als Quaterni bezeichnet werden [2]). Waren 25—30 solcher Lagen vollgeschrieben, so wurde dazu ein Register angefertigt (rubricae, Vermerk rubricatus est omnino) und das Ganze zu einem Band vereinigt. Sehr bald bildet sich dabei der Brauch heraus, Urkunden gleichartigen oder verwandten Inhalts in ein und demselben Heft zu buchen. Vom 14. Pontificatsjahr Johanns XXII. an ist die Zahl der so entstandenen Unterabtheilungen bedeutend erweitert [3]) und zugleich in die Art dieser Scheidung ein bestimmtes System gebracht, das in der Folgezeit wohl in Einzelheiten schwankte, unter Benedikt XII. auch einmal vorübergehend aufgegeben wurde, in der Hauptsache aber die ganze Avignonesische Zeit hindurch festgehalten ist [4]).

In der Frage, ob die Eintragungen nach Originalen oder Concepten erfolgten, schliesse ich mich im wesentlichen, aber mit ausdrücklicher Beschränkung auf die Gratial-Registratur, der Ansicht Denifles an, dass Registrirung nach den Originalen Regel war, die nach Concepten einen Ausnahmsfall bildete, obwohl ich zugeben muss, dass sich der Beweis hiefür lange nicht so sicher erbringen lässt, wie der für die Führung der Sekretregister nach Concepten, und dass Werunsky nicht so ganz Unrecht hatte, wenn er erklärte, dass die Registrirung der Litterae communes ebenso gut nach Concepten wie nach Originalen vorgenommen sein kann [5]).

Einen sicheren Beleg liefern die seltenen Fälle von Eintragungen grosser Privilegien, deren Registerüberlieferung mit Rota, Benevalete, Papstunterschrift und Kardinalsunterschriften unmöglich den Concepten entnommen sein konnte [6]). Wenn eine Eintragung im Papierregister

[1]) Vgl. über Supplikenregister Kehr, Mitth. d. Instituts f. öster. GF. 8, 14 ff. und Kirsch Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrh. Histor. J B. 14, 582 ff.

[2]) Der Ausdruck ist nicht prägnant, sondern im allgemeinen = cahier, Heft, zu fassen (Wattenbach, Schriftwesen[3], 178). Thatsächlich waren es Lagen von 20 Blättern und darüber.

[3]) Denifle, Specimina Text S. 55.

[4]) Für das 6. Jahr Innocenz VI. zähle ich diese Unterabtheilungen Mitth. d. Instituts f. österr. GF. 13, 38—39 auf. Vgl. übrigens die ganz gleichartige Gliederung der Lateranensischen Bullenregister Eugens IV., Repert. Germ. Einleitung S. XXII.

[5]) a. a. O. 6, 149.

[6]) Zu dem Facs. bei Denifle Spec. Tafel 58a führe ich noch an Innocenz VI. an. VIII. p. III. f. 559 und Urban V. Reg. Nr. 261 f. 56′.

Innocenz VI. an. IV. p. II. f. 205 mit Datum .... schliesst, so scheint dies auf den ersten Blick sehr bestimmt gegen unsere Annahme zu sprechen, allein ein beigefügter Randvermerk erläutert: „attende, non est data in littera", und littera bezeichnet stets die Originalbulle, niemals das Concept. Ueberdies durfte bei streng kanzleigemässem Vorgang das Concept der Gratialsachen sowenig wie das Original der Datirung entbehren, die zuerst der signirten Supplik beigefügt wurde, um von hier ins Concept und weiter in das Original übernommen zu werden [1]). Wurde der Registerüberlieferung von den Päpsten dieser Zeit ausdrücklich die Rechtskraft von Originalen zuerkannt [2]), so musste man von ihrer Herstellung auch jene Treue und Sicherheit erwarten, für die einzig und allein die Vorlage des Originals bürgen konnte. Denifle ist ferner sicher im Recht, wenn er bemerkt, dass die wenigen Beispiele, die uns über Registrirung nach Concepten im Gratialbureau belehren, dies in einer Form thun, die den Ausnahmsfall deutlich kennzeichnet [3]). Auch die wenigen den Papierregisterbänden beigebundenen Concepte aus dieser Zeit dürften solchen Ausnahmsfällen ihre Erhaltung an dieser Stelle verdanken [4]).

Entscheidende Bedeutung pflegt man der Thatsache beizumessen, dass die Originale dieser Gruppe durchaus in tergo den Registraturvermerk tragen, und zwar nicht nur allgemeine Vermerke, sondern auch beigefügte Zahlencitate, die auf die Papierregister gehen [5]). Allein dies bekräftigt zunächst doch nur, dass die Originale nach der Bullirung in die Registratur gelangten, um hier gegen Erlag der Registraturstaxe an die Parteien ausgefolgt zu werden [6]); es schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass neben den Originalen auch die Concepte in der

---

[1]) Johann XXII. „Pater familias", Kanzleiordnungen 103 § 127: In gratiosis vero litteris illam datam studeat apponere, quam appositam sive scriptam viderit in notis earundem. Die verhältnismässig zahlreichen Fälle, in denen ich an Originalen des 14. Jahrh. Nachtragung der Datierung beobachten konnte, beweisen, dass gegen diese Regel häufig gesündigt wurde.

[2]) Kanzleiordnungen S. 347 Formulae Nr. 155: Decernuntur tenores litterarum predecessoris in suo registro reperti eundem vigorem habere, quem haberent originales littere, si essent exhibite.

[3]) S. 48 Text zu T. 57 b. attende quia dominus vicecancellarius dedit eam in nota.

[4]) Vgl. darüber Denifle Spec. T. 55, Text zu T. 58 und meine Bemerkungen Mitth. 13, 59 A. 3.

[5]) Denifle Spec. Text S. 13.

[6]) Besonders klar geht dies aus den Aushändigungsvermerken (tradita parti) hervor, die sich in den Registern des Avignonesischen Gegenpapstes Clemens VII. finden. (Vgl. meine Ausführungen, Mitth. 15, 129).

Registratur zur Hand waren. Und diese Frage scheint mir denn doch ernstlich zu erwägen, ob es den Registratoren nicht möglich und in gewissen Fällen wünschenswert war, sich die Concepte von den Procuratoren zu verschaffen, um die Eintragungen nach dieser ungleich bequemeren Vorlage vorzunehmen. Dies gilt besonders bei der grossen Masse der in eodem modo - Briefe und der litterae executoriae, welche Concepte und Register gegenüber den Originalausfertigungen in ganz gleichartiger Verkürzung bringen. Allerdings darf man den päpstlichen Registraturbeamten genug Uebung zutrauen, um diese Verkürzung auf Grund der Originale stets mit voller Sicherheit vorzunehmen, aber auch das Bestreben, sich, wenn es leicht gieng, das eigene Nachdenken zu ersparen. Als sicher aber möchte ich auch in solchen Fällen nachträgliche Collationirung mit dem Originale annehmen, auf die einzelne Kanzleivermerke deuten [1]). Es wäre dies ein analoger Vorgang, wie ihn Seeliger beim Geschäftsgang in der Reichsregistratur feststellte [2]). Bei der Reformenquete unter Alexander VI. berief man sich auf die gute alte Zeit, in der man noch gewissenhaft nach Originalen registrirte, während man sich in der Gegenwart die Sache mit Vorliebe durch Kopiren der Concepte erleichtere [3]). Ich wüsste nicht, ob ein Lobredner der Vergangenheit nicht schon ein gutes Jahrhundert früher Grund zu ähnlichen Klagen gehabt hätte.

Die Eintragung der litterae de gratia auf Papierlagen galt in Avignon nur als vorläufige. War ein Papierband fertig geschrieben und rubricirt, dann erfolgte in besserer Schrift und sorgsamerer Ausstattung seine Uebertragung auf Pergament. Und zwar lehrt uns eine Reihe einzelner Beispiele, dass diese Herstellung der endgiltigen Registerbände, wenigstens in der früheren Avignonesischen Zeit, der provisorischen Buchung ziemlich unmittelbar folgte. [4]) Eine Bulle Johanns XXII. für den Erzbischof von Sens wurde wenige Monate später in theilweise abweichender Fassung erneuert; der kurze zeitliche

[1]) Clemens VI. 1352 März 31. (Or. Florenz, Mandat zur Untersuchung einer Beschwerde über Eingriffe in die Rechte d. Besitzungen des Hospitals zu Prato) auf dem Umbug rechts: Ascoltata cum regestro et concordat. B. de Escossaco. Die Urkunde entbehrt eines weiteren Registraturvermerkes. Gregor XI. an VII. p. III. f. 57: facta est collatio et concordat cum bullatis. Eventuell auch Urban V. a. II. p. II. f. 220′: cancellata quia bis scripta; vielleicht war hier nach beiden Ueberlieferungsformen registrirt worden.

[2]) Mitth. d. Instituts f. österr. GF. 3. Erg. B. 317 -327.

[3]) Kanzleiordnungen S. 391 Reformationes VII: Nam antiquitus bulle consueverunt registrari in dicto registro et non minute, ut hodie sepius registrantur minute et non bulle.

[4]) Denifle, Spec. Text zu T. 53 und 54.

Abstand genügte, dass die erste Eintragung bereits in beiden Registern getilgt werden musste.

So war jedes Aktenstück — grundsätzlich wenigstens — dreimal registrirt: einmal als Supplik und zweimal als darüber ausgefertigte Urkunde; und es ergibt sich daraus für den Benützer die wohl wichtigste Frage, welcher Serie er sich zuwenden soll. Die Antwort wird wesentlich von der grösseren oder geringeren Vollständigkeit in der Führung und Erhaltung der einzelnen Bestände abhängen.

Die Supplikenregister gewähren den raschesten Ueberblick, sind aber, obwohl seinerzeit sicher vollständig geführt, nur sehr lückenhaft erhalten. Dazu kommt, dass die inhaltlich vielleicht wichtigste Gruppe der provisiones praelatorum hier überhaupt fehlt, weil sich die Vorverhandlungen über Provisionsbullen für Erzbisthümer, Bisthümer und grössere Abteien nicht im Petitionsbureau, der Data communis oder späteren Datarie, sondern im Consistorium abspielten.

Grauert räth zur Benützung der Pergamentbände; denn sie seien ebenso vollständig, für den Pontificat Benedikts XII. sogar vollständiger, wie die Papierregister, und dabei übersichtlicher, besser geschrieben und besser erhalten.[1]) Sein Urtheil ist für die von ihm bearbeitete Zeit Ludwigs d. Bayern in der That zutreffend; aber schon ein Jahrzehnt später ändert sich diese Sachlage. Schmidt und Schneider-Kaser kamen dementsprechend denn auch übereinstimmend zum Schlusse, dass von Innocenz VI. an durchaus die Papierregister zugrunde zu legen sind, die Pergamentregister dagegen trotz ihrem officiellen Charakter fast ganz an Bedeutung verlieren.[2]) Sehr bezeichnende Beobachtungen lassen sich darüber am letzten erhaltenen Pergamentband Innocenz VI. Nr. 234 (an. pont. VII.) anstellen. Während bei den litterae de praebendis vacantibus die aus den Papierregistern kopirten Rubricae 108 Nummern zählen, reicht der Context nur bis Nr. 36, und ebenso stehen sich bei der Abtheilung de praebendis vacaturis 129 Nummern der Rubricae und 35 des Textes gegenüber. In den Papierregistern verschwindet vom 8. Jahrgang an für den Rest des Pontificats der Vermerk ‚scriptus est in pergameno'. Wenn daher Schmidt neben der Annahme unvollständiger Führung noch den Ausweg grosser Verluste liess, so sind wir ausschliesslich zu ersterer Erklärung gedrängt. Wir sehen, während man unter Johann XXII. mit dem Umschreiben auf

[1]) Vatican. Acten z. deutsch. Gesch. in der Zeit Ludwigs d. Bayern. S. XI. Uebrigens betonte Grauert daneben mit Recht, dass die Papierbände ‚für die Erkenntnis des päpstlichen Register-, Kanzlei- und Taxwesens vielfach lehrreicher' sind.

[2]) GQ. der Prov. Sachsen 22, 433—434. Würtemberg. GQ. 2, 362—363.

Pergament der ursprünglichen Buchung auf dem Fusse folgte, ist man 1362 zu Ende des Pontificats Innocenz VI. bereits um volle 3 Jahre im Rückstand. Unter den beiden Nachfolgern Urban V. und Gregor XI. ist vollständige Uebertragung überhaupt nicht mehr versucht, wofür wieder am deutlichsten die Zahlen sprechen: es stehen 25 beziehungsweise 37 Papierbänden 9 beziehungsweise 6 Pergamentbände gegenüber. Das Umschreiben auf Pergament beschränkte sich nach einem kräftigeren aber bald aufgegebenen Anlauf in der ersten Zeit Urbans V. fortan auf ganz bestimmte Urkundengruppen, auf die per cancellariam expedirten litterae de curia und die litterae de indultis privilegiis et dispensationibus. Seit der Rückkehr nach Rom wird mit dem alten Brauch gänzlich gebrochen. Schmidt entschuldigt dies damit, dass Zeit und Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten. Bei der grossen Zahl von 70 etatsmässigen Scriptoren, die doch zur Bewältigung des gewiss nicht geringeren Geschäftskreises unter Clemens VI. voll gereicht hatten und deren Zahl gerade Urban V. noch weiter bis auf 100 erhöhte [1]), kann ich dieser Erklärung nicht zustimmen. Nicht die Zahl der Arbeitskräfte hatte abgenommen, wohl aber die Güte der päpstlichen Kanzlei, die, wie wir noch an ganz bedenklicheren und weniger äusserlichen Kennzeichen sehen werden, gerade damals jene Strammheit, die sie unter den ersten Avignonesischen Päpsten kennzeichnet, einzubüssen begann.

Ich gehe über zu den Sekretregistern und der Behörde, der sie ihre Führung verdanken, der camera secreta, sowie den in dieser thätigen Beamten, den Sekretären. Mit unserer Kenntnis von der Entwicklung des päpstlichen Sekretariats ist es im Grunde recht schlimm bestellt, hauptsächlich deshalb, weil uns die officiellen Kanzleiordnungen hier fast ganz im Stich lassen. Am ergibigsten ist noch die erste, die ihrer gedenkt, die Constitution Gregors XI. über die Scriptores litterarum secretarum. [2]) Gelegentliche Erwähnungen in Kanzleiordnungen des 15. Jahrhunderts treffen niemals den Kern der Sache. Ein Blick in v. Ottenthals „Bullenregister Martin V. und Eugen IV.“ genügt, um uns ein Bild von der Bedeutung des Sekretariats für das Kanzleiwesen jener Zeit zu verschaffen [3]); und doch gedenken die grundlegenden Kanzleiordnungen Martins V. „In apostolicae dignitatis“ und „Romani pontificis“ dieses Beamtenkollegs, das mit zu den allerwichtigsten gehörte, mit keinem Wort! Erst den Reformverhandlungen aus dem 15. Jahr-

[1]) Kanzleiordnungen 115 Constit. XIV und 132 Constit. XXIV.
[2]) Kanzleiordnungen S. 126.
[3]) Mittheil. d. Instituts f. österr. GF. 1. Erg. B. 461 ff.

hundert verdanken wir nähere Aufschlüsse; aber diese selbst kennen das Amt bereits in einer von dem ursprünglichen Geschäftskreis in wesentlichen Punkten abweichenden Weiterbildung. Die erste Bulle endlich, die sich ausschliesslich mit den Sekretären beschäftigt, die Constitution „Non debet reprehensibile" Innocenz VIII.[1]) hat die ältere Entwicklung des Amtes nicht begründet sondern abgeschlossen. So sind wir hauptsächlich auf Einzelnotizen, auf Beachtung der Originale und Register und vor allem auf Personaldaten angewiesen. Ergänzungen und Berichtigungen zu der Darstellung, wie ich sie im folgenden kurz zu geben suche, sind daher ganz unvermeidlich.

Sicher ist, dass im 13. Jahrhundert die Führung der politischen Correspondenz den Notaren oblag. Die wichtige Briefsammlung des Berard von Neapel ist aus den von diesem Notar bearbeiteten Concepten zusammengetragen. Ebenso sicher ist, dass die Notare um die Mitte des 14. Jahrhunderts gerade aus diesen wichtigsten Agenden verdrängt, dass neue Männer, eben die Sekretäre, hiefür an ihre Stelle getreten sind. Ueber Zeit, Art und Grund der Umwandlung geben zwei durch die Publication der „Vaticanischen Akten aus der Zeit Ludwigs d. Bayern" bekannt gewordene Urkunden willkommenen Aufschluss.[2]) Die Legaten, die Benedikt XII. zu Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und England entsandt hatte, Petrus, Kardinalpriester von S. Prassede, und Bertrand, Kardinaldiacon von S. Maria in Aquiro, hatten sich darüber beschwert, dass geheime Instructionen, die ihnen der Papst gesandt hatte, anderen verrathen worden seien. In einem Schreiben vom 23. November 1338 gibt Benedikt XII. daraufhin seinem Staunen und Missfallen Ausdruck und verlangt Abhilfe für die Zukunft.[3]) Die nähere Untersuchung muss ergeben haben, dass die Schuld nicht bei den Legaten sondern in einem Amtsmissbrauch innerhalb der päpstlichen Kanzlei lag. In einem zweiten Schreiben vom 22. December 1338 sprach daher Benedikt XII. die Legaten jeder Verantwortung ledig und theilte ihnen dafür mit, dass er ähnlichen Vorkommnissen fürderhin durch sorgsamere Geheimhaltung des Geschäftsganges vorzubeugen gedenke: „Rursus ad ea, que continebantur in aliis vestris

[1]) Bullar. Roman. Ed. Taurin. 5, 330 ff. vgl. Mittheil. 13, 75.

[2]) S. 723 Nr. 1998 und S. 725 Nr. 2003.

[3]) a. a. O. Mirari non sufficimus et turbari, quod, sicut displicenter nimis audivimus, nonnulla, que vobis pro informatione vestra super negotio vobis commisso et fulcimento ipsius, quamquam vobis hactenus scripsimus sub secreto, non absque nostra et vestra indecentia per aliquos aliis propalantur. Ideoque, quid circa hec deceat et expediat, attendentes provideri consultius, ne contingant saltem de cetero talia vel similia, faciatis.

litteris super propalatione secretorum, videlicet excusatoriis, vobis breviter respondemus, quod, licet non parum turbati fuerimus ex hiis, que nobis circa hec extiterunt suggesta, intellectis tamen contentis in litteris vestris predictis, vos habemus in hac parte totaliter excusatos, intendentes deinceps talem adhibere cautelam, quod, que vobis secrete scribemus, nullis nisi solum abbreviatori et scriptori, fidelibus secretariis nostris, pandentur.«

Aus der grossen, vielköpfigen päpstlichen Kanzlei wurde also zur Erledigung der amtlichen und vertraulichen Correspondenz eine kleine Zahl von Geheimschreibern und Geheimconcipisten zu einer Kabinetskanzlei[1]), der camera secreta, ausgeschieden. Ganz im Einklang mit der zweiten Bulle Benedikts XII. finden wir in der Folgezeit das Wort secretarius wiederholt auch in Verbindung mit scriptor gebraucht. So werden im Sekretregisterband Nr. 146 f. 93 (Clemens VI. an. pont. XI) Nicolaus de Francavilla und Johannes de Sancto Martino, ebenso im Supplikregisterband Innocenz VI. an. III. p. III. f. 274 Transmontanus Raymbaudi als scriptores secretarii, als Geheimschreiber, bezeichnet. Unmittelbar darauf aber wird der schon früher daneben angewandte selbstständige Gebrauch des Wortes allein üblich, und zwar in einer Bedeutung, die dem Begriff des abbreviator secretarius in der Bulle Benedikts XII. entspricht, während statt scriptor secretarius fortan stets scriptor litterarum secretarum gesagt wird. Die Sekretäre haben zunächst die Concepte der amtlichen und politischen Correspondenz anzufertigen, dann aber auch für deren weitere Behandlung, für Reinschrift, Expedirung und Registrirung Sorge zu tragen. Hieher gehörte vor allem ein grosser Theil der litterae de curia, »jener Aktenstücke, welche der Papst nur im Interesse seines geistlichen und weltlichen Regiments, nicht auf Bitten von Privatpersonen, um denselben damit Gunst oder Gnade zu erweisen, ausfertigen liess[2])« Eine Minderzahl dieser Urkunden wurde zwar auch weiter noch per cancellariam expedirt und blieb daher, wenigstens in der früheren Avignonesischen Zeit, der Mitwirkung der Sekretäre entzogen[3]); eine andere Gruppe hieher gehöriger Aktenstücke, die speciell das Interesse der päpstlichen Kammer wahrnahmen, wurde durch die camera apostolica im eigenen Wirkungskreis expedirt und registrirt, aber, wie wir noch sehen werden, von den Sekretären ent-

[1]) Diese Bezeichnung ist, soviel ich sehe, zuerst von Ottenthal a. a. O. S. 464 gebraucht; s. daselbst auch die klaren Darlegungen über die Scheidung zwischen camera apostolica und camera secreta.

[2]) Dies die meines Erachtens zutreffendste Definition Ottenthals, a. a. O. 520.

[3]) Es sind die, nicht allzu zahlreichen, im Communregister gebuchten litterae de curia.

worfen; die eigentliche und ursprüngliche Thätigkeit der Sekretäre galt aber jenen litterae de curia, die als Geheimschreiben abgefasst und dementsprechend auch vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, verschlossen als litterae clausae expedirt wurden, den litterae secretae [1]).

Ergänzend zu den in ihrer Bestimmtheit gar nicht hinweg zu deutenden Worten im Schreiben Benedikts XII. vom 22. December 1338 tritt noch eine Beobachtung, die uns Denifle aus den Kammerrechnungen über die Sekretregister Johanns XXII. vermittelt. Diese sind uns nämlich nicht mehr in ursprünglicher Gestalt erhalten, sondern erst 1340 unter Aufsicht des Sekretärs Petrus Vilaris „de regestris papireis litterarum secretarum" abgeschrieben [2]). Bei der nahen zeitlichen Berührung der beiden Daten, bei dem Umstand, dass, soweit wenigstens meine Kenntnis von Personalnotizen reicht, hier zum erstenmal ein Mitglied der päpstlichen Kanzlei mit dem neuen Titel eines Sekretärs auftritt [3]), scheint der ursächliche Zusammenhang kaum abzuweisen.

Und doch kann der Umschwung, den der Vorfall mit den päpstlichen Legaten hervorrief, kein ganz jäher und unvermittelter gewesen sein, er kann die vollständige Loslösung der camera secreta von der Kanzlei nur zum Abschluss gebracht, nicht erst angebahnt haben. Eine gewisse Aenderung gegenüber der früheren Zeit muss schon unter Johann XXII. erfolgt und gleich zu Beginn der Regierung Benedikts XII. weitergestaltet worden sein. Letzteres schliesse ich daraus, dass schon der erste Sekretregisterband Benedikts XII. ganz in der typischen Anlage und Ausstattung gehalten ist, die wir fortan bis zum Ausgang der Avignonesischen Zeit als ständig beobachten können. Und für diesen Band hat uns wieder Denifle ein ebenso bestimmtes Zeugnis

[1]) Litterae secretae und de curia sind daher nicht, wie man aus den Registern Gregors XI. auf dem ersten Blick wohl schliessen könnte, Gegensätze, sondern nur engere und weitere Begriffe. Jede lra secreta war zugleich lra de curia, aber nicht umgekehrt. Ottenthal setzt a. a. O. S. 524 f. lrae secretae vollständig gleich lrae clausae, mit der Begründung, dass sie, wenn nicht der Form, so doch dem Sinne nach durch Uebergabe an vertraute Boten, durch Beischluss an andere lrae clausae selbst als clausae hinausgiengen. Bei den Originalausfertigungen von lrae secretae, die ich bisher einsehen konnte, überwiegt der Verschluss weitaus.

[2]) Spec. Text S. 51. Die Auszahlung erfolgte am 26. Juni und 9. November 1340. Entgegen der Ansicht Denifles beziehe ich beides auf die Kopirung der Sekretbände; denn die heute noch erhaltenen 9 Bände umfassen weit mehr als die zum 9. November genannten 70 Lagen.

[3]) Im 4. Pontificatsjahr (1338), aus dessen letzten Tagen das Schreiben vom 22. December datirt, erscheint er noch einfach als scriptor et familiaris (Reg. Nr. 133 f. 8′).

von seiner Ursprünglichkeit geliefert, wie von der späteren Ableitung der Sekretbände Johanns XXII. [1]) Er war im Februar 1336, also bald nach Ablauf des ersten Pontificatsjahres, fertiggestellt. Aber auch die ursprünglichen Sekretregister Johanns XXII. waren, wie wir durch Rückschlüsse aus ihren Abschriften feststellen können, wesentlich anders geartet als die Communregister desselben Papstes. Sie waren zwar ebenfalls wie die Communregister auf Papier geführt, aber nicht auf bloss provisorische, sondern auf dauernde Geltung berechnet [2]), sonst hätte Johann XXII. selbst für Uebertragung auf Pergament Sorge getragen; sie waren ferner, was viel wichtiger ist, im Gegensatz zu den Communregistern nach Concepten gebucht [3]), sie tragen endlich gleich allen folgenden Sekretbänden die Bezeichnung: Regestrum litterarum secretarum . . . que per eius cameram transierunt. Diese Ueberschrift ist allerdings nicht allzu beweiskräftig; sie kann in dieser Fassung vielleicht erst bei der Kopirung im Jahre 1340 hinzugetreten sein; aber auch das noch erhaltene Fragment eines Conceptregisters Johanns XXII. bezeichnet sich als Regestrum notarum extraordinariarum camere. Im Inventar von 1369 erscheinen noch 34 Papierbände „continentes regestra et rubricas litterarum patentium et clausarum terras ecclesie Romane tangentium de tempore dicti domini Johannis pape XXII [4]).“ Das entspräche inhaltlich genau dem, was wir für spätere Zeit unter den Registern der Camera apostolica verstehen.

Wie dem immer sei, eine bestimmte Ausscheidung der politischen Correspondenz muss schon unter Johann XXII. vorhanden gewesen sein. Für Benedikt XII. aber möchte ich die Zuweisung derselben an die Camera secreta und die Schaffung des neuen Amtes der Sekretäre in Anspruch nehmen.

Die Sekretregister von Benedikt XII. bis Gregor XI., Pergamentbände von mässiger Grösse und ungleich sorgfältigerer Schrift als die Pergamentbände der Communregister, tragen gleichartiges Gepräge, für das sich folgende wesentliche Kriterien feststellen lassen: Sie sind

[1]) Spec. Tafel 57 und Text.

[2]) Also ganz gleichartig den später noch zu besprechenden Kammerregistern.

[3]) Riezler. Vatican. Akten, Einleitung S. XIII. Vgl. ferner Reg. Nr. 110, letzte Seite der Rubricae; Note contra insidiantes vite domini pape et dominorum cardinalium, Note contra Hugonem Geraldi. Ein dem 8. Band des Papierregister Benedikts XII. beigebundenes Registerfragment aus der Zeit Johanns XXII. auf das Denifle zuerst gemacht hat (Text S. 39), nennt sich ausdrücklich als Conceptregister (f. 367 Una de tribus partibus registri notarum extraordinariarum camere, f. 431 und 445 note patentes, f. 466 note clause sine datis, f. 467 note quitationum).

[4]) Registrum Clementis V. 1. B. p. XX. A. 2.

ohne das Zwischenglied provisorischer Papierregister unmittelbar nach den Urkunden, und zwar nach den Concepten, angelegt; sie sind ferner, ebenfalls im Gegensatz zu den Communregistern, in bestimmtem Sinne redigirt, und zwar ist es neben anderen während der einzelnen Pontificate wechselnden Gesichtspunkten hauptsächlich die chronologische Anordnung der Briefe, die durchaus erstrebt und in der Mehrzahl der Bände erreicht ist. Gerade die These von der Buchung nach Concepten ist keineswegs neu. Sie ist von allen neueren Forschern vertreten, die sich eingehender mit den Sekretbänden der Zeit zu befassen Gelegenheit hatten. So erklärt Riezler, „dass nach dem für die Zeit von 1314—1347 gesammelten Material die Eintragung wesentlich nach Concepten erfolgt ist“ [1]). In gleichem Sinne sprachen sich Werunsky [2]) und Donabaum [3]) aus. Den von ihnen beigebrachten Belegen kann ich noch folgende anfügen: Sekretband Nr. 130 (Benedikt XII. an. I.) f. 58 undatirte Urkunde, Randvermerk: non erat in nota [4]). Nr. 144 (Clemens VI. an. IX) f. 98′—99 ein Schreiben an die Stadt Florenz mitten im Text abgebrochen, dazu Randvermerk: non reperitur minuta. Nr. 246 (Urban V. an. II.) f. 30, gleicher Fall: non est in nota. Nr. 250 (Urban V. an. VIII) f. 88′: de minuta. Nr. 264 (Gregor XI. an. II.) f. 227 minute de curia superflue. Endlich kommt schwerwiegend in Betracht, dass bei dieser Gruppe die Concepte regelmässig den Registratursvermerk tragen [5]), während ich ihn noch an keiner der etwa 70 von mir eingesehenen Originalausfertigungen von Litterae secretae wahrnehmen konnte. Dass die Concepte zugleich die unmittelbare Vorlage für die Eintragung in die Sekretbände bildeten, geht besonders aus den schon von Werunsky betonten häufigen Collationsvermerken im Reg. Nr. 141 (Clemens VI. an. V.) hervor: collatio istius quaterni facta est cum minutis.

Es ist daher ebenso wenig Zufall, dass wir keine Spur von Papierregistern der Sekretbriefe, wohl aber von den vier letzten Avignonesischen Päpsten in ziemlicher Reichhaltigkeit Kladden besitzen. Sekretregister und die in den sogenannten Kladdenbänden [6]) gesammelten Concepte bilden also für sich ein ebenso eng geschlossenes Ganzes, wie andererseits Supplik-Papier- und Pergamentbände der Commun-

[1]) Vatikan. Akten S. XIII.

[2]) a. a. O. 154.

[3]) Beiträge zur Kenntnis der Kladdenbände des 14. Jahrh. Mittheil. des Instituts f. österr. GF. 11, 111 f.

[4]) Vgl. demgegenüber den oben aus dem Communregistern Innocens VI. angeführten Vermerk: non est data in littera.

[5]) Donabaum a. a. O. S. 111—112.

[6]) Vgl. über diese die angeführte eingehende Untersuchung Donabaums.

register-Serie. Eine genaue Vergleichung der Sekretbände und Concepte auf ihre Reichhaltigkeit hin steht noch immer aus, obwohl sie meines Erachtens zu den dankenswertesten und, was bei Registerarbeiten vielleicht noch mehr sagen will, auch lohnendsten Aufgaben gehörte. Die Concepte sind, wie schon erwähnt, nur von Clemens VI. bis Gregor XI. und auch hier nur unvollständig erhalten, für den Pontificat des letztgenannten Papstes nur mehr von einem bestimmten Sekretär, Nicolaus von Osimo, gesammelt [1]); aber auch die Ueberlieferung der Sekretregister ist keine lückenlose. Nach Donabaums Mittheilungen erscheint es ganz zweifellos, dass die Concepte manches dem Historiker umso willkommeneres Plus aufweisen, als Raynald seinerzeit hier nicht geerntet hat, der Benützer also, um mit Riezler zu sprechen, nicht „auf die Rolle des Aehrenlesers herabgedrückt ist“ [2]).

Die Erkenntnis von der grundsätzlichen Führung dieser Register nach Concepten ist für ihre Beurtheilung als Geschichtsquelle insoferne von Wichtigkeit, als auch Concepte, die nicht zur Ausfertigung gelangten, über das Stadium des Entwurfes nie hinauskamen, Eintragung ins Register finden konnten. Dieser Gesichtspunkt wird, wie schon Riezler mit vollem Recht betonte, bei allen undatirten Eintragungen im Auge zu behalten sein, und man wird sich hüten müssen, als wirklich erflossene Entschliessungen der Curie hinzunehmen, was höchstens als Stimmungsbild zu verwerten ist [3]).

Eine andere Folgerung ergibt sich für die Technik der Registerführung. Geschah die Eintragung nach den in den Händen der Sekretäre zurückbleibenden und von ihnen gesammelten Concepten, dann zwang nichts zu unmittelbarer Buchung, wie in der Gratialregistratur, wo die Originale vor der Ausfolgung an die Parteien eingetragen und collationirt sein mussten. Die Eintragung konnte nach Ablauf eines Pontificatsjahres in einem Guss vorgenommen werden. Dadurch aber war es möglich, die Concepte vor der Registrirung nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen, und das ist denn auch geschehen [4]). Zwar erscheinen sachliche Unterabtheilungen, wie sie versuchsweise in den drei letzten Pontificatsjahren Clemens VI. auftreten (littere clause ca-

[1]) Donabaum, a. a. O. S. 119.

[2]) a. a. O. S. VI.

[3]) a. a. O. S. XII. mit dem bestimmten Nachweis registrirter aber nicht ausgefertiger Schreiben Johanns XXII. Donabaum S. 116 nimmt für die spätere Avignonesische Zeit allerdings an, dass nur genehmigte Concepte registrirt wurden.

[4]) Die erhaltenen Concepte Gregors XI. tragen Nummern, die genau mit der Reihenfolge im Sekretregister stimmen.

mere preces continentes de mense Julio, littere clause eiusdem mensis responsiones continentes, littere camere tam clause quam patentes eiusdem mensis curiam tangentes, littere missive) oder die Scheidung zwischen littere secrete und de curia, wie sie vom dritten Pontificatsjahr Urbans V. bis zum Ausgang der Avignonesischen Zeit ständig bleibt, als durchaus nichts eigenartiges, sondern lediglich als Seitenstück zur ähnlichen Gliederung der Communregister; aber darüber hinaus weisen die Sekretbände eine gemeinsame Eigenschaft auf, die den Communregistern gründlich fehlt: in der Aufeinanderfolge der Eintragungen herrscht gute chronologische Ordnung.

Vom fünften Pontificatsjahr Clemens VI. an kommt die Scheidung nach Monaten auch äusserlich zum Ausdruck; sie selbst ist ganz vollständig, innerhalb derselben die Einordnung nach der Tagesfolge wenigstens annähernd durchgeführt. Und das ist nun wieder sehr beachtenswert. Die Eintragungen in den Communregistern, die, grundsätzlich wenigstens, nach Originalen geführt wurden, sind den Datirungen nach bunt durcheinander gewürfelt, die sicher nach Concepten gebuchten Sekretregister in guter chronologischer Ordnung.

Für die Register des 13. Jahrhunderts hatten Kaltenbrunner [1]) und Rodenberg [2]) gerade die Verwirrung in der Zeitfolge gegen Annahme der Registrirung nach Originalen ins Feld geführt! Ich glaube, dass die Lehre, die sich aus den Registern des 14. Jahrhunderts mit ziemlicher Sicherheit ziehen lässt, auch zur Nutzanwendung auf die frühere Zeit geeignet sein dürfte.

Eine wichtige Neuerung in der äusseren Erscheinung der Sekretbände knüpft an das 7. Pontificatsjahr Innocenz VI. an: das Hervortreten der Persönlicheit der Sekretäre. An sie waren wesentlich andere Anforderungen gestellt, als an die grosse Masse der übrigen Beamten der päpstlichen Kanzlei. Bei letzteren war ausser gründlicher Vertrautheit mit dem Amtsbrauch hauptsächlich juristische, speciell kanonistische Vorbildung erwünscht. Anders bei der politischen Correspondenz, deren Führung eben die wesentliche und oberste Aufgabe der Sekretäre war. Hier konnte nichts oder wenig nach festen Regeln und bestimmten Formeln erledigt werden. Der individuelle Fall, der meist auch der Form nach in vertraulicher Weise behandelt werden sollte, erheischte freies Concept. Dazu bedurfte man gewandter Federn. Es zeigt nur von guter Einsicht, dass man diese schon früh in den Kreisen des eben sich Bahn brechenden Humanismus suchte. Petrarca

[1]) Mittheil. d. Instituts f. österr. GF. 5. 229.

[2]) N. Arch. 10, 516.

war das päpstliche Sekretariat wiederholt angeboten, er selbst lehnte zwar stets ab, aber von seinen Schülern traten bereits mehrere in den Dienst der päpstlichen Curie, als erster Zanobi da Strada [1]). Seit 1358 erscheint er als Sekretär Innocenz VI., und sofort macht sich eine schier sämmtlichen Humanisten des 14. und 15. Jahrhunderts gemeinsame Eigenthümlicheit geltend: die Ruhmredigkeit, das Hervorkehren des eigenen Ichs. Seit dem 7. Pontificatsjahr steht Zanobis Name an der Spitze der Sekretbände Innocenz VI.: Rubricae regestri litterarum secretarum et commissionum domini Innocentii pape VI. que transierunt per eius cameram anno pontificatus sui septimo, editarum et compilatarum per magistrum Zenobium.

Das verleitete Voigt, den einzigen durch den Druck vollständig bekannten Sekretregisterband, der dem 9. Jahr Innocenz VI. angehört und dieselbe Ueberschrift trägt [2]), ganz für das literarische Eigenthum Zanobis zu halten [3]). So steht die Sache nicht; denn ausser Zanobi waren damals noch mehrere andere Sekretäre an der Concipirung der Kladden betheiligt. Wohl aber kann von einer Redigirung des Sekretregisters durch den Chef-Sekretär gesprochen werden; das war unter Innocenz VI. Zanobi, den ganzen Pontificat Urbans V. hindurch Nikolaus von Osimo, der sich nun ganz ebenso als Editor und Compilator des Sekretregisters bezeichnet. Unter Gregor XI. hörte diese Einheitlichkeit auf; jeder der 6 Sekretäre bringt die von ihm bearbeiteten Geschäftsstücke gesondert zur Registratur. Die Neuerung ist für uns von grösserem Nutzen, als sie es für die päpstliche Kanzlei gewesen zu sein scheint; denn wir erfahren nicht nur die Namen sämmtlicher Sekretäre, sondern lernen auch den Grad der Verwendung jedes einzelnen und die Art der Arbeitstheilung zuverlässig kennen [4]). Die Sekretbände aus der Zeit Gregors XI. sind deshalb die für die Kenntnis des päpstlichen Sekretariats weitaus lehrreichsten.

Aus dem Ende der Avignonesischen Zeit ist noch eine dritte Registerserie in zusammenhängender Folge erhalten, von der aus dem 13. Jahrhundert nur wenige Beispiele vorliegen, ohne dass wir ent-

---

[1]) Vgl. über ihn Voigt, Wiederbelebung des klasischen Alterhums 2, 5 f.

[2]) Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, 2, 843 ff.

[3]) Auch Werunsky irrt, wenn er a. a. O. S. 154 die Nennung Zanobis für einen Ausnahmsfall erklärt; es handelt sich vielmehr um die Anbahnung eines fortan ständigen Brauches.

[4]) Ich führe die Neuerung auf den äusseren Umstand zurück, dass Nikolaus, der nach Urbans V. Romfahrt zunächst in Italien geblieben war, zu Beginn des neuen Pontificats noch nicht in Avignon weilte. (Vgl. Donabaum a. a. O. 109)

scheiden könnten, ob für frühere Zeit nur vereinzelte Führung oder vereinzelte Erhaltung anzunehmen ist, die Kammerregister.

Der erste aus dem 14. Jh. erhaltene Band ist Reg. Nr. 242: Regestrum litterarum apostolicarum camere apostolice inceptum in mense Novembris anno domini 1352, indictione 5, domini nostri domini Clementis divina providentia pape VI. anno undecimo. Der Band war in den letzten Tagen Clemens VI. begonnen und enthält denn auch aus seinem Pontificat nur ganz wenige Eintragungen. Schon auf f. 11 beginnen Geschäftsstücke aus der Regierung Innocenz VI. und schreiten nun bis zum 4. Pontificatsjahr fort. Die Schreiben sind durchaus an den Thesaurarius gerichtet. Reg. Nr. 243 führt dies bis zum 7. Pontificatsjahr weiter. Aus der Zeit Urbans V. besitzen wir nur einen Kammerregisterband, Nr. 262 aus dem zweiten Pontificatsjahr, bezeichnet als Regestrum litterarum apostolicarum de curia, aber nach Führung und Inhalt durchaus gleichartig mit den Kammerregisterbänden früherer und späterer Zeit, dazu noch ein dem Papierregister an. V. p. I. beigebundenes Fragment (f. 523—560). Entsprechende Bände aus den anderen Pontificatsjahren sind nicht vorhanden; an der regelmässigen Führung möchte ich nicht zweifeln, ich neige eher dazu, grosse Verluste anzunehmen. Zum erstenmal ganz vollständig ist die neue Serie aus dem Pontificat Gregors XI. erhalten, Reg. Nr. 274—281, bezeichnet als „Regestrum bullarum camere apostolice.“

Die Kammerregister sind formell von den anderen Hauptserien leicht unterscheidbar. Es sind Papierbände mässigen Formats [1]), die Schrift ist minder sorgfältig als in den Pergamentbänden, aber sorgsamer als in den Papierlagen der provisorischen Communregister, da die Kammerregister sofort auf dauernde Geltung berechnet waren. Die Eintragungen schreiten im grossen und ganzen, aber keineswegs genau chronologisch fort. Kanzleivermerke fehlen zunächst ganz oder sind höchst spärlich; erst nach 1380 werden sie häufiger und ausführlicher und geben nebst eigenen Zuthaten vor allem sämmtliche Unterschriften der Originalurkunden wieder, so dass hier die Registrirung oder wenigstens Nachprüfung und Ergänzung nach Originalen kaum zweifelhaft ist.

Inhaltlich sind diese Regestra camerae oder bullarum (litterarum) camerae zu scheiden von den Regestra litterarum quae per cameram transierunt, der ständigen Ueberschrift der Sekretbände. Im ersteren

[1]) Ich verstehe nicht, wieso Schmidt a. a. O. S. 436 den Kammerregisterband Urbans V (Nr. 262) und die gleichartigen Bände Gregors XI. (Nr. 274—281) unter den Pergamentregistern aufführen konnte.

Falle bedeutet camera eben die apostolische Kammer, die bekannte Finanz- und Verwaltungsbehörde der Curie, im letzteren Fall die uns schon bekannte Camera secreta. Die Kammerregister dieser Zeit enthalten durchaus Urkunden, die in den Geschäftskreis der päpstlichen Kammer fallen (Weisungen an den Thesaurar, an Collectoren, Zehentangelegenheiten u. dgl.), die im Interesse und auf Initiative der Kammer erlassen und dementsprechend auch in einem eigenen Register gebucht sind [1]). Eine ganz strenge Scheidung gegenüber dem Sekretregister war hier allerdings kaum möglich. Viele der in letzterem eingetragenen Briefe hätten ebenso gut ihren Platz im Kammerregister finden können; es kam ganz darauf an, ob der Inhalt oder die Art der geschäftsordnungsmässigen Behandlung für die Registrirung den Ausschlag gab; am deutlichsten geht dies aus zahlreichen Doppeleintragungen hervor. In der Art des Zustandekommens und der Ausfertigung standen sich beide Gruppen von Urkunden vollends nahe. Auch die Herstellung der Concepte und Ueberprüfung der Reinschriften der eigentlichen Litterae camerae fiel nämlich den Sekretären zu, die ja auch disciplinarisch nicht dem Vicekanzler sondern dem Kämmerer unterstanden [2]). In den Kammerbänden Gregors XI. erscheinen bereits häufig die Siglen der bekannten Sekretäre dieses Papstes, des Nicolaus von Osimo, Guillelmus Baronis, Johannes de Sancto Martino, Nikolaus le Diseur; bei einer Urkunde wird direkt bemerkt, dass Nikolaus le Diseur die Kladde angefertigt hatte [3]).

Bei diesem nahen Verhältnis nimmt es nicht Wunder, dass die Kammerregister später, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, die Rechtsnachfolger der Sekretregister wurden. Seit der Rückkehr der Curie nach Rom ist die Führung von Pergamentbänden überhaupt aufgelassen; die Register werden ausschliesslich auf Papier geführt, und

---

[1]) Ganz bezeichnend für dieses Verhältnis ist ein Vermerk in Reg. Nr. 275 f. 168 (Gregor XI. an. II.): „De contentis in ista bulla fuit scriptum sub sigillo domini camerarii die XII. Jan. LXXIII. et ideo est cancellata". Es handelte sich also darum, ob man die entsprechenden Geschäftsstücke von seite der päpstlichen Kammer im eigenen Namen oder in der Form von Papstbullen hinausgab. Für die mannigfachen Wechselbeziehungen zwischen Kanzlei und Kammer verweise ich auf die schönen Ausführungen Ottenthals, Mittheil. Erg.-B. 1, 485 f.

[2]) Vgl. den Sekretäreid, Kanzleiordnungen S. 47.

[3]) Nr. 279 f. 10 (Gregor XI.) Nono kl. Febr. pont. domini nostri moderni anno IV. fuit facta littera directa domino Guillelmo sancti Angeli diacono cardinali in civitate Bononiensi eiusque comitatu et districtu nec non provinciis Romandiole et nonnullis aliis terris, quod possit contrahere mutua cum quibuscumque personis et obligare bona et iura camere etc. et fecit minutam dominus N[icolaus] le Diseur.

zwar in etwas veränderter, dem Zwecke als definitive Register entsprechender Form. Die Führung der Sekretregister in der seit Benedikt XII. gebräuchlichen Art scheint nach 1378 überhaupt aufgegeben worden zu sein. Wir besitzen wenigstens von da an bis Martin V. auch nicht einen Band, der als gleichartige und gleichwertige Fortsetzung dieser inhaltlich wichtigsten Registergruppe gelten könnte. Da Concepte ebenso wenig erhalten sind, ergibt sich die Thatsache schmerzlichster Verluste gerade für die stürmische Zeit des grossen Schismas, für die uns die lückenlose Kenntnis der politischen Correspondenz der römischen Päpste doppelt erwünscht sein müsste. Theilweisen Ersatz bieten die Kammerregister, welcher Serie die von Palmieri für diese Zeit verzeichneten Bände fast ausnahmslos angehören. Sie enthalten manches, was sachlich den alten Sekretae entspräche, insbesondere die Akten über die Verwaltung des Kirchenstaates. Leider sind auch hier die Lücken ganz beträchtlich. Von Urban VI. besitzen wir nur drei Bände, aus den beiden ersten Pontificatsjahren überhaupt nichts. Von der Führung der Communregister in der seit Bonifaz IX. typischen Form zeugt nur ein von mir in der Bibliotheca Vaticana aufgefundenes kümmerliches Fragment [1]). Kurz, man muss für das erste Jahrzehnt des Schismas leider von einer Vernichtung der Registerbestände aller Art sprechen.

Erst seit Martin V. tauchen dann wieder eigene Sekretärregister auf. Die Scheidung der fortan nun wieder nebeneinander laufenden drei Serien, (zu denen sich die der Brevenregister als vierte gesellt) ist, soviel ich sehe, am klarsten in der bei Burkard (ed. Thuasne 1, 40) überlieferten Wahlcapitulation Innocenz VIII. gegeben:

»Volo iuro et promitto non expedire aut expediri permittere alias litteras apostolicas aliunde quam per cancellariam prefatam et officiales illius, litteris officiorum civitatum et locorum temporalis dominii Romane ecclesie et illius temporalitatem concernentibus dumtaxat exceptis; faciamque et mandabo illas omnes in registro generali litterarum apostolicarum dumtaxat et non alibi registrari, nisi essent littere officiorum et temporalitatis, quas in camera apostolica, aut aliquod negocium necessario secrete tenendum continerent, quas in uno libro secreto apud secretarium registrari permittam.«

Das Uebergreifen der Sekretäre auf die Besorgung der Geschäfte der Camera apostolica war ein naheliegendes, durch die Natur der Dinge gebotenes. Umso schärfer und im Interesse der Curie entschieden erspriesslich schien die Grenzlinie zu wahren, die Benedikt XII. durch

[1]) Mittheil. d. Instituts f. österr. GF. 11, 339.

die Loslösung der Camera secreta von der eigentlichen Cancellaria apostolica gezogen hatte.

Allein gerade hier kam es, und zwar wie wir sehen werden, ziemlich bald, zu einer für die Zukunft unheilvollen Vermengung. Vorbereitet wurde diese durch den rechtlich wenig geordneten Charakter des Sekretariats und durch seine verhältnismässig dürftige Dotirung. Es war eine rein persönliche, in die bureaukratische Gliederung der Kanzlei in keiner bestimmten Rangstufe eingeordnete Vertrauensstellung beim Papst. Das bedenklichste war, dass es neben jedem beliebigen anderen Amt, hoch und niedrig, mitversehen werden konnte.[1]) Damit begann zum erstenmal in grösserem Stil die Ämterhäufung, die dann im 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte.

Die Sekretäre erlangten aber überdies in dieser ihrer Amtseigenschaft selbst Einfluss auf das Gratialbureau. Die erste officielle Kunde davon erhalten wir aus einer Kanzleiregel Martins V. vom 20. Juni 1425[2]), welche den Sekretären die Erledigung der Concepte folgender Gratialsachen zuwies: Notarsernennung, Gewährung von Tragaltar, Messelesen an interdicirten Orten und vor Tagesanbruch, Bestellung eines Beichtvaters, Ablass in Todesgefahr. Es waren die denkbar einfachsten Urkunden, bei denen die ganze Arbeit des Concipisten darin bestand, in den ganz feststehenden Formelrahmen die Eigennamen einzufügen.[3]) An die speciellen Kenntnisse und Eigenschaften der Sekretäre wurde also dabei in keiner Weise appellirt. Es war, was die Kanzleiregel ja auch ganz offen eingesteht, eine fiscalische Massregel, um den Secretären auf bequeme Art und vor allem ohne Belastung der päpstlichen Kammer ein erhöhtes Einkommen zuzuwenden.[4])

Die andere Frage ist, ob wir es hier überhaupt mit einer Neuerung zu thun haben. Die Antwort darauf lässt sich wieder nur aus Einzelbeobachtungen an Registern und Original-Urkunden zusammentragen und sie geht dahin, dass die Massregel Martins V. nicht nur keiner Neuerung, sondern eher einer versuchten Einschränkung gleichkam, wobei aber der Erfolg wie gewöhnlich nicht auf seiten des Papstes stand. Die Sachlage unter Martin V. hat bereits v. Ottenthal klar gekennzeichnet:[5]) „Alle oder wenigstens alle wichtigeren Kategorien

[1]) Ich habe das Sekretariat in einer Reihe von Fällen mit der Scriptorie, Abbreviatur, Correctorie, dem Notariat und Referendariat vereinigt gefunden.

[2]) Ottenthal, Reg. Canc. S. 227 Nr. 157.

[3]) Kanzleiordnungen, Formulae Nr. 106—110 und Nr. 132, S. 307 ff. und 329.

[4]) Mittheil. 13, 74.

[5]) Bullenregister 1, 470—71.

von Papstbriefen, die überhaupt sub bulla erlassen werden, können sowohl per cameram als per cancellariam expedirt werden, können Unterschrift des Sekretärs oder der Abbreviatoren tragen, nur die den Sekretären von Martin V. verliehenen Indulta werden in jedem Fall und ausschliesslich von Sekretären signirt sein.»

Allein dies Urtheil ist für die Zeit des Schismas und früher bereits für den Pontificat Gregors XI. ganz ebenso zutreffend, in gewisser Einschränkung auch für die Zeit Innocenz VI. und Urbans V. schon statthaft.

Soweit meine bisherige Kenntnis reicht, kommt unter Urban V. auf Originalen der Sekretärvermerk auf: es ist die Unterschrift rechts unter dem Umbug; und zwar nicht auf litterae secretae oder de curia, auf denen sie sich erst viel später einbürgert, sondern gerade auf Ausfertigungen über Gratialsachen.

Der Vermerk hatte daher zunächst den Zweck, nicht die regelmässige und selbstverständliche, sondern gerade die ausnahmsweise Sekretärexpedition zu kennzeichnen.

Nach 1378 kenne ich kein Original von der in der Kanzleiregel Martins V. zusammengefassten Urkunden-Gruppe, auf dem der Sekretärvermerk fehlte; auch unter Gregor XI. ist es nur mehr selten der Fall; ausserdem aber findet er sich bereits auf einer Reihe anderer Urkunden, besonders auch solchen über Pfründenverleihungen und Anwartschaften auf solche.

Weitere Anhaltspunkte bieten die Register. In den Papierbänden der Communregister Gregors XI. begegnen schon massenhaft die Vermerke: de ca[mera] N[icolai de Auximo], de ca. Bar[onis], de ca. Franc[isci]; de ca. [Johannis de] S[ancto] Mar[tino], de ca. [Nicolai le] Dis[eur] [1]), es sind die 6 Sekretäre Gregors XI., später, an. VII. p. I. auch Bertold[us] und Wernerus. Als Beispiel greife ich heraus den Registerband a. IV. p. II: Inhalt: de regularibus, de fructibus percipiendis (sc. in absentia), de conservatoriis, de monachis et monialibus, de licentia testandi, de officio tabellionatus, de altari portatili, de absolutione plenaria. Die Briefe tragen fast regelmässig den Sekretärvermerk.

Die Register Urbans V. scheinen für diese Frage unergiebig; wohl aber finden sich Vermerke über Kammerexpedition von Gratialbullen aus dem 8. und 9. Jahrgang Innocenz VI. [2]) Nur vermuthungsweise

[1]) Donabaum, a. a. O. 110.

[2]) an. VIII. p. 3 f. 231′, f. 560′ an. IX. p. I. f. 334′ ff. öfter de ca. p. B. f. 358′ de ca. p. Z[enobium] f. 359′ de ca. p. G. f. 369′ de ca. at[tende], quod non dicitur, per quem trans[ierit].

kann damit vielleicht auch eine Erscheinung in einzelnen Sekretbänden Clemens VI. in Beziehung gebracht werden. Schon Werunsky [1]) bemerkte, dass die Sekretbände Clemens VI. auch unzweifelhafte litterae communes enthalten. Nach meinen Aufzeichnungen trifft dies gerade für die ersten Jahre des Papstes zu. So folgen im Reg. 137 (a. II.) nach den chronologisch gut geordneten litterae secretae nach f. 260 noch eine Reihe von bunt durcheinander gewürfelten litterae gratiosae, ebenso Reg. 138 (a. III.) f. 288—324 und Reg. 139 (a. IV.) von epla 1170 an; zu beachten ist ferner der Vermerk im Reg. 143 (a. VIII.) f. 114′ littere graciose de camera mensis Decembris.

Die schlimmste Seite an der Sache war, wie bereits Ottenthal mit Recht betonte, die scheinbare Regellosigkeit und Willkür, mit der im Einzelfall Expedition durch Kanzlei oder Kammer eintrat. Hier eben setzte die Gesetzgebung Martins V. ein; sie versuchte es, Ordnung in die Dinge zu bringen, indem sie die eine Urkunden-Gruppe, die im Laufe eines Jahres zahlreiche Erledigungen in sich schloss, offen den Sekretären überliess, um andererseits den übermässigen und willkürlichen Eingriffen der Sekretäre in den Geschäftsgang des Gratialbureaus zu steuern.

Der Schritt wäre höchst verdienstvoll zu nennen, wenn ihm auch nur der Schatten eines Erfolges zur Seite gestanden hätte. Die Sache blieb aber nicht nur regellos wie sie war, sie steigerte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts erst recht zum ärgerlichen Missbrauch. Im Wettlauf nach Sporteln artete die Sekretärexpedition wiederholt zur Winkelschreiberei aus [2]), die zum Verfall der päpstlichen Kanzlei nächst dem Aemterkauf am meisten beigetragen hat.

---

[1]) a. a. O. 154.

[2]) Ottenthal a. a. O. S. 468, 470.

Zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen.

Von

Karl Uhlirz.

Die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bezeichnet einen eingreifenden Abschnitt in der Entwickelung der österreichischen Historiographie. Zum ersten Male nach langer Zeit wurde wieder ein Versuch gemacht, die Landesgeschichte darzustellen, und gleichzeitig beginnen aller Orten Aufzeichnungen, die für uns um so wichtiger sind, als die Klosterannalen ihre frühere Bedeutung eingebüsst, Laienhistorie und amtliche Berichterstattung aber uns noch nicht vollen Ersatz zu bieten vermögen. Wir müssen es dankbar begrüssen, dass in diesen so wichtigen Jahren hier und dort ein Bürger oder ein Weltgeistlicher zur Feder griff und aufschrieb, was er selbst erlebt hatte oder was ihm von anderen berichtet worden war. Hat man diesen zerstreuten Notizen und Bruchstücken seit langem Aufmerksamkeit geschenkt, so sind manche doch nicht so vollständig und genau bekannt, als sie es verdienten. Eine Revision der Handschriften, welche im Zusammenhange einer grösseren Arbeit unternommen wurde, hat nach dieser und anderer Richtung Nachträge geliefert, über deren wichtigste an dieser Stelle zu berichten mir gestattet sein möge.

I.

Des Lesemeisters Leopold von den Wiener Augustinern Epistel zum Lobe Herzog Albrechts III.

Die Bedeutung Herzog Albrechts III. für die Entwickelung des geistigen Lebens im deutschen Oesterreich ist von Anfang an gewürdigt worden. Ihn verehrt die Wiener Universität als ihren zweiten, ja in gewissem Sinne als ihren eigentlichen Gründer, denn er war es, der ihren Ausbau vollendete. Weniger auffällig, aber von nicht geringem Verdienste sind seine Bestrebungen, für eigene Belehrung zu sorgen, für welchen Zweck er mehrere der damals beliebten Handbücher abschreiben oder übersetzen liess. Hat er in engerm Kreise nicht jene nachhaltige Wirkung erreichen können, wie sie etwa die im

Auftrage der Herrscher Frankreichs angefertigten Uebersetzungen im Gefolge hatten, so werden wir doch die schön ausgestatteten Handschriften, die auf seinen Befehl entstanden sind, mit dankbarem Interesse betrachten. Zu ihnen zählt ein stattlicher Pergamentcodex, welcher eine für den Herzog von seinem Kaplan Leopold, Lesemeister bei den Augustinern, angefertigte Uebersetzung der Historia tripartita des Cassiodor, dieses trotz seiner unbehilflichen Anlage und sorglosen Ausführung für das ganze Mittelalter massgebenden Handbuches der ältesten Kirchengeschichte [1]), enthält.

Die Handschrift, welche aus 28 Quinionen und einem Octernio, dessen erstes Blatt ausgeschnitten und dessen zweites an den Deckel angeklebt ist, im Ganzen also aus 293 Pergamentblättern grossen Formates (335 : 247 mm) besteht, ist von einem der im Dienste des Herzogs stehenden Copisten geschrieben und reichlich mit Initialen und Miniaturen geschmückt, die allerdings einfacher und roher, doch mit dem Bilderschmucke der gleichfalls für den Herzog bestimmten Durandus-Handschrift (Hofbibliothek Cod. 2765) verwandt sind [2]). Der Codex hat eine ziemlich bewegte Vergangenheit. Im 16. Jahrhundert gehörte er dem Heinrich von Miltitz, der auf dem Vorsteckblatte seinen Namen und den Spruch: Ich hof der zeit, eintrug. Später kam er in die fürstl. Starhemberg'sche Bibliothek zu Riedegg, von da nach Efferding, wo ihn im J. 1885 Eduard Lohmeyer benützen konnte [3]). Aus dieser Sammlung gelangte er im J. 1889 in den Besitz der königlichen Bibliothek zu Berlin (Cod. germ. fol. 1109).

Der Uebersetzer ist uns auch anderweitig bekannt. Die urkundlichen Nachrichten über ihn hat Josef Haupt zusammengestellt [4]) und gleichzeitig eine Verdeutschung des dem Philippus zugeschriebenen Pilgerbüchleins veröffentlicht, welche Leopold um das J. 1377 im Auftrage Hertels von Lichtenstein, eines Bruders des Hofmeisters Hanns von Lichtenstein aus der Nikolsburger Linie, ausgearbeitet hatte.

Seiner Uebersetzung oder, wie er sie nennt, »Wedeutung der drittailigen Historii«, welche er dem Schlussworte zufolge am 3. November 1385 beendete, hat Leopold eine Epistel zum Lobe des Herzogs vorangestellt. Diese enthält keinerlei geschichtliche Angaben, wir könnten

[1]) Vgl. Franz, M. Aurelius Cassiodorius Senator 104 ff. u. 133. Migne Patrologia latina 69, 879 ff.

[2]) Ein Facsimile der ersten Seite wird der zweite Band der vom Wiener Altertumsvereine hrsgg. Geschichte Wiens bringen.

[3]) Pfeiffer-Bartsch Germania 31, 229 n. 73. Vgl. auch Chmel Oest. Geschichtsforscher I (1838), 153.

[4]) Oest. Vierteljahrsschrift für kath. Theologie 10 (1871), 511 ff. Vgl. Lorenz Geschichtsquellen 2, 409.

sie höchstens als ein neues Zeugnis der hohen Verehrung, deren sich der milde und gerechte Fürst erfreute, als einen Beleg für die Auffassung, die man in seiner nächsten Umgebung von den Aufgaben und Pflichten seines hohen Amtes hatte und die auch seiner eigenen Anschauung entsprach, würdigen, doch auch in dieser Hinsicht überschreitet die im Predigttone gehaltene, in oft gereimter Prosa verfasste, weitschweifige und schwulstige Lobrede nirgends das typische Mittelmass solcher Widmungsschriften. Wichtiger könnte die Epistel dann werden, wenn aus der beachtenswerten Verwandtschaft des Gedankenganges und Ausdruckes mit der Lobrede auf Herzog Albrecht, welche sich in der mit Unrecht dem Gregor Hagen zugeschriebenen Chronik findet (Pez SS. 1, 1156), auf die Autorschaft dieser ein Schluss gezogen werden dürfte, was aber weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben muss.

II.

Der Appendix zur sogenannten Chronik des Gregor Hagen.

Unter der Bezeichnung Appendix ad Chronicon proxime praecedens (i. e. Matthaei cuiusdam vel Gregorii Hagen) hat Pez in den Scriptores (1, 1159—1166) eine annalistische Aufzeichnung herausgegeben, welche selbst in der mangelhaften Form, in der sie uns durch ihn bekannt gemacht worden ist, wichtige Aufschlüsse und Nachrichten gewährte. Pez hatte zur Grundlage eine von Philibert Hueber angefertigte Abschrift genommen. Die von diesem benützte Handschrift des Wiener Dominikanerklosters befindet sich jetzt in der k. u. k. Hofbibliothek (Cod. 12691), wohin sie auf dem bedauerlichen Umwege über das Augsburger Antiquariat des F. Butsch, von dem sie Th. v. Karajan im J. 1849 erworben hatte, gelangt ist. Der Band ist auch deshalb merkwürdig, weil er einst im Besitze des Kaisers Maximilian I. war und von diesem seinem Secretär Wolfgang Haemerl geschenkt wurde, der ihn auf seinen Sohn Hieronymus vererbte (f. 1, 14, 143'). Er besteht aus 143 Papierblättern mittleren Formates und enthält an erster Stelle die bekannte Chronik des Landes Oesterreich in der kürzeren Fassung [1]). Dieser folgen verschiedene Einträge, aus denen Pez seinen Appendix zusammengestellt hat.

Wie Pez bei seiner Ausgabe verfuhr, wird am deutlichsten durch eine Uebersicht über den Inhalt der Handschrift werden. Mit f. 107 endet die Chronik. Die leere Rückseite dieses Blattes und die erste

[1]) Vgl. darüber F. M. Mayer im Archiv f. öst. Gesch. 60, 303.

des nächsten hat im J. 1495 Paul Rasp, ein Diener des Freiherrn Sigmund Prueschink benützt, um den von Pez an den Schluss gestellten (col. 1166) Bericht über den Tod Kaiser Friedrichs III. und über dessen Verhältnis zu den Prüeschinks einzutragen. Viel früher sind die folgenden Seiten beschrieben worden. Auf f. 108′ finden wir die Zusammenstellung der Todestage österreichischer Fürsten von Rudolf IV. bis Ernst und die Notiz über die Judenverbrennung vom J. 1421, welche Pez auf zwei Stellen (col. 1159 und 1164) verteilt hat. Ein Anderer schrieb dann die Notiz über die Krönung Sigmunds im J. 1433 (Pez col. 1164). Von dem nächsten Blatte (f. 109) ist die rechte Hälfte abgerissen, was wir um so mehr bedauern müssen, als es mit zum Teile wertvollen annalistischen Angaben aus den Jahren 1435, 1368 (Hand e), 1392—1419 (Hand a), 1440 (k), 1452 (o), 1457 (p) beschrieben war. Auf f. 110 trug ein Bewohner von Ybbs Nachrichten über Wetter und Fruchtwachs des J. 1432 ein (Hand b), den leeren Raum benützte ein anderer Schreiber (c), um über den Schneefall vom 24. April 1434 zu berichten. Diese Notizen hat Pez sämmtlich übergangen. Derselbe Schreiber trug auf der Rückseite die Erzählung aus dem J. 1392 ein, welche sich bei Pez col. 1159 findet. Daran schliessen sich von anderer Hand (d) geschrieben die bei Pez (col. 1159, 1160) abgedruckten Nachrichten, welche zu den Jahren 1383 und 1385 angesetzt sind, in Wirklichkeit aber in die Jahre 1394 und 1395 gehören. Mit diesem Blatte schliesst die Handschrift der Chronik (letztes Wasserzeichen: Kreuzanker), mit f. 111 beginnt ein stärkeres Papier (Wasserzeichen: Ochsenkopf), das bis zum Schlusse gleichbleibt, wir haben also eine selbständige Beilage vor uns, welche erst später mit der Handschrift der Chronik vereinigt wurde. Auf f. 111 beginnt der Bericht über den zu Martini 1439 in Wien abgehaltenen Landtag [1]), der auf f. 113 beendet wird (f). Die Rückseite dieses Blattes hat man für die Abschrift einer ebenfalls Landtagsverhandlungen betreffenden Urkunde des Bürgermeisters Wolfgang Holzer und des Wiener Rathes vom 6. October 1462 verwendet. (Schreiber q). Auf f. 114 nimmt die Abschrift einer Urkunde des Bürgermeisters Hanns des Steger und des Rathes vom 4. Dezember 1439 ihren Anfang (Hand f), welche auf den erwähnten Landtag Bezug hat. Schreiber f hat die Abschrift nicht vollendet, sondern bricht gegen Ende von f. 116′ ab, worauf dann ein Anderer (g) die Arbeit aufnimmt und die Copie auf f. 117 abschliesst. Derselbe Schreiber hat dann die

[1]) Kurz Friedrich IV., 1, 243 n° 2. Der oben angeführte Text ist besser als der Druck.

annalistische Aufzeichnung über die J. 1348—1402 eingetragen, welche bei Pez zum Teile abgedruckt ist. Diese endet mit f. 121, auf dem nächsten Blatte beginnt die Abschrift von Taidingbriefen und andern Urkunden, die sich auf das Basler Concil beziehen (h), welche auf f. 133 endet. Auf der Rückseite dieses Blattes ist der Bericht über die Krönungsfeier des J. 1437 eingetragen (i), den wir noch besonders zu besprechen haben. Die Blätter 134—137 sind der Abschrift einer Urkunde vom 1. April 1446 gewidmet, deren Anfang fehlt (l), auf f. 137', 138 finden wir die Abschrift eines an den Papst Nicolaus gerichteten Schreibens vom 25. November 1448 (m), dann folgt ein lateinischer Tractat (n. f. 139—142). Das letzte Blatt der Handschrift ist im 16. Jahrhundert von späteren Besitzern der Handschrift zu Notizen über Wunderzeichen im Schwabenlande und über die zu Weihnachten 1519 in Bruck bei München sichtbaren drei Sonnen, deren Erscheinung durch eine Federzeichnung veranschaulicht wird, benützt worden.

Aus dieser Uebersicht des Inhaltes der Handschrift ergibt sich, dass der sogenannte Appendix kein einheitliches Werk ist, dass er mit der Chronik von Oesterreich in gar keinem inneren Zusammenhange steht und dass Pez in seinem Bestreben, die einzelnen Einträge in zeitliche Folge zu bringen, den Charakter der Aufzeichnung vollständig verwischt hat. Wir sind nunmehr in der Lage, die Zusammensetzung dieses sogenannten Appendix und die einzelnen selbständigen Teile zu erkennen. Sehen wir von den Urkundenabschriften ab, so erhalten wir folgende Gruppen annalistischer Aufzeichnungen:

1. Teil A. Kurze Angaben von 1365—1421 und 1433 (f. 108').
B. Notizen aus den Jahren 1368—1421 mit Nachträgen aus den J. 1435, 1440, 1452, 1457 (f. 109).
C. Ybbser Aufzeichnungen aus dem J. 1432 (f. 110).
D. Notizen aus den J. 1392 und 1434 (f. 110, 110').
E. Notizen über die J. 1394 und 1395, nach dem J. 1434 eingetragen (f. 110').

2. Teil F. Bericht aus dem J. 1437 (f. 133').
G. Annalen von 1348—1402, frühestens im J. 1440 abgeschrieben (f. 117—121).

1. Teil H. Bericht des Paul Rasp über das J. 1493, niedergeschrieben im J. 1495 (f. 107', 108).

Was nun die unter A—F angeführten Stücke betrifft, so liegen uns in ihnen vereinzelte Aufzeichnungen rein localer Art, Abschriften von Flugblättern und Zeitungen, denen wir auch an anderer Stelle begegnen, und Zusammenstellungen geschichtlicher Daten vor. Selbstverständlich geben sie uns weder Anlass noch Mittel, uns mit ihren

Verfassern zu beschäftigen. Anders steht die Sache bei dem unter G angeführten Abschnitte. Da haben wir die Abschrift eines einheitlichen und gewiss bedeutsamen Jahrzeitbuches vor uns, das durch die Ausführlichkeit und Sicherheit seiner Mitteilungen allen Anspruch auf eingehende Beachtung hat. Den Namen des Verfassers aufzufinden, ist mir nicht gelungen. Wir müssen uns darauf beschränken, aus seinen Aufzeichnungen zusammenzusuchen, was etwa Aufschluss über seine Person gewähren kann. Zu diesem Behufe muss aber vorher gesagt werden, dass Pez nicht allein den Text dieser Annalen zerstückelt, sondern was für uns noch schlimmer ist, sehr wichtige, ja gerade die allerwichtigsten Stellen nicht zum Abdruck gebracht hat, wodurch nicht allein der Wert dieser Chronik sehr verringert wurde, sondern den Benützern auch mehrere für die Beurteilung der Gesinnung und der Persönlichkeit des Verfassers wichtige Belege vorenthalten worden sind. Stellen wir aus dem nunmehr vollständig vorliegenden Jahrzeitbuche zusammen, was den Verfasser selbst betrifft, so ist es unzweifelhaft, dass er seine Zusammenstellung im J. 1409 abgeschlossen (vgl. Pez col. 1165), in Wien gelebt, Beziehungen zur Universität und zu dem mächtigen Geschlechte der Tierna gehabt hat. Anderseits werden zweimal Ereignisse aus der Geschichte von Emmersdorf a. d. Donau erwähnt, worauf ich deshalb mehr Gewicht lege, weil die Herrschaft Emmersdorf im J. 1488 an die Gebrüder Prüschink gelangte [1]), also eine Beziehung unserer Handschrift zu diesem Orte in späterer Zeit nicht ausgeschlossen ist und an dieser Stelle auch an jene Ybbser Einträge sowie daran erinnert werden darf, dass in unserer Chronik sich ein ausführlicher und zuverlässiger Bericht (vgl. auch Archiv f. öst. Gesch. 31, 288) über das Gereune gegen die Räuber und Diebe findet, von welchem Kampfe Emmersdorf und das benachbarte Leiben ganz besonders betroffen wurden. Wie diese verschiedenen Bezüge zu vereinigen sind, lässt sich kaum feststellen, da wir für die ersten Zeiten des 15. Jahrhunderts ohne nähere Kunde über die Geschichte der Pfarre und Herrschaft Emmersdorf sind [2]), Vermuthungen aber, die jeder thatsächlichen Grundlage entbehren,

---

[1]) Topographie von NOe. Alphab. Reihenf. 1, 565.

[2]) Vgl. die von dem jetzigen hochw. Herrn Pfarrer Johann Beimberger zusammengestellten Beiträge zur Gesch. der Pfarre Emmersdorf in dem 4. Bde der geschichtl. Beilagen zu den Consistorialcurr. der Diöcese St. Pölten p. 4 ff. Aus der Stelle über die Prueschink könnte man folgern, dass die Handschrift im J. 1495 sich in Emmersdorf befand und da in ihren Besitz gelangt ist. Von Sigmund kam sie wahrscheinlich an Maximilian I. Vgl. über Beider nahen Verkehr V. v. Kraus Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk p. 19 ff.

gerade in solchen localen Fragen viel eher dem Irrtume als der Wahrheit zuführen. Dass der Verfasser ein Geistlicher gewesen, könnte man aus seiner Kenntnis des Lateinischen und seinem Interesse für die Universität schliessen. Müssen wir uns also in dieser Hinsicht vorläufig bescheiden, so ist dies um so misslicher, als in diesen Jahresaufzeichnungen die Individualität des Verfassers öfters sehr stark hervortritt, es uns also recht wünschenswert wäre, zu wissen, mit wem wir es eigentlich zu thun haben. Er ist ein Mann des starken Gefühles und des diesem entsprechenden, oft selbst rohen Ausdrucks. Kräftiger als in den abgeglätteten amtlichen Aufzeichnungen und den abgeschwächten Berichten Späterer bricht bei ihm die ausserordentliche Erregung der Gemüther durch, welche den geistigen und politischen Strömungen jener Zeit entsprang, in Oesterreich aber durch sociale Gegensätze und die fortwährenden dynastischen Streitigkeiten besonders verstärkt und verschärft wurde. Deutlicher als in allen andern Berichten aus jener Zeit wird es in diesen Jahresnotizen, dass zwischen dem dynastischen und den allgemeinen Gegensätzen doch eine innigere Berührung statthatte, beide sich in gleicher Richtung bewegten. Unser Chronist vertritt im allgemeinen eine, wenn man will, »demokratische« Anschauung. Er ist seit dem Tode Albrechts III. mit allem unzufrieden, ein leidenschaftlicher Judenfeind, missgünstig gegen die Landherrn, aber auch ein Gegner Herzog Wilhelms. Ist natürlich eine so subjective und vergällte Natur wenig zu glaubwürdiger Berichterstattung geeignet und sind wir genöthigt, nicht allein seinem Urteile über Personen und Ereignisse, sondern auch ganz bestimmt vorgebrachten, thatsächlichen Angaben zu misstrauen, so müssen wir doch sagen, dass er vielfach sehr gut unterrichtet ist und dass die österreichische Geschichtsliteratur des Mittelalters nur wenige Stücke aufzuweisen hat, welche diesen Aufzeichnungen an Unmittelbarkeit und Anschaulichkeit gleich kommen. Liegt uns ohne Frage eine parteiische Darstellung vor, so verdanken wir ihr gerade dieser Eigenschaft wegen einen tieferen Einblick in die Verhältnisse, als ihn die amtlichen Relationen in ihren kurzen, nur die hauptsächlichsten Thatsachen zusammenfassenden Angaben zu gewähren vermögen. Daher wird man in den Mitteilungen über die Judenverfolgung in Steiermark, in dem Berichte über die erfolglose Belagerung Znaims vom Sommer 1404 und über die Erkrankung Herzog Albrechts IV. höchst wertvolle Beiträge zur Geschichte jener Zeit erblicken, welche uns erst das volle Verständnis dieser Vorgänge ermöglichen.

Hat Pez diese Aufzeichnung einen Appendix genannt, so hat er in gewissem Sinne Recht gehabt. Denn zum J. 1397 berichtet der

Annalist den Tod des Hofmeisters Hanns von Lichtenstein und bemerkt, dass über diesen vorher »viel gesagt« worden sei. Das kann sich weder auf den Appendix selbst noch auf die Chronik des Landes Oesterreich beziehen, denn nirgends geschieht des Hofmeisters besondere Erwähnung, sein Name ist vielmehr bei der Erzählung von Vorgängen, an denen er jedenfalls beteiligt war, übergangen. Steht der Appendix ausser allem Zusammenhange mit dieser, so muss man annehmen, dass er die zeitgenössische Fortsetzung einer anderen chronikalischen oder annalistischen Aufzeichnung gebildet habe, in welcher die Geschichte Herzog Albrechts III. behandelt und dem entsprechend auch von seinem Hofmeister viel die Rede war [1]). Diese Frage steht im Zusammenhange mit der andern, welche Quellen der Chronist bei seiner Compilation, eine solche haben wir jedenfalls vor uns, benützt hat. Diesen Fragen nachzugehen, würde aber mehr Raum beanspruchen, als er an dieser Stelle zur Verfügung steht, und muss daher besonderer Untersuchung überlassen bleiben.

Ich lasse nunmehr den Abdruck jener Stellen folgen, welche Pez in seiner Ausgabe übergangen hat:

D.

f. 109 . durchstrichen. An freitag nach Unser Lieben Frauentag zu der Liechtmesse (3. Februar) anno domini millesimo / quadringentesimo tricesimo quinto ist mein frau, herzog Albrechtinn, ires / suns, der da ist genennet, niderkomen [2]). Diselb zeit ist k[aiser] / Sigmund, ir vater, und der kunig von Wossen, graf Fridrich d . . . . / von Cyli und ander herren vil von Unger und andern landen zu W . . . . . .

Anno domini millesimo CCCLXVIII in die Valentini . . . . / zu Prag geborn worden, hat mir . . . .

(Wechsel der Schrift) Anno domini MCCCLXXXXII jar . . . .

Anno domini MCCCLXXXXIII . . . . .

Anno domini MCCCC ist Horn . . . . | hern Albrechten von Vetawe . . . . [3])

Anno domini MCCCC im dr[itten . . . . .] | sand Merteinstag von . . . .

Anno domini MCCCC im vier[ten . . . . .] | herzog Albrecht und herz . . . . .

[1]) Vgl. über diesen Falke Gesch. des Hauses Lichtenstein 1, 369 ff., der aber S. 380 die Angabe des Appendix nicht beachtet hat.

[2]) Vgl. Pez SS. 2, 550 zu 16. Februar.

[3]) Vgl. Kalend. Zwettl. MG. SS. 9, 695, 696 zu 1401, 1402 und 1405. Albrecht von Vöttau ist einer der Genossen des ‚Erzdiebs' Heinrich von Kunstadt auf Jaispitz, gen. Dürrteufel.

Anno domini MCCCC im fu[nften . . . .] | von dem Vetawer und he . . . . .

Anno domini MCCCC im | Wilhalben an phinzt[ag [1]) . . . . .

Anno domini MCCCC im . . . . . | ingenomen an frei . . . . .

f. 109′ Anno domini MCCCC im ainleften jar darnach ist herzog Albrecht aufgewarffen warden zu Egenwürg zu ainem lantsfürsten in Osterreich an montag in den Phingstveirtagen (1. Juni) [2]). Herzog Leupolt starib an phincztag vor Phingsten (28. Mai).

[Anno domini] MCCCC im zwainzigisten jar darnach an phincztag vor | [. . . . . wur]den all Juden zu der neunten stund gefangen.

| . . . . an fur Prag und man mocht das nicht genöten | . . . . wegen.

[Anno domini MCCCCX] XIIII iar ist herzog Ernst gestorben.

[Anno domini MCCCCCXX] XVIIII iar in vigilia Simonis et Jude (27. October) / . . . . uchtigist herr her Albrecht | [. . . . ze Lange]ndarff in Ungern und lei begraben | . . . . .

(Wechsel der Schrift) . . . . . an sand Peters tag inn der | [Vasten] . . . . . uchtig kunig, furst und herre, kunig | . . . . . raff zu Merhern und herzog / . . . . . herrn Albrechts weilent | . . . . zu Pehem etc. kunig | . . . . . ggrafen zu Merhern sun [3]).

(Wechsel der Schrift) . . . . . anno etc. millesimo CCCCLII, ist der | . . . . . mischer kunig und herczog zu | . . . . . gekront worden under dem babst [4]) | . . . . er genedigsten herrn künig Lasslawn .

(Wechsel der Schrift) | . . . . . der durchleuchtigist fürst | . . . . . Behem etc. künig und herczog | . . . . . d leit auf sand Wenclabs | . . . . . es LVII. jars [5]).

C. Ybbser Aufzeichnung vom J. 1432.

(f. 110) Anno domini M°CCCC° darnach in dem XXXII. jar sind zwo . . . . | merkleich güss komen, die erst hat sich angehebt an | freitag vor Esto michi (29. Februar) und gewert uncz an Vaschang (4. März) . . . . . | do was sy am grössten und gieng zu Ybs in des Kei . . . . | mer haus, gelegen zenachst freithof.

---

[1]) Der Todestag Herzog Wilhelms 15. Juli 1406 war ein Donnerstag.

[2]) Vgl. Stadtarchiv Reg. 1882.

[3]) Bezieht sich auf die Geburt des Ladislaus Posthumus, Cathedra Petri (22. Februar) 1440.

[4]) Kaiserkrönung Friedrichs III.

[5]) Tod des Ladislaus.

Item die ander hueb sich an als pei drein tagen var san[d] Maria Magdalena tag (19. Juli) und wuchs tegleich uncz auf [den] benanten sand Maria Magdalen tag (22. Juli) und sties in do[s] freithof gêter zu Ybs und hinten auf dem freith[of] hincz loch hinin unter den zinnen an der freitho[f]maur.

Item desselbigen jars verdarb das getraid von den güss[en] und ward ain merkleiche teurung mit allem getraid. Das korn ward verkauft umb 5 sh., umb $3\frac{1}{2}$ sh. dn., der waicz umb 7 sh., umb $7\frac{1}{2}$ sh. dn., item der ha[bern] um 34, umb 34 dn.

Item darnach desselbigen jars ward ain kalter winter, do die Tunau gancz uberfros und ges[lo]ssen ward von Ungern und gor gen Swaben durch gancz Osterreich und Payern, dass man oben und nyden im land uberfuer mit weigen.

E.

Item anno domini M°CCCC° 34° an sand Georigen tag (24. April) ist ain mich[el] sneb gevallen und den tag gancz aus und aus gesneibet des sun[tags] (25. April) und mantags darnach zugieng der sneb und cham am nachst[en] eritag darnach ain grosser reiff, davon der maist wein im la[nd] zu Osterreich verdarb und derfras.

G.

Die orthographischen und anderen geringfügigen Varianten, an denen der Druck bei Pez von der Vorlage abweicht, sind nicht berücksichtigt worden. Ich beschränke mich darauf, jene grösseren Stellen wiederzugeben, welche bei Pez weggelassen sind, und jene Abweichungen zu verbessern, welche für das Verständnis von Bedeutung sind:

Pez col. 1161 zum J. 1383 nach »Hofgesind«: Des jar namen die frauen gemainkchleich mann selber, die in dem vordern jar wittib wurden, aber die mann gerieten nicht wol, wann si wonten, si funden vill gütz in der witiben gewalt, des nicht geschach.

Pez col. 1162 zu 1386 nach »Personen davon«: Der von Tyrna het drei sun mit einander in sein haus und jegleichen sein hausfraun, (so dass im Hause 24 Frauenzimmer waren).

Pez col. 1163. Zu 1390 nach »100.000 Pfund«: Der wein gert[1]) dreistund in dem jar, dass man under dreissig vassen kaum ain lautters vannd.

Die gevangen wurden ledig am Kernerturen und liessen sich durch ain venster an choczen des montag vor dem Sunnbenttag (20. Juni).

---

[1]) Ggãzs Cod.

Pez col. 1163 zu 1392 nach „und Knecht“: Man saczt ze richter, der was ain knab bei XX jaren [1]). Item ain judenrichter in derselbem mass, der hies Schonaicher [2]). Item ain hubmaister, der was renner gwesen ains laubenherren ze Wienn.

f. 119. Anno nonagesimo secundo von dem Czirenhellt.

Des jars erfrueren all nuspaum so gar, dass man sy abslahen muest und ward kain obst des jar nicht. Item der wein verf(r)ur so gar, dass nicht der zehent ward, den man von geben het und ward gar arkg, dass man des niemer gedacht und hies der Czyrenehelt [3]).

Item ein virdig fueder wein ward gengig auf di Vasten umb dreissig phunt, dy Deutschen herren und ander herren gabem ain fueder bei xl. tl. dn.

Pez col. 1164 nach »Veltzbergk«:

[f. 119']. Anno nonagesimo septimo.

Von dem Pallemtag (April 15) hub sich solch dürr in Osterreich, die nymant lebund gedenkcht, wann es kam in aindleff wochen nye kain regen, der ein zehenten tail einer ôr hiet gewert, und der maist regen, der vor dem Pallentag ye was, der kom in octava Johannis Waptiste ze mitternacht, der wert chaum $1\,^1/_2$ hor. Des jar verdarb aller habern in Osterreich, aber waicz und korn westund wol, das geschach wider die natur und von sundern genaden gotz. Es was solch hycz und dürr, dass die leut nachent verczegten, es stellt sich vill ze regen und vergienng alls nymbt wesst wohin. Ettleich weisen sprachen, es wer von der Juden wegen, wann di habend irer poshait mer recht und gwalt in Osterreich, denn nindert in der welt. Confundantur Judei simul et eorum fautores etc.

Des jar hueb sich umb den Auffarttag (Mai 31) ein gesellschaft in Steir und hiessen sich die Ungenanten, der Juden hauer, dy mainten all Juden vertreiben aus Steyr und Kernten, darumb dass der haupman ze Grêcz het ettleich armer erberer leut enthaupt den Juden ze lieb. Des namen sich ir freunt an und besampten sich und enputen allen steten und mêrkchten, do Juden sassen, dass sy di Juden austriben, anders si mûsten mit den Juden verprynnen. Do ward verprant Grêcz, Rokalpurg, Pettau, di wolten in die Juden nicht antburten, under den leuten waren vil edler leut, ritter und herrn, haimleich, die gern gocz

[1]) Paul der Würfel.

[2]) Peter der Günzburger, gen. der Schönaicher. Der letztere war, schon im J. 1390 Mitglied des innern Rathes und verheiratet, des erstern Vater ist im J. 1367 oder 1368 gestorben, der Annalist ist also schlecht berichtet.

[3]) Vgl. den lateinischen Eintrag zum J. 1392 bei Pez col. 1159, wo aber die Worte dicitur Czirnhelt von anderer Hand nachgetragen sind.

martrer gerochen hieten und varaus ir brief und geltschuld von den unseligen Juden ledig gewesen. Do kom deu[1]) Juden gen Wienn geflochen mer denn tausent von Steyr und Kernden, dy gaben des herczogen räten grossen allfanncz. Do sant der herczog den Cayfas auf di Steirmarch, der solt vast taiding und den Juden frid machen und wesst nicht mit wem, wenn nymbt nam sich darumb an. Also kam er herwider, do versprochen deu Juden den herczogen ze Wienn XVI M tl. auf Michaeli zu geben, dass er in frid schuff, wann sy vorchten in vast und flochten all ir gut vom weg und der povel ze Wienn wêr gern uber seu gewesen. Des verpot der herzog und rat zè Wienn, wer ain Juden nur unrecht ansêch, der wer umb leib und gut, têt er im an leib oder an gut icht, so wolt[2]) man in und sein sipp und unczt an dy sibent sipp vertiligen, also ist Osterreich der Juden verhaissen und gesegnet land etc.

Dy Vasten was gar kalt, dass man nicht gesneiden mocht ze weingarten, und lag grosser snee an allem pyrgk und snaib in den Osterfeiertagen und was also kalt, sein wer zu Weinachten genûg gewesen.

Den summer regent es gar vast, es hub an Ascensionis und regend all tag unczt auf Viti (Juni 15), wol auf sechs wochen und die Tainaw ward gar gross.

[f. 120] Anno domini etc. quadringentesimo secundo. In principio martis visa est cometa et duravit per 6 ebedomadas, cuius causam et significacionem magistri Universitatis Wiennensis sic descripserunt: Materia cometarum sive stellarum caudatarum .....

[f. 120'] .... disposuit et luminaria celi et stellas curavit, ut sint in signa et tempora etc. Hec ille M. Fridericus de Drosendorff, canonicus ad sanctum Stephanum, Wiennensis, protunc Astrologus Austrie.

In dem Abschnitte über das J. 1402 ist statt „Greinen" überall zu setzen Greunn, gereun, statt »diep« deup.

Pez col. 1165 nach »Friczesdorffer«: Nota, do dy herczogen dy steur ingenomen, do gabem sy chain sold, als sy versprochen heten und riten dy reunmaister haim und warden der deup mer und chuenner, denn sy vor gewesen warden.

Pez col. 1165 Procopium den .... hurnsun und markgraf ze Merhern.

» » » herczog Albrecht und furen all gen Wienn an sant Larenczen obend quadringentesimo 2°.

» » » hueten sein vast wol ain halb jar.

[1]) zuerst: mer den.

[2]) wolt, wolt.

Pez col. 1166 und sollen altag endt machen zwischen den pruedern und.

» » » was er zue Wienn ein jar und von Laurenci uncz auf Martini.

» » » nach »vertreiben«:

[f. 121] (1404)

Do legten die herczogen steur auf pfaffen, Juden und purger, mer dann L M. lb. und beraitten sich zu herfart und wurden berait Peter und Paul und furen fur Znaim. Do wurden sy enphangen, als ein alter scheb[iger] hunt in ein chuchem. Dy lantherren erwellent herzog Albrecht und L[eupolt] zu haubtman und wolten des Wilhalmen nicht. Das tet im gar czor[en]. Das gesind was XII^{c} spies, gar chostleich. Dy vordristen warden Reinprecht und Fridreich von Walsse, Ott von Meissau, Eberhart Chappeller und chamen fur dy stat und lagen do III wochen und teten hinin nichts. In der stat was hauptman Jeuspiczer, alias dictus Dürrteufel, ein erzdeup, und het pei im starker gueter deup VI^{c}. Do der Jeuspiczer sach, dass dy Osterreicher in schimph waren darkomen, der ward alltag sterkcher und kuner und wan dy Osterricher in trenkch oder fueter ritten, so strikchten sy in alltag bei XX, XXX oder XL rossen ab und namen in alsvil ros, dass sy ir nicht mer habem wo [. . .]. Also lagen dy Osterreicher in dy sibend wochen do und wurden alltag kre[nker f. 121'] an leib, volkch und gût und arbaitten nichts, wann der haubman, her Fridel von Walsse, der rait alltag in aim langen manntel undter dem gesind und pot bei leib und gût, dass sich nymant sollt ruern zu sturmen, noch zu scharmuczel, er erlaubt es dann. Das tet er darumb, wenn herzog Albrecht was gar ein gût götleich man, der wolt dy chnappem nicht verfurem, dass sy erschossen und erwarffen wurden, aber er wolt dy stat mit geczeug gewinnen und wolt des gar ze gewis sein, wann in den syben wochen worden geczymmert gueter chaczen drey, dy stelt man fur die stat auf den grabem und wolten des margen habem angetribem und schikten darzu den Waicz Inpruker, der der kaczen huet. Do der Jeuspiczer sach dy huet, das er der stark genug was, do lieff er heraus aus der stat uber seu und stachen ir vill ze tod und vienngen ir vil, dy andern entrunnen, und verprenten dy kaczen all drei. Dy stunden mer denn M lb. Das hiet herzog Albrecht gern gewert und den huettern geholfen. Do wolt chainer der obgenanten herren mit im an dy vart, do wolt er allain dohin sein, do hielten sy in mit gwalt. Do wart der herzog vor laid, scham und zoren krankch in tod und lies sich füren gen Maurperg. Es kam ain gemaine krankait unter das gesind, dass sy all fluxum ventris heten und sturbem gemaingkleich domit, also dass der dritt

tail chêm belaib. Do berieten sich die obgenanten herren uber drei tag, als der herczog von dann was und zugen all vor tag von dann und liessen do grossen gueter puchsen VII und ein gut antwerch und vil zelt und wägen und vil speis und harnasch, chrankch knecht und ros und zundten in das strab. Der knecht vill verprunnen, do lieffen dy leut aus der stat und temphent das feur und truegen und furten das alles in dy stat und riten in nach und schrieren seu an:

[f. 121']. Fleuch kasprue, die kesprue walt und get uber etc. Das versmukten sy als die hunt und namen iren herczogen ze Maurperg und furten in gen Klosterneuburg. Do wolt er nicht gen Wienn vor scham und lag do XIIII tag und starb mit gueter gewissen und andacht und liess ein sun pei funf jarn und ein tachter bei X jaren etc.

Der mer lacht herzog Wilhalbem ze Wienn und underwand sich des vettern tail chinder und was er hie liez. Dy lantherren komen mit schanden haim und laichten ireu päurl, als vor dy gmainn chnappen sprachen: Hieten sy die herren lassen, sy hieten dy stat in der ersten wochen gewonnen. Hoc est verum. Von anderer Hand: Finis.

III.

Wiener Aufzeichnungen aus den Jahren 1404, 1406.

Im siebenten Bande der Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung (p. 247 ff.) hat Krones auf den Cod. germ. Monacensis 317 aufmerksam gemacht und etliches daraus mitgeteilt. Aber der kurze und gelegentliche Bericht ist weder so genau noch so vollständig, als dass nicht einzelnes nachzutragen wäre. Namentlich verdient der anderweitige Inhalt der Handschrift etwas eingehendere Betrachtung. Den Hauptteil bildet ein populäres medizinisches Buch, welches seiner äusseren Anlage nach, die Papierblätter jedes Octernio sind zwischen eine erste und eine Mittellage von Pergament gelegt, dem Kloster Rebdorf angehört haben wird [1]). Ausser allem innern Zusammenhang damit steht aber ein am Schlusse beigegebenes Papierheft (f. 131—158), welches zu verschiedenen Zeiten beschrieben wurde. Zuerst trug ein Schreiber (A) ein: f. 131. Von der gelegenhait und aigenschaft des heiligen lands und ander lande und stet enhalb meres. Sand Jeronimus spricht, es haben etleich, endet f. 140' »da ist auch Jeremias, der weissager, gestaint. Haec dicta sufficiant et cetera puntschuech. Explicit descriptio terre sancte«. Dann folgt B mit

---

[1]) Bemerkung Schmellers auf dem Vorsteckblatte. Vgl. Die deutschen Handschr. der k. Hof- und Staatsbibliothek in München 1, 44 n° 317.

Abschriften aus dem Cod. 352 der Wiener Hofbibliothek: f. 145—148 Bruchstück 1276—1280 der Continuatio Vindobonensis, f. 148′ Brief des Priesters Johannes (Cod. 352 f. 102), f. 152 Epistola Soldani (Cod. 352 f. 110′), f. 153 Streit von Mühldorf (Cod. 352 f. 108′), der f. 154 col. a endet [1]). Die leergelassenen Seiten des Heftes wurden nun zur Eintragung von annalistischen Notizen und Urkundenabschriften benützt. Schreiber C schrieb im J. 1406 auf f. 141 Berichte aus den J. 1404 und 1406, ferner auf f. 154—156 Abschriften des Bundbriefes der Stände vom 7. August 1406, des Verzichtbriefes vom 21. März 1404, auf f. 156 neuerdings Notizen über den Tod Albrechts IV. und Wilhelms, endlich den im J. 1406 dem jungen Albrecht geleisteten Huldigungseid ein. Da diese Urkunden und der Eid sich auch im Stadtbuche 2, f. 27′ eingetragen finden und da die Schrift von B und C ganz bestimmte Aehnlichkeit mit den im Stadtbuche und in städtischen Urkunden vorkommenden hat, dürfen wir vermuten, dass die erste Anlage unseres Heftes in der städtischen Kanzlei stattfand [2]). Auf f. 156′ trug dann ein anderer Schreiber D, dem ein zweiter half, den Hollenburger Vertrag vom 22. November 1395 ein, so dass wir in dem Hefte eine Zusammenstellung der für jene Zeit wichtigsten Urkunden über die Ordnung der Erbfolge und des Regimentes im landesfürstlichen Hause erhalten. Nach mehr als dreissig Jahren benützte dann Schreiber E den freien Raum auf f. 141 und 141′ zur Eintragung von Notizen aus dem J. 1437 und noch später ein Anderer (F) die leeren Blätter 142—144 zu einer Abschrift des dem Morbasmus zugetheilten Briefes und einer Littera des Cardinalis Sabiensis vom 8. Juli 1453 über die Eroberung Constantinopels.

In den annalistischen Einträgen haben wir offenbar zeitgenössische Berichte vor uns, doch sind es kaum selbständige Aeusserungen der städtischen Kanzleibeamten, sondern eher Abschriften von »Zeitungen«, weshalb sie uns auch vereinzelt in andern Handschriften sowie in dem Zusammenhange anderer Jahrzeitbücher und Chroniken begegnen [3]). Ich lasse nunmehr den Abdruck dieser annalistischen Notizen folgen, wobei ich die Doppeleintragungen, sowie die in andern Manuscripten erhaltenen Abschriften berücksichtige.

---

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung in den Blättern des Vereins f. Lk. v. NOe. 1895, 25 u. 28 ff.

[2]) Daraus würde sich ergeben, dass Cod. 352 damals noch im Besitze der städtischen Kanzlei war, an die er von Walchun gekommen wäre. Darnach sind die von mir a. a. O. 29 geäusserten Vermutungen hinfällig.

[3]) Vgl. die Nachweise von Krones a. a. O.

I.

f. 131 Sub anno domini millesimo quadringentesimo quarto zu sand Ulreichs tag (4. Juli) hebt sich der hochgeborn fürst herzog Albrecht auf zu Wienn mit grasser macht und zach var Znaim und lag dafur wol zwei monêt und macht nichts geschaffen, wer daran schuldig was, das wais got woll [1]). Es chom der sterib under das her und sturben vil leut. Daernach wart der herczog auch umbgeben mit grasser chrankchait und rãumt das veld nach vil smachait, die im da widervaren waren, und cham gen Chlasterneuburg und starib da in des Zinken haus und ward gefuert gen Wienn und leit wegraben pei seinem vater seligen, auch herzog Albrechten.

f. 156 Herzog Abrechts abgang. Nota in demselben jar an des heiligen Chreucz tag in dem herbst (14. September) starb der vorgenant herzog Albrecht zu Nonburg und ward darpracht von Znaim, da er var gelegen was nachen zwai moned chrankcher, und ist wegraben zu Wienn zu sand Steffan pei seinem vater seligen, auch herzog Albrechten.

Item in dem selbigen jar hub sich solich grass teurung an dem land zu Osterreich, dass vil volikch starib da var grassem hunger und galt ain mecz waicz zu Wienn drei schilling phenning und wert die teurung in dem land uberal wol zwai ganzeu jar unz auf das neuen anno quadringentesimo sex. Da galt ain mecz waicz wider zu Wienn XVIII dn.

f. 141. Item an sand Larenzen tag swueren dem jungen herzog Albrechten prelet hern und riter und chnecht und stet des ganzen landes als irem naturleichem hern und herzog Leupelt, sein veter, ward sein varmund auf vier jar und noch lenger.

f. 156. Juramentum civitatis. Item eodem anno in die sancti Laurencii hat die stat und prelet und hern gesworen dem jungen hern herzog Albrechten in der Purkch zu Wienne und laut der aid also: Wir sweren unserm genedigen hern herzog Albrechten, dem jungern, als unserm rechten eribleichen hern, im und seinen erben, das sun sein, allen seinen frumen zu treiben und seinen schaden zu wenden, wer aber, dass er abgieng, des got nicht geb, und nicht erben liess, das sun wern, so schol wier in dem aid seinen

Stadtbuch f. 27′ Wie man herzog Albrechten, dem Jungen, gesworn hat. Anno domini etc. quadringentesimo sexto an an sand Larenzen abent, des heiligen martrer, habent all prelet, herren, ritter und knecht unserm genedigen herren, dem jungen herczog Albrechten, behuldigt und gesworn und darnach desselben tags habent baid ret, der inner und der ausser, und di ganz gemain der stat ze Wienn demselben unserm genedigen herren mitsamb allen andern steten in Osterreich auch behuldig

[1]) Man vgl. mit dieser officiellen Unwissenheit den vorhin abgedruckten Bericht (S. 325).

vetern gewertig sein mit alle dem etc.

und gesworn und lauttet auch der aid, den sy gesworn habent, als hornach von wort ze wort geschriben stet: Ir wert swern unserm gnedigen herren herzog Albrechten, dem Jungen, und seinen erben, das sun sind, als eurm naturleichem, erbleichem herren, dem gewertig und gehorsam ze sein und seinen frumen ze trachten und seinen schaden ze wenden, als ir im des schuldig und gepunden seit. Wer aber dass derselb unser herr herzog Albrecht mit dem tod abgieng an leiberben, das sun wêrn, so swert ir in demselben aid, dass ir denn seinen vettern und iren erben sult gewertig sein [1]).

f. 141. Item anno millesimo quadringentesimo sexto an Aller Zwelfpoten tag, so si von ainander sind geschaiden (15. Juli), starib der herzog Wilhalm am Chienmarkch in des Stazzer haus nnd ist auch zu sand Steffan wegraben und sein machel Johanna, des chunig Karels tachter von Pullen und herzogin zu Duracz, zach wider haim mit chlainem volkch und sas an zu Triest und fuer gen Pullen und cham doch heraus mit grasser mue und chost vil guetes und darumb land und läut muest leiden.

f. 156. Herzog Wilhalms abgang. Item darnach anno MCCCCºVIº an Aller Zwelifpoten tag, als si von einander geschaiden sind, starib herzog Wilhalm zu Wienn am Chienmarkt in seinem haus, leit auch zu sand Steffan.

[1]) Stadtbuch f. 42 vor dem Allerheiligen-Abend 1406 sind folgende beiden Eide eingetragen: Wie man herczog Leupolden und herczog Albrechten gesworn hat. Hie ist vermerkcht das swern, das der purgermaister und der inner rat den fürsten getan hat: Ir werdet swern, dass ir unserm herren herczog Leupolten gehorsam und gewertigt seit zu seinen rechten und unserm jungen herren herczog Albrechten als einem erbherren zu seinen rechten, irn frumen, des landes und auch der stat hie zu Wienn ze fudern, irn schaden ze wenden und ir gehaim ze versweigen und die stat bei rechten ze halten und dem armen als dem reichen ain recht widerfarn lassen getreuleich und ungeverleich. Des bitt eu Got ze hélffen und all heiligen.

Hie ist vermerkcht das swern, das der inner rat dem purgermaister und der burgermaister dem innern rat hinwider getan hat: Ir wert swern von erst dass ir der herschaft getreu und gewertig seit, darnach dass ir in euerm rat aller sach verswigen seit und ydem mann armen und reichen ein slechts ungeverleichs recht sprecht und widerfarn lasset, als verr ir das nach allem eurm vermügen erfinden und erkennen mügt, und dass ir auch die stat bei allen irn freitmumen (!), rechten und guten gewonhaiten haldet nach allem eurm vermugen an alles gever.

Item in demselben jar, da man pirgloken leut, zu Wienn an freitag nach Allerheiligen tag (5. November) hueb sich ain feur under den Juden und alles volkch was auf und truegen aus den Juden, was si funden, chlainat, hausgeret, wein, mel etc., und wert uncz den sampcztag den ganzen tag und geschach grasser schaden Christen mer denn den Juden, die ireu phant verloren haben.

II.

Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo septimo des freitags vor Judica in der Vasten (15. März), hora 3. vor tags, do cham ein grosser dorenslag und plekchicz.

Anno domini 1437[1]) in vigilia Marie Magdalene (21. Juli), da kam so gar ein grosser weter und dorenslag und plekchicz, dass niemant ains solichen gedacht und jederman gedacht, es wolt Got die welt vertiligen, und der schauer tet grossen schaden an dem neun turen zu Wienn. Und darnach nach Cholomanni (October 13) ward der turen gar volpracht per Helbling, maister, und Ulr(eich) Perman, kirchmaister.

[f. 141′, ebenso Cod. der Wiener Hofbibliothek 12691 f. 133′ (B)]. Anno domini 1437[a]), feria 2[a] post concepcionem Marie virginis (9. December), do starb kaiser Sigmund in Merchern[b]) zu Znaim und ward begraben zu[c]) Ungeren zu Wardein und darnach am erichtag[d]) uber acht tag (17. Dezember) do ward herzog Albrecht erwehlt[e]) zu ainem kunig zu Ungeren und Elspet, sein gemahel, und wurden gechrönt zu Weissenburg an dem neun jar, anno domini 1438[f]) und slueg wol 150 ritter und slueg purger[g]) von Wienn ze ritter etc.: herrn Hannsen Steger, diezeit burgermaister, herrn Chunraten Hölczler und Kunraten Hölczler, seinen sun, herrn Steffan den Wirsing, diezeit baid des rats der stat ze Wienn, und hern Hannsen den Würffel, des Paul Würffel seligen sun. Und darnach am samcztag[h]) (4. Jänner), do komen die mär gen[i]) Wienn, wie der kunig gekront wär, da prennat man feur an allen pläczen und man sang Te Deum laudamus nach der Vesper mit[k]) trumetten und paukken mit[l]) zwain argelen[m]) und dapei was die gancz Universitet nnd am abent da czünttat man freudenfeur[n]) und man hieng die hinz dem neun turen heraus und am suntag da gieng man mit den heiligtum[o]) umb, als man get am achtisten tag Gotsleichnams über den Graben und über den Hohenmarkcht von allen klöstern.

---

[1]) Vorher M verwischt.
[a]) MCCCC, über der Zeile nachgetragen XXXVII B. [b]) Märhern B. [c]) in B. [d]) eritag B. [e]) der wert B. [f]) jar im XXXVIII jar B. [g]) VI purger B. [h]) sambstag B. [i]) gein B. [k]) mit der B. [l]) und B. [m]) argeln B. [n]) feur mit freuden B. [o]) heiltumb B.

Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol.

Eine rechtshistorische Skizze.

Von

Hans von Voltelini.

Kaum ein Institut des deutschen Rechtes hat eine so mannigfaltige und particuläre Gestaltung gefunden, als das eheliche Güterrecht [1]). Zwei Systeme, das der Gütereinheit, auch Verwaltungsgemeinschaft genannt, und jenes der Gütergemeinschaft bekanntlich sind es, die in mancherlei Ausbildung und Durchkreuzung das deutsche, ja moderne Recht beherrschen. Die nationalen Anschauungen und die culturelle Entwickelung der Völker üben kaum auf ein Verhältnis menschlichen Lebens grösseren Einfluss, als auf die Stellung des Mannes zur Frau und die Auffassung der Ehe, Ansichten, die nothwendig auf die Ordnung der Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten zurückwirken, und kein Rechtsinstitut wieder wird gegen äussere Einflüsse mit grösserer Zähigkeit vertheidigt, als das mit der Sitte und Lebensanschauung innig verwachsene eheliche Güterrecht. Wir können daher erwarten, in den Rechtsaufzeichnungen eines aus so verschieden nationalen Elementen hervorgegangenen Volkes, als es die Bewohner des heutigen Tirols sind, gerade bei diesem Institute die lebendigsten Spuren der Rechte der Stammväter wieder zu finden. Zwar jene Völkerschaften, die vor der römischen Herrschaft die Tiroler Berge bewohnt haben, die Etrusker, Illyrier, Italiker, Kelten [2]), die in Ortsnamen, ja selbst in der Sprache [3]) noch erkennbare Spuren zurückgelassen haben, sind für die Rechtsgeschichte ohne Bedeutung; ihre jedenfalls noch sehr kindlichen Rechtsordnungen sind von dem allgewaltigen Jus Romanum hinweggefegt worden [4]). Aber dieses römische Recht selber, dann die Rechte der deutschen Stämme, die zur Bevöl-

---

[1]) Stobbe, Deutsches Privatrecht 4, 67.

[2]) Fr. Stolz, Die Urbevölkerung Tirols. Innsbruck 1892.

[3]) Stolz 51. Ueber die Ortsnamen Tirols, jetzt auch Oswald Redlich, Zeitschrift des deutschen und österr. Alpenvereins 28, 72 f.

[4]) Vgl. die treffliche Darstellung der Römerherrschaft in den Alpenländern bei Büdinger Oesterr. Geschichte 16 f.

kerung Tirols ihre Contingente beigetragen haben, der Langobarden im Süden, der Baiern und Alamannen im Norden haben auf die Bildung unseres Institutes eingewirkt.

Der Stand der Quellen ist für unsere Frage in Tirol kein günstiger. Die Stadtrechte und Weisthümer Deutschtirols gewähren nur karge Ausbeute und die wenigen ausführlicheren sind zum Theil jüngeren Alters, als die Landesordnungen [1]) und von diesen abgeleitet; der Forscher sieht sich somit im wesentlichen auf die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts [2]) und die Wälschtiroler Statuten angewiesen [3]). Wenn für Italienisch-Tirol angenommen werden kann, dass die Statuten des 16. und 17. Jahrhunderts, so viele Veränderungen auch das Recht im einzelnen erkenntlicher Weise durchgemacht hat, im wesentlichen noch den Rechtszustand gewahrt haben, der sich hier nach dem Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts gebildet hat, so entsteht um so mehr für Deutschtirol die Frage, ob sich die Tiroler Landesordnungen ebenso conservativ der früheren Rechtsordnung gegenüber verhalten, da erfahrungsmässig das eheliche Güterrecht in den von romanistisch gebildeten Doctoren besorgten Compilationen des 16. Jahrh. nicht unberührt geblieben ist [4]).

[1]) Wie Thurn an der Gader Die tirolischen Weisthümer, herausgeg. von Zingerle und Egger 4, 624 f., Enneberg 708 ff.

[2]) Ueber diese Sartori-Montecroce Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1895. Da die Landesordnung von 1526 fast nichts über das eheliche Güterrecht bietet, kommen hauptsächlich jene von 1532 und 1572 in Betracht.

[3]) Ein Verzeichnis der italienisch-tirolischen Statuten bietet Sartori Montecroce in Zeitschr. des Ferdinandeums III, 36, 209 f. Für unsere Zwecke sind hier hauptsächlich benützt worden die Statuten von Trient herausgeg. nach einer deutschen Uebersetzung des 15. Jahrh. von Tomaschek im Archiv für österr. Geschichtsforsch. 26, 67 f., deren Urtext sich aus den älteren Statuten von Rovereto herstellen lässt (der Beweis und die nähere Ausführung muss auf einen anderen Ort verspart werden). Die Statuti della città di Trento des Bischofs Bernhard von Cles von 1528 herausgeg. von Tommaso Gar Bibliotheca Trentina 3—6, die Statuten von Rovereto von 1425 und 1610 Gar in der Biblioteca Trentina 7—11, die Statuten von Riva von 1274 und die jüngeren aus dem 16. bis 18. Jahrh. Gar Bibliot. Trent. 17—18, die Statuten von Telvana, Ivano und Castelalto Cod. 427 Wien Staats-Archiv Cod. 427 (der Druck Bassano 1721 war mir nicht zugänglich). Die Consuetudini di Fiemme (darüber Sartori a. a. O. 40 f.). Das in den letztgenannten beschriebene ältere Fleimserrecht steht dem tirolischen sehr nahe und wird in der zweiten Abtheilung zur Sprache kommen. Auszüge aus den anderen, den Trientner durchweg sehr nahe stehenden Statuten bei Rapp Beiträge zur Geschichte von Tirol 8, 67 f.

[4]) Roth, Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 3, 351 f. Doch ist die Tiroler Landesordnung von 1532 im ganzen wenig von den fremden Rechten beeinflusst, Sartori Beiträge 28 f.

So sieht man sich auf die Urkunden verwiesen, die aber, obwohl in fast unerschöpflicher Fülle vorhanden, noch nicht in dem Umfange veröffentlicht sind, um ein klares Bild der Entwickelung zu bieten. Die Tiroler Notariatsbücher des Wiener Staatsarchives aus dem 13. Jahrhundert[1]) enthalten eine Reihe von Urkunden, die geeignet erscheinen, wenn auch nicht volle Auskunft, so doch manchen Aufschluss über die Geschichte unseres Institutes zu gewähren.

Wie der Süden Tirols an der italienischen, der Norden an der deutschen Rechtsentwickelung Theil genommen hat, scheidet sich das eheliche Güterrecht nach dem italienischen und deutschen Antheile Tirols[2]), wenn auch Dank der germanischen Rechtsideen, die das Recht des Trentino ebenfalls beeinflussen, die Differenz keine so principielle ist, wie bei anderen Rechtsinstituten.

I. Italienisch-Tirol.

Den Süden des Landes haben vorwiegend römisches und langobardisches Recht beherrscht. Das römische Recht hat in zweierlei Form Einfluss genommen, als nationales Recht der seit der Römerzeit sesshaft gebliebenen Romanen bekanntlich in nichts weniger als reiner Gestalt, sondern vielfach theils durch den Einfluss germanischen Rechtes und der fränkischen Verfassung, theils in Folge der herrschenden Barbarei verändert und entstellt, wie es in der lex Romana Raetiorum vorliegt, die nachweisslich noch im 13. Jahrh. in Südtirol auch ausserhalb des Vintschgaues nicht vergessen war[3]), und endlich als iustinianisches Recht in der Bearbeitung der Glossatoren seit der Reception, die für Wälschtirol in die zweite Hälfte des 12. und erste des 13. Jahrhunderts fällt.

In dem Güterrechtssysteme der lex Romana Raetiorum tritt am auffallendsten entgegen die Stellung, welche der Verfasser der propter nuptias donatio anweist. Als ob er das bekannte Taciteische: Dotem

---

[1]) Es sind der Liber (Imbreviaturbuch) des Notars Obert aus Trient von 1236, des Notars Jakob von Bozen von 1237 (beide als Acta Tirolensia 2 unter der Presse werden nach den Nummern der Ausgabe citirt werden), zwei Bücher desselben Jakob von 1242, der liber Zachei von 1272, der liber Ottonis von 1295.

[2]) Die Scheidung fällt nicht mit der Grenze des Fürstbistums Trient, sondern mit jener der Geltungsgebiete der Statutarrechte und der Tiroler Landesordnungen zusammen. Nur das ältere Fleimser Recht ist dem deutschtirolischen Rechtskreise verwandt.

[3]) Der Nachweis dieser Thatsache soll an anderem Orte erfolgen. In ähnlichem Sinne auch Luschin Oesterr. Reichsgesch. 37. Ueber die lex Romana vor allem Zeumer Zeitschr. der Savigny Stiftung 2, german. Theil 1 f.

non uxor marito, sed uxori maritus offert [1]) als Richtschnur befolgen wollte, hat er die donatio, die Gabe des Mannes an die Frau in den Mittelpunkt gerückt, sie ist ihm die dos; das Eingebrachte der Frau, die dos des römischen Rechtes, tritt ganz in den Hintergrund [2]). Es kann kein Zweifel bestehen, dass diese Darstellung ganz unter dem Einflusse des germanischen Wittums zustande gekommen ist. Hingegen scheint es dem Constitutionenrechte, wie es zur Zeit der Abfassung des westgothischen Breviars bestand, von dem die lex Romana eine Bearbeitung geben will, zu entsprechen, wenn diese dem überlebenden Manne an dem Eingebrachten der Frau (der römischen dos), der überlebenden Frau an der donatio im Falle, dass Kinder aus der Ehe vorhanden sind, nur den Niessbrauch einräumt, das Eigentum aber den Kindern verfangen sein lässt [3]), oder ist auch hier der Einfluss germani-

---

[1]) Germania c. 18.

[2]) Die Vergabung der Frau wird dos genannt in der Lex. Rom. Raet. c. 2 Cod. Theodos. 2, 19, MM. Ll. 5, 322: Si mulier ad secundum maritum dotem fecerit und c. 1, Cod. Theod. 3, 15 a. a. O. 337; sonst ist dos die Gabe des Mannes c. 2 Cod. Theod. 3, 5 MM. Ll. 5, 330: et sponsus . . . ad suam sponsam dotem scripserit; c. 3 h. t. Feminas si . . . se ad maritum iuncserint sed dote firma non acciperit; c. 8 h. t. MM. Ll. 5, 331: si donacio sponsalicia aut dotes ante nupcias factas fuerint und feminas, si sine patre fuerint, nec si de quantumlibet dotem ante nupcias acciperint; c. 2 Cod. Theodos. 3, 13 MM. Ll 5, 336: Qualescunque cartas, qui inter virum et uxorem factas fuerint, aut per dotem aut per alias legitimas scripturas, hoc sibi et maritus et mulier u. s. w., c. 3 Cod. Theod. 9, 32 a. a. O. 378. Die Frau kann wenn der Mann sein Vermögen durch Urtheilsspruch verliert, dotem, quem ei suus maritus vel eius parentes dederunt, et quod ei ante nupias in donatione pro coniunctionem dedit, vindiciren mit Umkehrung der westgoth. Interpretatio, welche lautet dotem, quam marito uxor aut eius parentes obtulerunt; lib. 21 Novelle Severi 1, 1, MM. Ll. 5, 405, die Frau hat nach dem Tode des Gatten Niesbrauch de sua dote, quod ei suus maritus fecit (wo die Interpr. von sponsalitia donatio spricht). Ebenso lib. 24 Pauli Sentenc. 2, 20 a. a. O. 426 lässt den ager dotalis vom Manne der Frau bestellt sein und sagt: Quicunque homo dotem ad suam sponsam facere volet etc.

[3]) Bestimmt ausgesprochen in c. 2 Cod. Theod. 3, 13 a. a. O. 336: Qualescumque cartas, qui inter virum et uxorem factas fuerint, aut per dotem aut per alias legitimas scripturas, hoc sibi et maritus et mulier, dum advivunt, in usumfructum sibi vindicent et ad nullum alterum hominem exinde licenciam non habeant qualemcumque cartam facere nec per nullum ingenium donare, nisi tota ipsa facultas post eorum discessum ad communes filios revertatur (ohne Anhaltspunkt in der Vorlage). Ueber das römische Constitutionenrecht Löhr, Archiv für civilistische Praxis 16, 34; 30, 333. Nach lib. 21 Novell. Severi 1, MM. Ll. 5, 405 hat die verwitwete Frau Niessbrauch an allem, was ihr vom Manne zugekommen ist, verliert ihn aber nach der Wiederverheiratung, die hier ihrem Tode gleichgestellt wird, zu Gunsten der Kinder erster Ehe.

schen Rechtes zu erkennen? Aehnliche Grundsätze finden wir im burgundischen Rechte, das die Morgengabe der Frau den Kindern verfangen sein lässt, während die sich wiederverheiratende Witwe nach demselben Rechte ihr Wittum zu Gunsten der Erben des Mannes verliert [1]), ebenso gewähren das fränkische und bairische Recht der Witwe bei beerbter Ehe nur Leibzucht an ihrer dos, während das Eigentum den Kindern zusteht [2]). Ein gesetzliches Erbrecht der Ehegatten endlich wird von der lex Romana verneint [3]).

Das langobardische Recht, welches neben dem römischen die Entwickelung in Südtirol bestimmt hat, fügte hier in das eheliche Güterrecht ein neues Element, die Munt des Mannes. Die vermögensrechtliche Stellung der Frau während der Ehe wird durch den Satz Rothari's bestimmt [4]): Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere. Die Frau ist vermögensrechtlich unselbstständig, sie steht unter der Vormundschaft ihrer nächsten Schwertmagen, die Ehefrau unter der des Gatten [5]). Der Ehemann ist damit zur Benutzung und Verwaltung des Frauengutes berechtigt, der Frau ist jede Veräusserung ihres Vermögens ohne Zustimmung des Mannes untersagt [6]). Schenkungen unter den Ehegatten sind nach langobardischem Rechte ungiltig. Die Frau bringt dem Manne ihre Ausstattung faderfio oder serfa, bald auch in liegenden Güter zu [7]). Zwar keinen rechtlichen, aber einen ökonomischen Bestandtheil dieser Aussteuer bildet die Gerade, die in den älteren langobardischen Rechtsdenkmälern nicht unter diesem Namen erscheint, dafür aber in Urkunden und Statuten

---

[1]) Lex Burgundiorum 24, 1. 2; 69, 1 MM. Ll. 3, 543, 559, vgl. Schröder eheliches Güterrecht 1, 45, 104, Heusler Institutionen 2, 301.

[2]) Schröder ehel. Güterr. 1, 147, 151. Heusler Institutionen 2, 306 f., 343.

[3]) c. 1 Cod. Theod. 4, 18 MM. Ll. 5, 350.

[4]) Roth. c. 204 MM. Ll. 4, 50.

[5]) Schröder Rechtsgeschichte 63, 311, Heusler Institutionen 2, 508 f., Pertile Storia del diritto Italiano 3, 202 f., Kraut Vormundschaft 2, 344 f., Rive Geschichte der deutschen Vormundschaft 1, 266 f., Stobbe Deutsches Privatrecht 4, 67.

[6]) Pertile 3, 272. Andrerseits ist auch die Frau gegen Zwang zu Veräusserungen, der von Seite des Ehemannes erfolgen könnte, geschützt. Liutprand c. 22 MM. Ll. 4, 117; darüber Rosin Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Rechte 44 f. in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 8.

[7]) Schröder 1, 116, Pertile 3, 273.

seit dem 12. und 13. Jahrh. öfter erwähnt wird [1]) und als arredo und corredo in der italienischen Sprache fortlebt. Sie umfasst die Einrichtung des Hauses und den weiblichen Schmuck. Die Tochter, welche die Ausstattung erhalten hat, ist damit abgefunden und entbehrt des Erbrechtes an dem väterlichen oder brüderlichen Nachlasse [2]). Die Frau erhält vom Manne die Meta [3]) und die Morgengabe, die seitdem Liutprand ihre Höhe auf den vierten Theil des Vermögens des Ehemannes beschränkt hatte [4]), vielfach die Quarta des ehemännlichen Vermögens umfasste und die weit geringere Meta absorvierte [5]), womit das langobardische Recht in bemerkenswerter Weise in die Bahnen der Gütergemeinschaft einlenkte. Andere Zuwendungen unter den Ehegatten erklärt das langobardische Recht für ungiltig [6]), doch gestattete Aistulph [7]) dem Ehemanne, der überlebenden Frau den Fruchtgenuss eines Theiles seines Vermögens für die Dauer des Witwenstandes zu vermachen. Der Ehemann ist endlich als Muntwalt der Frau ihr alleiniger Erbe [8]), der selbst die Kinder ausschliesst.

Dieses System der ehelichen Güterordnung erleidet nach dem Wiedererwachen des römischen Rechtes vielfache Veränderungen [9]). Namentlich ist das Princip der Gütergemeinschaft in Oberitalien in raschem Rückzuge begriffen. Das römische Dotalrecht und in Verbindung damit die donatio propter nuptias haben sich sicher unter den nach dem römischen Rechte lebenden Bewohnern des Langobardenreiches, in wenn auch vielleicht verunstalteter Weise erhalten. Wenigstens weist der Verfasser des langobardischen Cartulariums den Notar an, für Römer statt der carta de morgincap eine carta dotis zu schreiben [10]). Meta und eine Morgengabe, die nicht den quoten Theil des

[1]) So auch Acta Tirol. 2, n. 47: fuit confessus accepisse in dotem . . . 100 libras, nämlich $^3/_8$ eines Hauses, que fuit extimata 85 libris, et 15 libras in redo et aliis rebus; ebenso n. 60. Andere Beispiele bei Pertile 3, 272 n. 2; dazu auch Fantuzzi Monumenta Ravennatensia 3, 55 (1181).

[2]) Rothari c. 199, Liutprand c. 3 MM. Ll. 48, 108; Schröder Ehel. Güt. 1, 116, Stobbe Privatrecht 4, 68.

[3]) Schröder 40 f.; er sieht darin den der Frau zugewendeten Kaufpreis des Mundiums; Pertile 3, 273 f., der die meta von dem Preise des Mundiums scheidet; vgl. über den Ursprung der germanischen dos die geistvolle Ausführung Fickers Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 3 II, 413 f.

[4]) Liutprand c. 7 MM. Ll. 4, 110.

[5]) Aber nicht durchaus, wie Schröder 1, 87 f.

[6]) Schröder a. a. O. 1, 139, 160 f.

[7]) Aistulph c. 14 MM. Ll. 4, 200.

[8]) Schröder a. a. O. 1, 167, Pertile 4, 96.

[9]) Pertile 3, 280 f.

[10]) Cartularium n. 1, MM. Ll. 4, 595.

ehemännlichen Vermögens ausmachte, andererseits sind zu einer Gabe verschmolzen, die als antefactum, antelectum, contrafactum bezeichnet [1]) wurde und nach dem Cartularium des Notars Johannes Scriba in Genua bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts in voller Uebung stand [2]). Wie bei Johannes Scriba der Einfluss des römischen Rechtes noch sehr zurücktritt, so ist das antefactum hier und auch später wesentlich von der donatio propter nuptias des iustinianischen Rechtes verschieden, da es nicht nothwendig in der Höhe der dos bestellt werden muss. Kein Wunder übrigens, wenn bald Aussteuer und dos, antefactum und donatio zu Einem Institute zusammenflossen. Die städtischen Culturverhältnisse, die in Deutschland die Entwickelung der Gütergemeinschaft begünstigten, haben in Italien im Gegentheile zur Verdrängung der Quarta, die sich in den Creditverhältnissen eines Handelsvolkes als lästiges Bleigewicht fühlbar machen musste, geführt, ein Zurückweichen, das sich nicht nur in den Urkunden, sondern auch in den Formelbüchern geltend macht. Die älteren der Formularien, wie das angeblich von Irnerius herrührende, in Wahrheit in der Romagna nach 1200 entstandene [3]), bringt eine Formel, die mit Weiterbildung der Quarta zur vollen Gütergemeinschaft gelangt ist, soweit das Vermögen des Ehemannes in Betracht kommt [4]). Diese Formel wird zwar auch von den späteren Praktikern Rolandinus Passagerii und Guilielmus Durantis [5]) wiederholt, doch bemerkt Rolandin, die Formel, die mit langobardischem Namen margicaput bezeichnet werde, sei seit dreissig Jahren in Bologna ausser Brauch gekommen, hier pflegten vielmehr die Männer den Frauen nur tantumdem donare, quantum datur in dotem [6]). Ob die Lage der Frau im allgemeinen unter dem neuen Systeme sich besserte [7]), muss bezweifelt werden. Aussteuer und donatio, die sich in der Regel in sehr bescheidenen Grenzen hielten [8]), waren wenig geeignet, der Frau im Witwenstande ein hinreichendes

---

[1]) Schröder 1, 87, Pertile 3, 286 f.

[2]) Monumenta historiae patriae chart. 2, n. 319, 326, 336, 350, 357, 364 u. s. w.

[3]) Herausgeg. von Palmerio in der Bibliotheca iuridica medii evi 1.

[4]) Bibliotheca iuridica medii evi 1, 222.

[5]) Rolandinus Summa pars 2 c. 8 instrum. donationis propter nupcias. Guilielmus Durantis Speculum iudiciale lib. 4 part. 4 de don. inter virum et uxorem.

[6]) Rolandin war bereits 1234 Notar gest. um 1300, Savigny Gesch. des röm. Rechtes 5, 474 f. Rolandins Mittheil. wiederholt von Johannes Andreae im Commentar zu Guilielmus Durantis.

[7]) Wie dies Zdekauer in seiner geistvollen Schrift La vita privata dei Senesi 82 vermuthet.

[8]) Pertile 3, 281 und 288.

Auskommen zu sichern; nur gegen die Verschwendungssucht des Mannes bot ihr das römische Recht, das in diesem Punkte durchdrang, Schutz und die Möglichkeit, die dos noch während der Ehe zurückzuerlangen.

In Südtirol ist das langobardische Recht schon verklungen, sobald wir die ersten Nachrichten über das eheliche Güterrecht erhalten. Ohne Zweifel hat es von jeher gerade hier am römischen Rechte einen starken Concurrenten gehabt; hier hat sich die römische donatio besonders zähe gehalten, ja sie tritt uns bereits in dem ältesten bekannten Heiratsgedinge des Trentino von 1181 April 19[1]), in dem sich die Brautleute überdies zum römischen Rechte bekennen, entgegen. Darin werden wir weniger den Einfluss des durch die Glossatoren wiederweckten iustinianischen Rechtes, das damals in Südtirol erst in die Urkunden und Rechtsverhältnisse einzudringen begann, als vielmehr die Uebung langjähriger Gewohnheit erkennen müssen, welche gewiss an der lex Romana Raetiorum, die wie bereits erwähnt noch im 13. Jahrh. hier in Erinnerung stand, eine starke Stütze fand.

Indem wir uns nun dem Rechte Südtirols im besonderen zuwenden, finden wir ein Gemenge römischer und germanischer Rechtsideen zu einem Gebilde verschmolzen. Die Ehefrau bringt dem Manne die Aussteuer, mit dem römischen Terminus als dos bezeichnet, zu, die theils aus Mobilien, theils aus Liegenschaften besteht und die alte Gerade in sich fasst[2]). Wenn die Frau eigenes Vermögen hat, bestellt sie selber die dos, in der Regel ist es der Vater, die Mutter oder der Bruder, seltener ein Dritter, der die Braut ausstattet[3]). Indem die Statuten Bestimmungen für den Fall treffen, dass keine dos bestellt war, lassen sie erkennen, dass auch Ehen ohne solche vorkamen; ja dass solches nicht blos in den ärmsten Kreisen der Bevölkerung sich ereignete[4]) Von den Dotalgegenständen gilt meist der Schätzwert als dos gegeben, womit die Bestimmungen des römischen Rechtes über das Schicksal der dos aestimata Platz greifen[5]), ja bei Mobilien ist der Notar nach den Trientner Statuten sogar verpflichtet, den Schätzwert in der

[1]) Bonelli Memorie intorno al beato Adelprete 2, 466.

[2]) Acta Tirolensia 2, n. 42, 47, 60, 210, 249, 306, 313, 387, 544. Immobilien z. B. n. 47, 60, Eigenleute n. 42.

[3]) Die Frau n. 47a, n. 60, die Mutter 47b, ein dritter n. 210, der Bruder 306, 387, der Vater 313.

[4]) Cles'sche Statut. lib. I c. 84 Gar 84; Stat. von Roveredo von 1610 lib. I c. 64, Gar 235; Neues Stat. von Riva lib. II c. 75, Gar. 89.

[5]) Vgl. Arndts Lehrbuch der Pandekten § 406, Windscheid Lehrbuch des Pandektenrechts 2 § 500, Dernburg Pandekten 3 § 22, Czyhlarz das römische Dotalrecht 230.

Dotalurkunde anzugeben [1]). Die Höhe der dos ist im Trentino nach den Urkunden des liber Uberti eine bedeutendere, als sonst meist in Italien [2]), in der oberwähnten Ehestiftung von 1181 umfasst sie das gesammte Vermögen der Frau. Die Bestellung der Dos bedeutet nach Trientner Recht die Ausradung der Frau aus der Familie, das heisst die Dotierte verliert jeden Anspruch auf die väterliche und mütterliche oder brüderliche Erbschaft zu Gunsten männlicher Erben. Es ist dies ein Ueberbleibsel des älteren langobardischen Rechtes, das um so mehr hier Wurzel fassen konnte, als auch die lex Romana Raetiorum altgermanisches Recht recipirend den Frauen kein Intestaterbrecht gewährte, so lange männliche Verwandte vorhanden waren [3]). Häufig verzichten die Töchter und ihre Ehegatten nach Bestellung der Dos ausdrücklich auf die Erbschaft, ein Verzicht, der weil nach römischem Rechte ungiltig, eidlicher Bekräftigung bedurfte, um Dank der Authentica Friedrichs I: Sacramenta puberum in seiner Rechtsgiltigkeit gerettet zu werden [4]). Doch bedurfte es eines solchen Verzichtes nicht. In Trient wurde die Geltung des Rechtssatzes um die Mitte des 13. Jahrh. durch die Aussagen der hervorragendsten Judices und Notare der Stadt bewiesen [5]), und auch die Statuten des 16. Jahrh. kennen ihn theils in ganzer Schärfe wie die Trientner und die von Yvano und Telvana, theils abgeschwächt wie die von Riva und Rovereto [6]). Fremd ist der

---

[1]) Cles'sche Stat. lib. I c. 58 Gar 61.

[2]) So z. B. in Acta Tirol. 2 n. 42, 400 Pfund; n. 47, 100 Pf.; n. 60, 200 Pf.; n. 69, 300 Pf.; n. 210, 1000 Pf. u. s. w.

[3]) Lib. 26 c. 1 Pauli Sententiae 4, 9 MM. Ll. 5, 435. Beschränkungen des Erbrechtes der Frauen kennen auch die Südtiroler Statuten zum Theil in weitgehender Weise. Cles'sche Stat. I c. 109, 110, 111. Nach den Consuetudini di Fiemme II c. 115 folgt zu Truden im Hofe immer nur ein Sohn, der verpflichtet ist, seine Brüder und Schwestern abzufinden (indotare), Sartori Ztschr. des Ferdinandeums 3, 36, 174.

[4]) Acta Tirolensia 2 n. 306, 313, 387. Auch das canonische Recht anerkennt später den eidlichen Erbverzicht der Töchter c. 2 in VI°, 1, 18.

[5]) Testes Rodulfi, Wien St. A. Aufzeichnung von etwa 1250. Von den vielen Aussagen mag hier die des Judex Ecelinus folgen: Scio consuetudinem talem obtentam esse, si aliqua mulier est dotata per patrem de bonis paternis, mortuo patre non habet ipsa regressum ad bona paterna, nisi ex testamento ei aliquid relinqueretur, et hoc vidi plus XX annis. Interrogatus, quomodo hoc scit, respondit: Quia vidi laudum ibi factum de hoc. Ueber die Judices in dieser Zeit Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, § 588.

[6]) Cles'sche Statut. von Trient I c. 109, Gar 98. Statut von Telvana, Yvano und Castellalto c. 102 Cod. 427 f. 49 ist die Tochter nicht dotirt, so bildet ein Viertheil des ihr nach gemeinem Rechte zufallenden Erbtheiles ihre dos und legitima portio. Die Stat. von Rovereto (1610) I c. 80 Gar 244 und Riva neu

Grundsatz den Fleimser Statuten, die sich darin, wie sonst im ehelichen Güterrechte dem tiroler Landrechte nähern [1]).

Die Dos wird vom Manne fast ausnahmslos mit der Contrados, donatio pro contrafacto genannt, erwidert [2]). In der Urkunde von 1181, wo das ganze Vermögen der Frau als dos gegeben ist, ist sie kleiner als diese, sonst wird sie im Trentino regelmässig in der Höhe der dos gegeben und das tantumdem ausdrücklich betont, wie dies den Bestimmungen des iustinianischen Rechtes entsprach, während sie in Oberitalien vielfach geringer als die dos war [3]), ja sich sogar bis zu einem Pfandrechte verflüchtete, welches der Ehemann der Gattin für ihre dos einräumte [4]), wie ihr ein solches nach römischem Rechte ohnehin ex lege zustand. Die Donatio soll der Frau erst zukommen für den Fall, dass der Ehemann vor ihr verstirbt, daher wird sie der Frau nicht wirklich ausgezahlt, sondern ihr lediglich in der Höhe des Contrafactum Pfandrecht am Vermögen des Mannes eingeräumt [5]). Uebrigens kommt es vor, dass das Contrafactum erst während des Bestandes der Ehe bestellt wird [6]). Wird die Dos während der Ehe nicht völlig eingezahlt, dann wird auch das Contrafactum gemindert [7]).

Die Morgengabe, die sich an manchen Orten Italiens erhalten hat, ist im Trentino schon im 13. Jahrh. verschollen [8]).

II c. 87 Gar 94 lassen nur den Erbverzicht zu, der in Rovereto noch dazu wegen laesio enormis, das ist wenn die dos nicht zwei Drittel des Erbtheiles erreicht, anfechtbar ist, aber keiner besonderen Feierlichkeit bedarf.

[1]) Sartori a. a. O. 172. Wie die Gemeinde Kaltern, die früher nach den Trientner Statuten lebend wegen der so empfindlichen rechtlichen Benachtheiligung der Frauen ihre Töchter nicht mehr an Mann bringen konnte, im Jahre 1681 die Tiroler Landesordnung annahm, bei Rapp Beiträge zur Geschichte von Tirol 5, 124. Eben derselbe über die thatsächlich sehr ungünstige Stellung der Töchter im Trentino in der neueren Zeit Beiträge 8, 29 u. 30 f.

[2]) Acta Tirol. 2 n. 42, 47, 60, 210, 281, 306, 313, 327, 433, 544.

[3]) Pertile 3, 287 f., dessen Vermutungen über den Einfluss byzantinischen Rechtes auf die Höhe der donatio aber wenig wahrscheinlich sind; vielmehr ist es die meta, die in diesem Institute weiterlebt.

[4]) Wie dies auch theilweise ähnlich in Deutschland vorkam, Schröder Ehel. Güter 2 I, 77.

[5]) Z. B. Acta Tirol 2, n. 42 Investivit ipsam D. de tanto suorum bonorum mobilium et immobilium que nunc habet et habiturus est, et pro ea se possidere manifestavit, ubicumque se tenere voluerit, nomine contrafacti.

[6]) Wie Acta Tirol. 2, n. 42.

[7]) Acta Tirol. 2, n. 327.

[8]) Die „morgengab" der neuen Statuten von Trient c. 38 und 39, Tomaschek Archiv für österr. Gesch. 26, beruht nur auf Missverständnis des Uebersetzers, der das dos der Vorlage (so lesen auch die entsprechenden c. 34 und

Während des Bestandes der Ehe ist die Dos Bestandtheil des Vermögens des Ehemannes; er gewinnt die vollen Rechte, die der Besteller an den Dotalsachen hatte, wird Eigentümer, wenn dieser Eigentümer war, ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechtes. Ebenso sind auch die Beschränkungen recipirt, welche dieses dem Ehemanne hinsichtlich der Veräusserung des fundus dotalis auferlegt [1]). Auch das Contrafactum, das erst der Witwe und ihren Kindern zukommen soll, bleibt im Vermögen des Mannes. Des weiteren gewährt das Eherecht des Trentino dem Manne auch den Fruchtgenuss an allem übrigen Vermögen der Frau; es hat somit den Grundsatz des langobardischen Rechtes, der zugleich ein allgemein germanischer ist, der Einigung der Güter in der Hand des Mannes bewahrt [2]). Am schärfsten wird dieser Rechtssatz vom Trientner Statute, das unter den Südtirolern, die Consuetudini di Fiemme ausgenommen, die germanischen Rechtssätze am reinsten erhalten hat, ausgesprochen: Maritus lucretur fructus perceptos constante matrimonio de quibuscumque bonis [3]). Abgeschwächter erscheint ehemännlicher Fruchtgenuss in den Statuten von Rovereto und Riva. Jenes von Rovereto gibt dem Manne nur den Genuss der Güter, die veniunt in domum mariti, ausgenommen den Fall, dass keine Dos gegeben ist [4]); und auf diesen Fall beschränken auch die Statuten von Riva den Genuss des Mannes [5]). Ein Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau, die Dos ausgenommen, steht dem Manne nicht wohl aber der Frau selber, doch nur mit Zustimmung des Mannes zu, dessen Anspruch auf den Fruchtgenuss tangiert werden sollte [6]). Dazu fordern die Statuten noch besondere, dem longobardischen Rechte

---

35 der Roveretaner und die späteren Udalricianischen Statuten) mit dem ihm geläufigen Morgengabe verdolmetschte. Doch scheint die morganatische Ehe unter dem südtiroler Adel im 13. Jahrh. nicht unbekannt gewesen zu sein Acta Tirol. 2, n. 235.

[1]) Ausdrücklich sanctionirt im Statute von Rovereto (1610) I c. 65. Doch kann auf diese Rechtswohlthat verzichtet werden, Acta Tirol. 2, n. 61, 122, 281, 413, 417, 444, 458, 506, 509, eben so wird auf die Rechtswohlthat der lex Romana Raetiorum verzichtet, die in c. 2 Cod. Theod. 3, 13 MM. Ll. 5, 336 wie bereits oben bemerkt, jede Veräusserung der dos und donatio den Eheleuten verbietet, in n. 122.

[2]) Wie auch andere Orte Italiens, Pertile 3, 285 u. 307.

[3]) Cles'sche Statuten I c. 80, ebenso die sehr verwandten Statuten von Telvana, Ivano und Castellalto c. 107 Cod. 427 f. 52.

[4]) Rovereto I c. 64. Hier ist also also ein Sondergut der Frau, das dem ehemännlichen Niessbrauche nicht unterliegt, möglich.

[5]) Riva II c. 83. Keine Ausnahme bildet Fleims, wie Sartori a. a. O. 170, denn Vermögensgemeinschaft schliesst die ehemännliche Nutzung nicht aus, Heusler Institutionen 2, 379.

[6]) Rovereto (1610) I c. 65.

entstammende Förmlichkeiten, welche die Frau vor einem durch den Ehemann geübten Zwang schützen sollen [1]).

Die Frau hat für dos und Contrafactum ein Pfandrecht am Vermögen des Mannes, das ihr zumeist noch ausdrücklich bestellt wird [2]). Wenn der Mann durch schlechte Vermögensverwaltung dem ökonomischen Ruine entgegen geht, hat die Frau das Recht, ihre Dos zurückzuverlangen [3]). Die Statuten fordern dafür ein eigenes Verfahren, das die Gläubiger des Mannes vor Schaden bewahren soll. Kraft ihres Pfandrechtes für Dos und Contrafactum, das gewöhnlich ein Generalpfand ist [4]), erscheint die Zustimmung und der Verzicht der Frau auf ihre Privilegien auch bei Verfügungen des Mannes über sein Vermögen erwünscht und wird daher in der Regel gegeben [5]). In Folge der ehemännlichen Nutzung gilt auch hier die Regel, dass Frauengut weder wachsen noch schwinden soll, es wird daher von neu erworbenen Gegenständen angenommen, dass sie zu dem Vermögen des Mannes gehören [6]), auch wenn sie durch Rechtsgeschäfte der Frau erworben worden sind.

In den Ehegedingen wird neben Anweisung und Sicherstellung der Dos und des Contrafactums besonders der Fall geregelt, dass eine kinderlose Ehe durch den Tod eines der Ehegatten gelöst wird; denn sind der Ehe Kinder entsprossen, die überleben, so können die Ehegatten nicht mehr vertragsmässig über das eheliche Vermögen (die dos und donatio) verfügen; Kinderzeugung bricht auch hier Ehestiftung [7]). Aber auch bei unbekindeten Ehen beruft man sich regelmässig auf die consuetudo Tridenti, die in den Statuten gesetzlich anerkannt ist. Für solchen Fall wird nämlich ausnahmslos das pactum medietatis ausgemacht, das uns bereits in dem Ehevertrage von 1181 ent-

---

[1]) Zustimmung dreier nächster Verwandter und des Richters. Cles'sche Stat. I c. 85, Rovereto (1610) I c. 65, Riva II c. 87.

[2]) Sie kann aber auch specielle und genügende Sicherstellung verlangen Acta Tirol. 2, n. 327.

[3]) Neue Stat. von Trient (des 14. Jahrh.) Tomaschek c. 38 und 39 gleich Rovereto Neue Stat. I c. 78 und 79, Rovereto (1610) I c. 40 und 41. Ein Fall in Acta Tirol. 2, n. 249 u. 263.

[4]) Aber auch Specialpfänder werden bestellt wie Acta Tirol. 2, n. 327.

[5]) Urk. 1234 Sept. 26, 1249 Jän. 22, Mai 30 Wien Staats-Archiv u. s. w. Acta Tirol. 2, 152, 458, 487, 506, 509, 538, 543, 575 u. s. w., wo häufig betont die Freiwilligkeit des Consenses: sponte.

[6]) Neue Statuten von Trient c. 37 gleich Rovereto Neue Statuten c. 33. Cles'sche Statuten I c. 77, Rovereto (1610) I c. 62; Riva neu II c. 84.

[7]) Freilich nur, wenn die Kinder die Auflösung der Ehe überleben.

gegentritt [1]). Darnach behält der Ehemann bei Vorabsterben der Frau das contrafactum und gewinnt die Hälfte der dos zu Eigentum, die überlebende Frau zieht ihre Dos zurück und erwirbt die Hälfte des contrafactums ebenfalls zu Eigentum. Dieser Rechtssatz, der auch anderwärts in Oberitalien verbreitet ist [2]), erinnert an Bestimmungen des voriustinianischen Rechtes, insbesondere einer Novelle Valentinians III. vom Jahre 452 zum Codex Theodosianus [3]), die wenig später insofern verändert wurden, als sie nur dann zur Anwendung kommen sollten, wenn sie vertragsmässig festgestellt worden waren, und dass die von den Ehegatten zu erwerbenden Theile an dos und donatio zwar gleich gross seien, aber nicht gerade die Hälfte betragen mussten. Gewohnheitsmässig hat sich hier und an anderen Orten das ältere Recht erhalten [4]). Auch die Statuten anerkennen das pactum medietatis [5]), und zwar als gesetzliches Erbrecht der Ehegatten gegen einander bei kinderloser Ehe.

Dem Manne sprechen unter denselben Voraussetzungen die Statuten ausser der halben dos noch die Hälfte (die von Riva ein Drittel) des gesammten Vermögens der Frau zu, womit ein Compromiss zwischen dem langobardischen ausschliesslichen Erbrechte des Mannes, das dem Erbanspruche der Kinder hier vollständig weichen musste, und jenem der Seitenverwandten der Frau gefunden wurde [6]). Nach den Statuten tritt dieses gegenseitige Erbrecht einem echt germanischen Rechtssatze entsprechend, nur ein, wenn die Ehe consumirt worden ist, die Consumtion wird aber vermuthet, wenn die Gattin in's Haus des Ehegatten gezogen ist [7]). Vorausgesetzt wird ferner nicht, dass

---

[1]) Ausserdem in allen pacta dotalia dieser Gegend z. B. Acta Tirol. 2, n. 42, 47, 60, 69, 210, 306, 327, 544; Ficker Forsch. z. R. R. Gesch. 4, n. 458, 505 u. s. w.

[2]) Pertile 4, 99 f.

[3]) Haenel Novellae 34, § 8—10. Löhr Archiv für civil. Praxis 30, 333 f. Das Institut der donatio propter nuptias gehört zu den bestrittensten des römischen Rechtes; vgl. auch Puchta Cursus der Institut. 2, 412, Windscheid Pandekten 2 § 508.

[4]) Wenn nicht etwa durch die immerwährende Wiederholung in den Ehegedingen das Gewohnheitsrecht entstanden ist.

[5]) Die von Riva (neu) II c. 75 (diese gewähren dem Manne ein Drittel der dos), Cles'sche Statuten I c. 80. Statuten von Telvana c. 110 Cod. 427, f. 54, die Statuten von Rovereto (1610) I c. 66.

[6]) Die Statuten in Riva gewähren dem Manne nur ein Drittel und das nur bis zu einem bestimmten Maximalsatze. Der Mann soll als Entgelt dieses Erbrechtes die Begräbniskosten der Frau tragen. Wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, erhält der Ehemann nur einen Kindestheil.

[7]) A. a. O. in der zweitvorhergehen Note.

die Ehe eine unbekindete geblieben ist, sondern dass der eine Ehegatte ohne Hinterlassung gemeinsamer Erben gestorben ist [1]).

Wenn bei Auflösung der Ehe gemeinsame Kinder vorhanden sind, können ihre Ansprüche durch Disposition der Ehegatten nicht illusorisch gemacht werden. Die überlebende Mutter kann zwar auch in diesem Falle ihre Dos zurückverlangen, wenn sie es nicht vorzieht, mit den Kindern ungetheilt beisammen zu verbleiben [2]), also besonders im Falle ihrer Wiederverehelichung [3]). Die donatio (contrafactum) bleibt aber den Kindern verfangen. Ebenso fällt die Dos der vorabsterbenden Frau den Kindern zu [4]). Der Vater behält daran lediglich den Niessbrauch wie an den anderen Peculien der Kinder [5]), doch kann nach vereinzelter Bestimmung die Frau testamentarisch dem Manne selbst die Verwaltung entziehen [6]). Auch diese mit den Bestimmungen des iustinianischen Rechtes nicht ganz übereinstimmenden Rechtssätze finden sich vielfach in Italien verbreitet. In Südtirol mögen sie um so mehr sich erhalten haben, als sie sich vollständig mit dem in der lex Romana Raetiorum ausgesprochenen Principe decken.

Durch letztwillige Verfügung können sich die Ehegatten auch weitergehende Zuwendungen bestellen, die Statuten setzen nur insofern eine Schranke, als sie die Zuwendung des Niessbrauches und der Verwaltung des gesammten Vermögens durch den Ehegatten an die überlebende Frau, wenn Kinder des Mannes aus dieser oder einer vorhergehenden Ehe hinterbleiben, auf den Anspruch auf die Alimente beschränken, der aber nur so lange bestehen bleibt, als die Witwe mit den Kindern ungetheilt beisammen sitzt und die Auszahlung ihrer Dos oder Widerlage nicht fordert [7]). Das Viertel, welches die nicht

---

[1]) Vgl. Acta Tirol. 2, n. 210.

[2]) Wie Kink F. 5, 66, Acta Tirol. 2, n. 122 u. s. w.

[3]) Z. B. Acta Tirol. 2, n. 49.

[4]) Cles'sche Statuten I c. 81, Statuten von Telvana u. s. w. c. 110 Cod. 427 f., 54; nach den letzten ist das ganze mütterliche Vermögen den Kindern verfangen, da die Mutter darüber nicht letztwillig verfügen kann, mit einziger Ausnahme zu Gunsten eines zweiten Ehemannes, c. 106 a. a. O. f. 51[1]. Bezüglich der donatio vgl. Pertile 3, 289 n. 36.

[5]) Die Kinder können jedoch aus ähnlichen Gründen wie die Frau, wegen ihrer Forderung auf die dos gegen den Vater gerichtliche Pfändung verlangen Acta Tirol. 2 n. 263.

[6]) Statuten von Telvana u. s. w. c. 108, Cod. 427 f. 53.

[7]) Das Legat geht dahin, quod sit domina, massaria et usufructuaria omnium bonorum. Cles'sche Statuten I c. 86, Statuten von Telvana c. 111 Cod. 427 f. 54. Ein solches Legat z. B. Acta Tirol. 2 n. 498, ganz nach den Be-

oder nicht genügend dotirte Witwe aus dem Vermögen des Ehegatten zum Nutzgenuss während der Zeit ihres Witwenstandes beanspruchen kann [1]), entstammt wohl eher dem römischen Rechte, als der langobardischen Quarta.

Eine Haftung des fraulichen Vermögens für die Schulden des Mannes kennt dieses System des ehelichen Güterrechtes nicht.

Der Bruch des Verlöbnisses von Seite der Frau scheint nach Acta Tirol. 2, n. 211 [2]) den Verlust der Dos zur Folge zu haben, durch die Ehescheidung verliert der Mann, wenn er der schuldige Theil ist, seinen Niessbrauch am Vermögen der Frau.

II. Deutschtirol.

Weniger klar und einfach stellt sich die Entwickelung des ehelichen Güterrechtes in Deutschtirol dar. Wie manche Urkunden und namentlich die Heiratsgedinge des Bozner Notars Jakob Haas darthun, erhält sich noch im 13. Jahrhunderte im deutschen Südtirol eine Ordnung des ehelichen Güterrechtes, die sich mit der in Wälschtirol herrschenden sehr nahe berührt.

Wie das Land erst allmälig durch bairische und alamannische Ansiedler der deutschen Sprache gewonnen wurde, hat auch das deutsche Recht nur langsam das alte romanische verdrängen können, ja da Recht und Lebenssitte zäher sind, als die Sprache, finden sich Spuren des romanischen Rechtes z. B. in der Bozner Gegend zu einer Zeit, als die romanische Sprache dortselbst längst verschwunden war. Dass mit Bewusstsein die eine Ordnung als die römische festgehalten wurde, bezeugen die Confessiones zum römischen Rechte, die sich in Bozen in Ehegedingen und nur in solchen zu einer Zeit finden, wo sonst die Confessiones hier längst ausser Gebrauch gekommen waren. Das Corpus iuris Justinians war freilich nach einer interessanten Urkunde von 1242 in Bozen nicht bekannt [3]), auch deuten die Namen der sich zum

---

stimmungen der Statuten des 16. Jahrh.: Paxetam uxorem suam relinquit dominam et massariam tutricem suorum filiorum et aministratricem bonorum suorum . . . donec stabit in castitate, et si se maritare voluerit, quod debeat habere dotem suam . . . et non plus et bona illa, que fuerunt patris et matris illius Paxete. Ganz ähnlich in Mailand, Pertile 3, 298 n. 70.

[1]) Cles'sche Statuten I c. 84.

[2]) In Verbindung mit n. 83. Das langobardische Recht gewährt in solchem Falle doppelte meta, Schröder 1, 13. Vgl. Pertile 3, 285.

[3]) Zeitschrift des Ferdinandeums 3, 33, 179 f.: der Villicus von sanct Afra in Bozen erklärt urtheilend: Ego non dico de scripto iure nec nichil scio de iure illo scripto, sed ius illud agnosco, prout consueti sumus facere et nostra est consuetudo et facere consuevimus usque ad hunc diem.

römischen Recht bekennenden Lantemannus, Gotschalk und Leutold von Fagen, Lantefried [1]) nicht darauf hin, dass wir hier Ladiner vor uns haben. Besonders ist es die Gabe des Mannes, die in diesem Güterrechtssysteme romanisch construirt ist.

In der Güterordnung nach deutschem Rechte finden wir in Tirol noch Verschiedenheiten nach den socialen Ständen der Eheleute. Die Ritterehe einer-, die Bürger- und Bauernehe andererseits sind vermögensrechtlich nicht gleichmässig geordnet. Beiden gemeinsam ist die Abneigung gegen das Princip der Gütergemeinschaft, das gerade im bairischen und österreichischen Rechte des späteren Mittelalters siegreich vordringt. Soweit Grundstücke in Betracht kommen, hat man in Deutschtirol und in dem Fleimserthale, dessen älteres Recht sich bei unserem Institute an das deutschtirolische anschliesst, an der Trennung der Vermögen festgehalten. Aber auch den Kindern ist hier nie das Vermögen der Eltern in der Weise verfangen [2]) gewesen, dass es zu einer den Kindern der Ehe aufgesparten Vermögensmasse zusammengeschmolzen wäre. Die Vermögensgemeinschaft hat sich hier daher nur zum Theile und lediglich in Bezug auf Mobilien ausgebildet.

Auch hier bringt die Frau dem Manne eine Aussteuer zu. Sie wird bei Jakob mit romanistischem Anklange als dos [3]), sonst auch als dotalicium [4]), deutsch besonders als haimsteuer [5]), hausteuer [6]) bezeichnet und besteht zumeist in einer Geldsumme, die entweder baar ausgezahlt, oder deren Zahlung versprochen oder sichergestellt wird, oder in Grund-

---

[1]) Acta Tirol. 2, n. 592, 891, Liber Jacobi 1242 Nov. 5; fraglicher könnte der Fall bei Abraham Valisius von n. 844 bleiben, doch ist auch dieser ein öfter erwähnter Bozner Bürger. Auch in Wälschtirol findet sich die jüngste confessio zum römischen Rechte in einem ähnlichen Heiratsgedinge Ficker Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Ital. 4. 485 (1269); allerdings findet sich die confessio nur bei einem geringen Bruchtheile dieser Ehestiftungen.

[2]) Vgl. über Verfangenschaft Roth Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 3, 316 f. Diese galt auch in Baiern, namentlich bei der Beerbung des gemeinsamen Parens durch Kinder verschiedener Ehen a. a. O.; nur in Acta 2, n. 782 ist abweichendes bairisches Recht auch in Tirol nachweisbar.

[3]) Acta Tirol. 2, n. 592, 632, 695, 758, 828, 829, 844, 891. Liber Jacobi 1242 Aug. 22. u. s. w. So auch Chmel Fontes 1, n. 46 und sonst.

[4]) Mairhofer Fontes rer. Austr. 34, n. 348.

[5]) Mairhofer Fontes 34 n. 321, 520, 567, 572, 589 u. s. w. Ladurner Zeitschrift des Ferdinandeums 3, 16, 86; Ottenthal und Redlich Archivberichte aus Tirol 1, n. 866, 889 u. s. w. Eyrstiur a. a. O. n. 613 (vgl. Heusler Institt. 2, 369).

[6]) Tirolische Weisthümer 3, 146 in späterer Zeit Aussteuer, Heiratsgut. Vgl. die Zusammenstellung bei Schröder 2, I, 4 f.

stücken, immer auch in der nöthigen Einrichtung des Hauses [1]). In den ärmeren unteren Classen der Bevölkerung ist sie gar auf diese letzte beschränkt [2]). Wenn schon in Trient die Dos reichlicher bestellt zu werden pflegte, als in Italien, ist dies noch mehr in Deutschtirol der Fall. Der Notar Jakob verzeichnet Summen von 30 und 50 Pfund Berner bei kleinen Bozner Bürgern, bis zu 1000 und 2000 Pfund bei ritterlichen Ehen [3]) in der Imbreviatur von 1237.

Die Aussteuer wird von den nächsten Verwandten der Frau oder auch von einem Dritten gegeben. Nur die sich ohne Zustimmung ihrer Eltern oder nächsten Verwandten verheiratende minderjährige Tochter verliert den Anspruch auf ein Heiratsgut. Was die eigenes Vermögen besitzende Witwe dem einheiratenden Manne zuwendet, wird von den Landesordnungen als Morgengabe bezeichnet und Eigentum des Mannes. Obwohl in Deutschtirol Aussteuer im Sinne von Abfindung nicht unbekannt ist [4]), so ist die ausgestattete Tochter nicht durchaus von der elterlichen Erbschaft ausgeschlossen [5]), wenn auch

---

[1]) Acta Tirol. 2, n. 592, 695, 705, 729, 758, Grundstücke werden erwähnt z. B. n. 632, 829, Pfänder gegeben n. 828, 844 u. s. w. Interessant Archivberichte 2, n. 1630.

[2]) Z. B. Tiroler Weisthümer 3, 146 (Planail), 4, 724 (Enneberg), wo die Aussteuer aufgezählt wird und wo neben Kleidern, Wäsche und Einrichtung eine Kuh und vier bis sechs Stück Schafe gegeben werden sollen. 4, 661 (Thurn an der Gader) ebenso.

[3]) Siehe Acta Tirol. 2, n. 592, 695, 705, 729, 758, 759, 828, 844, 891, 893. Hier noch einige höhere Summen aus späterer Zeit 300 Mark erhält eine Matscherin Ladurner Zeitschr. des Ferdinandeums 3, 16, 34 (1240); 240 Mark die Gemahlin des Egno von Matsch, (1305) a. a. O. 86. Die Gemahlin des Ulrich von Matsch 300 Mark (1322) a. a. O. 108; zahlreiche Fälle in den Archivberichten.

[4]) Mairhofer Fontes rer. Austr. 34, n. 520: Eine Frau hat von ihrem Bruder erhalten an Haimsteuer 40 Mark, da er mich mit aus peraten hat von ünser paider vettergut, da ich mich die wol an lies genügen. Vgl. oben 341 n. 3 über die Abfindung der weichenden Söhne und Töchter in Truden. Auch das, was Kindern, die ins Kloster treten mitgegeben wird, heisst Aussteuer Archivber. 2, n. 2968, 3054. Solche gelten wenigstens nach der Landesordnung von 1532 als abgefunden III c. 36.

[5]) Acta Tirol. 1, n. 673: ein Diemo verspricht einem Waltmann seine Tochter Breda zur Frau zu geben und lobt im darzu ze geben fünf und dreizich march und rehten erbtail, der im ze reht werden solt, als anderen seinen chinden. In tiroler Archivber. 1, n. 1255 (1321) bevollmächtigt eine Tochter ihren Gemahl zur Austragung der Ansprüche auf das väterliche Erbe. A. a. O. 2, 682 und Ladurner Zeitschrift des Ferd. 3, 195 (1369) verspricht der Bräutigam die Braut zum Verzichte auf die elterliche Erbschaft zu veranlassen. Die Ausgesteuerten sind ausgeschlossen zu Gunsten der nicht ausgesteuerten Kinder nach dem Weistum von Aschau Tir. Weisth. 2, 106. Collation der Heimsteuer Liber Jacobi 1242 Juni 11.

Erbverzicht zu Gunsten der Brüder, namentlich in adeligen Kreisen, gewöhnlich war [1]). Die Landesordnung von 1532 (III c. 34) spricht den adeligen Töchtern, die ihre Aussteuer erhalten oder bei Empfang des Heiratsgutes einen Erbverzicht geleistet haben, neben Brüdern oder den Söhnen der ältesten Tochter ein Erbrecht ab, die Landesordnung von 1572 lässt den eidlichen Erbverzicht der ausgestatteten Tochter zu Gunsten des Mannesstammes der Familie auf alles Familiengut dann zu, wenn sie ausser dem Lande in das Reich verheiratet wird (III c. 34). Ebenso ist bei bäuerlichen Leihen zum Theil ein Erbrecht der ausgestatteten Tochter in das Pachtgut nicht zugestanden worden [2]), und allgemein war sie in den Gerichten Enneberg und Thurn an der Gader von den väterlichen Baurechten und Zinsgütern ausgeschlossen [3]), wo sich unter der zum Theil ladinischen Bevölkerung vielleicht italienischer Einfluss geltend machte, wenn nicht etwa der constante Inhalt der Pachtverträge dieses Gewohnheitsrecht erzeugte.

Als Gegengabe des Mannes kennt die lex Baivariorum die dos, die sich im späteren Rechte zur sogenannten Widerlage ausgebildet hat [4]). Diese besteht theils in der Sicherstellung des Heiratsgutes am ehemännlichen Vermögen, theils in einer Vermögenszuwendung an die Frau, an der sie bald Eigentum, bald Leibzucht gewinnen soll. Die südtiroler Urkunden des 13. Jahrh. des Notars Jakob [5]) kennen eine als Contrafactum oder donatio propter nuptias bezeichnete Zuwendung des Mannes an die Frau, welche durchaus mit der gleichnamigen Gabe des Trentino übereinstimmt, nur beträgt sie hier zumeist schon von

---

[1]) Acta Tirol. 2, n. 703, 729; Archivber. 1, n. 1246, 2216 u. 2217, 2463; 2, n. 2709 u. s. w. Nicht gebräuchlich sind sie in bäuerlichen Kreisen, wie in Enneberg Tirol. Weisth. 4, 726. Testamentarisch angeordnet Liber Jacobi 1242 Nov. 25: Jakob von Firmian vermacht seiner Tochter 300 Pfund et cum ipsa tunc virum acceperit, quod ipsa tunc faciat finem ipsis suis fratribus filiis meis excepto, quod hereditabit post mortem fratrum.

[2]) Mairhofer Fontes 34, n. 305 (1277). Nach dem Tode des Berthold wird ein Haus geliehen an seine Witwe Diemud, nullum ius profitentes in eisdem bonis filiam eorundem nomine Oboldinam habituram ex eo, quod ante mortem patris provisum fuerit eidem per duos maritos succesive cum rebus mobilibus sufficienter.

[3]) Tirol. Weisth. 4, 661 u. 724, so lange der Mannsstamm besteht, sie wird aber zur Erbschaft der mütterlichen, der allodialen und feudalen Güter mit den Brüdern unbeschränkt zugelassen.

[4]) Schröder Güterrecht 1, 69; 2 I, 81 f.

[5]) Acta Tirol. 2 n. 592, 632, 695, 703, 729, 759, 768, 828, 829, 844, Liber Jocabi 1242 Sept. 6, Nov. 5.

Anfang an die Hälfte der Aussteuer [1]); wie jene wird sie am Vermögen des Mannes angewiesen und kommt in die Hände der Frau erst beim Vorabsterben des Mannes; wie dort erhält die Frau Eigentum nur, wenn keine gemeinsamen Erben vorhanden sind. Der römische Zuschnitt des Institutes lässt uns eher an fortlebendes romanisches Recht, als an altbairisches denken, wiewohl auch dieses seine dos nur bei unbeerbter Ehe der Frau zu eigen werden lässt [2]) und uns solches bereits im 10. Jahrh. in dem ältesten Tiroler Ehegedinge Acta Tirolensia 1 n. 16 begegnet [3]). Bald nachher hat sich jedoch diese Art der Widerlage in Deutschtirol verflüchtet. Später finden wir namentlich in adeligen Kreisen mannigfache Bestellungen von Leibzuchten [4]). Auch die Landesordnungen kennen keine anderen Zuwendungen, als zu Leibzucht. Im grossen und ganzen aber ist die Widerlage durch eine andere Zuwendung des Mannes, die Morgengabe, verdrängt worden.

Diese altgermanische Gabe, die, wie wir oben gesehen haben, im Trentino verschwunden ist, hat sich in Deutschtirol erhalten. Wir finden bereits in den libri Jacobi neben dem Contrafactum die donatio ante lectum, que in Teotonica lingua dicitur morgengab [5]). Ein pretium virginitatis ist sie hier noch nicht, wie schon der Name ante lectum,

---

[1]) Zwei Fünftel n. 695; nicht die Hälfte auch n. 703, 780 (weicht auch darin ab, dass Mann und Frau nicht gleich viel beim Absterben des einen Theiles erwerben sollen), Liber Jacobi 1242 Febr. 1., Aug. 22., Oct. 5.

[2]) Schröder 1, 151.

[3]) Ob tirolisch ist freilich fraglich, da auch bairische Güter erwähnt werden. Ein Adelpret schenkt vor dem Bischof Albuin von Brixen seiner Gemahlin Drusunda Güter in der Gegend von Sterzing im Pfitschthale und bei Bozen (wohl als Morgengabe) zu Eigentum, dann andere Güter für den Fall des Ueberlebens zu Eigentum und alle seine anderen Güter zu Leibzucht.

[4]) Solche schon im liber Jacobi Acta Tirol. 2, n. 758, 891; Huber Vereinigung Tirols (Regesten) n. 129, 158, 190, 202, 204; Archivber. 1, n. 2503, 2511. Auch anderwärts namentlich im österreichischen Rechte ist die Widerlegung auf die hochadeligen Kreise beschränkt worden. Schröder 2 I 90 f., Heusler Institutionen 2, 370; anders in Salzburg Siegel Sitzber. der Wiener Akad. 99, 87. In Oesterreich ist die Morgengabe mit dem Wittum zusammengeschmolzen und hat jene eigentlich den Charakter der Widerlage angenommen, vgl. die Urkunden bei Czyhlarz Eheliches Güterr. im böhmisch-mährischen Landrechte 40 aus Wiener Satzbüchern. Sie tritt namentlich bezüglich ihrer Höhe in Beziehungen zur Heimsteuer und wird deren Widerlegung, was in Tirol nicht der Fall ist, vgl. auch Schröder 2 I 88 f.

[5]) Acta Tirol. 2, n. 592, 729, 828, 829, 914; auf Vermischung vom contrafactum mit der Morgengabe deutet Liber Jacobi 1242 Juni 11 contrafactum ante lecto; nur Morgengabe zum Theil schon im Liber Jacobi von 1242, eben so im Liber Ottonis von 1295.

der an das langobardische antefactum erinnert, bezeugt. Auch wird sie hier sofort nach der Verabredung des Heiratsgutes nnd der Widerlage bestellt [1]). Anders freilich nach jüngeren Quellen. Die zwar nicht tirolischen, aber dem tiroler Rechte eng verwandten Statuten des bündnerischen Münsterthales, gewähren der Witwe und der Deflorierten nur dann eine solche Gabe, wenn sie gutwillig gewährt wird [2]). Zu Morgengabe kann liegendes und bewegliches Gut gegeben werden, oder sie wird von dem Manne an seinem Vermögen angewiesen, das heisst, es wird der Frau eine bestimmte Summe zugesagt, und ihr dafür ein Special- oder Generalpfand bestellt [3]). Die Morgengabe geht nach tirolischem Rechte, das hierin dem alamannischen näher steht, als dem bairisch-österreichischen, sofort in das Eigentum der Frau über [4]); diese kann darüber noch während des Bestandes der Ehe unter Lebenden und von Todeswegen verfügen und ist darin nur durch die Nutzung des Ehemannes, gleichwie bei ihrem übrigen Vermögen beschränkt [5]).

Die Landesordnungen kennen nur eine vertragsmässige Morgengabe, doch lassen vereinzelte Spuren erkennen, dass wenigstens in bäuerlichen Kreisen einmal eine gesetzliche Morgengabe bestanden hat. Die Münsterthaler Statuten gewähren jeder Ehefrau, die vor der Ehe

---

[1]) So a. a. O. n. 592, 829.

[2]) Tirol. Weisth. 3, 353. So auch Ladurner Zeitschrift des Ferd. III, 16, 85 (1302) Adelheit, Witwe des Vogtes Egeno von Matsch schenkt ihrem Sohne Egeno alle Eigenleute, so mir min herre selig her Egenen ze morgengabe gab, do er bi mir geslief; ebenso Archivber. 1, n. 903, wo die Morgengabe festgesetzt wird: des ersten morgens, da ich von dem prautpett von ihr aufgestanden pin u. s. w.

[3]) Acta Tirol. 2, n. 592 eine Geldsumme, n. 729, 828, 829 Liegenschaften; Geld, Ladurner Ztschr. des Ferd. III, 16, 56 (1263), Eigenleute a. a. O. 85 (1302) u. s. w., ebenso Acta Tirol. 1, n. 651, 708.

[4]) So auch in der Urschweiz Blumer 182; anders in Bünden, Bühler 80. Für Salzburg, wo es neben der freien Morgengabe auch eine solche ohne Dispositionsbefugnis der Frau gab, Siegel Sitzber. 99, 90 f. In Böhmen gewann die Frau die Morgengabe erst bei Vorabsterben des Mannes, Czyhlarz Zur Gesch. des ehel. Güterr. im böhmisch-mährischen Landrecht 70; anders in Mähren. In Oesterreich hatte sie regelmässig Leibzucht Hasenöhrl Oesterr. Landrecht 101.

[5]) Landesord. von 1532 und 1572 III c. 7, Acta Tirol 1, n. 708: Eine Frau schenkt mit Zustimmung ihres Mannes einen Leibeigenen, quem dixit sibi in dotem datum (wenn hier nicht etwa Heimsteuer gemeint sein sollte), Archivber. 1, n. 2531; 2, n. 2957, 2980: Verfügung von Todeswegen. Veräusserung unter Lebenden a. a. O. 2, n. 2847. Ebenso wird in den Morgengabsbestellungen der Imbreviaturen Jakobs die Uebertragung zu Eigentum jedesmal betont. Acta Tirol. 2, n. 592, 729, 828, 829. Ueber das ganz analoge Recht von Altorf und andere Rechte der Schweizer Urkantone Schröder 2 I, 35.

Jungfrau war, und in Ehren bei ihrem Manne gelebt hat, eine gesetzliche Morgengabe von 25 Pfund [1]). Ebenso die Weistümer von Enneberg und Thurn an der Gader im Pusterthale eine solche in Höhe von 5 Pfund [2]), und auch jenes von Ischgl und Galtür im Patznaunerthale scheint wenigstens der Jungfrau, die einen Witwer heiratet, eine solche zuzusprechen [3]). Ob dabei an eine Erinnerung an die alamannische gesetzliche Dos, oder an die bairische Justitia zu denken sein wird [4]), muss dahingestellt bleiben. Die sich ausbildende Errungenschaftsgemeinschaft und das landrechtliche Erbrecht der bürgerlichen und bäuerlichen Witwe haben die gesetzliche Morgengabe absorbiert, die sich nur dort erhalten hat, wo dieses Erbrecht nicht anerkannt war, wie in den beiden genannten pusterthalischen Gerichten, oder dann, wenn keine Morgengabe bestellt war, wie nach den Münsterthaler Statuten und den Patznauner Freiheiten.

Dass die Gabe, welche die Witwe dem »einfahrenden Gesellen« bestellt, ebenfalls als Morgengabe bezeichnet wird, ist bereits oben erwähnt worden [5]).

Wie das tiroler Recht noch in später Zeit an der Geschlechtsvormundschaft über Frauen festgehalten hat [6]), ist die ehemännliche Vormundschaft, die z. B. im österreichischen Rechte seit Beginn der Neuzeit fast verschwindet [7]), noch in den Landesordnungen kräftig betont worden.

Die Münsterthaler Statuten sagen: »Ain frow, die mus tun, was ain mann wil« [8]) und die Landesordnungen [9]) verordnen, dass der Mann: »von wegen der eeschuld alles seines weibs gut, das si im zubringt, und ir auch in der ee zuesteet, gewaltiger besitzer niesser und bewarer sein« solle. Es steht ihm also Nutzung und Verwaltung des

[1]) Tirol. Weisth. 3, 353; ebenso auch andere Bündner Statuten, Bühler Bündnerisches Erb- und Eherecht 80.

[2]) A. a. O. 4, 661, 730,

[3]) A. a. O. 2, 191.

[4]) Schröder Güterr. 1, 149, Schröder Rechtsgesch. 310.

[5]) An solches Verhältnis ist wohl auch bei Archivber. 1, 613 zu denken. Aehnliche Morgengaben in Oesterreich und der Schweiz Schröder 2 I, 71; Bühler 80.

[6]) Landesord. von 1532 und 1572 III c. 56. Münsterthaler Stat. Weisth. 3, 352. Anders in Nauders Weisth. 2, 316 hier sind Witwen ‚in ir selbs gewaltsam.'

[7]) Ogonowski Oesterr. Ehegüterrecht 91 f., 100 Anders in der Schweiz Blumer Schweiz. Demokrat, 178, 479 f. Bühler 88, 92, 96. Orelli Zeitschr. f. schweiz. Recht 3, 88 f.

[8]) Tirol. Weisth. 3, 352

[9]) III c. 1.

gesammten Frauen-Vermögens und namentlich auch der Heimsteuer und der Morgengabe zu. Die ehemännliche Vogtei geht jedoch nicht so weit, dass der Mann, wie nach manchen Rechten über die Güter der Frau ohne ihre Zustimmung verfügen könnte [1]), wobei zwischen beweglichen und unbeweglichen kein Unterschied gemacht wird.

Der Frau bleiben ihre Rechte an ihrem Vermögen, sie ist daher bei Verfügungen über dieses nur durch die Nutzung des Mannes beschränkt, indem sie zu jeder Veräusserung ihres Vermögens der Zustimmung des Mannes bedarf [2]).

Nur bis zu geringer Höhe darf sie sich verpflichten [3]) und über ihre Gebände und Kleinodien verfügen, die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau. Die Frau darbt bei Lebzeiten des Mannes der Nutzung ihres Vermögens, selbst wenn sie Landesfürstin und Erbtochter ist [4]). Da die beiden Vermögen, wenn auch deren Verwaltung in der Hand des Mannes vereinigt ist, doch innerlich getrennt bleiben, sind Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten durchaus möglich [5]). Schenkungen, die auch von manchem germanischen Rechte, wie dem langobardischen verpönt waren, sind in älterer Zeit vorgekommen [6]); die Landesordnungen beschränken sie auf goldene Ketten und Kleinodien [7]).

[1]) Münsterthal Tirol. Weisth. 3, 352, Brixner Stadtrecht (von 1379) a. a. O. 4, 386; Sterzinger Stadtrecht a. a. O. 425, Thurn an der Gader a. a. O. 657. Landesordnungen III c. 1. Mit Zustimmung der Frau kann der Mann darüber auch von Todeswegen verfügen Archivber. 2, n. 1887. Vgl. Rapp Beiträge 5, 73.

[2]) Siehe die in voriger Anmerkung angeführten Stellen. Mairhofer Fontes 34, n. 37: Eine Frau schenkt viro suo suadente et iubente, n. 206 ebenso consensu et voluntate mariti und mit Zustimmung ihres Sohnes und ihrer Schwester, ähnlich n. 223, 227, 244, 566 (Mann und Frau mit Zustimmung der Brüder der Frau), n. 626 ertheilt der Mann nachträglich seine Zustimmung zu der in n. 624 wahrscheinlich in seiner Abwesenheit im Beisein zweier gerhaben und verweser erfolgten Schenkung der Frau. Acta Tirol. 1 n. 36, 50, 197, 210, 313, 392, 679; 2, 608; Archivber. 1, n. 135, 176, 210 u. s. w. Huber Vereinigung n. 157, 179 Markgraf Ludwig gestattet der Margaretha, seiner Gemahlin, Pfänder einzulösen. Verfügungen über Heiratsgut Archivber. 1, n. 2030, 2, n. 189. Ueber die Verfügungsgewalt der Frau vgl. auch Stobbe Privatrecht 4, 86 f.

[3]) Brixner Stadtrecht Tirol. Weisth. 4, 385 (7 Pfenning), Sterzing a. a. O. 425 (3 Kreuzer), vgl. Stobbe 4, 88.

[4]) Huber Vereinigung n. 82. Markgraf Ludwig gestattet der Margaretha Maultasch 1000 Mark von ihrem Gut in ihre Kammer zu nehmen.

[5]) König Heinrich stellt seiner Gemahlin Beatrix von Savoyen Schuldschein aus über entlehnte 500 Mark. Wien St. A. C. 391 f. 81—88.

[6]) Acta Tirol. 2, n. 610, 822; sie waren auch nach schwäbischem und bairischem Rechte zulässig, Schröder 2 I, 137 f.

[7]) III c. 2. Verboten ist die Schenkung auch im bündnerischen Rechte, mit dem hier die Landesordnung übereinstimmt. Orelli Zeitschrift für schweizerisches Recht 6, 48, Bühler 89.

Der Frau wird Heimsteuer und Morgengabe an dem Vermögen des Mannes versichert. Weitaus die Mehrzahl der Heiratsgedinge drehen sich um diesen Punkt. Auch die Landesordnungen bestimmen, dass sich die Heiratsgedinge dem Landesbrauche nach mit Verweisung des Heiratsgutes verhalten sollten und geben der Ehefrau dafür Pfandrecht an allem Vermögen des Mannes [1]). Dadurch wird der Mann bei Veräusserung seines eigentümlichen Vermögens beschränkt, indem solche Rechtsgeschäfte, die ohne Zustimmung der Frau erfolgten, von dieser nach der Auflösung der Ehe angefochten werden konnten [2]).

Die Form der Zustimmung ist eine verschiedene; es handeln die Ehegatten entweder mit einander oder der Ehemann cum manu et consensu, mit wort und willen oder presente et consenciente seiner Gemahlin [3]). Es werden sogar die Verwandten der Frau wegen ihres Wartrechtes auf das Frauengut zugezogen, so namentlich regelmässig die Kinder, aber auch Schwäger; andrerseits ertheilt die Frau mitunter ihre Zustimmung zu Veräusserungshandlungen der Schwiegereltern. Gewöhnlich werden der Frau noch specielle Pfänder angewiesen, die in Eigen, Pfandschaften, Lehen, Renten, Eigenleuten u. s. w. bestehen können. Bei Lehen bedarf es der Zustimmung des Lehensherrn, die

---

[1]) III c. 1. Ebenso schweizer Rechte, wie die Oeffnung von Küssnacht Blumer Schweiz. Demokrat. 179; Schwyz, Uri und Obwalden a. a. O. 483. Orelli a. a. O. 89.

[2]) Wie dies z. B. Mairhofer Fontes 34, n. 149, (wo die Frau einer derartigen Schenkung nur ex consilio der Urkundenden und zum Seelenheile ihres verstorbenen Mannes ihre Zustimmung ertheilt). Acta Tirol. 1 n. 193, 297 (eine Ehefrau verzichtet auf Anfechtung einer von ihrem verstorbenen Manne gemachten Schenkung).

[3]) Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 1, 130, 2 I, 118 f., 124 f. Acta Tirol. 2, 609, 636, 754, 755 u. s. w. Mairhofer F. 34, n. 32 (consentiente uxore sua, filiis et filiabus), n. 70 (cum coniuge sua Wildrun, filio et filia consentiente), n. 80 (cum uxore necnon liberis), ähnlich n. 80, 91 (auch der Kinder), 96, 118, 148 (geben nachträglich Zustimmung), 193, 235, 245, 368 (nos R. et A. uxor eius cum voluntate et consensu heredum nostrorum), 432 (Zustimmung der Mutter und Ehefrau), 471 u. 566 (Zustimmung der Frau und ihres Bruders), 514 (der Frau und deren Mutter), 511 (mit hant meiner swester A. und mit wort meiner hausfrowen), 655 (Mann und Frau handeln mitsammen, Mitbesiegler der Schwager, ein anderer Schwager ist Zeuge) 679 u. s. w. Acta Tirol. 1, n. 7, 25, 72, 75, 76, 82, 86, 107 u. s. w., n. 230 (Schenkung, die erst mit dem Tode der Ehefrau ins Leben treten soll), n. 400 (Sohn und dessen Frau und Tochter stimmen zu einer Schenkung der Mutter des Sohnes) u. s. w. Archivber. 1 n. 247, 275, 308, 544 u. s. w. Ueber die Zustimmung der nächsten Erben nach bair. Recht Sigmund Adler Ueber das Erbenwartrecht nach den bair. Rechtsquellen.

z. B. in den tiroler Kanzleibüchern des Wiener Staatsarchives oft genug vorliegt [1]).

Eine eigentümliche Beschränkung der ehemännlichen Gewalt, die das bündnerische Recht zu Gunsten der Sippe der Frau zulässt, ist in Tirol, wie es scheint, nicht vorgekommen. Darnach können die Verwandten einer grundbesitzenden Frau, wenn sie über vierzig Jahre zählt und mit einem jüngeren Manne in kinderloser Ehe lebt, der Frau auch wider den Willen des Mannes einen Vormund setzen, um ihre Beraubung durch den Mann zu verhüten, ein Beweis der Kraft, mit der sich das Anrecht der Sippe an dem Stammgute hier selbst dem Ehemanne gegenüber behauptet hat [2]).

Eben dieses kräftige Betonen des Erbrechtes der Sippe, das auch in ausgesprochenstem Masse das tiroler Landrecht auszeichnet, hindert das Zusammenfliessen der Vermögen der beiden Ehegatten zu einer rechtlichen Einheit. Der Rechtssatz der Münsterthaler Statuten: „Was ligende güter ist, es sie aigen oder lehen, daz jedweder tail vor der ee gehebt hat, daz sol beleiben an dem end, von dannen es herkommen ist", gilt unbeschränkt auch nach tiroler Landrecht. Daher konnte sich hier die Gütergemeinschaft, welche in den alamannischen, bairischen und österreichischen Rechten im späteren Mittelalter so grosse Verbreitung gefunden hat, nur in beschränkter Weise geltend machen [3]). Die tiroler Landesordnungen gestatten nicht einmal die vertragsmässige Gütergemeinschaft, indem sie alle: »frömbde ungewöndliche beschwarliche und gevärliche pact oder geding, die künftigklich den eelichen kindern oder nächsten freundten zu grossem schaden und nachtail raichen möchten«, für ungiltig erklären. Es ist mir nur ein Heiratsgeding bekannt geworden, in welchem Gütergemeinschaft angeordnet wurde [4]). Nur ein einziges Weisthum, das von Aschau im Lechthale, einer Gemeinde, die an der Grenze gelegen besonders stark dem ala-

---

[1]) Z. B. Cod. 381 f. 82 (R. Heinrich für Rennprecht von Heilek 1329 Dec. 2), Cod. 383 f. 17[1] (K. Heinrich für Ulrich Harnosch 1312 Jän. 16), Cod. 384 f. 14 (R. Heinrich für Jacob Volrer 1311 Sept. 15) u. s. w. Acta Tirol. 2, n. 831.

[2]) Tirol. Weisth. 3, 352. Vgl. Bühler 96.

[3]) Ganz ähnlich wie in den Urkantonen der Schweiz und im Bündnerlande vgl. Blumer Schweiz. Demokrat. 178, Bühler 94.

[4]) In Form der sogenannten gerennten Ehe Archivber. 2, 1842 aus Sterzing durch gegenseitige Vergabung des gesammten Vermögens; vgl. Siegel Sitzber. 99, 106; doch werden auch dort einige Vorbehalte gemacht, namentlich wird die Stammburg ausgenommen. Die Tiroler Landesordnungen III c. 3 gestatten nur die Bestellung einer Leibzucht am ganzen Vermögen, die dem Bedachten die Wahl gab, gegen Verzicht auf die Leibzucht ein Drittel des Vermögens zu Eigen zu nehmen, Landesordnung von 1526 III c. 2.

mannischen Einflusse ausgesetzt war und zum grössten Theile dem Stifte Füssen gehörte, hat unbeschränkte Gütergemeinschaft zugelassen, indem es den bekannten Satz wiederholt: wenn zwei menschen sich verheulacht haben nach der pfarr recht, wann die decken ob inen zusamen schlecht, so erben sie ainander, es sei ligendes oder farendes[1]). In den Landgerichten Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel, die auch nach ihrer Vereinigung mit Tirol im Jahre 1505 nach dem bairischen Landrechtsbuche Kaiser Ludwigs IV. lebten [2]), mochte nach bairischem Rechtsbrauche die Gütergemeinschaft wenigstens vertragsmässig zugelassen werden [3]).

Anders war es mit der Errungenschaft. Es mochte der Gerechtigkeit entsprechen in jenen Kreisen, in denen die Frau durch ihrer Hände Arbeit an der Erhaltung der Familie und Vermehrung des Vermögens thätigen Antheil zu nehmen pflegt, ihr als Lohn einen Theil der ehelichen Erkoberung zu gewähren. Daher hat die Errungenschaftsgemeinschaft oder wenigstens ein Erbrecht der Frau an den vom Manne hinterlassenen Mobilien nicht nur im fränkischen, sondern auch in den anderen süddeutschen Rechten grosse Verbreitung gefunden [4]) Die tiroler Landesordnungen gewähren der überlebenden Frau aus den Gemeinden ein Drittel der Fahrhabe des Mannes [5]), also nur in bürgerlichen und bäuerlichen Ehen; der Rittersfrau wird ein solches Erbrecht nicht zugestanden [6]). Sie stimmen darin mit zahlreichen alamannischen, namentlich ostschweizerischen Rechten überein [7]). Aber auch wirkliche Errungenschaftsgemeinschaft findet sich in Tirol. Wenn beide Eheleute bei Abschluss der Ehe vermögenslos gewesen sind, gestatten die Landesordnungen dem Ueberlebenden Leibzucht am ganzen erworbenen Vermögen und nach seinem Tode Halbtheilung unter den beiderseitigen Erben (III. c. 20).

---

[1]) Tirol. Weisth. 2, 106. Das Weisthum ist von 1461. Doch sollten nach einer Verordnung des Erzh. Sigismund von 1462 die tirolischen Vogteileute dortselbst sich bei Heiraten und Erbschaften nach tirolischem Landrechte verhalten a. a. O. 99 n.

[2]) Landesord. IX c. 29 vgl. Sartori Beiträge 24.

[3]) Ueber das Güterrecht des bairischen Landrechtes vgl. Schröder Güterrecht 2 I, 194 f.

[4]) Errungenschaftsgemeinschaft findet sich bekanntlich zuerst im ripuarischen Rechte Lex Rib. 37, 2, Stobbe Privatrecht 4, 70.

[5]) III c. 40.

[6]) A. a. O.

[7]) Schröder 2 I 171, Stobbe Privatrecht 4, 100 n. 5, Blumer 490, Orelli 3, 106, Heusler Instit. 2, 423, Bühler 95.

Die Consuetudini di Fiemme bezeichnen als älteres Fleimserrecht eine Errungenschaftsgemeinschaft mit Theilung nach Hälften [1]). Die Freiheiten von Ischgl und Galtür im Patznaunerthale lassen der Witwe die Wahl eine Art Gerade sammt all ihrem zugebrachten Gut oder ein Drittel des gesammten Vermögens mit Ausnahme der Erbgüter des Mannes nebst einem Drittheil der Schulden zu übernehmen [2]). Diese Spuren und das Vorkommen der Errungenschaftsgemeinschaft in vielen bündnerischen Rechten, wie im Münsterthalerstatute, die dem tiroler ehelichen Güterrechte sonst sehr nahe stehen, lassen vermuthen, dass die Idee der Errungenschaftsgemeinschaft einst in Tirol weiter verbreitet war, und dass das Erbrecht der Witwe nach den Landesordnungen aus einer solchen Gemeinschaft sich entwickelte. So gerecht nemlich das Princip der Errungenschaftsgemeinschaft erscheint, so schwierig ist es praktisch durchzuführen, da den Erben des verstorbenen Ehegatten gegenüber der Beweis der Erkoberung erbracht werden muss, der gewiss oft nicht leicht zu führen sein wird. Was Wunder, wenn nun an Stelle der Errungenschaft die Fahrhabe trat [3]). Auf die Frage, wann die Gemeinschaftsidee und das Erbrecht aufgekommen sind, versagen die Quellen gänzlich.

Damit ist schon ein Theil der Folgen berührt, welche die Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten nach sich zieht. Ob die Ehe bekindet oder unbekindet gelöst wird, ist nur für die ältere romanische Ordnung, die wir in deutsch-südtiroler Urkunden des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Cap. 124: Se osservava antichamente, che tutti li acquisti et melioramenti, che si facevano qualsivoglia modo tra marito e moglie d'un anno et un giorno doppo che era stato celebrato il matrimonio legitimamente et anco tutte li debiti et descavedi, che si facevano, s'intendevano essere et erano tra detti iugali communi, talmente che doppo la morte di detti iugali overo d'uno di loro, li heredi loro o li heredi del defonto iugale in caso di divisione partivano et dividevano con quello o con quella, che era restato vivo o viva, detti acquisti o meglioramenti et anco li debiti et descavedi tra de loro egualmente senza contradicione alcuna. Es sei dieser Brauch erst da alcuni anni prossimi passati mit dem Trientnerrechte vertauscht worden, vgl. Sartori Zeitschr. des Ferd. III. 36, 169. Die Frist von Jahr und Tag auch in den Münsterthaler und anderen Bündner Statuten Tirol, Weisth. 3, 353, Bühler 95 f. Ueberhaupt zeigt sich in diesem Punkte das Fleimserrecht am engsten mit dem bündnerischen, sofern dieses die Errungenschaftgemeinschaft zum Theile mit dem Wahlrechte der Frau, wie in Ischgl, vgl. Orelli Zeitschr. für schweiz. Recht 6, 41, 45 u. 49 kennt, verwandt. Auch der Ausdruck descavedi findet sich als discapiti dort wieder.

[2]) Tirol. Weisth. 2, 191. Ein ähnliches Wahlrecht zwischen Gütergemeinschaft und Eingebrachtem auch in manchen Schweizer Rechten Blumer 496 (z. B. in Altorf), Orelli a. a. O.

[3]) Ebenso z. B. in Engadin und Bergün Bühler 97.

kennen gelernt haben, von Bedeutung. Aehnlich wie in Trient gewinnt bei diesen bei unbekindeter Ehe der überlebende Ehemann einen Theil, meist die Hälfte, der Heimsteuer (dos) [1]), die überlebende Frau die Widerlage, die hier von vorneherein in der Grösse jenes Theiles der dos, der im entgegengesetzten Falle dem Manne bleiben sollte, bestellt war, und zwar beide in der Regel zu Eigentum [2]).

Für den Fall, dass Kinder vorhanden sind, werden wir dieselben Folgen, wie in Trient anzunehmen haben [3]).

Das tiroler Recht lässt die Vermögen der Ehegatten bei Beendigung der Ehe auseinander fallen; es kennt im Gegensatze zum bairischen und österreichischen Rechte keinerlei Leibzuchtsrechte des überlebenden Theiles [4]).

Der Ehemann hat daher das Eingebrachte und Angefallene der Frau ihren Erben zu restituiren; nur die Morgengabe behält er zu lebenslänglicher Nutzung [5]). Ist liegendes Gut beim Einbringen oder Anfall geschätzt worden, so steht es in der Erben Wahl, das Gut oder den Schätzwert zurückzuverlangen [6]). Die überlebende Ehefrau erhält ihr Eingebrachtes und das Leibgeding, wenn ein solches bestellt ist, ferner die Morgengabe entweder ausbezahlt oder sie behält die ihr dafür angewiesenen Pfänder, in deren Nutzgenuss sie nach dem Tode des Mannes kommt [7]), bis dieselben ausgelöst werden. Sie kann auch von

---

[1]) Acta Tirol. 2, n. 592, 695, 703, 729, 753, 759, 768, 828, 829, 844 (zweite Ehe), 893, eigenthümlich n. 632, wo ein verpfändetes Gut als dos gegeben ist.

[2]) Zu Leibgeding Acta Tirol. 2, n. 891.

[3]) Acta Tirol. n. 729 spricht der sich wiederverheiratenden Witwe die dos zu; war vielleicht sonst bei Leibzucht der Witwe die dos den Kindern erster Ehe verfangen, wie nach c. 2 Lex Romana Raetiorum 3, 13 MM. LL. 5, 336 vermuthet werden könnte?

[4]) Darüber Schröder 2 I, 194 f. 204 f. Siegel Sitzber. 99, 87, 96 f. Hasenöhrl Oesterr. Landrecht 133. Ogonowski Oesterr. Ehegüterrecht 90. Wie in Tirol auch in den Urkantonen der Schweiz Blumer 485, Orelli Zeitschrift f. schweiz. Recht 3, 180 f., 6, 45 (Bünden), Bühler 93, 98. Heusler Institutionen 2, 329.

[5]) Landesord. III c. 42. Die Münsterthaler Statuten gewähren in solchem Falle dem Manne Eigentum an der Morgengabe. Tirol. Weisth. 3, 353; im übrigen stimmen sie mit den Landesord., Thurn an der Gader a. a. O. 660. Wie in Tirol auch in einigen Schweizer Rechten wie Bubikon, Zürich, Nidwalden Blumer 488, in Obervatz (Bünden), Davos u. s. w. Orelli 6, 49, Bühler 81. Andere Schweizer Rechte befolgen Grundsätze gleich den Münsterthaler Stat., Orelli 3, 103.

[6]) Landesord. III c. 43.

[7]) Landesord. III c. 38, 39. Mairhofer Fontes 34, n. 580. Archivber. 1, n. 608, 1443, 2465; 2, 1853 und 1852. Archiv für vaterländische Geschichte, herausgeg. vom hist. Verein für Oberbayern 8, 137 (aus der Bozner Gegend von 1351), vgl. darüber Schröder 1 II 216.

den Erben neuerdings Sicherstellung verlangen, wenn ihr vom Manne keine genügende bestellt worden ist, oder die Pfandobjecte gewechselt werden sollen. Daneben hat die Frau regelmässig einen Anspruch auf gewisse Theile der Fahrhabe und zwar die Rittersfrau auf solche Gegenstände, die im Ganzen der sächsischen Gerade entsprechen, ihre Kleidung, Kleinodien, Gebände, ihre Truhe, das beste Bett, ein Bett für ihre Jungfrau, die Klaggewänder, ein Stück aus dem Silbergeschirr u. s. w., aber auch das beste Pferd des Mannes und Speise für ein Jahr [1]). Es entspricht dieses beschränkte Erbrecht der Witwe auf die Geradegegenstände einer in alamannischen und bairischen Rechtsquellen weit verbreiteten, offenbar auf altalamannischem und bairischem Volksrechte beruhender Sitte [2]), wonach ihr die Gegenstände ihres Gebrauches für die von ihr eingebrachte, abgenützte oder veräusserte Fahrnisaussteuer zufielen. In bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen tritt dafür das oben erwähnte Erbrecht der Witwe an dem Drittel des ehemännlichen Fahrnisnachlasses. Die Landesordnungen haben aber nach einem Spruche des Bozner Hofrechtes die Fahrnis in einer Weise eingeengt [3]), dass nur mehr Geradegegenstände übrig blieben.

Das Erbrecht trat wie die übrigen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe mit vollbrachtem Kirchgange und Beilager ein, während wie oben bemerkt das ältere Fleimserrecht und die Freiheit von Ischgl gleich vielen anderen, namentlich auch bündnerischen und Schweizerrechten den Ablauf von Jahr und Tag forderten.

Sind Kinder vorhanden, so ändert dies zunächst an dem Schicksale des ehelichen Vermögens nichts; die Kinder sind eben dann die nächsten Erben des verstorbenen Parens. Factisch ist in solchem Falle sehr häufig keine Vermögensauseinandersetzung erfolgt, es blieb

---

[1]) Landesord. III c. 40, vgl. die Urk. von 1351 Oberbayrisches Archiv 8, 137, wo der Frau zugesprochen wird das beste bette und perlegewant, das die kind habent. Eine ähnliche Gerade erhält die Bauersfrau in Ischgl und Galtür, wenn sie die Errungenschaftsgemeinschaft ausschlägt. Tirol. Weisth. 2, 191, während in Thurn an der Gader Weisth. 4, 660 und Enneberg a. a. O. 730 an deren Stelle die gesetzliche Morgengabe und eine Abfindung tritt.

[2]) Schröder 2, I, 186. Siegel, Sitzungsber. 99, 99, während österreichisches und steirisches Recht den ganzen Fahrnisnachlass der Witwe zukommen liessen. a. a. O. Eine Gerade kennt auch das böhmische Landrecht Czyhlarz Zur Gesch. des ehel. Güterr. nach böhmisch-mährischem Landrecht.

[3]) Guthaben, Barschaft, Gold- und Silbergeschirr, Kleinodien, Leibgewand, Pferde, das Heergeräte, Bücher, Kaufmannswaren, Zugvieh und Ackergeräte, Wein und Getreide und aller Essvorrath waren darnach von der Theilung aus-

der überlebende Elterntheil in Gemeinschaft mit den Kindern. Immer ist dies natürlich der Fall, wenn der Vater überlebt und die Kinder minderjährig sind [1]). Aber auch die Mutter tritt nicht aus der Gemeinschaft mit den Kindern [2]). Darauf weist bereits eine der ältesten Urkunden Tirols, die Schenkung des Breonen Quartus und seiner Mutter Clauza von 827 [3]), nur wird dieser Act kaum mit Heusler für das bairische Recht benützt werden können [4]); denn die lex Baivariorum war es sicherlich nicht, zu der sich Quartus nationis Noricorum et Pregnariorum und seine Mutter bekannten [5]); häufig wird aber der ungetheilte Beisitz geradezu vertragsmässig oder letztwillig festgestellt auf so lange, als der überlebende Theil nicht zu neuer Ehe schreitet [6]).

Darnach ordnet sich auch das Erbrecht der Kinder, wenn der Parens eine zweite Ehe eingeht. Das Vermögen des erst verstorbenen Elterntheiles erben die Kinder erster Ehe allein, das Vermögen des

---

geschlossen, die nur Betten, Bettgewand, Küchengeschirr und Mässerei betreffen sollte. Landesord. III c. XLI.; vgl. über das ähnliche Salzburgerrecht Siegel a. a. O. 99; ähnlich in Bünden, Orelli, Zeitschr. für schweiz. Recht 6, 48. Das Recht der Frau auf ihren Antheil behauptete sie auch, wenn das Vermögen des Mannes wegen Verbrechen eingezogen wurde, Tirol. Weisth. 2, 309 (Pfunds).

[1]) Die Kinder treten dann an Stelle der Mutter, können Sicherheit für die ihnen zugefallene Heimsteuer und Morgengabe verlangen. Mairhofer Fontes 34, n. 785.

[2]) Abgetheilt sind jedoch z. B. Ackelind und ihre Söhne Urk. von 763 Zahn Fontes rer. Austr. 31, n. 1.

[3]) Zahn a. a. O. n. 11, 12, 13; in n. 13, wo Quartus die Schenkung allein wiederholt, wird geschieden quicquid habui tam de alode paterno quam de hereditate materna.

[4]) Heusler Institutionen 2, 343.

[5]) Vgl. über die Breonen, Jäger Sitzungsber. der Wiener Akad. 42, 77 f.; ebenso wird Zustimmung der Mutter zu Veräusserungshandlungen des Sohnes nicht gerade auf ungetheilten Beisitz gedeutet werden können. Die Mutter kann auch als nächste Erbin beistimmen.

[6]) Huber Vereinigung n. 26 Testament K. Heinrichs wird angeordnet: daz unser lieben gemahel B .... pei unsern lieben tochtern und chinden bleiben sol in einer chost. Ladurner Zeitschr. d. Ferd. III, 16, 60 (1263) Vertrag zwischen Hugo von Velthurns und seiner Gemahlin Elisabeth mit seiner Tochter Sophia und deren Ehegatten Albero von Matsch. Wenn H. stirbt, soll Elisabeth, so lange sie lebt, alle Güter des H. haben mit Vollmacht hordinandi, disponendi, vendendi doch ohne aliqua fraude et dolo, wenn sie nicht zu zweiter Ehe schreitet. In solchem Falle fällt das Vermögen des H. sofort auf die Sophia; dasselbe wird angeordnet, wenn H. die Elisabeth überlebt, in Rücksicht auf das Vermögen der E

überlebenden sammt Heimsteuer und Morgengabe, die an Vater oder Mutter gefallen sind, gemeinsam mit den Kindern zweiter Ehe.[1])

Durch Vergabungen können die Eheleute mannigfache Veränderungen des gesetzlichen Vermögensrechtes hervorrufen, und Schenkungen, namentlich Leibzuchten von Theilen oder dem ganzen Vermögen sind nicht selten[2]). Die Frau kann dem Manne Heimsteuer und Morgengabe vermachen, und ihn damit von der Herausgabe an die Erben[3]) entbinden.

Dem System der Verwaltungsgemeinschaft entspricht es, dass das Frauenvermögen für die Schulden des Ehemannes nicht haftet, wenn die Frau sich nicht mit dem Manne zugleich verpflichtet hat[4]). Nur wo Errungenschaftsgemeinschaft anerkannt ist, wie im ältern Fleimser Recht oder in den Freiheiten von Ischgl und Galtür hat die Frau für ihren Antheil auch einen betreffenden Theil der Schulden zu übernehmen.

Die Frau geht den Gläubigern des Mannes mit ihrer Forderung auf die Entrichtung des Eingebrachten kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes vor, wenn die Forderungen nicht bereits vor Beginn der Ehe entstanden sind. Wegen der Morgengabe concurrirt sie mit den Gläubigern, wenn ihr nicht ein Pfandrecht eingeräumt ist. Ihr Erbtheil wird durch Schulden des Mannes vermindert.

---

[1]) Die letztcitirte Urk. fährt weiter: die Güter der E., wenn diese zu zweiter Ehe schreitet, inter ipsos heredes pariter dividantur, ebenso in demselben Falle die Güter des H. Huber Vereinigung n. 26, 135 Testament K. Heinrichs (siehe vorhergeh. Anmerk.): Wenn Beatrix Söhne erhält, erben diese die Grafschaft Tirol und das Herzogtum Kärnten. Die Töchter (aus früherer Ehe) sollen dann ausberaten werden: Wer aber, daz si töchter pei uns gewunne, die sullent gleichen erbetail haben mit unsern tochtern. Dasselbe wiederholt Heinrich in einer Verschreibung gegen K. Johann von Böhmen a. a. O. 136 n. 30. Ein Verfangenschaftsrecht der Kinder erster Ehe an dem erstehelichen Vermögen, wie an vielen Orten Schwabens und Baierns, gilt in Tirol nicht. Nur in Acta Tir. 2, 780 wird bestimmt die Kinder zweiter Ehe sollen mit jenen der ersten erben, wenn diese aber nicht wollen, sollten sie auf das mütterliche Heiratsgut beschränkt sein.

[2]) Acta Tirol. 2, 687 unter Zustimmung des Sohnes; das Vermächtnis wird hier toetegift genannt. Archivber. 1, n. 1319 (Schenkung des ganzen Vermögens), 2451 (Leibzucht am ganzen Ver.); 2, 609 (einer Geldsumme), 1842 (gegenseitig das ganze Verm.). Ueber die Beschränkungen dieser Vergabungen siehe oben.

[3]) Morgengabe Archivber. 1, 2531, Mairhofer Fontes 34 n. 589 (Heimsteuer und Morgengabe).

[4]) Acta Tir. 2, 763, Landesord. III c. 38, ebenso auch in Schwyz Blumer Schweiz. Dem. 483, und anderen Orten der Urkantone Orelli a. a. O. 95 f.

Die willkürliche Scheidung bedeutet für den Ehemann den Verlust des ehemännlichen Niessbrauches, ebenso wie die gerichtliche durch seine Schuld erfolgte, die ihn ausserdem noch zur Alimentirung der Ehefrau verpflichtet [1]).

Wenn wir schliesslich die für Deutschtirol gewonnenen Resultate zusammen zu fassen suchen, werden wir aus den vorstehenden, wenn auch noch so skizzenhaften Ausführungen doch folgendes entnehmen können. Es zeigte sich zunächst, dass die Landesordnungen des 16. Jrh. im wesentlichen wirklich echt tirolisches Güterrecht enthalten, ohne durch willkürliche gesetzgeberische Zuthaten verunstaltet zu sein. Es ergab sich ferner, dass im deutschen Südtirol von Bozen bis Sterzing eine von romanischem Rechte beherrschte Ehestiftung gebräuchlich war, die wie auch einige dem bairischen Rechte entsprechenden Rechtsgeschäfte seit dem 13. Jahrh. einer anderen deutschrechtlichen Güterordnung weicht. Diese wieder hat sich in vielen und wichtigen Punkten, wie im Wesen und der rechtlichen Natur der Morgengabe, dem Ausschluss der Gütergemeinschaft für Immobilien und des Verfangenschaftsrechtes der Kinder, dem Fehlen der Leibzucht an dem Gute des überlebenden Ehegatten, dem Auseinanderfallen der Vermögen beim Todesfall des einen Gatten, der Errungenschaftsgemeinschaft, insofern in Tirol sich eine solche findet, dem Erbtheile der Frau an der Fahrhabe als ein vom bairisch-österreichischen Rechte des späteren Mittelalters grundverschiedenes Recht erwiesen, das sich in all diesen Punkten auf das engste mit den Rechten der Schweizer-Urkantone und des Bündnerlandes berührt, ja deckt.

Hat Ficker für das Erbrecht einen engen Anschluss des tiroler an das bündnerische Recht, die er geradezu als rätische Rechtsgruppe zusammenfasst [2]), und wieder eine weitgehende Verwandtschaft beider mit dem Rechte der Hochschweiz erwiesen, so ergibt sich uns ein ganz ähnliches Ergebnis für das eheliche Güterrecht. Nur die Frage, welchem der beiden Schweizerrechte Tirol näher steht, scheint für das eheliche Güterrecht unentschieden bleiben zu müssen.

Knüpft manches, wie die Errungenschaftsgemeinschaft und das Verbot der Schenkungen unter den Ehegatten mehr an bündnerisches Recht an, so zeigt anderes, wie die freie Verfügung über die Morgen-

---

[1]) Landesord. III c. 1. In Acta Tirol. 2, 780 ist der schuldtragende Theil dem unschuldigen verpflichtet, Geldstrafe zu zahlen; wird die Ehe aber ohne Verschulden durch Rückkehr des ersten Mannes der Frau gelöst, so soll der Vermögensstand vor Eingehung der Ehe wieder hergestellt werden.

[2]) Ficker Erbenfolge 2 I, 11, 198.

gabe und das Erbrecht der Frau an einem Theile der Fahrhabe mehr Verwandtschaft zum Rechte der Urkantone.

Ficker vermuthet eine ursprüngliche Stammesverwandtschaft. Man wird aber auch den Gedanken nicht abweisen können, dass verwandte ökonomische und sociale Verhältnisse identische oder nahverwandte Rechtskeime zu gleicher Entwickelung gebracht haben. Hier, wo auf dem hohen Rücken der Berge und in den tiefen Thaleinschnitten unter Bauern, die zum Theile noch stolz und frei auf freier Hufe sassen [1]), immer aber eine andere wirtschaftliche und politische Stellung einnahmen, als die Hörigen des Flachlandes, der conservative Sinn an dem alten Rechte der Väter mit besonderer Zähigkeit festhielt, wo trotz des an manchen Strassen lebhaften Durchzugverkehres, die Städte keine bedeutende Rolle spielten und ein städtisches Recht sich nicht entwickeln konnte, hat sich der Zusammenhalt der Sippe unvergleichlich fester und das älteste Recht reiner erhalten, als im Flachlande und in den Städten mit ihrer fluctuirenden Bevölkerung [2]). Für Tirol kommt dann besonders in Erwägung, dass die Einigung des Landes von einem Gebiete ausging, welches dem Bündnerlande politisch und national besonders nahe stand [3]), und die überaus lebhaften und ununterbrochenen Beziehungen, die zum Bündnerlande und der Schweiz vom 13. bis zum 16. Jahrh. bestanden haben.

Jedenfalls wird man das tiroler eheliche Güterrecht nicht mehr mit Schröder unter die österreichischen Rechte einbeziehen dürfen, sondern wird es mit den bündner und urschweizer Rechten zu einer Gruppe zusammenfassen müssen, die man füglich als das Güterrecht der deutschen Hochalpenländer östlich vom Gotthard wird bezeichnen können.

---

[1]) Jäger Landständische Verfassung Tirols 1, 536

[2]) In so fern ist den Ausführungen Heuslers Institutionen 2, 330 f. zuzustimmen.

[3]) Verdrängung des noch im 13. Jahrh. urkundlich in Bozen bezeugten bairischen Rechtes durch bündnerisches ist uns bei der Schenkung unter Ehegatten begegnet; ebenso Verdrängung eines Verfangenschaftsrechtes der Kinder erster Ehe am Vermögen des Parens nach Acta Tirol. 2 n. 780.

Ueber einen Widerspruch zwischen dem „Pactum mutuae successionis“ von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713.

Von

Th. Fellner.

Kurze Zeit, nachdem Karl VI. den Thron seiner Väter bestiegen hatte, versammelte er am 19. April 1713 in der Hofburg die in Wien anwesenden geheimen Räthe, unter denen sich die höchsten Würdenträger des Reiches, die Vorstände der obersten Hofämter und der Centralstellen befanden, und liess ihnen in feierlicher Sitzung das »Pactum mutuae successionis« vom 12. September 1703 vorlesen, ein Familienstatut, in welchem nicht allein die Thronfolge im Mannsstamme des Erzhauses, sondern auch die weibliche Erbfolge geregelt wird.

»Nachdeme dieses also geschehen«, sagt das darüber aufgenommene Notariatsinstrument, »haben Ihro kaiserliche Majestät hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet: es sei aus denen abgelesenen Instrumentis die richtige und beschworne Disposition und das ewige Pactum mutuae successionis zwischen beeden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen, dass dahero nebenst und zu denen von weiland Ihro kaiserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseligster Gedächtniss Ihrer kaiserlichen Majestät übertragenen Erb-Königreiche und Länder nunmehro nach Absterben weiland ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden ohne männliche Erben auf ihre kaiserliche Majestät, auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Lande gefallen und sammentlich bei Ihren ehelichen männlichen Leibeserben, nach dem Jure primogenituraе, so lang solche vorhanden, unzertheilet zu verbleiben haben, auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber, so Gott gnädiglich abwenden wolle, auf die ehelich hinterlassende Töchter allzeit nach Ordnung und Recht der primogenitur gleichmässig unzertheilt kommen, ferners, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer kaiserlichen Majestät herstammender aller ehelichen descendenten, mann- und weiblichen Geschlechtes, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Lande unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi Kaiserlicher Majestät und Liebden seeligster Gedächtniss nachgelassene

Frau Tochter und deren eheliche Descendenten, wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogeniturae, fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch ihnen Frauen Ertz-Hertzoginnen all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten, alles in dem Verstand, dass nach beeden der jetzt regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer kaiserlichen Majestät Frau Schwestern und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Ertz-Hauses nach dem Recht der Erst-Geburt in ihrer daher entspringenden Ordnung jedes Erb-Recht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten sei. Um Willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung und Pacta zu Ehre Gottes und Conservation aller Erb-Lande angesehen, erreichet, und nächst und sammt weiland ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät und Liebden, von Ihrer kaiserlichen Majestät durch leiblichen Eid-Schwur bekräfftiget worden, so würden so wohl Ihre kaiserliche Majestät darob beständig halten als Ihre Majestät zu ihnen geheimden Räthen und Ministris sich mildest vorsähen, dieselbe auch gnädigst ermahneten und ihnen befehlten, dass nicht minder sie solche Pacta und Verordnungen vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten und zu verthädigen gedacht und beflissen sein sollten und werden, wie dann Ihre kaiserliche Majestät zu diesem Ende, Sie geheime Räthe und Ministros in diesem Fall ferners das vinculi silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre kaiserliche Majestät, und folgend die Herrn geheime Räthe und Ministri, abgetreten seind«.[1])

Durch diese solenne kaiserliche Willenserklärung wurde die Primogeniturordnung in der männlichen und weiblichen Descendenz des Erzhauses und die Untheilbarkeit der Königreiche und Länder als ewig bindendes Hausgesetz festgesetzt. Wie bekannt ist, nahmen die Stände der böhmischen und österreichischen Länder die kaiserliche Kundgebung von 1713 in den Jahren 1720 und 1721 als unveränderliches Erbfolgegesetz, sanctio pragmatica, an, in den Jahren 1722 und 1723 wurde die pragmatische Sanction den siebenbürgischen und ungarischen Gesetzbüchern einverleibt und endlich im Jahre 1724 den niederländischen Ständen als Ausfluss der kaiserlichen Machtvollkommenheit in einem beständigen und unwiderruflichen Edict mitgetheilt.[2]) Das Thronfolgerecht des Hauses Habsburg war damit in abschliessender

[1]) Codex austriacus III, 684, im Jahre 1748 gedruckt.

[2]) Siehe aus jüngster Zeit darüber v. Wetzer: Die pragmatische Sanction in dem von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. und k. Kriegsarchivs herausgegebenen österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748).

und jeden Zweifel beseitigender Weise geordnet. Nach dem Aussterben der männlichen Glieder des Hauses sollten die weiblichen juxta ordinem primogeniturae im untheilbaren Länderbesitz folgen. Vom juristischen Standpunkte bietet die pragmatische Sanction kein besonderes Interesse, sie ist eine einfache, auch auf die Weiber ausgedehnte Lineal-Successionsordnung nach dem Erstgeburtsrecht.[1]) Als aber die historische Forschung sich mit der Entstehung dieser pragmatischen Sanction zu beschäftigen und das »Pactum mutuae successionis«, auf dem sie nach den Erklärungen Karl VI. beruht, damit zu vergleichen anfing, wollte man einen bedenklichen Widerspruch zwischen einer Stelle des »Pactum« und dem Grundgedanken der späteren »Sanction« finden.

Treten wir der Sache etwas näher. Im Jahre 1703 verzichteten Kaiser Leopold I. und sein ältester Sohn, der römische König Joseph, zu Gunsten Karls auf ihr Anrecht an die spanische Krone und trafen gleichzeitig Vereinbarungen über die Erbfolge in der Familie, die in dem »Pactum mutuae successionis« niedergelegt sind. Leopold setzte unter eidlicher Zustimmung seiner beiden Söhne fest, dass sowohl in den an Karl abgetretenen Ländern der spanischen Krone als in den dem erstgeborenen Sohne Joseph anheimfallenden österreichischen Erbkönigreichen und Ländern die Nachfolge im Mannsstamme der weiblichen Descendenz stets vorausgehen nnd dass unter den Descendenten das Recht der Erstgeburt gelten solle. Nach Aufstellung dieses allgemeinen Princips werden im Vertrag von 1703 besondere Fälle behandelt. Es wurde zunächst für den Fall, als Karl III. in Spanien ohne Söhne stürbe, oder sein Mannsstamm erlösche, oder aber nur Frauen vorhanden wären, folgende Bestimmungen getroffen: »Si vero, quod Deus avertat, aut Filius Noster charissimus Rex Carolus Tertius sine liberis masculis ex legitimo matrimonio procreatis decessurus esset, aut horum posteri masculi legitimi per lineam masculinam descendentes sive superstitibus descendentibus foeminis earumve liberis maribus et foeminis sive iis deficientibus, quandocunque extinquerentur, tum tota monarchia Hispanica omniaque illi connexa seu subjecta regna et provinciae ad Nos Filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos, non legitimatos, juxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo Nostra Augusta succedendi ordinem protinus revertantur, ita tamen, ut si legitimas foeminas ex Filio Nostro Rege Carolo Tertio ejusve descendentibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo propi-

[1]) In fast allen europäischen Fürstenhäusern herrscht die Primogenitur-ordnung.

ciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit, integro etiam illis jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogenituraе ordinem quandocunque competere poterit.« Sollte hinwiederum Joseph, ohne Söhne zu hinterlassen, aus dem Leben scheiden oder seine männliche Nachkommenschaft aussterben, so ward vereinbart: »Sin contra accideret, quod Divina bonitas pariter prohibeat, ut Filius Noster Primogenitus Rex Romanorum Josephus sine liberis masculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur vel in illius posteris per lineam masculinam descendentes mares legitimi deficerent, tunc Filius Noster Rex Carolus aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares, non legitimati, juxta ordinem primogenituraе in omnibus quoque Nostris aliis regnis et provinciis haereditariis eo usque a Filio Nostro Primogenito ejusve posteris maribus legitimis possessis succedent, ...« Daran reiht sich die Stelle hinsichtlich der erbberechtigten weiblichen karolinischen Descendenz, welche lautet: et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est, harum omnium et procedentium ex iis marium utriusque stirpis succesione in cunctis Nostris posterorumque Nostrorum regnis, provinciis et ditionibus quibuscunque post omnes utrinque mares per lineam masculinam descendentes legitimos quolibet gratu sint aut cujuscunque lineae, semper rejecta«. Für höchst wichtig und bedeutungsvoll wurden von den Forschern die Worte: „integro etiam illis jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogenituraе ordinem quandocunque competere poterit« [1]) angesehen, aus denen man herauslas, die Töchter Josephs hätten stets allenthalben vor den Töchtern Karls den Vorrang einzunehmen. Arneth war es, der zuerst in seinem »Prinz Eugen« die wissenschaftliche Welt darauf hinlenkte, dass nach der Erbfolgeordnung des Kaisers Leopold von 1703 »die Töchter seines älteren Sohnes Joseph denjenigen Karls in dem Besitz der österreichischen Erbländer vorangehen, während nach der pragmatischen Sanction Karls VI. zuerst dessen Töchter und, wenn keine vorhanden wären, die Töchter Josephs I. und deren männliche und weibliche Nachkommenschaft folgen sollten.« Durch diese Bestimmung Karls VI., sagt Arneth, trat die pragmatische

[1]) Das ganze „Pactum mutuae successionis« abgedruckt bei Fournier: Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction in Sybels Histor. Zeitschrift, Jahrg. 38, S. 16 ff. und in desselben Autors historischen Studien u. Skizzen. Bei Wetzer a. a. O. findet sich eine Uebersetzung des „Pactum«.

Sanction in Widerspruch mit der Erbfolgeordnung des Kaisers Leopold und fügt weiter erläuternd hinzu: »Karl nahm das Recht jedes Nachfolgers auf dem Throne in Anspruch die Gesetze zu ändern, welche seine Vorfahren erlassen hatten« [1]). Nach Arneth beschäftigten sich mit dem »Pactum« von 1703 und der pragmatischen Sanction Bidermann, Fournier, Bachmann, Wetzer, Seidler, Hauke und alle diese stimmten mit dem Geschichtschreiber der Maria Theresia darin überein, dass die Successionsordnungen von 1703 und 1713 sich in Bezug auf die Nachfolge der Frauen widersprächen und suchen den Gegensatz zu erklären und zu rechtfertigen [2]). Bidermanns Erklärungsversuch, es sei die Frauenerbfolge des »Pactum mutuae successionis« durch Leopolds Testament von 1705 beseitigt und durch Karl VI. einfach mit Beiseitesetzung der josephinischen Frauen zu Gunsten seiner Töchter wiederhergestellt worden, hat Fournier als misslungen und unhaltbar nachgewiesen [3]). Derselbe führt in Anlehnung an Arneths Gedankengang aus, dass »Karl, indem er seinen Töchtern und ihrer Descendenz vor denen seines verstorbenen Bruders das Successionsrecht einräumte, dieses kraft derselben absoluten Machtvollkommenheit that, — nämlich in der Eigenschaft als Oberhaupt der Familie, dem ohne Zweifel das Recht hausgesetzlicher Verfügungen zustand, — mit welcher Leopold in seiner letztwilligen Anordnung aus dem Jahre 1705 von der Primogeniturbestimmung des »Pactum« abgewichen war [4])." Bachmann, dem sich Wetzer anschliesst, vertritt die Ansicht, dass wir es in den Worten: »quae — die josephinischen Frauen — eas — karolinische weibliche

---

[1]) Arneth, Prinz Eugen von Savoyen III. S. 165 und Geschichte Maria Theresias I. S. 5.

[2]) Bidermann in Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart. II. Bd. S. 123—160 und S. 217—253, derselbe, Gesammtstaatsidee, II. S. 42 ff., Fournier a. a. O., Bachmann, die pragmatische Sanction u. die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. in der Prager Jurist. Vierteljahrsschr. XXVI. S. 1 ff., Wetzer a. a. O., Seidler, Studien zur Geschichte u. Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 50 ff. u. Hauke, die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts S. 82. Von publicistischer Seite wurde übrigens auf den (angeblichen) Widerspruch zuerst hingewiesen in den Streitschriften, die der kursächsische Hof anlässlich der Thronbesteigung Maria Maria Theresias veröffentlichte. Bidermann in Grünhuts Zeitschr. II. S. 241.

[3]) Fournier, Skizzen S. 13 ff. und Seidler a. a. O. 51.

[4]) Fournier a. a. O. S. 22 meint damit, dass Leopold testamentarisch festsetzte, Karl habe für den Fall, als er sich in Spanien nicht halten könne, Tirol als Secundogeniturbesitz zu bekommen. Freilich wäre auch bei dem obigen Erklärungsversuch zu bedenken, dass Leopold im Einverständniss mit seinem Sohne Joseph testierte, während Karl, ohne die Interessenten zu fragen, im Jahre 1713 seine Erläuterungen zum „Pactum" von 1703 abgab.

Descendenz — ubivis semper praecedunt« mit einer ganz singulären Bestimmung zu thun haben und der Vorrang der josephinischen Töchter, wohlgemerkt in Betreff der Nachfolge im Gesammtbesitz des Hauses (Spanien inbegriffen) für den einen Fall des ungefähr gleichzeitigen Aussterbens der beiden männlichen Linien in Wirklichkeit zu treten habe, eine Meinung, welche zu fein ausgeklügelt ist und, wie Seidler mit Grund bemerkt, in dem Wortlaut des Vertrages von 1703 keinen Stützpunkt findet [1]). Eine sehr eigenartige Erklärung des Widerspruches zwischen dem »Pactum« und der pragmatischen Sanction gibt Hauke in »den geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes«, indem er Folgendes vorbringt: »An den sachlichen Grundlagen des für das Haus Habsburg geltenden Thronfolgerechts hat dieser Hausakt keine prinzipielle Aenderung vorgenommen. Nach wie vor wird an dem Rechte der Primogenitur als solchem und an der territorialen Untheilbarkeit festgehalten. Dagegen wird allerdings in Betreff der Reihenfolge, nach welcher die Linien zur Thronfolge berufen sind, eine mit dem Rechte der Erstgeburt im Widerspruch befindliche Umstellung zu Gunsten der weiblichen Descendenz Karl VI. vor jener Josephs I. vorgenommen. So wird für den ersten Fall der Frauenfolge das Recht der Primogenitur singulär ausser Wirksamkeit gesetzt, hat aber von da ab sofort wieder das Fundament der Thronfolgeordnung zu bilden« [2]). Merkwürdig! An dem Rechte der Primogenitur als solchem hat Karl festgehalten; wie dieses aber zur Anwendung kommen soll, wird davon Umgang genommen und im Widerspruch mit der Primogeniturordnung die weibliche Descendenz Karls der Josephs vorangestellt. Lustkandl allein hat in seinem »Kaiser und König« eine andere Auffassung zum Ausdruck gebracht und über den vermeintlichen Gegensatz sich in der Weise geäussert: »Ich glaube aber doch, dass Kaiser Karl VI. selbst Recht gehabt habe, wenn er einen solchen Widerspruch nicht annahm, und dass ein solcher Widerspruch zwischen dem pactum von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713 nicht besteht. Wenn das pactum von 1703 den Fall setzte, dass Karl ohne männliche Nachkommenschaft vor Joseph I. verstirbt, so war Joseph, der dem Karl ohnedies als primogenitus vorgieng, der regierende Monarch und seine männliche Descendenz, oder wenn eine solche nicht vorhanden war, seine weibliche Descendenz, als Descendenz des letzten Besitzers, die nächste zur Thronfolge berechtigte Linie. Wenn aber der Fall eintritt, dass Joseph I. und dessen männliche

[1]) Seidler a. a. O. S. 51 u. Wetzer a. a. O. S. 23.
[2]) Hauke a. a. O. S. 82.

Descendenz vor Karl verstirbt, so ist Karl VI. der nach Joseph folgende Regent, und wenn für den Fall seines und seiner männlichen Descendenz Aussterben für die dann zur Succession berufenen Frauen beider Stämme (utriusque stirpis) dasselbe gelten soll, was für den Fall des Aussterbens Josephs und seiner männlichen Descendenz festgestellt war, so muss nach des regierenden Karl VI. Tod seine weibliche Descendenz, als die Descendenz des letzten Besitzers, den Vorzug vor den Töchtern des Joseph haben, denen übrigens für den Fall des Aussterbens der Karolinischen Frauenlinie das Nachfolgerecht ebenso vorbehalten bleibt. Dies ist nun genau der Gedankengang des pactum mutuae successionis von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713 und er ist ganz natürlich. Da das Erbrecht vom ersten Erwerber stammt, der wirkliche Anfall der Erbfolge sowohl für die Linien als den Grad vom letzten Besitzer zu berechnen ist, wie ja die Söhne und Töchter vom letzten Besitzer aus berechnet werden, so ist auch der Anfall für die eintretende Frauenlinie nach ihrem näheren Verhältnisse zum letzten Besitzer zu berechnen, und es ist, wenn Joseph der letzte Regent aus dem Mannstamme ist, die josephinische, wenn Karl der letzte Regent ist, die karolinische Frauenlinie die zunächst berufene Linie nach dem Primogeniturrecht: denn wenn die Töchter zur Nachfolge berufen sind, so sind sie gerade so wie die Söhne vom letzten Besitzer aus zu rechnen. So wie der erstgeborene Sohn, der primogenitus, vom letzten Besitzer aus berechnet wird, so muss auch beim Wegfall des Mannsstammes die Tochter, die primogenita, vom letzten Besitzer aus berechnet werden, sonst besteht keine Ordnung der Primogenitur. Nach der Ordnung der Primogenitur können die Nichten des regierenden Königs, oder seine Schwestern, die Tanten der Töchter des regierenden Königs, keinen Vorzug vor dessen Töchtern haben« [1]). Dass Lustkandl das Richtige getroffen hat und ein Gegensatz zwischen dem »Pactum« und der pragmatischen Sanction nicht bestehen kann, sollen weitere Erwägungen, welche der Verfasser von »Kaiser und König« wohl desswegen nicht anstellte, weil die Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction nur lose mit seinem Thema zusammenhing, in, wie ich hoffe, jeden Zweifel ausschliessender Deutlichkeit darthun.

In feierlicher Form, haben wir bereits erfahren, hat Karl VI. den geheimen Räthen und Ministern im Jahre 1713 die zwischen ihm, seinem Vater und Bruder im Jahre 1703 getroffenen Abmachungen vorlesen lassen und daraus die oben angeführten Schlussfolgerungen im Bezug auf die Erbfolge in seinem Hause gezogen [2]). Das über den

[1]) Oesterreichisches Staatswörterbuch, Artikel: Der Kaiser und König, S. 277.

[2]) Siehe oben S. 367.

Vorgang aufgenommene und im Codex austriacus veröffentlichte Notariatsinstrument sagt über die zur Verlesung gebrachten »Pacta«: »Ihro kaiserliche Majestät haben solche Ablesung Ihrem Hofkanzler, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen. Solchemnach hat derselbe aus dem bei Handen gehabten königlich Spanischen von damahls königlichen, nunmehro auch kaiserlichen Majestät unterschriebenen und mit Ihrem anhangenden königlichen Insiegel bekräftigten Original-Acceptions-Instrument den spanischen Eingang, folglich auch Kaisers Leopoldi und römischen Königs Josephi unterschriebenen und mit anhangenden zweifachen kaiser- und königlichen Insiegeln bestätigten Successions-Instrument den völligen Inhalt vom Anfang bis zu Ende, sammt dem beigefügten notarischen Anhang, endlich wiederum aus dem königlich-Spanischen Instrument, die Annehm- und ihrerseitige Verbindung bis zu Ende ebenmässig mit dem notariatischen Anhang, laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datiret seind Wien den 12. September 1703« [1]). In der geheimen Rathsstube waren somit den versammelten Räthen bekannt gegeben worden: »der spanische Eingang des Acceptionsinstruments Karl III. (VI.)«, das heisst die einleitenden Worte der in lateinischer Sprache abgefassten Urkunde, mit welcher Karl als König von Spanien — Nos Carolus Tertius dei gratia Rex Castellae, Arragoniae, utriusque Siciliae ... — die Annahme der Cession der spanischen Monarchie erklärt, ferner das Successionsinstrument — nämlich das »Pactum« und die Corroboration der Erbfolgeordnnng von Seite Carls. Aus diesen bei Fournier abgedruckten Urkunden des Jahres 1703 ersieht man, dass Leopold und seine beiden Söhne in Gegenwart einer Anzahl geheimer Räthe und Hofwürdenträger [2]) die Erbfolgeordnung mit körperlichen Eiden bekräftigten und deren Unveränderlichkeit beschworen: »In horum omnium — der Successionsbestimmungen — evidentiorem fidem et validitatem Nos, heisst es von Leopold, una cum serenissimo Romanorum Rege Josepho praesentes hasce paginas simul cum cessionis instrumento velut ejus principem partem manibus Nostris subscriptas, sigillis Nostris verboque Imperiali et Regio ac jure jurando corporaliter praestito, pro Nobis omnibusque posteris Nostris firmavimus atque charissimo Filio Nostro serenissimo Regi Carolo Tertio Hispaniarum, recepto ab Eo vicissim alio acceptationis instrumento, cui hae quoque tabulae insertae sunt, tradidimus utrinque aeternis temporibus

[1]) Codex austriacus III. S. 683 u. 684.

[2]) Es befand sich unter ihnen der spätere Hofkanzler Seilern. Vgl. Fournier, Skizzen S. 26. Praesentes fuere celsissimi .... Dominus Joannes Fridericus Liber Baro a Seilern, welcher 1712 in den Grafenstand erhoben wurde.

observandas, non obstantibus, sed abrogatis et prohibitis omnibus oppositionibus, exceptionibus et beneficiis contrariis pontificiis, imperialibus, regiis, provincialibus et legitimis quibuscunque ubicunque et quomodocunque nunc competentibus aut imposterum emergentibus vel quandocunque movendis seu allegandis«; Joseph verkündet in der gleichen Urkunde: »Nos Josephus etc. . . . ad ea etiam exequenda et propugnanda Nos posterosque Nostros verbo Regio jureque jurando corporali et omni firmiori, quo fieri queat, ratione devincimus adjuncta seu repetita plenissima renunciatione et abolitione omnium jurium et effugiorum contrariorum supra descripta vel alias necessaria testimonio harum literarum a Nobis subscriptarum et sigillo Nostro munitarum« [1]) und Karl betheuert in dem von ihm als König von Spanien und beider Indien ausgestellten Bestätigungsdokumente: »Nos cum cessionem ipsam tum additas conditiones gratissimo animo acceptasse, sicut hisce acceptamus, pro Nobis et omnibus posteris Nostris Regio Verbo promittentes et tactis Sacro-Sanctis Scripturis jurantes, Nos et ipsos omnia et singula accrrátissime custodituros et optima fide impleturos, illis nunquam contraituros, aut ut ab aliis contraeatur passuros, et si quae ulterior aut iterata vel saepius repetita licet non necessaria confirmatio a Nobis posterisve Nostris quibuscunque Nostrisque regnis et provinciis quandocumque postuletur, eam quoque daturos, et ut quam solennissime expediatur curaturos esse, omni qualicunque tergiversatione, generali vel speciali exceptione, restitutione et absolutione cujusvis ecclesiasticae aut saecularis potestatis etiam Pontificiae aliisque beneficiis contrariis quibuscunque perpetuo exclusis. Ita Nobis posterisque Nostris Summa Divinitas semper propitia sit uti cupimus felicissimis et florentibus regnis et provinciis a Serenissimis Parente et Fratre Nobis ea fiducia ultro concessis«.[2]) Mit grösseren Sicherungen kann eine Nachfolgeordnung nicht umgeben werden und Karl VI., eingedenk der Eide, die von ihm, seinem Vater und seinem Bruder geschworen waren, declarierte daher im Jahre 1713 mit gutem Grunde, dass er an dieser »immerwährenden Satzung und Ordnung« beständig halten werde und befahl demgemäss seinen Ministern und Räthen, sie zu beobachten und zu vertheidigen. — Und trotzdem soll das »Pactum« der von Karl promulgierten Erbordnung in einem, ja, da Karl keine Söhne hinterliess, in dem für die spätere Zeit einschneidensten Punkte widersprechen! Man vergegenwärtige sich die Sachlage: Karl versammelt im Jahre 1713 den geheimen Rath, lässt

[1]) Text bei Fournier a. a. O. S. 25 u. 26.

[2]) Fournier a. a. O. S. 27.

vom Hofkanzler Grafen Seilern, der die Urkunden von 1703 verfasste und bei dem Akte der Verkündigung und Beschwörung der »Pacta« zugegen war [1]), diese Documente vorlesen, thut kund, dass, wenn er, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, stürbe, seine Töchter und dann die Töchter Josephs nach dem jure primogeniturae zu folgen hätten, schliesst mit der wiederholten Versicherung, er wolle die »Pacta« von 1703, die er beschworen habe, unverbrüchlich halten und entbindet, um den Vorgang der Oeffentlichkeit zu übermitteln, die Anwesenden des vinculi silentii. Nach diesen Vorkommnissen erscheint es mir undenkbar, einen anderen Schluss zu ziehen, als den: Karl VI. und seine Rathgeber hatten die feste Ueberzeugung, dass sich die Bestimmungen der Erbfolgeordnung von 1703 mit den im geheimen Rath von 1713 abgegebenen Erklärungen des Kaisers vollständig decken. Wozu hätte man sonst das »Pactum« von 1703 noch dazu vom Autor selbst verlesen lassen, wozu wären die geheimen Räthe vom Verschwiegheitsgelöbniss befreit worden? Es hätte ferner keinen Sinn gehabt, den Ständen der verschiedenen Länder, als von ihnen die Zustimmung zur Thronfolgeordnung verlangt wurde, die »einander widersprechenden« Urkunden von 1703 und 1713 vorzulegen oder unter Billigung des Kaisers den Plan zu hegen, alle auf die Erbfolge Bezug nehmenden Documente zu publicieren [2]). Aus der Verwirrung, welche die Forschung in dieser Frage angerichtet hat, lässt sich nur herauskommen, wenn wir uns mit Lustkandl auf den Standpunkt stellen: »Pactum« und pragmatische Sanction widersprechen sich nicht, die Festsetzungen der letzteren sind lediglich Folgerungen aus dem ersteren [3]). Eine genaue Analyse der in Betracht kommenden Stellen des »Pactum« dürfte diese Meinung bestätigen: In der Erbfolgeordnung von 1703 wird zuerst der Grundsatz aufgestellt: »Im ganzen Hause Oesterreich soll in Ewigkeit der legitime Mannsstamm welcher Linie immer vorangehen« und zweitens wird normiert: »die Nachfolge des Mannsstammes des Hauses Oesterreich erfolgt im gesammten Besitze streng nach dem Principe der Primogenitur« [4]). Der davon sprechende

[1]) Archiv für Kunde österreichisch. Geschichtsquellen XVI. S. 205, Karl schreibt an den böhmischen Kanzler Grafen Wratislaw, Barcelona den 31. Juli 1711: „und werdt ihr übrigens in secreto den sayler sagen, dass ich euch befohlen in geheimb .... die pactata des Haus mit ihm zu übersehen ...., dan er selbe aufgesetzt also davon wohl informirt ist" und vgl. oben S. 374, Anmerkung 2.

[2]) Vgl. Bidermann, a. a. O. S. 241, Fournier a. a. O. S. 4 und Bachmann a. a. O. S. 25 u. 26. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung.

[3]) Vgl. oben S. 373.

[4]) Bachmann a. a. O. S. 9.

lateinische Text lautet: »Nos Leopoldus etc. ..... in omne aevum valituram legem dictamus, ut in Hispanicae ditionis regnis et provinciis aeque ac in aliis Nostris regnis et provinciis haereditariis successio marium sanguinis Nostri per lineam masculinam ex legitimo matrimonio progenitorum, non legitimatorum, omnibus foeminis earumque descendentibus maribus et foeminis, cujuslibet lineae sint aut gradus, aeternum praeferatur, atque inter successuros primogenitorae ratio perpetim observetur, initio sie succedendi in ditionibus penes Filium Nostrum Primogenitum Regem Josephum permanentibus ab illius filiis maribus, in iis vero, quae Secundogenito Nostro Regi Carolo Tertio cessae sant, ab hujus prole mascula capiendo eodemque ordine, donec per Dei gratiam utrinque mares per lineam masculinam ex legitimo matrimonio prognati extabunt, in ambabus lineis continuando [1]). Daran schliesst sich unmittelbar die Bestimmung an, durch welche verfügt wird, dass beim Aussterben des Mannsstamms in Spanien die spanische Monarchie an Joseph und seine männliche Descendenz überzugehen hat und für die weibliche Nachkommenschaft Karls in der im Erzhause üblichen Weise vorzusorgen ist. Erläuternd fügt das Pactum hinzu »integro etiam illis jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit« [2]). Das sind die vielerörterten Worte, von deren Deutung das Vorhandensein eines Widerspruches zwischen dem »Pactum« und der pragmatischen Sanction abhängt. In erster Linie besagen sie, dass, wenn die männliche und weibliche Nachkommenschaft des erstgeborenen Sohnes Josephs ausgestorben und nur mehr karolinische weibliche Descendenz vorhanden ist, diese ebenfalls nach der Ordnung der Primogenitur zur Herrschaft kommt (juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit). Ferner wird damit festgestellt, dass die Töchter Josephs »ubivis semper« vor den Töchtern Karls den Vorrang haben. Ich bin nun der Meinung, die Wortfügung »juxta primogeniturae ordinem« ist in dem etwas schwerfällig gebauten Satze nicht allein auf die Töchter Karls, sondern auch auf die josephinischen Frauen zu beziehen, so dass man dem Sinne nach die Worte »juxta primogeniturae ordinem« sowohl mit »quod .... quandocunque competere poterit« als auch mit dem Relativsatze: »quae eas ubivis semper praecedunt« in Verbindung zu bringen habe. Denn geradezu widersinnig wäre es, so zu sagen, in ein und dem-

[1]) Fournier a. a. O. S. 24.

[2]) Siehe oben S. 370.

selben Athemzuge festzusetzen: für meine männliche Nachkommenschaft gilt das Princip der Primogenitur, eben so gilt dieses Princip für die Töchter Karls, hingegen geht die weibliche Nachkommenschaft Josephs »stets und allenthalben«[1]) der Karls vor. Da könnte von einer Primogeniturordnung überhaupt nicht mehr die Rede sein, nach welcher zur Zeit Leopolds so gut wie heute der erstgeborene Sohn, der primogenitus, vom letzten Besitzer aus gerechnet wird, so wie man in Ermanglung von Männern die erstgeborene Tochter vom letzten Besitzer rechnet[2]). Aber die Ausdrücke »ubivis semper«, wie sollen diese verstanden werden? Vorerst ist zu bemerken, dass »ubivis« nicht mit »allenthalben«, sondern nach seiner örtlichen Bedeutung mit »überall« zu übersetzen ist und dann glaube ich, dass die Vertragschliessenden mit »semper ubivis« ausdrücken wollten, nicht allein in den eigentlichen habsburgischen Stammlanden, sondern auch in den Ländern der spanischen Monarchie haben die Töchter Josephs das Nachfolgerecht, wenn Karl und seine männliche Descendenz vor der Josephs mit Tod abgingen. Man hielt nämlich für nothwendig, diesen Umstand kräftigst zu betonen, weil es nahe lag, dass für den Fall, als nach der Succesionsordnung die weibliche Abstammung Josephs den Gesammtbesitz des Hauses antreten sollte, die Spanier ihre Monarchie als selbstständigen Staatskörper aufrecht zu erhalten wünschten und deshalb der etwa vorhandenen weiblichen Nachkommenschaft Karls vor der Josephs den Vorzug einräumen würden. Aus dem Grunde wurde der Erbanspruch der josephinischen Frauen auf die spanische Monarchie deutlichst hervorgekehrt und darum gebrauchte man die Wendung »ubivis semper, überall immer«, wobei man mit dem Wörtchen »semper« eine Verstärkung der Partikel »ubivis« bezweckte[3]).

Die Festsetzung der Primogeniturerbfolge im Hause Habsburg — dreimal wird im Vertrag von 1703 darauf hingewiesen (Primogenitorae ratio perpetim observetur, juxta primogenitorae ordinem quandocunque competere poterit, tunc Filius Noster Rex Carolus aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares ... juxta ordinem primogenitorae succedent) — bildet den leitenden Grundgedanken des von Karl VI. beschworenen »Pactum mutuae successio-

---

[1]) So übersetzen Bidermann a. a. O. S. 238 und Bachmann a. a. O. S. 6.

[2]) Siehe Holtzendorff, Rechtslexicon, Artikel Primogenitur von Brunner u. Lustkandl a. a. O. S. 277.

[3]) Wetzer a. a. O. S. 11 gebraucht allein für ‚ubivis' die Redewendung ‚überall', aber auch er übersetzt ‚überall und immer', als ob im Text ‚ubivis et semper' stünde.

nis«[1]). Diesen Vertrag unverbrüchlich einhalten zu wollen, versprach Karl und verfolgte mit der Erklärung von 1713 keinen anderen Zweck, als eine Erläuterung der Erbfolgeordnung mit Rücksicht darauf zu geben, dass ausser ihm kein männlicher Habsburger mehr vorhanden war[2]). Karl resolvierte im Jahre 1713 nicht als absoluter Herr, nahm auch nicht eine mit dem Rechte der Erstgeburt im Widerspruch stehende Umstellung zu Gunsten seiner weiblichen Descendenz vor, sondern bestimmte die Successionsordnung in seinem Hause genau nach dem durch Eide bekräftigten und bisher geheim gehaltenen Vertrag des Jahres 1703, den er mit seinem Vater und Bruder abgeschlossen hatte.

---

[1]) Vgl. Fournier a. a. O. S. 24 u. 25. In der Zeit von Leopold, Joseph und Karl VI. wurde in Nieder- und Oberösterreich eine Reihe von Landeserbämtern geschaffen oder neu verliehen. Auch bei diesen ist in den Verleihungsurkunden immer mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, dass sie sich juxta normam oder ordinem primogenituraе vererben. Archiv für Niederösterreich, Lehenbuch.

[2]) Vgl. dazu Bachmann a. a. O. S. 25.

Verfassung und Verwaltung der belgischen Provinzen beim Regierungsantritt Joseph's II.[1])

Von

H. Schlitter.

---

[1]) Diese Abhandlung bildet das erste Kapitel eines im Entstehen begriffenen Werkes über die Regierung Joseph's II. in den Niederlanden.

Abgesondert von den übrigen Teilen der österreichischen Monarchie, dreihundert Meilen fast von der Residenz des Kaisers entfernt und von Nachbarstaaten umgeben, die mit Eifersucht und Argwohn zugleich ihr Aufblühen verfolgten, konnten die belgischen Provinzen nicht in der gleichen Weise regiert werden, wie die anderen Länder der habsburgischen Hausmacht. Wie oft fiel auf ihren gesegneten Gefilden die Entscheidung über Oesterreichs Machtstellung. Dass aber die belgischen Provinzen nach all den blutigen Kriegen, deren Schauplatz sie waren, nicht dahinsiechten, sondern immer von Neuem wieder erstarkten, hatten sie nicht so sehr der Fruchtbarkeit des Bodens, ihrer günstigen geographischen Lage und den unversiegbaren Quellen ihrer Industrie, als vielmehr dem Umstand zu verdanken, dass ihr nationales Bewusstsein in ungemein scharfer Weise hervortrat und dass sie mit Liebe an einer Verfassung hingen, für deren Güte — ihrer Ansicht nach — ein Wolstand von Jahrhunderten sprach.

Der Vertrag von Arras (17. März 1579) bestimmte, dass der Souverain die Ausübung der königlichen Gewalt in Belgien auf einen Prinzen oder auf eine Prinzessin seines Hauses übertragen müsse [1]). Dieser Verpflichtung waren die Könige von Spanien nicht immer nachgekommen. Wie berechtigt aber ein solcher Vorbehalt war, hatte Oesterreich anlässlich der häufigen Kriege, die es führte, zur Genüge einsehen gelernt. Es schien in der Tat ein verhängnisvolles

---

[1]) Die Souverainität selbst war an das Erbrecht gebunden; vgl. darüber den Artikel III. (Du Souverain) in Edmond Poullet's: Les constitutions nationales belges de l'ancien régime à l'époque de l'invasion française de 1794. (Mémoires couronnés et autres mémoires. Collection in 8° Tome XXVI. 61. 69.)

Wagnis zu sein, das so verantwortliche Amt eines Generalstatthalters einer anderen Persönlichkeit, als einem Mitgliede des Kaiserhauses anzuvertrauen, von dem man mit Zuversicht erwarten durfte, dass es in erster Linie auf den Ruhm der Monarchie und auf die Wolfahrt des Staates bedacht sein werde. So geschah es, dass seit dem Jahre 1725 jene Bedingung des Vertrages von Arras wieder erfüllt wurde. Aber auch die belgischen Stände waren von der Notwendigkeit einer solchen so sehr durchdrungen, dass sie immer, wo die Gelegenheit sich bot, mit Nachdruck darauf hinwiesen.

Aus jener Klausel, die wir oft genug in den Pazifikations-Urkunden finden, die die Niederlande betreffen, ergibt sich auch, dass der Generalstatthalter berechtigt war, aus eigener Machtvollkommenheit, aber im Namen des Souverains, die vollziehende Gewalt auszuüben [1]).

Von der Teilung einer solchen war nirgends die Rede, und die belgische Verfassung wusste von keinem Rechte des Souverains, einen Minister mit Vollmachten auszustatten, die unabhängig von denen des Generalstatthalters waren [2]). Dieser repräsentirte die Person des Fürsten, der seine Rechte völlig auf ihn übertrug. Im Sinne der Verfassung hatte er die oberste Leitung inne, die blos dann eine Beschränkung erfuhr, sobald die verbrieften Privilegien einzelner Provinzen berücksichtigt werden mussten. Er stand über dem Geheimen- dem Finanz- und dem Staatsrat; er konnte Beschlüsse fassen, ohne dass er verpflichtet gewesen wäre, vorerst das Gutachten der drei kollateralen

---

[1]) „D'exercer à tous égards l'autorité suprême au nom du souverain, en la même forme et manière que le souverain pourrait le faire lui-même". Neny. Der Kaiser behielt sich blos vor: Adelsbriefe zu erteilen, zu naturalisiren (Dieses Recht erstreckte sich aber nicht auf Brabant und Limburg, vgl. Artikel 38 der Joyeuse Entrée), Einkünfte zu veräussern oder zu verpfänden, von der Leibeigenschaft zu befreien, Stiftsdignitäten zu verleihen, Räte und Grossbaillis zu ernennen, und die Plätze in den adeligen Stiftern zu besetzen.

[2]) Toutes ces provinces et pays — lesen wir in einer Denkschrift Neny's betitelt: „Mémoire fait pour l'information de S. E. sur la constitution du gouvernement général des Pays-Bas Autrichiennes et des provinces qui en dépendent" 1748. St. A. Cod. 977. Bd. I. — „sont regis par un gouverneur général ou par un ministre plenipotentiaire, commis au dit gouvernement général suivant les instructions que le Souverain leur donne, et dans lesquelles le pouvoir et l'autorité du gouverneur ou ministre sont bornés plus ou moins selon le bon plaisir du même souverain."

Behörden einzuholen [1]). Diese waren hingegen gehalten, ihn bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen [2]).

Auch die Provinzial- und souverainen Gerichtshöfe [3]) waren dem Statthalter untergeordnet, und sie hatten sich seinen Anordnungen zu fügen, sobald diese mit den Privilegien des Landes nicht im Widerspruch standen [4]).

Der Statthalter übte ferner das Recht der Begnadigung aus und er durfte Benefizien vergeben, ausgenommen diejenigen, deren Kollation dem Kaiser anheimgestellt war. So wie er die Mitglieder des Geheimen-, des Finanz- und des Staatsrates um sich versammeln konnte, so berief er auch die Stände des Landes. Er besass die Oberaufsicht über das Justiz-, Finanz- und Polizeiwesen, ihm unterstanden ferner die Provinzialgouverneure und alle übrigen Civilbehörden und endlich sämmtliche Truppen zu Lande und zur See [5]).

---

[1]) Wenn der Fall eintrat, dass der Statthalter ein solches Gutachten verlangte, so war er keineswegs daran gebunden. Stimmte auch die Entscheidung, die er fällte, nicht mit den Anschauungen des Staatsrates überein, so bedurfte es keiner Berufung an den Kaiser. Ein Erlass aus dem Jahre 1718 bestimmte zwar, dass der Statthalter dem Souverain die Gründe auseinandersetzen müsse, die ihn veranlassten, einen dem Votum des Staatsrates entgegengesetzten Beschluss zu fassen; doch wurde diese Verordnung bereits am 19. Mai 1725 wieder zurückgenommen (Notes sur les instructions du gouvernement 1781. St. A.), was als ein Beweis dafür angesehen werden darf, dass man die Machtbefugnisse des Statthalters nicht im geringsten geschmälert wissen wollte.

[2]) Laut königlichem Edikt vom 1. Februar 1578.

[3]) Ein souverainer Gerichtshof [der grosse Rat von Mecheln, der souveraine Rat von Brabant, der Rat von Geldern, jener vom Hennegau und die Präsidentenkammer des Rates von Flandern] wurde derjenige genannt, gegen dessen Schiedsspruch es keine Berufung gab. Der verlierende Teil durfte blos die sogenannte ‚grosse Revision' verlangen.

[4]) Notes sur les instructions du gouvernement. St. A.

[5]) Der Statthalter übte die oberste Militärgewalt in seiner Eigenschaft als Generalkapitain aus. Mit den Befugnissen eines solchen waren die österreichischen Erzherzoginnen, die in den früheren Jahrhunderten die belgischen Provinzen verwalteten, nicht ausgestattet. Sie hiessen blos Régentes et gouvernantes générales. So hatte Kaiser Karl V. sowol während der Regierung der Herzogin Margarethe von Savoyen als auch der verwittweten Königin Maria von Ungarn ausdrücklich den Grafen von Nassau zum ‚chef et capitaine général des troupes' ernannt. Im Bestallungsdiplome für die Erzherzogin Elisabeth vom 1. September 1725, der Karl VI. die Regierung der Niederlande übertrug, finden wir hingegen den Titel ‚Lieutenante et gouvernante générale'. Obwol dieser Statthalterin auch das Militär unterstellt war, so findet sich doch nirgends eine Andeutung, dass sie zu Lebzeiten ihres kaiserlichen Bruders die Befugnisse eines capitaine général ausgeübt habe. Dieser Titel erscheint wieder in zwei Diplomen, welche die Erzherzogin Elisabeth beim Regierungsantritt Maria Theresia's zugeschickt erhielt;

Der heilige Stuhl, die Könige von Frankreich und England, der Kurfürst von Bayern, die Republik Holland und der Fürstbischof von Lüttich waren an seinem Hofe beglaubigt. Er besass sogar das Recht, vor seinem Tode einen Stellvertreter zu ernennen, der bis zu einer endgiltigen Entscheidung von Seite des Kaisers, ohne Beschränkung die Befugnisse eines Generalstatthalters ausüben durfte [1]).

Die Stelle eines bevollmächtigten Ministers wurde erst im Jahre 1716 errichtet [2]), und sie konnte nur in dem Sinne aufgefasst werden, dass die Person, die man auf diesen Posten berief, den zweiten Rang in der administrativen Hierarchie einzunehmen hatte. Blos dann, wenn der Fall eintrat, dass der Generalstatthalter nicht im Lande weilte, wurden alle Befugnisse eines solchen auf den Minister übertragen; ohne von seiner Regierung ausdrücklich dazu bevollmächtigt zu sein, übte er das Begnadigungsrecht aus, und berief die Stände der Provinzen; ja wenn die Umstände es erheischten, versammelte er um sich die Ritter des goldenen Vliesses.

Er erfreute sich stets des besonderen Vertrauens des Wiener Hofes, da man an ihm ein gefügiges Werkzeug besass, um so manchen Wunsch zur Ausführung zu bringen, dem ein Statthalter königlichen Geblütes wol zuweilen lebhaften Widerspruch entgegengebracht hätte.

---

in anderen Ausfertigungen für dieselbe Statthalterin fehlt er jedoch. Vielleicht huldigte man damals bereits der Anschauung, dass die Befugnisse eines Generalkapitäns so sehr mit denen der Generalstatthalterschaft zusammenhingen, dass man es für überflüssig erachtete, dies ausdrücklich zu vermerken. Zu erwähnen wäre noch, dass die königlichen Schreiben, die an die Nachfolger Elisabeths, an die Erzherzogin Maria Anna und deren Gemal, Herzog Karl von Lothringen gerichtet waren, sie beide als „lieutenants gouverneurs et capitaines généraux" bezeichneten. (Notes sur les instructions du gouvernement. St. A.)

[1]) So hatte Don Juan im Jahre 1578 den Prinzen von Parma zu seinem Nachfolger bestellt (Notes). Neny II. pag. 113 bestreitet dieses Recht des Statthalters, das natürlich nur dann ausgeübt werden konnte, wenn der Kaiser nicht vorher bereits eine andere Wahl getroffen hatte. In diesem Falle enthielt eine versiegelte Depesche (Pliego de Providencia), die in der Burg von Antwerpen aufbewahrt wurde, den Namen des neuen Statthalters. Nur der Staats- und Kriegssekretär durfte sie öffnen.

[2]) Der Erste, welcher diesen Posten versah, war der Marschall Graf Königsegg (1716); ihm folgten bis zum Tode der Kaiserin Maria Theresia: der Marquis de Prié (1717—1725), Karl Ferdinand Graf von Königsegg, der Neffe des Marschalls (1743 — 1745), Graf W. A. Kaunitz-Rietberg (1745 — 1746), Graf Batthyány (Juni 1746), Marquis Botta d'Adorno (1749 — 1753), Karl Graf Cobenzl (1753 — 1770), Georg Adam Fürst von Starhemberg (1770 — 1783). Zur Zeit der französischen Invasion (1746—1748) war der Marschall von Sachsen Gouverneur und kommandirender General, während Jean Moreau de Séchelle den Posten eines Intendanten versah.

Im Uebrigen war er der Ratgeber des Statthalters, oft aber auch derjenige, der ihn bevormunden und überwachen sollte [1]).

Nach spanischem Muster hatte Kaiser Karl VI., am 1. April 1717, ausschliesslich für die belgischen Angelegenheiten ein Ministerium in Wien errichtet [2]), das von Maria Theresia im Jahre 1757 als selbständige Hofstelle wieder aufgehoben und mit dem italienischen Rate der Staatskanzlei einverleibt wurde. Der Hof- und Staatskanzler unterbreitete fortan dem Kaiser die Berichte des Generalstatthalters oder des bevollmächtigten Ministers; er gab sein Gutachten darüber ab und schlug Entscheidungen vor. Ihm unterstand ein Referendar, der bisweilen die Weisungen mitunterzeichnete, welche die Niederlande betrafen.

Für die Geschicke der belgischen Provinzen war diese Veränderung von weitgehender Bedeutung; denn während sich die nationalen Ueberlieferungen im belgischen Rat so recht offenbaren konnten, gingen sie in der Staatskanzlei, wo ausschliesslich die Gesammtstaatsidee herrschte, vollständig unter.

Das Staats- und Kriegssekretariat, eine einfache Zustellungs- und Redaktionsbehörde ohne jegliche Initiative, war eine Schöpfung des 16. Jahrhunderts [3]). Es war mit der diplomatischen und militärischen Korrespondenz und auch mit jener betraut, welche der Generalstatthalter mit dem Souverain, dem Geheimen-, dem Staats- und dem Finanzrat sowie mit seinen Agenten im Auslande unterhielt. Es vermittelte endlich auch den Verkehr mit den Vertretern und Ministern der Fremdmächte.

---

[1]) Bezeichnend für das oft unerquickliche Verhältnis, das zwischen dem Statthalter und dem Minister bestand, ist folgende Bemerkung des Staats- und Kriegssekretärs Crumpipen: „On a vu le temps que les ministres qui sont chez la personne du gouverneur général à l'avenant du genie des uns et des autres, et des peines qu'ils veulent bien se donner, prenoient et s'attiroient la connaissance de la moindre chose, qui regardoit l'intérêt du prince ou du public, et le temps qu'ils ont aimé s'en défaire, renvoyant tout aux tribunaux de Justice, et quoiqu'il puisse y avoir de l'excès en l'un et l'autre, cependant j'ai vu des cas où tels renvoys ont été très préjudiciables au credit du prince en matière d'argent qui chez nous est fort gâté, pour ne pas dire perdu, et au retablissement du quel bute principalement mon ouvrage et en autre le pis de tout est lorsque les ministres tâchent de tenir le gouverneur général dans l'ignorance des affaires.“ Notes.

[2]) Der Niederländische Rat. Er bestand aus einem Präsidenten, vier Räten und einem Sekretär.

[3]) Es wurde unter der Regierung des Prinzen von Parma errichtet.

Der Staatsrat [1]), dem zur Zeit seiner Einsetzung die Aufgabe zugewiesen wurde, über die wichtigsten Staatsangelegenheiten zu beraten [2]), verlor immer mehr an Bedeutung. Im Anfang des 18. Jahrhunderts nur drei oder vier Male jährlich berufen, sank er endlich zu einem blossen Ehrenamt, zu einer Art Asyl für Kavaliere und Beamte herab, die sich um den Staat verdient gemacht hatten und denen man einen ehrenvollen Ruhesitz sichern wollte.

Seine Erbschaft aber trat, seit 1725, der Geheime Rat [3]) an. Dieser war die Oberbehörde für das Justiz- und Polizeiwesen, und er stand gleichsam an der Spitze der politischen Verwaltung. Alles was sich auf die Gesetzgebung bezog, war seinem Gutachten unterworfen; ferner oblag ihm die Pflicht, die Machtbefugnisse des Souverains nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten und sie, wenn es galt, auch zu stärken; endlich gab er seine Wolmeinung über die Vergebung geistlicher Pfründen ab. So war es der Geheime Rat, in welchem die königliche Autorität so recht zum Ausdruck gelangte, während die Kavaliere, die im Staatsrat sassen und ihrer Geburt nach zu den Ständen gehörten, die natürlichen Verteidiger der alten Privilegien waren.

Der Finanzrat [4]), dessen Chef der Generalschatzmeister war, besass die Leitung der Geldgebahrung, und er beriet auf Grund der Ständebeschlüsse über die Art der Einhebung von Steuern und Subsidien. Er stand unter der Aufsicht des Geheimen Rates.

---

[1]) Er wurde am 1. Oktober 1531 errichtet.

[2]) Ueber Krieg und Frieden, über die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten und über die Vergebung geistlicher Dignitäten und anderer Aemter. (Vgl. Alexandre, Mémoires couronnés in 8°, Bd. 52, pag. 348.)

[3]) Die Organisation des Geheimen Rates mit Rücksicht auf die politischen Geschäfte datirt vom 22. Jänner 1503. 1516 wurde der Titel eines Grosskanzlers von Burgund aufgehoben und man ersetzte ihn am 3. November dieses Jahres durch den eines Chefs des geheimen Rates. Karl V. trennte am 1. Oktober 1531 die Funktionen des Chefs von denen des Präsidenten des Geheimen Rates; am 10. Oktober 1540 aber wurden sie wieder vereinigt (Britz J., Mémoire sur l'ancien droit Belgique. Mémoires couronnés in 4to XX. 428).

[4]) Auch er wurde am 1. Oktober 1531 errichtet. Seit 1725, in welchem Jahre Kaiser Karl VI. die drei kollateralen Conseils wieder hergestellt hatte, war an der Verfassung des Finanzrates keine Veränderung vorgenommen worden — „qu'on ne veuille considérer pour un changement" — heisst es in Neny's Aufsatz — que celui qui étoit ci-devant à la tête de ce conseil, était nommé chef des finances, et avait sous lui un trésorier général et des conseillers ou commis des dites finances, au lieu qu'en 1735 le marquis d'Herzelles fut nommé surintendant et directeur général des finances avec quatre conseillers ou commis dont l'un a le département des subsides, le second celui des domaines, le troisième celui du commerce et des droits d'entrée et de sortie, et le quatrième celui de guerre et d'autres affaires mixtes. — Ausserdem bestand noch die

Auf Grund der pragmatischen Sanktionen Karls V. (4. November 1549) und Karls VI. [1]) bildeten die Niederlande nach dem Rechte der Erbfolge ein unteilbares Besitztum ihres Souverains. Das einzige Band, welches die verschiedenen Provinzen miteinander verknüpfte, war ihre Unterwerfung unter den gemeinschaftlichen Herrscher [2]). Dieser jedoch musste vor seinem Regierungsantritt jeder Provinz aufs feierlichste geloben, ihre Rechte und Privilegien zu ehren und zu wahren [3]).

Die Stände repräsentirten in jeder Provinz die Nation; die Einhebung von Steuern war an ihre Zustimmung gebunden; sie waren

Rechenkammer (chambre des comptes), die sich aus zwei Kammern zusammensetzte: die eine war 1386 von Philipp dem Kühnen für Flandern (chambre du roi), die andere 1404 von Anton von Burgund für Brabant errichtet worden. 1735 fand zwar ihre Vereinigung in eine einzige Kammer statt, aber dennoch bestanden zwei von einander getrennte Departements, nämlich das flandrische (für Flandern, Hennegau, Namur, Mecheln und das vorgeschobene Land) und das brabant'sche Bureau, die beide einem einzigen Präsidenten unterstanden. In das brabant'sche Bureau durften nur gebürtige Brabanter aufgenommen werden, die jedoch auch in dem andern Bureau verwendet werden konnten; der umgekehrte Vorgang war nur in Ansehung solcher Angestellter des flandrischen Bureaus gestattet, die brabantischer Herkunft waren. Unter der Aufsicht der Regierung verwaltete die Rechenkammer die Domänen und überwachte die Steuereinnehmer. Sie registrirte die internationalen Verträge, die Adels- und Amortisationsbriefe und verwahrte in ihrem Archive die wichtigsten Staatsverträge. Ausserdem hatte es einmal noch eine besondere Kammer für Geldern und eine andere für Luxemburg gegeben; aber im Laufe der Zeiten waren sie beide mit der Kammer von Brabant vereinigt worden, aus welchem Grunde Angehörige der Provinz Luxemburg in diese Kammer aufgenommen werden konnten (vgl. Poullet: les institutions nationales Belges in den M. C. in 8vo XXVI. 248 und den Aufsatz im Wiener Codex 977. I. St. A., worin Neny auch über die häufigen Vacanzen des Finanzrates und der Rechenkammer Klage erhebt).

[1]) Vgl. darüber Poullet: Les institutions nationales Belges 63 u. ff.

[2]) Mit einander verbündete Provinzen waren blos Flandern und Namur (Kaufvertrag vom 26. Jänner 1420), sowie Brabant, Limburg und das Land jenseits der Maass (Konföderationsurkunden von 1355 und vom 4. November 1415, die sich im Art. XII der Joyeuse Entrée bestätigt finden. Vgl. Poullet 7.

[3]) Die Inauguration war ein konstitutionelles Erfordernis, das aber die erbliche Uebertragung der Souverainetät nicht berührte. So fanden die Inaugurationen Maria Theresia's und Franz' II. erst Jahre nach der Thronbesteigung der beiden Fürsten statt und doch forderten und erhielten diese zuvor schon Subsidien. Vgl. Poullet: Les constitutions nationales Belges Mém. cour. XXVI. 67. 68. Nach alter Sitte war der Monarch verpflichtet, sich vorerst als Herzog von Brabant huldigen zu lassen, bevor er in den übrigen Provinzen inaugurirt wurde (ibid. 12). Der Statthalter, der in der Regel den Souverain vertrat, hatte das Recht, sich selbst wieder in den Provinzen, Brabant und Limburg ausgenommen, vertreten zu lassen; so in Geldern durch den Kanzler, in Mecheln durch den Präsidenten des grossen Rates, in Namur durch den Gouverneur-Bailli, im Hennegau durch den Grossbailli (Ibid. 69).

es, welche dem Souverain im Namen des Volkes Treue gelobten und seinen Eid empfingen. Von Jahr zu Jahr bewilligten sie unter dem Titel von Subsidien die Gelder, welche für die Verwaltung des Landes erforderlich waren. Wurden sie in ihrer Gesammtheit berufen, was bei wichtigen Anlässen geschah, so setzten sie sich aus Deputirten aller Provinzen zusammen [1]). Die Mitglieder der Stände hatten freies Geleite und durften ungestraft ihre Meinung äussern. Die gesetzgebende Gewalt übte zwar im Namen des Fürsten der Statthalter aus, doch gebot es der Brauch, dass er zuvor die Stände und oft auch die obersten Gerichtshöfe der Provinzen zu Rate zog. Weder an den Formen der Rechtspflege, noch an den Regeln der Gerichtsbarkeit durften der Souverain oder sein Statthalter eine Veränderung vornehmen, es sei denn, dass es im vollen Einvernehmen mit den Ständen geschah; denn die richterliche Gewalt fusste in den alten Konstitutionen der Nation. Niemand durfte seinem natürlichen Richter entzogen oder ausser Landes zur Rechenschaft gezogen werden.

Obwol die belgischen Provinzen unter einem einzigen Szepter vereinigt waren, bildete doch jede von ihnen gleichsam einen Staat für sich; denn jede besass ihre eigene Vertretung, die unabhängig von den übrigen mit dem Souverain unterhandelte, sowie ihre eigene Verfassung, ihre Privilegien und Gebräuche, nach denen sie ihre Verwaltung einrichtete [2]). Allen voran stand die Verfassung des Herzog-

[1]) Die letzte Nationalversammlung, die über die gemeinsamen Interessen des Landes beriet, fand 1632—1634 statt. Seit dieser Zeit waren die Ständedeputirten in ihrer Gesammtheit nur ein einziges Mal, u. zw. am 15. Mai 1725 berufen worden, als es sich um die Kundmachung der pragmatischen Sanktion handelte.

[2]) So betrachtete das Herzogtum Geldern gleichsam als seine Verfassungsurkunde den Vertrag von Venloo, den es am 12. September 1543 mit Karl V. abgeschlossen hatte, als dieser von dem Herzogtum Besitz nahm. Ferner durfte es sich wie auf eine geschriebene Charte seiner Privilegien, auf die Sammlung seiner Rechte berufen, die von Albert und Isabella am 19. September 1619 bestätigt worden waren. — Luxemburg, Flandern und Namur besassen Verfassungen, die nur auf Ueberlieferungen beruhten. Tournay besass zwei Diplome vom 12. Juni 1521 und vom 14. Februar 1522, die seine alten Privilegien bestätigten. — Mecheln berief sich auf die Verfassungsurkunde von 1305, auf das Konkordat vom 28. Jänner 1308 zwischen dem Bischof von Lüttich und Gilles Berthout und auf das vom 24. und 29. Dezember 1439 mit Philipp dem Guten, auf die Joyeuse Entrée Karl's V. vom 5. Juni 1515, auf die Verordnungen vom Oktober 1599. Hennegau besass zwar keine eigentliche geschriebene Provinzialverfassung; es erblickte aber die unerschütterliche Grundlage seines Rechts in den „Chartes générales" die 1619 bestätigt wurden. — Zu diesen Verfassungen gesellten sich im Laufe der Jahre die mit dem Hause Habsburg geschlossenen Kapitulationen und Vereinbarungen. (Vgl. Edm. Poullet: Les constitutions nationales Belges Mém. cour. 8vo XXVI 9. 38—41.)

tums Brabant, die Joyeuse Entrée [1]), so genannt, weil der Souverain, welcher die Regierung antrat, sie bei seinem feierlichen Einzug in Brüssel und bevor er inaugurirt wurde, beschwören musste [2]). Sie, die einzige, die niedergeschrieben war, bildete die Grundlage des öffentlichen Rechts von Brabant; sie war zugleich die entwickeltste Form des nationalen Rechts aller belgischen Provinzen; geheiligt durch den Eid des Souverains, finden wir sie in manchen Verträgen bestätigt, welche die europäischen Mächte unter sich abgeschlossen hatten [3]). Ihrem Wesen nach war sie selbst ein Vertrag zwischen den Ständen und dem Fürsten, welcher auf Gegenseitigkeit beruhte und auf die alten Formen des Feudalsystems zurückzuführen ist.

Sie enthielt neun und fünfzig Paragraphe, von denen einige der Freiheit des Volkes den weitesten Spielraum offen liessen, während andere gerade den herrschenden Klassen die günstigsten Privilegien sicherten. Der letzte Artikel der Joyeuse Entrée und der wichtigste zugleich, der so oft gegen Joseph II. angerufen wurde, erinnert in gewisser Hinsicht an die Bestimmungen des alten Eides der Aragonier und Andreas II. von Ungarn, sowie an jene des Eides, den die Könige von Polen und Böhmen zu leisten gehalten waren. Die betreffende Stelle besagte, »dass im Falle der Herzog die Privilegien, sei es in ihrer Gesammtheit, sei es auch nur zum Teil, zu beobachten aufhören sollte, dies für seine Einwilligung angesehen werden müsste, dass seine Untertanen ihm so lange den Gehorsam versagen dürfen, bis der Vertragsbruch wieder gut gemacht sei«.[4])

Diese wichtige Bestimmung kann nur dahin gedeutet werden, dass die Stände von Brabant das Recht besassen, ihrem Herzog, sobald er die Verfassung verletzte, die Subsidien und die aussergewöhn-

---

[1]) Ihre Bestimmungen galten auch für das Herzogtum Limburg. Bei der feierlichen Ceremonie der Inauguration waren die Stände von Brabant insgesammt, die Limburgs hingegen nur durch Deputirte vertreten. Die Inauguration selbst fand seit der Mitte des 18. Jahrh. in Brüssel statt, ungeachtet des jedesmaligen Widerspruchs der Stadt Löwen, die sich vormals dieser Auszeichnung zu erfreuen hatte (Poullet ibid. 12).

[2]) Die erste derartige Inauguration war jene des Herzogs Wenzel von Luxemburg und seiner Gemalin Johanna (3. Jänner 1356). Vgl. Dewez II. 385. Ueber die Joyeuse Entrée vgl. Poullet: Mémoire sur l'ancienne constitution Brabançonne. Mém. cour. 4to XXXI und Alph. Wauters: Les serments prêtés aux villes principales du Brabant par les ducs lors de leur inauguration. Compte rendu. IV Ser. XIV 1882.

[3]) So im Friedensvertrag von Rastatt 1714.

[4]) Aehnlich lautet eine Stelle der englischen Verfassung von 1153. Auch an das Recht des tumultus im alten Rom wird man erinnert.

lichen Dienste zu verweigern [1]). Unter keinen Umständen aber durfte der Fürst seiner Souverainität für verlustig erklärt werden, denn er besass diese kraft seines Erbrechts und nicht als Geschenk seines Volkes. Die Joyeuse Entrée, die, wie bereits bemerkt wurde, als Feudalvertrag aufzufassen ist, bestätigte blos das Recht eines passiven Widerstandes, aber keineswegs ein solches, dem eidbrüchigen Souverain mit den Waffen in der Hand entgegenzutreten [2]).

Die goldene Bulle von Brabant [3]) sicherte diesem Herzogtum ein anderes wichtiges Privilegium: Die vollständige Unabhängigkeit von der Jurisdiktion aller geistlichen und weltlichen Reichsfürsten. Am 3. Juli 1530 betraute Karl V. den Rat von Brabant mit der Vollstreckung der goldenen Bulle. Auf diese Weise übertrug er ihm förmlich die Befugnisse eines kaiserlichen Verwesers, was den lebhaften Unwillen der deutschen Fürsten erregte, die sich mit einem solchen Vorgang nie befreunden konnten.

Die Stände von Brabant waren es insbesondere, die sich vor allen anderen dadurch auszeichneten, dass sie ihre Privilegien mit Standhaftigkeit, ja oft mit einem Eifer zu verteidigen wussten, der, lange bevor noch Joseph II. den Thron bestiegen, den kaiserlichen Regierungen manche Unannehmlichkeiten bereitet hatte. Aber dieser Eifer sowohl als der Umstand, dass sie am besten organisirt waren [4]), brachten es auch mit sich, dass sich die Stände von Brabant eines grossen Ansehens im ganzen Lande erfreuten; und bei verschiedenen Gelegenheiten hatten sie es verstanden, die Vorteile eines solchen öffentlichen

---

[1]) Eine beruhigende Erklärung in diesem Sinne gaben die Stände am 28. Juni 1549 Kaiser Karl V. ab, als er ihnen seine Befürchtung darüber zu erkennen gab, dass man unter Umständen den Text des 59. Paragraphen dahin auslegen könne, gegen den Fürsten offen zu revoltiren.

[2]) Vgl. die trefflichen Ausführungen Poullets (Joyeuse Entrée 171 — 173). Anderer Ansicht ist Juste I. 31, der in jenem Paragraphen das Jus insurrectionis bestätigt sieht.

[3]) Karl IV. verlieh sie im Jahre 1349 Johann III. Herzog von Brabant.

[4]) Welche Schwierigkeiten waren aber nicht zu bewältigen, bis ein Antrag der Regierung auch vom dritten Stand angenommen wurde! „... il faut le consentement des magistrats — so lesen wir in Neny's Aufsatz — il le faut du large conseil, il le faut des nations, des doyens des métiers, des quartiermaîtres etc. C'est une mer à boire que de faire entendre raison à tous ces gens là qui mettent souvent sur le tapis des prétensions, qu'ils forment et qu'ils tâchent d'obtenir avant que de porter leur consentement, qui par là traîne quelque fois une année entière, et il arrive que les bourguemaîtres sont obligés de traiter par différentes reprises ces sortes des gens, en leur donnant à boire et à manger pour arracher leur consentement, et c'est à ce titre que le gouvernement passe au bourguemaître d'Anvers deux mille florins par an ...“

Vertrauens der Krone zuzuwenden, die sich dafür in anderer Weise erkenntlich zeigte [1]).

Erfreuten sich auch die Stände der einzelnen Provinzen mit geringen Ausnahmen derselben Rechte und Privilegien, so war doch die Zusammensetzung fast überall eine verschiedene. Die Vertretungen Brabants, Hennegaus [2]), Namurs, Limburgs [3]) und Luxemburgs setzten sich aus Mitgliedern aller drei Stände zusammen [4]). Bindende Beschlüsse konnten in den drei erst genannten Provinzen nur mit Stimmeneinheit gefasst werden; in Brabant aber fügten Adel und Geistlichkeit zugleich, wo es sich um die Bewilligung von Subsidien, um Steuern und Verfassungsänderungen handelte, ihrem Votum die Klausel hinzu: »unter der Bedingung, dass der dritte Stand sich einverstanden erkläre, im anderen Falle nein [5]).«

Im Herzogtum Geldern hatte die Geistlichkeit keinen Sitz unter den Ständen. Die Provinz wurde blos von dem Adel und zwei Deputirten der Stadt Ruremonde vertreten. In Flandern aber hatte der Adel bereits seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts seine Stimme eingebüsst [6]),

---

[1]) „... c'est pourquoi — lesen wir in Neny's Aufsatz — feu l'empereur (Karl VI) leur à cedé ses revenus des domaines en Brabant, de même que le bureau d'entrée et de sortie au fort de St. Philippe, qui est le principal de tous Pays-Bas, et enfin les revenus des portes, le tout jusqu'à ce qu'ils seront remboursés des capitaux et des intérêts, qui en dépendent, à l'effet de quoi ils se sont chargés de rendre compte des dits revenus.«

[2]) Auch diese Provinz besass ein wichtiges Privileg; denn während im Allgemeinen dem Geheimen Rate die Auslegung der Gesetze zustand, durfte der Souverain nur „par l'avis et participation des trois états« eine Aenderung der Grundgesetze des Hennegaus vornehmen (vgl. Britz 365. Anm. 5).

[3]) In seinem Aufsatze hob Neny die Notwendigkeit hervor, die Verfassung der Stände dieser Provinz zu ändern; „... ils n'ont pas des députés fixes dans un lieu — klagt er — ce qui embarasse le gouvernement lorsqu'il s'agit de quelqu'affaire pressante, puisqu'on ignore oú ni à qui adresser les ordres; d'ailleurs ils s'assemblent pour chaque bagatelle, et ils fabriquent des commissions à l'infini; les assemblées sont frayeuses, aussi bien que les commissions; les bourguemaîtres et gens en place en profitent, et le pauvre peuple se ruine pour eux au préjudice des intérêts de S. M.«

[4]) Der Erzbischof von Mecheln und der Bischof von Arras waren nicht als solche Mitglieder der Stände von Brabant, sondern in ihrer Eigenschaft als Aebte von Afflighem und St. Bernard. Auch der Bischof von Namur war blos als Abt von Brogne Ständemitglied dieser Grafschaft.

[5]) „Behoudelyk den derden Staet volge, ende andersints niet.«

[6]) Gegen die Behauptung Gachard's (Collection de documents inédits I. 47 u. ff.), dass der Adel durch eigene Schuld das Recht verwirkt habe, in den Ständeversammlungen von Flandern Sitz und Stimme zu haben, trat der Kanonikus Desmet in einer kleinen Abhandlung auf (Sur l'entrée de la noblesse dans les anciens états de nos provinces in den Bulletins de l'Académie 1837,

und die Provinz wurde blos von dem Klerus und den Deputirten der Städte Gent und Brügge vertreten.[1])

Auch Mecheln bildete eine besondere Provinz, deren Vertretung der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt bildeten.

Die Stände von Brabant, Limburg, Luxemburg und der Grafschaft Namur hielten jährlich zwei Sitzungen ab; jene von Geldern und Hennegau blos eine. Die Stände von Flandern jedoch wurden in aussergewöhnlichen Fällen berufen, da sie im Jahre 1754 ein immerwährendes Subsidium bewilligt hatten.

Wenn keine Sitzungen stattfanden, liessen sich die Provinzialversammlungen durch ständige Deputationen vertreten.

Jede Provinz besass von Alters her ihre eigene Obrigkeit, der überall ein anderer Wirkungskreis zustand. In Flandern[2]), Luxemburg[3]), Namur[4]) und Tournay[5]) gab es je einen Gerichtshof, von dem bei

IV. 505). Er erbrachte den Beweis, dass der Adel vielmehr in Folge der Beeinträchtigung, die er von Seite des geistlichen und des dritten Standes erfahren habe und später auch durch die Opposition der Regierung seines Rechtes verlustig geworden sei.

[1]) Ueber diesen dritten Stand erhebt Neny dieselben Klagen wie über den von Brabant.

[2]) Der Rat von Flandern wurde am 15. Februar 1385 von Philipp dem Kühnen errichtet (chambre du conseil de Monseigneur le duc, ordonné en son pays en Flandre); anfangs hatte er seinen Sitz in Lille, später änderte er seinen Bestimmungsort, bis er 1497 endgiltig in Gent eingesetzt wurde. Er bestand aus einem Präsidenten und fünfzehn Räten, von denen einer das Amt eines Fiskaladvokaten des Souverains versah, während ein zweiter dessen Generalprokurator war. Dieser Gerichtshof teilte sich in zwei Kammern, von denen die eine unter dem Vorsitze des Präsidenten das oberste Seegericht bildete. (Vgl. M. Al. Matthieu: Histoire du conseil de Flandre in den Annales de l'Académie d'Archéologie de Belgique XXXV, 3ème Série Tome V. 171 und V. Gaillard: l'Audience du comte. Origine du conseil de Flandre in den Bulletins de l'Académie Royale XXI. 1er partie 1854, pag. 507.) In Gent bestand auch „de wetachtige Camer", die in allen Lehenssachen Recht sprach. Sie führte ihren Ursprung auf Balduin, genannt der Eisenmann zurück, den Karl der Kahle im Jahre 863 mit Flandern belehnt hatte. (Vgl. Alexandre Pinchard: Notice historique sur la chambre légale de Flandre in den Bulletins de l'Académie Royale XVI. IIème partie 482.)

[3]) Der Rat dieser Provinz, 1531 von Karl V. reorganisirt, setzte sich aus dem Gouverneur, einem Präsidenten und zwölf Räten zusammen, von denen acht dem Adel und der Geistlichkeit angehörten. Er hatte nur eine Kammer.

[4]) Der Rat dieser Grafschaft, der auch aus einer Kammer bestand, wurde im Jahre 1491 von Jean de Berghes errichtet; er besass einen Präsidenten und sechs Räte; ihm gehörte auch der Gouverneur der Grafschaft an, doch hatte dieser keine beratende Stimme.

[5]) Hier bestand der Gerichtshof aus dem Grossbailli und sechs Räten. Der Grossbailli war es auch, dessen Vermittlung die Regierung in Anspruch zu

Zivilprozessen an den hohen Rat von Mecheln, unter dessen Sprengel sie gehörten, appellirt werden konnte, jene von Brabant [1]), Geldern [2]) und Hennegau [3]) entschieden ohne Berufung.

Der Rat von Mecheln war von Philipp dem Schönen mit ausgedehnten Machtbefugnissen ausgestattet worden [4]). Obwol sich seine Jurisdiktion blos auf vier Provinzen erstreckte, so galt er doch als der höchste Gerichtshof der Niederlande; er war es auch, vor dessen Schranken die Mitglieder des Geheimen-, des Finanz- und des Staatsrates, die Ritter des goldenen Vliesses, auch wenn sie dem Militärstande angehörten und gegebenen Falls alle diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden konnten, die zum Hofstaat des Generalstatthalters zälten. Eine grössere Bedeutung jedoch besass der grosse Rat von

---

nehmen pflegte, wenn sie die Stände von Tournay um Subsidien anging. Aber dieses Ersuchen geschah nur Form halber — „... ils doivent accorder ce qu'on leur demande — heisst es im Aufsatz Neny's — au lieu qu'il dépend des états des autres provinces d'accorder plus ou moins, et quelques fois de ne pas accorder ou consentir".

[1]) Der Rat von Brabant besass einen Kanzler, sechzehn Räte, zwei Greffiers, einen Generalprokurator, einen substitut procureur und sechs Sekretäre.

[2]) Gebildet aus dem Kanzler und fünf Räten, von denen drei dem Adel angehörten. Dieser Gerichtshof wurde im Jahre 1547 von Karl V. eingesetzt. Vormals war er von dem Magistrat der Stadt Ruremonde getrennt, mit dem er 1737 vereinigt wurde. Diesen Magistrat nannte man seitdem die zweite Kammer des Rates von Geldern. (St. A. Codex Nr. 977.)

[3]) Der Gerichtshof dieser Provinz, der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Sitz in Mons hatte (errichtet im Anfang des 14. Jahrhunderts) bestand aus dem Grossbailli und sechzehn Räten, unter denen zwei Adelige und zwei Geistliche sich befanden. Die adeligen Räte führten den Titel chevaliers de la cour. Dieser Gerichtshof bildete zugleich die letzte Instanz in Lehenssachen, welche die Provinz Namur betrafen. (Vgl. Alexandre Pinchard: Histoire du conseil souverain de Hainaut in den Mémoires couronnés de l'Académie — Octavformat — Tome VII.) Er hatte zwei Kammern und entschied in letzter Instanz.

[4]) Seine Einsetzung reicht jedoch bis 1455 zurück, in welchem Jahre er von Philipp dem Guten als „la grande cour collatérale" gegründet wurde. Anfangs in Arras wurde er 1473 nach Mecheln versetzt. Seine endgiltige Organisation datirt vom 22. Jänner 1503, und von da an führt er auch das Attribut eines Grossen Rates. Er war zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Generalprokurator, einem Fiskalrat, vierzehn Räten und zwei Greffiers, und bestand aus zwei Kammern. Doch ist es unbekannt, aus welchen Gründen er der Grosse Rat genannt wurde. In Neny's Aufsatz lesen wir Folgendes darüber: „... il peut avoir deux motifs, l'un par ce qu'il était au commençement le vrai conseil du prince, l'autre par ce que les conseils des provinces de Luxembourg, de Flandres et de Namur ne jugeant pas en dernier ressort, on appelle de leur sentences au dit grand conseil qui n'a aucune jurisdiction territoriale immédiate, ou en première instance".

Brabant [1]), dessen Gerichtsbarkeit sich auf Grund eines besonderen Vertrages zwischen Brabant und Limburg, auch auf diese Provinz erstreckte [2]). Er bildete nicht nur eine richterliche sondern zugleich auch eine politische Körperschaft, die in dieser doppelten Eigenschaft gar oft den Reformen Joseph's in scharfer Weise entgegentrat; denn ohne ihre Zustimmung konnte keine Verordnung und kein Gesetz irgendwelcher Art im Herzogtume zum Vollzug gebracht werden. In erster Linie mussten die Privilegien der Provinz gewahrt werden, und im Hinblick darauf waren alle Mitglieder des grossen Rates beim Antritt ihres Amtes gehalten, die treue Befolgung der Joyeuse Entrée auf dem Evangelium zu beschwören. Der Rat von Brabant berief ferner die Stände des Herzogtums, sobald der Statthalter ihre Versammlung als notwendig erachtete.

Neben den Gerichtshöfen der Provinzen bestanden noch sogenannte Lehenhöfe, die in allen Lehenstreitigkeiten Recht sprachen und ohne Berufung ihr Urteil fällten. Gegen ein solches gab es kein anderes Rechtsmittel als „die grosse Revision". Die sachfällige Partei konnte den Schiedsspruch als einen irrigen erklären und um neuerliche Aufnahme des Prozesses ersuchen. In diesem Falle wurden die Richter, welche das angegriffene Urteil gefällt hatten, mit der Aufgabe betraut, die Prozessakten noch einmal u. z. in Gemeinschaft mit Schiedsrichtern zu überprüfen, die entweder aus anderen Gerichtssprengeln oder aus den Rechtslehrern der Universität Löwen ausdrücklich dazu bestimmt wurden [3]).

Ausserdem besass auch fast jede Stadt ihre eigene Obrigkeit, die besondere Befugnisse ausübte und überall verschiedene Benennungen hatte [4]).

Klerus und Adel bildeten den Schwerpunkt dieser ständischen Verfassung; beide fühlten sich als die eigentlichen Stützen des Thrones und der Rechtspflege.

---

[1]) Der Zeitpunkt seiner Einsetzung ist unbekannt — „le conseil de Brabant prit naissance avec la souveraineté en 1106" — sagt Loovens. (Vgl. Britz 433, Anm. 2.) Erwähnt wird er bereits im Jahre 1430 (Art. 5. der Joyeuse Entrée).

[2]) In Folge dieses Vertrages waren die beiden Provinzen auch übereingekommen, die beiderseitigen Angehörigen in Betreff der Bekleidung von Stellen und Aemtern als gleichwertig zu betrachten.

[3]) Neben den genannten Gerichtshöfen bestanden noch besondere Tribunale: chambre des thonlieux; chambre des rennengues (Flandern); tribunaux de la foresterie et de la vénerie, und geistliche Tribunale.

[4]) Chef-majeur (Löwen); Amman (Brüssel); margrave (Antwerpen); écoutette (Mecheln); Grand-bailli, drossard, prévôt, chatelain u. s. w. in den übrigen Städten.

An der Spitze des Adels standen die erbgesessenen Herren, deren Privilegien mit ihrem Grund und Boden untrennbar verbunden waren. In den Kirchen hatten sie besondere Ehrenplätze inne, und sie durften beanspruchen, dass ihnen der Pfarrer in eigener Person das Weihwasser reichte.

Ueber den weitaus grössten Grundbesitz aber verfügte der Klerus; denn fast drei Viertel des Bodens waren sein Eigentum. Nicht zum mindesten diesem Umstande hatte er es zu verdanken, dass sein Einfluss im Lande den des Adels überwog.

Noch wären die zalreichen Adelskapitel zu erwähnen, die Spitzsäulchen und Fialen eines gothischen Domes vergleichbar, den Aufbau der Verfassung harmonisch abschlossen. Und fürwahr, derselbe Geist, welcher die Gothik schuf, verlieh auch der alten belgischen Verfassung ihr eigenartiges Gepräge. Das achtzehnte Jahrhundert aber brachte solchen bizarren Formen kein Verständnis entgegen. Baar jeder romantischen Richtung, die stets bestrebt ist, ehrwürdige Institutionen zu wahren, erkannte es blos Mängel und Gebrechen. In der Tat konnte man bei näherer Besichtigung manche Schäden bemerken, die einer Ausbesserung dringend bedurften. Denn, wenn auch die Verfassungsurkunden der belgischen Provinzen auf der einen Seite eine sichere Gewähr politischer Freiheit boten, so unterstützten sie zugleich auf der anderen veraltete Gebräuche und Institutionen, die mit dem Wesen einer fortschrittlichen Bewegung nicht gut in Einklang gebracht werden konnten.

Die Zusammensetzung der Tribunale, die blos den Bedürfnissen einer feudalen Zeitepoche entsprach, und die Rechtssprechung, die nichts anderes war als eine Verschmelzung römischen Rechts mit königlichen Erlässen und munizipalen Gewohnheiten, standen in grellem Gegensatz zu der aufgeklärten Richtung, die sich bald nach dem Abschlusse des Friedens von Aachen Bahn gebrochen und die in der philosophischen Schule Frankreichs das Licht der Welt erblickt hatte.

Fast ganz Europa folgte dem Schlachtrufe der Enzyklopädisten [1]), gegen die alten Formen der Gesellschaft zu Felde zu ziehen; aber nicht nur, dass sich die soziale Wiedergeburt im Einverständnisse mit den gekrönten Häuptern vollzog — die Fürsten und ihre Minister waren es selbst, die sich an die Spitze der Bewegung stellten und ihre Völker dem gelobten Lande der Freiheit zuführten.

---

[1]] Ueber den Einfluss der Enzyklopädisten auf Belgien vgl. M. J. Künthiger: Essai historique sur la propagande des Encyclopédistes Français en Belgique dans la seconde moitié du XVIIIe siècle in den M. C. in 8vo Tome XXX.

Oesterreich allein, der historische Staat κατ' ἐξοχήν konnte nur schwer aus seiner Ruhe gerüttelt werden. Aber zu gewaltig stürmten die Wogen der Aufklärung an ihn heran, als dass er ihnen einen bleibenden Widerstand hätte entgegensetzen können. Gar bald gab Maria Theresia den Gedanken auf, sich vollends den neuen Ideen zu verschliessen, von denen ihre Söhne Joseph und Leopold erfüllt waren. Aber nur der Umstand, dass der Staatskanzler, der ihr vollständiges Vertrauen genoss, die neue Richtung billigte, ja sogar sie verfocht, fügte es, dass auch die Kaiserin allmälig in die Reihen der Reformfürsten trat [1]).

In den belgischen Provinzen war die Lehre der philosophischen Schule blos in die höheren Schichten der Gesellschaft gedrungen, aber auch hier zählte sie zu ihren Vertretern diejenigen, welche an der Spitze der Regierung standen. Graf Cobenzl und sein Nachfolger Fürst Starhemberg, welche Beide unter der Statthalterschaft des Herzogs Karl von Lothringen den Posten eines bevollmächtigten Ministers versahen, teilten die Reformbestrebungen des Staatskanzlers. Ebenso trat Neny, der als Präsident des geheimen Rates die erste Stelle nach dem Minister einnahm, für die Verbreitung grösserer Aufklärung ein. Weitere Fürsprecher einer solchen waren Graf Vilain XIV. Grossbailli von Gent [2]), Baron Stassart, Präsident des Rates von Namur, die Brüder Crumpipen, von denen der eine das Amt eines Kanzlers von Brabant, der andere das eines Staats- und Kriegssekretärs versah, und endlich der Generalschatzmeister, Baron Cazier.

In den österreichischen Erbländern stellten sich der Durchführung von Reformen nur geringe Schwierigkeiten entgegen; denn Niemand, die Stände selbst nicht ausgenommen, legte für die Aufrechthaltung seiner Gerechtsame ein besonderes Interesse an den Tag. In den belgischen Provinzen hingegen erblickten alle Klassen der Bevölkerung ihr alleiniges Heil in der Unverletzbarkeit ihrer Privilegien [3]). Dass sie „mit einer an Unzurechnungsfähigkeit grenzenden Hartnäckigkeit" an diesen festhielten, und dass es zugleich auch äusserst gefährlich ge-

---

[1]) Kein Geistlicher durfte fortan bei der Abfassung eines Testaments zugegen sein; Ordensgelübde durften erst mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr abgelegt werden; die Inquisition, die noch in Mailand bestand, wurde aufgehoben, und die Bulle Clemens' XIV., welche die Aufhebung des Jesuitenordens befahl, in sämmtlichen Staaten der Monarchie zur Durchführung gebracht.

[2]) Dieser hatte des Oeftern auf die Uebelstände, die in den flandrischen Provinzen herrschten, hingewiesen und zugleich die Mittel angegeben, um ihnen zu steuern.

[3]) Arneth, Maria Theresia X. 199.

nannt werden müsse, „Hand anlegen zu wollen an Vorrechte, die nun einmal von allen Landesfürsten ausnahmslos bestätigt und beschworen seien", hatte Karl von Lothringen oft genug der kaiserlichen Regierung zu verstehen gegeben [1]).

Nichtsdestoweniger erkannte auch er die verschiedenen Gebrechen, an denen die Verwaltung krankte, und er sah es als eine seiner vornehmsten Pflichten an, nicht nur darauf aufmerksam zu machen, sondern auch die Mittel anzugeben, wie eine gründliche Heilung zu bewerkstelligen sei. Seine Gedanken darüber legte er in einer ziemlich umfangreichen Denkschrift nieder, die er im Jahre 1750 verfasste [2]) und mit folgenden bezeichnenden Worten einleitete: »Es ist traurig, diese Arbeit mit einer Schilderung der gräulichen Unordnung eröffnen zu müssen, in der sich Alles hier befindet; aber je mehr ich die Form in's Auge fasse, wie die Regierung bis jetzt geführt wurde, in um so grösseres Erstaunen setzt es mich, dass eine Leitung der Geschäfte überhaupt möglich war.«

Vielleicht ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Denkschrift des Herzogs die Grundlage für manche Reformen gebildet haben mag, die später Kaiser Joseph II. zur Durchführung gebracht hat. So finden wir u. a. bereits den Gedanken ausgesprochen, in den vier Kreisen, in welche die belgischen Provinzen damals geteilt waren, Intendantenstellen nach französischem Muster zu errichten [3]).

Trotzdem es aber Herzog Karl von Lothringen für notwendig erachtete, auf sämmtlichen Gebieten der Verwaltung eine gründliche Aenderung vorzunehmen, so sollte eine solche, seiner Ansicht nach, nicht damit in Szene gesetzt werden, dass man die alten Privilegien der Stände verletzte. Sein Vorschlag ging dahin, vorerst einen genauen Ueberblick über Alles zu gewinnen und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die ihn erschwerten. Erst dann möge man, aber auch nur im Einverständnisse mit den Ständen an die Ausführung heilsamer Reformen schreiten.

Er erwies sich den neuen Ideen keineswegs abhold, nur widersprach es seiner besseren Einsicht, ihnen auf anderer als auf verfassungsmässiger Grundlage zum Siege zu verhelfen. Und darin unter-

---

[1]) Arneth: Maria Theresia X. 199.

[2]) „Ebauche pour tâcher de parvenir à mettre les Pays-Bas en règle et pour tâcher d'y faire refleurir le commerce, les manufactures et en un mot tout ce qui peut rendre un pays fleurissant.« Albertina. Codex von der Hand des Herzogs. Der Stoff ist in 23 Kapitel geteilt, die uns leider in ihrer Vollständigkeit nicht erhalten sind.

[3]) Chap. XVII. Leider fehlt dieser Abschnitt.

schied er sich von Cobenzl, dass er nicht so »Feuer und Flamme« wie dieser für sie war [1]).

Mit Milde und Güte vermöge man Alles in den belgischen Provinzen durchzusetzen und, bemerkte er in einem Schreiben an die Kaiserin — »ich kenne nichts verlockenderes für einen Herrscher, als im Herzen seiner Untertanen zu leben [2]).«

So war dieser edle Prinz ein stets eifriger Sachwalter der ihm anvertrauten Provinzen an dem Hofe von Wien, den er endlich trotz einigem Widerstreben von Seite des Fürsten Kaunitz veranlasste, in massvoller Weise einige Reformen einzuführen.

Dieses vorsichtige Verhalten den Niederlanden gegenüber, kennzeichnet in der Tat die Regierung Maria Theresia's, die stets beflissen war, die konstitutionellen Rechte Belgiens zu achten; denn so entschlossen sich die Kaiserin bei der Durchführung ihrer kirchlichen Reformen erwies, so ängstlich war sie bestrebt, sich keiner Uebergriffe auf dem Gebiete der Verfassung schuldig zu machen [3]).

Der glorreichen Regierung Maria Theresia's gebührt auch das Verdienst, die belgische Nation aus dem Zustand geistiger Erschlaffung erweckt zu haben, in den sie seit dem Ausgang der spanischen Herrschaft verfallen war.

Dem bizarren Aufbau der belgischen Verfassung vergleichbar und ein getreues Spiegelbild dieser, hatte auch die altehrwürdige Universität zu Löwen ihre seltsame Einrichtung bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus beibehalten. Kraft einer Bulle Martin's V. vom 9. Dezember 1425 [4]) war sie das Jahr darauf von dem Herzog Johann IV. von Brabant gegründet und mit ausgedehnten Privilegien ausgestattet worden [5]). So durften die Mitglieder der Universität, keines

---

[1]) Arneth: Maria Theresia X. 199.

[2]) Juste I. 56.

[3]) Als solche aber bezeichnet de Smet (Notice sur les infractions faites à la constitution Flamande sous le règne de Marie Thérèse in den Bulletins VI. Ier part. 326) folgende zwei Decrete der Kaiserin: das eine vom Mai 1754, womit ihr ‚eene staende subsidie ordinaire van 18000 ration daegs' gewährt wurde; das andere vom 25. Juni 1760, wonach der Klerus der Genter Diöcese verpflichtet worden war, neue Deputirte für die flandrischen Stände zu wählen, nachdem zwei Geistliche, die er das Jahr vorher gewählt hatte, der Regierung nicht genehm waren.

[4]) Ein Auszug aus dieser Bulle im ‚Discours de Mr. le chanoine de Ram' über die Universität Löwen. Anm. 2, pag. 359 (Bulletins XXI. Ier partie 1854).

[5]) Sie teilte sich in fünf Fakultäten: Theologie, Kirchenrecht, Zivilrecht, Medizin und Philosophie. Ein Rektor stand an ihrer Spitze, welcher der Reihenfolge nach aus jeder Fakultät gewählt wurde. Er übte nur einen Semester sein

ausgenommen, sowol in Zivil- als Kriminalfällen vor keinem anderen Richter, als vor dem Rektor zur Rechenschaft gezogen werden; sowie ihnen auch das Recht eingeräumt war, ihre Prozessgegner vor dasselbe Tribunal berufen zu lassen.

Ausserdem teilte sich die Universität mit dem Souverain und mit dem Magistrate der Stadt in das Recht, Professoren zu ernennen [1]). Das wichtigste Privilegium jedoch, dessen sie sich erfreute, bestand darin, eine beträchtliche Anzal geistlicher Pfründen, darunter auch solche, die mit der Seelsorge verbunden waren, zu vergeben [2]). Dieses Privileg übte sie nicht blos im ganzen Bereiche der belgischen Provinzen, sondern auch im Gebiete von Lüttich aus [3]).

Eine mächtigere Handhabe konnte ihr fürwahr nicht geboten werden, auf dass sie sich Einfluss im Lande verschaffe und gefügige Schüler erziehe. So kam es, dass die Universität zu Löwen in kurzer Zeit zu einer Berühmtheit gelangte, die sich nicht allein auf Belgien beschränkte, sondern auch die übrigen Staaten Europas in ihre Kreise zog. Der heilige Stuhl betrachtete sie als die festeste Stütze des Glaubens und als einen verlässlichen Hort der alten Kirchendoktrin. Ihr äusserer Glanz aber wurde durch die Angehörigkeit zweier ihrer Schüler verherrlicht, wie sie keine andere Hochschule aufzuweisen vermochte: Die Namen eines Papstes Adrian und seines grossen Schülers, des Kaisers Karl V. zieren für alle Zeiten die Matrikel dieser Universität.

Aber wie es so oft der Fall ist, dass selbst die besten Einrichtungen an Haltbarkeit verlieren, wenn Ordnung und Zucht nur im Geringsten nachlassen, so büsste auch die Universität zu Löwen viel von ihrer früheren Festigkeit ein, als die Stürme, die im XVII. Jahrhundert das Land durchtobten, an ihrem Gefüge gar Manches lockerten. Diese Schäden wieder gut zu machen, war die erste Aufgabe, deren sich die damaligen Statthalter der belgischen Provinzen, Albert und Isabella unterzogen, als sie mit Holland Frieden geschlossen hatten. Auf Grundlage eingehender Untersuchungen erliessen sie am 18. April 1617 ein Gesetz, welches die Jurisdiktion der Universität und die Pflichten

---

Amt aus, in welchem der Kanzler und der Bewahrer der Privilegien (conservateur des priviléges) ihn unterstützten. Während diesem die Aufgabe oblag, die alten Vorrechte der Universität aufrecht zu erhalten und sie zu schützen, verlieh jener die akademischen Grade, mit Ausnahme des Doktorats der Theologie. Der jeweilige Bompropst am St. Peter bei Löwen versah dieses Ehrenamt eines Kanzlers.

[1]) Von den achtundfünfzig Professoren, die an der Löwener Universität dozirten, ernannte der Kaiser blos vierzehn.

[2]) Es wurde ihr im Jahre 1483 von Sixtus IV. verliehen (vgl. de Ram 340).

[3]) Hier erstreckte sich ihr Vergebungsrecht nur auf solche Benefizien, deren Kollation dem heiligen Stuhle zustand.

der Professoren und Schüler neu regelte und in gediegenere Formen brachte.

Nichtsdestoweniger konnte der Zustand der Universität keineswegs ein erfreulicher genannt werden, als Maria Theresia das Erbe ihrer Väter antrat. Verblasst war ihr früherer Glanz und sie selbst bot das Schauspiel einer gefallenen Grösse. Dieser Umstand aber sollte für das Fortschreiten der belgischen Revolution, die unter der Regierung Joseph's II. ausbrach, von verhängnisvoller Bedeutung werden; denn gerade diejenigen, welche sich in der Folge an die Spitze der anfänglich wol berechtigten Bewegung stellten und sie in unerlaubte Bahnen lenkten, gehörten einer Generation an, an deren geringer Bildung eine Schule die Schuld trug, die im Niedergange begriffen war [1]). Einem solchen zu steuern, hatte sich Karl von Lothringen redlich bemüht, und verschiedene Erlässe in dieser Richtung verdanken ihm ihre Entstehung. Aber dennoch vermochte er nicht, den Drang nach Bildung und Wissen in genügendem Masse zu fördern. Die fast abgestorbenen Wurzelfasern geistigen Strebens im Lande bedurften einer kräftigeren Nahrung, um wieder zum Leben gebracht zu werden, als Verfügungen es waren, die sich auf die Verwaltung der Universität bezogen.

Maria Theresia war es, die einerseits dem siechen Körper belgischer Gelehrsamkeit neue Kräfte zuführte, indem sie eine Akademie der Wissenschaften gründete [2]), und andererseits durch Reorganisation der Mittelschulen eine weitere Bildung des Volkes anbahnte und sie zugleich dem Einflusse der Geistlichkeit entzog. Noch gab es viele Anhänger der aufgelösten Gesellschaft Jesu, die bemüht waren, mit allen Mitteln die segensreichen Schöpfungen Maria Theresia's in Verruf zu bringen; aber stolz sah die Regierung im Bewusstsein der ernsten Auf-

---

[1]) So schrieb Graf Cobenzl im Juli 1765, er sehe in Löwen nur Leute „peu faits pour maintenir le bon goût, et entièrement livrés à la barbarie pour les sciences et à la rusticité pour les moeurs" (Bulletins XX. 3me partie 415). In einem Buche, das 1766 erschien, findet sich folgendes Urteil über die Universität: „Au lieu de donner à ses élèves des principes qui puissent élever leur esprit, au moins jusqu'au sens commun, elle n'est qu'un cloaque d'inepties et d'absurdités, un réceptacle de mille subtilités scolastiques et ridicules, où un jeune homme qui aurait les moindres dispositions en y arrivant, se pervertit le jugement sans ressource . . ." (Notice sur Jean François Foppens, par le baron de Reiffenberg. Histoire littéraire de la Belgique in den Bulletins VI. Ie partie 1839. S. 197.)

[2]) Das Verdienst, eine solche in Anregung gebracht zu haben, gebührt dem Geschichts- und Altertumsforscher Daniel Schöpflin, Professor in Strassburg. Die erste Sitzung der Akademie fand am 5. Mai 1769 unter dem Vorsitze des Grafen Neny statt. (Vgl. Ed. Mailly: histoire de l'Académie Impériale et Royale des sciences et belles lettres de Bruxelles in den Mém. cour. collection in 8° XXXIV.)

gaben, die sie zu erfüllen hatte, über diese unwürdige Gegnerschaft hinweg und verfolgte unbeirrt ihre Ziele. In wenigen Jahren erfreuten sich die königlichen Schulen eines regeren Besuches, als diejenigen ihn aufzuweisen vermochten, die noch der Leitung von Mönchen anvertraut waren.

So gebührt Maria Theresia das Verdienst, die Erste gewesen zu sein, die auch in den belgischen Provinzen die Fesseln zu lösen suchte, welche die freie geistige Entwicklung des Volkes beengten, und die ferner eine gefährliche Doktrin mit Bann belegte, die mitunter gegen den Staat selbst gerichtet war.

Während Maria Theresia nach dieser Richtung hin mit aller Entschiedenheit auftrat, bekundete sie dort, wo es sich um die Ausmerzung von Schäden handelte, welche der Verfassung anhafteten, eine ängstliche Zurückhaltung. Oft genug waren die erforderlichen Massregeln bereits getroffen, um eine Reform in's Werk zu setzen, aber im letzten Augenblicke noch nahm sie die Kaiserin zurück, um nur ja die alten Privilegien nicht zu verletzen [1]).

Fern lag es ihr, aus eigener Machtvollkommenheit eine Aenderung vorzunehmen; ohne gewaltigen Umsturz sollte sich, und das war einzig ihr Bestreben, die Neugestaltung des Landes vollziehen. Anders dachte und handelte ihr Nachfolger Kaiser Joseph II. Dass er nicht im Einverständniss mit den Ständen, sondern — wenn auch durch die Verhältnisse genötigt — auf absolutistischem Wege Verbesserungen vornahm und dadurch die Nation aufs tiefste verletzte, darin lag die tragische Schuld, der er schliesslich zum Opfer fiel.

[1]) So forderte u. a. die Regierung im Jahre 1775 die verschiedenen Gerichtsbehörden auf, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob nicht die Hirtenbriefe der belgischen Bischöfe der Censur unterworfen werden sollten. Obwol die Meinungsäusserungen, die an die Staatskanzlei einliefen, zum grössten Teil im Sinne der Regierung gehalten waren, so liess diese nichts desto weniger ihren Plan fallen, der später von Joseph II. wieder aufgegriffen und auch verwirklicht wurde.

Pestalozzi, französischer Bürger.

Von

Dr. O. Hunziker.

Es sind zweierlei Gesichtspunkte, nach denen der Mensch seiner Zugehörigkeit zu einem grössern Menschheitsganzen bewusst wird und in der Menschheit Stellung nimmt. Einmal der Boden, auf dem er erwachsen ist, die Heimat, die Nationalität; anderseits die Gemeinsamkeit der Ideenkreise, die ihrer Natur nach international ist, sei es nun, dass sie auf Religion und Confession, auf Standes- und Berufsinteressen, oder auf die allgemein humanen Gefühle und Strebungen aufbaut. Die Art, wie der Einzelne diesen weltgeschichtlichen Gegensatz in sich vermittelt, ist individuell bedingt, aber nicht nur durch die Einzelpersönlichkeit, sondern auch durch die ganze Strömung der Zeit, in der wir leben; es gibt Zeiten, in denen das nationale Bewusstsein unwillkürlich im Vordergrund steht, andere, in denen es fast gänzlich vor den Gefühlen geistiger Zusammengehörigkeit zurücktritt. Diese internationale Denkart tritt besonders lebendig auf dem religiösen Gebiete hervor und gilt hier gewissermassen als legitimiert; wer nimmt daran Anstoss, dass dem christlichen Apostel der Unterschied zwischen Jude und Grieche seine Bedeutung verloren? dass in der Reformation bedrängte Glaubensgenossen aus freien Stücken Heimat und Nationalität gewechselt haben? und wer verkennt, dass es nur eine andere Consequenz des nämlichen Standpunktes ist, wenn die extreme Ausgestaltung des katholischen Gedankens in den Orden und im Jesuitismus die nationalen Schranken ignoriert?

Noch nicht der nämlichen Anerkennung seiner relativen Berechtigung erfreut sich in unserer Zeit, in welcher das nationale Bewusstsein durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts eine neue Schärfung erfahren hat, der internationale Standpunkt auf dem Gebiete der Standes- und Berufsinteressen, und ebenso wenig derjenige, der auf den allgemein humanen Gefühlen und Strebungen aufbaut.

In einer Zeit, wie die unsere, ist es schwer, Erscheinungen gerecht zu werden, die einer Kulturperiode entsprungen sind, in welcher ganz

entgegengesetzte Ideengänge die Gemüter beherrschten, das nationale Gefühl völlig lahmgelegt, das von nationalen Schranken losgelöste Ideal der menschlichen Glückseligkeit, das: »Seid umschlungen, Millionen! diesen Kuss der ganzen Welt!« Leitgedanke gerade der Edelsten war.

Eine solche Periode ist die Zeit der Aufklärung des 18. Jahrh., mit ihren freimaurerischen und illuminatistischen Geheimbünden, die Zeit, in welcher freiheitlich gesinnte schweizerische Republikaner in ihrer vertraulichen Korrespondenz Friedrich II. »unsern König« nannten, der Dichter der Hermannsschlacht nichts sehnlicher wünschte als französischer Bürger zu werden.

In der Tat: die französische Revolution mit ihrem Kampf für die ewigen Menschenrechte erweckte in ihren Anfängen, d. h. bis zum Beginn der Schreckensherrschaft, auch im Ausland in den Herzen von Tausenden, die für Menschenwürde schwärmten, einen Taumel der Begeisterung, der keine nationalen Schranken mehr kannte. Und dieser begeisterten Zustimmung kam die gesetzgebende Versammlung des in der Regeneration sich befindenden Frankreich entgegen, indem sie unmittelbar vor ihrer eigenen Auflösung und dem Sturze des Königtums, mitten in den Gefahren des ersten Coalitionskrieges getragen von dem Gedanken, dass nun die Aera der Eroberungen vorüber und diejenige der Völkerverbrüderung angebrochen sei oder wenigstens sein sollte, am 26. August 1792 »à dix heures du matin« einstimmig folgendem Dekret ihre Zustimmung gab [1]):

L'Assemblée nationale, considérant que les hommes qui par leurs écrits et par leur courage ont servi la cause de la liberté et préparé l'affranchissement des peuples, ne peuvent être regardés comme étrangers par une nation que ses lumières et son courage ont rendue libre;

Considérant que si cinq ans de domicile en France suffisent pour obtenir à un étranger le titre de citoyen français, ce titre est bien plus justement dû à ceux qui, quelque soit le sol qu'ils habitent, ont consacré leurs bras et leurs veilles à défendre la cause des peuples contre le despotisme des rois, à bannir les préjugés de la terre et à reculer les bornes des connaissances humaines;

Considérant que s'il n'est pas permis d'espérer que les hommes ne forment un jour devant la loi, comme devant la nature, qu'une seule

[1]) Wortlaut in der ‚Gazette Nationale ou le Moniteur universel' 1792 Nr. 241 (28. August) pag. 1020 — 1021. Die Namen der mit dem Bürgerrecht Beschenkten sind richtig gestellt in J. Guillaume, Procès-verbaux du Comité de l'instruction publique de l'Assemblée législative (Paris 1889) p. 117.

famille, une seule association, les amis de la liberté, de la fraternité universelles n'en doivent pas moins être chers à une nation qui a proclamé sa renonciation à toute conquête, et son désir de fraterniser avec tous les peuples;

Considérant enfin qu'au moment où une convention nationale va fixer les destinées de la France et préparer peut-être celles du genre humain, il appartient à un peuple généreux et libre d'appeler toutes les lumières et de déférer le droit de concourir à ce grand acte de raison, à des hommes qui, par leurs sentiments, leurs écrits et leur courage, s'en sont montrés si éminemment dignes;

Déclare conférer le titre de citoyen français à Priestley[1]), Payne[2]). Benthoon[3]), Wilberforce[4]), Clarkson[5]), Makinflosh[6]), David Villiams[7]), Gorani[8]), Anacharsis Clootz[9]), Compre[10]), Corneille Paw[11]), Pestalozzi, Washington[12]), Hamilton[13]), Maddisson[14]), Klopfloc[15]), Kociusko[16]), Gilleers[17]).

I.

Die Vorgeschichte dieses Dekretes ist noch wenig aufgehellt. Sicher ist nur, dass nicht Guadet, der den Antrag am 26. August 1792 in der Legislative als Mitglied der Commission extraordinaire des Douze

---

[1]) Dr. Joseph Priestley, 1733 — 1804, englischer Autor religiöser, naturwissenschaftlicher und philosophischer Werke.

[2]) Thomas Payne, 1737—1809, englischer für die nordamerikanischen Freistaaten publizistisch tätiger Schriftsteller. Verfasser des Buches The Rights of man (1791), nachher Mitglied des französischen Nationalconvents.

[3]) Jeremy Bentham, 1748—1832, englischer Rechtsgelehrter und Philosoph.

[4]) William Wilberforce, 1759—1833, der bekannte englische Philanthrop.

[5]) Thomas Clarkson geb. 1761, Mitstreiter mit Wilberforce für Abschaffung des Sklavenhandels.

[6]) James Mackintosh, 1765—1832, englischer Rechtsgelehrter und Staatsmann.

[7]) David Williams aus Wales, 1738—1816.

[8]) Graf Joseph Gorani aus Mailand, 1744—1819, Philosoph und Revolutionär.

[9]) Joh. Baptist v. Cloots aus Cleve, 1755—1794, Bewunderer und Opfer der französischen Revolution.

[10]) Joachim Heinrich Campe, 1746—1818.

[11]) Cornelius de Pauw, 1739—1799, holländischer Philosoph, Oheim v. Anacharsis Cloots.

[12]) Georges Washington, 1732—1799.

[13]) Alexander Hamilton, 1757—1804, Mitbegründer der amerik. Freiheit.

[14]) James Madison, 1751—1836, der spätere Präsident der Vereinigten Staaten 1809—1817 (nicht der deutsche Dichter Matthisson!).

[15]) Friedrich Gottl. Klopstock, 1724—1803.

[16]) Thaddäus Kosciusko, 1746—1817, der polnische Freiheitsheld.

[17]) Friedrich Schiller, 1759—1805.

stellte, der ursprüngliche Urheber desselben war, sondern Marie-Joseph Chénier, welcher im Namen Mehrerer am 24. August der Nationalversammlung den Vorschlag machte: »que le titre de citoyen français soit accordé à tous les philosophes étrangers qui ont soutenu avec courage la cause de la liberté et qui ont bien mérité de l'humanité«. Die Auswahl der Namen war dann dem Comité d'instruction publique anvertraut worden; erst in der Sitzung am 26. August kam auf eine Namsung aus der Versammlung „le sieur Schiller, publiciste Allemand" hinzu, der auf der Liste des Comité d'instruction nicht gestanden hatte [1]).

Wie gelangte nun Pestalozzi zu der Ehre, neben einer Reihe der bedeutendsten Staatsmänner, Philosophen, Freiheitsmänner und Dichter mit dem französischen Bürgerrecht bedacht zu werden? Sein pädagogischer Ruhm datiert erst vom Anfang des 19. Jahrhunderts und seine litterarische Bedeutung als Verfasser von »Lienhard und Gertrud« reicht an und für sich um so weniger zur Erklärung hin, als wenigstens in Frankreich nur die früheren Theile dieses Buches durch Uebersetzung bekannt geworden waren, während erst die beiden letzten sich unmittelbar mit den socialen Problemen befassen. Pestalozzi selbst aber äussert sich in seinen Briefen aufs bestimmteste, dass er in keiner Weise den Anstoss zu seiner Ernennung gegeben. Er schreibt am 24. October 1792 an Fellenberg [2]): »Ich bin mit keinem einzigen Franzosen weder direkte noch indirekte in Verbindung, weiss auch nicht im Geringsten, was es eigentlich mit diesem Bürgerrecht für eine Bewandtniss hat. Ich habe keinen Buchstaben von Seiten des Nationalkonvents erhalten. Was ich von der Sache weiss, ist aus öffentlichen Blättern und aus dem Briefe einer Freundin an eine dritte Person.«

Wir sind also, bevor nähere Nachforschungen in den Akten neue Anhaltspunkte ergeben, darauf angewiesen, zu suchen, ob sich nicht wenigstens eine Wahrscheinlichkeit combinieren lässt.

Vor Allem kommt in Betracht, dass die Liste des Comité d'instruction binnen zwei Tagen erstellt worden ist.

Diese Liste zeigt aber das deutliche Bestreben einer Zusammenstellung nach Ländern, deren Sympathien man berücksichtigen wollte. Zuerst kommen 7 Engländer; 1 Italiener; nachher Holland und die

---

[1]) Vgl. Guillaume a. a. O. p. 116/117. Marguerite-Elie Guadet (1758—1794) war einer der Führer der Gironde; Marie-Joseph Chénier (1764—1811) gehörte der Bergpartei an.

[2]) Philipp Emanuel von Fellenberg (1771—1844), der „Stifter von Hofwyl". Ps. Briefe an F. aus den Neunzigerjahren sind abgedruckt in den „Pestalozziblättern", Organ des Pestalozzistübchens in Zürich, Jahrgang 1891, S. 22 ff.

westdeutschen Nachbargebiete mit 3 Namen; 1 Schweizer — eben Pestalozzi —; 3 Amerikaner; 1 Ostdeutscher; 1 Pole. In der Tat wäre die vollständige Uebergehung der Schweiz bei den alten Beziehungen dieses Landes zu Frankreich und den Sympathien, die man in der einzigen europäischen Republik der Bewegung in Frankreich zollte, eine auffällige Lücke gewesen.

Nun sahen wir bereits, dass die Einreihung Pestalozzis, welche auf Grund seiner socialpolitischen Reformideen, d. h. des Inhalts der letzten Teile von »Lienhard und Gertrud« ihren ganz guten Sinn hatte, kaum von einem Franzosen herrühren wird. Man mag sich also wohl bei schweizerischen Gesinnungsgenossen in Paris erkundigt haben, wen man etwa für die Schweiz auf die Liste nehmen könnte.

Und da gab es allerdings Persönlichkeiten, die mit den gegenwärtigen Machthabern in Frankreich in so nahen Beziehungen standen, dass man in erster Linie wohl bei ihnen Anfrage hielt, und die anderseits Pestalozzi nahe genug standen, um bei einer Anfrage in erster Linie an ihn zu denken.

Das war Johann Kaspar Schweizer von Zürich und seine Gattin Anna Magdalena Hess[2]). Schweizer war vor seiner Uebersiedlung nach Paris (1786) ein hervorragendes Mitglied der schweizerischen Illuminaten gewesen, deren Verbindung auch Pestalozzi angehörte[3]); letzterer hatte zu jener Zeit vielfach in Schweizers Hause verkehrt. Auch von Paris aus dauerten die freundschaftlichen Beziehungen der Familie Schweizer zu Pestalozzi und seiner Frau fort. Als im Gespräch eines Berners mit Pestalozzi von einer nach Bern verheirateten Pariserin die Rede ist, berichtet jener einem Freunde: »Die Schweizer hat ihm dieselbe bekannt gemacht«[3]). Es liegt nicht allzufern, bei dem »Brief einer Freundin an eine dritte Person«, durch welchen Pestalozzi zuerst von seiner Ernennung zum französischen Bürger Kunde erhielt, an diese, soviel wir wissen, einzige Bekannte Pestalozzis in Paris zu denken; und es ist selbst nicht ausgeschlossen, dass die »dritte Person« Pestalozzis eigene Gattin ist[4]).

---

[1]) Ueber Schweizer (1754—1811) und seine Frau (1751—1816) vgl. David Hess, Charakterbild v. J. Kaspar Schweizer, hgg. v. Jakob Bächtold. Berlin. Hertz 1884.

[2]) Pestalozziblätter 1885, S. 17.

[3]) Pestalozziblätter 1891, S. 6.

[4]) Wenigstens steht diese 1793 mit Frau Schweizer in direkter Korrespondenz Pestalozziblätter 1885, S. 107.

Mit schwärmerischer Begeisterung hatte Schweizer die französische Freiheitsbewegung begrüsst. »Sein prächtiges Haus in Paris wird der Sammelplatz der glänzendsten Gesellschaft; Schöngeister, Politiker, Staatsmänner gehen ein und aus. Sie alle überragt Mirabeau, Schweizers intimer Freund . . . Zu den Gästen des Hauses gehören Bernardin de St. Pierre, Fabre d'Eglantine, der Lustspieldichter und spätere Generalsekretär Dantons, der Dramatiker Chamfort, Bitaubé, der Uebersetzer Homers und von »Hermann und Dorothea«, Graf Gustav v. Schlabrendorf, Georg Forster, Salis-Seewis, Archenholtz; dann die Revolutionshelden Lafayette und Dumouriez; Barnave, der unerschrockene Vertheidiger Ludwigs XVI., der verruchte Abbé d'Espagnac, Bergasse, der gefeierte Advokat, Mary Wollstonecraft, die Verfechterin weiblicher Rechte, Anacharsis Cloots, der berüchtigte Sprecher des Menschengeschlechts u. s. w.« [1]). Wohl hatte der 10. August 1792 Schweizers Sympathie für die Revolution auf eine harte Probe gestellt, und sein heldenhaftes Bemühen, einen Teil der Schweizergarden zu retten, ihn in eigene Lebensgefahr gestürzt; trotzdem blieben seine Beziehungen zu der herrschenden Partei so ungetrübt, dass er vom Nationalconvent 1793 mit einer geheimen politischen Mission in die Schweiz betraut wird. Man möchte beinahe daran denken, seinen eigenen Namen unter den Erkorenen des 26. August zu suchen; statt seiner — und wir wagen, bessere Belehrung vorbehalten, zu vermuten: durch ihn — ist wohl der den Franzosen sozusagen unbekannte Pestalozzi auf die Liste gekommen.

II.

Die nächste Folgezeit nach dem 26. August 1792 war nur allzu geeignet, die Sympathien der Ausländer für die französische Revolution abzukühlen: es kommen die Septembermorde, der Prozess und die Hinrichtung des Königs, die Abschaffung des Christentums, der Offensivvorstoss der Sansculottenheere über den Rhein, die Schreckensherrschaft. Klopstock und Campe wurden von ihrem Enthusiasmus für die Franzosen gründlich geheilt; am stärksten war der Umschlag bei Schiller. Noch im Dezember 1792 denkt er an eine Reise nach Paris. Er will eine Schrift zur Rettung des Königs schreiben; aber es ist schon zu spät dazu. Auf die Nachricht vom Tode Ludwigs XVI. meldet er am 8. Febr. 1793 an Körner: »Ich habe wirklich eine Schrift für den König schon angefangen gehabt; aber es wurde mir nicht wohl darüber, und da liegt sie mir nun noch da. Ich kann seit vierzehn

[1]) Bächtold, in der Einleitung zum Leben Schweizers von Hess, S. VI ff.

Tagen keine französische Zeitung mehr lesen, so ekeln diese elenden Schinderknechte mich an.« Und in der Tat hat er in der »Glocke« mit seinem »Weh denen, die den ewig Blinden —« der französischen Revolution kein Loblied gesungen. Auch in der Schweiz hatte die Hinrichtung Ludwigs XVI. die Stimmung, welche durch die Abschlachtung der Schweizergarden am 10. August und in den Septembermorden hervorgerufen worden war, zum vollen Ausbruch gebracht; in Pestalozzis Vaterstadt donnerte Lavater auf der Kanzel gegen die Königsmörder und Atheisten.

Von alledem ist bei Pestalozzi keine Rede. Ihm ist und bleibt die Ernennung zum französischen Bürger ein Akt, zu welchem er steht. Frankreich wird ihm ein zweites »Vaterland.« Der Königsmord und viel Schrecklicheres, das nachfolgte, macht ihm den Namen des Sansculottismus nicht zum Abscheu und erstickt seine Sympathie für die französischen Volksmassen nicht. Theoretisch bildet er seine Gedanken in einer Weise aus, dass sie nach der kritischen, negativen Seite den radikalsten Grundsätzen, welche die Jakobiner des Nationalkonvents praktisch zur Geltung gebracht, ebenbürtig zur Seite stehen, und in dem politischen Treiben seiner Heimat unterstützt er das Gewicht seiner Kundgebungen durch die Hervorhebung seines französischen Bürgerrechts. Daher steht er auch in den letzten Jahren der alten Eidgenossenschaft gewissermassen unter polizeilicher Aufsicht; seine Freunde selbst geben dazu Veranlassung, damit er »keine Dummheiten« mache [1]) und der Eifer subalterner Beamter glaubt nur seine Pflicht zu erfüllen, wenn er in üblicher Weise den »Jakobiner« auch in seinem Privatleben zum schlechten Menschen zu stempeln sucht. Und wie sehr diese Erinnerungen auch nach 1798 noch nachwirkten, wie angesichts der Tatsache, dass Pestalozzi durch seine Opposition die gemässigten Absichten der helvetischen Räte hinsichtlich der Abschaffung des Zehnten durchkreuzte, hochgebildete Männer in unserm Vaterlande ihn geradezu mit Robespierre zusammenstellten [2]), das sei hier nur angedeutet.

Ehe wir indess zur psychologischen Erklärung von Pestalozzis Verhalten übergehen, wird es an der Zeit sein, die Aktenstücke, die uns von demselben Kenntniss geben, kurz ins Auge zu fassen.

---

[1]) Vgl. z. B. ‚Eine Episode in Pestalozzis Leben aus dem Jahre 1794‘ in den Pestalozziblättern 1882 S. 25 ff.

[2]) Joh. Georg Müller von Schaffhausen in dem ‚Briefwechsel von Johannes v. Müller und J. G. Müller‘, hgg. v. E. Haug. Erster Halbband (Frauenfeld 1891), S. 154.

1. Pestalozzis Briefe an Fellenberg in den Neunzigerjahren. Fellenberg hat dieselben dem von ihm veranlassten polemischen Schriftchen »Heinrich Pestalozzis bis dahin unedierte Briefe und letzte Schicksale« (Bern 1834) als Eingang voransetzen lassen. Sie finden sich aber ebenfalls in der Schrift v. J. B. Bandlin, »Der Genius von Vater P.« (Zürich 1846). Eine Vergleichung zeigt, dass die von Fellenberg ausgehende Veröffentlichung die Briefe blos im Auszug enthält, dass auch Bandlin die Originale in der Hand gehabt haben muss und einen vollständigeren Abdruck darbietet, in welchem namentlich eine Anzahl Stellen über P.'s Beziehungen zu Frankreich, die für Fellenbergs polemischen Zweck im Jahre 1834 irrelevant waren, zum ersten Mal bekannt gegeben worden sind. Der Neudruck dieser Briefe in den Pestalozziblättern 1891 S. 22 ff. macht das Verhältniss beider Ausgaben zu einander klar. In Betracht fallen vor Allem die drei Briefe aus dem Jahre 1792.

2. Ein Brouillon von Pestalozzis Dankschreiben an die französischen Behörden, nach dem schon oben gegebenen Citat aus P.'s Brief an Fellenberg vom 24. Okt. 1792 frühestens zu Ende Oktober von Pestalozzis Hand geschrieben, bisher nicht veröffentlicht. Ob es die endgültige Fassung des Dankschreibens gibt, kann hierorts nicht festgestellt werden.

3. Die Schrift, welche (nach einer Kopie) unter dem Titel „Ueber die Ursachen der französischen Revolution" durch Seyffarth im 16. Band von »Pestalozzis sämmtlichen Werken« S. 311—77 zuerst veröffentlicht worden ist. Die »Pestalozziblätter« enthalten im Jahrgang 1888 S. 9 ff. eine Besprechung des Verhältnisses dieser Ausgabe zu den im Niederer'schen Nachlass liegenden Bruchstücken von Pestalozzis eigner Hand und den Abdruck eines solchen Bruchstückes. In dieser Schrift redet P. Frankreich geradezu als »Vaterland« an (Seyffarth a. o. O. 370—72; der scheinbare Widerspruch in der Nennung Frankreichs S. 371 Mitte ist auf eine blosse Verschreibung zurückzuführen; es soll an dieser Stelle heissen »Frankfurt«). — Man hat sich, schon im Pestalozzi'schen Kreise, eifrig bemüht, die Abfassung dieser Schrift in die Zeit vor Ludwigs XVI. Hinrichtung zu verlegen. Aber dem Titel, den ihr Pestalozzi selbst gegeben: »Ja oder Nein, Aeusserungen über die bürgerliche Stimmung der europäischen Menschheit in den obern und untern Ständen; von einem freien Mann« ist von seiner eigenen Hand beigefügt: »Im Hornung 1793«; und die Erwähnung von Joh. v. Müllers Eintritt in den kaiserlichen Dienst (Seyffarth, a. o. O. S. 373) bildet einen weitern Gegenbeweis: Müllers Eintritt erfolgte unterm 12. Februar

1793 (vgl. Wachler, Gedächtnissrede auf Johannes v. Müller (Marburg 1809, S. 19).

4. Ein Flugblatt Pestalozzis an das französische Volk, zu P.'s Lebzeiten ebenfalls ungedruckt geblieben, veröffentlicht in den »Pestalozziblättern« 1897 S. 22 ff. Das Original ist, und zwar in Concept und Reinschrift, ganz von Pestalozzis Hand. Der Inhalt der Broschüre ist volkswirtschaftlich-politischer Natur. Pestalozzi will Frankreich, angesichts der durch den 1. Coalitionskrieg bevorstehenden Lebensmittelnot, zum staatlich organisierten Massenanbau der Kartoffel bereden [1]). Er stützt sich dabei auf einen neulich erfolgten Erlass des Wohlfahrtsausschusses (»Heilskommission«), in welchem der intensive Anbau des Landes empfohlen und speciell auch der Kartoffel-Kultur gedacht worden sei. Als Abfassungszeit stellt sich aus den eingeflochtenen historischen Angaben der Winter 1793/94 heraus. Ich zitiere hier nur zwei Stellen: »Wenn du annimmst, der Edelmut deiner Sansculotten und ihr Vaterlandsinteresse sei, wie ich voraussetze, kannst du zweifeln« u. s. w. — »Vaterland! Sowie du: aux armes! au chantier! au salpètre! rufst, also rufe: auf zum Herdapfelbau!«

5. Anrede (»Zuschrift an das französische Volk«) und erster Teil der Vorrede einer Schrift, deren Titel: »Dazwischenkunft der Menschengefühle im Streit einiger Meinungen über das tierische, das gesellschaftliche und das sittliche Recht unserer Natur. Von einem erwählten französischen Bürger«, sich unter ganz andern Papieren (vgl. Pestalozzibl. 1883, S. 88) gefunden hat. Zeit der Abfassung unbestimmt. Die Schrift selbst [2]) hat sich nicht finden lassen. Das Manuskriptfragment von Pestalozzis Hand bildet ein Quartblatt und ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Die »Zuschrift an das französische Volk« ist für P.'s Stellung als Bürger zweier Länder so bezeichnend, dass wir sie im Wortlaut folgen lassen:

Vaterland!

Seitdem du mich zum Bürger erwählt, lag der Traum dieses Werkes wie dein Schicksal in meiner Seele.

---

[1]) In der Durchführung dieses Gedankens erinnert das Schriftchen unwillkürlich an Arners Gesetzgebung in „Lienhard und Gertrud", 4. Teil, Cap. 51 ff.

[2]) Pestalozzi nennt sie auffälligerweise ein „Werk". Sollte es eine erste Redaktion der Nachforschungen sein, die dann Pestalozzi auf den Rat Fichtes im Winter 1793/94 für einstweilen noch zurücklegte? Vgl. Pestalozziblätter 1891, S. 26.

Jetzt ist es vollendet, und ich lege es mit inniger Freude, unter einem Volk, dessen Blut mit soviel Kraft für das Recht des Menschengeschlechts fliesst, nicht ein Fremder zu sein, auf deinen Altar.

Die Erde ist dir für dieses Blut Dank schuldig, wie ich; aber sie fragt auch noch höhnend: ob für alles? Ich antworte getrost: ja, für alles, insofern es die Erde auf das Recht und die Kraft des Menschengeschlechts aufmerksam gemacht hat.

Bürger! Auch meine Väter zeigten einst diese Kraft für das Recht des Menschengeschlechts — und heute, da ich im Vollgefühl des Dankes und der Achtung mein Zeugniss von diesem Recht auf deinen Altar lege, gedenke ich mit eben dem Vollgefühl des Dankes und der Achtung ihrer wie deiner!

Nach dreien Jahrhunderten hat weder innere Torheit noch äusseres Unrecht vermocht, uns die Rechte zu rauben, die sie uns mit ihrem Blute kauften.

Dein Schicksal sei im Grossen, was das ihre im Kleinen. Nach vielen Jahrhunderten möge weder innere Torheit noch äusseres Unrecht deinen Söhnen das Menschenrecht rauben, das du ihnen mit zahllosem Tod kauftest.

Und die Stunde sei bald da, wo Helvetiens Söhne sich alle mit dir vereinigen wie ich heute

mit inniger Liebe zu ihrer Freiheit
und mit inniger Freude über die deine
dem Recht ihrer Selbständigkeit treu
und auch dir treu.

6. Aeusserungen Pestalozzis über Sansculottismus und Christentum, ohne Aufschrift, veröffentlicht in den Pestalozziblättern 1883, S. 86 ff. Pestalozzis Handschrift; Abfassungszeit unbekannt. Der Hergang, der Pestalozzi die Feder in die Hand gedrückt hat, ist folgender. In einer Gesellschaft von Wohlehrwürdigen Herrn (d. h. Geistlichen) hatte Petalozzi eine Aeusserung über den Sanscülottismus getan (»ob das Christenthum nicht etwan selber einer Art von Sanscülottismus günstig scheine?«), die ihm übel vermerkt wurde, nicht am wenigsten von einem Verwandten, der ihm die Bluttaten des Jakobinismus (die »Blutscheine«) entgegenhielt. Pestalozzi fasste daher am folgenden Morgen den Entschluss, zu Handen der am gestrigen Abend Anwesenden seine Aeusserung erläuternd zu rechtfertigen und fügte dieser Rechtfertigung einen Privatbrief an seinen Vetter bei. Pestalozzi tritt in Hinblick auf den »bürgerlichen Sanscülottismus« für das ewige Recht und die ächte Christlichkeit des idealen Sozialismus ein, der arm wird um der Armen willen, — ebensowol im Gegensatz gegen die gewöhnliche Kirchenreligion als gegen die Ausschreitungen der französischen Jakobiner; er vindiziert für das Christentum in seinen

Tiefen eine sozialistische Grundidee edelster Art, wie sie wol im 18. Jhd. als Grundlage desselben Niemand nachzuweisen gewagt hat und wie sie selbst in Rousseaus Vicaire Savoyard nur indirekt anklingt. Die Schlussfolgerung seiner Darlegung ist: »Eine grosse, weit und tief verbreitete Masse von Edelmut und teilnehmender Sorgfalt für den niedern Menschen im Land und ein wachsames Aug gegen Alles, was das Gefühl der Unschuld kränken und den Sinn der Liebe in den niedersten Hütten ersticken könnte, ist nach meinem Gefühl das einzige wahre Mittel, den Geist des bürgerlichen Sanscülottismus bis in seine innersten Wurzeln auszulöschen.«

7. Seine »Zuschrift an die Seegemeinden« 1795 (gedruckt in dem Sammelwerke der Frau Zehnder-Stadlin: Pestalozzi; 1. Band, Gotha Thienemann 1875 S. 808 ff.), in der P. sich nach der Unterdrückung der freiheitlichen Bewegung in der zürcherischen Landschaft an die Bevölkerung auf beiden Ufern des Zürchersees wendet, trägt die Unterschrift: Pestalozzi, zürcherischer und französischer Bürger; und aus dem Briefwechel zwischen Dr. Hotze und Lavater ist bekannt, dass Pestalozzi, als er unmittelbar vor der schweizerischen Umwälzung im Einverständniss mit Lavater zu Stäfa sich aufhielt, um womöglich zwischen Stadt und Land den Ausbruch eines blutigen Conflikts zu verhindern, eine Kokarde mit der Aufschrift »bon patriote« trug (Pestalozziblätter 1892, S. 54).

8. Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts. Zürich Gessner 1797; mit nicht wesentlichen Veränderungen wieder abgedruckt in der Cotta'schen Ausgabe von P.'s sämmtlichen Schriften Bd. VII (S. 1 bis 261) 1821. Neudrucke: nach der Ausgabe von 1821 bei Seyffarth Bd. X; nach der Ausgabe von 1797 (mit Anfügung der Varianten von 1821) von der Kommission für das Pestalozzistübchen in Zürich (Zürich 1886). Dieses merkwürdige Buch bildet den Abschluss der social-ethischen Studien Pestalozzis und die Fundamentierung und psychologische Abklärung seiner revolutionären Gedankengänge am Ende des 18. Jahrhunderts.

9. Der Bericht J. R. Fischers über einen Besuch bei Pestalozzi im Dezember 1797, abgedruckt in den Pestalozziblättern 1891, S. 1 ff.

III.

Fassen wir, was diese Aktenstücke uns bieten, zusammen, so finden wir einerseits recht vieles, was zu der landläufigen Vorstellung von

Pestalozzi in diametralem Gegensatz steht: seine Darlegungen in »Ja und Nein« und in »Meine Nachforschungen« sind eine mit schonungsloser Schärfe geschriebene Aufdeckung und Verurteilung des sozialen und politischen Unrechts, das die Regierenden an den Völkern begangen; er erweist sich als ausgesprochenen Parteigänger der Ideen von Freiheit und Gleichheit und als Anwalt des Landes, von welchem aus dieser Ruf durch Europa erscholl; er selbst greift in seiner Eigenschaft als französischer Bürger in seiner Heimat in die politische Diskussion ein; anderseits freilich auch: diese seine politische Tätigkeit in der Heimat ist nicht vom Geiste der Verhetzung, sondern vom Streben nach einer friedlichen Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze getragen, ist ihrer Natur nach patriotisch durch und durch; sein französisches Bürgerrecht steht ihm nicht im Widerspruch mit seinen Verpflichtungen gegen das angeborne Vaterland, denn die draussen neu erstandene Freiheit ist ihm das Nämliche, was einst die alten Schweizer sich errangen und er selbst wie die Schweiz kann darum gleichzeitig der nationalen Selbständigkeit treu und Frankreich treu sein; mit Bezug auf sein neues Vaterland aber ist es ihm nicht um eine Einmischung in die dortigen politischen Verhältnisse — weder Jemandem zu lieb noch Jemandem zu leid — zu tun, auch nicht um Erreichung irgend welcher egoistischer Ziele, sondern lediglich darum: »er könnte fähig sein, die Wahrheit, die es jetzt beherzigen sollte, mit Erfolg zu sagen« oder, wie er sich anderswo ausdrückt, ihm auf Grund seiner Erfahrungen »im Fache der Volksbildung Licht zu geben!« Gewiss ein seltsames Schauspiel: ein Mann, der um seiner Menschheitsgedanken willen die Hand derer in der seinen behält, von denen sonst „alle Welt" mit Entsetzen sich abwendet, und der sich dadurch mit den Gedanken und Gefühlen aller Welt in Opposition setzt; und dies ein Mann, der nichts, gar nichts wollte als die Verwirklichung seiner Menschheitsgedanken. Eine solche Persönlichkeit darf nicht mit dem Masse eines Staatsmannes gemessen werden; zum praktischen Politiker hat die Natur Pestalozzi nicht weniger als Alles versagt. Er bekennt von sich selbst: »Ich war mit grauen Haaren noch ein Kind, aber jetzt ein tief in mir selbst zerrüttetes Kind; ich wallte zwar auch im Sturm dieser Zeit dem Ziele meines Lebens entgegen, aber einseitiger und irrender als ich es je tat.« So konnte nur ein Pestalozzi handeln, der, weil er nur ein Mensch sein wollte und das Menschliche in ungewohnter Reinheit, Mannigfaltigkeit und Unmittelbarkeit in sich wiederspiegelte, in seinem Leben so oft irrte und sich täuschte, wie Wenige, aber durch diese seine Persönlichkeit, seinen unverwüstlichen Glauben an die Güte der Menschennatur und einen Wagemut ohne

Gleichen — „ich wusste selbst nicht was ich tat", sagt er in einem andern Wendepunkt seines Lebens, »aber ich wusste was ich wollte, und das war: Tod oder Durchführung meines Zwecks!« — schliesslich doch dazu gelangte, in grauen Haaren Wunder zu wirken.

Dieser Zweck aber, die Verwirklichung seiner Menschheitsgedanken, ist der Grund seiner sozialen und politischen, wie seiner pädagogischen Betätigung; er hat ihren Kern und Ursprung im Eingang zu »Wie Gertrud ihre Kinder lehrt« in die Worte zusammengefasst: »Schon lange, ach seit meinen Jünglingsjahren, wallte mein Herz, wie ein mächtiger Strom, einzig und einzig nach dem Ziel, die Quelle des Elends zu stopfen, in das ich das Volk um mich her versunken sah.«

Der Welt dargelegt hat er diese Gedanken in aller Tiefe und Eigentümlichkeit, in der sie ihm aufgegangen waren, in »Lienhard und Gertrud.«

Die Regeneration der Menschheit muss vom Innern der Menschen selbst ausgehen. »Die ganze Natur und die ganze Geschichte rufe dem Menschengeschlecht zu, es solle ein Jeder sich selbst versorgen, es versorge ihn Niemand und könne ihn Niemand versorgen, und das Beste, was man dem Menschen tun könne, sei, dass man ihn lehre, es selber zu tun. — Wenn es nichts als Arbeit und Verdienst brauchte, die Armen glücklich zu machen, so würde bald geholfen sein; aber das ist nicht so. Bei Reichen und Armen muss das Herz in Ordnung sein, wenn sie glücklich sein sollen, und zu diesem Zwecke kommen die weit mehrern Menschen eher durch Not und Sorge als durch Ruhe und Frieden« [1]): auf diese Gedanken baut die Rettung des Dorfes Bonal auf; in dem Gang seiner Errettung ist die Regeneration des Herzogtums und diejenige der Menschheit vorgebildet.

Wer sollte Hand anlegen, dieses Ideal zu verwirklichen?

Er hatte es selbst versucht.

Zunächst in seiner Armenschule auf dem Neuhof, wo er »wie ein Bettler lebte, um zu lernen, Bettler wie Menschen leben zu machen.«

Dann als Schriftsteller, eben in »Lienhard und Gertrud.« Die Schriftstellerei ist ihm nicht Selbstzweck [2]), nur ein ihm von der Er-

---

[1]) Lienhard und Gertrud, 4. Teil cap. 33; 1. Teil cap. 13.

[2]) Brief P's. an Iselin v. 13. Aug. 1779: ‚Ich bin nicht zum Schriftsteller gebildet; mir ist wohl wenn ich ein Kind auf meinen Armen habe, oder ein Mensch, woher er kommt, mit Gefühl für Menschlichkeit vor mir steht; und dann vergesse ich die arme Wahrheit, die sich mit der Feder modeln lässt, und gehe an der Hand der lieben Natur ohne Buch und Führer, sowie ein jeder Mann

kenntniss seiner Ohnmacht, auf sich allein gestellt zum Ziel seines Wollens für die Menschheit zu gelangen, aufgedrungenes Mittel.

So ist auch alle Liebeswerbung um die Gunst der Mächtigen dieser Erde nur ein ihm von dieser Ohnmacht aufgedrungenes Mittel zu dem nämlichen Zweck. Er hat schon während der Ausarbeitung von »Lienhard und Gertrud« darauf verzichtet, in den kleinen Verhältnissen seines Vaterlandes solche Hülfe finden und fordern zu können. »Wohl hat man mir dafür von Bern eine grosse goldene Schaumünze mit der Aufschrift civi optimo zugesandt; aber Erfahrung lehrt mich das Wort übersetzen: dem unbrauchbaren Bürger für sein unbrauchbares Buch!« — so schreibt er unterm 10. Dezember 1785 an Zinzendorf [1]).

Daher erwartete er denn mehr und mehr den Fortschritt nur noch »aus den Kabinetten weiser Fürsten«, d. h. des aufgeklärten Despotismus, vor Allem vom habsburg-lothringischen Kaiserhause, Joseph II. und Leopold II. Sein ganzes Sinnen und Denken geht in der zweiten Hälfte der Achzigerjahre dahin, in den österreichischen Erblanden eine Stätte für Wiederaufnahme seiner praktischen Versuche zu finden. Deutlich spricht er sich in seinem Begleitschreiben zu einem Memoire über Berufsbildung des Volkes — es ist sein letzter Brief an Zinzendorf vom 28. August 1790 — über diese seine persönliche Hoffnung aus — »für den Fall, dass Se. Majestät die Ausführung eines solchen Probeversuches belieben würden« —: »Ich wage es zu äussern, dass die Sehnsucht, in diesem Gegenstand praktische Dienste leisten zu können, alle Wünsche meines Lebens verschlingt und dass ich keine Laufbahn zu schwer und keine zu niedrig achten werde, die mir zu Erzielung von Aussichten, die ich durch eine vollendete Prüfung der Grundsätze der Berufsbildung des Volkes erreichbar sehe, Wege bahnen werde.«

Aber er hatte sich den Männern des aufgeklärten Despotismus vergeblich an den Kopf geworfen. Zinzendorf brach die Korrespondenz mit ihm ab und Kaiser Leopold II. starb am 1. März 1792. Pestalozzi musste die Aussicht verloren geben, dass die Vertreter der alten Gesellschaftsordnung zur Abwendung gewaltsamer Revolutionen seine Reformgedanken aufgreifen werden. »Indessen«, schreibt er im November

---

im Zwillich neben mir gehen kann, meine Strassen und weiss so wenig von den Fusswegen und schönen Spaziergängen der Schriftsteller als ein Dorfjunge, und für Alles, was mich nicht als Bedürfniss der Menschheit interessiert, bin ich unbekümmert und einer der unwissendsten Menschen«.

[1]) Der Briefwechsel P's. mit dem Grafen Zinzendorf ist veröffentlicht in Dittes, Pädagogium, III. Jahrgang 1881.

desselben Jahres an Fellenberg, »wird Lienhard und Gertrud ein ewiges Denkmal sein, dass ich meine Kräfte erschöpft, den reinen Aristokratismus zu retten: aber meine Bemühung fand nichts als Undank zum Lohn, soweit, dass der gute Kaiser Leopold von Oesterreich noch in seinen letzten Tagen von mir als von einem guten Abbé de St. Pierre redete. Kurz, wer sich nicht selbst helfen will, dem kann Niemand helfen«.[1])

In eben dem Augenblick, in welchem Pestalozzi sich nach dieser Seite hin endgültig enttäuscht fühlte, kam, von ihm selbst weder veranlasst noch erwartet, seine Ernennung zum französischen Bürger und bestätigte ihm, was ihm schon im September dieses Jahres war geschrieben worden, »man habe einigen Mitgliedern der National-Versammlung beigebracht, ich möchte fähig sein, dem französischen Volke im Sturm seiner Leidenschaft, die Wahrheit, die es jetzt beherzigen sollte, mit Erfolg zu sagen« [2]).

Sollte er die ihm aus freien Stücken dargebotene Hand ergreifen — und sollte er sie nicht festhalten, solange irgend eine Aussicht denkbar war, seine Ideen dadurch zu verwirklichen?

Man kann nicht sagen, dass sich Pestalozzi bei der Nachricht aus Frankreich besonders enthusiastisch geäussert hat. Dass es gegenüber dem Patrizier Fellenberg nicht geschah, mag freilich seinen besondern Grund haben. Aber auch seinen Verwandten gegenüber hält der Plan, nun selbst nach Frankreich zu gehen, nicht lange Stand. »Es ist jetzt nicht wahrscheinlich«, schreibt er 1793 an eine Nichte, die ihm aus ihren Besorgnissen kein Hehl gemacht, »dass ich nach Frankreich gehe; und wenn ich früher oder später gehen würde, so würde ich mich keineswegs in die Stürme der Politik hineinwagen, sondern ruhig einige Monate schriftstellerischen Endzwecken hinter meinem Pult abwarten und alsdann in einen stillen Winkel zur Ausarbeitung dieser Endzwecke heimeilen; aber noch einmal, auch nur dieses ist jetzo nicht wahrscheinlich. — Was machst Du, meine Liebe? Lerne vollkommen französisch; Du musst mir dann einmal, wenn Du gern willst, etwas übersetzen!« [3]).

Das Dankschreiben, das Pestalozzi an die französischen Behörden aufsetzte, ist für diese zurückhaltende Stimmung charakteristisch. Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Franzosen von ihm höchstens durch das vor einem Dezennium erschienene Buch »Lienhard und Gertrud" etwas Näheres wissen, kommt er auf den Erfolg dieses Buches

[1]) Pestalozziblätter 1891, S. 25.
[2]) ib. S. 23.
[3]) Pestalozziblätter 1885, S. 106.

zu sprechen; es sei derselbe ein Beleg, dass das Buch „Wahrheit vom Volk und Wahrheit fürs Volk rede"; und dann fährt er ebenso naiv als allem Gewäsch von dem unbrauchbaren Bürger zum Trotz mit klarem Selbstbewusstsein fort: »Mehr zu tun und grosse Dinge, die ich suchte, zu stande zu bringen, hinderte mich Mangel an Geld. Indessen stund meine Tätigkeit nicht still; meine Erfahrungen reiften in meiner Beschränktheit dahin, dass ich Sie, Mitbürger, mit Zuversicht versichern darf: ich kann im Fach der Volksbildung Licht geben wie Niemand; und ich glaube, das Vaterland hat die verbundenen Kenntnisse, sowie die verbundene Tätigkeit von Männern, die in diesem Fach Erfahrung haben, notwendig, um den wahren Segen der Freiheit den kleinen Hütten im Land rein zu verschaffen. Ich nehme demnahen die Freiheit, den Wunsch, das Meinige zu diesem Endzweck beitragen zu können, Ihrer Vaterlandsliebe besonders vorzutragen und mich zu diesem Endzweck Ihrer besonderen Wohlgewogenheit zu empfehlen.« Man sieht: die nämliche innere Gewissheit, die ihn auch in der Zeit der grössten Verkennung nie verliess, dass er »in der unermesslichen Anstrengung seiner Versuche unermessliche Wahrheit gelernt«; man sieht, das nämliche Selbstangebot für die Verwirklichung seiner Zwecke, wie einst gegenüber Zinzendorf; aber wie viel weniger zudringlich, als wirke die mit Wien erlebte Enttäuschung noch nach. Es dürfte wohl kaum einer der andern gleichzeitig mit dem französischen Bürgerrecht Bedachten so nüchtern, so ohne Emphase für die ihm erwiesene Ehre seinen Dank ausgesprochen haben.

IV.

Aber im Unterschied von den Andern erlischt bei ihm dieser Dank nicht, sobald in Frankreich die Dinge jene Wendung zur Schreckensherrschaft nahmen, die der Tod des Königs inauguriert.

Man darf nicht ausser Acht lassen: der Titel eines französischen Bürgers war ihm nicht wie den Meisten derselben eine Dekoration neben bereits in seinem Besitz befindlichen Dekorationen; er war für ihn die erste grosse ohne sein Zutun ihm zu teil gewordene Anerkennung seines innern Wertes von Seite des Auslandes, der Menschheit. Pestalozzi ist immer ein Mann des überwallenden Gefühls gewesen und hat, wo er Verpflichtung des Dankes empfand, seiner Dankbarkeit niemals Schranken gesetzt. Wir werden kaum irre gehen, wenn wir annehmen: in diesem schrankenlosen Gefühle der Dankbarkeit, wie es seiner Natur eigen war, liege ein erstes gewichtiges Motiv dafür, dass Pestalozzi auch nachher sich nicht von Frankreich, von

dem Verlaufe und den Männern der Revolution abzuwenden in Versuchung kam.

Indessen reicht dieses Moment gutmütiger Schwäche für sich allein nicht hin, um verständlich zu machen, wie ein Pestalozzi auch in der Schreckenszeit Parteigänger der Revolution bleiben konnte. Und in der Tat liegt der innere Grund in seiner individuellen Eigentümlichkeit und Entwicklung, die ihm mit Notwendigkeit eine andere Bahn weisen musste, als der Grosszahl seiner Zeitgenossen.

Vor Allem ist klarzustellen, dass die gewöhnliche Auffassung von Pestalozzis Individualität eine einseitige ist Man stellt sich noch den Jüngling lediglich als ein verweichlichtes »Weiber- und Mutterkind« vor; aber wir wissen nun, dass diese Verweichlichung der ersten Jugend in das gerade Gegenteil, in rücksichtslose Waghalsigkeit und spartanische Abhärtung, umschlug; dass von den Knabenjahren an schon ein tiefes Gefühl für verletztes Recht und gekränkte Unschuld ihn gelegentlich zu kühnster Opposition gegen seine Lehrer und Vorgesetzten trieb. Die politische Atmosphäre, in welcher Pestalozzi zum ersten Mal aus sich selbst herausging und praktisch sich mitbetätigte, war so sehr vom Geist der Griechen und Römer durchtränkt, dass der Jüngling nicht nur eine Zeitlang sich aufs Blut geisselte, um nötigenfalls die Qualen der Folter standhaft ertragen zu können, sondern dass er auch für sich selbst von Taten eines Brutus und Tell träumte [1]). Man sieht in Pestalozzi mit Vorliebe die Persönlichkeit, wie sie durch die lange Leidenszeit in Neuhof erst geworden ist und in Stans ihre Verklärung erhalten hat und vergisst dabei, dass Pestalozzi nach Niederers Ausdrucke ein Mann war, in dem »alle Saiten der menschlichen Natur tönten oder getönt hatten«; man vergisst insbesondere, dass die Anschauungen Rousseaus — und zwar nicht blos die pädagogischen in »Emile« — die objektive Grundlage zu der subjektiv autodidaktischen Entwicklung seines Geisteslebens bilden.

Auch an ein anderes Wort Niederers — des Mannes, der Pestalozzi psychologisch wohl am tiefsten erfasste — mag hier erinnert werden: dass nämlich Pestalozzi »in sich, das heisst in seinem Bewusstsein, hinsichtlich dessen, was ihn unaufhörlich trieb und bewegte, weder Vergangenheit noch Zukunft, sondern blosse Gegenwart, dass sein inneres Leben — mit Einem Wort — keine Geschichte hatte.« Pestalozzi ist eine impulsive Natur durch und durch, die ihren jeweiligen Ge-

[1]) Vgl. Pestalozzis Zuschrift an Escher, in den Pestalozziblättern 1896, S. 12 ff., ferner die Aufzeichnungen Hennings, Pestalozziblätter 1885, S. 62 ff., 1891 S. 52 ff. Die Selbstgeisselung Pestalozzis ist durch Aeusserungen P's. gegen Niederer (in noch ungedruckten Aufzeichnungen des letztern) bezeugt.

fühlen und Intuitionen rückhaltlos nachgeht; das Historischgewordene kommt solchen Naturen kaum ernstlich, oder dann nur als Hinderniss in Betracht. Diesen subjektiv und objektiv unhistorischen Sinn teilt er mit dem politischen und pädagogischen Propheten des 18. Jhds., mit Rousseau, und er ist ihm gemeinsam mit dem ganzen Geistesleben der Aufklärungszeit, welches ja, soweit es reformierend in die Welt eingreift, dies zunächst in der Form des aufgeklärten Despotismus getan hat. Den vollgiltigen Beweis, dass Pestalozzi auch hierin ein Kind seiner Zeit war, liefert »Lienhard und Gertrud«, eben das Buch, in welchem Pestalozzi darzutun bestrebt war, die Regeneration der Menschheit müsse von innen heraus, von unten herauf vor sich gehen. In scharfem Kontrast zu diesem Grundgedanken erscheint das Dorf Bonal gewissermassen nur als Objekt und Material für die menschenbeglückenden Ideen des Erbherrn Arner, der mit Hülfe des Pfarrers und nachher auch Glüphis und des Baumwollenmeyers den Leuten von Bonal seinen Willen in einer Weise aufzwingt, die zwar stets aus den edelsten Motiven und einer fast übernatürlichen Kenntniss des wahren Sachverhalts hervorgeht, aber doch in den einzelnen Tathandlungen eine ganze Reihe despotischer Willkürlichkeiten aufweist, nur eben, dass in ihm ausnahmsweise einmal statt eines menschenbedrückenden ein menschenbeglückender Erbherr auftritt[1]) — genau wie das damals die Signatur der fürstlichen Intentionen auf den Tronen Europas im Gegensatz zur Vergangenheit war.

Nun kann man freilich mit Fug und Recht sagen: »es handelt sich in »Lienhard und Gertrud« nicht um den bereits errungenen Idealzustand, der die Selbstregierung und Selbstveredlungskraft des Volkes ermöglicht und zur Grundlage hat, sondern um die Erziehung des Volkes zu diesem Idealzustand. Erziehung setzt aber immer Bevormundung voraus.« Aber gilt dies nicht auch bezüglich der Erscheinungsform des aufgeklärten Despotismus in der Weltgeschichte? Fand nicht auch dieser genau in solcher Begründung die Rechtfertigung der von ihm begangenen Rücksichtslosigkeiten gegen das bürgerliche Recht der von ihm beherrschten Völker?

Und noch mehr. Als alle die Einzelreformen aufgeklärter und wohlwollender Fürsten sich ohnmächtig erwiesen, im Grossen und Ganzen der verrotteten Zustände Wandel zu schaffen; als infolge der

[1]) Auch die Zeitgenossen haben diesen Contrast zwischen Idee und Durchführung in L. and G. schon herausgefühlt; vgl. Pestalozziblätter 1895, S. 25 ff., S. 43 ff. Das Problem ist eingehend behandelt in der neuen Ausgabe von Lienhard und Gertrud 1. und 2. Teil, herausgegeben von der Kommission für das Pestalozzistübchen (Zürich, Schulthess 1896) S. 500—510.

unzureichenden Reformen und in ihren Fusstapfen die Revolution hereinbrach: was wollten, was verkündeten gerade die fanatischen Führer derselben als ihr Ziel? Die Ideale von Völkerglück und Menschentugend, die sie aus dem Altertum und bei Rousseau geschöpft, mit unerbittlicher Hand der Verwirklichung entgegenzuführen! Und was taten sie anders als im Grossen das Nämliche, was die Fürsten der Aufklärung vor ihnen im Kleinen getan? mit der Macht, die in ihren Händen war, ohne Rücksicht auf das historische Recht zwangen sie der Nation ihre Ideale auf und unbekümmert um Wohl oder Wehe der gegenwärtigen Generation führten sie einen Kampf auf Leben und Tod gegen alle entgegenstehenden Interessen im eigenen Land und nach aussen gegen halb Europa. Der Unterschied zwischen den Taten des Despotismus, auch des aufgeklärten, und dem revolutionären Terrorismus ist nur ein gradueller, nicht ein grundsätzlicher; und am allerwenigsten konnte sich Pestalozzi dieser Einsicht verschliessen, dessen ganzes Sinnen und Trachten nur darauf gieng, »die Quellen des Volkselends zu stopfen« und der soeben in seinen Hoffnungen auf die Kraft und den guten Willen des aufgeklärten Despotismus so bitter enttäuscht worden war. So hielt er mitten in den grössten innern und äussern Gefahren, welche die neue junge Saat bedrohten, an dem Glauben an die Zukunft und vorderhand auch an seinen Sympathien für Frankreich fest: »Frankreich wird, wenn es der Freiheit wert ist, sie gewiss erringen. Aber sowie der einzelne Mensch die wirtschaftliche Unabhängigkeit seines Hauses gewöhnlich nur durch einen grossen Grad der Anstrengung seiner Kräfte erreichen kann, so ist es auch mit den Staaten. Menschenrecht und Volksrecht sind ein Tand für einen Jeden, der ihrer nicht wert ist. So bin ich für das Ganze der Menschheit ruhig. Was auch immer der Fürstenbund gegen das Reich beschliessen wird, in welchem der höchste Grad der Fürstengräuel die Menschheit zu tief erniedrigt hat, als dass sie von den Ruderbänken ihrer Galeeren, ohne Menschengräuel, sich auf den schönsten Tron Europas erheben könnte, so bleiben die Rechte der Menscheit und der Segen der Freiheit die nämlichen, und Europa wird sich, auf welchem Wege es auch immer sei, gewiss von dieser Wahrheit überzeugen«.[1])

Umsomehr hielt er an diesen Sympathien für Frankreich fest, als das, was für Andere der hauptsächlichste Anstoss war, die Betätigung der aufgewühlten Volksmassen, ihm in einem wesentlich andern Lichte erschien als seinen deutschen Zeitgenossen. Schon darum weil er selbst in einem demokratischen Gemeinwesen aufgewachsen

[1]) Brief an Fellenberg v. 12. Sept. 1792, s. Pestalozziblätter 1891, S. 23.

war und sich als »alten Republikaner« fühlte; aber auch noch aus einem andern durch seine persönlichen Erfahrungen, durch die individuellen Verhältnisse seiner Vergangenheit bedingten Grunde.

Die Leidenszeit auf dem Neuhof hatte Pestalozzi dem Gedanken- und Gefühlsleben der obern Bevölkerungsschichten entrückt, ihn dasjenige der Armen kennen und bis zu gewissen Grad teilen gelehrt. Das Wort: »ich litt, was das Volk litt, und das Volk zeigte sich mir, wie es war und wie es sich Niemand zeigte«, ist durchaus nicht blos vom Standpunkt des Schriftstellers aus gesagt. Und wie schon in seiner Jugendzeit in Höngg, so schaute er im Neuhof, welche reichen Kräfte des Geistes und Herzens gerade in den untersten Volksklassen vorhanden, aber der Verwahrlosung preisgegeben sind. Diese Kräfte zu entbinden und zu voller Entwicklung zu bringen, erschien ihm für ihn selbst als höchste Lebensaufgabe; er erkannte, dass darauf die Hoffnung der Zukunft, der Menschheit beruhe. In seinem Memoire über Berufsbildung des Volkes (1790)[1]) gibt er offen seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass die Hebung der niedersten Stände für den Staat wichtiger sei als diejenige des Mittelstandes und dass sie auch, weil »die Not den Armen natürlich bildet«, fruchtbarere Resultate verspreche. Darum seine Erziehungsanstalt auf dem Neuhof; darum wendet er sich später mit Vorliebe an das »niederste Volk Helvetiens«; darum bleibt ihm bis zum Ende seines Lebens das Ideal seines Wirkens, zu welchem er sich immer wieder zurücksehnt, die Armenerziehung. Darum ist es ihm aber auch für Frankreich vor Allem daran gelegen, »den Segen der Freiheit den kleinen Hütten im Land rein zu verschaffen« und fühlt sich sein Herz bei der Revolution viel weniger zu den geistig und social hochstehenden Theoretikern der Menschenrechte und ihrem Gefolge als zu den besitzlosen Massen hingezogen, aus denen sich der Sanscülottismus rekrutiert.

Jene Einseitigkeit seines pädagogischen Strebens wie diese Einseitigkeit seines politischen Denkens geht aus der gleichen Wurzel hervor, aus einer Liebe, die in ihrem Ueberdrang zur Vorliebe für die Armen und Gedrückten im Lande wird. Dort sehen wir sie als einen Beweiss der Grösse seines Herzens an und wiederholen mit Rührung das Wort Lavaters, dass der Stifter des Christentums bei seinen Lebzeiten keinen getreueren Jünger hatte — gewiss auch dieser eigentümliche Zug im politischen Denken Pestalozzis hängt mit dem Edelsten und Tiefsten in Pestalozzis Natur zusammen.

Doch wie konnte denn Pestalozzi blind sein gegen die Gräuel der französischen Revolution? Wie konnte er angesichts derselben von

[1]) Das Memoire ist auch abgedruckt in den Pestalozziblättern 1885, S. 23 ff.

dem Blut, das »für das Recht des Menschengeschlechts« — im Krieg und auf dem Schaffot — floss, zu Frankreich sagen, die Erde sei ihm Dank schuldig für all dieses Blut? Aber er war nicht blind gegen diese Gräuel. Er hat nichts weniger als Schmeichelworte für die, welche sie verübten — und zwar zu der Zeit, da sie noch lebten und die Gewalt in ihrer Hand war, — in der Schrift »Ja oder Nein«; nur will er auch ihnen gegenüber und dem, was sie tun, gerecht sein und er empört sich über die Gedankenträgheit und den Pharisäismus, mit denen sozusagen alle Welt nunmehr darin wetteiferte, „die Raserei der Allmachtsansprüche nur an dem französischen Volke fehlerhaft zu finden": »Der Philosoph vergisst nicht, wohin die Kranken wollten, ehe sie sich verirrten, er vergisst nicht, dass sie auf dem Wege, den sie betreten, sowie sie waren, nicht anders konnten als sich verirren, und er lässt sich sogar von den Gräuelszenen der gegenwärtigen Anarchie in der Art, wie er alle Gewalttätigkeiten gegen das bürgerliche Recht der Menschheit allgemein ins Auge fasst, nicht irre machen. Ja er gesteht sogar frei, dass er selber in den Grundsätzen eines Marat, eines Robespierre und ihrer Anhänger nichts anderes fand und nichts anderes verabscheut, als was er in den Grundsätzen vieler Kabinette, vieler Generale und vieler Minister der alten und neuen Zeit schon längst gefunden und schon längst verabscheut hat«. Und so lässt er sich in keiner Weise irre machen an dem Grundsatz: »Die Sinnlichkeit, der Blutdurst, die Raserei der Völker, die für die Freiheit fechten, sind immer eine Folge des Zustandes, aus welchem sie herausgehen, und nicht desjenigen, in welchen sie hereintreten wollen.«[1])

Das ist der Standpunkt, den Pestalozzi der französischen Revolution in ihren Verirrungen gegenüber einnimmt. So erhebt er sich über die Beeinflussung des Gefühls durch den Eindruck, den einzelne Taten auf die Zeitgenossen machten; und indem er Protest einlegt gegen das Unrecht, das die öffentliche Meinung mit ihrem Urteil über den »Sklaven, der die Kette bricht« begeht, gelangt der Mann, der in seinem Innern keine Geschichte hatte, zu einer wahrhaft historischen Auffassung der französischen Revolution, wie sie wenigen ihrer Zeitgenossen in gleicher Klarheit aufgegangen ist.

[1]) Seyffarth, P's Werke, Bd. XVI S. 364, 363, 361.

Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich.

21. Nov.—20. Dez. 1813.

Von

Professor Wilhelm Oechsli.

Am 8. November 1813 hatte der Kriegsrat der Verbündeten in Frankfurt den österreichischen Vorschlägen gemäss den Durchmarsch der Hauptarmee unter Fürst Schwarzenberg durch die Schweiz beschlossen. Es handelte sich nun darum, diese wo möglich zum freiwilligen Aufgeben ihrer traditionellen Neutralität, die sie, soweit ihr Gebiet in Frage kam, auch in den napoleonischen Feldzügen gewahrt hatte und jetzt wieder zu erklären im Begriffe stand, zu bewegen und ihren Anschluss an die Verbündeten zu erwirken [1]). Mit dieser Aufgabe wurden am 11. November Capo d'Istria als russischer, und der Ritter v. Lebzeltern als österreichischer Bevollmächtigter in geheimer Sendung betraut. Das an den schweizerischen Landammann gerichtete Beglaubigungsschreiben Nesselrode's sprach den Zweck der Sendung ohne Umschweife aus: es lud die Schweizer ein, sich den Alliirten anzuschliessen, um an der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Nationen und ihres eigenen Vaterlandes mitzuhelfen [2]). Dasjenige Metternichs bewegte sich in allgemeinen Ausdrücken; um so deutlicher sprachen die Instruktionen, die Lebzeltern erhielt. Die Verbündeten könnten einen Staat nicht als neutral anerkennen, der mit Frankreich verbündet und verfassungsmässig verpflichtet sei, dieser Macht ein Kontingent zu stellen. Die Schweiz habe sich also darüber zu erklären, ob sie ihre im Sold Frankreichs stehenden Truppen abberufen und damit auf die Mediationsakte, die ihr von Napoleon auferlegte Verfassung, verzichten wolle. Einmal zu diesem Schritt entschlossen, solle sie es sich überlegen, ob nicht »ein einfacher Rücktritt von ihren konstitutionellen Beziehungen zu Frankreich nützlicher ersetzt würde durch die förmliche und laut ausgesprochene Erklärung der Absicht, ihre Interessen mit denen Europas zu verbinden«. Falls sie auf dem ersteren

[1]) Oncken, Gneisenau, Radetzky und der Marsch nach Langres (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. X S. 210 ff.

[2]) Fischer, Erinnerung an Niklaus Rudolf v. Wattenwil S. 221.

beharre, seien die Mächte bereit, ihre Neutralität anzuerkennen, aber unter der Bedingung, dass sie ihren Armeen, wenn die militärischen Interessen es erforderten, den Durchpass gewähre; sie würden ihr dafür beim Friedensschluss ihre gegenwärtige Ausdehnung und ihre künftige Neutralität gewährleisten. Wenn sie aber, ihrem wahren Interesse folgend, sich der gemeinen Sache anschlösse, würden sich die Mächte verpflichten, ihr die neulich entrissenen Gebiete wieder zu verschaffen und ihre volle Unabhängigkeit unter europäische Garantie zu stellen. Dagegen liege den Mächten jeder Gedanke fern, sich auch nur im allermindesten in die Verfassungsformen oder in irgend welche innere Angelegenheiten der Republik einmischen zu wollen [1]).

Diese Instruktionen zeichneten sich weder durch logische Folgerichtigkeit aus noch verrieten sie eine genaue Kenntnis der schweizerischen Dinge. Die Bedingung des Durchpasses, die Metternich an die Anerkennung der Neutralität knüpfen wollte, war gleichbedeutend mit Nichtanerkennung derselben. Im gleichen Atemzug, da er, gestützt auf den unparteilichen Charakter der Neutralität, von der Schweiz die Abberufung ihrer Soldtruppen verlangte, mutete er ihr mit der Gewährung des Durchzuges ein entschiedenes Parteiergreifen für die Verbündeten zu. Und während er versicherte, dass den Mächten jeder Gedanke an eine Einmischung in die Verfassungsangelegenheiten des Landes fern liege, verlangte er doch die Aufhebung der Mediationsakte, mit der irrtümlichen Motivirung, als ob diese die Schweiz zur Stellung von Truppen an Napoleon verpflichte. Der Solddienst der Schweizer in der französischen Armee beruhte vielmehr auf der Militärkapitulation von 1813, welche sie nötigte, jährlich 2000—3000 Rekruten an Frankreich zu liefern, deren Aufhebung Metternich also in erster Linie hätte verlangen sollen. Immerhin war er der Sache nach im Recht, wenn er die Mediationsakte als ein konstitutionelles Band bezeichnete, das die Schweiz an Frankreich fesselte. Dadurch, dass Napoleon 1803 für die von ihm geschaffene Verfassung des Bundes und der Kantone die Garantie übernahm, so dass ohne seine Zustimmung daran nichts geändert werden durfte, war er in der That der oberste Regent der Schweiz geworden, und er trug dies Verhältnis auch äusserlich zur Schau, indem unter seinen offiziellen Titeln derjenige eines »Vermittlers der schweizerischen Eidgenossenschaft« prangte. Um also der Schweiz ihre wahre Unabhängigkeit zurückzugeben, musste zum mindesten diese Garantie beseitigt werden, was allerdings am radikalsten durch den Umsturz der Mediationsakte selber geschah.

[1]) Oncken, Aus den letzten Monaten des Jahres 1813 (Hist. Taschenbuch, 6. Folge II. S. 31 f.)

So verworren die Motivirung war, so klar war, was Metternich von der Schweiz wollte: in erster Linie aktive Mitwirkung beim Kampfe gegen Frankreich, in zweiter, wenn dies nicht zu erreichen war, Lösung aller Bande, die sie an Frankreich fesselten, und Gewährung des Durchpasses für die Verbündeten.

Unter den Namen Leipold und Conti als Kaufleute reisend [1]), langten Lebzeltern und Capo d'Istria am 15. November in Schaffhausen an. Hier erfuhren sie, dass am gleichen Tag die eidgenössische Tagsatzung in Zürich zusammentrete, um die Neutralität der Schweiz in aller Form zu proklamiren. Da sie bei ihrer Unkenntnis der Verhältnisse und Personen es für unbedingt nötig erachteten, sich darüber vorerst bei dem in Bern krank darniederliegenden Herrn von Schraut, dem österreichischen Minister in der Schweiz, zu informiren, kündigten sie, um die Beschlussfassung der Tagsatzung zu verzögern, dem schweizerischen Landammann vorläufig von Schaffhausen aus ihre Ankunft an [2]). Als sie am 21. November endlich in Zürich eintrafen, hatte aber die eidgenössische Versammlung schon drei Tage vorher einmütig die bewaffnete Neutralität und Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung beschlossen und mittelst einer vom 20. November datirten Proklamation diesen Beschluss dem Schweizervolk zur Kenntnis gebracht. So fanden die Gesandten des Hauptquartiers die Neutralitätserklärung, die sie hätten verhindern sollen, als vollendete Thatsache vor. Ihre Aufgabe war um so schwieriger, als diese Erklärung auf den von sämmtlichen Kantonen beschlossenen Instruktionen beruhte und, wie sie sich bald überzeugten, der herrschenden Volksstimmung durchaus entsprach.

Ein „ganz unbesonnener" Entschluss, wie Oncken ihn nennt, war dieser Entscheid der Tagsatzung in Zürich in keiner Weise. Gewiss wäre es für die Schweiz ehrenvoller gewesen, wenn sie die Abhängigkeit von Frankreich aus eigenem Entschluss abgeschüttelt, wenn sie die ihr von Frankreich seit 1797 entrissenen Gebiete, Veltlin, Wallis, Genf, Neuenburg, Biel, Bistum Basel, durch eigene Anstrengung wieder gewonnen hätte. Aber zu einem solchen nationalen Aufschwung fehlten ihr alle Voraussetzungen. Jener grimmige Hass gegen den korsischen Despoten, jenes Gefühl unsäglicher Unterdrückung, das der deutschen Erhebung zu Grunde lag, war in der Schweiz nicht vorhanden. Was von Frankreich gegen die Schweiz gesündigt worden war, fiel vor Napoleons Thronbesteigung; in seinem Weltreich hatte sie gleichsam

[1]) Fischer S. 221.

[2]) Bericht Lebzelterns an Metternich Nr. 1; Bern 16. Nov. 1813, nebst Beilagen (k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien, Schweiz).

eine privilegirte Stellung genossen. Sie allein war von Konscription, Einquartierung und Steuern verschont geblieben. Sie allein hatte Dank der territorialen Neutralität, die ihr der Kaiser gelassen, während der ganzen Kriegsperiode seit 1803 ununterbrochen die Wohlthat des Friedens genossen. Aber auch den inneren Frieden schien sie ihm zu verdanken. Die Mediationsakte hatte eine Aera heilloser Zerrüttung geschlossen und die Parteien, die sich mit Staatsstreichen und Waffenerhebungen bekämpft hatten, wieder an Gesetz und Ordnung gewöhnt. Viele bewunderten sie als ein Meisterwerk, in dem sich das Alte mit dem Neuen in glücklichster Verbindung versöhnt habe. Wohl empfand man die Verstümmelung des gemeinsammen Vaterlandes, die Abhängigkeit von einem fremden Willen bitter. Aber dem hielt jetzt, da der Sturz des Gewaltigen in die Nähe gerückt schien, ein anderes banges Gefühl die Wage, das der Angst um die innere Zukunft der Schweiz. Für die aus ehemaligen Unterthanenlanden gebildeten neuen Kantone Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin war die Mediationsakte die Grundlage ihres Daseins, mit ihr glaubten sie stehen und fallen zu müssen. Ueberhaupt erblickten die ehemaligen Unterthanen in Napoleon den Bürgen der so theuer errungenen Rechtsgleichheit, von seinem Sturz fürchteten sie das Hereinbrechen der aristokratischen Reaktion, das Wiederaufleben der verhassten Patrizier- und Städteherrschaft. Und diese Furcht war nichts weniger als grundlos. Die stolzen Berner Patrizier zumal konnten, wiewohl sie ihren Kanton auch unter der Mediationsakte thatsächlich beherrschten, den Verlust der reichdotirten Landvogteien im Waadtland und Aargau, die Einbusse an Macht, die Bern durch den Verlust dieser Gebiete erlitten, nicht verschmerzen. Sie waren entschlossen, die erste Gelegenheit zur Herstellung des alten patrizischen Berner Staates, wie er vor 1798 bestanden, mit Einschluss von Waadt und Aargau zu ergreifen. An sie schloss sich an, was in den übrigen Kantonen von einer Restauration, einem Zurückschrauben der Dinge auf den Stand vor der helvetischen Revolution träumte; so insbesondere die weitverzweigte Adelsfamilie der Salis in Graubünden, die durch die Losreissung des Veltlins den grössten Teil ihres Reichthums verloren hatte. Die Fortschritte der Verbündeten regten diese Restaurationspartei zu fieberhafter Thätigkeit an, so dass man im Waadtland zur Gegenwehr rüsten zu müssen glaubte. Es liess sich voraussehen, dass beim Erscheinen der Alliirten in der Schweiz von Bern aus das Signal zu einer fanatischen Contrerevolution werde gegeben werden, dass diese auf ebenso fanatischen Widerstand stossen, dass die Schweiz mit einem Wort wieder der Schauplatz neuer innerer Kämpfe und damit vermutlich auch wieder allgemeines Kriegstheater werden würde.

Um dies Unglück zu vermeiden, schien es nur ein Mittel zu geben, unbedingtes Festhalten an der seit zehn Jahren zu Recht bestehenden Verfassung und an der alten so oft erprobten Maxime der Neutralität. Die Befreiung vom französischen Einfluss, der Wiedergewinn der entrissenen Gebiete traten vor dieser Sorge in zweite Linie; man hoffte, die Verbündeten würden beim Friedensschluss schon im eigenen Interesse dafür sorgen, dass die Schweiz ihre volle Unabhängigkeit und ihren alten Umfang wieder erhalte. In dieser Ueberzeugung fanden sich, mit Ausnahme des kleinen Häufleins extremer Aristokraten, alle Parteien zusammen. Dass Napoleon seit seinem Rückzug an den Rhein die Neutralität der Schweizer, die ihm 40 Stunden unbefestigte Grenze deckte, vortrefflich fand und sie durch seinen Gesandten Talleyrand darin bestärkte, ist selbstverständlich. Dennoch war die Neutralitätserklärung vom 20. November durchaus nicht das Werk des französischen Einflusses, sondern dasjenige spontanster Entschliessung der Schweiz selber.

Lebzeltern und Capo d'Istria erkannten sofort, dass ein direkter Versuch, den Tagsatzungsbeschluss umzustürzen, erfolglos sein würde. Ihr Plan gieng daher dahin, einstweilen Boden zu fassen, die Schweiz möglichst von Frankreich zu lösen, aber alle Fragen offen zu lassen, bis neue Weisungen ihrer Höfe anlangen würden. Die Persönlichkeit, mit der sie in erster Linie zu verkehren hatten, war der Bürgermeister Hans von Reinhard von Zürich, der als erster Magistrat des Vorortes zugleich derjenige der Eidgenossenschaft, schweizerischer Landammann und Vorsitzender der Tagsatzung war. In der ersten Zusammenkunft mit Reinhard griffen sie weder die Neutralität noch die Verfassung an, sie begnügten sich damit, durch den Hinweis auf den Vermittlertitel Napoleons, auf die Schweizer in seinem Dienst und auf das Kontinentalsystem, dem die Schweiz noch anhing, die Unparteilichkeit ihrer Neutralität in Zweifel zu ziehen, ohne den Landammann schon durch Mitteilung der Bedingungen, welche sie nach ihren Instruktionen daran knüpfen sollten, kopfscheu zu machen. Reinhard verhielt sich anfänglich gegen ihre Andeutungen völlig ablehnend: die Mächte, welche die Schweiz 1798 so vollständig im Stich gelassen, könnten ihr aus der Annahme der Mediationsakte und aus der seit undenklichen Zeiten datirenden Militärkapitulation mit Frankreich billiger Weise keinen Vorwurf machen; schon um ihrer innern Ruhe willen könne sie an die bestehenden Verträge mit Frankreich nicht rühren [1]). Er machte auch, offenbar, um

[1]) Bericht Lebzelterns und Capo d'Istria's vom 24. Nov. 1813, Nr. 3 lit. A. (k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv).

nicht den Vorwurf der Illoyalität auf sich zu laden, Talleyrand sofort Mitteilung von der Besprechung und stellte noch am gleichen Abend die beiden Gesandten des Hauptquartiers, deren Mission übrigens durch Briefe aus Frankfurt und einen Artikel der Allgemeinen Zeitung offenkundig geworden war, auf einer Soiree dem Franzosen in ihrer wahren Eigenschaft vor. Lebzeltern war in keiner Weise verlegen; er näherte sich sogar öfters ostentativ dem Spieltisch Talleyrands, »um den Ausdruck einiger hundert auf ihn gerichteter Augen zu geniessen« [1]). Damit hatte ein eigentümliches Duell zwischen den Diplomaten der kriegführenden Mächte um die Schweiz begonnen, das, wenn auch die Entscheidung schliesslich von Metternich gewaltsam herbeigeführt wurde, eines gewissen Interesses nicht entbehrt.

In einer zweiten Unterredung mit dem Landammann gingen die Gesandten der Verbündeten schon weiter, indem sie als Bedingungen, welche die Neutralität ihren Souveränen annehmbar machen könnten, bezeichneten: 1. eine Erklärung der Schweiz, dass sie den Titel und den Einfluss des Vermittlers nicht mehr anerkenne und sich davon lossage, 2. die Abberufung der Regimenter im Solde Frankreichs, 3. die Nichtigerklärung der darauf bezüglichen Kapitulationen. Dagegen hüteten sie sich, schon die Frage des Durchpasses zu erwähnen. Ebensowenig verlangten sie die Aufhebung der Mediationsakte; die Verbündeten, sagten sie, seien im Gegenteil bereit, feierlich zu erklären, dass sie sich in nichts einmischen wollten, was die schweizerische Verfassung betreffe [2]).

Die gestellten Bedingungen entsprachen so sehr dem Interesse der Schweiz und dem Wesen der wahren Neutralität, dass Talleyrand seinem Hofe schrieb, es würde ihn nicht wundern, wenn die Schweizer selber sie den Gesandten des Hauptquartiers suggerirt hätten [3]). Wenn Landammann und Tagsatzung sie mit raschem Entschluss angenommen hätten, beziehungsweise, da die Begehren noch nicht in offizieller Form gestellt worden waren, ihnen durch entsprechende Beschlüsse vorausgeeilt wären, würden sie bei den wohlwollenden Gesinnungen der Monarchen, Kaiser Alexanders voran, allem Anschein nach die Anerkennung der Neutralität bewirkt und damit Frankreich selber einen Dienst geleistet haben. Allein Reinhard war bei manchen Vorzügen der verantwortungsvollen Lage in keiner Weise gewachsen; eine ängstliche Natur, langsam im Erfassen und Entschliessen, konnte er sich zu

[1]) Bericht Lebzelterns und Capo d'Istria's vom 24. Nov. 1813, Nr. 3 lit. B.

[2]) Bericht Lebzelterns und Capo d'Istria's vom 24. Nov. 1813, Nr. 3 lit. A.

[3]) Talleyrands Bericht, datirt Zürich 30. Nov. 1813 Nr. 210 (Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Suisse).

keinem selbständigen Handeln aufraffen. Nicht einmal die Abberufung der Regimenter, wozu die Schweiz jetzt, da sie selber in Gefahr stand, sogar das vertragliche Recht gehabt hätte, wagte er der Tagsatzung vorzuschlagen, aus Angst, es könnten ein paar hundert Offiziere ihre Pensionen darüber verlieren [1]). Das Einzige, was er die Tagsatzung noch rasch vor ihrem Auseinandergehen (26. November) beschliessen liess, war die Aufhebung der auf die Kontinentalsperre bezüglichen Reglemente, eine Massregel, wofür die Vertreter der Alliirten der Schweiz nicht viel Dank wussten, da der wirtschaftliche Notstand des Landes sie gebieterisch verlangte.

Im übrigen begnügte sich Reinhard damit, beim französischen Gesandten zu sondiren, ob wohl sein Herr in diese oder jene Modificationen der bisherigen Beziehungen zwischen den beiden Ländern einwilligen würde, um den Mächten die Anerkennung der Neutralität zu erleichtern. Aber Talleyrand lud ihn ein, auf keinen Punkt, den Lebzeltern vorbringe, einzutreten [2]), und auf die schüchternen Andeutungen des Landammanns, dass der Kaiser doch wohl auf einige leichte Aenderungen der Militärkapitulation eingehen würde, erklärte der Gesandte, er sehe keine möglichen Modificationen [3]). So erwiederte Reinhard am 25. November das Schreiben Metternichs in einer Weise, die auf die einfache Ablehnung der Vorschläge der Mächte hinauslief, indem er nur die Notwendigkeit der Neutralität für die Schweiz betonte, über die angedeuteten Bedingungen aber nichts verlauten liess [4]).

Lebzeltern und Capo d'Istria schlossen daher ihren vom 24. November datirten Bericht über die ersten Verhandlungen damit: wenn die militärischen Operationen den Durchmarsch durch die Schweiz gebieterisch erheischen, so gebe es nur ein Mittel, nämlich zuerst die Truppen marschiren zu lassen und hernach zu verhandeln; der Aufmarsch der Verbündeten auf der Linie Basel-Genf würde die Bande, wodurch Frankreich die Schweiz unterjocht halte, sofort zerschneiden. Im andern Fall, dass die Alliirten auf den Durchmarsch verzichten würden, könnte mit der Zeit, mit Geld und rühriger Thätigkeit auf dem langsamen Weg einer geheimen Unterhandlung eine Modification des Neutralitätssystems erlangt werden, die den Interessen Europa's entspräche [5]). In einer Beilage schilderten sie die militärischen Vorteile

[1]) Bericht Lebzelterns und Capo d'Istria's Nr. 3 lit. A.

[2]) Talleyrands Bericht, Zürich 22. Nov. Nr. 172, (Ministère des Affaires Etrangères, Suisse).

[3]) Talleyrands Bericht, Zürich 25. Nov., Nr. 183 (Ministère des Affaires Etrangères, Suisse).

[4]) Bericht Lebzelterns vom 28. Nov., Nr. 4 lit. A. Beilage.

[5]) Bericht Lebzelterns und Capo d'Istria's vom 24. Nov., Nr. 3 lit. A.

einer Umgehung der dreifachen feindlichen Festungslinie am Rheine durch die Schweiz und die militärische Schwäche der letztern. Die 11—12000 Mann, die auf der Grenze verzettelt seien, böten nirgends einen ernsthaften Widerstand dar; allerdings würden die Kantone im Notfall bis 48000 Mann aufstellen; aber Monate würden vergehen, bis diese Truppen aktionsfähig wären [1]). Man kann sich denken, wie solche Berichte bei Metternich und Schwarzenberg, die ohnehin entschlossen waren, Zwang anzuwenden, wenn die Schweiz den Durchpass nicht gütlich gewährte, wirken mussten.

Wenn die Diplomaten der Verbündeten sich bei der offiziellen Schweiz keiner grossen Erfolge rühmen konnten, so knüpften sie dafür andere folgenreiche Beziehungen an. Durch den bairischen Gesandten Olry, an den sie sich in Abwesenheit Schrauts vorzugsweise hielten, um sich über die schweizerischen Verhältnisse zu orientiren, wurden sie in die Pläne der Berner Patrizier, mit denen Olry auf's Engste liirt war, eingeweiht. Olry übergab ihnen verschiedene Denkschriften für Metternich. Die Quintessenz derselben war: nur mit Gewalt, an der Spitze von 60000 Mann könnten die Verbündeten in der Schweiz einen ihren politischen und militärischen Interessen konformen Zustand herstellen, indem sie den Patriziern ihre alten Rechte, ihre frühere Macht zurückgäben und die Demokraten bis auf die letzten Reste austilgten [2]).

Bald machten Lebzeltern und Capo d' Istria direkte Bekanntschaft mit den Plänen der bernischen Restaurationspartei. In den letzten Tagen des November, während sich zwei Gesandte der Tagsatzung, Reding und Escher, zur Abreise nach Frankfurt anschickten, um dort die Anerkennung der Neutralität zu erwirken, erschienen zwei bernische Patrizier, Oberst Gatschet und Hauptmann Steiger von Riggisberg als heimliche Abgeordnete jener Partei in Zürich, um von Lebzeltern und Capo d' Istria Pässe ins Hauptquartier zu verlangen. Im Gegensatz zur Tagsatzung sprachen sie den Wunsch aus, die Verbündeten möchten sich durch eine kräftige, rasche Operation der Schweiz bemächtigen; eine zahlreiche Partei stehe bereit, sich unter ihren Fahnen zu rächen. Die Demokraten müssten sich stille halten und zittern, die Verbündeten würden sich gütlich oder mit Gewalt des Waadtlandes, seiner 18000 Milizen, seiner 100 Kanonen bemächtigen und die Schweiz sich im Schatten ihrer Adler rekonstituiren.

---

[1]) Bericht vom 24. Nov., Nr. 3 lit. A. Beilage 2.

[2]) Bericht vom 24. Nov., Nr. 3 lit. B. und C. Bericht vom 28. Nov., Nr. 4 lit. E. Beilage 2.

Durch eine neue Organisation, die den Patriziern ihre Rechte, Bern sein altes Gebiet und seine Suprematie zurückgäbe, würden sich die Mächte der Schweiz für alle Zukunft versichern. Die Patrizier würden, vorausgesetzt, dass die verbündeten Souveräne ihnen die Rückkehr der alten Ordnung zusicherten, dass sie oder England ihnen Geld gäben, — sie erhöben übrigens nur Anspruch auf die verfallenen Zinsen der Kapitalien, die Bern in England besitze, — 30000 Mann und mehr bewaffnen, mit über 200 Kanonen, zur Unterstützung der guten Sache. Wenn sich die Alliirten durch die Versicherungen der Tagsatzungsgesandten täuschen liessen, würden sie Gefahr laufen, alle die Vorteile, die sie sich durch Besetzung der Schweiz verschaffen könnten, in die Hand des Feindes übergehen zu sehen. Doch habe ihre Partei keine Lust, Leben und Vermögen aufs Spiel zu setzen, wenn die verbündeten Souveräne nicht zuvor prinzipiell die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge beschlössen. Lebzeltern und Capo d'Istria erwiederten, dass es ihren Souveränen widerstrebe, sich in die Zwistigkeiten und häuslichen Angelegenheiten der Länder, die ihre Armeen besetzt hätten, einzumischen. Sie hielten auch die Abreise der beiden Berner nach dem Hauptquartier auf, in der Ungewissheit, ob eine solche Mission ihren Höfen genehm sein würde. Doch benahmen sie ihnen ihre Hoffnungen nicht und luden sie ein, ihre Absichten und Mittel zu Papier zu bringen und einstweilen nach Kräften zu Gunsten der Verbündeten zu wirken.

Thränen in den Augen über die unbestimmte Antwort der Vertreter der Mächte, reiste Gatschet nach Bern zurück, um eine Denkschrift zu redigiren, die den Verbündeten die Mittel der Partei und die Namen der Offiziere der eidgenössischen Armee, auf die sie rechnen könnten, zur Kenntnis bringen sollte. Steiger blieb in Zürich zurück, um den Gesandten als militärischer Spion zu dienen. Auch stellten die beiden den Gesandten verschiedene Boten zur Verfügung und teilten ihnen ihr Erkennungszeichen mit.

Im Einverständnis mit den bernischen Verschwörern reichte ein Züricher, der Gerichtsherr Escher von Berg, den Gesandten eine Denkschrift zu Handen Metternichs und Lord Aberdeens ein, worin er das Einrücken der Alliirten, die Entsetzung der bestehenden Gewalten und die Einsetzung der »einzig legitimen« Magistrate von ehedem, kurz, die vollständige Contrerevolution und Herstellung der alten Verfassung von 1798 verlangte, als das einzige Mittel, die Schweiz zur Unterstützung der hohen Zwecke der Alliirten zu bringen. Auch der General Bachmann von Glarus, der 1802 die föderalistische Insurrektion gegen die helvetische Einheitsregierung befehligt hatte, und

andere »Leute von Distinction« setzten sich mit Lebzeltern und Capo d'Istria in ähnlichen Absichten in Verbindung.[1])

Die beiden Diplomaten begnügten sich, »Alle und Alles anzuhören«, ohne sich nach irgend einer Seite einzulassen. Sie verhehlten ihren Auftraggebern nicht, dass die Berichte Olry's sehr leidenschaftlich und einseitig seien, dass die wirklich patriotischen Schweizer, die der Klasse der Patrizier angehörten und die ihre Opposition gegen Frankreich mit der That und nicht bloss mit Worten bewährt hätten, wie Reding und Wattenwil, ganz anders dächten und sprächen, dass auch diese das Festhalten an der Neutralität und an der Mediationsakte als das einzige Mittel bezeichneten, um ihr Land vor schwerem inneren und äusseren Unheil zu bewahren.

Allmählig waren die beiden Diplomaten mit Reinhard, dem zum General der eidgenössischen Armee ernannten Berner von Wattenwil und dem Schwyzer Aloys von Reding, der nach Frankfurt abgehen sollte, auf so vertrauten Fuss gekommen, dass sie mit ihnen ohne Rückhalt alle die in ihren Instruktionen enthaltenen Punkte erörtern konnten. Lebzeltern und Capo d'Istria suchten diese einflussreichen Männer davon zu überzeugen, dass das wahre Interesse der Schweiz ihren Anschluss an die Alliirten, erfordere. »Hat sie denn nicht das Bistum Basel, das Wallis, das Veltlin zu reklamiren, und was kann eine Nation beim Friedensschluss erwarten, die während des Krieges keine Rolle gespielt hat?« Die Schweizer gestanden, dass sie den Wunsch hegten, diese verlorenen Gebiete wieder zu erwerben, aber erst beim allgemeinen Frieden; lieber würden sie darauf verzichten, als das Neutralitätssystem preisgeben, womit sie Gefahr laufen würden, in alle künftigen Kriege hineingezogen zu werden. Infolge dieser kategorischen Ablehnung einer Allianz kamen Lebzeltern und Capo d'Istria auf die Bedingungen zurück, unter denen die Neutralität von den Verbündeten anerkannt werden könnte, und vereinbarten mit Reinhard, Wattenwil und Reding den Erlass einer Unabhängigkeitserklärung der Schweiz, die Abänderung der Militärkapitulation mit Frankreich nach dem alten Fuss, so dass die Schweiz für Frankreich sofort zu werben aufhören und ihre Truppen nur defensiv innerhalb einer festzusetzenden Linie verwenden lassen, eventuell sie, wenn Napoleon auf diese Bedingungen einzugehen sich weigern würde, sogleich zurückrufen sollte. Sobald Frankreich sich die mindeste Neutralitätsverletzung zu schulden kommen liesse, erklärten die Schweizer, sei ihr Land bereit, sich mit den Alliirten zu

[1]) Bericht Lebzelterns vom 28. Nov. 1813, Nr. 4 lit. B. und C. nebst Beilage vom 25. Nov.

einem Kampf auf Tod und Leben zu vereinigen, eine Versicherung, die indes die Vertreter der Mächte mit geteilten Gefühlen entgegennahmen, da sie die gleiche Drohung gegen diese implizirte.

Lebzeltern hielt damit den Teil der Mission, der sich auf die Ablösung der Schweiz von Frankreich bezog, für erreicht. »Unser Vertrag«, schrieb er am 28. Nov., »wäre sogar geschlossen ohne die Frage des Durchmarsches, den unsere Instruktionen als eine Bedingung der Neutralität enthalten, der sich indes, man muss es gestehen, schwer mit dem Charakter der Unparteilichkeit, den sie haben soll, vereinigen lässt«. Die Schweizer suchten die Gesandten davon zu überzeugen, wie geringe Vorteile der Durchmarsch den Verbündeten selbst in militärischer Beziehung böte. Reding anerbot sich, selber die Orte unterhalb Hüningen zu bezeichnen, wo sie den Uebergang mit Leichtigkeit bewerkstelligen könnten und am jenseitigen Ufer sofort günstige Gelegenheit zur Entwicklung fänden. Ihre Auseinandersetzungen blieben auf die beiden Diplomaten nicht ohne Eindruck. Wenigstens schloss Lebzeltern seinen Bericht am 28. Nov. doch wesentlich anders als den vom 24.: wenn der Durchmarsch für die Operationen der Armee absolut notwendig sei, sollten die Verbündeten ihn mit einer Erklärung bewerkstelligen, welche die Schweizer über ihre Verfassung beruhige und allfällige Aenderungen ihnen anheimstelle, damit nicht die Brandfackel des Bürgerkrieges in das Land geschleudert werde. Wenn die Alliirten aber den Durchpass nicht für unerlässlich hielten, würden sie seines Erachtens eine Summe von Vorteilen darin finden, ihn zu vermeiden und die Neutralität der Schweiz unter den von ihr leicht zu erlangenden Bedingungen anzuerkennen; die militärischen Interessen müssten den Ausschlag geben [1]).

Unglücklicher Weise konnte sich Landammann Reinhard noch immer nicht von der Vorstellung losmachen, als ob es der Schweiz verboten sei, an ihren Beziehungen zu Frankreich etwas zu ändern, ohne vorherige Zustimmung dieser Macht. So konnten Escher und Reding in Frankfurt den Verbündeten gegenüber sich nicht einmal auf die Einleitungen zur Rückberufung der Regimenter als Aequivalent für die Anerkennung der Neutralität berufen. Statt die mit Lebzeltern und Capo d'Istria vereinbarten Bedingungen gleich der Aufhebung der Continentalsperre rasch von sich aus zur That werden zu lassen, bemühte sich Reinhard durch Talleyrand vorerst die Zustimmung Napoleons dafür zu gewinnen. Die »russischen und österreichischen Truppen nähern sich

[1]) Bericht Lebzelterns vom 28. Nov. 1813, Nr. 4 lit. B. Bericht Talleyrands vom 30. Nov., Nr. 210.

unserem Gebiet; die alliirten Mächte haben unsere Neutralität nicht anerkannt und werden sie nicht anerkennen, es sei denn, wir erklären, dass der Titel *médiateur* dem Kaiser in keiner Weise das Recht gibt, sich in unsere inneren Angelegenheiten einzumischen.« Auch sei es durchaus notwendig, entweder die Militärkapitulation sofort auf den alten Fuss zu stellen oder die Regimenter abzuberufen.

Talleyrand liess sich weder auf das Eine noch das Andere ein. »Was den Titel Médiateur betrifft«, sagte er, »kann ich nicht begreifen, wie Ew. Exzellenz mit diesen Herrn einen solchen Artikel diskutiren kann. Die geringste Proposition, die Sie dem Kaiser machen würden, die geringste Garantie, die Sie für die Zukunft verlangen würden, hätte einen Anschein von Misstrauen, das nicht in den Herzen der Schweizer wohnen kann.« Ebenso kategorisch lehnte Talleyrand jede Aenderung der Militärkapitulation ab: »Entweder keine Kapitulation oder eine solche, dass Se. Majestät die Garantie hat, dass die Cadres vollzählig seien.« Und gegenüber dem Begehren um Abberufung der Regimenter berief er sich auf die Defensivallianz von 1803, welche die Schweiz verpflichtete, Frankreich im Falle eines Angriffs auf sein altes Gebiet sogar eine ausserordentliche Werbung von 8000 Mann zu gestatten[1]). Diese Antwort des Gesandten war ganz nach dem Sinne seines Herrn.

So wertvoll Napoleon die Neutralität der Schweiz unter den jetzigen Umständen gewesen wäre, er wollte sie nicht um den Preis eines freiwilligen Verzichtes auf seine Suprematie über dies Land erkaufen. »Man sucht«, schrieb der Herzog von Bassano am 7. Dez. an Talleyrand, »alle unsere Beziehungen zur Schweiz Stück für Stück zu zersetzen. Eine Konzession, die heute gemacht würde, würde morgen einem neuen Verlangen rufen«[2]).

Während mithin die offiziellen Verhandlungen noch immer ohne greifbares Resultat blieben, gelangten die geheimen mit den Berner Patriziern zu einem gewissen Abschluss. In dem Bündner Johann von Salis-Soglio, der es im Fremdendienst bis zum österreichischen Kammerherrn gebracht, hatte die schweizerische Restaurationspartei einen Agenten, der Metternich's Ohr unmittelbar besass. Je schwieriger sich die offizielle Schweiz zeigte, um so mehr neigte der österreichische Minister dazu, sich mit den aristokratischen Verschwörern einzulassen. In Frankfurt diktirte er Salis das Projekt einer Proklamation; auf

---

[1]) Bericht Talleyrands vom 30. Nov. 1813, Nr. 210.

[2]) Bassano an Talleyrand, 7. Dez. 1813, Nr. 239 (Archives du Ministère des Affaires Etrangères. Suisse).

seinen Befehl reiste dieser nach Freiburg i. Br., um dem General Bubna als Wegweiser in die Schweiz zu dienen. Auf dem Wege hatte Salis eine Besprechung mit Gatschet und Steiger zu Stockach. Die beiden Berner waren von dem Wortlaut der von Metternich diktirten Proklamation nicht sehr erbaut, weil darin gesagt wurde, dass die Souveräne es den Schweizern überlassen würden, sich nach ihren Interessen und Wünschen zu rekonstituiren. In dem Bewusstsein, dass eine solche Selbstrekonstituirung schwerlich zu Gunsten der Aristokraten ausfallen würde, erklärten sie Lebzeltern und Capo d'Istria: ehe sie handelten, müssten sie Gewissheit über folgende Punkte haben: 1. dass die Alliirten zuerst die Herstellung der alten Ordnung der Dinge beschlössen, 2. dass sie für die von ihrer Partei geschaffenen Zustände die Garantie übernähmen, 3. dass sie ihr Gelder zur Verfügung stellten. Da die beiden Gesandten keine Vollmacht hatten, solche Zusagen, zu geben, aber nun wussten, dass Metternich mit der Partei bereits angeknüpft hatte, glaubten sie der Abreise von Gatschet und Steiger ins Hauptquartier kein weiteres Hindernis entgegensetzen zu dürfen, und stellten ihnen die verlangten Pässe aus. »Indem Ew. Hoheit«, schrieb Lebzeltern an Metternich, »die Gesandten der Tagsatzung auf der einen, diese persönlich achtenswerten Herrn auf der andern Seite anhört, wird Sie desto besser über den Stand der Dinge urteilen können«.[1]) Die weitere Thätigkeit der Sendlinge der Aristokratenpartei, die von einem vorübergehenden Aufenthalt in Waldshut den Namen des »Waldshuterkomité's« erhalten haben, fällt ausser den Rahmen dieser Arbeit.

Wiewohl Lebzeltern und Capo d'Istria seit dem 11. Nov. keine Weisungen mehr von ihren Cabinetten erhalten hatten, zeigte ihnen die Sendung von Salis, dass die Projekte der reaktionären Verschwörung bereits hoffähig geworden waren. Auch in der Schweiz selber bekundete die Regierung des mächtigsten Kantons, Berns, ihre Uebereinstmmung wenigens mit den letzten Zielen derselben, indem sie wegen des Passus in der Neutralitätsproklamation der Tagsatzung, der von Aufrechterhaltung der Verfassung sprach, ihre Deputirten auf der Tagsatzung, die dazu mitgewirkt hatten, mit 16 gegen 5 Stimmen desavouirte, und das Anschlagen der Proklamation im ganzen Kanton verbot. »Dieser Schritt« schrieb Lebzeltern am 6. Dez. an Metternich, »versetzt der Souveränität und Einmütigkeit der Mediationstagsatzung einen schweren Schlag. Er bringt die Ansicht der Regierung Berns in Betreff der Mediationsakte an die Oeffentlichkeit und verrät ihre Hinter-

[1]) Bericht Lebzelterns; Zürich 3. Dez. 1813, Nr. 6 lit. A.

gedanken, die gegenwärtigen Umstände zu benutzen, um ihre alten Rechte wieder zu erlangen«.[1]) Im Gegensatze zu ihrem Rate vom 28. Dez. fanden jetzt die beiden Gesandten den Durchmarsch der Verbündeten mit der Existenz der Mediationsakte und der daraus hervorgehenden Regierungen für unverträglich und die Herstellung der alten Verfassung für notwendig, doch mit möglichster Schonung der neuen Kantone und der vom Volk erworbenen und seit Jahren besessenen Rechte. Nach ihrem Dafürhalten sollten die Verbündeten beim Eintritt der Armee auf Schweizergebiet die alten Magistrate von 1798 wieder zur Regierung berufen, aber mit der Erklärung, dass man damit den Rechten des Volkes nicht zu nahe treten wolle und dass die territoriale Grundlage der Kantone erst nach Wiedereinverleibung der entrissenen Gebiete mit der Schweiz geregelt werden solle; auch sollte bis zur Regierungsübernahme durch die alten Behörden aus Persönlichkeiten verschiedener Parteien, die den Alliirten ergeben seien, eine provisorische Regierung gebildet werden. Ebensowenig wie früher verhehlten die beiden Gesandten, dass die Volksstimmung ganz gegen die Projekte der Patrizier sei, dass nach dem Bericht eines Emissärs von Salis selber nicht nur im Aargau, sondern sogar im Kanton Bern unter den Bauern grosse Erbitterung darüber herrsche, von den Waadtländern nicht zu reden, die sich in drohendster Exaltation befänden.[2])

Die Gerüchte, dass die Alliirten den verweigerten Durchpass zu erzwingen gesonnen seien, wurden immer bestimmter, und die Bewegung ihrer Armeen bestätigte dieselben. Lebzeltern und Capo d'Istria benutzten ihre eigene Ungewissheit, um die Angst der schweizerischen Magistrate geschickt zu steigern und ihnen Geständnisse darüber, wie sie sich bei einem erzwungenen Durchmarsch zu verhalten gedächten, zu entlocken Statt Entschlossenheit zum Widerstand wenigstens zur Schau zu tragen, legten Landammann Reinhard und General Wattenwil gegenüber den fremden Diplomaten, die jede Miene auf ihrem Gesicht studirten, eine Schwäche an den Tag, die im würdigen Einklang mit den lächerlichen Wehranstalten stand, welche die beiden getroffen hatten. Das Schreckbild, das Lebzeltern ihnen vormalte, die Schweiz könnte beim geringsten Widerstand von den Alliirten als feindliches Land betrachtet werden, drückte sie völlig darnieder. »Sie verlangen«, schrieb Lebzeltern

[1]) Bericht Lebzelterns; Zürich 6. Dez., Nr. 7. Wie Metternich den Beschluss der Berner Regierung verwertete, zeigt sein Vortrag an den Kaiser vom 15. Dez. Oechsli, die Verbündeten und die schweiz. Neutralität im Jahre 1813, S. 43 f. Vgl. auch das Tagebuch der schweiz. Gesandtschaft nach Frankfurt (Hilty's Politisches Jahrbuch 1897, S. 224.

[2]) Undatirter Bericht Lebzelterns und Capo d'Istria's Nr. 9 lit. A.

am 14. Dez., „nur noch über die Formen zu kapituliren, die beobachtet werden müssen, um ihre Verantwortlichkeit zu decken und Unannehmlichkeiten von beiden Seiten zu vermeiden. Um diese These haben sich meine Unterredungen mit dem Landammann und gestern mit Herrn Wattenwil vor seiner Abreise in sein Hauptquartier zu Aarau gedreht." Wattenwils Schwäche ging so weit, dass er auf die Bemerkung Lebzeltern's, ein einziger Kanonenschuss von seiner Seite würde ihm das Heil seiner Truppen kosten, mit förmlichen Kapitulationsanträgen herausrückte. »Nach Herrn von Wattenwil wäre folgendes der der Grossmächte würdige Gang, der dem Schwanken der öffentlichen Meinung über sie ein Ende machen, manche unangenehme Verwicklungen vermeiden und zugleich verschiedenen militärischen Häuptern gestatten würde, sich zu ihren Gunsten auszusprechen. Sie sollten vor dem Einrücken in die Schweiz erklären, dass die Alliirten, von Theilnahme für diesen Staat erfüllt, nur sein Glück wollen, dass aber der Erfolg der grosssen Sache, die sie vertheidigen, verlangt, dass sie sich zu diesem Zweck an der Grenze mit so und soviel tausend Mann präsentiren. Sie sollten die Regierung auffordern, sich in einer anzusetzenden peremptorischen Frist zu erklären, ob sie vorziehe, dass diese Streitkräfte als Freund oder Feind einrücken, ob die Schweiz einzig in Europa als Bundesgenosse des Feindes des Friedens und der Völker betrachtet werden solle etc. Versicherungen in Bezug auf Ordnung, Ruhe, Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz würden den Schluss dieser Erklärung bilden. Sie würde die von Furcht beherrschten Gemüter beruhigen nnd zahlreiche Anhänger auf unsere Seite ziehen. Unter solchen Umständen würde man keinen Flintenschuss abfeuern, und die militärischen Befehlshaber, wie die Regierung wären imstande, ihr passives Verhalten gegen überlegene Streitkräfte in den Augen der eigenen Nation zu rechtfertigen. Herr von Wattenwil schien zu befürchten, dass man, wenn man sich nicht verständige, durch zur Unzeit abgegebene Schüsse oder durch den Uebertritt unbedeutender Corps, ehe man sich klar auseinandergesetzt habe, sich mancher reellen Vorteile berauben würde, deren Folgen für unsere Sache sehr günstig sein könnten. Ew. Hoheit wird fühlen, dass es vorteilhaft wäre, wenn man sich mit diesem General durch jemand in mündliches Einvernehmen setzte, in einer Weise, die ihn nicht compromittiren würde.« In Bezug auf die Verfassung gehe Wattenwil mit ihm einig, dass sie Modifikationen erleiden müsse; aber es handle sich dabei darum, die verschiedenen Parteien auszusöhnen und keine zu stark vor den Kopf zu stossen. »Herr von Wattenwil hat diese Unterredung mit der Versicherung beendet, dass es den Alliirten

ein Leichtes sein würde, in Ruhe und ohne Wirren, eine für die gemeine Sache nützliche und für die Schweiz vorteilhafte Ordnung der Dinge herzustellen, die den Souveränen den wohlverdienten Titel von Befreiern sichern würde«.[1])

Man sieht, nicht erst zu Basel und Lörrach zwischen Herrenschwand und Bubna am 19. und 20. Dez. ist die Capitulation der eidgenössischen Armee verabredet worden, sondern schon am 13. in Zürich zwischen Wattenwil und Lebzeltern, wodurch sie noch schimpflicher wird. Wattenwil kapitulirte, ehe der Feind auch nur den Entschluss zum Angriff gefasst hatte. Dies waren die Nachrichten, die Metternich bei seiner Ankunft in Freiburg vorfand, die ihm zusammen mit dem Erscheinen des Waldshuter Comités die Gewissheit gaben, dass die Armee beim Einmarsch in die Schweiz keinerlei Widerstand finden werde, dass er deshalb unbedenklich sein den Schweizergesandten in Frankfurt gegebenes Ehrenwort[2]), sein dem Kaiser Alexander gegebenes formelles Versprechen[3]) und dessen daraufhin verpfändetes Wort, dass kein Zwang gegen die Schweiz werde geübt werden, brechen dürfe.

Am 16. Dez. erteilte Kaiser Franz seinem Minister die Erlaubnis, »dem Canton Bern zu Hilfe zu kommen«,[4]) und es hatte daher nur noch sekundäre Bedeutung, wenn sich Capo d'Istria und Lebzeltern in Folge neuer Instruktionen, die ihnen der Legationssekretär Wolf von Frankfurt her gebracht hatte, am gleichen Tag zum schweizerischen Landammann begaben und als neue Bedingung der Anerkennung der Neutralität zu den früheren hinzufügten, dass die Schweiz Veltlin, Wallis, Biel etc. mit ihren Truppen besetze. Reinhard erklärte sich bereit, sofern es ihm gelinge, Frankreichs Zustimmung dafür zu erhalten. »Und wenn der Kaiser Napoleon seine Zustimmung verweigert, was wird die Schweiz dann thun?« »Was kann sie thun?« erwiederte der Landammann achselzuckend, »sie wird sich dem Edelmut der Mächte empfehlen.« Er liess durchblicken, dass er einen erzwungenen Durchpass mit einer Truppenzahl, durch welche die Unmöglichkeit des Widerstandes konstatirt würde, der Einwilligung in Propositionen vorzöge, die faktisch eine Kriegserklärung an Frankreich bedeuteten[5]).

---

[1]) Bericht Lebzelterns vom 14. Dez. 1813, Nr. 11 lit. A., vom 16. Dez. Nr. 12 lit. A.

[2]) Hirzel-Oechsli, Tagebuch der schweiz. Gesandtschaft nach Frankfurt (Hilty's Polit. Jahrbuch 1897 S. 216.)

[3]) Correspondenz zwischen Alexander und Laharpe (Petersburg 1870) S. 43.

[4]) Vortrag Metternichs vom 15. Dez. (k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv).

[5]) Bericht Lebzelterns, vom 16. Dez. Nr. 12 lit. A.

Seiner bisherigen Taktik getreu, lief der Landammann vom österreichischen zum französischen Gesandten, um wieder den Versuch zu machen, die Zustimmung Napoleons zu den neuesten Vorschlägen seiner Feinde zu erwirken, wiewohl nicht einmal die früheren Gehör gefunden hatten. Reinhard meinte, dass es für Frankreich selber besser wäre, wenn die Schweiz von den fraglichen Gebieten Besitz ergriffe, statt irgend eine andere Macht. »Will die Schweiz diese Gegenden mit gewaffneter Hand zurücknehmen?« fragte Talleyrand. »Nein, durch Verhandlungen möchten wir sie zurückhaben.« Darauf fertigte ihn der Franzose kurz ab: »Wie kann Ew. Exzellenz nicht die Schlinge sehen, welche ihr die Mächte stellen? Sie wollen die Schweiz zu einem falschen Schritt hinreissen, weil sie, einmal lancirt, nicht mehr zurück kann«? [1])

Noch einmal wiegte sich Reinhard in Folge der günstigen Berichte aus Frankfurt in der Hoffnung, dass ihm Metternich Bedingungen für die Neutralität stellen werde. Wie ein Keulenschlag traf ihn daher die Kunde von den Anstalten der Oesterreicher zum Ueberschreiten der Grenze. Mit Mühe hinderten ihn Lebzeltern und Capo d'Istria an der sofortigen Einberufung der Tagsatzung, von der sie in diesem Augenblick Verlegenheiten, Massenaufgebote u. dgl. befürchteten[2]). Am 20. Dezember, am Tag der Kapitulation von Basel richtete Lebzeltern noch ein konfidentielles Schreiben an Metternich, worin er sein platonisches Bedauern mit der schweizerischen Neutralität aussprach, die doch ihre guten Seiten gehabt haben würde, und dem Minister in Bezug auf die bevorstehende Verfassungsumwälzung ans Herz legte, nicht bloss die Interessen einer Partei, sondern die des Ganzen, nicht bloss den gegenwärtigen Moment, sondern auch die Zukunft zu bedenken. »Die Waadt mit Bern vereinigen, hiesse die Zwietracht verewigen und neuen Interventionen Frankreichs rufen; man könnte Bern ja mit Wallis oder Aargau entschädigen. Die Herstellung der Patrizier ist ein an sich gerechtes Prinzip. Aber ist es gerecht, die Bauern der erworbenen Rechte, in deren Besitz sie seit Jahren sind, zu berauben? Werden daraus nicht Wirren entstehen, die den früheren Zustand, in dem die Schweiz wenigstens ununterbrochenen Frieden genossen hat, werden bedauern lassen«? [3])

---

[1]) Bericht Talleyrands vom 16. Dez. 1813, Nr. 291.

[2]) Bericht Lebzelterns vom 20. Dez., Nr. 13.

[3]) Lebzeltern an Metternich 20. Dez.

Das waren weise Rathschläge, die dem Diener ein dankbareres Andenken in der Schweiz sichern, als seinem Meister, der als doktrinärer Reaktionär beschloss, ganz im Sinn der Berner Patrizier einfach das Gegenteil von dem zu thun, was Frankreich 1798 gethan hatte, die Revolution durch die Contrerevolution ungeschehen zu machen, als ob sich fünfzehn Jahre tiefgreifendster Erlebnisse im Dasein eines Volkes nur so mit dem Finger auswischen liessen.

Kunstgeschichte und Universalgeschichte.

Von

Alois Riegl.

Mein Hausarzt zählt zu jener Minderheit unter seinen Berufsgenossen, die nicht ausschliesslich in der Praxis aufgeht, sondern auch den grossen theoretischen Fragen der Naturgeschichte unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwendet. Solche rein wissenschaftliche Passionen der Aerzte pflegen dem Erfolg ihrer praktischen Heilthätigkeit nicht immer förderlich zu sein; man verzeihe es daher verständnissvoll, wenn ich betone, dass ich als Patient durch die Leistungen meines Hausarztes stets vollkommen zufriedengestellt worden bin. Weniger zufrieden ist er mit mir, oder war er es vielmehr bis vor Kurzem. Mein Métier gefiel ihm nicht. Er sah in der Kunstgeschichte nichts als den aussichtslosen Versuch einer dürren trockenen Beschreibung des Unbeschreiblichen, nichts als den nüchternen Abklatsch desjenigen, was im Rausche höchster Begeisterung geschaffen wurde und folgerichtig auch in einem solchen genossen werden müsse. Er begriff nicht, was Andere an einer chronologisch geordneten Aufzählung von äusseren Kunstschöpfungsdaten finden mochten, und um sich darüber volle Klarheit zu verschaffen, entschloss er sich endlich, selbst ein kunsthistorisches Collegium ein Semester lang anzuhören. Es handelte zufällig über holländische Malerei. Er versäumte keine einzige von den 40 Stunden; viele darunter schätzte er freilich nachträglich als verloren, andere hinwiederum erweckten sein höchstes Interesse. Und da ist es nun merkwürdig zu beobachten, was von dem gehörten Stoffe ihm interessant, was gleichgiltig erschienen ist. Da war z. B. die Rede vom Privatleben Rembrandts, das bekanntlich schon in alter Zeit durch übelwollende Biographen verdunkelt, in unseren Tagen erst recht durch der Parteien Gunst und Hass entstellt wurde. Der Hauptmeister der holländischen Malerei hat bisher allen denjenigen, die sich mit seinem künstlerischen Werdegang beschäftigten, nebenbei auch soviel menschlichen Antheil abgenöthigt, dass sie es der Mühe werth hielten, eine Klärung der vielfach widersprechenden Angaben über seine äusseren

Lebensschicksale zu versuchen. Das Thema zählt im Allgemeinen zu den sogenannten „interessanten“ (Bankerott, Concubinat spielen darin eine Hauptrolle); es galt daher immer für geeignet, selbst schläfrigere Zuhörer an schwülen Sommernachmittagen aufmerksam zu erhalten. Die Wirkung auf meinen Arzt war gerade die umgekehrte: der ganze Exkurs schien ihm nicht mehr werth als eine Anekdote, weit eher passend für eine Reiselektüre, als für eine ernste dreiviertelstündige Behandlung vom Katheder herab. Anders aber, wenn einmal die grossen Probleme zur Sprache kamen, die mit der Abwägung von Licht und Schatten in der Malerei zusammenhängen, wenn die Porträte Rembrandts mit solchen aus der römischen Kaiserzeit verglichen wurden, wenn das Pedantisch-Quellenmässige völlig zurücktrat, der Horizont der Betrachtung in's Unermessliche wuchs, die fernabliegendsten Erscheinungen durch Vergleichung zusammengebracht wurden: dann fühlte er sich angeregt, dann vernahm er unwillig den Glockenschlag der den ihn fesselnden Betrachtungen ein Ziel setzte, dann fand auch die Kunstgeschichte Gnade vor seinen Augen.

Mein Hausarzt ist freilich ein Laie in Dingen der bildenden Kunst, und was er über Kunstgeschichte denkt, mag uns somit im Allgemeinen gleichgiltig erscheinen. Ich hielt es aber der Erzählung werth, weil es ganz symptomatisch ist für die modernste Entwicklung. Man beachte: es ist ein Naturforscher, ein denkender Naturforscher, der sich nicht mehr begnügen will mit der bedächtigen inductiven Methode, die von seiner eigenen Wissenschaft den Namen hat, die vor allem die Einzelerscheinung prüft und nur mit äusserster Vorsicht den nächsten Schritt wagt zur unmittelbaren Ursache und Wirkung. Ein Naturforscher, der das Ferne zusammenzubringen sucht, ungeheurer Klüfte nicht achtet und doch die Wahrheit zu finden hofft! Wenn die tagtägliche Beschäftigung mit der Naturforschung das Aufkommen solcher Geistesrichtungen gestattet: um wie viel näher liegt es auf anderen Gebieten, die wie die Kunstgeschichte, der Phantasie von Haus aus nicht ganz fremd gegenüber stehen! Was mein Arzt von den nächsten Aufgaben der Kunstgeschichte denkt, das denken eben schon die meisten Laien, die sich überhaupt über derlei Dinge Gedanken machen; ja noch mehr: dasselbe denkt sogar die Mehrzahl der Kunsthistoriker selbst.

Die Kunstgeschichte als Wissenschaft lebt noch kein Jahrhundert lang und doch hat sie schon zwei gründliche Wandlungen durchgemacht. Die Männer, die sie begründet haben — die d'Agincourt, Rumohr u. v. A. — fassten das ganze weite Gebiet der bildenden Künste als eine grosse Einheit. Sie waren keine Specialisten, weder in der Quellenkunde noch

in der praktischen Kennerschaft; aber jede Erscheinungsform der bildenden Kunst galt ihnen gleich wichtig und beachtenswerth, und sie überblickten daher in der That die ganze bunte Welt von den Pyramiden bis zu den Nazarenern, und fassten sie unter dem Gesichtspunkte einer einheitlichen Entwicklung. Sahen sie auf solche Weise vor allem das Gemeinsame, so entgingen ihnen doch auch nicht die markantesten Trennungsmerkmale, wodurch sich die Künste einzelner Völker und Zeiten unterscheiden: die grossen Stilperioden, die wir heute jeder geschichtlichen Betrachtung der bildenden Künste zu Grunde legen, sind schon von jenen ersten Bahnbrechern abgesteckt worden, die vielfach ein besseres Andenken verdient hätten als man ihnen etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts zugebilligt hat. Aber beharren durfte die Kunstgeschichte nicht auf diesem Standpunkte der Verallgemeinerung, wenn sie auf den Ruf einer Wissenschaft Anspruch erheben wollte. Jene ersten »Kunstgelehrten« kannten zwar eine Unmasse von Kunstdenkmälern; aber gerade dieser ausserordentliche Umfang gestattete im Einzelnen nicht mehr als eine bloss oberflächliche Kenntnissnahme. Ferner hatten sie auch sofort den Werth der geschriebenen und gedruckten Quellen erfasst und dieselben eifrig studirt; aber sie nahmen das Ueberlieferte meist kritiklos hin, weil es ihnen eben an Zeit und Gelegenheit, und wohl auch an methodischer Schulung für die Kritik mangelte. Zwei Dinge thaten also Noth: erstlich spezielle Vertiefung in die Einzeldenkmäler oder doch in einzelne Gruppen unter sich nächstverwandter Denkmäler, und zweitens kritische Quellenforschung. Indem sich für diese neuen Aufgaben die Männer fanden (von Kugler und Schnaase angefangen bis herab auf Thausing und Bode), vollzog sich die erste Wandlung in der kunstgeschichtlichen Forschung. An Stelle der früheren universalen Darstellung trat die Specialuntersuchung, an Stelle der Dilettanten traten die Berufshistoriker. Der grösste Triumph der Kunstgeschichte war es seither, wenn es ihr gelang für ein Bild den Meister festzustellen oder für ein Denkmal das richtige Entstehungsdatum zu eruiren, und die Freude wurde wesentlich erhöht, wenn dabei einem der alten Biographen eine Unrichtigkeit nachgewiesen werden konnte. Als die würdigste und von vornherein erfolgversprechendste Form der Untersuchung galt die Monographie; zusammenfassende Darstellungen von mehr universalem Charakter überliess man den Verfassern der Handbücher, auf die man gerne mit einiger Geringschätzung herabsah, auch wenn sie nicht bloss ihre specialforschenden Collegen ausschrieben. Daher lag es in der Natur der Sache, dass die philologisch-historische Methode immer mehr an Geltung gewann. Wenn im Anfange dieser zweiten Periode bloss solche Jünger sich der kunst-

geschichtlichen Forschung zuwandten, die von Haus aus ein bestimmtes Herzensverhältniss zur bildenden Kunst unterhielten, so brachte die steigende Bedeutung der Quellenforschung allmälig Elemente in diese Kreise, denen jede Denkmälerkenntniss zeitlebens so gut wie fremd geblieben ist. Man braucht desshalb die Verdienste dieser Forscher um die Kunstgeschichte nicht zu unterschätzen, und am wenigsten hatten auf die Erhebung solchen Tadels die bildenden Künstler des jüngst verflossenen Jahrzehents ein Anrecht, die sich mit Vorliebe über den »buchgelehrten Kunsthistoriker« lustig zu machen pflegten, obgleich sie selbst über die Ohren in der historischen Tarnkappe steckten und öfter froh waren, wenn ihnen ein Kunsthistoriker mit irgend einer nachahmenswerthen Nachricht über alte Manieren und Praktiken u. dgl. an die Hand ging. Aber es verrieth sich ein innerer Widerspruch in solchen Kunsthistorikern ohne Kunstkennerschaft und damit waren auch schon die untrüglichen Anzeichen gegeben, dass eine neuerliche Wandlung bevorstand, einfach weil sie wiederum notwendig geworden war.

Heute sehen wir diese zweite Wandlung in raschem Vollzuge begriffen. Sie tendirt wiederum nach jener Seite, auf welcher sich die Kunstgeschichte in ihren ersten Anfängen bewegt hat. Die spezialgeschichtliche Tendenz der letztverflossenen 30—40 Jahre erscheint neuerdings durch eine universalgeschichtliche abgelöst. Die Forscher der uns vorangegangenen Generation fassten jede kunstgeschichtliche Erscheinung als ein Individuum, das durch besondere Ursachen hervorgebracht, auch seine nur ihm eigenthümlichen Wirkungen geäussert hat. Ihr Bemühen war lediglich darauf gerichtet, die gegebene Einzelerscheinung nach allen Dimensionen auf's Genaueste kennen zu lernen, und die allernächsten Ursachen und Wirkungen derselben zu erforschen, zu dem endlichen Zwecke, um der betreffenden Erscheinung ihren richtigen und unveränderlichen Platz in der unendlichen chronologisch gegliederten Kette der Denkmäler anzuweisen. Mit dieser chronologischen Bestimmung der Denkmäler innerhalb der Entwicklungsreihe wollen sich die »Modernsten« unter den Kunsthistorikern nicht mehr zufrieden geben. Sie behaupten, dass die Eruirung der allernächsten Ursachen und Wirkungen nicht ausreicht, um ein Denkmal in seiner Wesenheit und seinen Entstehungsbedingungen genügend zu erklären. Sie verweisen darauf, dass die Kunsterscheinungen nicht bloss durch individuelle Züge von einander getrennt, sondern auch durch gemeinsame Züge untereinander verbunden sind. Haben die Vertreter der philologisch-historischen Richtung den individuellen Trennungsmerkmalen überwiegende Bedeutung beigemessen und darum einseitige Be-

achtung geschenkt, so glauben die Modernen die Aufmerksamkeit wiederum auf die vereinigenden verallgemeinernden Merkmale lenken zu sollen. So verweisen sie z. B. auf die überraschende Aehnlichkeit, die zwischen gewissen Porträtgemälden des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts und solchen des siebzehnten Jahrhunderts zu beobachten ist. Zweifellos sind die nächsten Ursachen, denen die römische Malerei der Kaiserzeit ihre unmittelbare Entstehung verdankte, ganz andere gewesen als diejenigen, aus denen Franz Hals und Velasquez ihre Manieren geschöpft haben. Aber da es doch der Mensch ist, der die eine sowie die andere Erscheinung in's Leben gerufen hat, so drängt sich allmälig mit unabweisbarer Macht die Vermuthung auf, der Römer sowie der Holländer und der Spanier hätten in beiden Fällen einem und demselben höheren Gesetze gehorcht. Dieses Gesetz muss freilich in den unmittelbaren Ursachen beider Erscheinungen seinen Ausdruck gefunden haben, aber nur einen verhüllten, durch zufällige Begleiterscheinungen getrübten Ausdruck. Um es in seiner Reinheit kennen zu lernen, bedarf es der Ausscheidung der beiderseitigen unwesentlichen Zuthaten, und zu diesem Ziele kann uns wiederum nur die Vergleichung der beiderseitigen nächsten Ursachen führen. So rechtfertigt sich das Zusammenbringen zeitlich und räumlich so entfernter Kunstperioden, wie es diejenigen des zweiten und des siebzehnten nachchristlichen Jahrhunderts sind, ja so erscheint diese universalgeschichtliche Art der Betrachtung gewissermassen als die eigentliche Krönung der kunstgeschichtlichen Forschung.

Dabei wird Niemandem entgehen, dass uns die Gewähr für eine richtige Erkenntniss der obersten, unsichtbaren Gesetze nur dann geboten erscheint, wenn vorher die nächsten Ursachen, aus denen diese Gesetze zu gewinnen sind, in völlig sicherer Weise festgestellt wurden. Je gesichertere Resultate die Specialforschung an die Hand gibt, desto untrüglicher werden die Schlüsse der universalhistorischen Betrachtung ausfallen. Es wäre also völlig müssig die Frage aufzuwerfen, welcher von beiden Methoden der Vorzug zu geben ist. Sie sind beide notwendig, und bedürfen einander wechselseitig. Es stünde daher zu wünschen, dass sie stets Hand in Hand mit einander giengen. Das wäre das ideale Verhältniss, das aber als solches wohl kaum je zu erreichen sein wird. Menschliche Art fordert eben unablässig alternirendes Schwanken zwischen den Extremen. Wie auf den Wellenberg das Wellenthal, so folgt mit Naturnothwendigkeit die einseitig universalgeschichtliche Betrachtungsweise von heute auf die einseitig spezialgeschichtliche von gestern. Die Spezialforschung hat durch Jahrzehente Material in Fülle aufgehäuft und nun erwacht wiederum der

unwiderstehliche Drang, aus der Enge der Einzelerscheinungen herauszustreben nach der befreienden Höhe umfassenderer Ueberblicke. Man hatte sich ja ursprünglich nur desshalb ins Detail vertieft, um damit sichere Fundamente für höhere Gesichtspunkte zu gewinnen. Die Frühesten der zweiten Generation (so Schnaase und selbst noch Springer) haben sich den freien Ausblick in die Ferne wohl niemals ganz rauben lassen; ihre Kunstgeschichtsschreibung kommt daher den idealen Postulaten verhältnissmässig am nächsten. Aber allmälig begann man über dem Mittel den Zweck aus den Augen zu verlieren; die Spezialuntersuchung als solche wurde zum Endzweck, das Einzeldenkmal für sich ein genügend würdiger und befriedigender Gegenstand der Betrachtung. Die Kunstgeschichtsforschung bietet mit diesem ihrem Verlaufe genau das gleiche Bild wie die Kunst der Malerei. Auch diese hat ihre Perioden gehabt, die wir die naturalistischen nennen, und denen jeder Gegenstand aus der uns umgebenden Natur der künstlerischen Wiedergabe würdig erschien, jedes an sich noch so unbedeutende Ding allein durch seine Wiederbildung mittels der Kunst dem menschlichen Beschauer Beachtung und Beifall abnöthigte. Diese naturalistischen Perioden sind bisher noch jedesmal mit mathematischer Regelmässigkeit durch die sogenannten idealistischen abgelöst worden, in denen das unterscheidende Merkmal der Kunst gegenüber der Natur, das wir je nach der persönlichen Auffassung als Stilisirung, Verschönerung, Arrangirung der Natur zu bezeichnen pflegen, und das aus Technik, Material, individueller Vorstellung des Künstlers resultirt, das Kunstwerk beherrschend und bestimmend in den Vordergrund rückt. Die Malerei verfuhr dabei allezeit ebenso einseitig wie die Kunstgeschichtschreibung. Einmal verfolgte sie rücksichtslos und unbekümmert um alle übrigen Faktoren die eine und einzige Aufgabe, der natürlichen Erscheinung der Dinge möglichst nahezukommen, das andremal erwartete sie alle Wirkung von den stilisirenden Momenten, und besann sich nicht einen Augenblick der Natur Gewalt anzuthun, wo sie sich nicht gutwillig den stilistischen Absichten des Künsters fügen wollte.

Zwischen Wellenberg und Wellenthal liegt ein todter Punkt, in welchem die Extreme sich berühren. Je frischer die Schaffensimpulse sind, von denen die Forschung bewegt wird, desto rascher wird diese letztere über den todten Punkt hinweggleiten. Er ist aber vorhanden und es wird immer Einige geben, die bei ihm Halt machen zu müssen glauben. So ist es auch diesmal, es liessen sich Namen nennen. Sie erfüllen in der Kunstgeschichtsforschung die gleiche Rolle, wie die Skeptiker in der Philosophie oder die Anarchisten in der Sozialpolitik.

Weil ihnen der bisher verfolgte Weg als verfehlt erscheint, verzweifeln sie überhaupt an aller Gangbarkeit des Terrains. Vierzig Jahre lang haben wir uns abgemüht eine ununterbrochene Kette der Entwicklung aufzuzeigen, die naturgemäss vom Einfachen und Primitiven zum Complicirten und Vollkommenen aufsteigt. Und nun begegnen uns Erscheinungen in der Kunstgeschichte, die alle Entwicklungsvorstellungen über den Haufen zu werfen scheinen. Wie konnte z. B. dasselbe Volk, das in der römischen Kaiserzeit das menschliche Antlitz bis zur Illusion getreu nachzubilden gewusst hat, wenige Jahrhunderte später sich für die starren byzantinischen Puppen begeistern? Noch näherliegende Parallelbeispiele bieten die italienische und die holländische Malerei. Die Skeptiker unter den Kunsthistorikern ziehen daraus kurzweg den Schluss: es gibt keinen aufsteigenden Entwicklungsgang in der bildenden Kunst der Menschheit. Diese Auffassung ist aber ebenso wie Skepsis und Anarchismus wohl bloss eine vorübergehende Uebergangserscheinung. Nach kurzem Besinnen werden auch diese Forscher freudig wieder die vermeintliche Sisyphusarbeit beginnen, indem sie nunmehr von der universalgeschichtlichen Betrachtung der Kunstgeschichte einen Beitrag zur Lösung des grossen Welträthsels erhoffen, dessen Bezwingung im letzten Grunde jede menschliche Wissenschaft zum Ziele hat.

Unter allen Ereignissen, die dazu beigetragen haben, die Malerei des 19. Jahrhunderts durch eine bisher unbekannte Ausdrucksfähigkeit über alle vergangenen Perioden der Kunst zu erheben und durch Wiedergabe des Eindruckes der natürlichen Dinge und der Stimmung von Luft und Licht die Darstellung der Landschaft in den Mittelpunkt der künstlerischen Bestrebungen zu stellen, war vielleicht das folgenreichste die Reception der japanischen Kunst, deren Erzeugnisse in den vorhergehenden Jahrhunderten nur als sonderbare Curiositäten waren betrachtet worden. Dieser Vorgang wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts japanische Künstler aufgetreten wären, die die Entwicklung der europäischen Kunst wohl beachtet und die heimische Weise darnach umzugestalten versucht hätten, so dass nun die neue japanische Production in Europa verständlich wurde und fähig war, dort aufgenommen zu werden. Es hatte sich dabei hauptsächlich um die Annahme der europäischen Horizontbildung durch die Japaner gehandelt, was natürlich von allen Zweigen des Kunstschaffens für die Landschaftsmalerei am wichtigsten wurde.

Wie bekannt, waren es nicht die von den japanischen Kunstfreunden geschätzten Bildermaler, die diesen Schritt von universalhistorischer Bedeutung gethan hatten, durch den jetzt wieder der grosse Kreis der Kunst geschlossen wurde und die ostasiatische Kunst, die einst der europäischen entsprossen war, sich mit ihr wieder zu neuem festem Bunde vereinigt hatte; diese grossen Reformatoren waren vielmehr bescheidene Zeichner, die für den volkstümlichen Holzschnitt die sauberen Vorlagen lieferten. Werden heute die Namen Hokusai und Hiroshige neben den grössten Namen aller Zeiten genannt, der eine als der Typus des genialen Zeichners, der andere als der phantasiereiche Landschafter, so hat bei allem Ruhme, der dem ersten mit Recht zu Theil wird, weil seine Begabung die allerhöchste war, doch der andere

auf die erwähnte Umgestaltung der Kunst und als Muster für das Abendland noch grössere Bedeutung gehabt. Als Hiroshige im Jahre 1858 starb, der arme Löschmann aus Yedo, der in den Mussestunden der Feuerwache sich zum Künstler durchgerungen hatte, war mit ihm ein Geist aus der Welt geschieden, der wie Giovanni Pisano, wie Giotto oder Jan van Eyck der Kunst neue Bahnen gewiesen hatte. Mit Constable und Turner war er eines der drei Ingenien, die als die Begründer der modernen Landschaft müssen gefeiert werden. Wie Constable in seinen Skizzen den Eindruck der Wirklichkeit im freien Lichte zuerst nachbildend aufgefasst, Turner mit schöpferischer Gestaltungskraft die Darstelluug jeder Luftstimmung ermöglicht hatte, so hat der Japaner durch Vereinfachung der Motive und ihre glückliche Begrenzung, die immer den Blick auf das wesentliche concentrirt, auf die Composition der modernen Landschaft bestimmend gewirkt.

Kaum sind wir dazu gelangt, die historische Bedeutung dieser japanischen Künstler zu begreifen, als jene mäkelnde Kleinmacherei, die so gerne unter den Deutschen zu Hause ist, an ihrem Ruhme zu zerren und zu zausen beginnt. Es werden die älteren Holzschnitte gepriesen, in denen der Geist der japanischen Kunst noch unberührt von anderen Einflüssen herrscht, und die grossen Zeichner dieses Jahrhunderts gescholten. Man vergisst dabei, dass der Holzschnitt vor Hokusai sich in den Pfaden der Bildermaler bewegte, dass er niemals eine kunsthistorische Bedeutung gewonnen hätte, wenn ihm nicht diese europäisierenden Künstler einen neuen Stil gegeben hätten [1]). Es ist damit wie mit dem deutschen Kupferstich im 15. Jahrhundert. Die älteren Kupferstecher arbeiteten historisch bedeutungslos in dem Stil der Localschulen, erst als die Meister E. S. und Martin Schongauer die Principien der hochentwickelten niederländischen Kunst in sich aufgenommen hatten, werden sie weithin wirkende Meister und verschaffen der deutschen Kunst eine Bedeutung, weit hinaus über die Grenzen des Vaterlandes. Nichts würde sich an unserer Kunst geändert haben, die japanischen Dinge wären wie vordem in die Raritätenkasten gestellt worden, wenn es nicht jenen Arbeitern für den Holzschnitt gelungen wäre, einen Stil zu finden, an den die abendländische Kunst sogleich anknüpfen konnte. Hiroshige, der Mann des Schicksals, dem die Neugestaltung gelingen sollte, war natürlich nur der geniale

[1]) Woldemar von Seidlitz hat in seinem Buche über den japanischen Holzschnitt seine Vorgänger, die den Werth der neueren japanischen Holzschneider richtig gewürdigt hatten, übel behandelt, und mit dem Werthmasse des Kramladens, der schätzt, was alt, selten und theuer ist, die historische Bedeutung des japanischen Holzschnittes auf den Kopf gestellt.

Vollender dessen, was vor ihm schon angeregt worden war, und hat selbst wieder anderen seiner heimischen Zeitgenossen den Weg gewiesen [1]). Man könnte auf die Schüler Toyokunis hinweisen, die alle auf die europäische Kunst gewirkt haben, unter ihnen wird Kuniyoshi die Anerkennung nicht vorenthalten werden dürfen, dass er durch einzelne seiner Compositionen auf unsere Kunst einen fördernden Einfluss gehabt hat.

Wird nun Niemand das Zusammenwachsen der beiden Kunststile des abendländischen und des ostasiatischen, im 19. Jahrhunderte leugnen, das in Japan begonnen, in Europa sich vollendete, so werde ich die oben ausgesprochene Behauptung, dass beide gemeinschaftlichen Ursprunges seien, erst zu beweisen haben. Würde die Meinung, die heute herrscht, richtig sein, dass sich die ostasiatische Kunst, also zunächst ihr ältester Zweig, die chinesische, selbständig entwickelt habe, so könnte von einer historischen Einheitlichkeit der gesammten Kunstentwicklung nicht mehr die Rede sein, und es wäre zu verwundern, wie zwei von Anfang an ganz getrennte Kunstgebiete sich doch endlich hätten zusammenfinden können.

Man hat es wohl nicht ausser acht gelassen, dass die ältesten chinesischen Kunstwerke, die im Original oder in Abbildungen erhalten sind, mit dem sogenannten Mäander bedeckt sind, jenem Ornamentbande, das Jahrhunderte lang für die griechische Kunst von Ausschlag gebender Bedeutung war. Aber man dachte an selbständigen Ursprung. Friedrich Lippmann hat darauf aufmerksam gemacht, dass der chinesische Mäander nicht immer wie der griechische aus einer ununterbrochenen vielfach gebogenen Linie, sondern oft aus getrennten mäanderähnlichen Formelementen besteht, und dass die aus ihnen zusammengesetzten Ornamentbänder streifenförmig zur Ausfüllung eines Grundes übereinander gereiht werden [2]). Diese ganz richtige Bemerkung enthält zweierlei, erstens, dass der alte chinesische Mäander anders als der griechische gebildet wird, und zweitens, dass er sich auf den alten chinesischen Gefässen in anderer Verwendung als auf griechischen Vasen findet. Nur das erste kann für die Frage des Ursprungs von Bedeutung sein. Nun hat Szombathy Thongefässe von der Wies in Steiermark mitgetheilt, die die Mäander-

[1]) In China hatte schon am Beginne des 18. Jahrhunderts Ping-tschön den Versuch gemacht die europäische Horizontbildung durchzuführen, freilich ohne damit durchzudringen. Vergl. Friedrich Hirth, über die fremden Einflüsse in der chinesischen Kunst. München und Leipzig 1896, S. 55 ff.

[2]) Friedrich Lippmann: Studien über chinesische Email-Vasen, Wien 1870, S. 15.

linie ebenfalls unterbrochen zeigen [1]). Hier kann der Zusammenhang mit dem griechischen Mäander in keiner Weise verkannt werden. Die Gefässe stehen unter dem Einflusse der griechischen Kunst, und Niemand

Figur I.

Opfergefäss aus der Zeit der Dynastie Tschóu (1122—255 v. Chr. Nach einer Abbildung im Si-ts'ing-ku-kien. Aus Friedr. Hirth, fremde Einflüsse p. 4.

wird glauben, in den Alpen sei der Mäander ebenfalls selbständig erfunden worden. Wir sehen vielmehr deutlich, wie auf einem einzelnen

[1]) Szombathy, Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft, XX. Band. Wien 1890, S. 182 f. Fig. 100 und 101. Wiederholt bei Hoernes, Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa, Wien 1898, S. 572. Leider konnte ich dieses vortreffliche, reichhaltige Werk, das eben erschienen ist, für diese Arbeit nicht mehr benützen.

Vasenfragment von der Wies erst der griechische Mäander richtig nachgebildet ist und wie er gleich daneben in selbständige Theile zerfällt, die wieder zum Bande zusammengestellt sind, und wie endlich diese Bänder übereinander geordnet eine vollständige Flächenverzierung bilden. Das ist ganz das Princip der ältesten chinesischen Broncevasen. Wir dürften uns, glaube ich, wohl den Analogieschluss erlauben, dass der chinesische Mäander auf dieselbe Weise entstanden sei. Dass, wie Friedrich Hirth mittheilt, ein chinesischer Schriftsteller aus dem 11. Jahrhundert unserer Zeitreichnung, die Motive des chinesischen Mäanderbandes im Mêng-ch'i-pi-t'an als Abbreviaturen des chinesischen Zeichens für Wolke erklärt [1]), ist natürlich für die Frage der Uebernahme ohne Bedeutung. Das ist eine späte secundäre Erklärung.

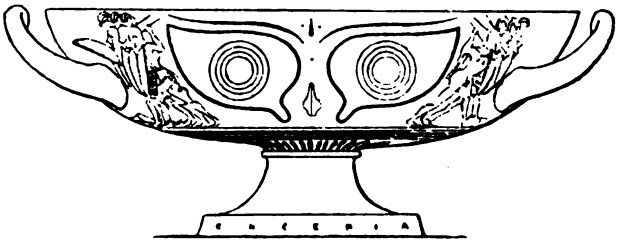

Figur II.

Schale der Exekias in München. Aus Gehrhards auserlesenen Vasenbildern.

Der Mäander tritt zuerst auf den griechischen Gefässen mit geometrischer Decoration auf, deren Verzierungsart wir nach einem der vornehmsten Fundorte den Dipylonstil nennen. Nach dem Zurücktreten der mykenischen Cultur, die aus dem zusammenhängenden Spiralbande der ägyptischen Kunst die Ranke entwickelt hatte [2]), brach in Griechenland wieder die geometrische Verzierung hervor, die dort wie überall, ehe die folgerichtig sich entwickelnde Kunst einen eigenen Stil gestaltet hatte, mit wenigen aus den rythmischen Grundlagen des menschlichen Lebens und aus der einfachsten Technik geschöpften Motiven die Gefässe verzierte. Im Dipylonstil wirkt die grosse von Aegypten ausgegangene Kunst nach und ordnet, fussend auf der Erinnerung an das Spiralband und die Ranke, die einfachen geometrischen Gebilde zu einem regelmässigen ununterbrochenen Bande. Dieses Band ist der Mäander, der grosse Zeuge für Ordnung und Mass in der Kunst der Griechen, der überall,

[1]) Friedrich Hirth, Chinesische Studien, München und Leipzig 1890, S. 234 f.

[2]) Vergl.: Alois Riegl, Stilfragen, Berlin, 1893. S. 111 ff.

wo er nur auftritt, in Italien, in Panonien oder in den Alpen, die Verbreitung griechischer Formen beweist, so wie ihre zwingende Vorbildlichkeit [1]). Der Mäander ist ein eigenthümliches Product historischer und ethnischer Umstände, des Einbruches hochentwickelter Cultur in die Herrschersitze eines für die Kunst vorbestimmten Volkes, das nach der Vertreibung dieser Herrscher den Mäander als das Residuum der fremdartigen Kunst für sein Schaffen in alle folgende Zeiten hinein gleichsam als Meisterzeichen beibehält. Es kann davon keine Rede sein, dass eine unter so eigenartigen Umständen erwachsene Kunstform sich anderswo eben so hätte bilden können, und die Entstehung des Mäanders selbst verbürgt es, dass er, wo er auftritt, griechisches Lehngut ist, in China ebensogut wie in Italien und in den Alpen. Man könnte meinen, dass der Mäander ebenso allmählich wie er sich nach Westen verbreitet hat, auch seinen Weg durch die Culturländer des Ostens genommen habe und endlich bis nach China gelangt sei. Das war aber nicht so. Vorder- und Mittelasien hatten eine ausgebildete Kunst, von der die Griechen noch viele Jahrhunderte zu lernen hatten. Es muss also, wenn die Uebertragung des Mäanders nach China nicht erst in hellenistischer Zeit stattgefunden haben sollte, wo sich die griechische Kunst nach dem Osten folgemässig verbreitete, eine spontane Uebertragung stattgefunden haben. Die Umstände, unter denen diese Uebertragung geschah, und ihre Zeitperiode können wir nachweisen.

Friedrich Hirth hat in seinem Buche »über fremde Einflüsse in der Chinesischen Kunst« die Zeichnung eines alten chinesischen Broncegefässes mitgetheilt [2]), die wir hier wiederholen (Fig. 1). Sie stammt aus dem Si-ts'ing-ku-kién, einem Werke, das nach einem Kabinetsbefehl vom Dezember 1749 von den Gelehrten des Kaisers Kién-lung als reich illustrirter Katalog seiner Sammlung herausgegeben wurde [3]). Hirth gibt sorgfältige Nachrichten über die älteren und späteren chinesischen Publicationen alter Gefässe, von denen er das mitgetheilte als Probe hat abbilden lassen. »Was wir nun aus allen diesen Werken lernen, ist die Thatsache«, sagt er, »dass

---

[1]) Vergleiche: Alexander Conze, Ueber den Ursprung der bildenden Kunst, Sitzungsberichte der k. preuss. Akad. der Wissen., Berlin 1897. VII; J. Böhlau, Zur Ornamentik der Villanovaperiode, Festsschrift der XXVI. Jahresvers. der D. Anthr. Gesell. in Kassel 1895, S. Wide, Nachleben mykenischer Ornamente, Athenische Mitth. XXII. Athen 1897, S. 233, und jetzt vor allem das grosse Werk von Moritz Hoernes, Urgeschichte etc.

[2]) F. Hirth, Fremde Einflüsse, S. 4.

[3]) a. a. O., S. 6.

die bildende Kunst der Chinesen von ihrem ersten nachweisbaren Auftreten bis zum 3. Jahrhundert vor Chr. einen ausgeprägt nationalen Charakter trug. Auf bestimmten, durch die Zwecke des alten Opferdienstes hervorgerufenen Gefässformen finden sich bestimmte, überall wiederkehrende Ornamente, von denen sich in keiner Weise behaupten lässt, dass sie einer früher vorhandenen fremden Cultur entlehnt sind, Ornamente, die eben desshalb als rein chinesisch gelten müssen. Dahin gehört das auf der grösseren Hälfte aller jener Gefässe in Gestalt einer stilisierten, katzenartigen Fratze dargestellte Ungeheuer T'au-t'ié, das Symbol der Gefrässigkeit, das den Besitzer des heiligen Gefässes stets zu einem einfachen Leben ermahnen sollte, indem es die Fratze als warnendes Beispiel zeigte [1]).«

Den ausgeprägten Charakter dieser Verzierungskunst wollen wir gerne ebenfalls hervorheben und zugestehen, dass er national sei, wenn man darunter nichts anderes will verstanden wissen, als dass ausgewanderte Ornamente an neuen Orten schon durch ihre neue Verwendung einen anderen Eindruck machen als in der Heimath. Völker anderen ethnischen Ursprunges als die Erfinder, in anderem Clima lebend unter socialen Bedürfnissen, die sich anders entwickelt haben, müssen, natürlich die künstlerischen Lehnformen anders verwenden, als in ihrer Heimath geschehen war. Denn es sind Lehnformen, aus einer fremden Cultur entlehnt, Ornamente, von denen keines für sich als chinesisch gelten kann, es sind lauter griechische Ornamente, die nur durch ihre neue Zusammenstellung den chinesischen Eindruck machen. Ein Blick auf die nebenstehende Abbbildung einer schwarzfigurigen Schale (Fig. 2) zeigt uns, dass das Hauptmotiv der Verzierung den griechischen Augenvasen entnommen ist, deren schiefgestellte Augen dem Chinesen als seinem Gesichtstypus verwandt, sehr sympathisch gewesen sein mögen. Er hat daher das Augenpaar in jedem Streifen angebracht, den Grund mit dem Mäander gefüllt und an einzelnen freibleibenden Stellen in dem breiten Bauchstreifen Theile einer griechischen Palmette eingefügt. Die gleichartige Anwendung von drei griechischen Verzierungselementen, neben denen keine irgendwie anders gestalteten vorkommen, schliesst jede zufällige Uebereinstimmung aus. Durch die Augenvasen ist aber auch die Zeit der Uebernahme gegeben, sie fallen in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts, in die Zeit als der Athenische Export von Thongeschirr so

[1]) a. a. O., S. 7.

ungeheuern Aufschwung genommen hatte. Wie einst der Mäander und andere griechische Ornamente zu den Völkern der Hallstätterperiode gewandert waren, die sie von einzelnen versprengten Metallarbeiten ablasen, so kam die griechische Waare in Masse in den Handel, veranlasste im Westen einen Stilwandel in der etrurischen Kunst und erzeugte im Osten die chinesische. Es würde mich nicht wundern, wenn jetzt bei einer völligen Erschliessung Chinas, hier wie in Italien Scherben schwarzfiguriger Vasen gefunden würden. Es ist also attische Kunst, die siegreich bis nach China vorgedrungen war, und die diesem fernen Volke seinen Stil schuf.

Friedrich Hirth hat in seinem lehrreichem Buche gezeigt, wie in hellenistischer Zeit über Baktrien her die griechische Kunst von neuem einbricht und dass Nachschübe stattfanden, so lange die antike Cultur wirksam war [1]). Ja es ist nicht anders zu deuten, als dass die Chinesen auch die Malerei, das heisst das Darstellen der gerundeten Körper mit Licht und Schatten auf einer Fläche, von griechischen Malern gelernt haben, denn die Malerei ist auch eine attische Erfindung, und vielleicht ist diese Erfindung die grösste Culturthat der Griechen, weil ja durch Jahrhunderte ein kunstgebildetes Volk wie die Egypter, mit hoher Begabung für die Zeichnung, sich bemüht hatte, ohne zu dieser Erfindung zu gelangen.

Friedrich Hirth hat uns Studien zur Geschichte der chinesischen Malerei versprochen, die uns schnell über jetzt noch dunkle Punkte hinweghelfen werden. Eines glaube ich, dürfen wir schon heute sagen. Die ostasiatische Malerei unterscheidet sich von der abendländischen dadurch, dass sie kein Mittelalter gehabt hat. In Louvre ist eine japanische Malerei ausgestellt, mit Fischen, die sich in den Wellen tummeln, völlig illusionistisch oder impressionistisch gemalt. Sie soll von Hasengam Nounèbjn im 17. Jahrhundert nach einer chinesischen Malerei von Han-an-Yin (Dynastie Yen) aus dem 13. Jahrhundert copirt sein. Ist das richtig, dann kann niemals eine Unterbrechung stattgefunden haben. Diese Malerei steht auf der Kunststufe der Gemälde von Velazquez oder Rembrandt, auf der Stufe, die schon die Römer im 3. Jahrhundert erreicht hatten [2]). Diese Kunststufe war also in China ständig geblieben, ist in die japanische Kunst eingetreten und hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, so dass man sagen könnte, es sei der antike Illusionismus in der Malerei, der nun zur Schöpfung

[1]) a. a. O. S. 10. Vergl. auch Friedrich Hirth China and the romain Orient. Leipzig und München 1885 und H. Nissen, der Verkehr zwischen China und dem römischen Reiche. Rheinisches Jahrbuch 1894.

[2]) Vergl. meine Ausführungen am Schlusse der Einleitung der Wiener Genesis.

der Kunst unserer Zeit beigetragen hat. Es ist wirklich ein Kreis, der sich geschlossen hat und alle Kunst der modernen Culturvölker stammt direct ab von der griechischen, die sich nach allen Seiten hin verbreitet hatte. Und das erklärt uns auch eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte der Kunst, die immer und immer wiederkehrenden Perioden der Renaissance. Weil alle Kunst eines Ursprungs ist, hat sich in jeder ihrer Verzweigungen so viel des Ursprünglichen erhalten, dass überall ein loszulösender Faden konnte gefunden werden, mit dem dann die hervorgesuchten Reste älterer Perioden an die neue Kunstübung angeknüpft wurden.

Regesten-Werke

im Verlage der **Wagner'**schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

J. F. Böhmer Regesta imperii I.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 752—918.

Nach **J. F. Böhmer** neu bearbeitet von **E. Mühlbacher.**

I. Band. 1880—1889. M. 34.—

J. F. Böhmer Regesta Imperii II.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024.

Nach **Joh. Friedr. Böhmer** neu bearbeitet von **Emil v. Ottenthal.**

1. Lieferung. 1893. M. 9.24.

J. F. Böhmer Regesta Imperii V.

Die Regesten des Kaiserreichs der späteren Staufischen Periode 1198—1272.

Aus dem Nachlasse **J. F. Böhmer's** neu herausgegeben und ergänzt von **J. Ficker** und **E. Winkelmann.**

I. bis IV. Abtheilung. 1. bis 3. Lieferung. 1881—1894. M. 84.70

Die allein noch ausstehende Schluss-Lieferung wird die Einleitung und Indices bringen.

J. F. Böhmer Regesta Imperii VI.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313.

Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse **J. F. Böhmer's** herausgegeben und ergänzt von **Oswald Redlich.**

I. Abtheilung. 1898. M. 22.—

J. F. Böhmer Regesta Imperii VIII.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378.

Aus dem Nachlasse **J. F. Böhmer's** herausgegeben und ergänzt von Dr. **Alf. Huber.** 1877. M. 30.—

Additamentum primum ad Regesta Imperii VIII.

Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378.

Von **Alfons Huber.** 1889. M. 6.—

Regesta Imperii XI.

Die Urkunden Kaiser Sigmunds

(1410—1437)

Verzeichnet von **Wilhelm Altmann.**

I. u. II. Band. 1898. M. 50.40

Additamentum tertium ad Regesta Imperii

Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit 1314—1347.

Von **J. F. Böhmer.** Herausgegeben aus seinem Nachlasse.

1865. M. 4.50

J. F. Böhmer Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium

Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Arnold von Selehofen 742(?)—1514.

Mit Benützung des Nachlasses von **J. F. Böhmer** bearbeitet und herausgegeben von **Corn. Will.**

I. und II. Band. 1877, 1886. M. 53.60

Regesta Episcoporum Constantiensium

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496.

Herausgegeben von der Badischen historischen Commission, bearbeitet von **Paul Ladewig, Theodor Müller** und **Alex. Cartellieri.**

I. und II. Band. 1.—3 Lieferung. 1886—1896. M. 34.—

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg

1050—1515.

Herausgegeben von der Badischen historischen Commission.

Bearbeitet von **Richard Fester.**

1.—8. Lieferung. 1892—1895. M. 32.40

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein

1214 bis 1508.

Herausgegeben von der Badischen historischen Commission unter Leitung von **Ed. Winkelmann**, bearbeitet von **Ad. Koch** und **Jak. Wile.**

I. Band (Lieferung 1—6: 1214—1400). 1894. M. 30.—

Geschichte der Babenberger und ihrer Länder.

Von **Dr. Georg Juritsch.**

1894. Mit einer Stammtafel. M. 12.80

Regesta Regni Hierosolymitani

edidit **Reinhold Röhricht.** 1893. M. 13.60

Geschichte des Königreichs Jerusalem

(1100—1291)

von **Reinhold Röhricht**

1898. M. 30.—

Im Erscheinen begriffen:

Geschichte der Kreuzzüge

von **Reinhold Röhricht.**

DRUCK DER WAGNER'schen UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE